Digitized by Google

Lollurx

Sammlung

der

für das

Fürstenthum Lichtenberg

vom Jahre 1816 bis 1834

ergangenen

Herzoglich Sachsen=Coburg=Gothaischen

Verordnungen.

Mit hoher Genehmigung.

Von

F. A. Lottner,

Königl. Justizrath.

Berlin, 1836.

Sandersche Buchhandlung.

(C. W. Eichhoff.)

Sr. Excellenz,

dem Königl. Preuß. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister und Kammerherrn,

Herrn

Dr. Carl Albert von Kamptz,

Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Großkreuzes des Königl. Dänischen Danebrog-Ordens, des Großkreuzes des Kurfürstl. Hessischen Löwen-Ordens, des Großkreuzes des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse ꝛc.

ehrfurchtsvoll

zugeeignet.

Vorwort.

Gegenwärtige Sammlung, welche die von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesbehörde für das Fürstenthum Lichtenberg vom Jahre 1816 bis zu dessen im Jahre 1834 mit der Preußischen Monarchie erfolgten Vereinigung erlassenen Verordnungen enthält, begreift nicht nur die sich ausschließlich auf Justizgegenstände beziehenden Gesetze und Verfügungen, sondern umfaßt auch alle polizeilichen und finanziellen Vorschriften, Verträge mit auswärtigen Regierungen, kurz die Bestimmungen der gesammten Administration dieses Landestheiles. Hinsichtlich der die Justizangelegenheiten betreffenden Verfügungen schließt dieselbe sich ergänzend an die abgedruckte Sammlung der für die Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 in Bezug auf die Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze ꝛc. noch besonders an. Die Anordnungen der Verwaltung dieses Gebietstheiles während eines siebzehnjährigen

Zeitraums bieten so viel Interessantes dar, daß, abgesehen von dem historischen Nutzen, es nicht überflüssig erschien, solche der Veröffentlichung zu übergeben, und dürfte demnach diese Sammlung allen resp. Behörden, wie auch den dabei angestellten Verwaltungsbeamten nicht unwillkommen sein. Die Verordnungen sind chronologisch geordnet und mit einem Inhaltsverzeichnisse und kurzem Sachregister versehen worden.

Berlin, im März 1836.

Herzoglich Sachsen-Coburgisches Besitzergreifungs-Patent.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem in Gemäßheit der von den Verbündeten hohen Mächten hinsichtlich des Uns in der Wiener Congreßacte und in spätern Uebereinkünften zugesicherten Landesbezirkes, Uns und Unserm Herzoglichen Hause folgende Theile im ehemaligen Saar-Departement, nämlich:

1) der Canton Grumbach, mit Ausnahme der Königlich Baierschen Orte St. Julian und Eschenau, und der Landgräflich Hessen-Homburgschen Ortschaften Bärenbach, Becherbach, Otzweiler und Hoppstädten;
2) der Canton Baumholder, mit Ausnahme der Preußisch bleibenden Orte Nohen, Nohefelden, Gimbweiler und Wolfersweiler;
3) der Canton St. Wendel, mit Ausnahme der Königlich Baierschen Orte Bubach, Saal, Niederkirchen, Marth, Hoff und Osterbrücken, sodann der Preußen vorbehaltenen Orte Haßborn, Tautweiler, Thelig (Theley), und der Gemeinden Otzweiler, Etzweiler, Hirstein, Richweiler und Moosberg, Steinberg und Deckenhard, Wallhausen und Schwarzhof und Jmsbach;
4) von dem Canton Cusel die an Preußen gefallenen Orte Burglichtenberg, Thallichtenberg, Ruthweiler, Pfeffelbach, Reichweiler und Schwarzerden;
5) von dem Canton Theley die Gemeinden Namborn, Guldesweiler, Gronich, Osebach und Oberthal, Jmweiler, Elmern, Bliesen, Niederhofen, Winterbach, Alzweiler und Marpingen; endlich
6) von dem Canton Ottweiler die Gemeinden Werschweiler, Dürrenbach, Wethshausen, Steinbach, Niederlinxweiler (der Niederlinnweiler), Remmesweiler, Mainzweiler und Urexweiler,

mit allen Eigenthums- und Landes-Hoheitsrechten unter dem 9. dieses Monats überwiesen worden sind; so haben Wir hierauf beschlossen, von gedachten Landestheilen sammt deren Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz ergreifen zu lassen. Indem Wir nun solches thun, verlangen Wir von sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen, wie auch von allen angestellten Dienern, daß sie Uns, ihrem nunmehrigen Landesherrn, treu und gehorsam und zur Erfüllung der ihnen gegen Uns obliegenden Pflichten bereit und willig seyen, und hierdurch ihre Unterthänigkeit erweisen. Wir werden ihnen dagegen Unsern Landesherrlichen Schutz und Unsere Gnade und Vorsorge durch unpartheyische Rechtspflege und ungestörte Religionsfreiheit, gleich Unsern übrigen Unterthanen, angedeihen lassen. Die dermalen angestellte Local-Beamte, welche treu die ihnen anvertrauten Stellen verwalten, bleiben provisorisch in ihren Dienststellen.

Wir haben Unserm Obristlieutnant Emil von Coburg und Unserm Landesregierungsrath Johann Friedrich Eusebius Lotz die Besitznahme übertragen, und es haben daher die sämmtlichen Unterthanen den von diesen in Unserm Namen getroffen werdenden Anordnungen und Einrichtungen schuldige Folge zu leisten.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg,
den 11. September 1816.

Ernst, H. z. S. C. S.

2.

Herzogl. Landes-Commissions-Verordnung über die förmliche Besitzergreifung.

In Gemäßheit der in der Wiener Congreßacte Nr. 49 und 50 und in späteren Verträgen enthaltenen Bestimmungen, ist von Sr. Majestät dem Könige von Preußen an Se. Herzogliche Durchlaucht den Herrn Herzog zu Sachsen Coburg-Saalfeld der in dem beiliegenden Herzoglichen Patente näher bezeichnete Landesbezirk mit allen Souverainitäts- und Eigenthums-Rechten abgetreten, unter dem 9. d. M. überwiesen, und hierauf von Sr. Herzoglichen Durchlaucht symbolisch in Besitz genommen worden, wobei zugleich die Unterzeichneten von Höchstgedacht Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur wirklichen Uebernahme des Höchstdenenselben überwiesenen Landes bevollmächtiget worden sind.

Nachdem nun diese Uebernahme im Namen und höchsten Auftrag Sr. Herzoglichen Durchlaucht bereits erfolgt ist, so wird von Seiten der Unterzeichneten hiermit Folgendes verordnet:

1. Das bereits oben erwähnte von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unter dem 11. d. M. erlassene und nach einer von den Unterzeichneten mit der Königlich Preußischen Kreisdirection zu Ottweiler genommenen Abrede, von dieser in einer ausreichenden Zahl von Exemplaren den Herrn Bürgermeistern bereits zugefertigte Herzogliche Besitznahmepatent, ist sofort in allen Gemeinden des, Sr. Herzoglichen Durchlaucht überwiesenen und von Höchstdenenselben in Besitz genommenen Landes, behörig bekannt zu machen, und nächstdem an den Gemeindehäusern, oder wo deren keine vorhanden sind, an den Kirchen, oder andern zur öffentlichen Bekanntmachung solcher Landesherrlichen Verordnungen geeigneten öffentlichen Orten anzuschlagen, und wann, wo, und durch wen dieses geschehen sowohl mittelst eines kurzen Vermerks darunter zu bemerken, als auch in einem über den Anschlageact aufzunehmenden ausführlichen Protocoll zu verzeichnen, dieses Protocoll aber binnen acht Tagen in der Urschrift ohnfehlbar mittelst kurzen Begleitungsberichts an die Unterzeichneten einzusenden.

2. Werden die Herrn Bürgermeister hierdurch angewiesen, sofort dafür zu sorgen, daß an den Rath- und Gemeindehäusern, oder andern hierzu geeigneten öffentlichen Orten das Herzogliche Wappen, wovon die Herrn Bürgermeister das nöthige Modell bei der unterzeichneten Behörde erhalten können, zum Zeichen der Landeshoheit befestiget, jedes Wappen, oder jeder andere öffentliche Anschlag, oder jedes andere Zeichen, welches eine fremde Oberherrschaft andeuten möchte, abgenommen werde, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dieses ohne Zerstörung öffentlicher Denkmäler der Kunst oder des Alterthums geschehen müsse.

3. Alle öffentliche Behörden und Beamte setzen einstweilen und bis auf weitere Verordnung in der bisherigen Art ihre Amtsverrichtungen fort, diejenigen, welche ein Siegel führen, sind gehalten, solches mit dem Herzoglichen Wappen und mit der Um- und Inschrift: Herzogliche Sachsen Coburg Saalfeldisch . . . (Name der Behörde des Orts) zu versehen.

4. Die Geistlichen haben von nun an in den Kirchengebeten für ihren Durchlauchtigsten Landesherrn, den Herrn Herzog Ernst zu Sachsen Coburg Saalfeld ꝛc., und die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchstverordnete oberste Landesverwaltungsbehörde zu beten.

5. Vom Tage der ergangenen Bekanntmachung des Herzoglichen Besitznahmspatents an, haben sämmtliche Justizbehörden, Richter und Notarien ihre Urtheile und Acte und die executorische Clausel derselben, im Namen Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst zu Sachsen Coburg und Saalfeld zu erlassen.

6. Desgleichen haben alle öffentliche Einnehmer sowohl die Steuern, als andere öffentliche Abgaben, für Rechnung Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu erheben, und sowohl die seit dem 1. September d. J. erwachsenen und fällig gewordenen Einnahmeposten, als die aus früheren Perioden herrührenden Rückstände an die unterzeichnete Behörde abzugewähren, jedoch bei den Rückständen aus der Periode von dem 1. d. M. bei der Abgewährung stets zu bemerken, in welcher Periode solche fällig geworden, ob in der Periode vom 1. May bis 31. August d. J., oder in der Periode vom 9. Juny 1815 bis 30. April 1816, oder in einer noch früheren Periode.

7. Die Beeidung eines jeden in dem Sr. Herzoglichen Durchlaucht überwiesenen und von Höchstdenenselben in Besitz genommenen Landesbezirke angestellten und nicht bereits schon für Se. Herzogliche Durchlaucht in Pflicht genommenen öffentlichen Localbeamten, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, soll dadurch erfolgen, daß derselbe einen, nach dem beigefügten Formulare ausgefertigten schriftlichen Eid unterschreibt und diese Urkunde sofort an die unterzeichnete Behörde einsendet; zur Befolgung dessen haben die Herrn Bürgermeister den sämmtlichen Beamten geistlichen und weltlichen Standes diese Verordnung durch Mittheilung oder Vorlesung der vorliegenden Verordnung, von dieser ihnen obliegenden Pflicht behörig in Kenntniß zu setzen.

8. Ueber den Tag der Huldigung und die näheren desfallsigen Einrichtungen werden des Ehesten besondere Verfügungen ergehen.

9. Zur Oberverwaltung des übernommenen Landesbezirks und aller dazu gehörigen Gemeinden und Ortschaften sind die Unterzeichneten und der Herr Geheime Rechnungsrath A. Sebaldt, welche das endesgesetzte Landesadministrationscollegium bilden, gnädigst bestellt, und haben sich daher an unterzeichnete Behörde alle Unterbehörden in allen Angelegenheiten, welche in das Gebiete der Oberverwaltung zu rechnen sind, zu wenden.

St. Wendel, den 14. September 1816.

Herzogl. Sachsen-Cob.-Saalfeldische Landes-Commission.

E. B. von Coburg. J. F. E. Lotz.

a.

Eides-Formel.

Ich (Tauf- und Familien-Namen, Amt und Wohnort) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen theuren Eid, daß in dem mir übertragenen Amte und sonsten überhaupt, Sr. Herzoglichen Durchlaucht, dem Herrn Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Saalfeld rc. meinen gnädigsten Landesherrn, und wenn Höchstdieselben nicht mehr sein möchten, dessen Nachfolgern, ich treu und gehorsam sein, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaft, oder andere Nebenabsichten abhalten lassen, überhaupt aber mich in allen Stücken so betragen und verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Herzoglichen .... obliegt, eignet und gebühret; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort (oder alle seine Heiligen) durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Heiland und Seligmacher. Amen.

3.

Das Auswandern betreffend.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß ein Theil der hiesigen Landeseinwohner von einer Auswanderungssucht ergriffen ist, die wir für nichts anders ansehen können, als entweder für das Erzeugniß einer Verführung von Seiten fremder Emissarien, oder als eine Folge einer Verirrung der Leute und unüberlegter Hoffnungen, deren Nichtgewähr nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für die Betrogenen seyn kann.

Es ist nun zwar keinesweges unsere Absicht, rechtliche und auf vernünftigen Gründen beruhende Auswanderungen hiesiger Einwohner und Unterthanen auf irgend eine Weise zu erschweren; allein wir halten uns für verpflichtet, der Verführung und der Verirrung entgegen zu wirken, welche bei dieser Angelegenheit offenbar zum Verderben der Unterthanen ihr Spiel treiben.

In dieser Hinsicht verordnen wir hiermit:

1. In jedem Ort hat sich eine eigene Orts-Commission, bestehend aus

a) dem Bürgermeister, zu dessen Bezirk der Ort gehört,
b) dem Geistlichen,
c) dem Schöffen des Orts, und
d) zweien oder dreien seiner verständigen und geachtetsten

Einwohner zu bilden, und bei dieser sind alle Auswanderungsgesuche anzubringen.

2. Auf dieses Anbringen hat diese Commission die Auswanderungslustigen über die Veranlassung und die Gründe ihres Gesuchs genau zu vernehmen, und ihnen dabei insbesondere eine offene und richtige Darstellung ihrer bisherigen Lebens- und Erwerbsverhältnisse so wie ihres Vermögenszustandes, und nächstdem des Umstandes, ob sie die ihnen etwa obliegenden Schulden und öffentlichen Abgaben behörig abgetragen haben, zur Pflicht zu machen, und über alles, was die Auswanderungslustigen hier angeben, oder was hierüber auf andere Weise zur Kenntniß der Commission kommt, genaue und richtige Protokolle zu führen.

3. Findet die Commission das Vorhaben der Auswanderungslustigen nicht durch vernünftige Gründe gerechtfertiget, so ist den Ersten das Unverständige, Zweckwidrige und Nachtheilige ihres Vorhabens verständig vorzustellen und zu Gemüthe zu führen, und zu versuchen, ob die Leute nicht auf diese Weise von ihrem Vorhaben abzubringen sind.

4. Beharren die Leute trotz diesen Vorstellungen bei ihrem Gesuche, so ist über solches und dessen Zulässigkeit unter Beischluß der oben angeführten Protokolle gutachtlicher Bericht an uns zu erstatten, und hierauf unsere Entschließung zu gewärtigen.

5. Vorläufig ist übrigens den Auswanderungslustigen anzudeuten, daß ihrem Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung nur erst dann von uns gewillfahrt werden werde, wenn sie glaubhaft beibringen und nachweisen, irgendwo im Auslande wohin sie zu wandern gedenken, einen sichern und bleibenden Unterkunftsort gefunden zu haben.

6. Alle Verkäufe ihres Vermögens, welche die Auswanderungslustigen vor der Ertheilung der Erlaubniß zum Auswandern von nun an schließen mögen, sind nichtig, und die Käufer der von den Auswanderungslustigen von nun an erkauften Güter, sie mögen in Mobilien oder Immobilien bestehen, sind verbunden, diese an sich gekauften Güter ohne Entgeld an die Verkäufer zurückzugeben. Blos dann nur sind von nun an solche Käufe und Verkäufe für verbindlich und gültig zu achten, wenn ihrem Abschluß die von uns einzuholende Ertheilung der Auswanderungserlaubniß vorangegangen ist, und daß sie wirklich vorausgegangen sei, glaubhaft nachgewiesen werden kann.

St. Wendel, den 20. September 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. J. F. E. Lotz.

4.

Das Auswandern betreffend.

In der von uns unter dem 20. d. M. erlassenen Verordnung ist für künftige Auswanderungsgesuche der Grundsatz festgestellt, daß die Erlaubniß zur Auswanderung nur dann den Auswanderungslustigen ertheilt werden werde, wenn diese glaubhaft beibringen und nachweisen, irgendwo im Auslande, wohin sie zu wandern gedenken, einen sichern und bleibenden Unterkunftsort gefunden zu haben. Dieser Grundsatz ist indeß nach der Natur der Sache auch auf diejenigen Auswanderungsgesuche anwendbar, welche bereits früherhin vorgekommen, aber noch nicht erledigt sind.

Wir weisen daher sämmtliche Herrn Bürgermeister an, die in ihrem Bürgermeistereibezirke befindlichen Unterthanen, welche ihre Auswanderungsgesuche früherhin angebracht haben, hiernach zu bescheiden, und ihnen anzudeuten, daß so lange der eben erklärte Nachweis oder überhaupt eine Nachweisung, daß man sie in dem Lande, wohin sie sich zu wenden gedenken, aufnehmen wolle, fehlt, ihrem Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung und Ertheilung der nothwendigen Pässe nicht willfahret werden kann.

Damit nun aber diejenigen Personen, welche in dem Vorhaben auszuwandern vor der Erlassung unserer unter dem 20. d. M. ergangenen Verordnung ihre hiesigen Grundbesitzungen veräussert haben, Gelegenheit haben mögen, zu deren Besitz wieder zu gelangen, verordnen wir weiter:

1. Die Herrn Bürgermeister haben diejenigen Personen, welche in dem angegebenen Vorhaben ihre Güter veräussert haben, nunmehr aber im Lande zu verharren gedenken, und ihre veräusserten Güter zurückzuerhalten wünschen, mit ihren desfallsigen Anträgen an die treffenden diesseitigen Friedensgerichte zu verweisen.

2. Bei den Friedensgerichten ist aber zuvörderst möglichsten Fleißes dahin zu arbeiten, daß die Käufer der Güter solcher Personen sich im Wege gütlicher Uebereinkunft zu deren Wiederherausgabe verstehen.

3. Findet indeß keine Uebereinkunft statt, so ist den Verkäufern nachzulassen, daß sie auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen und bitten, daß die Käufer für schuldig erkannt werden, gegen sofortige Erstattung der empfangenen Kaufgelder, der von dem Käufer gezahlten öffentlichen Abgaben und anderen Gebühren, so wie aller übrigen bei

dem Kaufe vorgekommenen und durch den Kauf für den Käufer veranlaßten Aufwandskosten, ingleichen der Bestellungskosten der Felder und Unterhaltungskosten der Gebäude, kurz alles dessen, was der Käufer auf die ihm verkauften Güter und deren Bewirthschaftung und Unterhaltung verwendet haben mag, die erkauften Güter wieder herauszugeben; in welchem Falle sie denn mit diesem Wiedereinsetzungsgesuche zu hören, dem Käufer aber, mittelst eines von dem Friedensgerichte zu ertheilenden rechtlichen Erkenntnisses, die Wiederherausgabe der erkauften Güter und der davon bezogenen Früchte gegen sofortige Erstattung des Kaufpreises und des oben angegebenen dabei vorgekommenen Nebenaufwandes aufzugeben ist.

4. Gegen solche Erkenntnisse findet zwar die Berufung an das hiesige Kreisgericht statt; eine weitere Appellation aber ist unzulässig.

5. Was hier von Restitution von Grundstücken und Häusern verordnet ist, findet lediglich nur bei diesen statt; auf verkaufte Mobilien ist diese Verordnung nicht anwendbar.

6. Uebrigens sind für das Einregistriren solcher Restitutionserkenntnisse oder anderer durch solche Gesuche und deren Verhandlung veranlaßten Akte weder Einregistrirungsgebühren noch irgend eine andere Gebühr zu fordern, sondern alle durch solche Erkenntnisse veranlaßte Akte sind unentgeltlich vorzunehmen.

St. Wendel, den 27. September 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. V. v. Coburg. J. F. C. Lotz.

5.

Den Geschäftsgang betreffend.

Damit die Behandlung der uns übertragenen Geschäfte sowohl im Innern als Aeußern die nöthige Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit erhalten möge, finden wir für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. Alle Berichte, welche Unterbehörden aller Art an uns zu erstatten haben, ingleichen alle Eingaben, welche einzelne Personen unter den hiesigen Unterthanen an uns einzureichen für nöthig finden, sind reinlich und leserlich zu schreiben, und zwar immer nur auf halbem Stande.

2. Die Andeutung, daß die Schriften an uns gerichtet seyen, ist durch die Worte: An die Herzogl. Sächsische Landes-Commission zu St. Wendel, auf der linken Seite zu

setzen und hier zugleich die Behörde oder der Bittsteller kürzlich anzumerken, von dem die Eingabe herrührt.

3. Unter der so eben erwähnten Andeutung ist nächstdem gleichfalls auf der linken Seite der Inhalt des Berichts oder der Eingabe kürzlich zu vermerken.

4. Die Anrede an uns ist im Context durch: „Eine Herzogl. Landes-Commission“ zu machen.

5. Am Schlusse ist der Ort des Schreibens und das Datum beizusetzen, und dann die Behörde zu nennen, von der das Schreiben herrührt. Ist die Eingabe nicht von einer Behörde, sondern von einer oder mehreren Privatpersonen, so haben diese ihre Namen, Stand und Character deutlich geschrieben zu unterzeichnen, und nächstdem, wenn der Bittsteller das Schreiben nicht eigenhändig geschrieben hat, hat auch derjenige, welcher das Schreiben für ihn verfertigt oder unterschrieben hat, seinen Namen, Stand und Character und Wohnort deutlich geschrieben unter der Unterschrift des Bittstellers beizusetzen.

6. Die Aufschrift ist: An die Herzogl. Sächsische Landes-Commission zu St. Wendel.

7. Zu allen Berichten und Eingaben ist Papier von mittlerem Formate, und zwar zu jeder Eingabe stets ein ganzer Bogen zu nehmen. Da wo die Gesetze den Gebrauch von Stempelpapier vorschreiben, ist sich dessen unerläßlich zu bedienen.

8. Der Inhalt der Berichte ist möglichst kurz, jedoch so zu fassen, daß die Deutlichkeit nicht unter der Kürze leiden mag, uud für Dinge, wofür deutsche bekannte Worte vorhanden sind, sind solche lediglich zu gebrauchen. Vorzüglicher Deutlichkeit und Bestimmtheit haben sich übrigens

9. die Berichterstatter und Bittsteller bei der Angabe dessen zu befleißigen, worauf sie antragen, und worauf ihre Bitte gerichtet ist. Den Anträgen und Bitten sind hiernächst stets

10. die Gründe, welche das Gesuch oder den Antrag rechtfertigen sollen, in einem kurzen und bündigen Vortrage vorauszuschicken, damit hiernach die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags ohne Schwierigkeit beurtheilt werden kann.

11. Sind in dem Bericht oder der Vorstellung Beilagen erwähnt, so sind solche in der Urschrift oder in Abschriften beizulegen, und, wenn es mehrere sind, nicht nur beim Eingange summarisch anzugeben, sondern auch im Context am gehörigen Orte anzuführen, und mit fortlaufenden Nummern oder Buchstaben zu bezeichnen. An der Stelle,

wo eine Beilage angeführt wird, ist nächstdem, daß solche unter der treffenden Nummer im Context bemerkt wird, ihr Beifügen auch noch durch Beisetzung der treffenden Nummer oder des treffenden Buchstabens am Rande zu bemerken. Ist endlich

12. ein Bericht durch eine Verfügung von uns veranlaßt, so ist jedes Mal unter der summarischen Angabe des Inhalts das Datum und die Nummer dieser Verfügung anzugeben, und wenn der Berichtsabforderung eine Urschrift beilag, solche zurückzugeben, auch dieses im Bericht am geeigneten Orte zu bemerken.

St. Wendel, den 5. Oktober 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. von Coburg. J. F. E. Lotz.

6.

Die Müller betreffend.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Müller des hiesigen Landes die, früherhin auf den sechszehnten Theil des gemahlenen Getreides gesetzlich bestimmt gewesene, sogenannte Mahlmitze zum Nachtheile des Publikums eigenmächtiger Weise erhöht haben, und daß einige Müller sogar es sich erlauben, statt des sechszehnten Theils den achten Theil zu nehmen. Da nun, besonders bei den jetzt bestehenden hohen Getreidepreisen, dieser willkührlichen Anmaßung der Müller keineswegs nachgesehen werden kann, so finden wir für nöthig, zum Schutze des Publikums gegen solche Vervortheilungen, hiermit Folgendes zu verordnen:

1. Die Mahlmitze oder der Mahllohn der Müller ist für alle Getreidesorten, welche in ihre Mühlen zum Mahlen oder Schroten gegeben werden, auf den sechszehnten Theil des zum Mahlen empfangenen Getreides bestimmt, und zwar ohne Unterschied, Derjenige, welcher Getreide zum Mahlen oder Schroten in die Mühle giebt, mag solches selbst in die Mühle schaffen, oder der Müller mag solches bei seinen Kunden selbst zum Mahlen abgeholt haben, oder durch sein Geschirr etwa haben abholen lassen. Für das Abholen des Getreides zur Mühle, so wie für das Zurückliefern des Mehls oder Schrotes an den Eigenthümer, kann der Müller auf keinen Fall von Letzterm etwas als Frachtlohn oder Transportkosten fordern.

2. Um nachzukommen, daß der Müller nicht mehr als den ihm gebührenden sechszehnten Theil nehme, kann Jeder,

der Getreide zum Mahlen an den Müller abgiebt, fordern, daß dieser in seinem Beisein das Getreide auf einer öffentlichen oder Privatwaage wiege, und ihm einen Schein abgebe, worauf das Gewicht des ihm abgegebenen Getreides bemerkt ist.

3. Bei der Rückgabe des Mehls oder Schrotes ist solches, oder solcher, wieder auf derselben Waage zu wiegen. Findet sich nun

4. bei diesem letztern Wiegen, daß das Gewicht des Mehls, mit Inbegriff der Kleien, oder das Gewicht des Schrotes weniger enthalte, als der Müller, nach Abzug seiner Mahlmitze, zu geben verbunden ist, so hat der Eigenthümer des Mehls oder Schrotes entweder zwei glaubwürdige Personen als Zeugen herbeizurufen und in deren Beisein das Mehl oder Schrot auf der Waage, wo es zuerst gewogen worden, nochmals wiegen zu lassen, um sich dadurch den Beweis des von dem Müller verübten Unterschleifs zu sichern, oder er hat sich an den Bannschützen des Orts, oder auch nach Befinden an den Bürgermeister des Bezirks selbst zu wenden, welche sich dann sofort in die Mühle, oder dahin, wo es der Müller sonst zur Ablieferung hingebracht hat, zu begeben, und das Mehl oder Schrot in ihrem Beisein auf der Waage, wo das Getreide gewogen wurde, wiegen zu lassen, und zu vergleichen haben, ob solches das, nach dem Waageschein des Müllers über das Getreide, nach Abzug des sechszehnten Theils, erforderliche Gewicht hat, oder nicht.

5. Ergiebt es sich nun auf einem dieser angegebenen vorläufigen Untersuchungswege, daß der Müller mehr genommen habe, als den ihm gebührenden sechszehnten Theil, so ist, wenn der Bannschütze oder Bürgermeister zum Wiegen zugerufen worden, sofort durch diesen, da aber, wo nur zwei Zeugen zum Wiegen beigeholt worden, von dem Eigenthümer des Mehls oder Schrotes bei dem treffenden Friedensgerichte die nöthige Anzeige zu machen; dieses aber hat sodann

6. den Müller ohne Zeitverlust vorzubescheiden, und nach vorgängiger Untersuchung der Sache und eidlicher Abhörung der etwa zugezogenen Zeugen, denselben wegen seines zu Schulden gebrachten Betrugs in eine angemessene Strafe zu nehmen, auch den Müller zum Ersatz des Entwendeten und Zahlung aller durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

7. Die Bestimmung der Strafe selbst überlassen wir dem pflichtmäßigen Ermessen des treffenden Friedensrichters, mit der Bestimmung, daß dabei auf den Betrag des von dem Müller zu viel Genommenen Rücksicht zu nehmen ist, in kei-

nem Falle aber auf eine geringere Strafe erkannt werden kann, als auf eine Geldstrafe von zwanzig Franken oder viertägiges Gefängniß.

8. Gegen ein solches Straferkenntniß findet zwar Appellation an das hiesige Kreisgericht statt; weitere Berufung aber ist unzulässig.

9. Ob der Müller selbst um den Unterschleif gewußt und ihn selbst verschuldet habe, oder ob dieses, ohne sein Mitwissen, von seinen Leuten geschehen sei, verdient keine Rücksicht. Der Müller hat für seine Leute zu haften und ist für die Unterschleife derselben persönlich verantwortlich.

10. Derjenige, der bei der Abgabe in die Mühle, sein Getreide wiegen zu lassen unterlassen, und das damalige Gewicht nicht durch einen Schein des Müllers beweisen kann, kann nicht auf Bestrafung des Müllers und Ersatz des ihm zu wenig gegebenen Mehls oder Schrotes antragen, sondern er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch übermäßiges Vertrauen in die Rechtlichkeit des Müllers Schaden leidet, und dasselbe tritt auch dann ein, wenn Jemand sein beim Einliefern gewogenes Getreide ungewogen zurückgenommen haben sollte. Sollte sich indeß

11. ein Müller weigern, das ihm zum Mahlen gegebene Getreide zu wiegen, und über das Gewicht den vorschriftsmäßigen Schein auszustellen, so ist er auf die desfalls erfolgte Anzeige und beigebrachte ausreichende Beweise seiner Weigerung von dem treffenden Friedensgerichte in eine Strafe von zehn Franken zu nehmen, und dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein Müller bei der Rückgabe des Mehls oder Schrotes deren Wägung nicht zugestehen wollte.

St. Wendel, den 19. Oktober 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. von Coburg. J. F. C. Lotz.

7.

Die richtige Führung der Mutationsbücher.

Es ist bei uns vorgekommen, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Frimaire d. J. VII. in jeder Gemeinde zu führenden Register über die beim Grundstücksbesitze vorgekommenen Veränderungen, oder sogenannte Mutationsbücher, nicht überall mit der gehörigen Genauigkeit bisher geführt worden sind, um ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke gemäß, den außerdem so leicht möglichen Irrungen über Grundeigenthums-Besitz und richtige Vertheilung der Grundsteuern, ausreichend vorzubeugen.

Damit nun dieser Zweck bestmöglichst erreicht werden möge, finden wir für nöthig, über die Führung dieser Bücher Folgendes zu verordnen:

1. Die Herren Bürgermeister haben auf die von Zeit zu Zeit in ihrem Bezirke vorgekommenen Veränderungsfälle ein genaues Augenmerk zu richten und die Schöffen ihrer Gemeinde anzuweisen, daß sie ihnen alle solche Veränderungsfälle immer richtig und ohne Verzug anzeigen.

2. Der erste Montag jedes Monats, und wenn dieser vielleicht ein Festtag sein sollte, der nächstfolgende Montag, ist zum Eintragen der im vorhergegangenen Monate vorgekommenen Veränderungsfälle in die Veränderungsregister zu bestimmen und alle und jede Parteien, in deren Grundeigenthums-Besitze im Laufe des abgewichenen Monats Veränderungen vorgekommen sein mögen, sind auf diesen Tag vorzubescheiden und zur Angabe der Veränderungen und Vorlegung der Titel und aufgenommenen Akte anzuhalten, sodann aber ist mit der Eintragung in das Veränderungsregister zu verfahren. Ist die Sache dazu noch nicht geeignet, so ist die Eintragung auf den nächsten Eintragungstag zu verschieben, und den Parteien bis dahin die Beseitigung der etwa vorhandenen Hindernisse aufzugeben.

3. Der Eintragung selbst muß die Einregistrirung der Erwerbs-Akte überall vorangehen. Finden daher die Herren Bürgermeister, daß die über Grundeigenthums-Erwerb aufgenommenen Akte noch nicht einregistrirt sind, so ist zwar in den Veränderungsregistern die vorgekommene Veränderung noch nicht zu vermerken, doch ist den Parteien, welchen die Einregistrirung obliegt, aufzugeben, dieses annoch in Zeiten zu bewerkstelligen und darüber, wie diese Auflage gegeben worden, vom Herrn Bürgermeister ein eigenes Protokoll aufzunehmen.

4. Sollten die Parteien, deren Grundeigenthums-Veränderungen im Veränderungsregister einzutragen sind, in den zur Aufnahme der Register bestimmten Tagen auf die desfalls von den Herren Bürgermeistern an sie ergehenden Ladungen nicht erscheinen, so sind dieselben wegen ihres hierdurch verschuldeten Ungehorsams in eine Polizeistrafe von Einem Franken zu nehmen.

5. Die Veränderungsregister sind in der bestehenden gesetzlichen Form zu führen und so, wie die vorhin (Art. 3.) angegebenen Protokolle, den treffenden Rentverwaltungen, auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzulegen, und liegt dem Herrn Rentmeister allhier und den Rentverwaltungen zu Baumholder und Grumbach ob, sich diese Register und Pro-

tokolle wenigstens alle drei Monate Einmal vorlegen zu lassen; um hiernach die rückstehenden Einregistrirungsfälle gehörig betreiben zu können und zunächst durch Erinnerung und Vorladung der Pflichtigen zu betreiben.

6. Bei der Eintragung der vorgekommenen Veränderungsfälle haben die Herren Bürgermeister vorzüglich mit darauf zu sehen, daß der Preis der von der einen Hand in die andere übergegangenen Grundstücke überall richtig angegeben sei. Finden sie hier Unrichtigkeiten, so sind solche gehörig zu bemerken und der Rentverwaltung, mit einem Gutachten des Herrn Bürgermeisters begleitet, anzumelden, damit diese die von den Parteien etwa verschuldeten Unterschleife untersuchen und in Gemäßheit der Bestimmungen (Art. 22.) des Gesetzes vom 9. Vendemiaire d. J. VI. rügen könne.

7. Gegen Diejenigen, welche die Akte über vorgekommene Erwerbsfälle von Grundstücken innerhalb der in dem Artikel 34. des vorbenannten Gesetzes vom 9. Vendemiaire d. J. VI. bestimmten gesetzlichen Frist von drei Monaten nicht einregistriren lassen, tritt in Zukunft die in dem erwähnten Gesetze bestimmte Strafe der Bezahlung der doppelten Einregistrirungsgebühr ein; jedoch setzt deren Eintritt stets voraus, daß der Rentverwalter die Pflichtigen, auf den Grund der ihnen mitgetheilten Protokolle der Bürgermeister, an ihre Schuldigkeit erinnert habe.

Ist keine solche Erinnerung vorhergegangen, so wollen wir die Pflichtigen mit der gesetzmäßigen Strafe verschont wissen.

8. Auch soll in den bisher zurückgebliebenen Fällen diese Strafe nicht in Anwendung gebracht werden, wenn die Säumigen sich bis zum 15. December d. J., diesen Tag einschließlich, desfalls bei der Rentverwaltung anmelden und hier die zurückgebliebene Einregistrirung bis jetzt noch nicht einregistrirter Fälle gehörig bewirken. Nach Verlauf dieser Frist aber bewendet es bei der oben erwähnten Strafbestimmung und zwar ohne Unterschied, die Säumigen mögen von der Rentverwaltung wegen der unterlassenen Einregistrirung erinnert worden sein, oder nicht. Die Herren Bürgermeister haben diese Verordnungen in jeder Gemeinde ihres Bürgermeistereibezirks gebührend bekannt zu machen, auch hiernächst ihre bisher geführten Veränderungsregister genau zu revidiren und die etwa zurückgebliebenen Fälle nachzuholen; diejenigen aber, wo die Einregistrirung noch zurücksteht, sind der Rentverwaltung ihres Cantons bis zum 30. des künftigen Monats anzuzeigen, damit diese die Rückstände noch vor dem Ablauf des oben bemerkten Termins beibringen kann. Dar

über, wie alles dieses geschehen, erwarten wir, unter Beischluß eines Verzeichnisses der noch zurückstehenden Fälle, in den ersten Tagen des Monats December d. J. Bericht, damit wir auch unseres Orts auf die Herstellung und Erhaltung der hier nöthigen Ordnung hinwirken können.

St. Wendel, den 29. Oktober 1816.

Herzogl. Sächs. Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

8.
Die Paßertheilung.

In Ansehung der Gebühren, welche von den Reisepässen zu entrichten sind, haben wir, mit Berücksichtigung der Entfernungen, in welche die Reisen unternommen werden sollen, folgende Bestimmungen festzusetzen für gut befunden:

1. von Pässen, welche zu Reisen im Inlande gebraucht werden, sollen nur fünf und siebenzig Centimen für den Stempelbogen, worauf dergleichen Pässe auszustellen sind, erhoben und sonst keine Gebühr weiter in Anrechnung gebracht werden;
2. für solche Pässe, mit welchen Reisen in die Lande zwischen dem Rhein und der Mosel und der französischen Grenze unternommen werden sollen, werden zwei Franken, und endlich
3. für Pässe zu noch weitern Reisen die bisher üblich gewesenen sechs Franken entrichtet.

St. Wendel, den 8. November 1816.

Herzogl. Sächs. Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. J. F. E. Lotz.

9.
Die Errichtung einer Salzregie.

Um die Unterthanen und Einwohner des hiesigen Herzogl. Landes auf dem leichtesten und billigsten Wege mit ihrem Bedarf an Salz zu versehen, ist für nöthig befunden worden, eine Salzregie zu errichten, die Verwaltung derselben aber dem Handelshause Gebrüder Cetto allhier in St. Wendel, unter der Firma: „Herzogl. Sachsen-Coburgische Salzfactorei" zu übertragen. Um deswillen kann von Niemanden, als von der Herzogl. Salzfactorei, und unter keinem Vorwand fremdes Salz aus dem Auslande eingebracht, oder damit gehandelt werden, bei Strafe der Confiscation und der Tragung

der durch das dabei nothwendige Verfahren erwachsenden Kosten.

Die jetzt im Lande bei Händlern vorhandenen Salzvorräthe müssen sofort durch die Rentverwalter, mit Zuziehung der Herren Bürgermeister, aufgenommen werden. Indeß ist es erlaubt, diese bereits vorhandenen Vorräthe um den Preis von 4½ Kreuzer pro Pfund zu verkaufen.

In Ansehung des Salzverkaufs durch die angeordnete Salzregie wird übrigens folgende Einrichtung stattfinden:

1. Das Haupt-Salzdepot wird von der Factorei in St. Wendel gehalten, und dort in großen und in kleinen Parthien Salz verkauft. Jeder Abnehmer von einer größeren Parthie wird zu seiner Legitimation, daß er kein ausländisches Salz führe, von der Factorei mit einem Atteste versehen werden.

2. Es werden in jedem Canton eine oder einige Unterfactoreien eingerichtet, bei welchen der Verkauf in gleicher Art geschieht, und haben diejenigen Personen, welche Lust tragen, Unterfactoreien anzunehmen, sich bei der Herzogl. Hauptfactorei zu melden.

3. Der Preis im Einzelnen darf nirgends im Lande für jetzo höher, als für ein Pfund vier und ein halber Kreuzer steigen, und keine Preiserhöhung eigenmächtig und ohne ausdrückliche Erlaubniß von uns stattfinden.

4. Alle Diejenigen, welche Salz verkaufen wollen, haben sich an die Hauptfactorei oder an eine der Unterfactoreien zu wenden.

5. Das Salz darf von nun an von Niemandem anders als nach dem gewöhnlichen und richtigen Gewicht und nicht mehr nach dem Gemäße verkauft werden, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Franken, wobei hiernächst den Bürgermeistern obliegt, mit Ernst darauf zu sehen, daß die untern Salzhändler, so wie jeder Händler, stets richtiges, behörig geeichtes Gewicht führen. Ergiebt es sich bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen, daß dieses nicht der Fall sei, so ist das zu geringhaltig gefundene Gewicht wegzunehmen, und wegen der Bestrafung des Händlers nach den desfalls bestehenden Gesetzen, sofort die nöthige Anzeige bei der betreffenden Justizbehörde zu machen.

6. Die Einbringung des fremden Salzes ist mit der Strafe der Confiscation dieses Salzes, oder wenn die Einbringung erst nach geschehenem Verkaufe oder Verbrauche des eingebrachten Salzes bekannt geworden, also die Wegnahme des Salzes in Natur nicht mehr möglich sein sollte, mit der Confiscation des Preises dieses Salzes belegt.

Es sind daher alle solche verbotswidrig eingebrachte Salzquantitäten sofort unter Beschlag zu nehmen, davon bei den Rentverwaltungen des Cantons Anzeige zu machen, damit diese die weiteren Einleitungen wegen der Verhängung der angedrohten Strafe machen können, und erhält übrigens Derjenige, der einen solchen Unterschleif zur Anzeige bringt, im Falle der Angeschuldigte dessen überführt und für schuldig erkannt wird, den sechsten Theil der erkannten Strafe als Belohnung.

7. Was endlich die Untersuchung der vorkommenden Unterschleife betrifft, so liegt diese in jedem Canton dem Friedensgerichte als Gericht erster Instanz ob, welches auch das nach beendigter Untersuchung zu ertheilende Straferkenntniß zu fällen hat.

Gegen dies Erkenntniß ist nun zwar Berufung an das hiesige Kreisgericht als Gericht erster Instanz binnen acht Tage zulässig, eine weitere Berufung aber findet nicht statt. Die Herren Bürgermeister haben strenge darüber zu wachen, daß diese Anordnung in allen Theilen genau in Ausübung gebracht und daß kein Unterschleif getrieben und fremdes Salz eingeführt werde.

St. Wendel, den 14. Novembrer 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. V. von Coburg. J. F. E. Lotz.

10.

Das Eingeben von Suppliken betreffend.

Es kommt öfters der Fall vor, daß Bewohner des hiesigen Sachsen-Coburgischen Gebietes, deren Vermögens- und sonstige Lage uns gar nicht bekannt sein kann, sich mit Bitten und Gesuchen um Unterstützung, Nachlässe u. s. w., an uns unmittelbar wenden, ja selbst von den Bürgermeistern oder sonstigen Beamten an uns verwiesen werden.

Wegen der eben erwähnten Unbekanntschaft mit der Lage der Supplikanten und dem Stand der Sache, in deren Betreff sie suppliciren, müssen wir alsdann erst dem treffenden Bürgermeister gutachtlichem Bericht abverlangen. Um nun denjenigen Personen, welche ein Gesuch an uns zu bringen haben, Erleichterung und möglichst Kostenersparniß zu verschaffen, und dergleichen Sachen selbst abzukürzen, möchte es zweckmäßiger und besser sein, wenn dergleichen Bittsteller ihre Suppliken sogleich durch die Hand der Bürgermeister an uns gelangen ließen und die Bürgermeister diese sogleich mit ausreichendem Gutachten begleiteten.

Daher laden wir die Herren Bürgermeister hiermit

ein, in den ihnen anvertrauten Bezirken bekannt zu machen, daß eine solche Einrichtung stattfinden könne und solle, und sich selbst demgemäß zu benehmen. Zugleich auch werden die Herren Bürgermeister eingeladen, die durch unser Decret vom 5. Oktober d. J. erlassenen Anordnungen, im Betreff der an uns zu richtenden Eingaben nochmals bekannt zu machen, und dabei zu bemerken, daß hinführo keine Bittschrift mehr angenommen werden wird, wenn sie nicht nach den bestehenden Vorschriften und Anordnungen verfaßt und da, wo es die bestehenden Gesetze erfordern, auf Stempelpapier geschrieben und der Name des Verfassers am Ende derselben beigeschrieben ist, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß die Protokolle, welche die Herren Bürgermeister, über bei ihnen zur Beförderung an uns angebrachte Gesuche, aufnehmen, anstatt der Bittschreiben dienen könne, und sogleich mit gutachtlichem Bericht an uns eingesendet werden müssen. Die Herren Bürgermeister werden hiermit autorisirt, sich für ein dergleichen aufzunehmendes Protokoll zwölf Kreuzer Rheinisch zahlen zu lassen, wobei jedoch noch bestimmt wird, daß von unvermögenden Personen diese Zahlung nicht gefordert werden kann, sondern die Aufnahme des Protokolls unentgeldlich gemacht werden muß.

St. Wendel, den 22. November 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. von Coburg.

11.

Das Kaminfegen.

Zur zweckmäßigern Handhabung der Feuerpolizei haben wir, im Betreff der Kaminfeger in hiesigen Herzogl. Sachsen-Coburgischen Landen, nachstehende Fegerordnung vorzuschreiben für nöthig befunden und machen solche zur Nachachtung andurch bekannt.

1. Alle Schornsteine der Küchen und Stubenöfen, welche benutzt werden, müssen des Jahres dreimal, die Schornsteine der Backöfen der Bäcker und der Werkstätten der Feuerarbeiter aber wenigstens viermal gefegt werden; diejenigen Oefen, die nur während des Winters geheizt werden, können blos zweimal gefegt werden.

Die zum Fegen bestimmte Zeit ist das erstemal im Monat April, das zweitemal im Oktober und das drittemal im Monat Januar.

2. Der Schornsteinfeger darf ohne Anzeige bei der Bür-

germeisterei seines Wohnortes, den Canton oder Bezirk, bei dem er angestellt ist, nicht verlassen, da man ihn im Fall einer Feuersnoth nöthig haben könnte. Bevor er sich entfernen will, muß er jedesmal die Schornsteine sämmtlich gefegt haben und sodann muß er melden, an welchen Ort er sich begeben wolle und wo er zu finden sei.

3. Jeder Schornsteinfeger ist gehalten, bei der treffenden Bürgermeisterei schriftliche oder mündliche Anzeige von allen den Schornsteinen und Backöfen zu machen, die nach ihrem schlechten Zustand Einsturz, Brand, oder anderes Unglück drohen.

4. Der Schornsteinfeger ist für alle Ereignisse, die von seiner Nachlässigkeit in Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten herrühren, verantwortlich und muß dafür haften.

5. Sobald ein Besitzer eines Ofens oder Backofens, sei er Eigenthümer oder Miethsmann, unter irgend einem Vorwande, den Schornstein nicht fegen lassen will, so muß der Schornsteinfeger dem Bürgermeister davon Anzeige machen, der dann den Widerspenstigen mit Ernst und Strenge zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten hat.

6. Für das Fegen jedes Schornsteins in einem zwei Stockwerk hohen Hause in den Städten erhält der Kaminfeger 3 Kreuzer oder 9 Cent., in einem Hause von 3 Stockwerken in der Stadt erhält derselbe 4 Kreuzer oder 12 Cent. Auf den Dörfern und Mühlen bekommt der Schornsteinfeger, für das Fegen eines Schornsteins in einem einstöckigen Hause, 2 Kreuzer oder 6 Cent., in einem dreistöckigen 3 Kreuzer oder 9 Cent.

7. Ist das Fegen eines Schornsteins von besonderer Schwierigkeit, so daß der Feger nicht durchkommen kann, so bleibt ihm nachgelassrn, ein beliebiges billiges Uebereinkommen mit dem Eigenthümer oder Miethsmann zu treffen, jedoch muß der Schornstein zu den vorgeschriebenen Zeiten gefegt werden.

8. Sollten Schwierigkeiten oder Irrungen über die Bestimmungen der Anzahl der Stockwerke eines Hauses zwischen dem Schornsteinfeger und dem Hausbesitzer entstehen, so hat der treffende Bürgermeister darüber zu entscheiden.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Schornsteinfegerordnung in allen ihren Theilen, sowohl von den Kaminfegern, als den Unterthanen der hiesigen Herzogl. Sachsen-Coburgischen Lande genau befolgt werde, und weisen die Herren Bürgermeister an, darüber zu wachen, daß dieses geschehe.

St. Wendel, den 28. November 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. V. von Coburg. J. F. E. Lotz

12.

Den Fruchthandel betreffend.

Es ist bei uns die Anzeige gemacht worden, daß fremde und inländische Getreidehändler, durch Aufkauf bedeutender Parthien Getreide und Kartoffeln, zum Handel und zur Ausfuhr ins Ausland, die Kartoffel- und Getreidepreise, zum Nachtheile vorzüglich der ärmern Klasse des inländischen Publikums, bedeutend in die Höhe treiben, und dieses sowohl, als die von den benachbarten Staaten, wegen des Fruchthandels kürzlich erlassenen Verfügungen, machen es uns zur Pflicht, auch unserer Seits Folgendes desfalls zu verordnen:

1. Sämmtlichen hiesigen Unterthanen ist das Ausfahren ihrer verkäuflichen Vorräthe an allen Sorten von Getreide, Mehl und Kartoffeln auf fremde Märkte, ohne ausdrückliche, von uns selbst ertheilte Erlaubniß, bei Strafe der Confiscation dieser Vorräthe, oder des Betrags derselben in Gelde nach den laufenden Preisen, falls die Confiscation der Naturalien nicht möglich sein sollte, hiermit verboten. Alle und Jede, welche Getreide, Mehl oder Kartoffeln zu verkaufen haben, haben solche auf einem der nachbemerkten inländischen Märkte zum Verkauf zu bringen.

2. Auf diesen Marktplätzen ist zwar jedem In- und Ausländer der freie Einkauf gestattet, jedoch die Abfuhr der verkauften Gegenstände darf nie eher geschehen, als bis der Käufer sich bei der Bürgermeisterei des Orts angemeldet, den Betrag der erkauften Vorräthe angegeben, und hierauf zur Abfuhr die nöthige Autorisation erhalten hat.

3. Bei der Ertheilung dieser Autorisation ist aber darauf zu sehen, ob Derjenige, der um solche nachsucht, ein diesseitiger oder ein königl. Preußischer, Hessen-Homburgischer, königl. Baierscher, oder irgend ein anderer fremder Unterthan sei.

4. Den Inländern, den königl. Preußischen und Hessen-Homburgischen Unterthanen und überhaupt allen Fremden, deren Regierung unentgeldliche Abfuhr der von hiesigen Unterthanen in ihrem Staate gekauften Getreide-, Mehl- und Kartoffelvorräthe gestattet ist, sobald sie sich desfalls durch nöthige Pässe, oder Atteste ihrer Obrigkeit, oder Bürgschaft inländischer Bekannten, oder auf irgend eine andere ausreichende Weise legitimiren, die Autorisation unentgeldlich zu ertheilen; königl. Baierschen Unterthanen aber mag die Abfuhr erst dann gestattet und die zu dem Ende erforderliche Autorisation nur erst dann ertheilt werden, wenn sie eine Abgabe von fünfzehn Procent vom Preise der erkauften und

abzuführenden Vorräthe entrichtet haben, und daß dieses geschehen sei, mittelst Quittung der treffenden Rentverwaltung nachweisen.

5. Außer den Märkten etwas aufzukaufen, ist sowohl Inländern als Ausländern nur dann gestattet, wenn sie durch glaubhafte Atteste ihrer Obrigkeit nachweisen, daß sie die erkauften Gegenstände zu ihrem nothwendigen Bedarf brauchen und keineswegs zur Ausfuhr in fremde Staaten gebrauchen wollen. Doch können sie auch in diesem Falle gleichfalls, bei Vermeidung der Strafe der Confiscation, die erkauften Gegenstände nicht eher abführen, als wenn sie ihre Bedarfs-Atteste dem treffenden Bürgermeister des Orts, wo der Einkauf geschehen, vorher vorgelegt und hierauf die nöthige Autorisation zur Abfuhr erhalten haben werden. Sind die Einkäufer königl. Baiersche Unterthanen, so tritt übrigens die Verbindlichkeit zur Zahlung der oben (§. 4.) bestimmten Abgabe von fünfzehn Procent des Kaufpreises ein und ist die Autorisation zur Abfuhr auch hier nicht eher zu ertheilen, als nach vorheriger Nachweisung der geschehenen Zahlung und Vorlegung der Quittung der treffenden Rentverwaltung.

6. Nur wenn hiesige Unterthanen innerhalb des Bürgermeisterei-Bezirks, zu dem sie gehören, etwas zu ihrem Bedarfe kaufen wollen, sind die Bedarfsatteste und deren Vorlegung bei der Bürgermeisterei nicht nothwendig, sondern hier ist die Abfuhr auch ohne Autorisation des Bürgermeisters zulässig.

7. Die inländischen Märkte, wohin Inländer ihre verkäuflichen Vorräthe zu bringen haben, sind die Orte St. Wendel, Baumholder und Grumbach, und sind die wöchentlichen Markttage:

a) für St. Wendel der Donnerstag jeder Woche;
b) „ Baumholder „ Dienstag — —
c) „ Grumbach „ Freitag — —

8. Die Bürgermeister dieser Orte haben sofort für Herstellung schicklicher Marktplätze und eine ausreichende Zahl von Exemplaren der zum Verkauf nothwendigen landüblichen Gemäße zu sorgen, und diese den Verkäufern gegen eine Gebühr von zwei Kreuzern für die zum Gebrauche abgegebenen Exemplare abzugeben und vorzuhalten; daß auf Richtigkeit dieser Gemäße und darauf, daß jeder Verkäufer derselben sich bediene, gesehen werden müsse, versteht sich von selbst. Daß die Verkäufer sich ihrer eignen Gemäße bedienen, ist nicht zu gestatten.

9. Die Autorisation zur Abfuhr haben die Bürgermeister auf die in der Anlage bemerkte Weise zu ertheilen, und

hiernächst über solche Autorisationen richtige Verzeichnisse zu führen, und diese uns von Monat zu Monat berichtlich vorzulegen.

10. Die oben bemerkte Abgabe von fünfzehn Procenten der in das königl. Baiersche Gebiet ausgehenden Vorräthe, haben in dem Canton St. Wendel die hiesige Rentmeisterei, in den Cantonen Baumholder und Grumbach aber die dortigen Rentverwaltungen, jede in ihrem Canton, zu erheben und geschieht die Berechnung des Betrags:

a) bei Früchten, Mehl und Kartoffeln, welche auf den Märkten verkauft wurden, nach dem Mittelpreise des Markttages, wo die Früchte, Mehl und Kartoffeln zur Ausfuhr erkauft wurden;

b) bei anderwärts nach den Bestimmungen des §. 5. erkauften Bedarfsvorräthen aber nach dem Betrag des Einkaufspreises, wenn dieser ohne Schwierigkeiten auszumitteln, oder außerdem nach dem Preise des letzten Markttages des Cantonortes.

11. Hiernächst wird das Brantweinbrennen aus nicht selbst gebautem Getreide oder Kartoffeln, oder aus bereits von den Brennern zu diesem Gebrauche erkauften, ihnen übergebenen und bei ihnen vorräthig liegenden Vorräthen der Art, bis auf Weiteres, bei Vermeidung einer Strafe von wenigstens vier und zwanzig Franken von jedem Brande, hiermit untersagt.

Die Bürgermeister haben diese Verordnung überall behörig bekannt zu machen und strenge darauf zu sehen, daß derselben überall behörig nachgelebt werde, und nächstdem liegt es den Forstbeamten, der Gensdarmerie und den Bannschützen ob, alle Getreidetransporte anzuhalten, und nachzusehen, ob sie früher mit der behörigen Autorisation zur Abfuhr versehen sind. Diejenigen, gegen welche sich ein Verdacht eines Unterschleifs zeigt, sind zum Behuf der weiteren Untersuchung vor die treffende Bürgermeisterei zu führen, welche dann das Weitere anzuordnen und insbesondere Diejenigen, gegen welche sich wirklicher Verdacht eines Unterschlerfs zeigt, unter einstweiliger sicherer Beschlagnahme der angehaltenen Transporte an die treffenden Friedensgerichte zu verweisen hat. Bei den Friedensgerichten selbst ist schleunige Untersuchung einzuleiten uud nach dem Ergeben zu erkennen. Gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte findet zwar Berufung an hiesiges Kreisgericht statt; eine weitere Berufung ist aber unzulässig.

Denjenigen endlich, welche Unterschleifsfälle zur Anzeige

bringen, wird der dritte Theil der den Gesetzübertretern zuerkannt werdenden Strafe als Belohnung zugesichert.

St. Wendel, den 30. November 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. von Coburg. J. F. E. Lotz.

13.

Die Paßertheilung durch die Herzogl. Friedensgerichte.

Aus der abschriftlichen Anlage ersehen die sämmtlichen Friedensgerichte, was wir unter dem 8. des vorigen Monats an die Bürgermeistereien, wegen der Ausfertigung der Pässe und der dafür zu entrichtenden Gebühren erlassen haben. Wir finden uns bewogen, diese Verordnung dahin zu erweitern, daß die Pässe für das Inland und die Länder zwischen dem Rhein und der Mosel und der französischen Grenze, deren die Anlage*) unter Nr. 1. und 2. erwähnt, für die reiselustigen Unterthanen jedes Cantons, so wie für Fremde, welche mit glaubhaften Pässen versehen, anher kommen, und zum Behuf ihrer Reisen innerhalb der in der eben erwähnten früheren Verordnung unter Nr. 1. und 2. angedeuteten Bezirke neue Pässe verlangen und zu deren Abgabe und Empfang geeignet erscheinen, hinführo von den Friedensgerichten des Cantons ausgefertigt werden sollen, während wir die Pässe für das entferntere Ausland ausschließend ertheilen. Die Herzogl. Friedensgerichte haben sich die desfalls nöthigen Pässe für 75 Centimen und 2 Franken bei den treffenden Rentverwaltungen gegen die Gebühr abgeben zu lassen. Die ertheilten Pässe sind mit dem Friedensgerichtssiegel zu bedrucken und über alle solche Pässe richtige Verzeichnisse zu führen.

Die Verzeichnisse sind von Monat zu Monat an uns einzusenden.

St. Wendel, den 13. December 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

14.

Der Kartenstempel.

Nach den Bestimmungen des Art. 1. des Reglements vom 3. Pluviose d. J. VI. sind die Spielkarten einer Stempel-Abgabe unterworfen, in der Maaße, daß entrichtet werden soll:

---

*) Siehe Verfügung vom 8. Novbr.

a) von jedem Spiele, bestehend aus vierzig Blättern und weniger, zwanzig Centimes;
b) von jedem Spiele von einundvierzig bis sechzig Blättern einschließlich, dreißig Centimes;
c) von jedem Spiele von einundsechzig Blättern und darüber, vierzig Centimes.

Um diese Abgabe behörig regeln und erheben zu können, finden wir, statt der bisher gebrauchten Filigrân, die Aufdrückung eines Stempels für zweckmäßiger, und zwar ist der Stempel mit schwarzer Farbe aufzudrücken:

1) bei den sub a) bezeichneten Spielen auf dem Caro-As;
2) „ „ sub b) auf dem Caro-As und Caro-Zwei;
3) „ „ sub c) „ „ Coeur-As, Caro-As und Caro-Zwei,

so daß daher das geringste Spiel bis zu vierzig Blättern, einen Stempel, das von einundvierzig bis sechzig Blättern zwei Stempel, und das Spiel von einundsechzig Blättern und darüber, drei Stempel erhält.

Diese Verordnung tritt vom 21. d. M. an in Kraft, und hat Derjenige, der in seinem Hause mit ungestempelten Karten zu spielen gestattet, eine Strafe von fünf Franken zu gewärtigen, woran Demjenigen, der eine solche Uebertretung zur Anzeige bringt, der dritte Theil als Anzeigegebühr zufällt.

Sämmtliche Bürgermeister haben diese Verordnung sofort in ihren Bezirken bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß ihr behörig nachgelebt werde, auch die Gensd'armerie zur Aufsicht auf deren Befolgung gemessenst zu instruiren. Den mit Karten handelnden Kaufleuten und Krämern aber ist anzudeuten, daß sie ihre verkäuflichen Spielkarten behörig stempeln lassen sollen. Da indeß der Fall vorkommen kann, daß ein Handelsmann einen Theil seiner vorräthigen Spielkarten ins Ausland absetzt, welche dem hiesigen Stempel nicht unterworfen sind, so sind in diesem Falle so viele Spiele ohne Stempel zu lassen, als der Handelsmann für den Absatz ins Ausland declarirt; nur darf derselbe, bei Vermeidung obiger Strafe, keine ungestempelte Karten an Inländer verkaufen.

St. Wendel, den 14. December 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

15.

Verbot der medicinischen und chirurgischen Pfuscherei.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß sich Kaufleute, Krämer und andere Personen erlauben, Gifte und an-

dere Arzneimittel zu verkaufen, und daß sich hiernächst hie und da Leute, welchen es an den dazu nöthigen Kenntnissen fehlt, mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen. Da wir nun diesem, der Gesundheit der Unterthanen sehr gefährlichen, und durch frühere, noch nicht aufgehobene Gesetze wiederholt bei Strafe verbotenen Unwesen durchaus nicht nachsehen können, so finden wir für nöthig, vor der Hand und bis zur gänzlichen definitiven Organisation des Medizinal- und Sanitätspolizei-Wesens, Folgendes zu verordnen:

1. Die früher über das Medizinal- und Sanitätspolizeiwesen erschienenen Gesetze der bisherigen Regierungen sind bis auf Weiteres überall genau und pünktlich zu befolgen. Demzufolge ist

2. die chirurgische und medizinische Praxis Niemanden zu gestatten, als nur behörig graduirten Aerzten und Wundärzten und solchen, welchen wir, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten, die medizinische und chirurgische Praxis zu gestatten uns bewogen gefunden haben.

3. Der Verkauf von Arzneimitteln aller Art, insbesondere von Giften, ist Niemanden erlaubt, als nur den mit den nöthigen Kenntnissen versehenen und behörig patentisirten Apothekern, und selbst von diesen sind Arzneien nur auf Verordnung von verpflichteten Aerzten und Wundärzten abzugeben, und in Ansehung der Abgabe von Giften ist dahin zu sehen, daß solche nur an verständige, vorsichtige und solche Leute geschehe, von welchen dabei kein gesetzwidriger Gebrauch zu befürchten steht. Kindern, Dienstboten und übelberüchtigten Leuten sind Gifte nie verabfolgen zu lassen, und übrigens haben die Apotheker über die von ihnen abgegebenen Gifte die in dem Gesetze vom 21. Germinal d. J. XI. Art. 35. vorgeschriebenen Register zu führen.

4. Die angestellten Chirurgen haben sich blos auf Behandlung äußerlicher Uebel zu beschränken und sich alles Kurirens innerlicher Krankheiten ganz und gar zu enthalten. Chirurgen, welche sich innerliche Kuren zu übernehmen erlauben, ingleichen die Apotheker, welche ohne ärztliche Verordnung Arzneien ausgeben, sind als Pfuscher anzusehen, und gegen sie, wie gegen jeden andern Pfuscher, ist mit der auf solche Handlungen in den bestehenden früheren Gesetzen und Verordnungen angedrohten Strafe ohne alle Nachsicht zu verfahren.

5. Ebenso ist gegen diejenigen Kaufleute, Krämer und Andere mit den in diesen früheren Gesetzen bestimmten Strafen zu verfahren, welche sich unerlaubter Weise mit dem Verkauf von Arzneimitteln und Giften befassen. Insbesondere ist

6. auf fremde Olitätenhändler ein wachsames Auge zu haben. Im ersten Betretungsfalle sind ihre Waaren zu versiegeln, und sie damit über die Grenze zu weisen.

Im Wiederbetretungsfalle aber tritt die Wegnahme ihrer Waaren ein, und außerdem sind sie noch in die auf den unerlaubten Verkauf von Arzneimitteln bestimmten gesetzlichen Strafen zu verurtheilen.

Wir weisen die Herren Bürgermeister hiermit an, diese Verordnung in ihren Bezirken gebührend bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß ihr allenthalben behörig nachgelebet werde.

St. Wendel, den 29. December 1816.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

16.

Die Wiedervereinigung getrennt lebender Eheleute.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß den bestehenden Gesetzen, der bürgerlichen Ordnung, und den guten Sitten zuwider, sich mehrere Eheleute eigenwillig getrennt haben, und ohne im gesetzmäßigen Wege geschieden zu sein, getrennt von einander leben.

Da nun dieser in jeder Beziehung nachtheiligen Ordnungswidrigkeit auf keinen Fall länger nachgesehen werden kann, so finden wir uns vermüßiget, desfalls Folgendes zu verordnen.

1. Die Geistlichen haben alle der Art getrennt lebende Eheleute, welche sich in ihrer Parochie befinden, vor sich zu bescheiden, und sie durch gütliche Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu bringen. Sollten diese Versuche zur Wiedervereinigung fruchtlos sein, so haben die Geistlichen davon dem treffenden Friedensgerichte Anzeige zu machen, dieses aber hat solchen Eheleuten anzudeuten, sich sofort wieder zusammen zu begeben, und der bürgerlichen Ordnung und den guten Sitten gemäß mit einander zu leben, oder, wenn solche ihre bestehende Ehe wirklich getrennt wissen wollen, die in Gemäßheit der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 229. zum Behuf der Ehescheidung vorgeschriebenen Vorschritte und Einleitungen zu unternehmen, und wie dieses geschehen, binnen einer, ihnen dazu bestimmenden, kurzen Frist bei dem Friedensgerichte glaubhaft nachzuweisen.

2. Trennen sich künftighin Eheleute eigenwilliger Weise, so hat zuerst der Geistliche, zu dessen Pfarrei dieselben ge-

hören, solche nebst den nächsten Anverwandten vor sich zu bescheiden, und die Ersteren durch angemessene vernünftige Vorstellungen zu ihrer Wiedervereinigung zu bewegen, ihnen auch zu dieser Wiedervereinigung eine gewisse Zeitfrist zu bestimmen. Kommen solche indeß dieser Weisung und den Vermahnungen des Geistlichen nicht nach, so hat nach Verlauf der ihnen bestimmten Zeitfrist der Geistliche hiervon bei dem treffenden Friedensgerichte Anzeige zu machen, und dieses hat dann

3. die beiden Theile mit den nächsten Anverwandten derselben vor sich zu laden, zwischen denselben die Güte zu versuchen, und durch angemessene Vorstellungen die getrennt lebenden Eheleute zur gütlichen Wiedervereinigung zu veranlassen, oder, wenn eine gütliche Vereinigung nicht statt finden sollte, dieselben unter Bestimmung einer kurzen Frist zur Einleitung derjenigen Verhandlungen anzuweisen, welche zur gesetzlichen Ehescheidung nach den oben angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

4. Kommen solche Eheleute dieser ihnen zugehenden Weisung nicht nach, so liegt dem Friedensgerichte ob, von Amtswegen durch angemessene Zwangsmaaßregeln darauf hinzuwirken, daß solche Personen sich wieder zusammen begeben, und ihr Leben ordnungsmäßig fortsetzen, und ist insbesondere in diesem Falle den Anverwandten der getrennt lebenden Eheleute, oder jedem andern, bei dem sie sich etwa aufhalten mögen, deren fernere Duldung bei sich nicht zu gestatten, sondern es sind vielmehr solche Anverwandte und Andere durch angemessene strenge Zwangsmaaßregeln zur Entfernung solcher der guten Ordnung und den guten Sitten wiederstrebenden Eheleute anzuhalten, so wie überhaupt gegen Jeden mit angemessener Strafe zu verfahren ist, dem eine Mitwirkung zur eigenwilligen Trennung von Eheleuten zur Last fällt.

5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen von Seiten des Friedensgerichts dafür Sorge getragen werden muß, daß die Kinder der getrennt lebenden Eltern während der Dauer ihrer Trennung, und bis zur erfolgten Wiedervereinigung oder wirklichen Ehescheidung und einer hier geschehenen Bestimmung über die Erziehungspflichten und Rechte der geschiedenen Eheleute, behörig verpflegt, erzogen, und insbesondere, wenn solche noch in den Jahren sind, wo solche auch Schulunterricht bedürfen, behörig unterrichtet und zur Schule angehalten werden.

Wir weisen sämmtliche Friedensgerichte und Bürgermeistereien, imgleichen auch alle Geistliche hiesiger Lande,

welchen die Bürgermeister diese Verordnung behörig mitzutheilen haben, hiermit an, mit Ernst und Strenge darauf zu sehen, daß diese Verordnung überall pünktlich befolgt werde, und damit solche behörig zur allgemeinen Kunde gelangen möge, haben die Geistlichen solche von den Kanzeln zu verkünden, und dabei ihrer Gemeinde die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben zur Erhaltung der nöthigen bürgerlichen Ordnung und guten Sitten im Volke durch angemessene Ermahnung einzuschärfen.

St. Wendel, den 9. Januar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. C. Lotz.

17.

Die Eintheilung des Herzoglichen Landes in drei Cantone.

Es ist für nöthig befunden worden, die hiesigen Herzoglichen Lande in drei Cantone und fünfzehn Bürgermeistereien abzutheilen. Indem nun hiermit die Art der Abtheilung der Cantone und einzelnen Bürgermeistereien zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß der jedesmalige Cantonsbezirk, auch der Bezirk des in dem Hauptort des Cantons seinen Sitz habenden Friedensgerichts ist.

St. Wendel, den 11. Januar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.

Canton St. Wendel.

Bürgermeisterei St. Wendel:
St. Wendel
Alsfassen und Breiten
Oberlinxweiler
Urweiler
Niederlinxweiler
Winterbach
Alzweiler.

Bürgermeisterei Oberkirchen:
Oberkirchen
Grügelborn
Haupertsweiler
Rosberg
Reitscheid
Leitersweiler.

Bürgermeisterei Namborn:
Namborn
Baltersweiler
Eisweiler
Furschweiler und Born
Gehweiler
Heisterberg
Hochfeld und Mausbach
Pinsweiler.

Canton St. Wendel.

Bürgermeisterei Bliesen:
Bliesen
Ellmeren
Groning
Guldesweiler
Immweiler
Niederhofen
Linden
Ossebach.

Bürgermeisterei Urexweiler:
Urexweiler
Mainzweiler
Remmesweiler
Marpingen.

Bürgermeisterei Werschweiler:
Werschweiler
Dörrenbach
Steinbach
Wetschhausen.

Canton Baumholder.

Bürgermeisterei Baumholder:
Baumholder
Bringenborn
Erzweiler
Frohnhausen
Grünbach
Mambächel
Nonneberg.

Bürgermeisterei Berschweiler:
Berschweiler
Berlangenbach
Eckersweiler
Fohren und Linden
Heimbach
Mettweiler
Rohrbach
Rückweiler
Hahnweiler
Leitzweiler
Freisen.

Bürgermeisterei Reichenbach:
Reichenbach
Aulenbach
Ausweiler
Frauenberg
Hammerstein
Ruschberg.

Bürgermeisterei Burg-lichtenberg:
Burglichtenberg
Thallichtenberg
Ruthweiler
Pfeffelbach
Reichweiler
Schwarzerden.

Canton Grumbach.

Bürgermeisterei Grumbach:
Grumbach
Cappeln
Merzweiler
Hausweiler
Langweiler
Homberg
Kirrweiler
Sulzbach.

Bürgermeisterei Offenbach
Offenbach
Niederalben
Buborn
Deimberg
Eisenbach
Wiesweiler.

Canton Grumbach

Bürgermeisterei Schmidthachenbach:
Schmidthachenbach
Mittelreidenbach
Weierbach
Zaubach.

Bürgermeisterei Sien:
Sien
Diekesbach
Oberjeckenbach
Niederjeckenbach
Illgesheim
Keffesheim
Sienhachenbach
Oberreidenbach.

Bürgermeisterei Mittelbollenbach:
Mittelbollenbach
Ehlenbach
Kirchenbollenbach
Nohbollenbach
Wieselbach.

18.

Die Vollstreckung der vor der Besitznahme ergangenen Erkenntnisse.

Um die bisher verschiedentlich vorgekommenen Zweifel über die Frage zu beseitigen:

ob die vor der Besitznahme der hiesigen Herzoglichen Lande von den bestandenen Gerichtshöfen ertheilten Erkenntnisse, so wie die gefertigten Notariats-Akte, zum Behuf ihrer Vollstreckbarkeit, einer neuen Beisetzung der exekutorischen Klausel von Seiten der jetzt in Wirksamkeit getretenen Herzoglichen Behörden bedürfen?

finden wir für nöthig Folgendes hiermit zu verordnen:

1. Alle ehehin sowohl unter der französischen Regierung als nach der Besitznahme des hiesigen Landes durch die hohen verbündeten Mächte und Se. Majestät den König von Preußen, von den kompetenten Gerichtshöfen in Namen der jedesmaligen Regierung ausgefertigte Erkenntnisse, ingleichen sämmtliche in dieser Periode von den Notarien aufgenommene Akte und gefertigte Instrumente haben nach wie vor verbindliche Kraft und Gültigkeit.

2. Doch sind solche, auch wenn sie mit der, nach den bis jetzt noch bestehenden französischen Gesetzen erforderlichen, exekutorischen Klausel früherhin schon versehen sein sollten, von den dermalen zur Vollstreckung solcher Erkenntnisse und Akte bestellten Herzoglichen Beamten nicht eher zu vollstrecken, als wenn ihnen die exekutorische Klausel von dem ersten Instanzgerichte in Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld beigesetzt ist; und zwar was die gerichtlichen Erkenntnisse betrifft, ohne Unterschied,

es mögen solche von dem Gericht erster Instanz oder von den früherhin kompetent gewesenen Appellationsgerichten ertheilt worden sein.

3. Damit aber diese exekutorische Klausel beigesetzt werde, sind alle solche Urtheile und Akte fördersamst dem Präsidenten des hiesigen Gerichts erster Instanz durch ein Gesuch vorzulegen, der hierauf eine Ordonnanz ertheilt, die alte Ausfertigung Kraft der neuen hiermit in Vollzug zu setzen.

4. Jedoch wird für die Beisetzung dieser neuen Klausel weder eine Kanzleigebühr noch Einregistrirungs-Abgabe entrichtet, sondern die Beisetzung geschieht ohne alle Förmlichkeiten und unentgeltlich.

St. Wendel den 14. Januar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

19.

Fernere Gültigkeit der Verordnung vom 21. September 1815 über das Jagdwesen *).

Es wird hierdurch verordnet, daß die bisherige Jagd in sämmtlichen Revieren

vom 10. Februar Abends

geschlossen ist, und vom 11. des genannten Monats Morgens die Hegezeit ihren Anfang nimmt.

Sämmtliche Behörden haben daher die in der früheren Verordnung vom 21. September 1815 diesfalls erlassene und von uns als fortdauernd gültig hierdurch ausdrücklich erklärte Jagdpolizeiliche Bestimmungen aufrecht zu erhalten und jede Contravention bei der treffenden Behörde zur Anzeige zu bringen.

St. Wendel, den 18. Januar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

20.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Anstalten betreffend.

Nach eingezogenen zuverlässigen Nachrichten hat sich in den Gegenden zwischen dem Rhein, der Mosel und der

*) Lottner Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 ergangenen Gesetze 2c. I. pag. 329.

Nähe eine bedeutende Räuberbande gebildet, welche die öffentliche Sicherheit durch mehrere bereits begangene Räubereien schon wiederholt gefährdet hat, und solche noch mehr zu gefährden droht, wenn durch angemessene Maaßregeln deren Treiben nicht in Zeiten Einhalt geschieht.

Damit nun durch diese Feinde der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht auch der hiesige Landesbezirk beunruhigt werden möge, finden wir für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. Alle öffentliche Beamte, welchen die Handhabung der öffentlichen Sicherheitspolizei obliegt, insbesondere aber die Friedensrichter, Bürgermeister, das angestellte Forstpersonale, die Gensdarmen, Ortsschöffen, Ortspolizeidiener, Tage- und Nachtwächter, und Bannschützen, haben auf alle fremde und unbekannte Personen, die sich irgendwo betreten lassen, ein möglichst wachsames Auge zu haben.

2. Sind solche fremde und unbekannte Personen nicht mit ausreichenden Pässen versehen, oder vermögen dieselben nicht, auf andere glaubhafte Weise sich über die Rechtlichkeit ihres Treibens befriedigend auszuweisen, so sind dieselben überall, wo sie sich betreten lassen mögen, anzuhalten, und zur weitern Untersuchung über ihr Wesen und Treiben und die Zwecke und Rechtlichkeit derselben, an das Friedensgericht des Cantons einzubringen, in dessen Bezirk sie betreten und angehalten wurden.

3. Diese jetzt nöthige Untersuchung hat das Friedensgericht dann ohne allen Zeitverlust vorzunehmen, und dabei darauf zu sehen, ob sich dabei gegen das angehaltene Individuum Verdachtsgründe eines zu Schulden gebrachten Verbrechens, und insbesondere einer Theilnahme an dem Treiben der im Eingange erwähnten Räuberbande offenbart, oder ob aus der Untersuchung ein solcher Verdacht nicht hervorgeht, sondern dem Eingezogenen nur ein zweckloses Umhertreiben im Lande zur Last fällt. Im ersten Falle ist die dann nöthige weitere Untersuchung einzuleiten, und zu dem Ende die Staatsbehörde von dem Ergeben der bisherigen Untersuchung in Kenntniß zu setzen, um wegen der Fortstellung der Untersuchung beim Untersuchungsrichter die nöthigen Einleitungen und Anträge zu machen. Im letztern Falle aber sind solche Individuen entweder durch die Gensdarmerie über die Grenze bringen zu lassen, oder unter sichere Bedeckung in ihre Heimath zu senden, und zu dem Ende mit der Requisition um weitern Transport an die nächste in- oder ausländische Gerichts- oder Polizeistelle abzuliefern.

4. Niemanden, außer den behörig patentisirten Gastwirthen und Schenken, und zwar letztere nur an denjenigen

Orten, wo keine eigentliche Gastwirthshäuser bestehen, ist es erlaubt, fremde und unbekannte Personen, sei es auch nur eine Nacht, bei sich zu beherbergen. Und selbst wenn Jemand bekannte Personen bei sich aufnehmen und beherbergen will, hat er längstens binnen zwölf Stunden nach ihrer Aufnahme, in denjenigen Orten, wo die Bürgermeister wohnen, bei diesen, in anderen Orten aber bei den Ortsschöffen, von dieser Aufnahme die nöthige Meldung zu machen, dabei den Namen des Fremden und den Zweck seines Aufenthaltes genau anzugeben, auch dessen etwaige Legitimationspapiere vorzulegen, worauf es von dem Ermessen des Bürgermeisters oder Schöffen abhängt, die Zeit des Aufenthaltes des Fremden zu bestimmen, oder nach Befinden wegen des Anhaltens desselben, falls Verdachtsgründe einer Wiederrechtlichkeit gegen ihn vorliegen sollten, das Nöthige zu verfügen. Erlaubt sich Jemand außer den Gastwirthen und Schenken die Aufnahme fremder und unbekannter Personen, oder behält Jemand Bekannte bei sich, ohne die hier vorgeschriebene Anzeige innerhalb zwölf Stunden zu machen, so ist derselbe in eine Geldstrafe von fünf Franken, oder fünftägige öffentliche Arbeit verfallen. Und diese Strafe tritt ein, wenn Jemand einen von ihm aufgenommenen Bekannten nach gemachter Anzeige bei dem Bürgermeister oder Ortsschöffen länger bei sich behält, als dieser den Aufenthalt gestattet hat. Auch hat jeder, der, ohne Gast- oder Schenkwirth zu sein, fremde, bekannte oder unbekannte Personen, mit oder ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder Ortsschöffen, bei sich aufgenommen hat, für alle Widerrechtlichkeiten zu haften, welche sich solche Personen während ihrer Anwesenheit etwa erlauben mögen.

5. Gastwirthen und Schenken, welche fremde und unbekannte Personen bei sich aufnehmen, liegt es ob, auf das Treiben dieser Leute ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn sie etwas Verdächtiges bei solchen bemerken, sofort davon bei dem Bürgermeister, oder Schöffen, oder der sonst nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die Bürgermeister und Schöffen selbst aber haben alle Abende, und zu jeder Zeit und Stunde, wo sie es sonst noch weiter nöthig finden, die Wirthshäuser und Schenken ihres Ortes selbst zu visitiren, oder durch hierzu geschickte Stellvertreter visitiren zu lassen, hierbei auch allen anwesenden Fremden die Angabe ihres Namens abzufordern und sich deren Pässe und sonstige Legimationspapiere vorzeigen und nach Befinden abgeben zu lassen, und darüber stets genaue Verzeichnisse in einem zu dem Ende eigends zu haltenden Buche zu führen. Wobei hiernächst weiter noch den Gastwirthen selbst aufgegeben ist,

behörige Fremdenbücher zu führen, und solche ihren Gästen zur eignen Einzeichnung ihrer Namen vorzulegen, oder, wenn die Gäste vielleicht des Schreibens nicht kundig sein möchten, sich die Namen von selbigen angeben zu lassen und solche selbst einzuzeichnen. Halten sich Fremde über vier und zwanzig Stunden an einem Orte auf, so sind ihnen ihre Pässe abzufordern, bis zu ihrer Abreise bei dem Bürgermeister oder Schöffen verwahrlich niederzulegen, und den Inhabern — vorausgesetzt, daß sich solche untadelhaft betragen haben, — erst bei ihrer Abreise visirt zurückzugeben.

6. Die Tage- und Nachtwachen sind in allen Orten durch sichere und zuverlässige Leute behörig zu bestellen. An denjenigen Orten, wo bis jetzo noch keine Tagewächter angestellt sind, sind solche fördersamst entweder durch dazu aufzustellende besondere Individuen, oder durch Reihendienste in der Gemeinde herzustellen. Den Nachtwächtern aber insbesondere sind noch in jedem Orte drei bis sechs Personen als sogenannte stille oder außerordentliche Wächter beizugeben, welche mit, mit starken Schroten geladenen, Schießgewehren zu bewaffnen, und zu der Zeit, wo der Nachtwächter seinen Umgang macht sowohl, als in der Zwischenzeit und vor und nachher durch stille Pattouillen über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Nachtszeit zu wachen haben. Treffen die ordentlichen Nachtwächter oder die stillen Wächter bei ihren Patrouillen auf unbekannte Personen, so sind solche anzurufen und zur Angabe ihres Namens und ihres Treibens aufzufordern, auch wenn dieses Treiben als widerrechtlich erscheint, zu verhaften.

Damit übrigens Niemand der Aufmerksamkeit der ordentlichen oder außerordentlichen Wächter entgehen möge, haben dieselben alle Personen, welche ihnen begegnen und ihnen nicht sofort kenntlich sind, anzurufen; die Angabe des Namens derselben zu verlangen; und wenn der Angerufene auf wiederholten dreimaligen Anruf nicht antwortet, oder Anstalt zur Flucht macht, so bleibt den Wächtern, wenn sie anders sich seiner nicht bemächtigen können, nachgelassen, auf solchen zu schießen. Von selbst versteht es sich nächstdem, daß die Wächter, wenn sie zur ungewöhnlichen Zeit in Häusern Lärmen und sonst etwas Verdächtiges bemerken, die Oeffnung dieser Häuser verlangen, auch, wenn die Häuser nicht sofort geöffnet werden sollten, mit Gewalt eindringen, und nachforschen können, worin der Grund dieses Lärmens oder der sonst verdächtigen Umstände zu suchen sei, mit der weiteren Befähigung, Alle und Jede zu verhaften, die sie

hier über Vergehen oder Verbrechen, oder Anstalten dazu betreten mögen.

7. Auch haben die Friedensgerichte ihre Bezirke, so oft sie es für nöthig erachten, und wenigstens alle vierzehn Tage ein Mal, durch ausgesendete Streifcommandos durchstreifen zu lassen, wozu ihnen die Bürgermeister, auf jedesmaliges Verlangen, die erforderliche Anzahl dazu tüchtiger bewaffneter Leute abzugeben haben.

8. Damit endlich dem überhand nehmenden Betteln Einhalt geschehe, und den Dieben die Gelegenheit, sich in der Gestalt von Bettlern fortzuhelfen, benommen werden möge, haben die Tagewächter, Gensdarmes und Bannschützen alle fremde Bettler, welche in den Orten erscheinen mögen, aufzugreifen und wegzuweisen, oder auch, wenn es verdächtige Leute sind, solche an das treffende Friedensgericht zum Behuf ihrer Bestrafung einzuliefern, die Bürgermeister aber haben einstweilen bis zur definitiven Einrichtung einer behörigen allgemeinen Armenpflege darauf zu sehen, daß jeder Ort seine Armen ernähre, und dadurch aller und jeder Grund zum Betteln beseitigt werde.

St. Wendel, den 27. Januar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

21.

Die Getreide und Mehlausfuhr.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß der von uns unter dem 30. November v. J. erlassenen Verordnung und der darin enthaltenen Bestimmung:

„daß diesseitige Unterthanen, ohne ausdrückliche von uns „selbst ertheilte Erlaubniß, ihre verkäuflichen Mehl- und „Fruchtvorräthe nicht ins Ausland verfahren, sondern nur „auf inländische Märkte zum Verkauf bringen sollen“

zuwider, sich dennoch mehrere die Ausfuhr ihrer erwähnten Vorräthe ins Ausland erlauben, und verschiedene Bürgermeister ihnen die dazu nöthigen Erlaubnißscheine zu ertheilen, sich haben beigehen lassen.

Da nun diesem keineswegs nachgesehen werden kann, so wird obige Ausfuhr, bei Vermeidung der in der oben erwähnten Verordnung vom 30. November v. J. angedroheten Strafe, hiermit nochmals alles Ernstes verboten.

Den Bürgermeistern wird aber hiermit angedeutet, bei der Ausstellung ihrer Erlaubnißscheine zur Ausfuhr, sich den Bestimmungen der obigen Verordnung durchaus gemäß zu benehmen, oder zu gewärtigen, daß, trotz der von ihnen ertheilten unzulässigen Erlaubnißscheine, solche zur Ausfuhr bestimmte Früchte dennoch angehalten und confiscirt, sie selbst aber für schuldig erklärt werden, den Betrag dieser konfiscirten Früchte den Eigenthümern, welchen sie die Erlaubniß zur Ausfuhr ordnungswidriger Weise ertheilt haben, nebst allen durch die Untersuchung der Sache erwachsenen Kosten zu erstatten. Sollten einige dringende Umstände vorhanden sein, welche einzelne diesseitige Unterthanen zur Ausfuhr ihrer Früchte ins Ausland mit Uebergehung der inländischen Märkte veranlassen sollten, so ist desfalls von den Bürgermeistern jederzeit umständlicher Bericht an uns zu erstatten, und unsere desfallsige Entschließung zu gewärtigen, bis zu deren Eingang aber in jedem Falle den Ansuchenden die Ausfuhr gemessenst zu untersagen.

Da übrigens nach eingezogenen Nachrichten, auch hiesige Unterthanen sich angemaaßet haben, den Bestimmungen der §. 5 und 6 der oben erwähnten Verordnung zuwider, sich für fremde Aufkäufer als Unterhändler gebrauchen zu lassen, und wenn sie die erkauften Mehl- und Fruchtquantitäten auch zu Markte bringen, dieses nur zur Umgehung des Gesetzes und zur leichtern Ablieferung an ihre Auftragsgeber geschieht, so haben die Bürgermeister auf solche Unterhändler ein wachsames Auge zu haben, und finden wir nöthig, die in dem §. 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen folgendergestalt zu beschränken und näher zu bestimmen:

1. Ausländern ist nur auf hieländischen Fruchtmärkten der Mehl- und Fruchteinkauf gestattet. Außer den Märkten sind sie zu jeden solchen Käufen, selbst gegen Bedarfsatteste nicht zuzulassen.

2. Inländer können ohne Bedarfsatteste außer den Märkten nur an ihren Wohnorten Mehl oder Früchte kaufen. Bei Käufern außerhalb ihres Wohnorts ist in allen Fällen, wo sie außer dem Markte etwas kaufen wollen, ein Bedarfsattest erforderlich.

3. Die Bedarfsatteste sind von den Bürgermeistern nicht ohne Umsicht zu ertheilen. Dabei ist auf den wahrscheinlichen Bedarf des solche Atteste Suchenden möglichst Rücksicht zu nehmen, und in keinem Falle kann das Attest auf eine größere Quantität als fünf Malter einer jeden Fruchtart, oder zehn Centner Mehl, gestattet werden.

4. Ergiebt es sich, daß die auf den Märkten erscheinenden Käufer Händler oder Spekulanten sind, so ist ihnen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen Inländer oder Fremde sein, die Abfuhr der erkauften Vorräthe nie zu gestatten, sondern sie sind anzuhalten, diese Vorräthe entweder an demselben Markttage wieder zu verkaufen, oder bis auf einen der nachfolgenden Markttage zum Verkauf auf dem Markte einzustellen.

5. Selbst auf den Märkten kann Niemand mehr als zehn Malter von jeder Fruchtart, oder zwanzig Centner Mehl an einem Markttage kaufen. Wer eine größere Quantität kauft, ist angehalten, den Mehrbetrag sofort bis zum nächsten Markttage einzustellen.

6. Alle von jetzt an, oder früher geschlossene, noch nicht durch Ablieferung der versprochenen Getreide- oder Mehlquantitäten vollzogene Verträge zwischen Getreide- oder Mehlhändlern und ihren Unteraufkäufern, oder anderen Personen, werden hiermit für unverbindlich erklärt; beide Theile haben sich die etwa erhaltenen Draufgaben oder Vorschüsse zurückzugeben, kein Theil kann für Entschädigung etwas von dem andern fordern.

St. Wendel, den 28. Januar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

22.

Die Anlegung von Getreide-Magazinen.

Ohngeachtet die von den sämmtlichen Bürgermeistereien des hiesigen Landesbezirks über den Ertrag der letzten Erndte erstatteten Berichte keineswegs besorgen lassen, daß der Bedarf der Landes-Einwohner bis zur nächsten Erndte nicht ausreichend gedeckt sei, und hiernach Mangel und Hungersnoth auf keinen Fall zu besorgen ist, so halten wir dennoch zur Beseitigung einer unnöthigen Furcht zu ängstlicher Gemüther sowohl, als zur vollkommen genügenden Deckung des Bedarfs auf den Fall, daß die diesjährige Erndte sich wieder, wie die vorige, verspäten sollte, für nöthig, Anstalten zu treffen, wie sie die Vorsicht gebeut, um auf jeden Fall gegen unvorhergesehene mißliche Ereignisse möglichst gedeckt zu sein. In dieser Hinsicht verordnen wir denn Folgendes:

1. Jede Gemeinde hat für sich und ihre Einwohner ein Getreidemagazin zu errichten, das zur Deckung des Brodkornbedarfs der Einwohner auf die Dauer Eines Monats ausreichend sein mag.

2. Die Stärke des zu dem Ende erforderlichen Magazins richtet sich nach der Zahl der Einwohner jedes Orts, und muß auf jeden Kopf, ohne Unterschied des Alters, wenigstens den Betrag eines St. Wendler Fasses enthalten.

3. Die Früchte, welche in dieses Magazin aufzunehmen sind, sind Korn, Gerste und Hafer.

Die Aufnahme des Hafers ist jedoch nur dann zulässig, wenn in einer Gemeinde die nöthige Quantität an Korn und Gerste nicht ohne Schwierigkeit aufzubringen sein sollte. In der Regel wird das zu errichtende Magazin zur Hälfte in Korn, und zur andern Hälfte in Gerste bestehen müssen.

Wird Hafer mit aufgenommen, so mag nicht mehr als etwa nur ein Drittheil des gesammten Magazinbedarfs in dieser Fruchtart bestehen; die andern beiden Drittheile aber müssen zur Hälfte Korn und Gerste sein.

4. Die Lieferung und Abgabe der zur Errichtung dieser Magazine nöthigen Getreidevorräthe liegt Allen und Jeden ob, welche dermalen Getreidevorräthe besitzen, welche sich zur Aufnahme in das Magazin nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) eignen; und zwar ohne Unterschied, die Vorräthebesitzer mögen diese Vorräthe auf eigenem inländischen Grund und Boden selbst erbaut haben, oder sie mögen sich ihre dermaligen Vorräthe durch Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Weise verschafft haben.

Personen, welche keine Getreidevorräthe besitzen, sind von der Lieferungspflicht freizulassen. Auf den Einwand, daß dieser oder jener Getreidevorräthebesitzer seine Vorräthe zu seinem eigenen Bedarfe nöthig habe, ist übrigens keine Rücksicht zu nehmen.

Bei noch nicht ausgedroschenem Getreide ist auf den Betrag zu sehen, der aus diesem Getreide beim Ausdrusch zu erlangen sein mag, und hiernach das Beitragsquantum derjenigen Personen zu bestimmen, die ihre Vorräthe noch nicht ganz ausgedroschen haben mögen.

5. Es haben daher sämmtliche Bürgermeister sofort nach Empfang dieses, sämmtliche gedroschene oder auch unausgedroschene Getreidevorräthe ihres Bezirks genau aufzunehmen, und hiernach den Antheil zu bestimmen, welchen jeder Einwohner, der Getreide dermalen vorräthig hat, zu diesen Magazinen beizutragen pflichtig ist, worauf dann jeder denjenigen Betrag, der ihm zugetheilt ist, binnen längstens acht Tagen in das Magazin wirklich und in Natur abzuliefern hat. Demjenigen, der sich dessen weigern sollte, ist das Getreide mit Gewalt wegzunehmen, und in das Magazin zu bringen.

6. Die Ablieferung des Getreides in diese Magazine geschieht jedoch von denjenigen Vorräthebesitzern, welche solches abzugeben haben, nicht unentgeltlich, sondern der Betrag des abzugebenden und wirklich abgegebenen Getreides, ist ihnen nach den dermaligen Getreidepreisen zu seiner Zeit zu vergüten, und zwar

das St. Wendler Faß	Korn	mit	3 Gl.	rheinisch	20	Kreuz.
" " " "	Gerste	"	3	" "	10	"
" " " "	Hafer	"	1	" "	20	"

Die Vergütung selbst liegt der Gemeindekasse jedes Orts ob; jedoch kann diese Vergütung nicht eher geleistet und gefordert werden, als bis Michaelis dieses Jahres.

Die Aufsicht auf die zu errichtenden Magazine, so wie die Führung der desfallsigen Rechnung, liegt den Ortsschöffen und etlichen aus der Gemeinde ihnen dazu beizugebenden Gemeindegliedern ob, welche die Bürgermeister hierzu auszuwählen und zu bestellen haben. Die Hauptobliegenheit dieser Aufseher geht dahin, daß jeder Pflichtige den ihm zugetheilten Antheil richtig und in gutem Getreide einliefere, daß sein Beitrag in ein anzulegendes genaues Register eingetragen, und er über seinen Beitrag, durch einen ihm hierüber auszustellenden Empfangschein quittirt werde; und nächstdem haben sie darauf zu sehen, daß die aufzuschüttenden Früchte behörig aufgespeichert, und durch öfteres Wenden und Lüften vor dem Verderben bewahrt werden.

Eine Remuneration für ihre desfallsige Bemühung können sie nicht fordern, sondern sie haben ihre Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten.

8. Sollten die Vorräthe der Einwohner eines Orts, wider Vermuthen, nicht ausreichend sein, um die Quantität Getreide zusammen zu bringen, welche zur Errichtung des nöthig befundenen Magazins erforderlich sein möchte, so hat derselbe den Bedarf sich durch Ankauf zu verschaffen, und die dazu nöthige Geldsumme auf den Credit der Gemeinde zu erborgen, als wozu sie hierdurch autorisirt wird.

9. Die Magazine selbst sind zwar zunächst zur Unterstützung der ärmern Volksklasse bestimmt, allein solche hat darauf keineswegs einen ausschließlichen Anspruch zu machen, sondern es kann daraus jeder seinen nothdürftigen Bedarf beziehen, der anderswoher seinen nothwendigen Getreidebedarf sich zu verschaffen nicht vermag. Doch ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und ohne vorherige nähere Bestimmung über die Art und Weise dieser zu gewährenden Unterstützung, nicht eher zu solchen Unterstützungen aus den

Magazinen zu schreiten, als bis wir ihre Oeffnung und den Verkauf der aufgespeicherten Vorräthe für nöthig befunden haben werden. Den Zeitpunkt der Oeffnung der Magazine und des Verkaufs der aufgespeicherten Früchte schon jetzo zu bestimmen, ist nach der Lage der Sache nicht möglich, und wird zu seiner Zeit desfalls das Weitere bestimmt werden. Bis dahin also sind die Aufseher der Magazine und die Bürgermeister für die vollständige Erhaltung der Vorräthe persönlich verantwortlich.

10. Sollte, was wir hoffen und wünschen, eine Verwendung der Magazinvorräthe zum Zwecke ihrer Bestimmung nicht nöthig erscheinen, so erhalten die Einlieferer das gelieferte Getreide in Natur zurück, können jedoch in diesem Falle die Bezahlung, nach den oben angegebenen Preisen, nicht fordern, sondern haben sich mit der Zurückerstattung in Natur zu begnügen.

11. Ergiebt sich endlich bei der zu seiner Zeit vorzunehmenden Veräusserung der Magazinvorräthe ein Ausfall, so fällt dieser der Gemeindekasse zur Last, und ist auf alle Gemeindeglieder nach dem Fuße der sämmtlichen directen Steuern zu vertheilen.

12. Sämmtliche Bürgermeistereien werden hiermit angewiesen, für die sofortige Herstellung der angeordneten Magazine Sorge zu tragen, und binnen vierzehn Tagen zu berichten, wie, und auf welche Weise, und durch welche Fruchtarten die Magazine wirklich hergestellt sind, auch wo solche aufgespeichert sich befinden, und wer zu deren Verwaltung bestellt ist.

St. Wendel, den 2. Februar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.

J. F. E. Lotz.

23.

Die Exequier-Gebühren betreffend.

Wir finden vor nöthig, wegen der an die zur Execution wegen öffentlicher Abgaben, Zahlungen in die Gemeinde-Kassen, zuerkannter Geldstrafen, und sonst in öffentliche oder Gemeinde-Kassen zu entrichtender Geldposten, ausgeschickt werdenden Gensdarmes und sonstige Zwangsbefehlträger zu zahlenden Gebühren hiermit zu verordnen, daß die Exequier-Gebühren nie anders als nach nachstehen-

dem Tarif zu bestimmen, zu entrichten, und zu erheben sind; nämlich:

6	Kreuzer	täglich	bei	Schulden	von	1	bis	10	Francs;
8	—	—	=	—	=	11	=	20	—
10	—	—	=	—	=	21	=	30	—
11	—	—	=	—	=	31	=	40	—
12	—	—	=	—	=	41	=	50	—
16	—	—	=	—	=	51	=	60	—
18	—	—	=	—	=	61	=	70	—
21	—	—	=	—	=	71	=	80	—
24	—	—	=	—	=	81	=	90	—
28	—	—	=	—	=	91	=	100	—
36	—	—	=	—	=	101	=	125	—
48	—	—	=	—	=	126	=	150	—
1	Gulden	—	=	—	=	151	u	m.	—

Die Verköstigung der exequirenden Gensdarmen und sonstigen Zwangsbefehlträgern fällt übrigens in allen Fällen ganz weg. Bei den von den Bürgermeistereien oder Gerichtsbehörden wegen Widersetzlichkeit, oder aus einem andern Anlasse, als wegen Geldposten, verhängten Executionen, hängt zwar die Bestimmung der Executionsgebühr von der, solche Zwangsmäßregeln verfügenden Behörde ab, und dieselbe ist keineswegs an den vorstehenden Tarif gebunden; indeß, ganz eigne Fälle abgerechnet, sind doch auch hier diese Gebühren nicht höher, als für den Tag zu einem Franken, zu bestimmen, und auch hier ist dem Zwangsbefehlträger in der Regel keine Beköstigung von dem, bei dem er auf Execution eingelegt ist, zuzugestehen.

Wonach sich sämmtliche Herren Bürgermeister und Einnehmer, so wie die Gensdarmen und sonstige Zwangsbefehlträger zu achten haben.

St. Wendel, den 2. Februar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

24.

Befreiung der Kirchenrechnungen vom Stempelpapier.

Nachstehendes an uns ergangene Höchste Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

St. Wendel, den 27. Februar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, souverainen Fürsten von Coburg und Saalfeld, genehmigen wir, auf den Bericht Herzogl. Landescommission vom 23. v. M.. unter Remission der Beilage, daß a) Kirchenrechnungen, b) Almosenrechnungen, c) Quittungen, so von den Einnehmern und Verwaltern der Kirchen- und Almosenkassen über die einzelnen Einnahmeposten derselben ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob die Summen unter oder über zehn Franken betragen, künftighin vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit sein.

Coburg zur Ehrenburg, den 8. Februar 1817.

Herzogl. Sächsisches Landes-Ministerium.

25.

Der Handel fremder Juden.

Es ist bei uns die berichtliche Anzeige geschehen, daß auswärtige, im hiesigen Landesbezirke nicht angesessene und wohnhafte Juden, auf den Grund der ihnen von auswärtigen Behörden ertheilten Handelspatente, Vieh- und andere Handelsgeschäfte im hiesigen Landesbezirke zu treiben suchen, ohne von hiesiger Seite zu diesem Handel behörig patentisirt zu sein.

Da nun dieses den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen widerstrebt, so kann demselben nicht weiter nachgesehen werden, sondern wir finden vor nöthig, wegen des Handels auswärtiger Juden im hiesigen Landesbezirke, hiermit Folgendes zu verordnen:

1. Alle auswärtige Juden, welche, außer den öffentlichen Jahrmärkten, in den hiesigen Landen Vieh- oder Waarenhandel zu treiben gedenken, haben sich desfalls bis zum Schlusse des nächstfolgenden Monats März d. J., bei uns zu melden und die dazu nöthigen Patente bei uns zu lösen.

2. Diejenigen, welche diese Patente lösen wollen, haben ihrem desfallsigen Gesuche ein Attest ihrer Landesobrigkeit über die Untadelhaftigkeit ihres moralischen Wandels, ihren Vermögenszustand und ihre Fähigkeit zu dem zu treibenden Handel beizulegen, indem außerdem auf ihr Gesuch ganz und gar keine Rücksicht genommen werden kann.

3. Auch haben dieselben zugleich in ihrem Gesuche den Ort anzugeben, den sie für ihre inländischen Geschäfte und die hieraus etwa entspringenden, zur gerichtlichen Erörterung geeigneten Streithändel als Domicil wählen, und sich für verbindlich zu erklären, in allen, im hiesigen Landesbezirke geschlossenen Handelsgeschäften, die Zuständigkeit der hiesigen

Gerichte und die Verbindlichkeit zur Befolgung der hiesigen Gesetze und gerichtlichen Erkenntnisse anzuerkennen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen Kläger oder Beklagte sein.

4. Sämmtliche Friedensgerichte und Bürgermeistereien haben alle fremde, in hiesigem Lande handeltreibende Juden hiernach zu bescheiden und sie zur Lösung der nöthigen Patente aufzufordern, mit der Andeutung, daß solche fremde Juden, in Ansehung solcher Handelsgeschäfte, welche sie vom 1. April d. J. an machen werden, nur dann bei den hiesigen Gerichten zum Betrieb der aus jenen Geschäften entspringenden Klagen werden zugelassen werden, wenn sie, diesseits zum Handel behörig, patentirt sind, und dieses gebührend nachweisen.

5. Was die, aus frühern Handelsgeschäften fremder Juden entspringenden Forderungen gegen diesseitige Unterthanen und deren gerichtliche Verfolgung betrifft, bewendet es bei dem Inhalte des Dekrets der französischen Regierung vom 17. März 1808.

St. Wendel, den 10. Februar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

26.

Die Armenpflege betreffend.

Die dermaligen drückenden Zeitverhältnisse machen es nothwendig, daß der Armenpflege mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet werde, als dies unter günstigern Umständen bisher nothwendig gewesen sein mag, und wir finden uns um dessentwillen veranlaßt, desfalls Folgendes zu verordnen:

1. Den vermögenden Einwohnern jedes Ortes liegt es ob, für die hülflose Klasse der übrigen Orts-Einwohner mit möglichster Bereitwilligkeit zu sorgen, damit Niemand, aus Mangel an Unterstützung, zum Betteln genöthigt werden möge.

2. Um den Zustand der Hülfsbedürftigkeit der Unterstützung begehrenden Armen zu untersuchen und die diesen zu reichende Unterstützung selbst auszumitteln, sind in jeder Bürgermeisterei besondere Armencommissionen zu bilden, bei welchen die Hülfsbedürftigen ihre Gesuche um Unterstützung anzubringen, welche solche Gesuche hierauf zu prüfen und die Art und Weise zu bestimmen haben, wie den Hülfsbedürftigen diese Unterstützung zu leisten sein mag.

3. Diese Armencommissionen selbst bestehen aus dem

Bürgermeister als Vorstand, den in der Bürgermeisterei befindlichen Geistlichen aller Confessionen und den Ortsschöffen der einzelnen Orte.

4. Sind in den einzelnen Orten besondere Institute und Fonds zur Versorgung der Armen vorhanden, so ist aus diesen zunächst die zur Unterstützung der Armen nöthige Summe zu schöpfen. Fehlt es aber an dergleichen Instituten und Kassen, so sind die Einwohner zu angemessenen Beiträgen an Geld und Lebensmitteln zur Unterstützung ihrer armen Ortseinwohner zu bewegen.

5. Wieviel jeder vermögende Einwohner beitragen möge, hängt von seinem freien Willen ab. Sollten indeß die Beiträge dieses oder jenes vermögenden Individuums geringer sein, als sie nach seinem Vermögen sein könnten, so bleibt der Armencommission nachgelassen, sein Beitragsquantum nach ihrem pflichtmäßigem Ermessen billigmäßig zu bestimmen und den auf diese Weise bestimmten Antheil durch angemessene Zwangsmaaßregeln von ihm beizutreiben.

6. Die verwilligten oder auf die oben angedeutete Weise bestimmten Beiträge sind durch einen oder etliche, für jeden Ort von der Commission zu bestellende Armenpfleger an einem oder etlichen bestimmten Tagen in jeder Woche einzusammeln und an die Hülfsbedürftigen, nach den Bestimmungen der Armencommission, zu vertheilen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Armencommission darauf zu sehen hat, daß über diese Beiträge und deren Verwendung überall von den Armenpflegern richtige Rechnung geführt werde.

7. Bei der Vertheilung der Unterstützung selbst ist alle Eigenwilligkeit der Armenpfleger ausgeschlossen, sondern diese haben sich desfalls lediglich nach den Anweisungen der Armencommission zu benehmen und jedem Armen nicht mehr und nicht weniger zu geben, als worauf solcher von der Commission angewiesen ist. Findet indessen ein Armenpfleger, daß ein Armer mehr oder weniger zu erhalten habe, als ihm die Commission zugebilligt haben mag, so hat er seine Ansichten der Commission bescheiden vorzulegen und deren Weisung zu gewärtigen.

8. Die Commission selbst hat bei ihren Verwilligungen stets den Grad der Hülfsbedürftigkeit der Unterstützung suchenden möglichst zu betrachten und insbesondere Niemanden eine Unterstützung angedeihen zu lassen, der sich durch Arbeit und eigene Thätigkeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen vermag; bei wirklich Hülfsbedürftigen aber ist darauf zu sehen, daß die ihnen ausgesetzte Unterstützung zu ihrem nothwendigsten Bedarfe ausreichend sei, und dem Ermessen der

Commission bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die den Armen zu reichende Unterstützung durch Geld oder Lebensmittel gereicht werden soll.

9. Sollten die Einwohner eines Orts nicht vermögend sein, die in ihrer Mitte befindlichen Ortsarmen allein ausreichend zu unterstützen, so hat die Commission, durch Verbindung und Zusammentritt mehrerer Ortschaften, dahin zu wirken, daß die zur Unterstützung ihrer Armen unvermögenden Orte durch den Beitritt vermögender die Unterstützungsfähigkeit erhalten, oder auch an uns zu berichten und angemessene Vorschläge zur Abstellung des Nothstandes zu machen, die wir unseres Orts möglichst zu berücksichtigen nie unterlassen werden.

10. Die Armen selbst haben sich endlich mit dem zu begnügen, was die Commissionen ihnen zu ihrer Unterstützung aussetzen. Betteln ist Niemanden, selbst nicht in dem Wohnorte gestattet. Alle fremde Bettler sind durch die Tagewächter, Bannschützen und Gensdarmen aufzugreifen und wegzuweisen, oder wenn es verdächtige Leute sind, gefänglich einzuziehen und an das treffende Friedensgericht zur Untersuchung und Bestrafung der ihnen zur Last fallenden Uebelthaten einzuliefern. Einheimische Bettler aber sind zu etlichen Tagen öffentlicher Arbeit oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen, und Arme, welchen die Commission Unterstützungen verwilligt hat, verlieren solche, wenn sie sich auf dem Betteln irgendwo betreten lassen.

11. Die hier angeordneten Armencommissionen sind sofort herzustellen, und ist, wie dieses geschehen, auch wie viel Arme in jedem Orte vorhanden sind, und auf welche Weise zu deren Unterstützung die nöthige Anstalt getroffen worden, von den Bürgermeistereien binnen vierzehn Tagen an uns zu berichten.

St. Wendel, den 15. Februar 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.

J. F. E. Lotz.

27.

Die Bezahlung der Besoldungen und Pensionen in monatlichen Ratis.

Zur leichtern Beziehung der Besoldungen des Herzogl. Landes- und der Friedensgerichte, der Geistlichkeit, der Forstbeamten und der Militair-, auch Civil-Pensionairs ist die Einrichtung getroffen worden, daß von diesem Monate März

an, alle Besoldungen und Pensionen monatlich, und zwar noch vor Ablauf des 26. Tags eines jeden Monats, aus der Herzogl. Rentkasse des Cantons, in welchem sich die Besoldeten und Pensionairs aufhalten, bezahlt werden sollen, und sind hierzu die Herzogl. Rentkassen sachgemäß angewiesen worden.

Jeder Besoldete, Staatsdiener und Pensionair hat daher bis zum 26. eines jeden Monats seine auf einen halben Bogen zu schreibende Quittung, welche die Summe des monatlichen Bezugs mit Buchstaben und den Namen des Quittungsausstellers deutlich ausdrückt, an die Cantonsrentkasse zu senden, worauf die Bezahlung ohne Weiteres erfolgen wird.

Die Besoldungs- und Pensionsrückstände für die Monate Januar und Februar werden in diesem Monat März zugleich mitbezahlt, weshalb die Quittungen für dieses Mal hiernach einzurichten sind.

St. Wendel, den 3. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

28.

Die im Jahr 1813 stattgehabte Veräußerung der Gemeindegüter.

Um übersehen zu können, wie weit die, in Gemäßheit des Kaiserl. Französischen Finanzdekrets vom 20. März 1813, von der Französischen Regierung im Jahre 1813 eingeleitete Veräußerung der Gemeindegüter bei den Gemeinden des hiesigen Herzogl. Landesbezirks zum Vollzug gekommen ist, weisen wir sämmtliche Bürgermeister hiermit an, binnen hier und vier Wochen unfehlbar genauen und umständlichen Bericht darüber zu erstatten:

1. welche Gemeindegüter, in Gemäßheit des oben erwähnten Französischen Finanz-Dekrets, in jeder Gemeinde veräußert worden sind;

2. durch welche Beamte der Französischen-Regierung diese Veräußerung an jedem Orte bewirkt worden ist;

3. zu welcher Zeit diese Veräußerung geschah und

4. unter welchen Bedingungen sie erfolgte;

5. wer die veräußerten Güter an sich gekauft hat, und

6. um welchen Preis jedes veräußerte Stück ver- und erkauft wurde;

7. wie viel die Käufer von diesem Preise bis jetzo,
a) an Capital, und b) an Zinsen bezahlt haben;

8. an wen diese Zahlungen geleistet worden sind;

9. ob die Käufer die ver- und erkauften Gemeindestücke dermalen noch besitzen, oder, wenn dieses nicht der Fall sein mag,

10. wer solche Stücke jetzt besitzt;

11. durch welchen Titel, um welchen Preis und zu welcher Zeit sie der jetzige Besitzer übernommen hat, und

12. was jedes dieser veräußerten Gemeindestücke,

a) im Jahre 1813, nach dem laufenden Preise der Grundstücke, werth gewesen sein mag, und

b) wohl jetzo werth sein mag.

Sollten übrigens die Herren Bürgermeister es dem Interesse der Gemeinden für angemessen halten, daß die veräußerten Grundstücke von den Gemeinden wieder an sich genommen und eingelöset werden, so haben sie sich über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, zugleich gutachtlich berichtlich vernehmen zu lassen.

St. Wendel, den 4. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

29.

Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir haben die unangenehme Bemerkung gemacht, daß an den, dem Gottesdienste gewidmeten Tagen, beinahe nirgends, selbst während des Gottesdienstes nicht, die Ruhe und Stille herrsche, welche die Feier solcher Tage und ihre Bestimmung heischen. Um nun diese Ruhe und Stille möglichst herzustellen und aufrecht zu erhalten, finden wir Folgendes hiermit anzuordnen für nöthig:

1. Im Falle dieses nicht besondere dringende Umstände nothwendig machen, hat sich Jedermann öffentlicher Arbeiten im Freien, besonders solcher, welche mit auffallendem Geräusche und Lärmen verbunden sind, zu enthalten.

2. Während der zum Gottesdienst gewidmeten Vor- und Nachmittagsstunden darf weder Vieh auf die Weide getrieben, noch von da eingetrieben werden, sondern das auf die Weide zu treibende Vieh ist an solchen Tagen, entweder vor dem Gottesdienste aus- und wieder einzutreiben, oder, wenn es vor dem Anfange des Gottesdienstes nicht von der Weide zurückgetrieben werden kann, so ist solches erst nach beendigtem Gottesdienste zu thun.

3. So lange der Gottesdienst dauert, haben die Gast- und Schenkwirthe keine Zechgäste zu setzen, auch die Kauf-

und Handelsleute ihre Läden zu schließen. Blos nur die Aufnahme und Bewirthung reisender Fremden mag den Gastwirthen, während der Stunden des Gottesdienstes, nachgelassen werden; doch sind als reisende Fremde keinesweges Landleute benachbarter Orte anzusehen, welche vielleicht an Sonn- und Festtagen in die Wirthshäuser und Schenken anderer Orte, blos um zu Zechen kommen.

4. In den Stunden zwischen dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste und vor dem Vormittags-Gottesdienste, so wie von Nachmittags 2 Uhr an, wo der Nachmittags-Gottesdienst gewöhnlich beendigt ist, ist das Setzen von Gästen in den Wirthshäusern und Schenken erlaubt, auch den Kauf- und Handelsleuten das Oeffnen ihrer Läden und der offene Betrieb ihrer Verkaufs-Geschäfte gestattet, doch erwarten wir, daß die Wirthe und Schenken darauf sehen werden, daß selbst in dieser Zeit lärmende Auftritte möglichst von den Gästen vermieden werden.

5. Der bisher von mehreren herumziehenden Handelsleuten und Viehhändlern, besonders jüdischer Nation, beobachteten Sitte, an Sonn- und Feiertagen in den Orten herumzulaufen und öffentlich ihre Waaren herumzutragen, oder Viehhandelsgeschäfte zu treiben, kann auf keinen Fall länger nachgesehen werden, sondern alle solche Händler haben sich an solchen Tagen solcher Händel zu enthalten.

6. Auch sind öffentliche Tänze an Sonn- und Festtagen von nun an, ohne besondere Erlaubniß des treffenden Bürgermeisters, ganz verboten, und selbst mit Erlaubniß des Bürgermeisters können solche Tänze in keinem Falle eher beginnen, als zum frühesten Nachmittags um vier Uhr. Und in jedem Falle hat der Unternehmer für die Erlaubniß eine Gebühr von 2 Gulden rhein. zur Armenkasse des Orts zu entrichten, und solche sofort zu erlegen, wenn er um die Erlaubniß nachsucht und solche erhält.

Wir weisen die Herren Bürgermeister hiermit an, mit Ernst und Strenge darauf zu sehen, daß dieser Verordnung überall behörig nachgelebt werde. Uebertretungen dieser Verordnung sind bei den Friedensgerichten zur Anzeige zu bringen, und hier mit einer nach dem Verhältnisse der Umstände zu bestimmenden Strafe von einem halben bis zehn Gulden zu belegen. Beim verbotswidrigen Setzen von Zechgästen trifft die Strafe selbst zuerst den Wirth, der verbotswidrig Zechgäste setzt, so wie beim ordnungswidrigen Oeffnen der Läden den Kaufmann oder Händler, der es sich erlaubt, während des Gottesdienstes seine Läden zu öffnen. Sollten übrigens die Gäste, welche ein Wirth oder Schenke wäh-

rend der Stunden des Gottesdienstes gesetzt hat, sich lärmende Auftritte oder Handlungen in oder außerhalb der Wirthshäuser und Schenken erlaubt haben, so sind auch sie in eine Strafe von wenigstens dreißig Kreuzer zu nehmen. Viehhändler endlich, welche an Sonn- oder Feiertagen öffentliche Viehhandels-Geschäfte zu treiben sich unterfangen, oder Hausirer, welche an diesen Tagen ihre Waaren umhertragen, sind im ersten Betretungsfalle desfalls zu warnen, im Wiederholungsfalle aber mit einer Strafe von wenigstens drei Gulden zu belegen. Sind es Ausländer, so sind solche im letzten Falle gefänglich anzuhalten, und nicht eher zu entlassen, als bis sie der sie treffenden Strafe und Kosten halber ausreichende Kaution gestellt haben werden. Derjenige endlich, der an Sonn- oder Feiertagen, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters, öffentliche Tanzmusik hält, ist in eine Strafe von vier Gulden rhein. verfallen, und hat stets außerdem auch noch die oben angegebene Abgabe zur Armenkasse zu entrichten.

Gegen die durch Uebertretung dieser Verordnung veranlaßten Straferkenntnisse findet zwar von den Erkenntnissen der Friedensgerichte binnen zehn Tagen Appellation an das hiesige Landesgericht statt, eine weitere Berufung aber ist unzulässig.

St. Wendel, den 11. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. C. Lotz.

30.

Die Forstfrevel betreffend.

Wir haben die unangenehme Bemerkung gemacht, daß seit einiger Zeit die Befrevelung der Waldungen sich außerordentlich vermehre und beinahe ganz ungescheut getrieben zu werden beginne, ohne daß die angestellten Förster, bei aller Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, dem Unwesen zu steuern vermöchten.

Damit nun diesem höchst nachtheiligen Unwesen möglichst Einhalt geschehe, finden wir für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. Die von der K. K. Oestreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Kreuznach, unter dem 30. Juli 1814*) ergangene Verordnung, die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend, ist von allen Behörden mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit aufrecht zu erhalten, und insbesondere ist in je-

*) Lottner Sammlung I. p. 247.

dem vorkommenden Frevelfalle die Strafe genau nach den dort gegebenen Vorschriften (Art. 1—107. und Art. 161—163.) zu erkennen und zu vollstrecken.

Damit jedoch die Forstfrevel überall behörig entdeckt und in Untersuchung und Strafe genommen werden können, haben

2. nächst dem Förster auch noch die Gensdarmen, Bannschützen und Polizeidiener, so wie die Tage- und Nachtwächter jedes Orts auf solche Frevler ein wachsames Auge zu haben. Jedem derselben liegt ob, jeden Forstfrevler, er mag solchen im Wald über der That, oder beim Wegschaffen der entwendeten Gegenstände außerhalb des Waldes, auf dem Felde, oder in dem Bezirk der einzelnen Orte selbst betreten, anzuhalten, und ihn, in Gemäßheit der oben erwähnten Verordnung (Art. 108—114.) zu pfänden, oder, wenn keine Pfändung möglich sein sollte, die Uebertretung des Gesetzes durch gebührende Anzeige zu rügen.

3. Ist eine wirkliche Pfändung erfolgt, so ist das Pfand, in Gemäßheit des Art. 110—112. und 115. der angegebenen Verordnung fürdersamst an das nächste Friedensgericht abzuliefern, und hier damit nach den in der Verordnung Art. 111., 112., 113. und 114. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

4. Ist aber keine Pfändung erfolgt, so ist von dem entdeckten Frevel dem treffenden Förster Anzeige zu machen, welcher dann den Frevel mit allen Umständen in das, Art. 129. der Verordnung angedeutete Register einzutragen, denselben nach der Lage der Sache auf die, Art. 155. der Verordnung vorgezeichnete Weise, mit Zuziehung dessen, der die Anzeige bei ihm gemacht hat, zu constatiren, und solchen zugleich mit den von ihm selbst entdeckten Freveln zu rügen hat.

5. Demjenigen, der einen Frevler gepfändet hat, gebührt die, Art. 115. den Förstern ausgesetzte Pfandgebühr vollständig. Ist der Frevler von dem Angeber nicht gepfändet worden, und daher die oben (§. 4.) vorgeschriebene Anzeige bei dem Förster nöthig gewesen, so ist die Pfandgebühr zwischen dem Förster und dem, der die Anzeige gemacht hat, so zu theilen, daß der Anzeiger die eine und der Förster die andere Hälfte dieser Gebühr erhält.

6. Geschieht die Anzeige von verpflichteten Personen, namentlich von Gensdarmen, Bannschützen und Polizei-Dienern, so hat die Angabe denselben Glauben, welchen nach dem Art. 138. der mehrmals angeführten Verordnung die Angabe verpflichteter Forstbeamten ab. Nichtverpflichtete Angeber hingegen, namentlich Tage- und Nachtwächter, haben, im Falle, daß der Angeschuldigte die That läugnen sollte, ihre Angabe eidlich zu bestärken, worauf indeß diesen Angaben

derselbe Glaube beigelegt werden muß, welchen die Angabe der vorhin angedeuteten verpflichteten Personen hat.

7. Die Angaben mögen gemacht sein, von wem sie wollen, bei der hierauf einzuleitenden Untersuchung selbst ist demjenigen nachzugehen, was die mehrmals erwähnte Verordnung, Art. 144. und 145., in Beziehung auf die Untersuchung der von Forstbeamten gerügten Frevel vorschreibt.

Gegenwärtige Verordnung ist von den Herren Bürgermeistern in ihren Gemeinden überall behörig bekannt zu machen, und insbesondere demnächst den Förstern zur Aufsicht auf die Frevel bestimmten Personen deren möglichste Beachtung gemessenst einzuschärfen, und von selbst versteht es sich endlich, daß die Herren Bürgermeister, so wie die Schöffen der einzelnen Orte, mit Ernst und Nachdruck darauf zu sehen und darauf hin zu arbeiten haben, daß solchem Frevel möglichst gesteuert werde.

St. Wendel, den 12. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

31.

Erlaß der Kriegssteuern.

Se. des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht haben auf von uns beschehenen unterthänigsten Vortrag gnädigst zu genehmigen geruht, daß die vom vormaligen französischen Gouvernement, kraft des Gesetzes vom 6. Prairial des 7. Jahres der Republik, eingeführte außerordentliche und in zehn Procenten von dem Belauf der indirecten Abgaben bestehende Kriegscontribution vom 1. April d. J. an nicht mehr erhoben, sondern den Unterthanen erlassen werde.

Indem wir diese höchste Entschließung hiermit öffentlich bekannt machen, befehlen wir sämmtlichen Renteinnahmen, sich hiernach gemessenst zu achten.

St. Wendel, den 13. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

32.

Das Abraupen der Bäume, Hecken und Gesträuche betreffend.

Da wir die Bemerkung gemacht haben, daß das durch das Gesetz vom 26. Ventose d. J. IV. vorgeschriebene Ab-

raupen der Bäume hie und da entweder ganz unterlassen, oder doch nicht mit der gehörigen Sorgfalt geschehen sei, so finden wir nöthig, an die Befolgung dieses Gesetzes hiermit zu erinnern, und weisen die Herren Bürgermeister hiermit an, unter Beziehung auf gegenwärtige, sofort überall behörig bekannt zu machende Verordnung, darauf zu sehen, daß

1. Alle Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer von Gärten und Grundstücken, die darauf befindlichen Bäume, Hekken und Gesträuche binnen acht Tagen ohnfehlbar von Raupennestern oder anderm Ungeziefer reinigen.

2. Auf den unverpachteten Gemeindestücken haben die Herren Bürgermeister und Ortsschöffen diese Reinigung selbst zu veranstalten.

2. Die Nester und das sonst abgenommene Ungeziefer sind an freien und ungefährlichen Orten zu verbrennen.

4. Nach Verlauf der bestimmten achttägigen Frist haben die Herren Bürgermeister sofort überall nachzusehen, in wie weit diese Verordnung befolgt ist. Ist dieses von einem oder dem andern Grundstücksbesitzer nicht geschehen, so ist es auf seine Kosten durch den Herrn Bürgermeister sofort zu veranstalten, der Säumige auch bei dem treffenden Friedensgerichte wegen seiner Ungebühr zu rügen, und hier, in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Art. 471. Nr. 8., in Strafe zu nehmen.

St. Wendel, den 16. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

33.

Das Abarbeiten der rückständigen Forst- und Polizeigerichtsstrafen.

Es ist uns von den Herzoglichen Rentverwaltnngen die Anzeige geschehen, daß noch ein großer Theil der von den Forst-Straf- und Polizeigerichten erkannten Geldstrafen ausstehe, und veranlaßt durch diese Anzeige, haben wir die Anordnung getroffen, daß diejenigen Restanten, welche bis zum Ablauf des nächstfolgenden Monats April d. J. ihre Rückstände nicht abgetragen haben werden, angehalten werden sollen, solche durch öffentliche Arbeit bei den vorzunehmenden Wege- und Straßen-Reparaturen, oder andern öffentlichen Bauten, und zwar zu einem Tagelohn von 1 und $\frac{1}{4}$ Franken oder 30 und 5 Kreuzer rhein. täglich, abzuverdienen.

Wir machen dieses andurch bekannt, mit der Weisung, daß diejenigen Individuen, welche ihre Rückstände zu be-

zahlen vermögen, sich in Zeiten dazu anzuschicken, und bis zu Ende des künftigen Monats April d. J. wirklich Zahlung zu leisten haben. In Ansehung derjenigen aber, welche bis zu Ende des Aprils nicht bezahlt haben werden, ist uns dann von den Rentverwaltungen ein genaues Verzeichuiß einzusenden, damit wir dann die noch übrigen Restanten durch angemessene, dann unnachsichtlich eintretende Zwangsmittel zu den von ihnen zu leistenden öffentlichen Arbeiten anhalten können, wobei wir im Voraus bemerken, daß Diejenigen, welche sich zu den ihnen dann angewiesenen Arbeiten nicht gutwillig stellen werden, gefänglich eingezogen, die Nacht über im Gefängnisse verwahrt, und des Tages hindurch durch die Gensdarmen oder andere Aufseher an die Orte, wo sie arbeiten sollen, hingeführt, und hier so lange zur Arbeit gezwungen werden werden, bis sie ihre Strafe und die Kosten ihrer Verpflegung im Gefängnisse vollständig abverdient haben werden.

St. Wendel, den 20. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

34.

Die Fertigung und Einreichung der bei der Herzogl. Sächsischen Landes-Commission zu übergebenden Bittschriften.

Ohnerachtet wir in unserer, bereits unter dem 5. Oktbr. des vergangenen Jahres erlassenen Verordnung bestimmt und deutlich ausgesprochen haben, in welchem Maaße die von den Unterthanen bei uns anzubringenden Gesuche zu verfassen sind, so gehen doch beinahe täglich Gesuche bei uns ein, die den dort vorgeschriebenen Bedingnngen ganz und gar nicht entsprechen, und meist so dunkel und unverständlich verfaßt sind, daß sich weder das Gesuch, welches die Bittsteller anbringen wollen, noch dasjenige, was sie zur Begründung und Rechtfertigung desselben anführen, mit völliger Klarheit und Deutlichkeit daraus entnehmen läßt.

Da nun der Hauptgrund dieses Mangels an Klarheit und Deutlichkeit darin liegt, daß die meisten dieser Gesuche von Leuten verfaßt sind, welche zu solchen Arbeiten ganz und gar keinen Beruf und Fähigkeit haben, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes hiermit zu verordnen:

1. Die Anfertigung von solchen Gesuchen und Vorstellungen ist Niemanden erlaubt, als nur den bei den Gerichten hiesiger Lande angestellten Advocaten und Notarien, oder

Denjenigen, welche sonst dazu von uns besondere Erlaubniß erhalten haben.

2. Diejenigen, welche außer den Advocaten und Notarien diese Erlaubniß zu erhalten wünschen, haben sich desfalls schriftlich bei uns zu melden, worauf wir sie vorbescheiden, prüfen und, nach erfolgter Prüfung, wegen ihrer Zulassung oder Nichtzulassung zu den fraglichen Arbeiten, das Nöthige verfügen werden.

3. Damit wir im Stande sein mögen, bei etwa vorkommender Untauglichkeit solcher Vorstellungen und Gesuche, oder bei andern darin verschuldeten Ordnungswidrigkeiten den Verfasser derselben desfalls zur Verantwortung zu ziehen, sind alle solche Vorstellungen und Gesüche, in Gemäßheit der oben bemerkten Verordnuug (§. 5.), allemal von Demjenigen mit zu unterschreiben, der sie verfaßt hat.

4. Solchen Bittstellern, welche die Fähigkeit besitzen, ihre Gesuche selbst zü verfassen, bleibt dieses zwar nachgelassen, doch haben sie stets am Ende und bei der Unterschrift den Umstand, und daß sie solche selbst verfaßt haben, zu bemerken.

5. Schriftliche Eingaben, welche die Bittsteller, falls sie dazu fähig sind, nicht selbst verfaßt haben, oder welche von Leuten verfaßt sind, welche dazu nicht berechtigt sind, werden künftighin nicht weiter angenommen, oder wenn sie auch angenommen werden sollten, ohne Weiteres bei Seite gelegt, und überdies hat Derjenige, der, ohne zur Verfassung solcher Schriften berechtigt zu sein, solche verfaßt hat, zu gewärtigen, daß er in eine von ihm ohne Weiteres beizutreibenden Strafe von wenigstens 20 Franken genommen werden werde.

6. Den zur Verfassung solcher Vorstellungen und Gesuche berechtigten Personen selbst, wird, in Beziehung auf die Taxe ihrer Arbeiten, eine möglichst billige Behandlung der Bittsteller zur Pflicht gemacht, und damit wir uns überzeugen mögen, daß Niemand überfordert werde, auch nöthigenfalls die erforderliche Moderation eintreten lassen können, so hat der Verfasser bei seiner Unterschrift den Betrag der erhaltenen oder geforderten Remuneration, und zwar bei Vermeidung einer, ohne Weiteres von ihm beizubringenden Strafe von 10 Franken, deutlich geschrieben mitanzumerken.

7. Arme Personen, welche nicht im Stande sind, etwas zu bezahlen, sind von den zu solchen Arbeiten Berechtigten unentgeldlich zu bedienen, oder solche Bittsteller haben ihr Anbringen bei der Bürgermeisterei ihres Bezirks mittelst Protokolls aufnehmen zu lassen, und diese hat uns dann ihr Gesuch mit Bericht vorzulegen.

8. Was das bei unsern überhäuften Arbeiten uns äu-

ßerst störende, und daher dem regelmäßigen Geschäftsgange äußerst nachtheilige Eingeben der Suppliken bei uns selbst betrifft, so bringen wir die Verordnung vom 22. Novbr. des v. J. nochmals in Erinnerung, und wollen, daß sie behörig, und besser, als bisher geschehen, beachtet werde.

9. Hat ein Bittsteller wegen einer von ihm einzureichenden Eingabe mit uns selbst zu sprechen, so sind wir ihn jederzeit zu hören bereit, und er kann uns seine Bittschrift selbst übergeben. Bedarf aber die Sache einer solchen Rücksprache mit uns nicht, so sind die Eingaben nur auf unserer Kanzlei abzugeben, der die Ueberreichung aller solcher Eingänge an uns obliegt.

10. Hat irgend ein Bittsteller ein Gesuch bereits angebracht, worauf ihm noch keine Resolution geworden, so hat er wegen der Erinnerung der Sache sich nicht bei uns selbst, sondern in den dazu bestimmten Stunden und Tagen, Montags und Donnerstags Vormittags von 8 bis 12 Uhr, auf unserer Kanzlei zu melden, wo jeder über den Stand seiner Sache Auskunft erhalten wird. Nur dann mag man sich an uns selbst wenden, wenn die Kanzlei diese Auskunft zu geben nicht vermögend sein sollte.

Wir weisen die Herren Bürgermeister hiermit an, diese Verordnung überall gebührend bekannt zu machen, und die Unterthanen bei jeder schicklichen Gelegenheit zu deren Befolgung aufzufordern.

St. Wendel, den 24. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

35.

Die Aufzeichnung und Vertheilung der Gemeinde-Güter.

Um übersehen zu können, welche Gemeindegüter noch bei den einzelnen Gemeinden vorhanden sind, und wegen ihrer Benutzung zum Vortheile der Gemeinden das Nöthige verfügen zu können, finden wir die Herstellung genauer Verzeichnisse dieser Güter und eine Darstellung ihrer dermaligen Benutzungsweise für nöthig, und weisen demnach die Herren Bürgermeister hiermit an, für jede in ihrem Bürgermeistereibezirke befindliche Gemeinde dieses Verzeichniß ungesäumt herzustellen, und uns bis zum Ablauf des nächsten Monats April d. J. einzureichen.

Das Verzeichniß selbst hat zu enthalten:

1. Eine genaue Beschreibung jedes einzelnen Gemeindestücks, und zwar

a) bei Häusern, die Angabe ihrer Größe, der darin befindlichen Zimmer und der dazu gehörigen Haupt- und und Nebengebäude, verbunden mit einer kurzen Schilderung des dermaligen Zustandes derselben;

b) bei andern Gebäuden, eine kurze Darstellung ihres dermaligen Zustandes;

c) bei Grundstücken aller Art, eine Angabe ihres Flächengehalts, der Güte des Bodens, und bei Waldungen insbesondere des dermaligen Bestandes derselben.

2. Eine Darstellung der Art und Weise, wie jedes Gemeindestück derselben benutzt wird, ob die Häuser und Gebäude bewohnt werden, oder wie sie sonst benutzt werden, und bei Grundstücken, ob solche als Ackerland oder Wiesen, zum regelmäßigen landwirthschaftlichen Bau, oder nur als Weidestriche gebraucht werden; bei Waldungen endlich, auf welche Art der Holzertrag benutzt wird.

3. Eine Angabe und Nachweisung des dermaligen Ertrags jedes Stückes, des davon fallenden Pachtgeldes, oder sonstigen Ertrags; verbunden

4. mit einem gutachtlichen Vorschlage, wie der dermalige Ertrag durch eine andere und zweckmäßigere Benuzzungsweise zu erhöhen und zu verbessern sein möge.

Sollten früherhin in den Gemeinden vorhanden gewesene Grundstücke, in Gemäßheit des Gesetzes der französischen Regierung vom 10. Junius 1793, oder späterer Zuerkenntnisse der ehemaligen Regierung, vertheilt worden sein, so ist

5. zugleich auch ein Verzeichniß dieser Stücke, jedoch von dem hier vorgeschriebenen für die noch unvertheilt gebliebenen Stücke bestimmten Verzeichnisse getrennt, herzustellen, und gleichfalls mit einzureichen.

Uebrigens aber wird

6. alles — wie wir hören, von einzelnen Gemeinden beabsichtigte — weitere eigenmächtige Vertheilen der jetzo noch vorhandenen Gemeindestücke, wenn dazu nicht vorher unsere Genehmigung in der in dem französischen kaiserlichen Dekrete vom 9. Brumaire d. J. XII. vorgeschriebenen Maaße eingeholt und ertheilt worden ist, hiermit, bei Strafe der Nichtigkeit solcher Anmaßungen, alles Ernstes verboten; und was endlich

7. die nach unserer Verordnung vom 4. d. M., über die in Gemäßheit des kaiserl. französischen Dekrets vom 20. März 1813 veräußerten Gemeindegüter und das desfalls auf-

zunehmende Verzeichniß betrifft, bewendet es bei unserer eben erwähnten desfallsigen Verordnung.

St. Wendel den 25. März 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

36.

Den Geschäftsgang betreffend.

Sämmtliche Behörden werden hiermit angewiesen in allen Fällen, wo sie sich in ihren Eingaben auf von uns ergangene Decrete beziehen, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. October d. v. J. §. 12 die Nummer und bei den abgeforderten und erstatteten Berichten auch noch das Datum des Abforderungs-Decrets pünktlich anzugeben, indem dieses zur Erhaltung der Ordnung in den Geschäften unerläßlich nothwendig ist.

St. Wendel, den 28. März 1817.

Herzogl. Sächs. Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

37.

Die Einimpfung der Schutzpocken.

Um der schon früherhin bestandenen in den letzten Jahren aber weniger regelmäßig betriebenen Schutzpockenimpfung die erforderliche Regelmäßigkeit und Genauigkeit wieder zu geben, und zu erhalten, finden wir Folgendes zu verordnen für nöthig:

1. In jedem Canton ist ein eigner Impfarzt aufzustellen, dem die Besorgung und Leitung des Geschäfts allein obliegt, und ohne dessen Vorwissen und Genehmigung sich kein anderer Arzt oder Wundarzt mit diesem Geschäfte befassen kann.

Zur Zeit, und bis auf weitere Verordnung haben wir die Besorgung der Geschäfte dieser Impfärzte übertragen

a) für den Canton St. Wendel, dem Physikus Herrn Doctor Reiß allhier,
b) für den Canton Baumholder, dem Chirurgus Herrn Herold hieselbst, und
c) für den Canton Grumbach, dem Chirurgus Herrn Bergmann daselbst;

wobei jedoch zugleich der Physikus Herr Doctor Reiß beauf-

tragt ist, die Aufsicht über die ganze Anstalt zu führen, zu welchem Ende die beiden anderen Impfärzte dessen Anordnungen nachzukommen, und über den Gang der Anstalt und die Resultate derselben von drei zu drei Monaten, oder so oft dieses sonst nöthig ist, an ihn zu berichten haben.

2. Zum Betrieb des Impfgeschäfts selbst, haben zuerst die Herren Bürgermeister längstens und ohnfehlbar bis zu Ende des Monats April die nach dem beigefügten Formular abgefaßten Impflisten an den Impfarzt ihres Bezirks abzuliefern; dann aber nach dem Eingange dieser Listen haben die für jeden Canton ernannten Impfärzte die Impfung ortsweise sofort zu beginnen, und sich so einzurichten, daß die vorzunehmenden Impfungen längstens bis zur Mitte des Monats October vollendet sein mögen.

3. Ueber die vorgenommenen Impfungen selbst haben die Impfärzte gleichfalls nach dem beiliegenden Formular gefertigte Listen aufzunehmen, und sobald die Impfungsperiode geschlossen ist, hat Herr Doctor Reiß uns sämmtliche von den übrigen Impfärzten an ihn einzusendende Impflisten mit einem Generalbericht vorzulegen, und sich hier über die Resultate der Anstalt und die dabei etwa nöthigen ferneren Anordnungen und Vorkehrungen zu äussern.

4. Damit Niemand unter dem Vorgeben von Unwissenheit, die Seinigen der Impfung entziehen möge, haben die Impfärzte jedesmal Acht Tage vor ihrer Ankunft, diejenigen Gemeinden, in welchen sie die Impfung vorzunehmen gedenken, dem Herrn Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, und dabei genau den Ort und die Zeit anzugeben, welche sie zur vorzunehmenden Impfung bestimmt haben. Diese Ankündigung aber haben die Herrn Bürgermeister überall behörig bekannt zu machen, und auch noch weitere Fürsorge dafür zu treffen, daß die Ortsschöffen am letzten Tage vor dem bestimmten Impfungstage die bevorstehende Ankunft des Arztes in dem Orte nochmals wiederholen und auf die Ankunft des Arztes alles behörig vorbereiten.

5. Bei der Impfung selbst muß der Ortsvorstand oder ein Abgeordneter desselben vom Anfang bis zum Ende persönlich zugegen sein. Derselbe muß den Impfarzt dabei gegen etwaige Widerspenstigkeit unterstützen, und nächstdem die vom Arzte zu fertigende Impfliste mit unterschreiben.

6. Alle Eltern und Pflege-Eltern noch nicht geimpfter Kinder sind bei Vermeidung einer Strafe von dreißig Kreuzer zur Gemeinde-Kasse verbunden, diese Kinder dem Impfarzte zur bestimmten Zeit und an den bestimmten Ort zur

Impfung zu bringen, oder, wenn die Kinder Krankheitshalber nicht sollten gebracht werden können, dieses Hinderniß dem Arzte anzuzeigen, der sich dann nach Befinden in die Wohnung des Kindes zu begeben, und hier die Richtigkeit der Angabe zu prüfen und das Weitere anzuordnen hat.

7. Am Neunten Tag nach der erfolgten Impfung hat der Impfarzt den Ort wo er geimpft hat, nach vorheriger Bekanntmachung seiner Ankunft wieder zu besuchen, die geimpften Kinder wieder zu versammeln, und den richtigen Verlauf und das Gelingen der Impfungen zu constatiren, wobei es übrigens dem Impfarzte unbedingt frei steht, sich von den Impflingen einige auszuwählen, von denen er sich mit dem nöthigen Impfstoffe versehen könne.

8. Sollten wider Vermuthen sich Eltern oder Pflege-Eltern eines geimpften Kindes weigern, es dem Arzte zur weitern Untersuchung der Impfung vorzuzeigen, oder den Impfstoff von ihm aufnehmen zu lassen, so sind solche durch angemessene Zwangsmittel vom Ortsschöffen dazu anzuhalten, auch erhält derjenige, welcher nicht erscheint, oder sich weigert, den Impfstoff nehmen zu lassen, kein Impfattest.

9. Dieses Impfattest ist nach beiliegender Form nur denjenigen zu ertheilen, bei welchen der Impfarzt bei der am Neunten Tage vorzunehmenden Untersuchung sich von dem wirklichen und regelmäßigen Erfolg der geschehenen Impfung behörig überzeugt hat.

10. Wer durch solche Impfatteste nicht nachweisen kann, geimpft zu sein, ist von dem Bürgermeister jedes Jahr aufs neue in die Impfliste einzutragen; und nächstdem kann kein Kind in die Schule, Kirche, zum heiligen Abendmahle, oder zu einem Handwerk zugelassen werden, so lange dessen Eltern oder Pflege-Eltern die geschehene wirkliche Impfung nicht durch Vorzeigung des von dem Impfarzte ausgestellten Impfattestes nachgewiesen haben.

11. Allen und jeden Orts-Einwohnern wird es aufs Strengste zur Pflicht gemacht, sogleich beim Ortsvorstand die Anzeige zu machen, im Falle eines oder mehrere Kinder von den natürlichen Blattern befallen würde. Der Ortsvorstand aber hat unter persönlicher Verantwortlichkeit sogleich den für den Canton bestimmten Impfarzt hiervon zu benachrichtigen, welcher gehalten ist, ohne Aufschub sich an Ort und Stelle zu begeben und alle Maaßregeln zu ergreifen, welche die fernere Ausbreitung verhindern könnten, und alle noch nicht geimpfte Kinder schnell zu impfen. Diejenigen Eltern, welche verabsäumen würden, eine solche Anzeige beim

Ortsvorstande unverzüglich zu machen, werden vor das Polizeigericht gefordert und da mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Franken belegt werden.

12. Da man aus Erfahrung weiß, daß vorzüglich durch ärmere im Lande umher reisende Familien Blatter-Epidemien entstehen, so weisen wir die Gensdarmerie und alle Feldschützen hiermit an, bei allen diesen Leuten auf die Vorzeigung eines Impfscheines für ihre bei ihnen befindlichen Kinder zu bestehen, und in dessen Ermangelung solche sammt den Kindern ohne Weiteres über die Grenze zu weisen, gleichviel, sie mögen mit gültigen Pässen versehen sein oder nicht.

13. Alle Eigenthümer von Kühen sind gehalten, auf das Erscheinen von Pocken an den Eutern der Kühe aufmerksam zu sein, und im eintretenden Falle den Ortsvorstand davon zu benachrichtigen, welcher ohnverzüglich an den Physikus Herrn Doctor Reiß in St. Wendel deshalb zu berichten hat.

14. Die Impfärzte haben sich zu bemühen, den Kuhpockenstoff das ganze Jahr hindurch mittelst einzeln fortgesetzten Impfungen zu unterhalten.

15. Als Belohnung für ihre mit dem Impfgeschäfte verbundene Mühe und Reisekosten erhalten die Impfärzte für jedes von ihnen geimpfte Kind bemittelter Eltern fünf und vierzig Kreuzer rheinisch, die Kinder unbemittelter Eltern haben sie dagegen unentgeltlich zu impfen. Darüber, wer für bemittelt und zahlungsfähig, oder für unbemittelt und unzahlungsfähig zu achten, entscheiden die treffenden Bürgermeister. Zum Behuf der Beitreibung dieser Gebühr hat übrigens der Impfarzt ein Impfverzeichniß an den treffenden Herrn Bürgermeister abzugeben, und dieser dann den Betrag durch den Einnehmer heben zu lassen und dem Arzte zuzustellen.

Gegenwärtige Verordnuug ist von den Herren Bürgermeistern in ihren Bezirken behörig bekannt zu machen, und mit Ernst und Nachdruck darauf zu sehen, daß solche überall genau befolgt werde. Auch erwarten wir von den Herren Geistlichen, daß sie bei vorkommender Gelegenheit die ihnen anvertrauten Gemeinden über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben belehren, und auch ihres Orts auf diese Weise zu deren Befolgung thätig wirksam sein werden.

St. Wendel, den 1. April 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.

J. F. E. Lotz.

Formular der Imftabellen.
Canton N.
Bürgermeisterei N.

Fortlaufende Nr. des Impflings	Gemeinde	Datum	Vorname des Impflings	dessen Taufname	Alter			Taufname des Vaters	Bemerkungen.
					Jahre	Monat	Tage		

Formular des Impfscheines.

Nr.
der Impftabelle.
Nr.
des Impflings.

Der Unterzeichnete bezeuget hiermit auf seine Dienstpflicht, daß (Name und Alter des Impflings und des Vaters) zu (Angabe des Wohnorts) Bürgermeisterei N. Canton N. den ten Monats ..... Jahr 18.. mit Schutzpocken geimpft wurde, welche sich bei der am ten .... erfolgten genauen Untersuchung als ächt erwiesen haben.

Gegeben zu ..... den .... 18..

Unterschrift des Arztes.

38.

Die Einregistrirung der auswärts verfaßten Akte und Urkunden.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei den dermaligen politischen Verhältnissen des hiesigen Herzoglichen Landesbezirks über die Anwendung der Bestimmungen der französischen Gesetzgebung und insbesondere des Gesetzes vom 22. Frimaire d. Js. VII der Französischen Republik, desgleichen der Verordnung der K. K. Oestreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Administrations-Commission vom 1. Januar 1815 über die Einregistrirung auswärts aufgenommener Akte und verfaßter Urkunden entstehen mögen, finden wir nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. Alle nach dem Gesetze vom 22. Frimaire d. Js. VII und der frühern Gesetze der Französischen Regierung der Einregistrirung unterworfene Akte und Urkunden, welche in einer vor dem 30. May 1814 zu dem damaligen Französi-

schen Reichsgebiete gehörigen Lande aufgenommen sein mögen, und nach den bestehenden Gesetzen irgendwo im Gebiete des Französischen Reichs einregistrirt sind, bedürfen zu ihrer Beweiskraft und gerichtlichen Wirksamkeit keiner weitern Eintragung bei den diesseitigen Einregistrirungsbehörden.

2. Ausserhalb des dermaligen Französischen Reichsgebietes früherhin aufgenommene Akte und Urkunden hingegen können diese Beweiskraft und gerichtliche Wirksamkeit nicht eher und nur dann haben, wenn solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Frimaire d. Js. VII Art. 23. vorhero bei einer der hiesigen Einregistrirungsbehörden, den Rentverwaltungen zu St. Wendel, Baumholder und Grumbach, behörig eingetragen worden sind, und die gesetzmäßige Einregistrirungsgebühr davon entrichtet ist.

3. Alle Akte und Urkunden, welche nach dem 30. May 1814 in den durch den Pariser Friedensvertrag vom gedachten Datum damals beim Französischen Reichsgebiete gebliebenen Ländern aufgenommen worden sind, müssen dann, wenn davon in den hiesigen Landen Gebrauch gemacht werden soll, bei einer der angedeuteten hiesigen Einregistrirungsbehörden anförderst eingetragen, und die gesetzmäßige Gebühr davon entrichtet werden, und zwar ohne Unterschied, jene Akte und Urkunden mögen bei einer Einregistrirungs-Behörde in Frankreich bereits eingetragen und durch Bezahlung der gesetzmäßigen Gebühren verrechnet worden sein, oder nicht.

4. Was die in dem Pariser Friedensschlusse vom 30. May 1814, so wie die in dem folgenden Friedensschlusse vom 20. November 1815 von Frankreich abgetretenen Lande und die hier errichteten Akte und Urkunden betrifft, ist die Eintragung der in diesen Landen seit der Periode vom 30. May 1814 und 20. November 1815 errichteten Akte und Urkunden dann nicht erforderlich, wenn diese Akte und Urkunden während der Periode resp. vom 30. May 1814 und 20. November 1815, bis zum Tage der förmlichen Besitznahme des hiesigen Landesbezirkes, den 19. September d. v. J. bereits bei einem unter der gemeinschaftlichen K. K. Oestreichischen und K. Bairischen Administrations-Commission stehenden, oder zum Königl. Preußischen Gebiete in den diesseitigen Rheinlanden, oder einem anderen Theile der Königl. Preußischen, bis zu den Pariser Friedensverträgen vom 30. May 1814 und 20. Novbr. 1815 in Französischen Händen gewesenen Besitzungen gehörigen Einregistrirungsbehörden eingetragen und dort die gesetzmäßige Gebühren davon entrichtet worden sind.

5. Alle seit dem 19. September d. v. J. errichtete Akte und Urkunden hingegen, welche in den hiesigen Landen

Beweiskraft und gerichtliche Wirksamkeit haben sollen, sind in jedem Falle vorher bei einer der oben angegebenen hiesigen Einregistrirungsbehörden gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren eintragen zu lassen und zu verrechnen; doch tritt in Ansehung der für die Eintragung zu entrichtenden Gebühren der Unterschied ein,

a) ob diese Akte und Urkunden Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte betreffen, welche von diesseitigen Unterthanen im Inlande errichtet worden, oder, wenn sie auch im Auslande errichtet sein sollten, doch inländische beweg- oder unbewegliche Güter zum Gegenstande haben; oder

b) ob diese Akte, Urkunden und Verfügungen über von Ausländern, sowohl unter sich, als von Ausländern mit diesseitigen Unterthanen eingegangene bei inländischen Gerichten zu betreibende Geschäfte errichtet sind; oder

c) ob diese Akte, Urkunden oder Verfügungen solche Geschäfte zum Gegenstande haben, welche zwei inländische Partheien im Auslande, etwa bei auswärtigen Notarien, oder Gerichten verhandelt haben, oder

d) ob diese Akte, Urkundeu oder Verfügungen von Ausländern, welche späterhin hiesige Unterthanen geworden, oder ihre rechtlichen Angelegenheiten aus irgend einem Grunde bei hiesigen Gerichten zur Verhandlung bringen mögen, über ausländische Angelegenheiten, besonders auswärts gelegene Güter im Auslande verhandelt oder erwirkt worden sind.

In den ersten drei Fällen (a. b. c.) haben die Parteien diese Akte und Urkunden bei den diesseitigen Einregistrirungsbehörden eintragen zu lassen und die gesetzmäßig bestimmte, und verhältnißmäßige Abgabe (droit fixe et proportionnel) vollständig zu entrichten. In dem letzten vierten Falle (d) hingegen tritt zwar auch die Verbindlichkeit zum Eintragen ein, doch bewendet es hier nach den Bestimmungen des Gutachtens des Französischen Staatsraths vom 6. Brumaire d. J. XIV bei der dort angeordneten Erhebung einer bestimmten Gebühr von einem Franken; und auch diese bestimmte Gebühr nur tritt ein in dem vorbemerkten zweiten Falle dann, wenn die von Ausländern unter sich, oder von Inländern mit Ausländern im Inlande verrichteten Akte auswärts gelegene Güter, oder im Auslande zu erfüllende Verträge zum Gegenstand haben sollten.

6. Was endlich auswärtige gerichtliche Erkenntnisse betrifft, welche in den hiesigen Landen vollstreckt werden sollen, so sind solche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes

vom 22. Frimaire d. J. VII Art. 41. 42 und 47, der Entscheidung des ehemaligen Französischen Finanzministeriums vom 4. März 1806 und des von demselben erlassenen Rundschreibens vom 10. März d. g. J., ohne vorherige Einregistrirung und Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren von den diesseitigen Justizbeamten nie zu vollstrecken, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Frimaire d. J. VII. Art. 47. den Beamten desfalls zur Pflicht gemachten persönlichen Verantwortlichkeit, und bestimmten Strafen.

Wir weisen das Herzogliche Landesgericht, die Herzoglichen Friedensgerichte, die Rentbeamten, die Gerichtsschreiber, Notarien und Gerichtsboten, so wie alle öffentlichen Beamten und Unterthanen hiermit an, sich nach diesen Bestimmungen bei Vermeidung der in den Gesetzen über die Einregistrirung auf deren Nichtbefolgung bestimmten Strafen gemessenst zu achten.

St. Wendel, den 2. April 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

39.

Die Einführung der Rheinischen Währung betreffend.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. haben Uns durch den Vorgang anderer Staaten veranlaßt gefunden, hierdurch zu verordnen, daß in Unserm zum ehemaligen Saardepartement gehörigen Landesbezirke, die bisherige Entrichtung der Abgaben nach dem Französischen Münzfuß und die Rechnungsführung in Franken und Centimen mit dem letzten Junius dieses Jahres aufhöre, und statt deren mit dem ersten Julius dieses Jahres die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben, so wie die Rechnungsführung darüber, nur in Rheinischer Währung erfolge.

Dem zu Folge haben alle Einnehmer öffentlicher Gelder bis zum gesetzten Termin ihre Register auf die Rheinische Währung zu stellen, und bei dieser Reduction den Frank mit achtundzwanzig Kreuzern Rheinisch zu berechnen, auch die bis dahin fälligen Revenüen möglichst vollständig beizubringen. Sämmtliche bis zum ersten July d. J. verbleibende

Rückstände hingegen sind nach der dann eintretenden Rheinischen Währung zu entrichten, zu erheben und zu verrechnen.

Zur vollständigen Ausführung dieser Einrichtung haben Wir bereits verfügen lassen, daß eine hinlängliche Summe inländischer Münzen aus dem hiesigen in Unser überrheinisches Fürstenthum abgesendet, daselbst in Circulation gesetzt und bei allen öffentlichen Kassen angenommen werde, und wird übrigens auch vor Eintritt des ersten Julius der neue Münztarif bekannt gemacht werden.

Wir befehlen, daß diese Verordnung behörig publicirt und genau befolgt werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 4. April 1817.

Ernst, H. z. S. C. S.

40.

Das Hausiren betreffend.

Um dem Handel fremder Handelsleute, welche ihre Waaren zum Verkauf durch Hausiren ins Land bringen, die erforderliche Regelmäßigkeit zu geben, finden wir nöthig, Folgendes zu verordnen:

1. Fremden Handelsleuten ist aller und jeder Hausirhandel im Lande so lange durchaus verboten, bis sie dazu auf die eine oder andere nachbenannte Weise die dazu erforderliche Ermächtigung erhalten haben.

2. Nur dann mögen fremde Handelsleute einen solchen Handel im Lande treiben, wenn sie dazu entweder durch Lösung ordnungsmäßiger Patente zum inländischen Handel überhaupt, oder durch Erlaubnißscheine auf die Dauer ihrer Anwesenheit, sich die erforderliche Berechtigung verschafft haben.

3. Diejenigen, welche allgemein und ohne eine gewisse Zeitbestimmung von Tagen zum Handel patentisirt sein wollen, haben desfalls irgendwo einen Wohnsitz im Lande zu wählen, und bei der Bürgermeisterei, in deren Bezirke sie diesen Wohnsitz gewählt haben mögen, um die über ihr Gesuch nöthige Berichtserstattung an uns zu bitten, auf welche dann zu erstattende Berichte wir wegen der Zulassung solcher Händler sowohl, als wegen der von ihnen zu entrichtenden Abgaben das Nöthige zu verfügen, nicht ermangeln werden.

4. Diejenige fremde Händler hingegen, welche nur auf einen oder etliche Tage Hausirhandel treiben wollen, haben sich um die hierzu nöthige Erlaubniß bei der Bürgermeisterei

des Bezirkes zu melden, wo sie ihren Hausirhandel treiben wollen, und hier die nöthigen Hausirzeddel zu lösen, welche die Bürgermeistereien ihnen ohne vorherige Anfrage bei uns ohne Weiteres verabfolgen zu lassen haben, sobald die darum nachsuchende Händler sich durch glaubhafte Pässe — welche sie in solchen Fällen bei der Bürgermeisterei auf die Zeit ihres Aufenthaltes nieder zu legen haben — als rechtliche Leute auszuweisen vermögen, oder als solche bereits durch die Notorietät bekannt sind. Händlern, wo das Eine oder das Andere der Fall nicht sein sollte, sind keine Hausirzeddel abzugeben, sondern dieselben sind vielmehr ab und über die Gränze zu weisen, oder auch — wenn ihr Treiben nicht ganz gesetzmäßig erscheint, oder sie sonst der Verdacht einer Widerrechtlichkeit trifft, — gefänglich anzuhalten, und an das nächste Friedensgericht zur weitern Untersuchung ihres Treibens einzuliefern.

5. Die Berechtigung zum Hausiren ist sowohl für solche Händler, welche allgemeine Handelspatente lösen, als für diejenige, welche nur etliche Tage Hausirhandel treiben wollen, nur auf die Zeitdauer beschränkt, auf welche das Patent oder die Hausirzeddel lauten. Insbesondere sind Hausirzeddel, welche nur auf Einen Tag ausgestellt sind, nur auf denjenigen Tag gültig, auf welchen sie lauten, und im Falle das Geschäft, auf welches sie lauten, am folgenden Tage fortgesetzt werden soll, so ist die Lösung eines neuen Hausirzeddels erforderlich. Doch ist der Händler, der irgendwo einen Zeddel gelöset hat, mit seinem Handel nicht blos auf den Umfang des Bürgermeisterei-Bezirkes beschränkt, bei der er die Abgabe entrichtet hat, sondern er mag seinen Handel auch in dem Bezirke anderer diesseitigen Bürgermeistereien treiben.

6. Die Abgabe, welche die Hausirer für solche Erlaubnißscheine täglich zu entrichten haben, richtet sich nach dem Umfange des Handels und dem Werthe der Artikel, mit welchen die Händler Handel treiben. Die geringste Abgabe ist täglich sechs Kreuzer, und die höchste dreißig Kreuzer. Welche von diesen Abgaben der Händler zu zahlen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Bürgermeister ab.

7. Die Abgabe selbst hat die Bürgermeisterei bei der Ausantwortung des Zeddels zu erheben, und den Betrag von Monat zu Monat an die Rentverwaltung ihres Cantons abzugewähren.

8. Fremde Händler, welche ganz ohne Lösung von Patenten oder Hausirzeddeln Hausirhandel treiben, sind überall anzuhalten, und im ersten Betretungsfalle, ihrer Unge

bühr halber zu verwarnen und über die Gränze zu schaffen. Im zweiten Betretungsfalle hingegen sind dieselben gefänglich einzuziehen, und an das treffende Friedensgericht abzuliefern, das sie in eine Strafe von zehen bis dreißig Gulden Rheinisch zu nehmen und in die erwachsenen Unkosten zu verurtheilen hat. Im nochmaligen Betretungsfalle endlich sind ihre Waaren zu confisciren. Solche Händler hingegen, welche ein Patent oder einen Hausirschein zwar gelöset haben, aber ihren Handel über die darin bestimmte Zeit fortsetzen, verfallen in eine Strafe des zwanzigfachen Betrags der von ihnen zu entrichten gewesenen Abgabe.

9. Was den Handel fremder Juden und die von diesen zu lösenden Handelspatente betrifft, bewendet es bei der Verordnung vom 10. Februar d. J.

10. Das Feilhalten ihrer Waaren auf Jahrmärkten ist fremden Händlern ohne Entrichtung der hier angegebenen Abgaben und ohne Lösung von Patenten und Hausirzeddeln nach wie vor gestattet.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, insbesondere aber die Bürgermeistereien und Gensdarmes, sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu sehen, und haben die Gensdarmes und Polizeidiener, welche Uebertreter anhalten und einliefern, den vierten Theil der den Uebertretern zuerkannt werdenden Strafen zu erwarten.

St. Wendel, den 9. April 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

41.

Die Bekanntmachung der Amtsblätter in den Gemeinden betreffend.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Schöffen in mehreren Orten die erscheinenden Amtsblätter weder den Einwohnern zum Lesen behörig mittheilen, noch deren Inhalt und die darin enthaltenen Verordnungen auf andere Weise zur Kenntniß der Einwohner zu bringen suchen.

Da nun dieses Benehmen der Schöffen dem Zwecke der Herausgabe der Amtsblätter gerade zuwiderstrebt, so werden die Herren Bürgermeister hiermit angewiesen, die Schöffen alles Ernstes zu bedeuten, den Inhalt der Amtsblätter jederzeit zu verkünden.

Zu dem Ende ist alle Sontage Nachmittags nach der Kirche, oder Abends, in jedem Orte in einem dazu tauglichen

Hause eine Gemeindeversammlung zu veranstalten; dieser Versammlung haben alle Einwohner, welche sonst zu den Gemeindeversammlungen gehen, beizuwohnen, und der Schöffe hat hier das Amtsblatt, das in der vorhergegangenen Woche erschienen ist, öffentlich vorzulesen. Dieser Versammlung hat übrigens jeder Einwohner, der sonst zu den Gemeindeversammlungen geht, bei Vermeidung einer Strafe von zehen Krenzer zur Gemeindekasse behörig beizuwohnen, oder wenn er nicht beiwohnen kann, sich unter Anführung der vorhandenen Hindernisse bei dem Schöffen vor der Versammlungszeit zu entschuldigen.

St. Wendel, den 14. April 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz.

42.

Die von den neurecipirten Bürgern und Einwohnern zur Unterhaltung der Feuerpolizeigeräthschaften zu zahlenden Gebühren betreffend.

Um die Feuerpolizeigeräthschaften nach und nach vollständig herzustellen und zweckmäßig zu unterhalten, wird hierdurch verordnet, daß von jedem der aufgenommen werdenden Bürger und Einwohner:

in der Stadt St. Wendel eine Abgabe von Sechs Franken,
zu Baumholder eine Abgabe von Vier Franken,
zu Grumbach eine Abgabe von Vier Franken, und
in sämmtlichen übrigen Orten eine Abgabe von Drei Franken

zur Gemeindekasse bezahlt, und zu dem angegebenen Zweck verwendet werde.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sämmtliche Bürgermeistereien auf die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu sehen.

St. Wendel, den 20. April 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
J. F. E. Lotz. A. Sebaldt.

43.

Die Veräusserung der Gemeinde-Güter zur Tilgung der Gemeinde- und Kriegsschulden.

Es werden von verschiedenen Gemeinden mehrer Anträge dahin gestellt, daß zur Tilgung der Gemeinde

und Kriegsschulden, Gemeinde-Güter veräußert werden dürften.

Wir können um so weniger diesen Anträgen gerade zu willfahren, als wir eines Theils noch keine klar aufgestellte, gehörig untersuchte und hinlänglich begründete, mithin noch sehr unvollständige Schulden-Verzeichnisse der Gemeinden erhalten haben, andern Theiles es aber eben so wenig nachgewiesen ist, daß jeder andere Fond, die Schulden abzutragen, mangelt und daß es daher eines so großen Opfers der Gemeinden bedürfe, sich des letzten Hülfsmittels durch Veräusserung der Grundstücke zu bedienen, welche Veräusserungen auch nach Maaßgabe früherer Erfahrungen in der Regel niemals den beabsichtigten Zweck erreicht, wohl aber sehr viele Nachtheile verursacht haben. Wir halten vielmehr für eine der wichtigsten Pflichten, das meist überall ganz unentbehrliche Gemeinde-Grundeigenthum den Communen, welche solches bei den Stürmen der frühern Zeit und den obgewalteten Verhältnissen glücklicherweise noch retteten, sorgsam zu bewahren und auf immer zu erhalten.

An diese Vorsorge reihet sich die Zweite, durch bessere und zweckgemäße Benutzung dieses Grund-Vermögens die nächsten und daurenden Mittel zu finden, um die Gemeinde-Creditoren zu sichern, die Zinsen der Schulden regelmäßig zu tilgen und nach und nach die Capitalien selbst wieder zurückzubezahlen, sonach das Grund-Vermögen als eine unveräußerliche Rente in den cultivirtesten Zustand und in den besten Ertrag zu setzen.

Geleitet von solchen Grundsätzen wünschen wir, daß sämmtliche Herren Bürgermeister, Schöffenräthe und die Gemeinden selbst diese Punkte in ihren Berathungen möglichst berücksichtigen und das eigene Wohl beherzigen mögen. Alle Gesuche, diesen Gegenstand betreffend, sind aus den angegebenen Gesichtspunkten umständlich zu begreifen, gewissenhaft zu erörtern und die den Ortsverhältnissen am besten zusagenden Hülfsmittel genau und überzeugend zu erläutern. Wir werden solche Entwicklungen und solche den Geist der Zeit angemessene, auf wirkliche Verbesserung, nicht aber auf Verschleuderung der Gemeinde-Grundstücke abzweckende Pläne gehörig würdigen, mit Zufriedenheit erkennen und genehmigen, auch öffentlich bekannt machen.

Ohne weitere Fingerzeige zu geben, um dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen und den aus den örtlichen Umständen gegriffenen Ueberlegungen und Berathungen der Herren Bürgermeister und Schöffenräthe nicht vorzugreifen, hoffen wir, durch sachgemäße Berichte, in welchen sich ein reiner,

für das Gemeindewesen empfänglicher Sinn, eine kräftige Mitwirkung sämmtlicher Beantheiligten und hauptsächlich die Entfernung aller eigennützigen Privatabsichten ausspricht, das wahre Wohl der Gemeinden besorgt und die wohlthätige Absicht erreicht zu sehen.

St. Wendel, den 4. Mai 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
A. Sebaldt.

44.

Den Fruchthandel betreffend.

Nachdem zur Kenntniß der Herzoglichen Landes-Commission allhier gekommen ist, daß durch die von Inländern ausser den Märkten bewerkstelligten Fruchteinkäufe und durch die an hiesigen Landesgrenzen befindlichen ausländischen Mühlen der Schleichhandel nach dem Auslande sehr befördert wird; so haben wir um fernern Unterschleifen desto kräftiger entgegen wirken zu können, unter Zurückbeziehung auf die wegen des Fruchthandels erlassenen Verordnungen vom 30. November 1816, 28. Januar 1817, Nachfolgendes anzuordnen für nöthig erachtet:

1. Es soll zwar fernerhin den Inländern gestattet sein, außer den Märkten Mehl oder Früchte einzukaufen, wenn sie zum Einkaufe außer ihrem Wohnorte sich mit einem, von dem ihnen vorgesetzten Bürgermeister ausgestellten Bedarfsatteste legitimirt haben. Allein da zur Anzeige gekommen, daß die für solche Fälle in der Verordnung vom 28. Januar d. J. Art. 3. auf fünf Malter Frucht oder zehn Centner Mehl bestimmte Einkaufs-Quantität zu wucherlichem Handel benutzt worden ist, so wird jene frühere Bestimmung dahin beschränkt, daß diese Einkaufs-Quantität, wie hiermit geschieht, bis auf zwei Malter Frucht oder vier Centner Mehl herabgesetzt und der Einkauf jeder größeren Quantität, außer den Märkten, verboten wird.

2. Da ferner mehrere hiesige Unterthanen, durch den Aufkauf von Frucht und Mehl auf einem inländischen Markte und durch den Verkauf derselben Gegenstände auf einem andern inländischen Markte, die Preise dieser Lebensmittel zu ungewöhnlicher Höhe zu steigern versucht haben, so sollen dergleichen entdeckte wucherliche Spekulanten künftig angehalten werden, die auf den Markt gebrachten Frucht- und Mehlarten

sofort um den vierten Theil des laufenden Marktpreises wohlfeiler zu verkaufen.

3. Den hiesigen Unterthanen bleibt es zwar fernerhin, wie zeither, gestattet, ihre Früchte in denen, ihnen zunächst gelegenen an der Grenze befindlichen ausländischen Mühlen mahlen zu lassen. Indessen kann diese Vergünstigung, zur Verhinderung des Schleichhandels, nur unter folgenden Bedingungen Statt finden:

a) die nach einer ausländischen Grenzmühle zu bringenden Früchte dürfen für eine Familie die Quantität von zwei Maltern nicht übersteigen;

b) ein solcher Transport nach der ausländischen Grenzmühle kann nur bei Tage Statt finden, und muß mit einem Schein des Bürgermeisters, oder in einer Ortschaft, wo kein Bürgermeister ist, mit einem Schein des Ortsschöffens versehen und in demselben nicht nur die Stunde der Ausstellung, sondern auch die Quantität der Frucht genau und deutlich angegeben sein;

c) diese Scheine sind nur auf 48 Stunden von Zeit ihrer Ausstellung gültig, bleiben in der Mühle bis nach geschehener Bereitung des Mehls zurück, und müssen mit diesem, innerhalb der gesetzten Frist, wieder zurückgebracht und dem Scheinaussteller übergeben werden, der sich sofort zu überzeugen hat, ob die zurückgebrachte Quantität Mehl mit der Quantität der ausgefahrenen Früchte in Uebereinstimmung ist;

d) die Bürgermeister oder Ortsschöffen haben über die Ausstellung dieser Scheine ein genaues Register zu führen, solches monatlich an die unterzeichnete Behörde einzusenden und dürfen für einen Unterthanen, der bereits einen Schein erhalten hat, einen zweiten nicht eher ausstellen, als bis der früher ausgestellte zurückgebracht worden ist.

Jede Zuwiderhandlung von Seiten der Unterthanen gegen die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen, unterliegt denen in der Verordnung vom 30. November 1816, Art. 1., auf die Ausfuhr der Früchte gesetzten Strafen und jede, von Seiten der Bürgermeister oder Ortsschöffen, bei Ausstellung der Bedarfs-Atteste und Mühlen-Scheine bewiesene Fahrlässigkeit, dem Vollzug der durch die Verordnung vom 28. Januar 1817 ausgesprochenen Androhungen.

Wegen Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung verweisen wir auf den Schluß der Verordnung vom 30. November 1816 und wollen, daß die daselbst enthaltenen

Bestimmungen auch für diese Verordnung zur Anwendung kommen sollen*).

St. Wendel, den 14. Mai 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
Habermann.

45.

Anfertigung der Steuermutterrollen.

Wir haben aus den bisher eingegangenen Steuerreclamationen wahrgenommen, daß die Steuermutterrollen, welche von den Herzogl. Bürgermeistereien für dieses Jahr eingegeben wurden, sehr vielen Mängeln unterworfen waren. Dieser Umstand überhaupt schon, und dann auch, daß die Ansätze in den Rollen für das nächste Jahr, nach rheinischer Währung ausgeworfen werden müssen, bestimmt uns, hierdurch zu verordnen, daß von sämmtlichen Bürgermeistereien im Laufe dieses Jahres neue Mutterrollen für das nächste Jahr hergestellt werden. Wir haben dieserhalb die nöthigen Formularien drucken lassen, wovon jede Bürgermeisterei, mittelst kurzer schriftlicher Anzeige, die nöthige Zahl Kopf- und Einschaltbogen bei unserer Kanzlei abverlangen und erhalten kann.

Es ist bereits schon früher entwickelt, wie nöthig es sei, die Rollen mit der größten Sorgfalt und aufs Pünktlichste herzustellen, weil lediglich darinnen das rechte und billige Verhältniß, nach welchem jeder Steuerbare zu den Staatsabgaben beizutragen hat, liegt, und weil jede Abweichung von diesem Grundsatze nothwendige Prägravationen nach sich ziehen muß. Aufs Dringendste empfehlen wir daher die genaueste Berücksichtigung dieses Umstandes und machen sie sämmtlichen Bürgermeistereien und Repartitoren zur ersten verantwortlichen Pflicht.

Uebrigens wird, wie im vorigen Jahre, die Rolle für jede Gemeinde besonders angefertigt, jeder Artikel richtig, deutlich und correct geschrieben, statt der Franken sind die Ansätze in rheinischen Gulden, mit Weglassung der Kreuzer, auszuwerfen und die Recapitulation der Seiten und Summen genau zu bewirken, wobei alle Calculfehler zu vermeiden sind; nicht minder ist auf dem Kopfblatt der Maaßstab der Re-

---

*) Anmerk. Durch Bekanntmachung der Landescommission vom 19. Aug. 1817 ist diese Verordnung mit den unterm 30. Nov. 1816 und 28. Jan. 1817 erlassenen Verordnungen wieder aufgehoben worden.

partition anzugeben und überhaupt das zum Grund gelegte Vertheilungsprinzip gehörig zu erläutern.

Damit sämmtliche Behörden aber im Stande sind, dieser Vorschrift ein vollständiges Genüge zu leisten und zur Bearbeitung hinlängliche Zeit zu erhalten, so setzen wir zur Einsendung der Rollen folgende Fristen:

für die Bürgermeistereien des Cantons Grumbach bis zum 10. October, für die des Cantons Baumholder bis zum 25. October, und für die des Cantons St. Wendel bis zum 10. November.

Sollten endlich die Bürgermeistereien die im vorigen Jahre hierher eingesandten Mutterrollen zur Einsicht und zum Gebrauch bei gegenwärtiger Arbeit nöthig haben, so können solche gegen einen Empfangschein bei unserer Kanzlei abverlangt, bei Einsendung der neuen Rollen aber wieder zurückgesendet werden.

St. Wendel, den 3. Juni 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. V. von Coburg. A. Sebaldt.

46.

Die Taxe des Stempelpapiers in Rheinischer Währung betreffend.

Die höchste Verordnung vom 4. April, nach welcher mit dem 1. Juli d. J. die rheinische Währung bei allen Kassen eingeführt werden soll, hat zur Folge, daß auch die Abgaben für das Stempelpapier in rheinischer Währung zu bezahlen sind. Um dieses zu bewirken, ist höchsten Orts Folgendes gnädigst genehmigt worden.

1. Die Papiere, welche bisher dem gewöhnlichen (Dimensions-) Stempel von 25, 50, 75 Centimes, 1 Franken und 1 Franken 50 Centimes unterlagen, werden vom 1. Juli an mit 6, 12, 20 und 30 Kreuzer und 1 Gulden rhein. bezahlt.

Hinsichtlich des Formats ist festgesetzt, daß, wie bisher der halbe Bogen des Kleinpapiers die so eben gedachte 6 Kreuzer, der Bogen dieses kleinen Papiers 12 Kreuzer, der Bogen Mittelpapier 20, der Bogen Kanzleiformat 30 Kreuzer und der Bogen Groß-Register, oder überhaupt eines größern als Kanzleiformat, 1 Gulden rhein. gelten solle.

2. Hinsichtlich des Proportionsstempels wird von 500 bis zu 500 Fl. rhein. 15 Kreuzer rhein. bezahlt, so daß in dieser Progression für die Wechsel von 500 Fl. 15 Kr. rh.
— — — 501 — 1000 „ 30 „

für die Wechsel von 1001 — 1500 Fl. 45 Kr. rh.
— — — 1501 — 2000 : 1 Fl.

und sofort, zu entrichten sind.

Die Herzogl. Rentstellen sind einzig und allein mit der Abgabe der Stempelpapiere beauftragt.

Sämmtliche Ober- und Unter-Behörden, so wie alle Unterthanen, haben sich daher hiernach zu richten und die ersteren auf die genaueste Einhaltung dieser Verordnung zu sehen.

St. Wendel, den 5. Juni 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. von Coburg. A. Sebaldt.

47.

Die Reduction der Franken und Centimen in Gulden und Kreuzer Rheinisch.

In dem Amts- und Intelligenz-Blatt Nr. 17 ist durch höchste Verordnung vom 4. April d. J. anbefohlen worden, daß sämmtliche Einnehmer öffentlicher Gelder bis zum ersten July ihre Register auf rheinische Währung stellen und bei dieser Reduction den Frank mit acht und zwanzig Kreuzer Rheinisch berechnen sollen. Zur Erleichterung dieser Berechnung geben wir die beigefügte Tabelle hinaus, nach welcher daher die Reduction vorzunehmen ist.

St. Wendel, den 7. Juni 1817.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt.

Tabelle.

Es betragen			Es betragen			Es betragen			Es betragen		
St.	Kr.	Pf.	C.	Kr.	Pf.	St.	Kr.	Pf.	St.	Kr.	Pf.
1	—	1	26	7	1	51	14	1	76	21	1
2	—	2	27	7	2	52	14	2	77	21	2
3	—	3	28	7	3	53	14	3	78	21	3
4	1	—	29	8	—	54	15	—	79	22	—
5	1	2	30	8	2	55	15	2	80	22	2
6	1	3	31	8	3	56	15	3	81	22	3
7	2	—	32	9	—	57	16	—	82	23	—
8	2	2	33	9	2	58	16	2	83	23	2
9	2	3	34	9	3	59	16	3	84	23	3
10	3	—	35	10	—	60	17	—	85	24	—
11	3	1	36	10	1	61	17	1	86	24	1
12	3	2	37	10	2	62	17	2	87	24	2
13	3	3	38	10	3	63	17	3	88	24	3
14	4	—	39	11	—	64	18	—	89	25	—
15	4	2	40	11	2	65	18	2	90	25	2
16	4	3	41	11	3	66	18	3	91	25	3
17	5	—	42	12	—	67	19	—	92	26	—
18	5	1	43	12	1	68	19	1	93	26	1
19	5	2	44	12	2	69	19	2	94	26	2
20	5	3	45	12	3	70	19	3	95	26	3
21	6	—	46	13	—	71	20	—	96	27	—
22	6	1	47	13	1	72	20	1	97	27	1
23	6	2	48	13	2	73	20	2	98	27	2
24	6	3	49	13	3	74	20	3	99	27	3
25	7	—	50	14	—	75	21	—			

Es betragen			Es betragen			Es betragen			Es betragen			Es betragen		
Fr.	Fl.	Kr.	Fr.	Fl.	Kr	Fr.	Fl.	Kr.	Fr.	Fl.	Kr.	Fr.	Fl.	Kr.
1	—	28	26	12	8	51	23	48	76	35	28	200	93	20
2	—	56	27	12	36	52	24	16	77	35	56	300	140	—
3	1	24	28	13	4	53	24	44	78	36	24	400	186	40
4	1	52	29	13	32	54	25	12	79	36	52	500	233	20
5	2	20	30	14	—	55	25	40	80	37	20	600	280	—
6	2	48	31	14	28	56	26	8	81	37	48	700	326	40
7	3	16	32	14	56	57	26	36	82	38	16	800	373	20
8	3	44	33	15	24	58	27	4	83	38	44	900	420	—
9	4	12	34	15	52	59	27	32	84	39	12	1000	466	40
10	4	40	35	16	20	60	28	—	85	39	40	2000	933	20
11	5	8	36	16	48	61	28	28	86	40	8	3000	1400	—
12	5	36	37	17	16	62	28	56	87	40	36	4000	1866	40
13	6	4	38	17	44	63	29	24	88	41	4	5000	2333	20
14	6	32	39	18	12	64	29	52	89	41	32	6000	2800	—
15	7	—	40	18	40	65	30	20	90	42	—	7000	3266	40
16	7	28	41	19	8	66	30	48	91	42	28	8000	3733	20
17	7	56	42	19	36	67	31	16	92	42	56	9000	4200	—
18	8	24	43	20	4	68	31	44	93	43	24	10000	4666	40
19	8	52	44	20	32	69	32	12	94	43	52			
20	9	20	45	21	—	70	32	40	95	44	20			
21	9	48	46	21	28	71	33	8	96	44	48			
22	10	16	47	21	56	72	33	36	97	45	16			
23	10	44	48	22	24	73	34	4	98	45	44			
24	11	12	49	22	52	74	34	32	99	46	12			
25	11	40	50	23	20	75	35	—	100	46	40			

48.

Die Erziehung der Kinder verschiedener Confessionen betreffend.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, haben Uns vortragen lassen, daß in Unsern, jenseits des Rheins, im ehemaligen Saar-Departement gelegenen Landen nicht ganz genaue Bestimmungen über die Fragen vorliegen, in welcher Religion die Kinder solcher Eltern zu erziehen seien, welche sich zu verschiedenen Confessionen bekennen und in wie weit den hinterbliebenen Verwandten verstorbener Eltern die Befugniß zustehe, zu bestimmen, in welcher Confession die hinterlassenen Kinder solcher Eltern erzogen werden sollen. Wir finden daher nöthig, zur Beseitigung desfalls zu besorgender Streitigkeiten, Folgendes hiermit festzusetzen und zu verordnen:

1. So wie christlichen Eltern von einerlei Confession an allen Orten, auch da, wo für ihre Confession eine Kirche und Schule nicht vorhanden ist, das unbezweifelte Recht zusteht, ihre Kinder in ihrer Confession zu erziehen und erziehen zu lassen, so verbleibt dieses Recht auch den hinterlassenen Ehegatten nach des andern Tod.

2. Nach dem Tode beider Eltern sollen die hinterlassenen Kinder in der Confession der verstorbenen Eltern erzogen und unterrichtet werden.

3. Wenn in gemischten Ehen beim Eintritt in die Ehe rechtsbeständige Verträge nicht abgeschlossen worden sind, die es anders bestimmen, sollen die Söhne in der Confession des Vaters und die Töchter in der Confession der Mutter erzogen werden. Die Verschiedenheit der Confession nimmt jedoch keinem Theil der Eltern die ihm, sonst im Allgemeinen wegen der Erziehung ihrer Kinder zustehenden Rechte.

4. Sind über die religiöse Erziehung der Kinder bereits beim Abschließen der Ehe rechtsbeständige Verträge eingegangen, so ist denselben durchaus nachzugehen, und können solche nur nach erhaltener höchster Erlaubniß abgeändert werden. Ihre Abänderung hat jedoch keinen Einfluß auf die religiöse Erziehung der bereits vorhandenen Kinder.

5. Ehescheidungen oder rechtsgültige Auflösungen der Ehe sollen in die religiöse Erziehung der vorhandenen Kinder keinen Einfluß haben.

6. Die Wahl einer christlichen Religionspartei ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen Ueberzeugung überlassen, und daher auch der Uebertritt von einer Confession zu einer andern erlaubt. Doch soll jeder Uebertritt von einer

Confession zu einer andern allemal bei dem treffenden Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der zu verlassenden, als der anzunehmenden Confession persönlich erklärt werden.

7. Treten beide Eltern zu einer andern Confession über, so können in dieser Confession nur die nach dem Uebertritt gebornen Kinder folgen, nicht diejenigen, die zuvor schon vorhanden sind.

8. Dasselbe ist auch gültig, wenn ein Theil der Eltern zu einer andern Confession übertritt.

9. Die Wahl der religiösen Confession stehet auch den Kindern, nach dem hierzu erforderlichen Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte 21. Jahr bestimmt ist, frei. Da sie aber eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zugestanden werden, welche sich in keinem Geistes- oder Gemüthszustand befinden, der sie derselbenunfähig macht. Zwang und List zum Uebertritt zu gebrauchen, ist nicht nur aller Religion unanständig, sondern wird hiermit ausdrücklich allen Partheien verboten.

10. Vormünder und Pflege-Eltern sollen in der gewöhnlichen religiösen Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder nichts ändern. Diese sind vielmehr in der Confession zu erziehen, in welcher sie, der bestehenden Ordnung gemäß, von ihren Eltern würden erzogen werden.

11. Legitimirte natürliche Kinder werden den ehelichen Kindern, in Absicht der religiösen Erziehung, gleich gehalten.

12. Natürliche, von dem Vater anerkannte Kinder werden auch wie eheliche Kinder, in Hinsicht der religiösen Erziehung behandelt; vom Vater nicht anerkannte werden in der Confession der Mutter erzogen.

13. Findlinge, deren Eltern unbekannt sind und bleiben, werden nach der Mehrheit der Einwohner des Orts, wo sie gefunden und erzogen werden, erzogen, falls sich nicht Einer findet, der den Findling an Kindesstatt annimmt, wo es sodann diesem gestattet ist, denselben in seiner Confession zu erziehen, ohne Rücksicht der Mehrheit.

14. Die Geistlichen und andern Oberen, auch die Familien, Pathen und Vormünder haben das Recht, über die Befolgung dieser Anordnung mitzuwachen und können in dieser Hinsicht die abgeschlossenen rechtsbeständigen Ehe- und hierauf sich beziehenden Verträge zur Einsicht sich vorlegen lassen.

Wir weisen nun sämmtliche Justiz- und Administrativ-Behörden Unserer Eingangs erwähnten Lande, insbesondere aber die Friedensrichter, sowohl überhaupt, als insbesondere in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vorstände des Familien

raths, dann sämmtliche Bürgermeister, Geistliche und Schullehrer aller im Lande bestehenden christlichen Confessionen hiermit an, sich genau nach obigen Vorschriften zu achten, und hat übrigens Unsere angeordnete Landes-Commission dafür zu sorgen, daß diese Unsere Verordnung überall gehörig bekannt gemacht und ihr von allen Behörden und Unterthanen schuldiger Maaßen Folge geleistet werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 7. Juni 1817.

Ernst, H. z. S. C. S.

49.

Das Lumpensammeln betreffend.

Die Concession, die Lumpen in den drei Kantonen St. Wendel, Baumholder und Grumbach sammeln zu dürfen, ist dem Papierfabrikanten Herrn Wilhelm Fuchs zu Sobernheim auf vier Jahre ertheilt worden.

Als Hauptbedingung ist festgesetzt, daß zum Sammeln der Lumpen nur Inländer und zwar solche, welche sich wegen ihres guten Rufes ausweisen können, aenommen werden, auch müssen diese Sammler eine gültige Legitimation von dem Concessionair aufweisen können.

Sämmtliche Herzogl. Sächsische Bürgermeistereien und die Gensdarmerie-Brigaden haben darauf zu sehen, daß in der Ausübung dieser Concession Herr Fuchs überall geschützt und nirgends gehindert werde; deswegen sind auch alle Sammler, welche sich nicht zu legitimiren vermögen, vor die treffenden Gerichte zur gesetzlichen Strafe zu ziehen, und die von solchen unbefugten Leuten gesammelten Lumpen zum Vortheil des Staats in Beschlag zu nehmen.

St. Wendel, den 11. Juni 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

50.

Die den Ortschaften Grumbach rc. ertheilte Erlaubniß, in den Königl. Baierschen Mühlen zu Lauterecken mahlen zu dürfen.

In Folge einer, zwischen der Königl. Baierschen Regierung zu Speyer und der Herzogl. Landes-Commission allhier getroffenen Uebereinkunft, ist den nachfolgenden Gemeinden der Bürgermeistereien Grumbach und Offenbach, das Mahlen

ihrer Früchte auf den Königl. Baierschen Mühlen zu Lauterecken unter den hier angegebenen Beschränkungen gestattet:

1. Den zum Sachsen-Coburgischen Gebiete gehörigen Ortschaften Grumbach, Hausweiler, Buborn, Sulzbach, Homburg, Langweiler und Merzweiler, ist die Erlaubniß ertheilt, ihre Brodfrüchte auf die jenseitigen Mühlen zu Lauterecken bringen und das daraus erhaltene Mehl wieder frei ausführen zu dürfen, jedoch nur unter genauer Befolgung nachstehender Formalitäten:

2. Jeder Mahlgast, welcher Früchte herüber bringen will, hat sich mit einem desfallsigen Scheine seines Orts-Vorstandes zu versehen, worin die Natur und Qualität der Früchte nach Hektolitern genau angegeben ist.

3. Ehe und bevor die Früchte über die Glanbrücke bei Lauterecken herein gebracht werden, ist die Anzeige bei dem Bürgermeister von Lauterecken zu machen und der besagte Schein bei demselben zu hinterlegen.

4. Der Bürgermeister läßt bei der Brücke untersuchen, ob die Ladung mit dem Scheine übereinstimmt; ist dies der Fall, so bemerkt er dies mit Unterschrift auf dem Scheine und ertheilt nunmehr dem Mahlgast über die eingeführte Frucht einen besondern Mahlschein, vermittelst Auszugs aus einem gedruckten Register, welches ihm durch die Königl. Zoll- und Accisen-Inspection, nach vorheriger Paraphirung desselben durch den betreffenden Friedensrichter, eingehändigt werden wird. Bei unrichtig befundener Ladung ist der Mahlschein zu verweigern.

5. Die Ausfuhr des Mehls kann nur in den ersten acht Tagen nach Einfuhr der Früchte Statt finden.

6. Ehe das Mehl über die Brücke zurückgeht, ist der Mahlschein dem Bürgermeister wieder vorzulegen. Derselbe läßt an der Brücke untersuchen, ob die Natur und Quantität des ausgehenden Mehls mit jener der eingegangenen Früchte im Verhältnisse steht; ist dies der Fall, so wird die Quantität des ausgehenden Mehls und der Tag des Ausgangs auf dem gedruckten Mahlscheine durch den Bürgermeister bescheinigt und derselbe dem Mahlgast zurückgegeben, um zur Begleitung des Mehls über die Grenze zu dienen. Die Ausfuhr muß sodann noch am nämlichen Tage geschehen.

Eine ähnliche Bescheinigung wird auf dem, von dem ausländischen Orts-Vorstande ertheilten Scheine, welcher dem Register als Beleg beigefügt bleibt, so wie in diesem Register selbst eingetragen.

Damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, werden diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allge-

meinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden diejenigen der oben angegebenen Gemeinden, welche von den Mühlen zu Lauterecken Gebrauch machen wollen, auf strenge Befolgung des Art. 3. der unterm 14. Mai d. J., rücksichtlich des Fruchthandels erlassenen Verordnung wiederholt aufmerksam gemacht.

St. Wendel, den 14. Juni 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

51.

Den Münztarif betreffend.

Der mit dem 1. Juli d. J. wegen der von diesem Tage an bei sämmtlichen Staats- und anderen öffentlichen Kassen in Anwendung kommenden rheinischen Währung, eingeführt werdende Münztarif wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht und alle Einnahme-Behörden zu dessen genauer Beobachtung angewiesen.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß dieser Tarif lediglich für alle öffentlichen Kassen und die dahin einzuzahlenden Abgaben bestimmt, mithin für das Publicum, hinsichtlich der Privatverhältnisse, des Handels- und Gewerbs-Verkehrs, durchaus nicht bindend ist, damit in keinem Falle irgend eine Störnng eintrete.

St. Wendel, den 25. Juni 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. von Coburg. A. Sebaldt.

Tarif,

nach welchem die Geldmünzen vom 1. Juli d. J. an, in sämmtlichen öffentlichen Kassen angenommen werden.

1. Gold in vollwichtigen Stücken.

1	doppelter Augustd'or	9	Fl.	—	Kr.
1	einfacher —	9	"	30	"
1	halber —	4	"	45	"
1	österreichischer Dukaten	5	"	30	"
1	holländischer —	5	"	30	"
1	doppelter Schild-Louisd'or	22	"	—	"
1	einfacher —	11	"	—	"
1	doppelter Napoleonsd'or	18	"	36	"
1	einfacher —	9	"	18	"
1	20-Frankenstück von Ludwig XVIII.	9	"	18	"
1	doppelter Souveraind'or	16	"	—	"
1	einfacher —	8	"	—	"
1	halber —	4	"	—	"

2. Silber.

1 Kronenthaler	2	Fl.	42	Kr.
½ —	1	=	21	=
¼ — im Einzelnen	—	=	40	=
2 Stücke zusammen	1	=	21	=
4 — —	2	=	42	=
1 Conventions= oder Speciesthaler	2	=	24	=
½ — = —	1	=	12	=
¼ — = —	—	=	36	=
1 baierscher halber Gulden	—	=	30	=
1 Sechsbätzner	—	=	24	=
1 Dreibätzner	—	=	12	=
1 Laubthaler	2	=	42	=
1 Fünf=Frankenstück	2	=	17½	=
1 Zwei=Frankenstück	—	=	55	=
1 Ein=Frankenstück	—	=	27½	=
1 Halb=Frankenstück	—	=	13	=

Bemerkung.

Scheidemünze, bestehend aus 6, 3, 1 Kreuzer=Stücken, 2 Pfennig= und 1 Pfennig=Stücken, wird blos zur Ausgleichung bei den Kassen angenommen.

52.

Gegenseitige Ausfuhr der Feldfrüchte an der Grenze zwischen Baiern und dem Herzogl. Coburgischen Lande betreffend.

Es hat die Königl. Baiersche Regierung des Rheinkreises zu Speier, zur Erleichterung des Grenz=Verkehrs für diejenigen diesseitigen Unterthanen, welche auf Königl. Baierschen Gebiete Feldfrüchte erzeugen, nachfolgenden Beschluß gefaßt und dessen Vollziehung, unter Voraussetzung der von uns zu verfügenden vollkommenen Reciprocität, bereits angeordnet:

1. Freie Ausfuhr ist gestattet für Getreide, Kartoffeln, grüne und dürre Fütterungskräuter, weiße, gelbe und Runkelrüben und überhaupt für jedes Erzeugniß der künftigen Ernte, welches von Ausländern gehörigen Gütern herrührt, die in dem Umfange von fünf Kilometern oder einer Stunde an der Grenze gelegen sind, und welches unmittelbar vom Acker weg über die Grenze gebracht wird. Das Getreide darf demnach nur in dem Halm oder ungedroschen ausgeführt werden.

2. Jeder Ausländer, welcher die im vorhergehenden Artikel bewilligte Vergünstignng genießen will, hat zuvor und

zwar längstens binnen sechs Wochen von heute an, bei dem Vorstande des Orts, wo die Güter liegen, eine schriftliche Erklärung auf einem halbgebrochenen Bogen freien Papiers zu hinterlegen, worin die Aecker und Wiesen, deren Erzeugniß er ausführen will, Stück für Stück, mit Angabe des Wachsthums eines jeden Stückes, beschrieben sind. Bei denjenigen Stücken, welche Fütterung enthalten, die grün ausgeführt werden sollen, ist dieses besonders anzugeben. Diese Erklärung wird von dem besagten Ortsvorstande, als wahrhaft und mit den Sectionsbüchern übereinstimmend bescheinigt.

3. Grüne Fütterungskräuter, die von solchen Grenzäckern herrühren, können unmittelbar von denselben ohne alle Formalitäten über die Grenze gebracht werden. Jedoch ist von den Feldschützen und örtlichen Polizeigarden Aufsicht zu führen, daß nur der, in Gemäßheit des vorstehenden Artikels, als zur grünen Fütterung bestimmt erklärte Wachsthum, auf diese Art ausgeführt werde.

4. Wegen aller übrigen Erzeugnisse muß vor der, unmittelbar von den Aeckern aus geschehenden Ausfuhr die Anzeige hiervon bei dem Ortsvorstande gemacht werden, welcher diese Anzeige in der oben erwähnten Erklärung am Rande des betreffenden Postens vormerkt, und einen kurzen Schein auf ungestempeltem Papier ertheilt, worin der Acker benannt und die zur Ausfuhr nöthige Zeit bestimmt ist.

Für jedes besondere Ackerstück ist auch ein besonderer Schein auszustellen.

5. Vorstehende Begünstigungen sind jedoch nur auf diejenigen auswärtigen Unterthanen anwendbar, deren Regierungen eine vollkommene Reciprocität eintreten lassen.

6. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollzug sämmtliche Administrativ und Justiz-Behörden, jede in soweit es sie betrifft, beauftragt sind, soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Indem wir diesen Beschluß für die hierbei interessirten diesseitigen Unterthanen zur allgemeinen Kenntniß bringen, verordnen wir, daß sowohl den Königl. Baierschen, als auch den Königl. Preußischen und Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Unterthanen, deren Regierungen eine Fruchtsperre gegen die hiesigen Lande nicht verfügt hatten, so wie auch den Unterthanen der Herrschaft Meisenheim, unter Voraussetzung, daß die für dieses Gebiet bestehende Sperre auf die Früchte der bevorstehenden Ernte nicht ausgedehnt werden wird, die Abfuhr ihrer, auf diesseitigem Herzogl. Sächsisch-Coburgischen Gebiete erzeugten Früchte nach ihren Wohnorten ohne alle

Beschränkung gestattet sein soll, und sind von dem Eifer und der Wachsamkeit sämmtlicher Polizei-Behörden und den außerdem zur Vollziehung polizeilicher Verfügungen aufgestellten Personen, so wie von den, in der gegenwärtigen bedrängten Zeit so vielfach erprobten guten Gesinnungen der diesseitigen Unterthanen überzeugt, daß diese dem allgemeinen Besten so sehr entsprechenden Vergünstigungen nicht dazu gemißbraucht werden, um die wegen des Verkehrs der vorjährigen Ernte bestehenden und vollkommen aufrecht zu erhaltenden Verordnungen zu verletzen.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, für Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

St. Wendel, den 25. Juni 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. von Coburg. Habermann.

53.

Die Brodtaxe betreffend.

Die Herren Bürgermeister sind nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet, das in ihren Bezirken zum Verkaufe ausgesetzte Brod einer bestimmten Taxe zu unterwerfen.

Wir haben bemerkt, daß dieser durch das Gesetz vom 1. Thermidor des Jahres VI., Art. 127. ausgesprochenen und aufrecht erhaltenen Bestimmung zeither keine Folge geleistet worden ist; daß, bei der zunehmenden Wohlfeilheit der Früchte, die Bäcker fortfahren, das Brod in zu geringhaltigem Gewichte, öfters in schlechter Qualität und in so hohen Preisen zu verkaufen, welche mit dem wahren Werthe in keinem Verhältnisse stehen.

Zur schleunigen Abhelfung dieser, dem allgemeinen Wohl widersprechenden Mängel beauftragen wir die Herren Bürgermeister, in ihren Bezirken sofort eine Taxation des Brodes wieder herzustellen, dieselbe bei der gegenwärtig stattfindenden schnellen Veränderung der Fruchtpreise wöchentlich zu erneuern und mit Nachdruck darauf zu sehen, daß sie pünktlich eingehalten werde.

Wiewohl wir überzeugt sind, daß die Herren Bürgermeister, bei Festsetzung dieser Taxen, nicht einseitig vorschreiten und mit dem Vortheil des Käufers auch den nothwendigen, verhältnißmäßigen Gewinn des Verkäufers verbinden werden, so wollen wir doch den Letztern nachlassen, ihre allenfallsigen gegründeten Beschwerden gegen die festgesetzte Taxe bei uns

anzubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Taxe bis zu unserer erfolgten Entschließung unverändert stehen bleibt.

Dagegen sind alle Beschwerden gegen die Verkäufer, wegen Ueberschreitung der bestehenden Taxe oder schlechter Qualität des verkauften Brodes, den bestehenden Gesetzen gemäß, zur Untersuchung und Bestrafung an die treffenden Polizei-Gerichte zu bringen.

Denjenigen Bäckern, welche sich unterfangen, zur Umgehung dieser erneuerten Verordnung, das Brodbacken vorläufig einzustellen, oder nur in unverhältnißmäßigen Zwischenräumen fortzusetzen, ist die Ausübung dieses Gewerbes auf immer zu untersagen, und dagegen andere Personen, die sich zu dessen Betreibung eignen, dazu aufzumuntern.

Die Herren Bürgermeister haben die festgesetzten Brodtaxen mit den Verzeichnissen der bestehenden Fruchtpreise von 14 Tagen zu 14 Tagen regelmäßig an uns einzusenden, und indem wir von ihnen erwarten, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um dieser erneuerten Verordnung nachzukommen, fordern wir die Gensdarmerie-Brigaden hiermit auf, in diesem Bestreben die Herren Bürgermeister kräftig zu unterstützen.

St. Wendel, den 16. Juli 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
Habermann.

54.

Freie Ausfuhr der Futterkräuter.

Nachstehender Beschluß der Königl. Baierschen Regierung des Rheinkreises, wegen gestatteter freier Ausfuhr der Futterkräuter, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtliche, mit der polizeilichen Aufsicht über den Verkehr des Fruchthandels beauftragte öffentliche Behörden hierdurch angewiesen, gegen die Königl. Baierschen Lande in dieser Hinsicht eine vollkommene Reciprocität eintreten zu lassen.

St. Wendel, den 16. Juli 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
Habermann.

Im Namen Sr. Majestät des Königs. Beschluß, die freie Ausfuhr von Futterkräutern betreffend.

Da die Heuernte beinahe beendigt und ungewöhnlich ergiebig ausgefallen ist, so wird nunmehr das bisher bestandene

Verbot der Ausfuhr von Klee und Wiesenheu, so wie von grünen und gedörrten Futterkräutern jeder Art hiermit aufgehoben und der freie Verkehr in dieser Hinsicht wieder hergestellt.

Speyer, den 5. Juli 1817.

Königl. Baiersche Regierung des Rheinkreises.

v. Link, v. Stengel, Dir. Graf v. Armansperg, Dir. coll. Möckel.

55.

Die Versteigerung von Mobilien und liegenden Gütern.

Durch eine Verordnung der K. K. Oestreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Administrations-Commission 2c. 2c., Kreuznach, den 21. Februar 1815*), ward, im Betreff der Versteigerungen von Mobilien und liegenden Gütern, bereits bestimmt:

1. daß alle Versteigerungen von Mobilien und liegenden Gütern, welche nicht vor Gericht geschehen, nur von den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern vorgenommen werden können;

2. daß jede Uebertretung dieses Verbots nicht allein gegen den, der die Versteigerung hält, sondern auch gegen jenen, der sie halten läßt, eine Geldbuße von wenigstens 50 und von höchstens 500 Franken nach sich zieht;

3. daß, wenn mit Wissen des Bürgermeisters eine solche gesetzwidrige Versteigerung, wobei Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, ohne vorherige Anzeige bei dem Friedensrichter geschehe, ersterer derselben Strafe unterworfen sei;

4. daß bei Mobilien-Versteigerungen, deren Betrag nicht 500 Franken übersteigt, blos eine fixe Einregistrirungs-Gebühr von einem Franken Statt habe.

In Erwägung jedoch, daß diese Verordnung zeither nicht in gehörige Vollziehung gebracht worden ist, daß öffentliche Versteigerungen noch immer durch unbefugte Privat-Personen vorgenommen, daß dadurch die Gelegenheiten zur Umgehung der Zahlung der Einregistrirungs-Gebühren vervielfältigt, daß durch die, an unzweckmäßigen Orten vorgenommenen Versteigerungen und durch die damit unmittelbar in Verbindung gesetzten Weinkäufe, die Würde und das Wesen des Geschäfts verletzt und gefährdet worden sind, haben wir Folgendes zu verordnen für nöthig befunden:

*) Lottner Sammlung, I. p. 316.

1. die angeführte Verordnung vom 21. Februar 1815 wird hiermit nach ihrem ganzen Inhalte erneuert und auf alle Versteigerungen ausgedehnt, sie mögen aus einem Rechtstitel entspringen, aus welchem sie wollen.

2. Zur Versicherung richtig geschehener Einzahlung der Einregistrirungs-Gebühren werden die Herzogl. Rentverwaltungen auf die Art. 12. und 13. und auf die Art. 17. und 19. der durch die Verordnung vom 20. Nivose d. J. VII. ausgesprochenen Resolution vom 27. Brumaire und auf Art. 5. des über die Erhebung der Registrir-Gebühren erlassenen Gesetzes vom 27. Ventose d. J. IX. hiermit verwiesen und, in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen, aufgefordert, durch anzustellende Vergleichungen bei den jährlichen Mutationen der Rollen, oder durch Einholung eines experten Bescheids, ihre gegründeten Zweifel über die Richtigkeit der angegebenen Erwerbungs-Preise zu erledigen, und das Interesse der ihnen anvertrauten herrschaftlichen Einnahme gesetzmäßig zu wahren.

3. Damit jedoch überhaupt dergleichen Gesetzumgehungen kräftig begegnet werde, verordnen wir ferner:

a) Alle außergerichtlichen, von den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern vorzunehmenden Versteigerungs-Akte dürfen in Schenken und Wirthshäusern nicht abgehalten, und in unmittelbare Verbindung mit den sogenannten Weinkäufen nicht gebracht werden.

b) Die Uebertretung dieses Verbots wird gegen denjenigen, welcher die Versteigerung beschäftigt, mit einer Strafe von 10 Gulden rhein. verfolgt.

c) Mobilien dürfen an den Orten, wo ihre Versteigerung beschlossen ward, unbewegliche Güter an den Stellen, wo sie liegen, zur Versteigerung gebracht werden.

Ueberdies aber

d) ist binnen 8 Tagen in jeder Gemeinde, durch öffentliche Verkündigung, ein schicklicher Ort zur Abhaltung der Versteigerungs-Geschäfte, zu bestimmen.

e) Die Gemeinde ist verbunden, diesen Ort zu den vorzunehmenden Versteigerungen abzugeben und für solche Fälle im Winter mit Heizung zu versehen.

f) Sie erhält als Vergütung von jedem Gulden rhein. des Steigpreises, einen Kreuzer rhein., welcher von dem Ansteigerer sofort nach erfolgtem Zuschlage, oder nach erfolgter Genehmigung desselben, erhoben wird. Derjenige, der das Versteigerungs-Geschäft leitet, ist für die richtige Abgewährung dieser Abgabe verbindlich, welche in die Gemeinde-Kasse bezahlt und zur nöthigen Controllirung von den Schöffen binnen 3 Tagen, bei

Vermeidung der nochmaligen Zahlung ihres Betrags als Strafe, dem Bürgermeister schriftlich angezeigt werden muß.

4. Die über das Versteigerungs-Geschäft aufgenommenen Akte müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, den Ort, wo die Versteigerung und wo ihre Aufnahme geschehen, enthalten.

5. Alle Versteigerungen sind vor ihrer Vornahme durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren wahrscheinlicher, oder vorläufig durch Einschätzung ausgemittelter Betrag die Summe von 30 Fl. rhein. nicht erreicht, und bei deren längerer Verzögerung Gefahr für die Interessenten erwachsen würde. In diesen Fällen ist nur dem treffenden Bürgermeister kürzliche Anzeige zu machen.

Diese Verordnung, welche mit dem 10. August d. J. in Kraft tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist von sämmtlichen Behörden genau zu vollziehen.

St. Wendel, den 21. Juli 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
Habermann.

56.

Eröffnung der Feldjagd.

Mit dem 1. des nächstfolgenden Monats September soll die Begehung der gepachteten Feldjagden ihren Anfang nehmen. Unter allgemeiner Beziehung auf die, in den Pachtprotokollen ausgedrückten Bedingnisse, verordnen wir, zur zweckmäßigen Ausführung der bestehenden Vorschriften, Folgendes:

1. Von Lösung des Schießpasses ist Niemand ausgenommen, welcher ein Jagdgewehr trägt und mit solchem auf die Jagd gehet, er mag nun Jagdpächter, Theilhaber, oder nur mit einem Gewehr versehener Jagd-Begleiter der jagdberechtigten Personen, er mag Staats- oder sonstiger öffentlicher Beamter, Militair oder Privatperson sein; selbst Revierförster, wenn sie Feldjagden gepachtet haben, sind dieser Lösung unterworfen.

2. Die jährliche Abgabe für einen solchen Schießpaß ist 5 Fl. 30 Kr. rheinisch.

3. Sie wird an die Cantons-Rentkasse gegen Quittung bezahlt.

4. Alle Diejenigen, welche Schießpässe des vorigen Jahres in Händen haben, werden aufgefordert, solche binnen zehn Tagen an die Cantons-Rentkasse einzusenden, und zu-

gleich den Betrag für den neuen diesjährigen Schießpaß baar beizulegen.

5. Die Säumigen hat die Cantons-Rentstelle zeitig zu erinnern, und sodann, nach Ablauf der 10 Tage, die erhaltenen Schießpässe, nebst Anzeige der wirklichen vollzogenen neuen Lösung, mittelst Berichts und Nachweisung hierher einzusenden, damit von hier aus, noch vor Eintritt der Jagdzeit, die neuen, oder auch nach Umständen renovirten Schießpässe an die Rentstellen und durch diese an die Individuen abgegeben werden können.

6. Um darüber zu wachen, daß jeder Mißbrauch der Jagdbegehung durch unberechtigte und mit keinem Schießpasse versehene Leute desto leichter entdeckt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde, hat die Cantonalrentstelle, nach den von hieraus zurückerhaltenen renovirten Schießpässen, eine diesfallsige Nachweisung den sämmtlichen Revierförstern, der Gensdarmerie und den Bürgermeistern mitzutheilen, welche Letztere fernerweit sämmtliche Vorstände, Bannschützen und sonstige Invigilanzstellen hiervon in genaue Kenntniß zu setzen haben.

7. Jeder, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit dem nöthigen Schießpasse versehen zu haben, oder Jeder, welcher sich eines fremden Schießpasses zum Mißbrauche bedient, wird nach dem Decret vom 4. Mai 1812 bestraft und hat außerdem eine Pfandgebühr von 2 Fl. 24 Kr. rheinisch zu bezahlen; eine gleiche Strafe tritt für Denjenigen ein, welcher seinen Schießpaß anderen Personen zum Gebrauch in die Hände giebt.

Wir machen sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, den Gensdarmerie-Brigaden, den Feld- und Jagdschützen und sämmtlichen Ortsvorstehern den genauen Vollzug dieser Vorschrift zur strengsten Pflicht, und bemerken nur noch, daß die K. K. Oestreichische und K. Baiersche Landes-Administrations-Verordnung vom 21. September 1815, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Verfügung eine Aenderung erhalten, in allen übrigen Punkten fortdauernde Gültigkeit hat.

St. Wendel, den 9. August 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

57.

Die Schulden des vormaligen Ober-Amtes Lichtenberg betreffend.

Die unterzeichnete Stelle ist gegenwärtig mit einer Auseinandersetzung der von dem ehemaligen Ober-Amte Lichten-

berg herrührenden alten und neuen Schulden, so weit sie Gemeinden des hiesigen Herzoglich Sachsen Coburgischen Gebiets betreffen, beschäftigt. Indem jedoch außer denen zur derzeitigen Bürgermeisterei Burglichtenberg gehörenden Gemeinden, noch verschiedene andere diesseitige Gemeinden dergleichen Schulden zugetheilt erhalten haben: so werden die treffenden Herren Bürgermeister hierdurch aufgefordert, diese Gemeinden ihres Bezirkes, welche als Schuldner an dem Schuldenwesen des vormaligen Ober-Amts Lichtenberg Antheil haben, aufzufordern, den Betrag dieser Schulden vollständig liquidirt sofort bei ihnen einzureichen, worauf die eingereichten Liquidationen längstens bis zum 10. September d. J. mit Bericht einzusenden sind.

Diejenigen Liquidationen, welche bis dahin nicht eingesendet werden, können bei der beabsichtigten Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens nicht zur Berücksichtigung kommen.

St. Wendel, den 19. August 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

58.

Die Erhöhung der französischen Münze.

Auf die von den drei Cantonen des Herzoglichen Sachsen-Coburgischen Landes unterm 14. August d. J. eingereichte Vorstellung um Wiedererhöhung der durch die Verordnung vom 7. Juny 1817 herabgesetzten französischen Münzsorten, und auf den von der unterzeichneten Stelle hierüber erstatteten Bericht, haben Sr. Herzoglichen Durchlaucht die französischen Münzen und zwar den fünf Franken-Thaler auf zwei Gulden zwanzig Kreuzer, das ein Frankenstück auf acht und zwanzig Kreuzer und das ein halb Frankenstück auf vierzehn Kreuzer rheinisch zu erhöhen in Gnaden geruhet, welche höchste Entschließung mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß gedachte Münzen vom 20. September dieses Jahres an, in allen öffentlichen Kassen um diesen erhöheten Werth wieder angenommen werden.

St. Wendel, den 13. September 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

59.

Verbot des Flachs- und Hanf-Trocknens in Wohnhäusern, und des Gebrauchs unverschlossener Lichter in Scheuern und Ställen zur Nachtszeit.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Gemeinden hiesiger Lande Hanf und Flachs in den Wohnhäusern getrocknet, und zur Nachtszeit Lichter in den Ställen und Scheuern gebraucht werden.

Zur schleunigen Abstellung dieser feuergefährlichen Mißbräuche empfehlen wir den Herren Bürgermeistern die Einsicht und Anwendung der Verordnungen der ehemaligen Präfectur Trier vom 12. Brumaire des Jahres 12 und vom 7. Floreal des Jahres 13 und verordnen:

1) daß Hanf und Flachs nur in den sogenannten Dörr-Gruben getrocknet werden darf, welche, gehörig ausgemauert, außerhalb den Dörfern, an nicht feuergefährlichen Stellen, errichtet sein sollen, und
2) daß der Gebrauch eines freien, in keiner Laterne verschlossenen Lichts, so wie der Gebrauch brennender Tabackspfeifen zur Nachtszeit in Scheuern und Ställen und auf Speichern ohne Ausnahme verboten ist.

Die Herren Bürgermeister, die Gensdarmerie-Brigaden und Feldschützen werden beauftragt, die Uebertreter dieser Verbote den Gerichten zu Bestrafung zu übergeben.

Diese Verordnung ist durch Verfügung der Herren Bürgermeister in allen Gemeinden zur Kenntniß zu bringen und auf ihren Vollzug mit Nachdruck hinzuwirken.

St. Wendel, den 3. November 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

60.

Die Revision sämmtlicher Inventarienstücke bei den Ober-Landes- und Specialstellen betreffend.

Ein besonderer Gegenstand der Oberverwaltungs-Controlle ist die fortwährende Aufsicht auf sämmtliche Inventarienstücke bei den Ober-Landes- und Specialstellen, und die diesfalls jährlich abzuhaltende Revision, auch Darlegung der Veränderungen mittelst sachgemäßer Verzeichnisse.

Wir bestimmen zum Zeitpunkt dieser Revision und zur Uebergabe der fraglichen Verzeichnisse den Monat December eines jeden Jahres, und veranlassen daher sowohl die In-

spection der Herzoglichen Landes-Commissions-Canzley, als auch die Gerichtsschreibereien beim Herzoglichen Landesgericht und bei den Friedensgerichten, ferner die Herzogliche Centralkasse und sämmtliche Rentstellen, endlich auch die Forstbehörden, Inspectionen des Bau- und Straßenwesens und die Aufseher der Staats-Gefängnisse: sämmtliche vorfindliche Inventarienstücke zu revidiren und nach dem beiliegenden Modell in ein richtiges Verzeichniß zu bringen, welche Verzeichnisse, nach gehörig vollzogenen Unterschriften bis zum 25. December nicht nur für dieses laufende Jahr, sondern auch für die Zukunft bei uns einzureichen sind.

St. Wendel, den 25. November 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

Modell.

Nachweisung
über die vorfindlichen Inventarienstücke bei .... auf den Grund der im Monat December 1817 bewirkten Revision.

Angabe der Inventarienstücke.	Deren Stand am Schlusse des Jahres 1816.	Im Laufe des Jahres 1817 eingetretener		bleibt am Ende des Jahres 1817.	Erläuterungen über den Zu- und Abgang, auch sonstige Bemerkungen.
		Zugang	Abgang		

61.

Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen.

Zufolge Dekrets einer Herzoglichen Sachsen-Coburgischen Höchstverordneten Landes-Commission vom vierten dieses Monats, ist mit Bezug auf den vom unterzogenen Hypotheken-Bewahrer erstatteten Bericht verordnet worden wie folgt:

1. Daß alle die, gegen Einwohner oder Guts-Besitzer in den ehemals zum Canton Tholei gehörig gewesenen Gemeinden Bliesen, Niederhofen, Ellmeren, Linden, Ossebach, Immweiler, Gronig, Guidesweiler, Winterbach, Alzweiler, Marpingen und Namborn erworbenen Hypothekarischen Rechte,

welche auf der Hypotheken-Conservation zu Diedenhofen eingetragen sind,

2. in dem Canton Baumholder, die gegen dergleichen in den Gemeinden Ausweiler, Frauenberg, Hammerstein und Breingenborn und

3. in dem Canton Grumbach,

die gegen dergleichen in den Gemeinden Sien, Sienerhof, Cappeln, Diekesbach, Oberjeckenbach, Hohenrätherhof, Langweiler, Merzweiler, Oberreidenbach, Sienhachenbach, Stenzhornerhof, Unterjeckenbach, Keffersheim, Wickenhof, Schmidthachenbach, Mittelreidenbach, Weyerbach, Zaubach, Kirchenbollenbach, Ehlenbach, Mittelbollenbach, Nohbollenbach und Wießelbach, ebenfalls erworbenen Hypothekarischen Rechte, welche auf der Hypotheken-Conservation zu Trier eingetragen sind, auf der hiesigen Herzoglichen Sächsischen Hypotheken-Bewahrung zur Sicherheit der Gläubiger in einer peremptorischen Zeitfrist von drei Monaten a dato ohne Gebühr, mit Ausnahme des Stempels und Salarii, erneuert werden sollen.

Indem Unterzogener, in Gemäßheit höheren Auftrags, dieses zur allgemeinen Kenntniß bringet, ladet er alle in- und auswärtige Interessenten ein, ihre Urkunden und Rechts-Tittel in besagter Frist, unter Beifügung eines Duplicats der Borderaux zur neuen Einschreibung auf der hiesigen Bewahrung vorzulegen, widrigenfalls sie sich den daraus entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Gegeben zu St. Wendel, den 9. December 1817.

Herzogl. Sachsen-Coburgische Hypotheken-Conservation.
Tosetti.

62.

Die Formation des Gemeinde-Rechnungs-Wesens.

Da wir bei der bisherigen Beobachtung des Rechnungswesens der Gemeindekassen die Erfahrung gemacht haben, daß solches zu weitläuftig und durch unnöthige Verwicklungen erschwert ist, und überhaupt dem, einer solchen Verwaltungs-Anstalt zum Grund liegenden Zweck, keineswegs entspricht: so finden wir nothwendig, dieser Anstalt eine andere Richtung zu geben, und deshalb, um nach und nach solche zur Vollkommenheit zu bringen, provisorisch für das nächste Jahr Folgendes anzuordnen.

1. Die bisher Statt gehabten Gemeinde-Einnahmestellen werden mit dem 1. Januar 1818 aufgehoben, und die bisherigen Einnehmer von ihren Functionen entbunden. Sie

sind jedoch, wie sich von selbst verstehet, für die Legung und gänzliche Herstellung der bisherigen Rechnungen, Aushändigung der Kassenbestände und Litteralien, auch vollständige Erledigung des Ganzen und Einzelnen streng verantwortlich.

2. Die Herren Bürgermeister haben die von den Gemeinde-Einnehmern, in Folge des vorherigen Artikels auszuhändigende Kassenbestände und Abnahme sonstiger Rezesse auf die hierbei betheiligten Gemeinden zu repartiren und hierauf abzugeben.

3. Die Gegenstände der Verrechnungen bei allen Gemeinden leiten sich hinsichtlich der Ausgaben von zwei Ursachen her,

a) Ausgaben der Distriktsverwaltung, welche den ganzen Distrikt betreffen.

b) Ausgaben, welche die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen.

4. Unter diesen beiden Hauptrubriken sind daher die Sätze des Current-Ausgabe-Budjets zu ordnen, und zwar dergestalt, daß die Grundlage der Ansätze unter a. nach der Population, derjenigen unter b. nach den örtlichen Bedürfnissen geregelt wird.

Um daher wegen den Distriktsverwaltungskosten eine durchgängige Gleichheit herzustellen, ist festgesetzt, daß

1 Frank oder 28 Kreuzer

für die Person gerechnet wird, und aus diesem Fond sämmtliche Distriktsaufwände bestritten werden sollen.

Diese Beiträge werden in monatlichen Raten an die Distrikts-Rentkasse eingeliefert, weil die daraus zu bestreitende Distriktsverwaltungs-Ausgaben künftig von den Staatskassen getragen werden.

Die Ausgaben unter b. bestimmt lediglich das örtliche Bedürfniß der Gemeinde, worüber daher wegen der von einander so abweichenden Gegenstände es keiner weitern Erläuterung (als was in §. 3 überhaupt gesagt ist) bedarf.

5. Sind diese Sätze der Ausgaben regulirt, so bestimmt das örtliche Verhältniß, wie solche aufzubringen sind. Nach der Ordnung kommen zuerst die Erträge der Gemeindegrundstücke, der Waldungen, die Schadensersätze, Jagd und andere Pächte, sonstige Gemeindenutzungen und Renten ꝛc. in Anwendung, das übrige wird durch Beiträge aufgebracht, welche sich ebenfalls wieder nach den Lokalverhältnissen regeln lassen, auf welche Art solche zu repartiren sind.

6. Da die baaren Kassenbestände des verflossenen Jahres und rückstehende Einnahmeposten bei der Einnahme, dagegen bei der Ausgabe die Mehrausgabe des vorigen Jahres und

die rückständige Ausgabeposten des einen Jahrs in das Folgende übergetragen werden müssen; so liegt es in der Natur der Sache, auch für diese Artikel im laufenden Rechnungsjahre die nöthige Erwähnung zu thun.

7. Indem nicht minder hie und da außerordentliche Einnahme- und Ausgabeposten zum Vorschein kommen, so muß auch dafür ein Titel eröffnet werden.

8. Die Einnahme und Ausgabe theilt sich hiernach in drei Hauptrubriken:

I. Aus dem vorigen Jahr,
II. Für das laufende Jahr,
III. Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.

9. Um die Grundlage zu bestimmen, so ist von der Distriktsbehörde das Budjet für jeden Ort im Monat Februar vorzulegen; es muß unter Mitwirkung der Ortsschöffen und Deputirten der Gemeinde hergestellt, zugleich aber auch die abgenommene Rechnung des vorigen Jahrs mit übergeben werden. In diesem Budjet ist der Antheil der Gemeinde an den öffentlichen Distriktskosten nach der Population auszuwerfen (§. 4) und hinsichtlich der aus den örtlichen Verhältnissen entspringenden Ausgaben sind diejenigen aufzunehmen, welche zulässig, nothwendig und mit dem Wohl der Gemeinden vereinbar sind. Die Beifuge giebt das Modell dieses Budjets an.

Das nöthige Erläuterungsprotokoll darf nie fehlen, und sind übrigens die Zahlen in die Spalten „Soll einkommen und ausgegeben werden" zu setzen.

10. Hinsichtlich der Aufbringung der Fonds (§. 5) bemerken wir noch Folgendes:

Die Gemeinden selbst werden sich überzeugen, daß ein wesentlicher Nutzen darinnen liegt, wenn sie durch bestmöglichste Benutzung der vorfindlichen Fonds, durch Aufsuchung neuer zweckmäßiger Mittel sich nach und nach feste Einkünfte verschaffen, wenn sie ihr Gemeindegrundvermögen dergestalt cultiviren, daß keine Beiträge zur Deckung der fehlenden Ausgaben späterhin mehr nöthig sind, oder solche wenigstens sehr vermindert werden.

11. Das auf solche Art hergestellte Budjet wird mit dem Erläuterungsprotokoll und nebst der abgehörten und geprüften Rechnung des abgewichenen Jahrs von der Distriktsbehörde an uns eingereicht, um nach nochmaliger Prüfung das erstere vollzugsfähig zu erklären und die letztere zu dechargiren. Die Einsendungsfrist ist bis zum 20. Februar des nächsten Jahres festgesetzt.

12. Das von uns genehmigte und an die Distrikts-behörde zurückgesendet werdende Budjet bildet zugleich das Rechnungsexemplar für das laufende Jahr, weshalb dasselbe sogleich von hier aus mit dem Stempel versehen wird, dessen Betrag von jeder Gemeinde zu bezahlen und von dem Gemeinde-Rechnungsführer in Ausgabe mitzuverrechnen ist.

Von diesem hinausgegebenen Exemplar fertigt die Distrikts-Behörde eine Abschrift, und giebt sie dem örtlichen Rechnungsführer zur Vorschrift hinaus, damit solche für das laufende Jahr die Rechnungs-Norm einer jeden Gemeinde wird.

13. Einem Ortsvorstand, Schöffen oder sonstigem Mitglied der Gemeinde, welcher das Zutrauen der ganzen Commune besitzt, und die erforderlichen Eigenschaften hat, auch deshalb von der Gemeinde für jedes Jahr neu zu wählen oder zu bestätigen ist, wird die Rechnungsführung, welche an sich so einfach ist, übergeben, und ihm dafür eine angemessene Geldvergütung ausgeworfen. Uebrigens ist es eine Auszeichnung, welche den Rechnungsführer in die Klasse der Ortsvorstände setzt.

14. Ueber alle Ausgabeposten müssen richtige Quittungen vorliegen, und wo überhaupt für diese oder jene örtliche Bedürfnisse summarische Beträge ausgeworfen sind, müssen die Belege selbst von der Distriktsbehörde attestirt sein. Diese Belege hat der Rechnungsführer wohl aufzubewahren, um sie am Ende des Jahrs der Rechnung beilegen zu können, da jede Ausgabe blos durch richtige Belege bewiesen werden kann, jede unbelegte aber gradezu gestrichen wird.

15. Sind Heberollen über Beiträge zu fertigen, so liegt diese Pflicht den Schöffen und dem Rechnungsführer ob, sie werden von der Distriktsbehörde justificirt und müssen der Rechnung als Einnahmebelege beigelegt werden.

16. Ueber alle übrige Einnahmeposten geben die Anweisungen der Bezirksbehörde die nöthige Autorisation und dadurch den richtigen Einnahmebeleg, nur müssen diese Anweisungen klar, deutlich und ohne große Weitläuftigkeit sein.

17. Da in dem Ausgabe-Budjet für mehrere Gegenstände, z. B. Unterhaltung der Gebäude, des Pflasters rc. Summen ausgeworfen sind, welche vielleicht nicht gänzlich gebraucht werden, so beruhet es auf den Umstand, ob durch Sparsamkeit etwas erübrigt worden und daher im nächstfolgenden Jahres-Budjet kein Ansatz dafür mehr nöthig ist, oder ob Umstände verhinderten, die ganze Summe zu verwenden, inzwischen im nächstfolgenden Jahr der scheinbare

Ueberschuß des früheren mitzuverwenden ist, in welchem Fall dann das neue Budjet die um so viel erhöhete Summe aufzunehmen hat.

18. Ueber den im Budjet genehmigten Betrag der Ausgabeposten darf der Rechnungsführer nichts ausgeben. Treten jedoch Fälle ein, wo eine oder die andere Rubrik mehr Aufwand erforderte, so hat der Rechnungsführer bei der Distriktsbehörde Anzeige zu machen, welche letztere nach bewirkter Untersuchung der Nothwendigkeit, die Mehrausgabe bis auf 20 Fl. decretirt, und dem Einnehmer das Decret darüber zustellt. Alle Posten aber, welche über 20 Fl. steigen, sind uns von der Distriktsbehörde anzuzeigen, und behalten wir uns die diesfallsige Genehmigung darüber vor.

19. Mit dem Schlusse des Jahrs füllt der Rechnungsführer sogleich das in Händen habende Exemplar aus, und übergiebt es der Distrikt-Behörde nebst den sämmtlichen Einnahme- und Ausgabe-Belegen. Hier wird solche geprüft, und ein Abhör-Termin anberaumt, dem der Rechnungsführer und die Schöffen, auch ein, oder einige Gemeinde-Deputirte beizuwohnen haben, damit sich die Gemeinde von der richtigen Verwendung ihrer Gelder überzeugen könne. Bei diesem Abhör-Termin wird zugleich das neue Budjet des eingetretenen Jahres regulirt.

20. Bei diesem Rechnungs-Abhör-Termin werden die einzelnen Sätze der Rechnung geprüft und gutgeheißen oder nach Befinden berichtigt, weshalb ein kurzes Protokoll über dieses Geschäft zu führen ist. Die Distriktsbehörde trägt nun die Summen aus dem abgenommenen Rechnungsexemplar des Rechnungsführers in das ihrige ein, und übersendet an uns die beiden Exemplare nebst den Belegen und dem Protocoll, damit wir solche justificirt zurückgehen lassen können. Das gestempelte Exemplar, nebst den Belegen wird bei der Bezirksbehörde deponirt, das andere Exemplar dem Rechnungsführer mit der Decharge zurückgegeben.

21. Es versteht sich daher von selbst, daß im Abhör-Termin die allenfalls einer Berichtigung unterworfenen Zahlen sogleich abgeändert werden, es mögte denn sein, daß Zweifel vorhanden wären, zu deren Entscheidung unsere Resolution nöthig würde.

22. Zugleich wird der Betrag des Kassenbestandes und die vorfindlichen Einnahme-Reste, oder auch das allenfallsige Guthaben des Rechners, oder die Ausgabe-Rückstände in das neue Budjet des laufenden Jahres eingetragen.

23. Mit jedem Jahresschluß muß die Rechnung gelegt werden. Deshalb wird festgesetzt, daß der Rechnungsführer,

welcher bis zum 20. Januar des nächstfolgenden Jahres seine Rechnung nicht bei der Bezirksbehörde übergiebt, ohne eine legale Entschuldigung beigebracht zu haben, in eine Strafe verfällt, welche nicht unter 5 Fl. rhein. und nicht über 10 Fl. rhein. betragen soll.

Die Districtsbehörde, welche nicht bis zum 15. März die sämmtlichen Gemeinde-Rechnungen des Districts, nebst dem Budjet für das neue Jahr einsendet, verfällt bei unzureichender Entschuldigung in dieselbe Strafe.

Wir verordnen, daß nach diesem provisorischen Geschäfts-Reglement die Verwaltung des Gemeinde-Rechnungswesens bis zur definitiven Einrichtung genau und ordnungsmäßig geführt werde, und machen dafür jede Districtsbehörde verantwortlich.

St. Wendel, den 24. December 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

Canton
Budjet und Rechnung über Einnahme und Ausgabe
der Gemeinde
für das Jahr 18

Vorstehendes Budjet ist aufgestellt und geprüft, auch der zum Gemeinde-Rechnungsführer erwählt worden.

Vorstehendes Budjet für das Jahr 18 wird
mit Gulden Kr. rhein. Einnahme
und Gulden Kr. rhein. Ausgabe
mithin Gulden Kr. rhein.
Ueberschuß
hierdurch vollzugsfähig erklärt.

St. Wendel, den

Soll eingenommen werden.		Einnahme.	Ist eingenommen worden.		Ist Rest geblieben.		Belags-№	Bemerkungen.
Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
		I. Aus dem vorigen Jahre						
		1. An baaren Kassenbestand						
		2. An Resten						
		II. Im laufenden Jahre						
		1. An Grundrenten						
		2. Aus sonstigen Einkünften und Renten						
		3. Durch Beiträge						
		III. Außerordentliche Einnahme						
		Betrag d. ganz. Einnahme						

Soll ausgegeben werden.		Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.		Ist Rest geblieben		Belags-№	Bemerkungen.
Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
		I. Für das vorige Jahr						
		1. An Mehrausgabe des vorigen Jahres						
		2. An Resten						
		II. Für das laufende Jahr						
		A. Im Allgemeinen.						
		1. Beiträge zur Distrikts-Verwaltung						
		B. Insbesondere.						
		1. Beiträge zu den Forstbesoldungen						
		2. Zehntel d. Forsterträge						
		3. Steuern von Gemeindegütern.						
		4. Für Lokalbedürfnisse						
		a. Unterhaltung der Gebäude						
		b. Unterhaltung des Pflasters						
		c. Unterhaltung der Brunnen						
		d. Besoldung der Geistlichen und Schullehrer						
		e. Lohn der Feldschützen						
		f. dem Rechnungsführer						
		g. Almosen						
		5. Sonstige Ausgaben						
		a. Zinsen von Capitalien						
		b. Abgezahlte Capitalien						
		c. Stempel zu dieser Rechnung						
		d. Für das Amtsblatt						
		III. Außerordentliche Ausgabe						
		Betrag der ganz. Ausgabe						

Soll Ueberschuß bleiben.		Schluß.	Ist baarer Ueberschuß geblieben.		Restirender Ueberschuß.		Bemerkungen.
Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
		Die Einnahme ist . . .					
		Die Ausgabe ist					
		Der Ueberschuß . .					

Vorstehende Rechnung wurde von der unterzeichneten Bezirks-Behörde, unter Zuziehung der ebenfalls Unterzeichneten, geprüft und nach den Marginal-Bemerkungen die Einnahme auf
Gulden Kr. rhein., die
Ausgabe auf
Gulden Kr. rhein.
der Ueberschuß auf
Gulden Kr. rhein.
festgesetzt den

Vorstehende budjetirte Rechnung wird hierdurch mit
Gulden Kr. rhein.
Einnahme
Gulden Kr. rhein.
Ausgabe und mit
Gulden Kr. rhein.
Ueberschuß
genehmigt, und der Rechnungsführer dechargirt.
St. Wendel, den

63.

Die Blatter-Impfung betreffend.

Wiewohl, in Folge der unterm 1. April d. J., über die Einimpfung der Schutzpocken erlassenen Verordnung, der Betrieb des Impfgeschäfts in dem hiesigen Gebiete, im Verhältniß zu den vorgehenden Jahren, im Laufe dieses Jahres sich beträchtlich erweitert und äußerst wünschenswerthe

Folgen gezeigt hat, so ist doch ein noch glücklicherer Fortgang desselben vorzüglich dadurch gehindert worden, daß ein großer Theil der, in Gemäßheit des Art. 2. der gedachten Verordnung, von den Bürgermeistereien an die Impfärzte abzugebenden Impflisten, mangelhaft und mit Uebergehung einer großen Anzahl impffähiger Kinder, verabfaßt waren, und daß von den Eltern der geimpften Kinder die, dem Impfarzt durch Art. 7. und 8. gestattete, Erlaubniß der Benutzung des Impfstoffes sehr erschwert worden ist. Die Herren Bürgermeister werden daher angewiesen, bei dem Wiederbeginnen des Impfgeschäfts die Impflisten mit der größten Genauigkeit herzustellen und theils selbst, theils durch gemessene Anweisung an die ihnen untergebenen Schöffen dahin zu wirken, daß der vorschriftsmäßigen Benutzung des Impfstoffes von geimpften Kindern fernerhin kein Hinderniß mehr entgegenstehe.

St. Wendel, den 24. December 1817.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

64.

Die fernere Gültigkeit der, über die, den ehemaligen Stellvertretern der Conscribirten gebührende Entschädigung, bestehenden Verordnung vom 21. Febr. 1815.

Die, über die, den ehemaligen Stellvertretern der Conscribirten gebührende Entschädigung, von der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Kreuznach, unterm 21. Februar 1815 erlassene Verordnung *), hat bei uns viele Nachfragen über deren fernere gesetzliche Kraft veranlaßt und uns bewogen, die hierüber an uns gelangten Anträge dem Höchstpreislichen Landes-Ministerium zur Entscheidung ehrerbietigst vorzulegen.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben hierauf, in Erwägung, daß in staats- und volksrechtlicher Beziehung die, für die, der Conscription unterworfenen Individuen, in den letzten Jahren der französischen Regierung in dem französischen Militairdienste eingetretenen Stellvertreter, nach ihrer Entlassung aus den französischen Diensten, die übernommenen Militairdienste dem Landesherrn, der von Frankreich in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 wieder abgetretenen Länder, fortzuleisten verpflichtet gewesen, und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind; ferner, in Er-

*) Lottner Sammlung I. pag. 316.

wägung, daß, selbst nach privatrechtlichen Grundsätzen, die contrahirenden Partheien, wegen der, nach dem Abschlusse ihrer Verträge eingetretenen veränderten Umstände, dann von dem Vertrage und dessen Erfüllung abzugehen berechtigt sind, wenn die eingetretenen Umstände sich so eigneten, daß sich annehmen läßt, die Partheien würden, falls sie diese veränderten Umstände zur Zeit des Vertrags-Abschlusses eingesehen und gekannt hätten, den Vertrag auf die Art und Weise, wie solcher abgeschlossen ist, ganz und gar nicht abgeschlossen haben, — die erwähnte Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission und die hierin ausgesprochene Bestimmung (Art. 1.):

daß der von dem Conscribirten seinem Stellvertreter gebührende Antheil an der im Ganzen ihm verheißenen Entschädigung nach dem Verhältnisse, der von ihm im Militair-Dienste für jenen zugebrachten Zeit zu fünf Jahren ausgemessen werden soll,

für ausreichend begründet und gerechtfertigt, und weder eine Aufhebung noch Abänderung derselben für angemessen gefunden, sondern vielmehr, durch Höchstes Rescript vom 8. Januar 1818, gnädigst beschlossen, daß diese Verordnung in Kraft verbleiben und sowohl von dem Herzogl. Landesgericht allhier, als von den übrigen Gerichtsstellen, so weit sie solche angeht, in vorkommenden Fällen darnach erkannt und auch sonst gebührend beachtet und befolgt werden soll.

Indem wir diese Höchste Entschließung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und deren Nachachtung anempfehlen, begegnen wir zugleich den oftmals an uns gerichteten Anfragen, im Bezuge auf die Fortdauer der gesetzlichen Kraft jener, von gedachter gemeinschaftlicher Landes-Administrations-Commission überhaupt erlassenen Verordnungen, mit der Bemerkung, daß dieselben so lange in unveränderter gesetzlicher Wirkung erhalten bleiben, als die Aufhebung oder Abänderung derselben nicht ausdrücklich bestimmt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

St. Wendel, den 22. Januar 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

65.

Die Bestrafung der Forstfrevel betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Befrevlung der Waldungen sich seit einiger Zeit beträchtlich vermehre.

Mit Zurückbeziehung auf die, über die Bestrafung der Forstfrevel unterm 12. März v. J., erlassene Verordnung werden das sämmtliche Forstpersonale, die Landes-Gendarmerie, die Feld- und Waldhüter, so wie die Polizeidiener auf die pünktlichste Beobachtung der ihnen durch Artikel 2. und 6. besagter Verordnung übertragenen Pflichten aufmerksam gemacht und angewiesen, zur Entdeckung der Frevel die möglichste Thätigkeit anzuwenden.

Zugleich wird verordnet, daß alle, in Rücksicht begangener Forstfrevel ausgesprochene und rechtskräftig gewordene, jedoch noch nicht vollzogene Erkenntnisse über Gefängniß- und Geldstrafen, soferne deren längerer Aufschub nicht durch besondere Verfügung angeordnet worden ist, ohne weiteres und zwar bis zum 1. Mai d. J. vollstreckt werden sollen.

Die Herzogl. Friedensgerichte haben daher alle rückständigen Gefängnißstrafen im Laufe dieses Monats zu vollziehen und hierauf dem Herrn Staatsprocurator am hiesigen Landes-Gericht die Nachweisungen über den Vollzug dieser Verfügung zur weiteren Beförderung hierher, bis zum 5. Mai d. J. zu übersenden.

Sämmtliche Rentstellen haben binnen gleicher Frist alle fälligen Forststraf-Gelder und erwachsene Kosten beizutreiben und bis zum 5. Mai d. J. den geschehenen Vollzug berichtlich anzuzeigen.

Alle Straferkenntnisse wegen begangener Forstfrevel sollen fernerhin von den treffenden Behörden ohne allen Aufschub vollzogen, und weder bei Gefängniß, noch Geldstrafen, noch in Rücksicht der Beitreibung der Kosten einige Nachsicht verstattet werden.

St. Wendel, den 7. April 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

66.

Den Geschäftsgang betreffend.

Durch die Verordnungen vom 5. October und 22. November 1816 und vom 24. März 1817, ist in Rücksicht der von den Unterbehörden zu erstattenden Berichte und der an Herzogl. Landes-Commission einzugehenden Bittschriften die Ordnung des Geschäftsganges zwar vorgeschrieben und durch die Amtsblätter in wiederholte Erinnerung gebracht worden. Indessen hat bisher die Erfahrung dargethan, daß diese Verordnungen mit der gehörigen Präcision nicht allenthalben vollzogen wur-

den und daß sich Mißbräuche vorgefunden haben, deren ferneres Fortbestehen sowohl der formellen Einrichtung der Geschäfte, als der Natur des zu behandelnden Gegenstandes ganz entgegen ist. Hierher gehört vorzugsweise, daß die Berichte und sonstigen Eingaben der Behörden zum Theil noch immer nicht in der vorschriftsmäßigen Form eingehen, obgleich die genaueste Beobachtung derselben zur Ordnung und Erleichterung des Geschäftsganges unbedingt nothwendig ist, und daß ferner sehr häufig Bittschriften für Privatpersonen von Beamten öffentlicher Behörden über solche Gegenstände gefertigt werden, über welche sie nachher mit Bericht gehört werden müssen, wodurch das Interesse der Privatperson mit den Functionen des öffentlichen Beamten in eine unschickliche Verbindung gebracht wird, welche der gründlichen und unpartheiischen Behandlung des zu erörternden Gegenstandes ganz widerstrebt.

Zur Beseitigung dieser Mängel wird daher verordnet:

1. Die Berichte sind auch fernerhin auf halbgebrochenen Bogen und zwar immer auf den Theil rechts von jeder Seite des gebrochenen Bogens, reinlich und leserlich zu schreiben.

2. Zu Anfang des Berichtes links auf der ersten Seite des gebrochenen Bogens, soll aber, anstatt der im Art. 2. und 3. der Verordnung vom 5. October 1816 enthaltenen Bestimmungen, zuerst der Ort und das Datum, sodann gleich darunter die berichtende Behörde, mit kürzlicher Bemerkung des zu berichtenden Gegenstandes, angeführt werden. Es versteht sich von selbst, daß am Schlusse des Berichts die nochmalige Beisetzung des Datums unterbleibt und allein die Bemerkung der Behörde mit der legalen Unterschrift hinreichend ist, wonach Art. 5. der bemerkten Verordnung die nöthige Abänderung erhält.

3. Ist der Bericht durch eine Verfügung der Landes-Commission abgefordert worden, so folgt unter die auf der linken Bogenseite des Berichts ersichtliche Inhalts-Anzeige das Datum und die Nummer des Abforderungs-Decrets.

4. Sind über den berichteten Gegenstand bei der berichtenden Behörde bereits frühere Verfügungen und Verhandlungen vorhanden, so sind dieselben, nach ihrer Zeitfolge geheftet und mit Blätterzahlen versehen, dem erstatteten Berichte beizulegen und diese Beilegung unter der Nummer des Abforderungs-Dekrets (Art. 3.) zu bemerken.

Links am untersten Rand der ersten Seite des Berichts ist die treffende Nummer aus dem Geschäfts-Journal oder Register anzuführen.

5. Alle Berichte der Unterbehörden, alle tabellarischen Eingaben, Rechnungen und Auszüge derselben, sind auf weißem, sogenannten Schreibpapier von gleichem und gewöhnlichem Format, der Bogen in seiner Länge ohngefähr zu vierzehn Zoll, in seiner Breite zu siebenzehn Zoll, bei der Landes-Commission einzureichen. Es kann daher nicht mehr stattfinden, daß besonders Tabellen und Rechnungen auf ungewöhnlich großem, zu den Akten nicht passendem Papier-Format, fernerhin eingereicht werden.

6. Die von den Unterbehörden auf Anträge der Einwohner ihres Bezirks geführten Protokolle dürfen nicht in dem darüber zu erstattenden Bericht selbst mit aufgenommen werden. Sie sind vielmehr besonders abzufassen und nächst der Unterschrift des Protokollführers auch mit der Unterschrift der Bittsteller zu versehen. In dieser besondern Abfassung sind sie alsdann dem darüber erstatteten Berichte beizulegen.

7. Sehr oft werden Tabellen, Nachweisungen und Extracte, ohne beigefügten Einsendungsbericht und in einzelnen, nicht zusammen gehefteten und mit keinen fortlaufenden Nummern versehenen Blättern hierher eingesendet. Wir verordnen, daß eine solche Verfahrungeweise fernerhin nicht mehr bestehen soll, daß vielmehr alle hierher gehörenden Tabellen, Rechnungen 2c. mit einem Begleitungs-Berichte versehen und auf der ersten linken Seite desselben nach ihrer fortlaufenden Nummer angemerkt, daß, wenn der Bericht aus mehreren Bogen besteht, diese sowohl, als auch alle einzelnen Beilagen desselben, die nicht zurückgegeben werden, zusammen geheftet und nach ihrer Anzahl an der Stelle, wo ihrer Beilegung Erwähnung geschieht, auf der linken Seite des Berichts mit einem Anstriche bemerkt werden müssen.

8. Bei Erstattung der Berichte selbst ist der behandelte Gegenstand mit Umsicht und Gründlichkeit zu erörtern. Die Berichte müssen daher in einem vollständigen systematischen Vortrag den wirklichen Befund der Sache, den Thatbestand mit allen berührenden Nebenumständen und vorwaltenden Verhältnissen genau heraussetzen, damit alle Hindernisse des Ueberblickes hinweggeräumt, der behandelte Gegenstand nach allen Richtungen verfolgt und alle unnöthigen Zwischenverfügungen, zu Einholung näherer Auskunft, vermieden werden können, die bisher unaufhörlich vorgekommen sind und einem raschen und präcisen Geschäftsgang ganz widerstreben.

9. Die durch die Verordnung vom 24. März 1817, über die Anfertigung und Einreichung der Bittschriften erlassenen Bestimmungen, so wie dasjenige, was in Rücksicht der Aufnahme der Bittschriften durch amtliche Protokolle in

der Verordnung vom 22. November 1816 vorgeschrieben ist, soll auch ferner aufrecht erhalten bleiben, mit der Bemerkung, daß alle solche Eingaben, welche in Rücksicht ihrer Form und ihres Inhalts diesen Bestimmungen widersprechen, ganz unberücksichtigt bleiben müssen und ohne Weiteres zur Seite werden gelegt werden. Dagegen ist es

10. keinem bei einer öffentlichen Behörde angestellten Beamten, Secretair oder Schreiber gestattet, für Privat-Personen, Bittschriften in der Eigenschaft eines Anwalds oder Sachwalters über solche Gegenstände zu fertigen, deren officielle Erörterung oder Entscheidung zur Competenz dieser Behörde gehören. Dieser Anordnung werden auch diejenigen Notarien unterworfen, welche zugleich bei öffentlichen Behörden amtliche Geschäfte versehen, indem es ihnen fernerhin nicht mehr gestattet sein soll, die ihnen durch Art. 1 der Verordnung vom 24. März 1817 übertragene Befugniß, zur Fertigung der Bittschriften, auch über solche Gegenstände auszudehnen, die zur Competenz derjenigen Behörde gehören, bei welcher sie eine dirigirende oder subalterne Anstellung haben.

11. Sämmtlichen Unterbehörden wird übrigens die möglichste Förderung der ihnen anvertrauten Geschäfte besonders empfohlen. Die gewöhnliche Frist zur Einsendung abgeforderter Berichte wird hiermit auf vierzehn Tage, von geschehener Insinuation des Abforderungs-Decrets angerechnet, festgesetzt. Besonders gegebene Fristen sind nach dem besonders gegebenen Zeitraum zu beachten. Rasche Expedition, ohne Nachtheil für die nöthige Gründlichkeit und Ordnung, ist in allen amtlichen Geschäften von unverkennbaren Vortheilen, in administrativen Geschäften aber unerläßlich. Indessen ist es nicht genug, daß die erforderlichen Verfügungen nur expedirt sind, der Gang der Geschäfte muß auch auf den Erfolg gerichtet sein und der Gegenstand muß so lange unabläßig verfolgt werden, bis die erlassene Verfügung zur vollständigen Ausführung gekommen und der beabsichtigte Zweck erreicht ist. So lange den Geschäften diese geistige Bewegung entgeht, sind sie zu einer leblosen Förmlichkeit herabgewürdigt, die allen fruchtbaren Erfolg ausschließt.

Die genaue Berücksichtigung dieser Bemerkungen wird die bei verschiedenen Unterbehörden bisher oft wahrgenommene Mängel entfernen, daß es in Rücksicht des Vollzugs unserer und ihrer eigenen Verfügungen oftmals nur bei Schreibereien, nicht aber bei der Ausführung dessen, was verfügt und geschrieben ward, verblieben ist. Wir erwarten daher, daß fernerhin der genaueste Vollzug aller erlassenen

Verfügungen ein unablässiges Augenmerk der Unterbehörden sein und in keiner Geschäftssache eher ein Stillstand eintreten werde, bis die einschlägige Behörde von der richtigen Ausführung der erlassenen Verordnung sich vollkommen überzeugt hat.

Indem wir diese Anordnungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, erwarten wir, daß sämmtliche Unterbehörden derselben genau und pünktlich nachkommen werden und bemerken, daß künftighin alle Eingaben, welche nach Publication dieser Verordnung nicht in vorschriftsmäßiger Form eingehen, auf Kosten der eingebenden Behörde zurückgesendet und im Wiederholungsfalle mit zweckmäßigen Ordnungsstrafen gegen dieselbe geahndet werden. Die Herren Geistlichen haben in Rücksicht ihrer Bittschriften und amtlichen Berichte ganz denselben Bestimmungen nachzukommen.

St. Wendel, den 15. April 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

67.

Den Straßenbau betreffend.

Der Zustand sämmtlicher Straßen im hiesigen Herzoglichen Gebiete hatte im Laufe des vorigen Jahres, die Anordnung verschiedener Hauptreparaturen nothwendig gemacht, deren Vollendung theils durch außerordentliche Local-Hindernisse verzögert, theils durch die allzufrüh eingetretene nasse Herbstwitterung in ihrem Fortgange ganz gehemmt worden ist.

Der gegenwärtige Zustand der Straßen gebietet daher dringend die alsbaldige Fortsetzung der unterbrochenen Reparatur-Arbeiten.

Damit aber dieselben allenthalben, wo sie vorgenommen werden, gleichmäßige Unterstützung und Förderung erhalten können, bringen wir nachfolgende vorläufige Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

1. Die von der Königl. Preußischen Grenze bei Ottweiler über St. Wendel und Baltersweiler bis an die Grenze des Fürstenthums Birkenfeld und wiederum die von St. Wendel über Baumholder nach Grumbach führenden Straßen, bezeichnen die Richtungen, in welchen im Laufe des vergangenen Jahres bedeutende Reparaturen begonnen worden sind und deren Fortsetzung und Beendigung im gegenwärtigen Jahre nothwendig wird.

2. Im allgemeinen werden auf die Herstellung dieser Straßen, so wie auf die Herstellung derjenigen, welche von der Königl. Baierischen Grenze über Dörrenbach nach St. Wendel und von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Baumholder nach Cusel führen, diejenigen Bestimmungen anwendbar, welche die bestehenden Gesetze in Rücksicht der Herstellung der Departemental-Straßen verordnen, wonach in bestimmten Verhältnissen die Zuschüsse aus den Staatskassen mit den Natural-Leistungen der Gemeinden concurriren.

3. Auf die Staats-Kassen werden demnach für diese Straßen-Reparaturen angewiesen:

a) alle Ausgaben für Kunstarbeiten durch Anlegung neuer und Ausbesserung schadhafter Brücken, Wasserleitungen, Dämmungen u. s. w.

b) Die Ausgaben für Anschaffung der zum Straßenbau nöthigen Geräthschaften;

c) die Besoldungen des Oberaufsehers, der Unteraufseher und Wegwarte;

4. Dagegen concuriren die Gemeinden

a) in der Leistung der zur unentgeldlichen Herbeischaffung aller erforderlichen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Kalk, Erde, Holz ꝛc. nothwendigen Fuhren und

b) in der Stellung der erforderlichen Anzahl Handarbeiter zum Planiren und Versteinen der Straßen.

5. Diese Verbindlichkeiten der Gemeinden zur Theilnahme an den Straßen-Reparaturen, sollen zur Minderung ihrer Beschwerlichkeit, während der Saatzeit, der Heu- und Getreide-Erndte nicht zur Erfüllung kommen, sondern nur in den Zwischenräumen dieser Perioden geleistet werden.

6. Wiewohl durch den Beschluß der vormaligen Präfectur zu Trier vom 26. Januar 1811 die Concurrenz der Gemeinden zum Straßenbau nach der Gesammtsteuer jedes einzelnen Mitgliedes stattfinden sollte: so haben wir doch aus amtlichen Berichten entnommen, daß dieser Präfecturbeschluß in seiner Ausführung mit vielen lästigen Schwierigkeiten, deren sämmtliche Gemeinden überhoben zu sein wünschen, verbunden war und daß bereits in jeder Gemeinde die Theilnahme ihrer Mitglieder an dem Bau der Straßen durch früher bestandene Einrichtungen geordnet und festgestellt war, deren Beibehaltung um so zweckmäßiger erscheint, als durch dieselben die besondern Lokalverhältnisse, welche allgemeinen Anordnungen nicht füglich unterworfen werden können, die nothwendige Berücksichtigung erhalten haben.

Wir verordnen daher, daß die Bestimmungen jenes Präfectur-Beschlusses, in Rücksicht der Ausstellung des Ver-

hältnisses, nach welchem Gemeinden und ihre einzelnen Mitglieder zum Straßenbau verbindlich sind, vor der Hand auf sich beruhen und dagegen die in den Gemeinden früherhin bestandenen, ihren besonderen Lokalverhältnissen angemessenen Einrichtungen vorläufig aufrecht erhalten bleiben sollen.

7. Diese den Wünschen der Gemeinden entsprechende Anordnung, würde aber einen unzureichenden Erfolg darbieten, wenn nicht den verschiedenen Lokal-Verhältnissen, nach welchen nunmehr die Thätigkeit der Gemeinden und ihrer einzelnen Glieder zum Straßenbau bestimmt werden soll, ein ganz gleiches und sicheres Verhältniß gegenüber gestellt würde, nach welchem diese Thätigkeit zur übereinstimmenden, auf einerlei Zweck hingerichteten Anwendung kommen kann. Demnach ist

8. die Anordnung getroffen worden, daß die der Reparatur unterworfenen Straßenstrecken vermessen und mit Berücksichtigung lokaler Umstände, welche die Arbeit erschweren oder erleichtern, nach der Gesammtsteuer der concurrirenden Gemeinden abgetheilt werden.

9. Diese Abtheilungen werden den Gemeinden zugewiesen, um nach denen unter ihnen bestehenden Theilnahme-Verhältnissen, unter der Leitung der bestellten Aufseher die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche durch Art. 4 dieser Verordnung ihnen zugetheilt sind.

10. Diese zugetheilten Arbeiten werden auf zureichende, jedoch bestimmte Fristen angewiesen, während welchen sie vollbracht werden müssen.

11. Indem nun die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher auf der einen Seite dafür zu sorgen haben, daß die in ihren Gemeinden bestehenden Einrichtungen über die Beiziehung der Gemeinde-Glieder zum Straßenbau, genau und mit gänzlicher Entfernung aller Partheilichkeit und sonst unstatthafter Rücksichten, eingehalten werden, haben sie auf der andern Seite allen Eifer anzuwenden, daß die Gemeinden die ihnen zugetheilten Straßenstrecken, nach Anleitung der Bauaufseher, thätig und fleißig binnen den vorgeschriebenen Fristen bearbeiten. Indessen soll hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß die häuslichen Verhältnisse derjenigen, welche beim Straßenbau beschäftigt werden, immer in soweit berücksichtigt werden sollen, daß die Beiziehung zu denselben einer unentbehrlichen häuslichen Unterstützung nachstehen muß.

12. Der Oberaufseher beim Straßenbau ist in Rücksicht der technischen Behandlung des Baues, so wie in Rücksicht der thätigsten Förderung desselben und einer sorgfältigen Aufsicht auf die Handlungsweise der Unteraufseher mit be-

sonderer Instruction versehen worden. Die Herren Bürgermeister haben denselben in der Ausübung seiner Verrichtungen möglichst zu unterstützen und daher die Thätigkeit ihrer Gemeinden besonders zu befördern. Sie haben sich deshalb, so wie die zu ihrem Bezirke gehörenden Gemeinden beim Straßenbau beschäftigt sind, sich öfters in Person an die Baustellen zu verfügen, um sich nicht nur von dem Fortgange des Baues und der Thätigkeit der Gemeinden zu überzeugen, sondern auch vorgefundene Unregelmäßigkeiten und Unordnungen schleunig hierher anzuzeigen, damit deren Abstellung alsbald verfügt werden kann.

13. Der Ortsschöffe hat seine Gemeinde zum Straßenbau, oder bei dem Anfahren der nothwendigen Materialien, jedesmal zu begleiten. Er selbst ist von der Theilnahme an der Arbeit zwar frei, aber dagegen angewiesen, den Unteraufseher in Aufrechthaltung der Ordnung und in der Sorge für verhältnißmäßige allgemeine Theilnahme an den Arbeiten möglichst zu unterstützen.

14. Der Oberaufseher hat durch Requisition an die einschlägige Bürgermeisterei die erforderliche Anzahl der Handarbeiter uud Fuhren zu verlangen und seinen hierüber gestellten Anträgen ist mit Pünktlichkeit nachzukommen. Die Unteraufseher haben alle, zur Fortsetzung ihrer Geschäfte nöthigen Erfordernisse immer bei dem Oberaufseher zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

15. Diejenigen Gemeindeglieder, welche sich weigern denen ihnen durch diese vorläufige Anordnung zugewiesenen Verbindlichkeiten nachzukommen, sind durch den Bürgermeister, an welchen mithin auch alle diesfallsigen Beschwerden zu bringen sind, bei dem einschlägigen Friedensgericht zu denunciren und es ist, in Rücksicht ihrer Bestrafung, nach den Art. 471. §. 5 und resp. Art. 474 des Strafgesetzbuches gegen sie zu verfahren.

Die Gemeinden mit ihren Schöffen, die Bürgermeistereien, Friedensgerichte und die beim Straßenbau angestellten Individuen, werden, jedes für die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Functionen, zur genauen Beobachtung derselben hiermit angewiesen.

St. Wendel, den 21. April 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

68.

Die Blatter-Impfung betreffend.

In Gemäßheit der über die Einimpfung der Schutzpocken unterm 1. April 1817 erlassenen Verordnung werden sämmtliche Herren Bürgermeister hierdurch veranlaßt, die durch Art. 2 vorgeschriebenen Impflisten unfehlbar binnen acht Tagen an den Physikus Herrn Dr. Reis allhier, vorschriftsmäßig einzusenden. Diese Impflisten sind mit möglichster Präcision herzustellen und besonders darauf zu achten, daß alle impffähigen Kinder in dieselben eingetragen und alle Uebergehungen gänzlich vermieden werden. Da bei den Impflisten für das vergangene Jahr dergleichen Uebergehungen vielfältig vorgekommen waren, so haben die Herren Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die im vorigen Jahre übergangenen impffähigen Kinder in den diesjährigen Listen sämmtlich zur Eintragung kommen und überhaupt alle diejenigen impffähigen Kinder in die diesjährige Liste wieder aufgenommen werden, welche die an ihnen vollzogene Impfung durch das vorschriftsmäßige Impfattest nicht nachweisen können.

Nicht weniger ist die dem Impfarzte gestattete Erlaubniß zur Benutzung des Impfstoffes an geimpften Kindern im Laufe des vergangenen Jahres vielfältigen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, weshalb wir mit Beziehung auf unsere unterm 24. December 1817 hierüber erlassene Verordnung die Herren Bürgermeister an diesen, der Ausbreitung des Impfgeschäftes sehr nachtheiligen Umstand aufmerksam machen und sie auffordern, darauf hinzuwirken, daß diese Benutzung des Impfstoffes den Impfärzten unbeschränkt überlassen bleibe.

Die Verordnung vom 1. April 1817 ist wiederholt mit dieser Verfügung in allen Gemeinden bekannt zu machen und auf ihren Vollzug mit Ernst und Nachdruck zu sehen.

St. Wendel, den 28. April 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

69.

Die Jagdvergehen betreffend.

Die vielen Jagdvergehen, welche zum großen Nachtheile der Jagdberechtigten und der öffentlichen Sicherheit im Laufe

der verflossenen Herbst- und Winterzeit vorgekommen sind, waren vielfältig in der Nachsicht begründet, mit welcher von den treffenden Gerichtsstellen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen die angeklagten Jagdfrevler unrichtig angewendet worden sind. Es sind Fälle vorgekommen, daß Jagdfrevler, welche von Forst-Beamten über dem Jagen betroffen worden waren, ohne daß sie den Gebrauch ihres Jagdgewehrs und ihre Befugniß zur Ausübung der Jagd, durch die gesetzlich bestimmten Waffenscheine nachweisen konnten, von der deshalb gegen sie erhobenen Klage losgesprochen wurden, weil eines Theils dem Forstbeamten für solche Anzeigen keine Glaubwürdigkeit bis zu hergestellten Gegenbeweis zustehe, vielmehr solche durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen bestätigt werden müsse, und weil andern Theils das Jagdvergehen nicht auf herrschaftlichem, sondern auf Privat-Eigenthum geschehen sei, wodurch kein Vergehen begangen werde.

Diese Ansichten widerstreben nicht nur der über die Verwaltung und Ausübung der Jagd von der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Landes-Administration *) unterm 21. September 1815, erlassenen Verordnung, in deren Art. 25 die Forstbeamten zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung aller Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ausdrücklich angewiesen sind: sondern der unzulässige Vorzug, welcher für den bemerkten Fall dem Staats-Eigenthum vor dem Privat-Eigenthum zugesprochen ward, würde das letztere zu einem Schutzorte für alle Jagdfrevler machen und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums augenscheinlich gefährden.

Es hat daher das hohe Landes-Ministerium zu Coburg durch Rescript vom 16. April d. J. zu verfügen geruht, daß die bemerkte Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Landes-Administrations-Commission vom 21. September 1815, ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht erhalten, und den Anzeigen der in Art. 25 derselben, zum Vollzug dieser Verordnung aufgeforderten Forst- und Polizei-Beamten, der Landes-Gensdarmerie und der Feld- und Jagdschützen voller Glaube bis zum Beweis des Gegentheils beigemessen, auch namentlich in Rücksicht der Glaubwürdigkeit der Anzeigen der Forstbeamten ganz dieselben Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen, welche Art. 138 der von der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landescommission über die Verfolgung und

*) Lottner Sammlung I. p. 329.

Bestrafung der Forstfrevel unterm 30. July 1814 erlassenen Verordnung *), in Rücksicht der von den Förstern selbst constatirten Forstfrevel enthalten sind, und daß endlich mit Anwendung des Art. 167 derselben, alle auf Privat-Eigenthum begangenen Jagdfrevel auf dieselbe Art angezeigt, verfolgt und bestraft werden sollen, als wären sie auf Staats- oder Gemeinde-Eigenthum verübt worden.

Indem wir diese hohe Entschließung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Gerichtsstellen im hiesigen Gebiet hierdurch an, derselben gebührend nachzukommen und in vorkommenden Fällen darnach zu entscheiden.

St. Wendel, den 29. April 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

70.

Annahme der Kreuzerstücke in den öffentlichen Kassen.

In Folge des über die Einführung der rheinischen Währung unterm 4. April 1817 erlassenen Höchsten Rescripts, sind zur vollständigen Ausführung dieser veränderten Einrichtung verschiedene Quantitäten teutscher Münzsorten aus dem Herzogthum Coburg in das hiesige Fürstenthum versendet worden, nämlich nach dem teutschen Conventionsfuße geprägt:

Species oder Conventionsthaler zu 2 Fl. 24 Kr.

Sechsbätzner- oder Zwanzigkreuzer-Stücke zu 24 Kr., so wie auch eine verhältnißmäßige Anzahl Scheidemünze in 6, 3, 1, $\frac{1}{2}$ Kreuzer-Stücken, welche sämmtlich nach dem hier angegebenen Werth in den öffentlichen Kassen und zwar die Kreuzer- und Halbenkreuzer-Stücke zum vierzigsten Theil bei jeder Zahlung angenommen und ausgegeben werden.

Indem wir alle Kassen- und Rechnungsbeamte hierdurch anweisen, diesen Bestimmungen ihrer Seits pünktlich nachzukommen, erwarten wir von sämmtlichen Bewohnern dieses Fürstenthums, daß sie dieselben gleichfalls genau beobachten und den angegebenen Kassenwerth der gedachten Münzsorten als allgemein für jeden Geld-Verkehr im hiesigen Lande gültig und verbindlich anerkennen und behandeln werden.

St. Wendel, den 30. Juni 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

---

*) Lottner Sammlung I. pag. 247.

71.

Die Hunde-Ordnung betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bei den Bürgermeistereien vorhandenen Verordnungen über das Hundhalten nicht gehörig befolgt werden, bei verschiedenen dieser Behörden gänzlich in Vergessenheit gekommen und zum Theile in ihrer Anwendung einem guten Erfolge nicht entsprechend erfunden worden sind.

Damit die deshalb bestandenen Verfügungen die erforderliche Gleichförmigkeit und Vervollständigung erhalten können, werden die Herren Bürgermeister hiermit angewiesen, dieselben in beglaubigten Abschriften bis zum 1. August mit Bericht einzusenden und im Falle an einer oder der andern dieser Behörden gar keine gesetzliche Bestimmungen deshalb vorhanden sein sollten, auch diesen Mangel berichtlich anzuzeigen.

Um indessen die bei der gegenwärtigen Jahreszeit durch das freie Herumlaufen der Hunde gegen die persönliche Sicherheit erwachsende Gefahr durch eine vorläufige Verfügung möglichst zu beschränken, verordnen wir:

1. Die durch frühere örtliche Polizei-Verfügungen auf das Hundhalten gelegten Abgaben, bleiben in denen Bürgermeistereien, wo dergleichen Verfügungen publizirt worden sind, einstweilen unverändert stehen und sind zum Vortheile der Kassen, auf welche sie angewiesen sind, mit Ernst und Nachdruck beizutreiben.

2. Den Metzgern, Viehhändlern und Hirten wird strenge untersagt, ihre Hunde außer ihren Häusern auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb des Bezirks einer Gemeinde frei herumlaufen zu lassen.

3. Nur zur Morgenszeit werden bis Frühe 8 Uhr den gedachten Eigenthümern von Hunden zwei Stunden gestattet, dieselben in die freie Luft zu lassen, wobei sie jedoch mit tüchtigen Maulkörben oder Zäumen, die ihnen das Beißen verwehren, unerläßlich versehen sein müssen.

4. Alle in Art. 2 bemerkte Hunde, welche außer dieser Zeit oder innerhalb derselben, jedoch ohne Maulkörbe oder Zäume auf den Straßen und öffentlichen Plätzen angetroffen werden, sollen von den Fallmeistern aufgefangen und diese dafür aus den Gemeinde-Kassen mit 1 Fl. rheinisch für jeden getödteten Hund bezahlt werden.

5. Die Metzger, Viehhändler und Hirten, wenn sie mit ihren Hunden durch die Straßen einer Gemeinde sich bege-

ben, haben die Hunde entweder mit Maulkörben oder Zäumen zu versehen, oder solche an einer Leine mit sich zu führen, besonders wird den Metzgern und Viehhändlern bei dem Treiben ihres Viehes das Hetzen desselben durch die Straßen mit ihren Hunden strenge untersagt.

6. Alle Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen sollen bei den Polizeigerichten zur Anzeige gebracht und von diesen mit Anwendung des Art. 475, §. 7, Art. 476 und 478 des Strafgesetzbuches bestraft und diejenigen Eigenthümer von Hunden, deren Hunde nach Art. 3 dieser Verordnung von dem Fallmeister getödtet worden sind, nächstdem auch verurtheilt werden, der Gemeinde-Kasse die an den Fallmeister gezahlte Belohnung wieder zu ersetzen.

7. Sämmtliche Polizeibehörden haben strenge darauf zu sehen, daß der §. 7 des Art. 475 des Strafgesetzbuches in vorkommenden Fällen gegen alle Hundebesitzer zur Anwendung komme. Sie haben daher durch die Gensdarmerie, Polizeidiener und Feldschützen ein genaues Augenmerk auf die in ihren Bezirken befindlichen Hunde zu richten und dahin Anordnung zu treffen, daß alle vorkommende Gesetzwidrigkeiten bei den einschlägigen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Besonders haben sie dahin zu wirken, daß Hunde, welche durch ihr Aussehen einen krankhaften Zustand darstellen, so lange von ihnen weder Menschen noch Vieh verletzt worden sind, auf der Stelle getödtet, jene dagegen, durch welche dergleichen Verletzungen geschehen sind, eingefangen, eingesperrt und sorgfältig beobachtet werden, damit über den Ausgang ihrer Krankheit und über die durch die geschehene Verletzung zu erwartenden Folgen die möglichste Gewißheit erlangt werde.

8. Entflieht ein verdächtiger oder wüthender Hund seinem Herrn, so hat derselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich bei der treffenden Bürgermeisterei oder auch bei dem Ortsvorsteher davon die erforderliche Anzeige zu machen, damit wegen der Verfolgung und Tödtung des entflohenen Hundes ungesäumt die nöthigen Anordnungen getroffen werden können.

9. Da in der hiesigen Stadt eine große Anzahl Hunde zum Vergnügen ihrer Besitzer gehalten werden, so werden diese besonders aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in Rücksicht ihrer Hunde die gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, damit dasjenige, was zu ihrem Vergnügen dient, nicht Anderen zur gegründeten Beschwerde gereichen möge.

10. Jeder Eigenthümer eines Hundes, oder derjenige, der sich dessen bedient, hat außer der durch die Vernachlässigung desselben verwirkten Polizeistrafe, in Gemäßheit des Art. 1385 des Civilgesetzbuches, auch noch für allen, durch seinen Hund verursachten Schaden besonders zu haften.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, diese vorläufigen Verfügungen in allen Gemeinden bekannt zu machen, und sowohl sie selbst, als die Herzoglichen Friedensgerichte in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichte, so wie die Landes-Gensdarmerie, Polizeidiener, Ortsvorsteher und Feldschützen werden zur genauesten Vollziehung derselben aufgefordert. Besonders sind die Gastwirthe und alle Diejenigen, welche sich mit Beherbergung fremder Personen abgeben, hiervon zu unterrichten, damit für fremde Metzger und Viehhändler zeitige Warnung gegen die hier vorgeschriebenen Verbote eintreten kann.

St. Wendel, den 8. July 1818.

H. S. Höchstverordnete Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

72.

Die Verheimlichung von Domainen, Gülten und Grundzinsen, auch Staats-Capitalien betreffend.

Es ist uns die Ueberzeugung geworden, daß hie und da sowohl Domainen verheimlicht, als auch Gülten und Grundzinsen, ingleichen Staats-Capitalien verschwiegen werden, und daß sich manche Schuldner erlauben, ihre Schuldigkeit an geheime Unterhändler abzuführen, die zur Erhebung dieser Gefälle keine rechtliche Befugniß haben.

Wir fordern daher nochmals alle dergleichen Debenten auf, von selbst hieher unmittelbar oder auch bei den Herzoglichen Bürgermeistereien die Anzeige solcher bis jetzt noch verhehlt gewordenen, zum Staats-Eigenthum gehörigen Objecte zu machen, und gewärtigen wir die diesfallsigen Angaben bis zum 1. October, außerdem bei fruchtlosen Ablauf dieser Frist gegen die Zuwiderhandelnden mit der Strenge des Gesetzes verfahren wird.

Die Herzoglichen Bürgermeistereien, welche besonders diese Verordnung in sämmtlichen Ortschaften hinlänglich bekannt zu machen haben, werden vorzüglich erinnert, ihre Berichte bis zum angegebenen Zeitraum über denselben Gegenstand zu erstatten, und zu erörtern, ob inzwischen bei ihnen dergleichen Declarationen geschehen sind oder nicht, und ihnen

selbst nichts weiter von vorfindlichen genannten Objecten bekannt sei.

St. Wendel, den 15. July 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

73.

Die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc., haben Uns, auf geschehenen Vortrag über die in dem französischen Decrete vom 17. März 1808 bestimmten Verhältnisse der Juden, bewogen gefunden zu verordnen, daß das erwähnte Decret in Unserm überrheinischen Fürstenthum bis auf Unsere weitere Bestimmung und Verordnung Gesetzeskraft behalte und überall befolgt werde. Wir weisen Unsere Landes-Commission hiermit an, diese Unsere Verordnung gehörig bekannt zu machen und wollen, daß solcher sowohl von Unserer Landes-Commission selbst, als von dem Landes-Gerichte, den Friedensgerichten, den Bürgermeistereien und allen Behörden und Unterthanen Unserer überrheinischen Lande genau nachgelebet werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 19. July 1818.

Ernst, H. z. S. C. S.

74.

Die in Folge des Decrets vom 20. August 1813 veräußerten Gemeinde-Güter.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern ꝛc., haben aus verschiedenen von Unserer Landes-Commission erstatteten Berichten Uns vortragen lassen, daß in Unserm überrheinischen Fürstenthum über die Gültigkeit der Veräußerung der, in Gemäßheit des K. Französischen Finanzdecrets vom 20. März 1813, an die Schuldentilgungs-Casse des Französischen Reichs abgetretenen und von dieser veräußerten Gemeindegüter, und über die Anwendbarkeit der nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers durch die Heere der hohen verbündeten Mächte, von den von diesen niedergesetzten obersten Verwaltungsbehörden, namentlich dem General-Gouvernement des

Mittelrheins unter dem $\frac{1}{13}$ten Februar *) und $\frac{3}{15}$ten April 1814 **), und der gemeinschaftlichen K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Administrations-Commission zu Worms am 28. März und 23. April 1816 ***), so wie von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unter dem 27. Januar 1816 †) erlassenen Verordnungen, allerlei Zweifel und Irrungen obwalten, und finden Uns veranlaßt, zu deren Beseitigung Folgendes zu verordnen:

1. Alle diejenigen Güter der Gemeinden, welche bis zu dem Zeitpunkte, wo von Seiten des General-Gouvernements des Mittelrheins durch die Verordnung vom $\frac{1}{13}$ten Februar 1814, der fernere Verkauf derselben untersagt worden ist, in Gemäßheit der Bestimmungen des K. Französischen Finanzdekrets vom 20. März 1813, mit Beobachtung der für solche Veräußerungen in diesem Dekrete festgestellten Formen und Bedingungen, auf zu Recht beständige Weise veräußert worden sind, verbleiben in dem Eigenthume der Käufer, so wie derjenigen, welche sie von diesen späterhin durch gesetzmäßige Titel weiter erworben haben mögen; und befinden sich die Erwerber solcher Gemeindestücke dermalen noch nicht in dem Besitze derselben, so sind solche ohne Weiteres auf ihr Ansuchen darein einzusetzen.

2. Dagegen aber haben alle diejenigen, welche solche Gemeindestücke durch erst nach dem Erlaße der General-Gouvernements-Verordnung vom $\frac{1}{13}$ten Februar 1814 vorgenommene Veräußerungen an sich gebracht haben mögen, auf den Besitz und die Einräumung solcher zu spät veräußerten Gemeindestücke keine Ansprüche zu machen, sondern dieselben sind vielmehr, falls sie zu solcher Zeit veräußerte Gemeindestücke im Besitz haben sollten, ohne irgend einen Anspruch wegen der etwa auf solche Käufe irgend wohin gezahlten Summen machen zu können, ohne Weiteres des Besitzes zu entsetzen, und zur Zurückgabe der innegehabten Gemeindestücke an die Gemeinden und zur Erstattung der davon bezogenen Früchte und Nutzungen anzuhalten.

3. Auch ist es den Gemeinden nachgelassen, im Falle bei der Veräußerung der in dem Französisch-Kaiserlichen Finanzdekrete vom 20. März 1813, dem Schuldentilgungsfonds des Französischen Reichs überlassenen Gemeindestücke entweder nach den Bestimmungen des Art. 2 dieses Dekrets nicht mit zu veräußernde, sondern den Gemeinden verbliebene Ge-

*) Lottner Sammlung I. pag. 91. — **) ibidem pag. 99. — ***) ibidem pag. 343. — †) ibidem pag. 409.

meindestücke, worunter namentlich auch Weideplätze und überhaupt solcher Gemeindegüter gehören, welche die Gemeindeglieder gemeinschaftlich benutzen, mit unter den vorgenommenen Veräußerungen begriffen, oder bei den geschehenen Veräußerungen der veräußerten Stücke die in dem erwähnten Dekrete vorgeschriebene Art und Weise der Veräußerung nicht befolgt worden sein sollte, oder auch, wenn die veräußerten Stücke so tief unter ihrem dermaligen Werthe veräußert worden sein sollten, daß in ihrem Kaufpreise weniger als mindest fünf Zwölftheile ihres damaligen Werths erlangt worden, oder wenn bei der Veräußerung überhaupt nicht auf zu Recht beständige Weise verfahren worden sein sollte, desfalls die Käufer oder auch die gegenwärtigen Besitzer dieser Stücke in Anspruch zu nehmen und auf Wiederaufhebung des Kaufs und Wiederherausgabe der in ihrem Besitze befindlichen Stücke zu belangen.

4. Verbleiben die Käufer oder die damaligen Inhaber der verkauften Gemeindestücke in Gemäßheit der oben enthaltenen Bestimmungen (§. 1.) im Besitz der erworbenen Gemeindestücke, oder werden sie darein eingesetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie dagegen die dermalen noch rückständigen Kaufgelder nebst allen davon rückständigen Zinsen an die Gemeindekassen zu zahlen haben, und daß sie in dem Falle, daß sie gegenwärtig noch nicht im Besitze sind, sondern erst darein eingesetzt zu werden verlangen, diese Obliegenheit sofort durch baare Zahlung dieser Rückstände Genüge zu leisten haben, indem die Einsetzung nicht eher erfolgen kann, als wenn diese Zahlung in der Art und Weise, wie sie bei der Versteigerung der Gemeindestücke bestimmt sein mag, wirklich geleistet ist. Solche Käufer aber, welche die erkauften Gemeindestücke schon inne haben, sind ohne Zeitverlust zum Abtrag ihrer Kaufgelderreste und der davon verfallenen Zinsen anzuhalten, und hat übrigens der dermalige zweite oder folgende Besitzer in dieser Beziehung für den eigentlichen Käufer zu haften, und die diesem obliegende Zahlung für diesen unbedingt zu leisten, er mag bei der Uebernahme des Gemeindestücks die Zahlung der rückständigen Kaufgelder mit übernommen haben oder nicht.

5. Bei der Berechnung der rückständigen Kaufgelder sind blos diejenigen von den Käufern oder nachfolgenden Besitzern gezahlten Summen in Berechnung zu bringen, welche bis zum $\frac{1}{13}$ten Februar 1814 an die Domainen-Einnahme auf die Summe der Kaufgelder gezahlt worden sind. Späterhin erfolgte Zahlungen können den Gemeinden nicht in Anrechnung gebracht werden, auch kann dasjenige

nicht aufgerechnet werden, was der ursprüngliche Käufer an Kosten beim Kauf und sonsten, neben dem Kaufpreise gezahlt und aufgewendet haben mag, und eben so wenig dasjenige, was der dermalige Besitzer vielleicht an den ursprünglichen Käufer über die Summe gezahlt haben mag, für welche der letzte die veräußerten Gemeindegüter bei deren Verkauf von der Schuldentilgungs-Kasse an sich brachte.

6. Sollte einer oder der andere Käufer von Gemeinde-stücken, oder sein dermaliger Nachfolger, die in der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen General-Administrations-Commission vom 23. April 1816 befohlene Ausantwortung der Quittungen über die von ihm geleisteten Zahlungen und sonstigen in dieser Verordnung angegebenen Urkunden unterlassen haben, und die Gemeinde dadurch an der in dem Friedensschlusse vom 20. November 1815 stipulirten Liquidation dieser Summe bei der Krone Frankreich verhindert worden sein, so hat er die Gemeinde desfalls zu entschädigen.

7. Diejenige Gemeinde, welche die veräußerten Gemeindestücke bis jetzt im Besitze behalten hat und erst dermalen an den Käufer oder dessen gesetzmäßigen Nachfolger abtritt, hat diesen wegen der aus den innen gehabten Stücken gezogenen Früchte und Nutzungen zu entschädigen; doch erstreckt sich diese Verbindlichkeit nur bis zum Betrag der von den rückständigen Kaufgeldern zu berechnenden Zinsresten. Eine die Summe dieser Zinsresten übersteigende Entschädigungsforderung ist unzulässig, und der Käufer oder dessen dermaliger Nachfolger ohne Weiteres damit ab- und zur Ruhe zu verweisen.

8. Die von den verschiedenen Gemeinden mit den Käufern oder nachfolgenden Erwerbern der veräußerten Gemeindestücke desfalls, seit der Veräußerung bis hieher abgeschlossenen Verträge bleiben in voller Kraft und Wirksamkeit, ohne Unterschied, sie mögen vor oder nach dem $\frac{1}{13}$ten Februar 1814 abgeschlossen worden sein, oder den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung uud der im Eingange erwähnten früheren Verordnungen vom $\frac{1}{13}$ten Februar und $\frac{3}{15}$ten April 1814, 28. März, 23. April und 27. Januar 1816 gemäß sein, oder nicht.

9. Die Auseinandersetzung der Gemeinden mit den Käufern und dermaligen Besitzern der Gemeindestücke nach den in der gegenwärtigen Verordnung hierfür bestimmten Normen, liegt ausschließlich Unserer Landes-Commission ob, und diese hat gemessenst dahin zu wirken, daß in möglichster Zeitkürze diese Auseinandersetzung zur Zufriedenheit beider

Theile erfolgen möge. Justizmäßige Behandlung der, zwischen den Käufern und dermaligen Besitzern der Gemeindestücke und den Gemeinden etwa entstehenden Irrungen kann erst dann eintreten, wenn die Versuche Unserer Landes-Commission diese Irrungen durch administrative Verhandlungen zu erledigen fruchtlos gewesen sein, und um deswillen die Landes-Commission selbst den einen oder den andern Theil zur gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche angewiesen, und das zu dem Ende nöthige Dekret ertheilt hätte.

Wir weisen Unsere Landes-Commission, das Landesgericht, die Friedensgerichte und Bürgermeister und Gemeinden, so wie alle und jede Unterthanen Unsers überrheinischen Fürstenthums hiermit an, sich nach dieser Unserer Verordnung überall genau zu achten, und haben zu mehrerer Urkunde Unsers Willens solche eigenhändig unterzeichnet und Unser Herzoglichliches Insiegel beizudrucken befohlen.

Coburg zur Ehrenburg, den 20. Julius 1818.

Ernst, H. z. S. C. S.

Indem wir vorstehende Höchste Verordnung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen und sämmtlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, so wie den Gemeinden und allen und jeden Unterthanen des hiesigen Fürstenthums die genaue und pünktliche Befolgung derselben anempfehlen, verordnen wir zu deren Vollzug Folgendes:

1. Die in Gemäßheit des Artikels 4. der Höchsten Verordnung nebst den verfallenen Zinsen einzuzahlenden Kaufgelder werden an die treffenden Gemeinde-Einnahmen eingezahlt. Da diese Einzahlungen ohne Zeitverlust geschehen sollen, so müssen dieselben bis zum 31. October dieses Jahres vollständig geleistet werden, widrigenfalls diejenigen Güter-Käufer, welche in den Besitz der von ihnen erkauften Gemeindegüter noch nicht eingesetzt sind, dieser Einsetzung verlustig werden und die von ihnen erkauften Gemeindegüter, denen Gemeinden, welchen sie vorher zugehört haben, wieder als Eigenthum zufallen. Diejenigen Güter-Käufer aber, welche sich bereits im Besitze der von ihnen erkauften Gemeindestücke befinden, und bis zum 31. October d. J. keine Zahlung der Kaufgelder und der davon verfallenen Interessen geleistet haben, sollen durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

2. Die Gemeindeeinnahmen sind verbunden, die an sie eingezahlten Kaufgelder und Interessen vorläufig als Depositum zn verwahren und bis am 7. November d. J. eine vollständige Nachweisung der geschehenen Einzahlungen uns

berichtlich vorzulegen. Hierbei haben sie zugleich diejenigen Güter-Käufer anzuführen, welche der ihnen obgelegenen Zahlungs-Verbindlichkeit bis zum 31. October d. J. nicht nachgekommen sind.

3. Da nach Art. 6. der Höchsten Verordnung diejenigen Käufer, oder deren Nachfolger, welche die durch die Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 23. April 1816 anbefohlene Ausantwortung der über ihre geleisteten Zahlungen erhaltenen Quittungen und sonstigen Urkunden an die Gemeinden zum Behufe der Liquidationen gegen Frankreich nicht geleistet haben, zur Entschädigung des den Gemeinden dadurch zugefügten Verlustes verbunden sind, so haben die Herren Bürgermeister gleichfalls bis zum 31. October d. J. ein Verzeichniß derjenigen Käufer, oder deren Nachfolger, auf welche diese Höchste Bestimmung Anwendung erleidet, unfehlbar berichtlich vorzulegen, damit zur Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen ohne Verzug vorangeschritten werden kann.

Die Bürgermeistereien und Gemeinde-Einnahmen sind für den genauen Vollzug dieser Anordnungen persönlich verantwortlich, und erstere haben bei Publication der Höchsten Verordnung zugleich die betreffenden Gemeinden und Privaten zur Einreichung aller weiteren, diesen Gegenstand betreffenden Reclamation aufzufordern, ihnen hierzu eine präclusivische Frist zu bestimmen, während derselben die eingehenden Reclamationen zu sammeln und nach verlaufener Frist dieselben mit gutachtlichem Bericht an uns einzusenden.

St. Wendel, den 18. September 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

75.

Das Hausiren betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die genaueste Befolgung der unterm 9. April 1817 über das Hausiren erlassenen Verordnung nochmals hierdurch zu empfehlen, und vorzüglich den Herzogl. Bürgermeistereien und Rentämtern, auch den Gensdarmerie-Brigaden die strengste Invigilanz zur Pflicht zu machen. Uebrigens wird, hinsichtlich der von den Bürgermeistereien an die Rentkassen abzuliefernden Geldbeträge, der §. 7. dieser Verordnung dahin abgeändert, daß nicht mehr monatlich, sondern immer quartaliter, und zwar bis zum 26.

März, 26. Juni, 26. September und 26. Dezember die eingegangenen Beträge von den Cantons-Bürgermeistereien an die Cantonsrentkasse nebst den Verzeichnissen abgewährt werden.

St. Wendel, den 31. July 1818.

H. S. Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

76.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen, Jülich, Kleve und Berg rc. haben durch die Uns von Unserer Landes-Commission von Zeit zu Zeit über diesen Gegenstand erstatteten Berichte, Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die von Uns unter dem 7. Juni des vorigen Jahres, über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen erlassene und bekannt gemachte Verordnung in verschiedenen Punkten näher zu bestimmen und zu erläutern, und finden Uns hierdurch sowohl, als durch die Uns obliegende Pflicht, Unsern getreuen Unterthanen die Uebung einer möglichst unbeschränkten rechtlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu sichern, bewogen, als Nachtrag zu jener Verordnung Nachfolgendes zu verordnen:

1. Sowohl bei Ehen zwischen Personen eines und desselben christlichen Glaubens-Bekenntnisses, als bei Ehen zwischen Personen von verschiedenen christlichen Confessionen, hängt die religiöse Erziehung ihrer Kinder nur von der Bestimmung der Eltern ab.

2. Sind beide Eltern darüber einig, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, so ist Niemand berechtiget, sich desfalls irgend eine Bestimmung anzumaßen, oder diese Eltern auf irgend eine Weise an der Ausübung ihres Vorhabens hindern zu wollen. Vielmehr sind Vorwürfe oder gar Drohungen, die sich vielleicht desfalls Jemand gegen solche Eltern erlauben mögte, mit derjenigen Strafe zu ahnden, mit welcher das Strafgesetzbuch Art. 260. Diejenigen bedroht, welche durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen Jemanden hindern, einen genehmigten Gottesdienst auszuüben.

3. Sind aber die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder nicht einig, so gebührt a) bei Personen von einer und derselben Confession der Bestimmung des Vaters der Vorzug; b) bei Ehen zwischen Personen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen aber sind in der Regel und so lange

nicht desfalls durch errichtete Verträge ein Anderes bestimmt ist, die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters und die weiblichen Geschlechts in dem Cultus der Mutter zu erziehen.

4. Unter die Verträge, welche eine Abweichung von dieser hier (§. 3.) ausgesprochenen Regel begründen können, gehören indeß blos nur solche, welche entweder vor Gericht eingegangen, oder vor einem Notarius in gesetzlicher Form abgeschlossen sind und sich durch gerichtliche Akte oder eine Notariatsurkunde erweisen lassen. Auf andere Weise, mündlich oder schriftlich, eingegangene Verabredungen zwischen den Eltern oder deren Anverwandten, sind nicht zu beachten.

5. Sind jedoch die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder unter sich einig, so hindert selbst das Dasein eines solchen Vertrags (§. 4.), solche nicht, die Kinder in einer andern, als der im Vertrage bestimmten Religion zu erziehen. Den Bestimmungen der Verträge ist erst dann nachzugeben, wenn die Eltern über die Erziehung ihrer Kinder sich nicht vereinigen können, und der eine oder der andere Theil der Eltern den Schutz der Obrigkeit beim Inhalt des Vertrags anspricht. Auf keinen Fall können die Anverwandten oder die Geistlichkeit aus dem Vertrage ein Recht für sich ableiten, sich in die religiöse Erziehung der Kinder ihrer Familienglieder oder Glaubensgenossen zu mischen.

6. Nach dem Tode des einen Ehegatten hat der Ueberlebende alle die Rechte allein zu üben, welche beim Leben beider, ihnen beiden (§. 1. und 2.) zustehen. Hat jedoch die religiöse Erziehung eines Kindes bereits durch Schickung zur Schule einer Religionsparthei begonnen, so ist solche auf die begonnene Weise zu vollenden, und der Ueberlebende auf Nachsuchen der Verwandten des Verstorbenen hierzu anzuhalten.

7. Bei Ehescheidungen steht demjenigen Theile, dem die Erziehung der Kinder überlassen ist, dasselbe Recht und dieselbe Obliegenheit zu, welche dem überlebenden Ehegatten einer durch den Tod des andern Theils getrennten Ehe zukommen (§. 6.).

8. Der Uebertritt beider Eltern oder eines derselben zu einer andern Confession kann auf die einmal begonnene religiöse Erziehung der vorhandenen Kinder keinen Einfluß haben. Nur diejenigen, deren religiöse Erziehung noch nicht begonnen hat (§. 6.), mögen die Eltern, wenn sie beide übertreten, zum neu gewählten Cultus erziehen lassen. Tritt nur ein Theil der beiden Eltern zu einer andern christlichen Glaubenslehre über, so bestimmt in Ansehung der letztgenannten, noch keiner

religiösen Erziehung gewidmeten Kinder der Vater über diese Erziehung. Erfolgt der Uebertritt nach getrennter Ehe, so kann der Uebertretende gleichfalls nur diejenigen Kinder in der von ihm neu gewählten Lehre erziehen lassen, deren religiöse Erziehung früherhin noch nicht begonnen hat.

9. Was die Erziehung durch Vormünder und Pflegeeltern, ingleichen die Erziehung legitimirter und von dem Vater anerkannter natürlicher Kinder, ingleichen von Findlingen, so wie der Uebertritt erwachsener Kinder von einer Confession zur andern betrifft, bewendet es lediglich bei den desfallsigen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 7. Junius 1817 (§. 9 — 13.).

10. Geistliche, und andere Obern und Pathen werden von der ihnen §. 14. der angeführten Verordnung übertragenen Aufsicht auf die Erfüllung der Bestimmungen jener und dieser Verordnung hiermit entbunden. Entstehen über die Frage, in welcher Lehre ein Kind zu erziehen sei? Streitigkeiten, so sind solche nach vorherigem Versuch der Güte beim treffenden Friedensgerichte in erster Instanz von den Friedensgerichten, in zweiter Instanz aber von dem Landesgerichte summarisch zu erörtern und zu entscheiden, und ist dieser Unserer Verordnung, so wie Unserer frühern vom 7. Junius d. v. J., so wie solche nachträglich hier näher bestimmt und erläutert ist, in allen künftigen streitig werdenden Fällen nachzugehen, ohne Unterschied, ob die Ehen, aus welchen die Kinder erzeugt sind, von deren Erziehung die Frage ist, vor diesen Verordnungen geschlossen sein mögen, oder erst nachher.

Wir weisen Unsere Landes-Commission hiermit an, gegenwärtige Verordnung gebührend zu publiciren, und darauf zu sehen, daß sowohl die Gerichtsstellen, als die Geistlichkeit und die Unterthanen Unserer überrheinischen Lande — wie ihnen allesammt hiermit von Uns zur ernstlichen Pflicht gemacht wird — sich hiernach genau zu achten, und daß überhaupt Niemand, weder in Rücksicht auf die religiöse Erziehung seiner Kinder, noch sonst wo, auf irgend eine Weise in der Uebung seines Rechts auf unbeschränkte rechtliche Glaubens- und Gewissensfreiheit gestört werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 3. August 1818.

Ernst, H. z. S. C. S.

77.

Steuererhebung von Fenstern, Thüren.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, haben aus der diesjährigen Auf-

nahme der Thore, Thüren und Fenster in Unserm überrheinischen Fürstenthum entnommen, daß in der bisherigen Erhebungsart der desfallsigen Steuern viele Abweichungen sich vorfinden, welche einer gerechten gleichheitlichen Steuer-Antheilnahme geradezu entgegen wirken, und setzen desfalls hierüber folgende Bestimmungen fest:

1. Die Steuern, welche in Folge der frühern und noch jetzt geltenden Finanzgesetze auf Kutschenthore, Magazinsthore, Thüren und Fenstern gelegt worden sind, sollen nicht mehr nach dem bisherigen Repartitions-Princip erhoben, sondern, zur Vermeidung der dadurch entstandenen Ungleichheiten, nach einem bestimmten Tarif, unter Grundlegung der Qualität und Quantität der Objecte, bezogen und dadurch die ursprüngliche quotitative Natur dieser Abgabe wieder hergestellt werden. Mit dem Anfange des Jahrs 1819 tritt diese Einrichtungsart in Wirksamkeit.

2. Der Tarif, nach welchem die gewöhnliche Jahreserhebung der Abgabe geschehen soll, ist folgendermaßen festgesetzt:

a) von einem Kutschen- oder Magazinsthor 45 Kr.;
b) von gewöhnlichen Thüren, Fenstern des 1. und 2. Stocks von jedem Object 15 Kr.;
c) von Häusern, welche nur eine Thüre und ein Fenster haben, 15 Kr.; von jedem Object 7½ Kr.

Unter dieser Taxe sind die gesetzlichen Zusätze und Hebegebühren bereits einbegriffen.

3. Sollte durch irgend eine außerordentliche Veranlassung in der Zukunft, eine Zuziehung dieser Objecte zu einem periodisch erhöhtem Beitrag nothwendig sein, so bestimmen Wir, jedoch lediglich für einen solchen außerordentlichen und unvermeidlichen Fall, die Abgabe

a) von einem Kutschen- oder Magazinsthor 51 Kr.;
b) von gewöhnlichen Thüren und Fenstern des 1. und 2. Stocks von jedem Object auf 17 Kr.;
c) von Häusern, welche nur eine Thüre und Fenster haben, auf 17 Kr.,

über welches Maximum hinaus in keinem Fall gegangen werden darf, so wie sich von selbst versteht, daß, nach Beseitigung der veranlassenden außerordentlichen Erhöhung, die Abgabe wieder zu dem ordinairen Tarif, §. 2. zurückkehrt.

4. Dagegen ist es Unser höchster Wille, daß eine allgemeine gleichheitliche Antheilnahme an dieser Steuergattung mit dem Jahre 1819 eintrete, daß demnach alle, dieser Steuer gesetzlich unterworfene Objecte in den sämmtlichen Gemeinden Unsers überrheinischen Fürstenthums, gewissenhaft, unparthei-

lich und genau aufgezeichnet und beitragspflichtig erklärt, daß die neuen bewohnbaren Gebäude jährlich nachgetragen werden, und die Fortfühung des Katasters ordnungsmäßig und richtig geschehe.

Die Herzogl. Verwaltungsbehörden haben deshalb im Monat September eines jeden Jahres die Rollen genau zu revidiren, Zugänge und Abgänge speciell nachzuweisen und die Mutations-Auszüge der Herzogl. Steuer-Controlle zuzusenden, welche letztere solche zu sammeln und bis zum 10. October jeden Jahres Unserer Landes-Commission vollständig zu übergeben hat.

Der Steuer-Controlleur hat bei seinen Rundreisen sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle nach den bestehenden Gesetzen der Steuer unterworfenen Objecte richtig catastrirt sind. Die Verwaltungsbehörden und der Steuer-Controlleur sind hierfür verantwortlich.

Da Wir sonach bei der Festsetzung des Ordinariums dieser Abgabe eine Minderung gegen die bisherige Steuerzahlung einführen, dagegen die Beobachtung der gleichheitlichen Antheilnahme zur strengsten Pflicht machen, so können und dürfen Wir auch hoffen, daß alle Behörden und Gemeinden diese Verordnung genau erfüllen und Unsern gerechten Wünschen entsprechen werden.

Unsere Landes-Commission zu St. Wendel hat für die vollständige Ausführung dieses Edicts pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Coburg zur Ehrenburg, den 1. October 1818.

Ernst, H. z. S. C. S.

78.

Die Forstkultur betreffend.

Wir haben den Zustand sämmtlicher Staats- und Gemeindewaldungen genau untersuchen lassen, und hierbei hat sich ergeben, daß sehr viele und bedeutende Kulturen nothwendig sind, welche durch Einsammlung des Saamens in diesem Jahre erleichtert und dadurch weniger kostspielig werden. Der Nutzen dieser Kulturen ist so augenscheinlich und für jeden District so wichtig, daß solchen zuverlässig Niemand verkennen wird. Es wird daher jede Herzogliche Bürgermeisterei dringend veranlaßt, Alles aufzubieten, daß der diesjährige Saamen auf die ergehende Aufforderung und unter der Leitung der Forstbehörden zur rechten Zeit nach den Vorschriften der gedachten Forststellen, gesammelt und den Be-

zirksforsteyen übergeben werde, weil die letztern wegen der Uebernahme, zweckgemäßer Behandlung und Abgabe an die bedürfenden Districte, gehörig instruirt sind.

Nicht minder müssen wir wünschen, daß, so wie die Districtsforsten die Kultur-Arbeiten selbst anberaumen, die Herzoglichen Bürgermeistereien die nöthigen und zweckmäßigen Anstalten treffen, damit solche gehörig und ebenfalls unter der Leitung der Forstbeamten ausgeführt werden.

Wir werden den deshalb den Forstbeamten auferlegten an uns zu erstattenden Berichten die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, und denjenigen Gemeinden, Bürgermeistereibezirken und Behörden, welche durch Eifer und Sorgfalt hinsichtlich der Saamensammlung sowohl, als auch in den geleisteten Kulturarbeiten sich rühmlich auszeichnen, unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen geben.

St. Wendel, den 6. October 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

79.

Freier Verkehr zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und dem hiesigen Gebiet.

Zwischen der Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld und der unterzeichneten Stelle ist zur Beförderung des Gewerbe- und Handels-Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen die Uebereinkunft getroffen worden, daß die in den beiderseitigen Gebieten vorkommenden Jahr- und Wochenmärkte von den gewerbe- oder handeltreibenden Unterthanen des einen und des andern Gebiets zur Betreibung ihres Gewerbes oder Handels frei und ungehindert und außer dem bei verschiedenen Märkten herkömmlichen Markt- und Stand-Geld, ohne Entrichtung sonstiger Abgaben oder der vorigen Lösung von Patenten in demjenigen auswärtigen Gebiete, wo der Markt abgehalten wird, besucht werden dürfen, mit der einzigen Beschränkung, daß alle diejenigen, welche auf gedachten Märkten Handel und Gewerbe treiben wollen, mit denen hierzu erforderlichen Patenten oder Certificaten ihrer Regierung versehen sein müssen. Nachdem diese Uebereinkunft durch hohes Ministerial-Rescript vom 18. d. M. höchste Genehmigung erhalten, so bringen wir solche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß sofort nach geschehener Bekanntmachung die Vollziehung derselben eintritt.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, daß diese Uebereinkunft den Gemeinden ihres Bezirks gehörig bekannt gemacht und dieselbe übrigens genau vollzogen werde.

St. Wendel, den 30. October 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. Sebaldt. Habermann.

80.

Gerichtliche Insinuationen betreffend.

Nachdem sich ergeben, daß das durch Art. 69. Nr. 9. der französischen Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren zur Insinuation gerichtlicher Akte und Ladungen an Ausländer mannigfaltige Verzögerungen und daraus entstandene Beschwerden herbeigeführt hat, so ist zwischen der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld und der unterzeichneten Stelle für das Fürstenthum Birkenfeld und das hiesige Gebiet die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftighin, mit gänzlicher Beseitigung des durch Art. 69. Nr. 9. der französischen Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen diplomatischen Weges durch die Ministerien, die aus dem Fürstenthum Birkenfeld in das hiesige Gebiet, oder umgekehrt ergehenden Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen nunmehr durch unmittelbare Communication zwischen der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld und der unterzeichneten Stelle befördert werden sollen.

Diese Uebereinkunft ist von Sr. Herzoglichen Durchlaucht durch hohes Ministerial-Rescript vom 12. October d. J. gnädigst genehmigt worden und wird, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, sämmtlichen Gerichtsstellen im hiesigen Gebiete hierdurch bekannt gemacht.

St. Wendel, den 30. October 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

Nachdem zwischen dem Hohen Herzogl. S. Landes-Ministerium zu Coburg und dem Großherzogl. Hessischen Ministerium zu Darmstadt die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Communicationen wegen Insinuation von Ladungen oder andern gerichtlichen Verfügungen an jenseitige oder diesseitige Unterthanen, von diesseitigen oder jenseitigen Gerichten,

1. von S. Coburgischer Seite für die Coburg-Saalfeld und Themarischen Lande durch die Herzogl. Landes-Regierung als Justiz-Collegium zu Coburg und für das hiesige Fürsten-

thum durch die unterzeichnete Herzogl. Landes-Commission allhier, sodann

2. von Großherzogl. Hessischer Seite für die Provinz Starkenburg durch das Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt, für die Provinz Hessen durch das Großherzogl. Hofgericht zu Gießen und für die Provinz Rheinhessen durch das Großherzogl. Kreisgericht zu Mainz, gepflogen und die hier bezeichneten dies- und jenseitigen Stellen auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz, die Insinuationen und Requisitionen anzunehmen und weiter zu befördern verbunden und befugt sein sollen; so bringen wir, in Gemäßheit Hohen Ministerial-Rescripts vom 21. October l. J., diese Uebereinkunft durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß und weisen das Herzogl. Landesgericht allhier, so wie die Friedensgerichte hiermit an, sich in vorkommenden Fällen nach derselben genau zu richten.

St. Wendel, den 30. October 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

81.

Die Entrichtung der Gebühren von öffentlichen Tänzen betreffend.

In Beziehung auf die über die Feier der Sonn- und Festtage unterm 11. März 1817 erlassene Verordnung sehen wir uns bewogen, zu verordnen, daß die in Art. 6. derselben für die Abhaltung öffentlicher Tänze an Sonn- und Festtagen bestimmte Abgabe von zwei Gulden rhein. auf die Hälfte und mithin auf einen Gulden rhein. für die Zukunft herabgesetzt sein soll. Im Uebrigen behält es bei besagter Verordnung allenthalben sein Bewenden.

Die Herren Bürgermeister haben für die Publication dieser nachträglichen Bestimmung zu sorgen.

St. Wendel, den 7. November 1818.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

82.

Aufhebung des Abschoßrechtes gegen das Königreich beider Sicilien.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen' Jülich, Cleve und Berg urkunden hiermit und fügen zu wis

sen, daß Wir, in Erwägung der von Seiten der meisten Europäischen Staaten gegen einander bereits angenommenen Aufhebung des Abschoßrechts, dann in Berücksichtigung des von Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien auch auf Unsere Lande ausgedehnten Verzichts auf Erhebung der Abfahrtsgelder, nach Vernehmung Unserer Landes-Collegien beschließen und beschlossen haben, was folgt:

Art. 1. Das Recht, Abfahrts- und Abzuggelder von solchem Vermögen zu erheben, welches aus Unsern Landen in das Königreich beider Sicilien ausgeht, ist vom heutigen Tage an aufgehoben.

Art. 2. Unter dieser Aufhebung ist auch dasjenige Abzuggeld begriffen, welches Communen oder Einzelne in Unsern Landen bisher zu erheben berechtiget waren.

Art. 3. Diese Aufhebung des Abschoßrechts gegen das Königreich beider Sicilien soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 4. Unsere Landes-Regierung ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. November 1818.

Ernst, H. z. S. C. S.

83.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit der Baierschen Regierung des Rheinkreises.

Die Bestimmungen der französischen Straf-Gesetzgebung über die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, besonders in solchen Fällen, wo von den Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern, Verbrechen, Vergehen oder polizeiliche Uebertretungen verschuldet werden, oder wo fremde Unterthanen vor inländischen Gerichten als Zeugen angegeben sind, konnten bei den derzeitigen Territorial-Verhältnissen des hiesigen Fürstenthums nur eine unvollkommene Anwendung finden, die den Forderungen der Gerechtigkeit nicht selten widerstrebte.

Zur Beseitigung dieser Nachtheile haben wir mit der königl. baierschen Regierung des Rheinkreises zu Speier die Uebereinkunft getroffen, daß bis zu der Zeit, wo allenfalls in den Staaten auf dem linken Rheinufer deshalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen eintreten dürften, für das hiesige Fürstenthum und den benachbarten königl. baierschen Rheinkreis nachfolgende Grundsätze über diese Gerichtsbarkeits-Verhältnisse in den beiderseitigen Gebieten vorläufig befolgt werden sollen.

1. Die Unterthanen dieser Gebiete werden, in Rücksicht der von ihnen verschuldeten Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen, nach den, in jedem Gebiete bestehenden Gesetzen gerichtet und bestraft, ohne Unterschied, ob die verschuldeten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Inlande oder Auslande, gegen dieses oder jenes begangen worden sind.

2. Diese allgemeine Bestimmung verliert ihre Anwendung auf Handlungen, die nur durch die Gesetzgebung des einen Staats als Vergehen, oder Verbrechen bezeichnet, oder nur des fiscalischen oder andern besondern Interesse wegen, mit einer Strafe belegt sind, als in welchem Falle die Untersuchung und Bestrafung einer solchen Handlungsweise nur in demjenigen Gebiete geschehen kann, wo dieselbe durch die daselbst bestehende Gesetzgebung als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet ist.

3. Kein Unterthan des einen Gebiets wird dem andern Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert. Dagegen werden diejenigen Unterthanen, gegen welche ein gegründeter Verdacht eines verschuldeten Verbrechens, Vergehens rc. vorlieget, von demjenigen Staate, in welchem sie sich aufgehalten, gegen Zusicherung des Reciprocums, reclamirt.

4. Ein im Inlande betretener Fremder, der sich außerhalb desselben einer Gesetzübertretung schuldig gemacht hat, wird dem Gerichte der begangenen That oder seines Heimathlandes ausgeliefert, soferne das Reciprocum zugesichert wird. In Ermangelung dieser Zusicherung wird er, unter Androhung der gegen Landesverwiesenen bestimmten Strafen, über die Grenze gebracht und davon seiner Obrigkeit Nachricht gegeben. Ist aber der Betretene in dem einen betheiligten Staate wohnhaft, in dem andern aber begütert, so soll obige Bestimmung erst nach vorher eingeholter besonderer höherer Ermächtigung ihre Anwendung finden.

5. Wenn ein Fremder entweder im Inlande, oder im Auslande, jedoch aber am Inlande oder dessen Bewohnern eine Gesetzübertretung begangen hat, so wird derselbe:

a) Wenn er im Inlande ergriffen wird, nach den Gesetzen desselben in Untersuchung und Strafe genommen.

b) Wenn er im Inlande nicht ergriffen wird, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, mit Steckbriefen verfolgt und das Ungehorsams-Verfahren gegen ihn eingeleitet.

c) Wenn er sich in einem dritten Staate aufhält, dessen Unterthan er nicht ist, seine Auslieferung verlangt und bei Verweigerung desselben das Ungehorsams-Verfahren gegen ihn eingeleitet.

d) Wenn er sich in einem Staate aufhält, dessen Unterthan er zugleich ist, seine Auslieferung zwar nicht verlangt, jedoch bei den Gerichten dieses Staates auf Untersuchung und Aburtheilung jederzeit angetragen, und wird diese verweigert, gegen den Fremden das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet. Diese Verfolgung soll in dem Falle gleichfalls einer vorhergehenden speciellen höheren Ermächtigung unterliegen, wenn in der bemerkten Beziehung der Unterthan des fremden Staats im Inlande domicilirt sein sollte.

e) Die Competenz über die Strafe zieht in der Regel auch die Competenz in Ansehung der Ausmittelung der aus einer strafbaren Handlung entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kostenwiedererstattungen, Schadens-Ersatz oder Genugthuung nach sich. Indessen soll bei einem im Auslande vorgekommenen Vergehen oder Verbrechen dem gehörig besetzten Gerichte des Orts der begangenen That diese Ausmittelung in den Fällen überlassen bleiben, wenn dieselbe nicht anders, als wie an Ort und Stelle bewerkstelligt werden kann.

6. Insbesondere die Forst- und Jagdvergehen anlangend, so sollen für die Constatirung derjenigen, welche von einem Angehörigen des einen Staats im Gebiete des andern begangen worden sind, nachfolgende Bestimmungen eintreten:

a) Den Protokollen und Abschätzungen, welche von den, nach dem Orte des begangenen Frevels competenten und gerichtlich verpflichteten Gerichts-, Forst- und Polizeibeamten aufgenommen werden, soll von der zur Aburtheilung competenten Gerichtsstelle derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die bestehenden Gesetze und Verordnungen den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

b) Die gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamte der beiderseitigen Gebiete sollen in solchen Fällen, wo der angegebene Thäter sich im Gebiete des andern Staats aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand sich daselbst befinden dürfte, befugt sein, Hausuntersuchungen anzustellen und den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zur Vornahme derselben in ihrer Gegenwart aufzufordern.

c) Die gerichtlich ausgesprochene Entschädigungs-Summe wird an den Eigenthümer des beschädigten Objects bezahlt und nöthigen Falls auf dessen Betreiben durch die competenten Executiv-Beamten beigetrieben.

d) Die neben dem Schaden-Ersatze stattfindende Geldstrafe

verbleibt dem Staate, dessen Gerichts-Behörde nach den vorherigen Grundsätzen zur Fällung des Straf-Erkenntnisses competent war.

7. Im Betreff der Vernehmungen der Zeugen sollen die Requisitionen zur persönlichen Stellung derselben stattfinden können:

a) In schweren zuchtpolizeilichen Fällen, auf specielles Ansinnen der höheren Regierungs-Behörde, wenn Gründe angegeben werden können, welche die persönliche Anwesenheit der Zeugen zur Herstellung des Thatbestandes nothwendig erfordern.

b) In peinlichen Fällen, wenn in den öffentlichen Sitzungen des Assisen-Hofs die persönliche Anwesenheit und Vernehmung der Zeugen, als von wesentlichem Einfluß auf die Entscheidung der Sache, nothwendig erfordert und dieselbe auf den Grund der vor Versetzung in den Anklage-Stand geführten Untersuchung, welche die vorhergegangene Vernehmung der ausländischen Zeugen vor ihren Gerichten bereits enthalten muß, von dem Staatsprocurator in Antrag gebracht worden ist.

Wir weisen das Herzogl. Landes-Gericht und die Friedensgerichte hiermit an, nach den Bestimmungen dieser vorläufigen Uebereinkunft, welche, in Gemäßheit hohen Ministerial-Rescripts vom 29. Dezember 1818, Höchste Genehmigung erhalten hat, sich in vorkommenden Fällen genau zu richten und bemerken, daß alle derselben zuwiderlaufenden früheren gesetzlichen Bestimmungen vorläufig ohne Anwendung gelassen werden sollen.

St. Wendel, den 11. Januar 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

84.

Die Anlegung der Baumschulen.

Durch einen Beschluß der vormaligen Präfektur zu Trier vom 6. März 1811 wurde in verschiedenen Gemeinden des Saar-Departements, unter welche auch einige des hiesigen Fürstenthums begriffen waren, die Anlegung von Gemeinde-Baumschulen angeordnet. Allein es beschränkte sich diese Anordnung nur auf wenige Gemeinden und fand in denjenigen Gemeinden des hiesigen Gebiets, welche nicht zur Vollziehung derselben ausdrücklich namhaft gemacht worden waren, theils keine, theils eine sehr unvollkommene Nachfolge, so daß in vielen

Gemeinden des Fürstenthums die Baumzucht, besonders die Anpflanzung und Pflege der Obstbaumzucht, sich in einem sehr vernachlässigten Zustande befindet.

Die Kultur dieses wichtigen Zweiges der Landwirthschaft bietet indessen längst anerkannte wesentliche Vortheile dar, deren Erreichung in vielen Gegenden des hiesigen Gebiets durch ausgezeichnete Begünstigung der örtlichen Lage sehr erleichtert werden dürfte.

Um nun zuvörderst eine Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der bereits angelegten Gemeinde Baumschulen zu erhalten, werden die Bürgermeistereien zur berichtlichen Darstellung derselben hierdurch angewiesen und ihnen dabei bemerklich gemacht, daß in solche die örtliche Lage der Pflanzung, die Anzahl und die Beziehung der verschiedenen Sorten der Baumstämme, ferner die Angabe der darüber geführten Aufsicht und des zur Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten benutzten Fonds mit aufgenommen und darauf der zur etwaigen Verbesserung derselben nöthige Antrag gegründet werden muß. Diejenigen Bürgermeistereien, in deren Bezirken noch keine Gemeinde-Baumschulen angelegt sind, haben diesen Mangel gleichfalls anzuzeigen und ihr Gutachten zu äußern, in welchen Gemeinden ihres Bezirks eine solche Anlegung auf eine dem Interesse der Gemeinde möglichst entsprechende Weise angeordnet werden kann.

Die abgeforderten Berichte werden bis zum **1. März** d. J. erwartet.

St. Wendel, den **11.** Januar **1819.**

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

85.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse über den Privat-Wald Winterhauch.

Da der Privat-Wald Winterhauch, so weit er sich in das hiesige Fürstenthum erstreckt, zum Theil in dem Kanton Baumholder, zum Theil in dem Kanton Grumbach gelegen ist, jedoch nur allein zu dem Bezirke des Forstreviers Baumholder gehört, so sind über die Ungewißheit bisher mannichfaltige Irrungen entstanden, ob die Untersuchung und Bestrafung der in dieser Waldung vorkommenden und zur Competenz der Friedensgerichte gehörenden Forstvergehen dem Herzogl. Friedensgerichte zu Baumholder, oder demjenigen zu Grumbach zukommen müsse.

In Erwägung aber, daß durch Art. 119. der über die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel unterm 30. Juli 1814 *) erlassenen Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administration vorgeschrieben worden ist, daß die Erkenntnisse über die Forstfrevel in solchen Waldungen, welche zu einem und demselben Forstrevier gehören, jedoch in zwei verschiedenen Kantonen liegen, zum Ressort desjenigen Friedensgerichts gehören, in dessen Amtsbezirk der größere Theil der Waldfläche des Reviers gelegen ist;

daß jedoch diese Bestimmung im vorliegenden Falle eine hinreichende Norm zur Entscheidung um deswillen nicht darbietet, weil zwar die Bodenfläche des Winterhauchs in dem Kanton Grumbach diejenige in dem Kanton Baumholder um ohngefähr 66 Morgen übersteigt, die Waldfläche indessen, wegen denen auf den Bäumen von Rohbollenbach und Mittelbollenbach hiervon urbar gemachten Parzellen nunmehr in den beiden Kantonen keiner wesentlichen Verschiedenheit unterworfen ist;

daß aber dagegen nicht unberücksichtigt bleiben kann, sondern vielmehr als entscheidend betrachtet werden muß, daß diejenigen Gemeinden, welche in besagter Waldung Forstvergehen verschulden können, dem Herzogl. Friedensgericht zu Baumholder am nächsten gelegen sind und größten Theils zu dessen Amtsbezirk gehören, daß ferner in demselben Amtsbezirke diejenige Forststelle ihren Sitz hat, zu deren Revier der Wald Winterhauch gehört, und daß das Herzogl. Friedensgericht zu Baumholder bereits seit dem Jahre 1814 die Untersuchung und Bestrafung der in dem, damals noch nicht zu verschiedenen Territorien gehörenden Walde Winterhauch vorgekommenen Forstvergehen bewerkstelligte, und keine Gründe vorhanden sind, diese Befugniß aufzuheben oder zu schmälern;

so verordnen wir hiermit, daß die in dem Walde Winterhauch diesseitigen Gebiets vorkommenden und zur Competenz der Friedensgerichte gehörenden Forstvergehen von dem Herzogl. Friedensgericht zu Baumholder ausschließlich untersucht und bestraft werden sollen.

Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Behörden zu achten.

St. Wendel, den 30. Januar 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

---

*) Lottner Sammlung I. pag. 264.

86.

Die zur Unterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Anstalten.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die hiesigen benachbarten Gegenden von Bettlern und Landstreichern beunruhigt werden, so werden die Herzogl. Friedensgerichte, Bürgermeistereien und Gemeinde-Vorsteher, so wie die Landes-Gensdarmerie auf unsere, über die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unterm 27. Januar 1817 erlassene Verordnung aufmerksam gemacht und ihnen die Befolgung der darinnen enthaltenen Bestimmungen wiederholt und nachdrücklich empfohlen. Besonders wird, im Betreff des Art. 3. dieser Verordnung bemerklich gemacht, daß die Herzogl. Friedensgerichte diejenigen Individuen, welche sie durch die Gensdarmerie über die Grenze bringen lassen, sich vorher genau bezeichnen und eine möglichst vollständige Personal-Beschreibung derselben der in ihrem Amtsbezirke stationirten Gensdarmerie-Brigade übergeben, damit die Verwiesenen bei erfolgter Wiederbetretung erkannt und die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs Art. 269. ꝛc. gegen sie in Anwendung gebracht werden können. Vor der Verweisung sind dergleichen Individuen von der bei erfolgter Wiederbetretung sie erwartenden Strafe zu unterrichten und ihr Geburts- oder Wohnort genau auszumitteln und dem Anführer der Gensdarmerie-Brigade zu bezeichnen, damit derselbe in den Transportzettel aufgenommen und der Verwiesene, in der Richtung nach seinem Geburts- oder Wohnorte, über die Grenze gebracht werden kann.

Die Bestimmungen des Art. 4., 5. und 6. der bemerkten Verordnung haben die Bürgermeistereien und Gemeinde-Vorsteher genau zu vollziehen und besonders auch dafür zu sorgen, daß weder innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke inländische Bettler die Einwohner beunruhigen, noch daß dieselben ihre Wohnorte verlassen und anderen inländischen oder ausländischen Gemeinden zur Last fallen. Die Bürgermeistereien werden daher bei Bekanntmachung dieser Verordnung die Bestimmungen des Art. 275. des Straf-Gesetzbuchs gleichfalls bekannt machen und nächstdem die Anordnung treffen, daß jede Gemeinde für die Beschäftigung und Ernährung ihrer Armen Sorge trage, und wo dieses, in Ermangelung der hierzu erforderlichen Hülfsmittel, nicht möglich sein sollte, an uns Bericht erstatten, damit wir selbst diese Sorge übernehmen und die nöthigen Verfügungen deshalb treffen können.

Die durch Art. 7. der Verordnung vom 27. Januar 1817 angeordneten Streifzüge haben die Herzogl. Friedensgerichte, mit Benutzung der Gensdarmerie-Brigaden, vorschriftsmäßig einzuhalten, letztere aber bei ihren Patrouillen die ihnen durch Art. 43. und 50. der Verordnung vom 5. October 1814 *) und Art. 8. der Verordnung vom 27. Januar 1817 übertragenen Funktionen mit Wachsamkeit und Thätigkeit zu vollziehen. Der Herzogl. Gensdarmerie wird besonders bemerklich gemacht, daß man von derselben besonders erwartet, sie werde die genaueste Aufsicht auf alles herumziehende Gesindel nie aus den Augen setzen und sich dadurch eine Ahndung zuziehen.

St. Wendel, den 3. Februar 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

87.

Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nachdem durch die Anstellung eines Landes-Physikus, welcher zugleich das Kantons-Physikat für den Kanton St. Wendel versieht und durch die Anstellung eines Physikus für die Kantone Baumholder und Grumbach, die in Betreff der Uebertragung des Schutzpocken-Impfungs-Geschäfts in Art. 1. unserer Verordnung vom 1. April 1817 enthaltenen Bestimmungen keine längere Anwendung erhalten können und einer Aenderung bedürfen, so verordnen wir hiermit:

1. Die Aufsicht über das ganze Impfgeschäft im Fürstenthum, besonders über dessen zweckgemäßen Beginn und Fortgang, so wie die Erstattung der General-Berichte hierüber ist dem Landes-Physikus übertragen.

2. Die Besorgung des Impfgeschäfts in jedem Kanton gehört vorzugsweise zu den Functionen des Kantons-Physikus, weshalb dasselbe

a) für den Kanton St. Wendel dem Landes- und Kantons-Physikus Herrn Doctor Machry allhier, und

b) für die Kantone Baumholder und Grumbach dem Herrn Kantons-Physikus Doctor Reis zu Baumholder zusteht.

3. Dem Kantons-Physikus ist gestattet, zu seiner Unterstützung in dem Impfungsgeschäft die in den Kantons-Haupt-

*) Amtsblatt der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen Landes-Administration pag. 105. 106.

orten wohnhaften Chirurgen, jedoch jeden derselben nur für den Kanton, in welchem er wohnhaft ist, beizuziehen und sich mit ihm in der Besorgung dieses Geschäfts abzutheilen. Die deshalbige Verfahrungsweise der Chirurgen ist aber der Aufsicht und Anordnung des Kantons-Physikus untergeordnet.

4. Die angeführte Verordnung vom 1. April 1817 behält übrigens in allen andern Artikeln auch für das laufende Jahr ihre volle Gültigkeit und wird, damit die Impfärzte die gehörige Unterstützung zur rechten Zeit erhalten, den Bürgermeistereien und Gemeinde-Vorstehern wiederholt zur Einsicht empfohlen.

St. Wendel, den 11. Februar 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

88.

Ressort der Justiz- und Verwaltungs-Behörden.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. haben zwar schon bei der Besitznahme Unserer überrheinischen Lande in dem unterm 11. September 1816 erlassenen Patente bestimmt und deutlich den Wirkungskreis bezeichnet, welcher der, von Uns für diese Lande bestellten Behörde, Unserer Herzoglichen Landes-Commission bei ihrer Geschäftsführung eingeräumt sein soll, Wir haben auch in der Folge bei verschiedenen, von Seiten Unsers Herzogl. Landesgerichts über die Deutung Unserer in dem angeführten Besitznahme-Patente ausgesprochenen höchsten Willensmeinung erregten Zweifeln, in dem Uns unter dem 25. September 1817 an Unser Herzogl. Landesgericht erlassenen Rescript, und mehreren nachher auf Unseren Befehl von Unserm Herzogl. Landes-Ministerium ergangenen Weisungen, dem Herzogl. Landesgerichte ganz bestimmt den Standpunkt angewiesen, den es im Verhältnisse gegen Unsere Landes-Commission einzunehmen hat; indeß, da nach mehreren Uns neuerdings zugekommenen Berichten die früherhin von Seiten des Herzogl. Landesgerichts erregten Zweifel über dessen Verhältnisse zur Landes-Commission noch keineswegs allesammt beseitiget erscheinen, so finden Wir Uns veranlaßt, über die hier angedeuteten Gegenstände und namentlich über die Verhältnisse Unserer Herzogl. Landes-Commission zu den Landes-Justizbehörden und insbesondere zu Unserm Herzogl. Landesgerichte Folgendes zu verordnen:

1. Die von Uns bestellte Herzogl. Landes-Commission bildet für Unsere überrheinischen Lande die, nur Uns und

Unserm Herzogl. Landes-Ministerium untergeordnete oberste Landesbehörde und ihren Anordnungen, sie mögen in ihrem eignen Namen oder in Beziehung auf, von Uns oder Unserm Herzogl. Landes-Ministerium ergangenen Weisungen künftig von ihr erlassen werden, oder seit der Besitznahme Unserer überrheinischen Lande bereits erlassen worden sein, haben alle Behörden unbedingt Folge zu leisten, gleichviel, die darin enthaltenen Verordnungen mögen zum Geschäftskreise der Verwaltung im engern Sinne, oder dem der Polizei, der Finanzen, der Schul- und kirchlichen Angelegenheiten, oder auch dem der Rechtspflege und Rechts-Gesetzgebung gehören, insbesondere aber haben alle Justizbehörden diese Verordnungen bei allen ihren Verfügungen und Erkenntnissen stets auf das genaueste zu beachten, und auf deren Vollstreckung ihrer Seits möglichst hinzuwirken.

2. Insbesondere hat Unsere Landes-Commission aber, vermöge des ihr zugewiesenen Geschäftskreises, darauf zu sehen, daß jeder ihr untergeordnete Justiz-, Administrativ-, Finanz- und sonstiger Beamte in allen ihm zukommenden Obliegenheiten seine Pflicht überall pünktlich erfülle. Darum hat sie das eigenwillige Entfernen dieser Beamten aus ihrem Amtsbezirke nicht zu gestatten, sondern darauf zu sehen, daß jeder, der sich länger als zwei Mal vier und zwanzig Stunden entfernen will, vorerst desfalls den nöthigen Urlaub bei ihr ersuche und erhalte.

3. Was die Anstellung und Entlassung der Beamten irgend eines Verwaltungs-Zweiges betrifft, kann zwar Unsere Herzogl. Landes-Commission ohne vorherige desfallsige Berichtserstattung an Uns und Unsere höchste Genehmigung ihrer Anträge nichts verfügen, allein die Decrete, die sie desfalls, in Gemäßheit der ihr auf ihre Berichte von Uns oder Unserem Landes-Ministerium zugekommenen Weisungen erläßt, sind auch ohne Mittheilung Unserer höchsten Entschließung für gültig und verbindlich zu achten.

4. Weiter kommt ihr und zwar ausschließlich die Verpflichtung aller öffentlichen Beamten aller Klassen, mit Inbegriff der Justizbeamten, der Advocaten, Notaren, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten zu, und die Gerichtsbehörden haben sich künftighin mit dieser Verpflichtung nicht weiter zu befassen. Die den Anstellungen vorausgehenden nöthigen Prüfungen der Kandidaten kann Unsere Landes-Commission selbst vornehmen, oder auch nach Befinden dem Landesgerichte auftragen, das dann diese Aufträge ihrer Weisung gemäß zu besorgen und das Ergeben ordnungsmäßig zu berichten hat.

5. Die Disciplinar-Aufsicht über sämmtliche Beamten

und namentlich auch über die Justizbeamten aller Klassen und deren Betragen im Dienste und Geschäftsführung wollen Wir künftighin nur von der Landes-Commission ausschließlich besorgt wissen. Ihr hat daher der Staatsprocurator alle irgend einen Justizbeamten treffende Rügen zu berichten; sie aber hat hierauf den Angeschuldigten vor sich zu laden, ihn über die Rüge zu vernehmen, und wenn die Sache sich blos zu einer Zurechtweisung oder einem Verweise eignet, diesen zu ertheilen, wenn aber die Sache eine höhere Strafe, namentlich Suspension, oder Remotion vom Dienste nach sich ziehen sollte, desfalls mit Beischluß der Akten, wenn vorher der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört worden, an Unser Herzogl. Landes-Ministerium zu berichten und sich nach dem zu achten, was von hier aus in der Sache verfügt werden wird; bei den gegen gerügte Beamten einzuleitenden Untersuchungen ist übrigens den Grundsätzen des in Unsern Coburgischen Landen üblichen Untersuchungs-Prozesses nachzugehen; die für solche Fälle in der französischen Kriminal-Prozeßordnung Art. 483 — 503. vorgeschriebene Regeln des Verfahrens bleiben aber in Zukunft hier außer Anwendung, doch bleibt es demjenigen, der durch die Entscheidung Unseres Ministeriums sich beschwert finden sollte, unbenommen, dagegen bei Uns Vorstellung zu thun, wo Wir dann über die Sache Unser hiesiges Justiz-Collegium mit seinem Gutachten zu hören, und nachdem dieses eingegangen, hiernach das Nöthige und Geeignete zu verfügen nicht ermangeln werden. Eine weitere Berufung gegen die hierauf von Uns ergehende Verfügung findet nicht statt.

6. Was die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Vergehen oder Verbrechen der öffentlichen Beamten aller Klassen betrifft, bewendet es bei den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, und insbesondere, in Rücksicht auf Justizbeamte, bei der Kriminal-Prozeßordnung Art. 479 — 482. und dem dort vorgeschriebenen Verfahren; doch hat Unsere Herzogl. Landes-Commission dafür zu sorgen, daß ihr auch in diesen Fällen die Straferkenntnisse von den Gerichten mitgetheilt werden, um das die Justiz-Beamten insbesondere angeht, sodann gegen diese desfalls die Rügen und Untersuchungen und Strafen einleiten und verhängen zu können, welche die französische Gesetzgebung für diese Fälle im Gesetz vom 20. April 1810 Art. 58. und 59. androht, welche gesetzliche Androhung Wir hier nochmals bestätigen und in gesetzlicher Kraft erhalten wissen wollen.

Unsere Herzogl. Landes-Commission hat diese Unsere höchste Verordnung durch das Amtsblatt gehörig bekannt zu

machen, und sie sowohl als sämmtliche Beamte und Unterthanen Unserer überrheinischen Lande haben sich hiernach gemessenst zu achten.

Coburg zur Ehrenburg, den 24. Februar 1819.

Ernst, H. z. S. C. S.

89.

Die Feldschützen.

Damit den vielfältigen Anträgen wegen Ernennung und Entlassung der Feldschützen auf eine den Geschäftsgang abkürzende Weise begegnet und zugleich Fürsorge getroffen werden könne, daß die wichtigen Functionen dieser Polizei-Beamten von thätigen und rechtschaffenen Personen allenthalben versehen und eine vollständige Uebersicht derselben hergestellt werde, haben wir Folgendes zu verordnen für nöthig gefunden:

1. Die Vorschläge zu Ernennungen erledigter Feldschützen-Stellen und zur Bestimmung der mit denselben verbundenen Gehalte sollen durch die Berathung der Gemeinde-Räthe geschehen.

2. Die Herzogl. Bürgermeistereien werden daher, in Betreff der in ihren Bezirken jetzt erledigten Feldschützen-Stellen, die Vorschläge der Gemeinde-Räthe unverzüglich veranlassen.

3. Nach eingegangenen Vorschlägen werden die Herzogl. Bürgermeistereien tabellarische Uebersichten über die in ihren Bezirken bereits angestellten und jetzt anzustellenden Feldschützen nach dem hierbei befindlichen Schema entwerfen, dieselben unter der Rubrik Bemerkungen mit ihrem besondern Gutachten versehen und sie binnen 14 Tagen den Herzogl. Friedensgerichten in drei Exemplaren mittheilen, von welchen sie alsdann längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung mit gutachtlichem Bericht uns vorzulegen sind.

4. Von den eingesendeten Verzeichnissen werden zwei Exemplare, mit den erforderlichen Entscheidungen versehen, an die Friedensgerichte wieder hinausgegeben, um eines derselben zurückzubehalten, das andere aber der einschlägigen Bürgermeisterei mitzutheilen, damit die Ernennungen ausgefertigt und von dem Friedensgericht die Vereidungen der neu ernannten Feldschützen bewerkstelligt werden können.

5. Sowohl die Friedensgerichte, als die Bürgermeistereien und Gemeinde-Räthe haben ihre gutachtlichen Ernennungs-Vorschläge auf anerkannte gute persönliche Eigenschaften zu gründen und nicht unberücksichtigt zu lassen, daß mit der

Emporhebung dieses nützlichen Instituts die Bestimmung zureichender Gehalte unzertrennlich verbunden ist.

6. Die Amtsführung der Feldschützen soll von den Friedensgerichten und Bürgermeistereien besonderer Aufsicht unterworfen und mit Ernst und Nachdruck darauf gesehen werden, daß die Handlungsweise dieser Polizei Beamten nicht in Widerspruch mit den Vorzügen stehe, welche das Gesetz ihren amtlichen Functionen zuspricht.

7. Das Decret vom 11. Junius 1806, Gesetz-Register Nr. 99., über die Verhältnisse zwischen den Verrichtungen der Feldhüter und denen der Gensdarmerie, soll wegen seiner zweckmäßigen Bestimmungen auch fernerhin in Anwendung verbleiben und wird zur wiederholten Einsicht empfohlen.

St. Wendel, den 27. Februar 1819.

H. S. Landes Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

Schema.

Bürgermeisterei.	Benennung der Gemeinde.	Benennung der bereits angestellten Feldschützen.	Zeit der Anstellung.	Geld-Besoldung.	Natural-Besoldung.	Benennung des abtretenden Feldschützen.	Benennung des in Vorschlag gebrachten Feldschützen.	Bemerkungen über Beibehaltungen, Abtretungen und Ernennungen der Feldschützen.

90.

Benennung des hiesigen Gebiets.

Se. Herzogl. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Herzog, haben zu beschließen geruhet, daß die Gesammtheit der, unter dem 9. September 1816, in Gemäßheit der Wiener-Congreß-Akte und späterer Verträge Höchstdero Herzogl.

Hause mit allen Eigenthums- und Souverainetäts-Rechten überwiesenen Lande auf dem linken Rheinufer in Zukunft den Namen

Fürstenthum Lichtenberg

nach der, in denselben befindlichen uralten Burg Lichtenberg, welche schon in den frühesten Zeiten die Residenz ihrer Regenten war, führen, und daß diese Benennung von nun an in allen und jeden öffentlichen Schriften und Verhandlungen gebraucht werde.

Wir bringen dieses in Folge erhaltenen höchsten Special-Befehls hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

St. Wendel, den 6. März 1819.

Herzogl. S. Immediat-Commission.

Freiherr v. Röpert. Th. Opitz. J. F. E. Lotz.

91.

Form bei Einreichung von Bittschriften betreffend.

Sowohl durch die Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 19. August 1814*), als auch durch unsere Verfügung vom 22. November 1816, ist der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers bei der Eingabe von Gesuchen eingeschärft worden.

Indem jedoch noch immer Fälle vorkommen, welche den Bestimmungen dieser Verordnungen zuwider sind, so werden dieselben nicht nur wiederholt in Erinnerung gebracht, sondern zugleich verordnet, daß auch die bei den Verwaltungs-Behörden unmittelbar angebrachten und zu Protokoll gegebenen Gesuche auf das bestimmte Stempelpapier, bei Vermeidung der in der bemerkten Verordnung vom 19. August 1814 angedrohten Strafen, niedergeschrieben werden müssen.

Die Gesuche solcher Personen, welche ihre Armuth und Unvermögenheit nachweisen können, sind dagegen von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit. Damit indessen auch hier regelmäßig verfahren und besonders den zu Protokoll gegebenen Nachsichts- und Erlaß-Gesuchen dürftiger Unterthanen eine entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden könne, finden wir für nöthig, für dergleichen Fälle Folgendes zu verordnen:

1. Jeder, der Armuths wegen um Erlaß irgend einer öffentlichen Abgabe, bei einer Verwaltungs-Behörde ein Ge-

*) Amtsblatt pag. 78.

such zu Protokoll nehmen lassen will, muß ein von der ihm vorgesetzten Bürgermeisterei ausgestelltes Zeugniß seiner Dürftigkeit dem Protokoll beifügen lassen.

2. Um den Betrag des Rückstandes genau zu erkennen, hat ein solcher Bittsteller auch die Steuer-Zettel oder die Zettel der treffenden Rentstelle ebenfalls dem Protokoll-Führer zu übergeben.

3. Das Protokoll wird alsdann auf freies Papier ganz unentgeldlich niedergeschrieben.

4. Wer denen im Art. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften nicht nachkommt, hat sich es selbst zuzuschreiben, wenn sein Gesuch von der treffenden Behörde nicht angenommen, sondern er mit demselben zurückgewiesen wird.

5. Nachsichts- und Erlaß-Gesuche dürftiger Personen, welche nicht zu Protokoll gegeben, sondern als förmliche Bittschriften eingereicht werden, müssen mit denen im Art. 1. und 2. bemerkten Nachweisungen gleichfalls versehen und auf stempelfreies Papier verabfaßt sein.

Vorstehende Verfügungen haben die Herzoglichen Bürgermeistereien in ihren Bezirken hinlänglich bekannt zu machen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

St. Wendel, den 14. April 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

92.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Hessen-Homburg betreffend.

Zwischen der unterzeichneten Herzoglichen Landes-Commission und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Landes-Regi rung zu Homburg vor der Höhe, ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß für solche Fälle, wo von den Unterthanen des einen Gebiets in dem Gebiete des andern Verbrechen, Vergehen und polizeiliche Uebertretungen verschuldet, oder wo die Unterthanen des einen Gebiets vor den Gerichten des andern Gebiets als Zeugen erfordert werden, bis zu der Zeit, wo allenfalls in den Staaten auf dem linken Rheinufer deshalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen eintreten dürften, für das diesseitige Fürstenthum Lichtenberg und den Bezirk des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim nachfolgende Grundsätze über diese Gerichtsbarkeits-Verhältnisse in diesen beiderseitigen Gebieten vorläufig befolgt werden sollen.

I. Die Unterthanen dieser Gebiete werden in Rücksicht der von ihnen verschuldeten Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen nach den, in jedem Gebiete bestehenden Gesetzen gerichtet und bestraft, ohne Unterschied, ob die verschuldeten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Inlande oder Auslande gegen dieses oder jenes begangen worden sind.

II. Diese allgemeine Bestimmung verliert ihre Anwendung auf Handlungen, die nur durch die Gesetzgebung des einen Staats als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet, oder nur des fiscalischen oder andern besondern Interesse wegen mit einer Strafe belegt sind, als in welchem Falle die Untersuchung und Bestrafung einer solchen Handlungsweise nur in demjenigen Gebiete geschehen kann, wo dieselbe durch die daselbst bestehende Gesetzgebung als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet ist.

III. Kein Unterthan des einen Gebiets wird dem andern Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert. Dagegen werden diejenigen Unterthanen, gegen welche ein gegründeter Verdacht eines Verbrechens, Vergehens rc. vorliegt, von demjenigen Staate, in welchem sie sich aufhalten, gegen Zusicherung des Reciprocums reklamirt.

IV. Ein im Inlande betretener Fremder, der sich außerhalb desselben einer Gesetz-Uebertretung schuldig gemacht hat, wird dem Gerichte der begangenen That, oder seines Heimathlandes ausgeliefert, so ferne das Reciprocum zugesichert wird. In Ermangelung dieser Zusicherung wird er unter Androhung der gegen Landesverwiesene bestimmten Strafen über die Grenze gebracht und davon seiner Obrigkeit Nachricht gegeben. Ist aber der Betretene in dem einen betheiligten Staate wohnhaft, in dem andern aber begütert, so soll obige Bestimmung erst nach vorher eingeholter besonderer höherer Ermächtigung ihre Anwendung finden.

V. Wenn ein Fremder entweder im Inlande oder im Auslande, jedoch aber am Inlande, oder dessen Bewohnern eine Gesetzübertretung begangen hat, so wird derselbe:

1. wenn er im Inlande ergriffen wird, nach den Gesetzen desselben in Untersuchung und Strafe genommen,

2. wenn er im Inlande nicht ergriffen wird und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, mit Steckbriefen verfolgt und das Ungehorsams-Verfahren gegen ihn eingeleitet;

3. wenn er sich in einem dritten Staate aufhält, dessen Unterthan er nicht ist, seine Auslieferung verlangt und bei Verweigerung derselben das Ungehorsams-Verfahren gegen ihn eingeleitet;

4. wenn er sich in einem Staate aufhält, dessen Unterthan er zugleich ist, seine Auslieferung zwar nicht verlangt, jedoch bei den Gerichten dieses Staates auf Untersuchung und Aburtheilung jederzeit angetragen, und wird diese verweigert, gegen den Fremden das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet. Diese Verfolgung soll in dem Falle gleichfalls einer vorhergehenden speciellen höhern Ermächtigung unterliegen, wenn in der bemerkten Beziehung der Unterthan des fremden Staats im Inlande domicilirt sein sollte.

VI. Die Competenz über die Strafe ziehet in der Regel auch die Competenz in Ansehung der Ausmittelung der, aus einer strafbaren Handlung entstandenen, privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten-Wiedererstattungen, Schadens-Ersatz, oder Genugthuung nach sich. Indessen soll bei einem im Auslande vorgekommenen Vergehen oder Verbrechen dem gehörig besetzten Gerichte des Ortes der begangenen That diese Ausmittelung in den Fällen überlassen bleiben, wenn dieselbe nicht anders, als wie am Ort und Stelle bewerkstelligt werden kann.

VII. Insbesondere die Forst- und Jagd-Vergehen anlangend, so sollen für die Constatirung derjenigen, welche von einem Angehörigen des einen Staats im Gebiete des andern begangen worden sind, nachfolgende Bestimmungen eintreten:

1. Den Protokollen und Abschätzungen, welche von den nach dem Orte des begangenen Frevels competenten Gerichts-, Forst- und Polizei-Beamten aufgenommen worden, soll von der zur Aburtheilung competenten Gerichts-Stelle derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die bestehenden Gesetze und Verordnungen den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

2. Die gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten der beiderseitigen Gebiete sollen in solchen Fällen, wo der angegebene Thäter sich im Gebiete des andern Staats aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand sich daselbst befinden dürfte, befugt sein, Haussuchungen anzustellen und dem Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zur Vornahme derselben in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Die gerichtlich ausgesprochene Entschädigungs-Summe wird an den Eigenthümer des beschädigten Objekts bezahlt und nöthigen Falls auf dessen Betreiben, durch die competenten Executiv-Beamten beigetrieben.

4. Die neben dem Schadens-Ersatze Statt findende Geldstrafe verbleibt dem Staate, dessen Gerichtsbehörde nach den vorherigen Grundsätzen zur Fällung des Straferkenntnisses competent war.

VIII. In Betreff der Vernehmungen der Zeugen sollen die Requisitionen zur persönlichen Stellung derselben Statt finden können:

1) in schweren zuchtpolizeilichen Fällen, auf specielles Ansinnen der höhern Regierungs-Behörde, wenn Gründe angegeben werden können, welche die persönliche Anwesenheit der Zeugen zur Herstellung des Thatbestandes nothwendig erfordern,
2) in peinlichen Fällen, wenn von dem peinlichen Gerichte die persönliche Anwesenheit und Vernehmung der Zeugen als von wesentlichem Einfluß auf die Entscheidung der Sache für nöthig erachtet und dieselbe auf den Grund der vor Versetzung in den Anklage-Stand geführten Untersuchung, welche die vorhergegangene Vernehmung der ausländischen Zeugen von ihren Gerichten bereits enthalten muß, erforderlich wird.

6. Vom 1. Mai d. J. an sollen die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

IX. Wir weisen sämmtliche Gerichts-Stellen im hiesigen Fürstenthum hiermit an, nach dieser vorläufigen Uebereinkunft sich in vorkommenden Fällen genau zu richten, und bemerken, daß alle derselben zuwiderlaufenden früheren gesetzlichen Bestimmungen vorläufig ohne Anwendung gelassen werden sollen.

St. Wendel, den 24. April 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

93.

Einkommen der Schullehrer.

Die bisher über die Gehalte der Schullehrer und sonstigen Schulverhältnisse angestellten Untersuchungen und hergestellten Uebersichten haben keineswegs ein solches Resultat geliefert, wodurch wir zu einer so vollkommenen Kenntniß dieses Gegenstandes hätten gelangen können, als wie wir sie zu Anhaltspunkten einer festen Organisation bedürfen. Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, die hier anliegenden tabellarischen Uebersichten zu entwerfen, und theilen solche in hinlänglicher Anzahl den sämmtlichen Bürgermeistereien im hiesigen Fürstenthum mit der Weisung mit, über eine jede Schulstelle eine eigene Uebersicht so genau als möglich auszufüllen, und solche binnen vier Wochen an uns ein-

usenden. Die Herren Bürgermeister haben da, wo ihnen die erforderliche Auskunft fehlt, die Herren Geistlichen einzuladen, ihnen dieselbe zu ertheilen, und vorzüglich die in einigen Spalten bezeichneten Gegenstände gründlich und erschöpfend zu begutachten.

St. Wendel, den 15. Juny 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

Canton.	Bürgermeisterei.	Pfarrei.	Confession.	Benennung des Schulorts.	Welche Orte, Höfe und einzelne Häuser bilden die Schulgemeinde.	Wie viel schulfähige Kinder zählt die Schule.			Ist ein eigenes Schulhaus mit Wohnung für den Lehrer vorhanden od. nur ein bloßes Schulzimmer, und in welchem Zustande befinden sie sich.	Versiehet der Lehrer noch den Küster- oder einen sonstigen Dienst.
						männl.	weibl.	Summ.		

Des Lehrers								Bemerkungen.	
Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort.	Alter.	Confession.	Ledig oder verheirathet.	Im letzten Falle Zahl der Familie.	Als Lehrer angestellt von wem und wann.	Bestätigt, von welcher Behörde, wann und ob durch Decret.	Der Pfarrei.	Der Bürgermeisterei.
								Ueber den Zustand der Schule, über die Fähigkeiten und sonstige Eigenschaften des Lehrers, im Allgemeinen und insbesondere.	

Genaue Uebersicht des Diensteinkommens und zwar I. als Schullehrer.

Abschnitt	Bezug	Angabe		I. Schullehrer	II. Als Küster oder durch einen andern mit der Schulstelle verbundenen Dienst.
		Bemerkungen und gründliche Vorschläge der Pfarrei u. Bürgermeisterei über Verbesserung der Schulstelle.			
		Ob u. welches Gewerbe, bei Unzulänglichkeit des Diensteinkommens, der Schullehrer bisher getrieben hat.			
		Total des Schul- und Küster oder andern Dienstes überh.	kr.		
			fl.		
		Total des Schuldienst-Ertrags.	kr.		Total des Küster- oder anderen Dienstes
			fl.		
B. Unbestimmte Dienstemolumente.		Ohngefährer jährlicher Betrag.	kr.		
			fl.		
		Worinnen sie bestehen, und von wem solche gegeben werden.			
A. Fixirte Bezüge	Sonstige fixirte Einnahme.	Geldanschlag.	kr.		
			fl.		
		Worinnen sie bestehet, und von wem solche gegeben wird.			
	Benutzung der Grundstücke.	Reiner Ertrag in Geldanschlag.	kr.		
			fl.		
		Worinnen sie bestehen.			
		Von wem solche abgelassen werden.			
	Freie Wohnung od. Miethsgelder	Das Miethsgeld beträgt.	kr.		
			fl.		
		Von wem solche gegeben werden.			
	Naturalbesoldung	Geldanschlag im Mittelpreis.	kr.		
			fl.		
		Gattung und Betrag derselben.			
		Von wem.			
	Geldbesoldung.	Jährlicher Betrag in rheinischer Währung.	kr.		
			fl.		
		Von wem solche gegeben sind.			

94.

Das Jagdwesen.

Da mit dem 1. September die Begehung der gepachteten Feldjagden ihren Anfang nimmt, bisher aber zu ersehen gewesen ist, daß die bestehenden Verordnungen nicht immer pünktlich befolgt worden sind; hieraus aber Unordnungen entstehen, welche unmöglich geduldet werden können: so haben wir für nöthig gefunden, die vorzüglichsten Punkte abermals bekannt zu machen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

1. Jedes Cantonsrentamt fordert bis zum 1. August die ablaufenden Schießpässe des vorigen Jahrs ein, sammelt und schickt sie bis zum 12. August an die unterzeichnete Herzogliche Landes-Commission mittelst eines Verzeichnisses, welches auch zugleich die Namen derjenigen, für welche ein neuer Schießpaß zu ertheilen, oder der vorige zu erneuern ist, enthalten soll.

2. Zur Lösung des neuen Schießpasses werden bekanntlich 5 Fl. 36 Kr. in die Rentkasse eingezahlt, und gegen diese Gebühr der neue Schießpaß abgegeben.

3. Von Lösung des Schießpasses ist Niemand ausgenommen, welcher ein Jagdgewehr trägt und mit solchem auf die Jagd gehet, er mag nun Jagdpächter, Theilhaber oder nur mit einem Gewehr versehener Jagd-Begleiter der Jagdberechtigten Personen, er mag ferner Staats- oder sonstiger öffentlicher Beamter, Militair- oder Privat-Person sein; selbst Revierförster, wenn sie Feldjagden begehen, sind dieser Lösung unterworfen.

4. Damit jeder Mißbrauch der Jagdbegehung durch unberechtigte und mit keinem Schießpaß versehene Personen entdeckt und nach den Gesetzen bestraft werden könne, hat jeder Rentbeamte eine Nachweisung über diejenigen Individuen, an welche für die bevorstehende Jagdzeit Schießpässe hinausgegeben worden sind, den sämmtlichen Revierförstern, der Gendarmerie und den Bürgermeisterei-Aemtern mitzutheilen, welche letztere fernerweit die Gemeinde-Vorstände, Bannschützen und sonstige Polizei-Aufseher ihres Bezirks hiervon in Kenntniß zu setzen, und sie zur genauen Aufsicht und Anzeige der vorfallenden Frevel aufzufordern haben.

5. Das Gesetz vom 4. May 1812, so wie die Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen ge-

meinschaftlichen Landes=Administration vom 21. September 1815 *), sind als fortwährend gültig anzusehen.

Diesen gemäß soll jeder, welcher, ohne sich mit dem nöthigen Schießpaß versehen zu haben, Jagd ausübt, vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und in eine Strafe, welche nicht unter 30 Fr. sein und nicht 60 Fr. übersteigen darf, verurtheilt, das Gewehr confiscirt und demselben außerdem ein Pfandgebühr von 2 Fl. 20 Kr. zum Besten des Gendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld= oder Jagdschützen, welcher ihn betreten und zur Anzeige gebracht hat, auferlegt werden; so wie auch eine gleiche Strafe für denjenigen eintreffen soll, welcher seinen Schießpaß andern Personen zum Gebrauch in die Hände giebt.

Die Strafe und Pfandgebühren werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholt, oder bei Nacht, oder an einem Sonn= oder Festtage, oder während der Setz= und Hegezeit begangen worden ist.

Bei fernern Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

6. Auch alle übrigen Vorschriften, welche die K. K. Oesterreichische und K. Baierische Landes=Administrations=Verordnung vom 21. September 1815 enthält, haben in allen übrigen Punkten fortdauernde Gültigkeit, so wie vorzüglich die §§. 24 und 25, wegen Competenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen und über die Aufsicht von Seiten der betreffenden Behörden, besonders empfohlen werden.

St. Wendel, den 8. July 1819.

H. S. Landes=Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

95.

Die Geschäfts = Siegel der öffentlichen Behörden betreffend.

Behufs einer zu erlassenden Anordnung in Ansehung der Amtssiegel der verschiedenen Behörden des Fürstenthums Lichtenberg, ist uns nothwendig, von allen bereits vorhandenen Offizial-Siegeln, Stempeln oder dergleichen, der sämmt=

---

*) Lottner Sammlung I. pag. 329.

lichen Behörden in Kenntniß gesetzt zu werden. Es haben daher alle und jede Behörden im hiesigen Fürstenthum ungesäumt uns über folgende Punkte berichtliche Auskunft zu geben.

1. Bedient sich die Behörde bereits eines Offizial-Siegels, Stempels oder dergleichen, oder noch nicht; und im erstern Falle eines aus älterer Zeit herrührenden, oder eines mit dem Herzoglich Sächsischen Wappen versehenen.

2. Sind bei der Behörde mehrere Offizial-Siegel, Stempel oder dergleichen vorhanden, oder nur eines, oder gar keines.

3. Aus welchem Fond sind die vorhandenen Offizial-Siegel, Stempel oder dergleichen angeschafft worden, oder wo stammen sie sonst her.

Mit dem deshalb zu erstattenden Bericht hat jede Behörde einen vollkommen ausgedrückten Abdruck des, oder der vorhandenen Offizial-Siegel, oder Stempel an uns einzusenden.

St. Wendel, den 24. July 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

96.

Convention über die Beziehung der gegenseitigen Steuern von den Steuerbaren im Fürstenthum Lichtenberg und Birkenfeld.

Beide Regierungs-Behörden in den Fürstenthümern Lichtenberg und Birkenfeld sind übereingekommen, zur Einziehung der Forensensteuern, welche in die beiderseitigen Steuer-Einnahmestellen fließen, folgendes Regulativ für die Aemter und Steuerstellen publiciren zu lassen.

1. Die Herzogl. Oldenburgischen Aemter sind beauftragt, die Steuer-Zettel, wornach Sachsen-Coburgische Einwohner Steuern in die Herzogl. Oldenburgischen Cassen zu zahlen haben, gleich zu Anfang des Jahrs den treffenden Bürgermeisterei-Aemtern in den Herzogl. Coburgischen Cantons einzuhändigen, und sich von solchen deren Empfang bescheinigen zu lassen.

2. Die Herzogl. Sachsen-Coburgischen Bürgermeistereien übergeben diese Zettel anderweit den Bezirksteuer-Einnehmern, welche solche vertheilen lassen, hierauf die monatlichen Erhebungen nach den gesetzlichen Vorschriften machen, und die eingegangenen Gelder an das treffende Herzogl. Olden-

burgische Amt, oder Steuer-Einnahme abgewähren, von dem Betrag aber Zwei vom Hundert als Erhebungsgebühr abziehen, welche von den Herzogl. Oldenburgischen Steuerstellen vergütet werden.

3. Treten Fälle ein, wo aus Armuth, oder sonstigen nachtheilig einwirkenden Zufällen irgend ein Steuerbarer außer Stand gesetzt ist, seine Currentsteuern zu bezahlen, so hat die Sachsen-Coburgische Steuer-Einnahme die Verbindlichkeit auf sich, ein gesetzliches Attest auszustellen, die Bürgermeisterei hat, nach nochmaliger Prüfung der Lage des Steuerbaren, es zu legalisiren und dabei vorzüglich zu bemerken, ob durch eine Stündung auf längere Zeit, oder durch einen Nachlaß der Steuerrate dem Contribuenten geholfen werden könne.

Diese Atteste werden im Laufe des Jahrs, nach den allenfalls eintretenden Vorfällen, höchstens aber bis zur Hälfte des letzten Monats eines jeden Jahrs, an die treffenden Herzogl. Oldenburgischen Aemter eingesendet, welche die weitern sachgemäßen Verfügungen anordnen werden.

4. Jeder andere Steuer-Rest aber, der nicht aus gesetzlichen Rücksichten als stündungsfähig, oder als uneintreibbar amtlich anerkannt ist, wird nicht geduldet, und die Steuer-Einnahmen haben daher die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Steuer-Erhebungen dergestalt anzuwenden, daß von Monat zu Monat die Raten und im letzten Monat eines jeden Jahrs bis zum 15. Tag, der ganze letzte Jahresbetrag in die Herzogl. Oldenburgischen Cassen eingeschossen werden.

5. Dagegen sind die Herzogl. Sachsen-Coburgischen Steuereinnahme-Stellen beauftragt, ebenfalls zum Anfang eines jeden Jahrs die Steuer-Zettel an die Herzogl. Oldenburgischen Aemter abzusenden und sich Bescheinigung darüber geben zu lassen.

6. Die Herzogl. Oldenburgischen Aemter übergeben solche Zettel den Distriktssteuer-Einnehmern, welche ganz dieselbe Verbindlichkeit, wie in den §. 2, 3 und 4 vorgeschrieben ist, hinsichtlich der Beziehung und Abgewährung an die Herzogl. Coburgischen Steuereinnahme-Stellen haben, und von den letztern Zwei vom Hundert als Remisen vergütet erhalten.

7. Ueber die inexigibeln Posten stellen die Herzogl. Oldenburgischen Aemter die nöthigen Atteste nach sachgemäßer Untersuchung aus. Die exigibeln Steuerraten werden von ihnen nach Vorschrift der diesseitigen Gesetze executivisch beigetrieben.

Diese wechselseitige Uebereinkunft tritt sogleich nach deren bewirkten Publication in Vollzug, jedoch für dieses laufende Jahr nur in so weit, als noch die restirenden und laufenden Steuern betragen, weshalb die beiderseitigen Steuerstellen Auszüge aus den Heberollen zu fertigen, und solche den bezeichneten Behörden einzuhändigen haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Reclamationen gegen Steuer-Repartitionen ꝛc., insoferne sie gesetzlich begründet sind, bei den Landesbehörden angebracht werden, welche die ausschreibende Steuerbefugniß haben, mithin solche Fälle von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlossen sind.

St. Wendel und Birkenfeld, den 26. und 13. July 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

Herzogl. Oldenburgische Regierung.

Wibel. Gerhard v. Römer.

97.

Den Hausirhandel betreffend.

Durch unsere Verordnung vom 9. April 1817 haben wir den Hausir-Handel ausländischer Handelsleute im hiesigen Fürstenthum eine den damaligen Handels-Verhältnissen angemessene Regelmäßigkeit angewiesen. Indessen haben sich bekanntlich diese Handels-Verhältnisse seit jener Zeit bedeutend verändert und in Folge dieser Veränderung hat sich der Hausir-Handel ausländischer Handelsleute zum wesentlichen Nachtheile der inländischen Kaufleute und Krämer dergestalt vermehrt, daß demselben nicht länger nachgesehen werden kann.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Allen ausländischen Handelsleuten ist der Hausir-Handel im hiesigen Fürstenthum, ausgenommen zur Zeit der Jahr-Märkte, gänzlich untersagt. In dieses Verbot ist der Handel der sogenannten Gängler mit kurzer Waare, namentlich auch der Gängler-Handel mit Brandwein ausdrücklich mit eingeschlossen.

2. Der Handel mit Vieh, Feld- und Garten-Früchten jeder Art ist von dem im vorstehenden Artikel ausgesprochenen Verbot ausgenommen und behält auch fernerhin das bisherige freie Verkehr.

3. Diejenigen ausländischen Handelsleute, welche durch erhaltene Patente zum Hausir-Handel berechtigt sind, sollen zwar bis zum Ablaufe dieser Patente die erhaltene Berech-

tigung ungestört genießen; nach erfolgtem Ablaufe aber soll keine Erneuerung Statt finden.

4. Der Handel auswärtiger Handelsleute auf den bestehenden Jahr-Märkten behält seine bisherige Beschaffenheit und wir verweisen deshalb auf unsere über diesen Gegenstand erlassene besondere Verfügungen.

5. Gegen fremde Händler, welche fernerhin auf dem Hausir-Handel betroffen werden, ist nach den Bestimmungen des Art. 8. unserer Verordnung vom 9. April 1817 zu verfahren, wonach im ersten Betretungs-Falle dieselben anzuhalten, zu verwarnen und über die Grenze zu bringen, im zweiten Betretungs-Falle vor das betreffende Friedensgericht gebracht und daselbst in eine Strafe von zehn bis dreißig Gulden rheinisch verurtheilt, und im Falle nochmaliger Wiederholung mit Confiscation der Waaren bestraft werden sollen. Im Uebrigen verbleibt nunmehr gedachte Verordnung ohne fernere Anwendung.

Die Herren Bürgermeister werden zur genauen Vollziehung dieser Verordnung mit der Aufforderung angewiesen, daß in ihren Bezirken befindliche Polizei-Personale, welches den 4ten Theil der den von ihm ergriffenen und an die Gerichte übergebenen Uebertretern dieser Verordnung zuerkannte Strafe zu beziehen hat, hiernach zu instruiren und die in ihrer Verwahrung befindlichen Hausir-Scheine binnen acht Tagen berichtlich einzusenden.

St. Wendel, den 26. July 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

98.

Die Eröffnung von Steinbrüchen, Lehm- und Sandgruben.

Man hat neuerdings bemerken müssen, daß unbefugterweise und ohne Erlaubniß neue Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben in den Staatswaldungen eröffnet, auch offene Brüche nach Willkühr regellos behandelt und erweitert worden, wodurch nicht nur dergleichen Brüche und Gruben selbst schnell verdorben und unbrauchbar gemacht, sondern auch den Waldungen bedeutende Nachtheile zugefügt werden. Wir finden daher für nöthig zu verordnen, daß Jedermann, welcher dergleichen Materialien zu holen Willens ist, sich an die treffende Revierforstey zu wenden, von dieser die nöthige Anweisung an Ort und Stelle zu erhalten und sich

denjenigen Vorschriften, welche die Forstbehörde für nothwendig erachtet, zu unterwerfen hat. Gesuche um Anweisung neuer Steinbrüche sind bei uns anzubringen und werden die Forstbehörden hiernach die erforderlichen Resolutionen erhalten.

Wer ohne Nachweisung der Erlaubniß in den Wäldern bei dergleichen Beschäftigungen angetroffen wird, verfällt in die Strafen, welche in der Verordnung vom 30. Juli 1814 *) namentlich in den §§. 76. 78. u. 79. für solche gesetzliche Uebertretungen festgesetzt sind.

Die Herzoglichen Forstbehörden haben für den Vollzug dieser Verordnung vorzügliche Sorge zu tragen und die Uebertreter auf die Forstfrevellisten zu bringen.

St. Wendel, den 7. August 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

99.

Die Vertilgung der Wölfe betreffend.

Da mehrere Anzeigen eingekommen sind, daß sich in verschiedenen Forst-Revieren Wölfe gezeigt haben; so wird das Forst-Personale zur Verfolgung und Vertilgung derselben hiermit angewiesen und hat in diesem Falle die Verordnung vom 12. November 1814 **) zu befolgen.

St. Wendel, den 27. September 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

100.

Beerdigung verstorbener Personen betreffend.

Aus denen in Folge unserer Verfügung vom 7. August l. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß, im Betreff der Beerdigung verstorbener Personen, der Art. 77. des Civil-Gesetzbuchs, insoferne durch ihn dem Civilstands-Beamten die Pflicht auferlegt wird, sich zu dem Verstorbenen zu verfügen und sich von dessen wirklich erfolgten Ableben persönlich zu überzeugen, theils gar nicht, theils äußerst

*) Lottner Sammlung I. p. 257.

**) Amtsblatt der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Landes-Administration pag. 133.

mangelhaft zur Vollziehung gekommen ist, daß der vollständigen Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung vorläufig noch Hindernisse entgegenstehen, die nicht sofort beseitigt werden können, und daß dieselbe in mehreren Gemeinden dahin mißdeutet wird, als müsse die Beerdigung der Verstorbenen schon 24 Stunden nach dem Hinscheiden derselben erfolgen.

Wir werden Vorkehrungen treffen, daß in der Folge der Zeit durch Errichtung von Leichenhäusern und damit verbundene Todten-Beschauung der wirklich erfolgte Tod genaue Ausmittelung, und somit die wohlthätige Absicht, welche in jener gesetzlichen Bestimmung liegt, die ihr gebührende Erfüllung erhalte.

Damit indessen die aus der zu frühen Beerdigung der Verstorbenen entstehenden Gefahren schon vorläufig möglichst abgewendet werden, so verordnen wir:

1. daß kein Verstorbener früher als wenigstens acht und vierzig Stunden nach dessen erfolgten Tode begraben werden darf;

2. daß Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen nur dann gestattet werden sollen, wenn der wirklich erfolgte Tod und die Nothwendigkeit eines sichern Begräbnisses durch ein Zeugniß eines Distrikts-Physikus, oder Distrikts-Chirurgen oder eines sonstigen vereideten Arztes nachgewiesen werden können.

Die Herzoglichen Bürgermeistereien werden aufgefordert, auf genaue Befolgung dieser Verordnung hinzuwirken und diejenigen, welche derselben zuwiderhandeln, den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

St. Wendel, den 4. October 1819.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

101.

Atteste über Zahlungsunfähigkeit.

Herzogliche Landes-Commission findet sich veranlaßt, die Herzoglichen Bürgermeistereien hinsichtlich der, wegen Zahlungsunfähigkeit der Forst- und Polizei-Frevler auszustellenden Atteste darauf aufmerksam zu machen, daß zwar, nach den deshalb bereits vorliegenden Verfügungen, diese Zeugnisse von der Bürgermeisterei Stempel- und Taxfrei fernerhin auszustellen sind, jedoch bei deren Ausfertigung mit Umsicht und strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren ist, weil

außerdem die Bürgermeistereien, welche falsche Zeugnisse der Zahlungsunfähigkeit, zum Nachtheile des Staats ertheilen, nach der Strenge des Art. 102. des Strafgesetzbuchs bestraft werden müßten.

Jeder Frevler, welcher bei der Herzoglichen Landes-Commission wegen Erlaß von Strafgeldern, Auszahlungsunfähigkeit der dazu erforderlichen Mittel, bittlich einkommen will, hat unbedingt seiner Bittschrift das Bürgermeisterei-Attest beizulegen, so wie derjenige, welcher ein solches Gesuch bei der Landes-Commissions-Canzlei niederschreiben lassen will, das Attest mitzubringen hat, außerdem im ersten Fall das Gesuch als nicht angebracht betrachtet und gar nicht berücksichtigt, im andern Fall das Gesuch von der Canzlei nicht eher niedergeschrieben wird, bis das vorschriftsmäßige Attest beigebracht ist.

Die Herzoglichen Bürgermeistereien haben dieses ihren Verwalteten umständlich zu eröffnen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge.

St. Wendel, den 1. Februar 1820.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

102.

Die Abuhr der verkauften Brenn-, Bau- und Nutzhölzer aus den Herrschaftlichen Waldungen.

Einer guten Ordnung in dem Forsthaushalte ganz zuwider ist es, wenn Brenn-, Bau- oder Nutzhölzer zu lange in den Waldungen bleiben und die Abfuhr derselben muß daher zu den bestimmten Terminen absolut bewirkt werden. Mehrere Verordnungen der frühern Regierungen sprechen die desfallsigen Bestimmungen hinlänglich aus, besonders die Verordnungen der K. K. Oesterreichischen und K. Bairischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission d. d. Kreuznach, den 10. Januar 1815 *). Demohnerachtet waren wir genöthigt worden, schon einige Male die Befolgung der Vorschriften wegen Abfuhr der Hölzer aus den Waldungen anzuempfehlen, ohne daß auch dies zu dem gehofften Resultate geführt hätte. Mit gerechtem Mißfallen müssen wir jetzt auf das Neue in Erfahrung bringen, daß noch immer hie und da Hölzer aus frühern Fällungen in den Waldungen liegen. Wir sehen uns daher genöthigt, Folgendes zu verordnen:

*) Amtsblatt pag. 169.

1. Die in Betreff der Holz-Abfuhren bestehenden Verordnungen werden für die Zukunft den Käufern zur genauesten Befolgung empfohlen, indem streng nach denselben verfahren werden wird.

2. Die in den Waldungen hie und da noch stehenden oder liegenden, von vorjährigen Fällungen herrührenden Hölzer müssen unweigerlich bis zum letzten März dieses Jahres aus den Waldungen weggeschafft werden, dabei aber die größte Vorsicht angewendet werden, damit nicht in jungen Schlägen oder geschlossenen Wald-Beständen durch das Herausschaffen Schaden angerichtet wird, weshalb an denen Orten, wo das Herausschaffen der Hölzer, nach dem Gutachten der treffenden Forstbeamten, mittelst Fuhren Schaden bringen könnte, diese Hölzer unweigerlich herausgetragen werden müssen.

3. Diejenigen, von Fällungen im verflossenen Jahre herrührenden Hölzer, welche bis zum letzten März d. J. nicht aus den Waldungen weggeschafft sein werden, werden sofort mit der im §. 32. der oben angeführten Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen Landes-Administrations-Commission angedrohten Confiscation belegt und zum Vortheile der Waldbesitzer verkauft werden.

4. Diejenigen Personen, durch welche bei Herausschaffung von dergleichen Hölzern, Schäden in den Waldungen angerichtet werden sollte, sind unnachsichtlich in den Forstfrevel-Registern einzutragen und zur geeigneten Bestrafung zu ziehen.

5. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sind, in Ansehung aller Staats- und Gemeinde-Waldungen, in die genaueste Anwendung zu bringen.

6. Die treffenden Forstbeamten haben pflichtmäßig und auf das genaueste, bei unausbleiblicher eigenen Verantwortlichkeit, über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

St. Wendel, den 23. Februar 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

103.

Instruktion über die Maaßregeln gegen die Verbreitung des Typhus.

Der ansteckende Typhus, im gemeinen Sprachgebrauche Nervenfieber genannt, und seit dem Jahre 1813 in den hiesigen Gegenden besonders bemerkbar geworden, hat seit dieser Zeit nicht aufgehört, alljährlich wiederkehrend, seine nachtheilige Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu wiederholen

und neue Opfer zu fordern. Die Erfahrung hat nicht nur gezeigt, daß diese Krankheit, im hohen Grade ansteckend, oftmals mehrere Monate hindurch unter zahlreichen Familien verweilt und daß sie über ganze Ortschaften und Gegenden sich verbreitet, wenn ihr nicht zeitig mit ärztlicher Hülfe und sorgsamer Pflege begegnet wird, sondern auch, daß selbst nach erfolgter Heilung oftmals nur durch besonders vorsichtiges Verhalten lebensgefährliche Nachkrankheiten und andere langwierige Uebel, als Verhärtungen der Eingeweide, Auszehrung, Wassersucht, langwierige Durchfälle und dergleichen abgewendet werden können. Allein so vielfältig sich auch die Gefährlichkeit derselben erwiesen, so haben doch die zahlreichen Todesfälle, welche sie in einer Reihe von Jahren herbeigeführt, noch immer nicht allenthalben von der Nothwendigkeit schneller ärztlicher Hülfe überzeugt, obschon dieselbe ganz unverkennbar nebst einem zweckmäßigen Verhalten bisher das einzige Mittel darbot, den Verheerungen dieser Krankheit das sicherste Ziel zu setzen und obschon in dem hiesigen Fürstenthum die Benutzung ärztlichen Beistandes gegenwärtig so sehr erleichtert ist. Indessen kann selbst dieser ärztliche Beistand nur unvollkommen wirken, wenn nicht zu gleicher Zeit durch zweckmäßige polizeiliche Vorkehrungen allen denjenigen Ereignissen entgegengewirkt wird, von denen es nachgewiesen ist, daß sie die Verbreitung des Typhus befördern, und indem es daher unumgänglich nothwendig wird, daß sich zur Verhinderung dieser Verbreitung die Medizinal- und Polizei-Beamten gegenseitig willig und thätig unterstützen, und daß von ihnen in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, ertheilen wir denselben, zur Erreichung dieser Absicht, nachfolgende Instruktion:

I. Der ansteckende Typhus zeigt als allgemeines Erkennungs-Merkmal, daß die Kranken von der Zeit, wo sie bettlägerig werden, drei bis fünf Tage über Schwindel, Tollheit des Kopfs und drückendes Kopfweh klagen, daß dieselben sowohl zu dieser Zeit, als späterhin sich verstört fühlen, wenn sie bettlägerig geworden sind, irre reden, und auffallend gleichgültig gegen das, was um sie vorgeht, sich bezeigen.

II. Wenn diese Anzeigen an einem oder mehreren Bewohnern in einer Gemeinde bemerkbar geworden sind, ist der Vorsteher derselben verbunden, der ihm vorgesetzten Bürgermeisterei hiervon schleunige Nachricht zu geben und hierbei ausdrücklich zu bemerken, ob der Kranke bereits mit ärztlicher Hülfe versehen ist oder nicht. Im letztern Falle hat die Bürgermeisterei den betreffenden Physikus ohne Verzug zu

benachrichtigen und demselben die Behandlung des Kranken zu übertragen.

III. Hat der herbeigerufene Arzt sich überzeugt, daß der Kranke am Typhus leidet, so soll er sich dessen Wiederherstellung ernstlich und eifrig angelegen sein lassen, und besonders durch Anordnung der nöthigsten Vorsichtsmaaßregeln darauf hinwirken, daß, so weit als dieses geschehen kann, die Verbreitung der Krankheit in der Familie des Erkrankten verhindert werde. Er soll deshalb auch den Ortsvorsteher und die einschlägige Bürgermeisterei von der Natur der Krankheit in Kenntniß setzen, und dieselben auf diejenigen Umstände aufmerksam machen, welche entweder die weitere Verbreitung der Krankheit begünstigen und daher schleunige Gegenvorkehrungen nothwendig machen, oder welche zur Erleichterung der erkrankten Personen beitragen, oder die Vollziehung der ärztlichen Vorschriften unterstützen können. Nicht weniger sind von Seiten des Arztes die aus der Arzneikunde hervorgehenden Vorschriften und Maaßregeln bemerklich zu machen, welche angewendet werden müssen, um sowohl den öffentlichen Gesundheitszustand in einer Gemeinde, als die Gesundheit Derjenigen gegen Ansteckung zu sichern, welche aus der Nähe der Kranken nicht entfernt werden können, und namentlich Derjenigen, welche von Seiten der Polizei-Behörde zur Pflege der Kranken aufgestellt worden sind.

IV. Die Bürgermeister und Ortsvorsteher sollen diesen ärztlichen Aufforderungen die genaueste Berücksichtigung schenken und nächstdem es ihrer Seits an keiner zweckmäßigen polizeilichen Thätigkeit fehlen lassen, um von denen ihrer Fürsorge anvertrauten Gemeinden die Verbreitung der Ansteckung abzuhalten. Zu dem Ende haben sie im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) So lange die Krankheit in einer Haushaltung herrscht, müssen Diejenigen, welche den Kranken umgeben und mit ihm eine Haushaltung bilden, von der Gemeinschaft mit andern Bewohnern in der Gemeinde möglichst zurückgehalten werden. Es dürfen daher weder die Kinder die öffentliche Schule, noch nebst jedem andern Mitgliede den öffentlichen Gottesdienst besuchen, noch irgend einen persönlichen Verkehr mit andern Haushaltungen pflegen, in welchen sich kein Typhus-Kranker befindet.

2) Sollten Fälle vorkommen, wo die zur Haushaltung des Kranken gehörenden Personen sich diesen nothwendigen Maaßregeln nicht unterwerfen wollten, so ist nicht nur deren Wohnung, auf Kosten der Widerspenstigen durch Polizei-Garden Tag und Nacht so lange unter

Wache zu stellen, bis wiederum ein freier Verkehr ohne Gefahr gestattet werden kann, sondern dieselben sind auch den Polizei-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

3) In Fällen, wo ein und dasselbe Haus von mehreren Familien bewohnt wird, müssen, wenn in einer derselben der Typhus ausgebrochen und nach dem Gutachten des Arztes die Gefahr der Ansteckung für die übrigen Haushaltungen zu besorgen ist, letztere angehalten werden, ihre Wohnung aus diesem Hause unverzüglich zu verlegen. Die Bürgermeister und Ortsvorsteher werden hierbei mit theilnehmender Thätigkeit sich angelegen sein lassen, für die Unterbringung solcher Familien zu sorgen und ihnen diese augenblickliche unangenehme Lage bestmöglichst zu erleichtern.

4) Zuweilen tritt eine schnellere Verbreitung des Typhus ein, so daß in kurzer Zeit eine ganze Familie aufs Krankenlager geworfen und der Wohlthat häuslicher Pflege und Unterstützung beraubt wird. In diesem Falle muß es eine der angelegentlichsten Sorgen der Lokal-Behörden sein, der erkrankten Familie, durch Aufstellung eines Wärters oder einer Wärterin, die nöthige Unterstützung zu verschaffen und nicht nur darauf zu sehen, daß es derselben an keinem Hülfsmittel gebreche, die Wiederherstellung der Gesundheit zu befördern, sondern auch, daß nach vollendeter, mit Gefahr der Gesundheit und des Lebens geleisteten Pflege dieselbe nicht ohne angemessene Vergütung bleibe.

V. In keiner Rücksicht sollen die dürftigen Vermögens-Umstände eines Erkrankten auf dessen Wiederherstellung und Pflege nachtheilig wirken. Indem die Aerzte der Pflicht eingedenk sein sollen, armen, unvermögenden Kranken ihren Beistand unentgeldlich angedeihen zu lassen, müssen zugleich Mittel ergriffen werden, den Bezug der nöthigen Arzneimittel aus den Apotheken zu sichern. Besitzt daher der Kranke nicht so viel Vermögen, um die mit seiner Wiederherstellung verbundenen Kosten tragen zu können, so hat die betreffende Bürgermeisterei den Zustand der Vermögens-Umstände auf freies Papier unentgeldlich zu attestiren und dieses Zeugniß dem Arzte zu übergeben, welcher dasselbe mit seiner Visa zu versehen und an diejenige inländische Apotheke abzugeben hat, aus welcher der Kranke die nöthigen Arzneimittel beziehen soll. Die Apotheker sind verbunden, auf diese Zeugnisse die von dem Arzte verordneten Arzneimittel abzugeben und den Kosten-Betrag derselben zu notiren. Nach beendigter Krank-

heit haben sie für einen jeden solchen Kranken besondere Rechnung zu stellen, dieselbe von dem einschlägigen Physikus revidiren und beglaubigen zu lassen und sodann der betreffenden Bürgermeisterei zur Zahlungs-Anweisung zu übergeben.

Die Bürgermeisterei wird dergleichen Rechnungen auf die in den Budjets der Gemeinden deshalb ausgesetzten Fonds der Gemeinde-Einnahme zur Zahlnng anweisen, oder, wenn diese Fonds erschöpft sein sollten, diese Rechnungen mit Bericht an die unterzeichnete Stelle einsenden, um eine Anweisung auf die herrschaftliche Kasse zu erhalten. Die den Aerzten zu vergütenden Reisekosten und Auslagen sollen von denselben gleichfalls in förmliche Rechnungen gebracht, dem Landesphysikus übergeben, von diesem revidirt und beglaubigt und mit den nöthigen berichtlichen Anträgen der unterzeichneten Stelle vorgelegt werden.

VI. Ist ein Typhus-Kranker verstorben, so erfordert die Behandlung des Leichnams bis zu seiner Beerdigung nicht weniger die thätige Fürsorge der Polizei-Behörde. Nachdem der wirklich erfolgte Tod außer Zweifel gesetzt ist, muß von dem Leichname, außer der nothwendigsten Sorge für dessen Bestattung zur Erde, jede weitere persönliche Theilnahme entfernt bleiben. Die sogenannten Todtenwachen, Leichenschmause, welche letztere ohnehin eine aufmerksame Polizei in keinem Falle gestatten wird, sind in der gegenwärtigen Beziehung durchaus nicht zu dulden. Das Begräbniß soll ohne Gepränge und ohne unnöthige Leichenbegleitung Statt finden, der Sarg soll zum Begräbnißplatz nicht von Menschen getragen, sondern dahin gefahren und das Durchfahren solcher Leichen durch andere Ortschaften, wo dasselbe vermieden werden kann, nicht gestattet werden. Die öffentliche Ausstellung der Leichen, das Oeffnen der Särge vor den Kirchen und auf den Begräbniß-Plätzen, der Andrang der Menschen an solche Leichen-Begängnisse sind mit Ernst und Nachdruck zu verhindern.

VII. Besondere Rücksicht verdient der Nachlaß eines am Typhus Verstorbenen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der unvorsichtige Gebrauch derjenigen hinterlassenen Mobilien, welche von dem Verstorbenen während seiner Krankheit gebraucht worden, oder auf irgend eine Weise mit dessen Person in Berührung gekommen sind, den epidemischen Stoff fortgepflanzt und in vielen Fällen die Verbreitung des Typhus wesentlich befördert haben. Die Bürgermeister und Ortsvorsteher haben daher mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß dergleichen Mobilien und Geräthschaften jedem weiteren Gebrauche und besonders dem Handelsverkehr so lange entzogen werden, als sie nicht durch erfolgte Reinigung unschäd-

lich gemacht worden sind. Es ist gleichgültig, ob die Geräthschaften in der Haushaltung des Verstorbenen zurückbleiben, oder aus derselben hinweggebracht werden, die Reinigung derselben soll in beiden Fällen niemals unterlassen und in der Regel von denjenigen Personen bewerkstelligt werden, welche die Pflege des Kranken besorgt hatten. Die Aerzte sind verpflichtet, die aus den Grundsätzen ihrer Wissenschaft hervorgehenden Reinigungsmittel, sowohl den Lokal-Behörden als den Hinterbliebenen der Verstorbenen bemerklich zu machen und hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß das von ihnen vorgeschriebene Verfahren möglichst einfach und wenig kostspielig sei, um die Befolgung ihrer Vorschriften, so weit als es geschehen kann, zu erleichtern. Im Allgemeinen aber ist von Seiten der Bürgermeister und Ortsvorsteher die Anordnung zu treffen, daß alle Geschirre von Metall, Holz, Steingut, Thon u. s. w. gescheuert, Wäsche und Kleidungsstücke in Lauge gewaschen, und was sich auf diese Weise nicht waschen läßt, in einem Backofen, bei der Hitze, in welcher man Obst trocknet, ausgetrocknet werden. Die bewerkstelligte Reinigung ist von den Bürgermeistern durch ein Stempel- und kostenfreies Attest den Erben des Verstorbenen zu bescheinigen und hiemit zugleich der weitere Gebrauch des gereinigten Nachlasses frei zu geben. Ohne daß ein solches Attest von den Erben des Verstorbenen vorgezeigt wird, soll sich Jedermann des Gebrauchs oder der Annahme solcher Mobilien enthalten und namentlich werden die Notarien darauf aufmerksam gemacht, ohne vorhergehende Produktion desselben die öffentliche Versteigerung eines solchen Nachlasses niemals vorzunehmen.

Indem wir gegenwärtige Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, dürfen wir erwarten, daß die wohlthätigen Absichten, welche durch dieselben erreicht werden sollen, allgemeine Anerkenntniß und besonders von den treffenden Medizinal- nnd Polizei-Beamten genau und pünktlich besorgt werden. Auch die Geistlichen werden es sich angelegen sein lassen, die Sorge für die ihnen anvertrauten Gemeinden darauf zu erstrecken, daß sie ihrer Seits, so weit als es der ihnen zugewiesene Wirkungskreis gestattet, sich bestreben werden, durch ihren Unterricht den Vollzug gegenwärtiger Bestimmungen zu unterstützen und zugleich mit dahin zu wirken, daß durch den Besuch der Kirchen und Schulen und durch die Beobachtung der kirchlichen Ceremonien die Verbreitung der Ansteckung nicht befördert werde.

Die Bürgermeistereien werden angewiesen, diese Bestimmungen in denen zu ihren Bezirken gehörenden Gemeinden

bekannt zu machen, und dafür zu sorgen, daß die Kenntniß derselben möglichst verbreitet werde.

St. Wendel, den 27. März 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

104.

Das Hebammen-Wesen.

In Erwägung, daß die im Betreff des Hebammen-Wesens bisher bemerkbar gewesenen Mängel durch die Anstellungen geprüfter und fähig befundener Hebammen größtentheils beseitigt worden sind, und in Erwägnng, daß diese Anstellungen gleichmäßige Bestimmungen über die Rechte und Gehalte dieser Personen nothwendig erfordern, hat man, in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 25. Juni 1819, wodurch die Anweisung ertheilt wird, den Hebammen die Vortheile zu gewähren, welche ihnen durch den Beschluß des Präfekten vom vormaligen Rhein- und Mosel-Departement vom 21. Prairial IX. zugesichert waren, Folgendes zu verordnen für nöthig befunden:

§. 1. Der von dem Präfekten des vormaligen Rhein- und Mosel-Departements unterm 21. Prairial IX., über die Rechte und Gehalte der Hebammen erlassene Beschluß, wird hiermit erneuert und mit allgemein verbindlicher Kraft in den nachfolgenden Artikeln bekannt gemacht:

Art. 1. Jeder Hebamme soll aus der Gemeinde-Kasse ein jährlicher Gehalt bewilligt werden. Dieser Gehalt, welchen der Municipalrath, in Rücksicht auf die Einkünfte der Gemeinden und den Dienstkreis der Hebammen bestimmen soll, kann nicht geringer als 30 Franken jährlich sein. In den Gemeinden, wo es möglich sein wird, soll man ihr Quartier und Brennholz bewilligen. In allen Fällen sollen sie von Einquartierung frei sein.

Art. 2. Die Hebammen sollen diese Vortheile ihr ganzes Leben hindurch und selbst, wenn die Schwachheit des Alters, oder die Folgen einer Krankheit sie zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten untauglich machen sollten, genießen. Die Fälle einer freiwilligen Verzichtleistung, oder der Absetzung wegen schlechten Betragens sind hiervon ausgenommen.

Art. 3. Der geringste Lohn, den eine Hebamme in den

Land Gemeinden zu fordern berechtigt ist, ist 1 Frank 50 Cent. für jede Entbindung der Frau eines Tagelöhners, das Doppelte bei einer wohlhabenden Frau, und das Dreifache von der Frau eines Gutsbesitzers. Für die drei ersten Tage, wo die Hebammen die Pflege des neugebornen Kindes besorgen, sollen sie außerdem 15 Cent für jeden Tag und das Doppelte für die folgenden Tage begehren können, alles unter der Entscheidung des Bürgermeisters, im Falle sich Schwierigkeiten erheben sollten.

Art. 4. Im Falle, daß eine Frau sich durch eine andere Hebamme als die ihrer Gemeinde entbinden ließe, so soll sie dieser doch ihren Entbindungslohn zahlen müssen, ausgenommen im Falle, wo die Hebamme abwesend gewesen wäre, oder sich nicht zu der Kindbetterin hätte begeben können.

Art. 5. Die Friedensrichter sind ausdrücklich und im Namen des allgemeinen Besten und der Menschlichkeit aufgefordert, die Hebammen in ihren Vorrechten zu erhalten und ihnen als Beschützer zu dienen, vorzüglich wenn sie Klagen führen sollten, daß andere Weiber ihr Amt ausüben, ohne deshalb geprüft und hiezu ermächtigt zu sein.

§. 2. Die in dem dieser Verordnung nachfolgenden Verzeichniß angeführten Hebammen sind nach erfolgter und bestandener Prüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten für die beigesetzten Gemeinden definitiv angestellt und mit ausführlichen Instructionen über ihre amtlichen Geschäfte versehen worden. Die Herzogl. Friedensgerichte werden beauftragt, diese Hebammen auf die denenselben ertheilten Instructionen in Pflicht zu nehmen nnd wie dieses geschehen, binnen 14 Tagen bei uns anzuzeigen.

§. 3. Innerhalb derselben Frist werden diejenigen Bürgermeistereien, in deren Bezirken die angestellten Hebammen bereits einen Gehalt beziehen, welcher die Bestimmungen des Art. 1. des angeführten Präfektur-Beschlusses erreicht oder übersteigt, solches gleichfalls berichtlich anzeigen. Wo dieses nicht stattfindet und die Hebammen entweder noch gar keinen, oder einen geringern Gehalt beziehen, sind die Schöffenräthe zu versammeln, nach Inhalt des Art. 1. des angeführten Beschlusses zu einer Berathschlagung hierüber zu veranlassen und diese Berathschlagungen mit gutachtlichem Bericht hierher einzusenden.

Die Herzogl. Friedensgerichte, so wie die Bürgermeiste-

reien werden aufgefordert, auf die Vollziehung dieser Verordnung nachdrucksam hinzuwirken.

St. Wendel, den 21. April 1820.

H. S. Landes-Commission.
E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

105.

Das Einschwärzen des ausländischen Salzes.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß das Einschwärzen des fremden Salzes seit einiger Zeit häufiger betrieben, und daß von mehreren Behörden diesen Unterschleifen nicht mit dem gehörigen Nachdruck entgegengewirkt wird. Da die Einschwärzungen nur in geringen Quantitäten geschehen, so kann die in Art. 6. der Verordnung vom 14. November 1816 auf dergleichen Vergehen gesetzte Strafe insoferne keine nachdrucksame Anwendung erhalten, als die ausgesprochene Confiscation des eingeschwärzten Salzes oder des Preises desselben, wegen der Geringfügigkeit des letztern, die vorgekommenen Unterschleife zu unvollkommen ahndet, um der Verhinderung derselben versichert sein zu können.

Wir finden uns daher veranlaßt, zu der Verordnung vom 14. November 1816 Folgendes nachträglich zu bestimmen:

1. Außer der in Art. 6. der gedachten Verordnung ausgesprochenen Confiscation des eingeschwärzten Salzes soll für jedes Pfund des letztern noch eine Geldstrafe von 2 bis 7 Gulden entrichtet werden. Geringere Quantitäten unter dem Betrage von einem Pfunde unterliegen derselben Strafe, welche für die Einschwärzung eines vollen Pfundes bestimmt ist.

2. Derjenige, der einen Salz-Unterschleif zur Anzeige bringt, soll, im Falle der Angeschuldigte dessen überführt und für schuldig erkannt wird, anstatt des ihm nach Art. 6. der früheren Verordnung vom 14. November 1816 zugesprochenen sechsten Theils der erkannten Strafe, künftig die Hälfte derselben als Belohnung erhalten.

3. Die Untersuchung und Bestrafung der vorkommenden Unterschleife soll fernerhin so geschehen, wie solche durch Art. 7. der bemerkten Verordnung vorgeschrieben ist.

4. Die Bürgermeister werden erinnert, die ihnen zur Pflicht gemachte polizeiliche Wachsamkeit mit besonderer und ununterbrochener Thätigkeit zu üben, und die Ortsvorsteher und die Feldschützen anzuhalten, sie hierinnen gehörig zu unterstützen. Auch das Forstpersonale, so wie die Landes-Gendarmerie sollen die Entdeckung von Salz-Unterschleifen sich

ernstlich angelegen sein lassen, und sich hiebei nach den Bestimmungen des Art. 6. der Verordnung vom 14. November 1816 benehmen.

5. Diese frühere Verordnung soll in allen denjenigen Punkten in Kraft verbleiben, in welchen sie durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht abgeändert worden ist.

St. Wendel, den 3. Juny 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

106.

Die Schulden des vormaligen Ober-Amts Lichtenberg und Nohfelden betreffend.

Die vielfältigen Reclamationen der zu dem vormaligen Herzogl. Zweibrückischen Ober-Amte Lichtenberg und Nohfelden gehörig gewesenen, jetzt diesseitigen Gemeinden, gegen die nach vorgängiger, in Folge des Decrets vom 9. Vendemiaire d. J. XIII., bewerkstelligten Liquidation der älteren und neueren Ober-Amts-Schulden, durch den Präfecten des Saar-Departements am 18. Mai 1807 abgeschlossene Vertheilung dieser Schulden und die Gründe, aus welchen die gedachten Gemeinden dieser Vertheilung sich zu entziehen suchten, sind durch hohes Ministerial-Rescript vom 10. Mai d. J. in Erwägung, daß sie zum Theil an sich keine Beachtung verdienen, und daß die in Antrag gebrachte nochmalige Revision der abgeschlossenen und genehmigten Liquidation weder mit den Bestimmungen des Art. 31. des angeführten Decrets vereinbarlich, noch überhaupt ausführbar ist, weil die bei einer solchen Revision betheiligten benachbarten Regierungen sich für die Aufrechthaltung der früheren Liquidationen und Präfectur-Beschlüsse ausgesprochen haben, als unzureichend und unzulässig verworfen und der unterzeichneten Stelle zugleich zu erkennen gegeben worden, daß es bei jenen früheren Liquidationen der Schulden des vormaligen Ober-Amts Lichtenberg und Nohfelden und den darauf erfolgten Beschlüssen und Vertheilungen der Präfektur des Saar-Departements bewenden, die betreffenden Gemeinden und Gläubiger hiernach beschieden und für die Tilgung der Schulden Sorge getragen werden soll.

Indem wir diese Höchste Entschließung durch unser Amtsblatt zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden und Gläubiger bringen, bemerken wir, daß in Folge der dermaligen Gebiets-Eintheilung, die zu dem vormaligen Ober-Amte Lichtenberg

gehörig gewesenen Gemeinden, mit geringer Ausnahme, theils dem hiesigen Fürstenthume, theils dem angrenzenden Königl. Baierschen Rheinkreise gegenwärtig zugehören, und daß daher eine bedeutende Anzahl der auf diesseitige Gemeinden angewiesenen Gläubiger im Baierschen Gebiete und umgekehrt mehrere Gläubiger Baierscher Gemeinden im hiesigen Fürstenthum wohnhaft sind. Da nun in dem Königl. Baierschen Rheinkreise die früheren Liquidationen der Lichtenberger Ober-Amts-Schulden und deren Vertheilung auf die betreffenden Gemeinden gleichfalls aufrecht erhalten und nächstdem durch eine besondere Verordnung die Grundsätze ausgesprochen worden sind, nach welchen dieses Schulden-Wesen ferner behandelt werden und nach welchen auch die Forderungen der im diesseitigen Gebiete wohnhaften Gläubiger Königl. Baierscher Gemeinden zu ihrer Befriedigung kommen sollen, so muß ein gleichmäßiges, nach denselben Grundsätzen geordnetes Verfahren im hiesigen Fürstenthum um so entsprechender erscheinen, als diese Gemeinde-Schulden in den beiderseitigen Gebieten auf gleichen Grundlagen beruhen und als in der zu beobachtenden Gleichmäßigkeit sich ein angemessenes Mittel darbietet, eine, dem Interesse der Gläubiger und der Schuldner wünschenswerthe und vortheilhafte Reciprocität eintreten zu lassen.

Es können demnach von denen in den Liquidationen der neueren Schulden aufgeführten Posten, welche von Lieferungen und Leistungen herrühren, die ihrer Natur nach keine Zinsen tragen, von den Gläubigern auch keine Zinsen gefordert werden, sondern dieselben haben sich mit dem Betrage der ihnen angewiesenen Hauptforderungen zu begnügen, von welchen diejenigen Zinszahlungen in Abrechnung zu bringen sind, welche allenfalls irriger Weise bis jetzt bezahlt worden sein sollten.

Zu den ältern Schulden werden auch die nach dem ersten Einrücken der französischen Armee gemachten Geld-Anleihen gerechnet und da sich bei der Untersuchung dieser älteren Schulden ergeben, daß denenselben bereits die Zinsen vom 1. Vendemiaire d. J. VIII. bis dahin im Jahre XIII. beigeschlagen worden und daher in den Anweisungen jedesmal 8 Zehntel Kapital und 2 Zehntel Zinsen begriffen sind, so haben zwar die Inhaber dieser Anweisungen die ihnen zukommenden Zinsen vom 23. September 1804 bis zu ihrer völligen Befriedigung zu fordern, können jedoch die Zinsen nicht von dem ganzen Nominal-Betrag ihrer Anweisungen, sondern nur von 8 Zehntheilen desselben verlangen. Zinsen-Zahlungen, welche dieses Verhältniß überstiegen haben, sollen gleichfalls an den Haupt-Forderungen in Abrechnung kommen.

Da die von uns geleiteten Vorarbeiten zu der gänzlichen

Auseinandersetzung dieser Schulden bereits so weit gediehen sind, daß die nach gegenwärtigen Vorschriften herzustellenden Berechnungen ohne alle Schwierigkeiten beendigt werden können, so werden die betreffenden Bürgermeistereien sowohl zu deren schleuniger Vollendung, als zur Vorlegung der Schulden-Tilgungs-Plane, wo solche nicht bereits bewirkt worden, hiermit angewiesen.

St. Wendel, den 10. Juny 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

107.

Verbot gegen das Abschneiden der Bindwidden.

Der in dem hiesigen Fürstenthum fast allgemein stattfindende Gebrauch, das geerndtete Getreide mit hölzernen Bändern, den sogenannten Bindwidden, in Garben zu binden, wurde bisher zum größten Nachtheile der jungen Hochwaldbestände und Niederwaldungen ausgeübt, obschon durch §. 8. der Verordnung über die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814*), das Abschneiden der Bindwidden, unter Androhungen verhältnißmäßiger Strafen, ausdrücklich untersagt ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Bestimmung in Erinnerung zu bringen und weisen sowohl die Forstbeamten, als die Landesgensdarmerie und Feldschützen hiermit an, vorkommende Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten anzuzeigen.

St. Wendel, den 4. July 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

108.

Verbot gegen Strohdächer.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 2. September 1817 angestellten Untersuchungen über die Hülfsmittel, welche sich zur Verminderung und nach und nach erfolgenden gänzlichen Abschaffung der Stroh- und Holzdächer darbieten, hat sich ergeben, daß in allen Gegenden des hiesigen Fürstenthums

*) Lottner Sammlung I. pag. 249.

Ziegeln und Leyen ohne wesentliche Schwierigkeit bezogen werden können, und daß nirgends die Nothwendigkeit die Erhaltung jener fehlerhaften und feuergefährlichen Bedachung gebietet.

Die Bürgermeistereien werden daher beauftragt, in Zukunft nicht zu gestatten, daß, ohne unsere hierzu eingeholte Genehmigung, irgend ein neues Gebäude mit Stroh oder Holz gedeckt, oder daß an schon vorhandenen Stroh- oder Holzdächern bedeutende Reparaturen mit demselben Material vorgenommen werden. In denen deshalb zu erstattenden Berichten ist bei Beurtheilung der Gesuche um die Erlaubniß zu der Errichtung der Stroh- oder Holz-Bedachungen der Vermögens-Zustand der Supplicanten, der Betrag der von denenselben entrichteten Steuern, so wie alle übrigen Umstände, welche die Errichtung eines Ziegel- oder Leyen-Dachs erschweren, namentlich der Preis der Ziegeln oder Leyen, und die größere oder geringere Schwierigkeit ihrer Lieferung an Ort und Stelle genau zu berücksichtigen.

Die Bürgermeistereien werden der ferneren Behandlung dieses Gegenstandes eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen und besonders dahin wirken, daß die in ihren Bezirken befindlichen Ziegelbrennereien thätig betrieben werden und tüchtige, dauerhafte Arbeit liefern.

St. Wendel, den 11. July 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. A. Sebaldt. Habermann.

109.

Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen rc. haben aus Euerm Bericht vom 16. März d. J. und dessen Beifugen mit Wohlgefallen ersehen, wie durch die vom 21. bis zum 26. Februar d. J. zu Baumholder gehaltene Synode die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen der Lutheraner und Reformirten zu Einer Kirche zu Stande gebracht worden ist. Da Wir nun die abgefaßte und Uns vorgelegte Vereinigungs-Urkunde zu genehmigen und zu bestätigen kein Bedenken finden, so genehmigen und bestätigen Wir solche hierdurch ihrem ganzen Inhalt nach, und eröffnen Euch dieses durch gegenwärtiges Rescript zur weitern Verfügung, und habt Ihr übrigens besonders darauf zu sehen, daß die Bestimmungen im dritten und fünften Paragraphen der Ver-

einigungs-Urkunde immer rein beobachtet und keinem Geistlichen Abweichungen davon gestattet werden.

Auch genehmigen Wir die von der Synode in Antrag gebrachte neue Eintheilung der Pfarreien durchgehends, und wollen dieselbe nunmehr in Vollzug gesetzt wissen.

Coburg zur Ehrenburg, den 21. July 1820.

An Ernst, H. z. S. C. S.

H. Landes-Commission zu St. Wendel.

Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Herzogl. S. Coburgischen Fürstenthum Lichtenberg, wie solche in den Sitzungen der Vereinigungs-Synode zu Baumholder vom 21. bis 26. Februar 1820 beschlossen und durch Höchstes Rescript Sr. Herzogl. Durchlaucht vom 21. Juli desselben Jahres, ihrem ganzen Inhalt nach, genehmigt und bestätigt worden ist.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, nach ihrer Ueberzeugung, nichts Wesentliches im Wege stehe.

§. 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; die angehenden Lehrer der Religion werden bei der Ordination einzig verpflichtet, die heilige Schrift nach Gewissen und Ueberzeugung zu erklären.

§. 4. Da die symbolischen Bücher, in verschiedenen Rücksichten, als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden können, deren Abfassung die damaligen Zeitverhältnisse nothwendig machten, und da beide protestantische Confessionen eigentlich keine gemeinschaftlichen symbolischen Bücher haben, so vereinigt sich die Synode dahin, sich einer jeden weitern Bestimmung darüber zu enthalten.

§. 5. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt das allgemeine christliche apostolische Glaubensbekenntniß als kurzen Inbegriff ihrer Grundlehren, und deswegen als Lehrtypus an.

B. Kirchliche Lehre.

§. 6. Die protestantisch-evangelisch-christliche Synode des Fürstenthums Lichtenberg hat sich über die bisherigen streitigen Lehrpunkte beider Confessionen, nach wohlerwogenen

Gründen, durch eine dem klaren Ausspruch des Evangeliums gemäße Ansicht vereiniget.

§. 7. Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. Die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner. Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses, sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 8. Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Korinth. 11. V. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den Gebesserten oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden, so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

§. 9. Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl, gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche, auf die Worte des neuen Testaments 1. Johann. 4. V. 16., 1. Timoth. 2. V. 4. 5. 6., und 2. Petri 3. V. 9. ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 10. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennet in der heiligen Taufe eine von Jesu angeordnete heilige Handlung, wodurch der Täufling feierlich zum Christenthum eingeweihet und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen wird. Sie kann nur durch den Geistlichen verrichtet werden.

C. Ritus und Liturgie.

§. 11. Tauf-Ritus. Nachdem die Anzeige von der Geburt eines Kindes bei dem betreffenden Civilstands-Beamten geschehen ist, soll dieselbe auch bei dem treffenden Geistlichen ohne Zeitverlust gemacht werden. Die Taufhandlung soll in der Regel höchstens innerhalb vierzehn Tagen nach der Geburt des Kindes Statt finden. Es wird indessen auch zugelassen, diese Frist bis längstens sechs Wochen für solche Fälle auszudehnen, wo unvorhergesehene dringende Umstände diese Ver-

längerung nothwendig erfordern sollten. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienst-Woche das Kind geboren ward.

In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes, bei besondern Umständen auch in der Woche. Dieselbe soll auch in der Regel öffentlich in der Kirche Statt finden; es ist jedoch dem Geistlichen überlassen, besondere Umstände zu berücksichtigen, und die Taufe, im Nothfalle, in den Ortschaften, wo keine Kirchen sind, in den Wohnungen vorzunehmen. Unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges stürmisches Wetter können auch in den Orten, wo eine Kirche ist, Ausnahmen begründen.

Den Pfarrern ist vorbehalten, die Tauffeierlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert.

Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden: es soll jedoch jederzeit wenigstens ein Pathe oder Taufzeuge von der Confession des Kindes zugezogen werden.

Die Tauf-Pathen können sich nöthigenfalls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe und berührt die Haupt-Momente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsezzungs-Worte, das apostolische Symbolum und das Unser Vater zu sprechen sind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Fragen des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Den Geistlichen ist es überlassen, sich das Kind durch einen Taufzeugen über das Taufbecken halten zu lassen, oder es selbst zu nehmen.

Der Geistliche begießt sodann unter Aussprechung der Worte Math. 28. V. 19. „N. N. Ich taufe Dich in dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes," den Kopf des Kindes dreimal mit Wasser aus der Hand, und fügt mit Auflegung derselben einen kurzen Segensspruch hinzu, worauf sodann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

§. 12. Abendmahl-Ritus. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, ohngefähr die Länge von zwei, die Breite von einem und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen und zweien

Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken. Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das Erstere mit den Worten Luc. 22. 19. „Christus spricht: nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse;" — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses: „Christus spricht: „das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird."

Die Abendsmahlshandlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsetzungs-Worte gesprochen.

Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begiebt und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen des Fürstenthums gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde Mitglieder sein, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschten, so kann dasselbe, jedoch nur privatim von dem Geistlichen außer der Kirche geschehen. Für alle neu Confirmirten hingegen bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungs-Urkunde festgesetzten Form.

In der Regel sollen zur Feier des heiligen Abendmahls sowohl für Stadt- als Land-Gemeinden unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der Charfreitag und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt werden, nämlich: Ostern, Pfingsten, das Erndtefest, der erste Advent, Weihnachten und das in der Regel auf einem Sonntage zu feiernde Reformationsfest.

In ansehnlichern, besonders Stadt-Gemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. In solchen Fällen jedoch, wo die örtlichen Verhältnisse der Kirchspiele, besonders die Lage und Anzahl der Filiale, die genaue Einhaltung jener Festtage zur Feier des Abendmahls nicht gestatten, ist es dem Geistlichen nachgelassen, an-

dere schickliche Tage hierzu zu erwählen. Die Sorge für größere Feierlichkeit des Abendmahls bleibt nach Verbesserung des Kirchengesangs künftigen Anordnungen anheim gestellt.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahl findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine andere Rang-Ordnung Statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communion-Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er in denjenigen Gemeinden, wo solches bisher herkömmlich war, den Gemeindegliedern, welche nicht communiciren wollen, den Segen.

§. 13. Predigt-Ritus und Liturgie. Die feierliche Gottes-Verehrung beginnt mit einem passenden Gesange.

Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen, während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsch oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingang die Form eines Gebets gegeben werden.

Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrag passender Liedervers von ihm selbst gesprochen, oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. s. w., sodann das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Fürbitten erwähnt wird, worauf der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Sodann stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat. Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Matth. 6. V. 9. bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden: „Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein Name werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. Unser tägliches Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen."

Allenthalben, wo es geschehen kann, soll während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung Statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebets vor dem Altar, und des Gesangs zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochen-Gottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht Statt finden.

Bei der Vorbereitigung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten.

Nach dem Absingen einiger passenden Liederverse wird die Vorbereitungs-Rede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungs-Formel aber, nach nochmaligem Gesange, aus der Kirchen-Agende am Altare verlesen und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig.

Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung, nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig als möglich einzurichten. In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche Statt.

Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht sein, dieser wichtigen Handlung die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist im Allgemeinen auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt. Dabei bleibt aber der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, daß sie diese Amtshandlung auch an andern schicklichen Tagen in solchen Fällen vornehmen können, wo theils die örtlichen Verhältnisse, theils der Umfang des Kirchspiels eine Abweichung von obiger Bestimmung durchaus nothwendig macht. Die Confirmanden werden zu der Confirmation in derselben Ordnung zugelassen, wie sie während des vorher genossenen Unterrichts, nach Maaßgabe der sich erworbenen Kenntnisse zunächst vor der Confirmation von dem Geistlichen geordnet waren.

Wegen des Confirmations-Alters soll der letzte Tag des Monats März als **Terminus ad quem** für diejenigen angesehen werden, welche Ostern zur Confirmation zugelassen werden. Für diejenigen Kinder, welche nach Ostern zur Confirmation angenommen werden, wird der **Terminus ad quem** auf den **1.** October festgesetzt. In Beziehung auf die Bestimmung des zur Confirmation nöthigen Lebensalters, wünscht

die Synode, daß dasselbe, durch besondere Verordnung, für die Knaben auf 14 und für die Mädchen auf 13 Jahre festgesetzt werden möge.

Bis dieses geschehen, bleibt dieses Lebensalter, in Gemäßheit der schon bestehenden Verordnungen auf dreizehn Jahre bestimmt.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansässigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarr-Amts vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchen-Ordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen, in der Stille, besonders in der Pfarrwohnung gestattet werden.

Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinar-Sache anzusehen, und der künftigen geistlichen Oberbehörde zu überlassen. Da nach der Vereinigungs-Urkunde des Königl. Baierschen Rheinkreises eine neue Kirchen-Agende verfertigt werden soll, so wird festgesetzt, daß, sobald sie erscheinen wird, entweder dieselbe, sofern sie nemlich den in dieser Urkunde angenommenen Formen entspricht, oder im entgegengesetzten Falle eine andere denselben entsprechende Kirchen-Agende der evangelischen Confession in dem Fürstenthum Lichtenberg eingeführt werden soll.

Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen-Agende, welche den ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen.

Hierzu wird die neue churpfälzische lutherische Kirchen-Ordnung vorzugsweise empfohlen. Das Nemliche wird auch für das Gesangbuch festgesetzt. Bis zu dessen Erscheinung aber können die bisher in den Pfarreien übliche beibehalten, jedoch zu dem öffentlichen Gottesdienste, soviel solches nur immer möglich ist, keine anderen Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind. Auch bei dem Catechismus findet das Nemliche wie bei der Agende nnd dem Gesangbuche Statt.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, von edler Simplicität sein sollen, und daß daher in die Kirchen nichts

aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität, bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Kruzifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen sein sollen. Im Betreff der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Prediger-Mantel nebst dem Kragen, sondern der an mehreren Orten bereits eingeführte Kirchen-Rock oder Chorrock nebst dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt sein soll, vorbehältlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

D. Religiöser Schulunterricht.

§. 14. Von nun an wird, bei Besetzung protestantischer Schulstellen, durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der Unterschied in den Schulen selbst richtet sich nach den darüber schon im Fürstenthum Lichtenberg bestehenden Verordnungen der Herzogl. Landes-Commission.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sitten-Unterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und bei dessen Ertheilung hauptsächlich von den Pfarrern selbst mitgewirkt werden.

Die kirchlichen Katechisationen sollen fleißig und regelmäßig gehalten werden, so viel die Umstände solches nur immer erlauben.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen. Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll der Herzogl. Landes-Commission und der Synode alljährlich durch die Pfarrer und Inspectoren gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

E. Kirchen-Vermögen.

§. 15. Das gesammte Kirchen-Vermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die

Rechte der einzelnen Kirchen-Gemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fond bisher verwendet ward, noch immer und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels, einen Theil der Einkünfte, er sei ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition frei stellen, so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden. Da, wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confessionen durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchenverfassung.

§. 16. Kirchen-Vorstand oder Presbyterium. In jeder Pfarr-Gemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums, soll, nach und nach, auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an Herzogl. Landes-Commission zur Entscheidung ein. Das Presbyterium

hat zur Befestigung des moralisch=religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zustehet, den Pfargenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und für die Beförderung des religiösen Schul=Unterrichts zu sorgen. Ihm steht die Aufsicht über Kirchenrechner und Almosenpfleger zu, wählt beide und läßt sie durch die Inspectionen von der Herzogl. Landes=Commission bestätigen.

Es sorgt für die gerechte Austheilung des Almosens unter die Armen. Ihm gehört die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchen= und Almosen=Rechnungen zu, welche hierauf durch die Inspection an die Herzogl. Landes=Commission zur Oberrevision und definitiven Bestätigung eingesendet werden.

Das Presbyterium hat ferner ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für den richtigen Eingang der Natural=Beiträge der Gemeindeglieder, als Früchte, Holz u. s. w. zur Besoldung des Pfarrers und Schullehrers, da wo solche in dieser Art bestehen. Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

§. 17. Inspectionen. Es sollen in dem Fürstenthum Lichtenberg zwei Inspectionen sein, wovon die eine die Pfarreien der Cantone St. Wendel und Baumholder, die andere die des Cantons Grumbach in sich begreift.

Die Inspectoren werden von den Pfarrern des Inspections=Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt und Sr. Herzogl. Durchlaucht zur gnädigsten Bestätigung und Ernennung durch Herzogliche Landes=Commission vorgeschlagen. Jeder Vorschlag zur Landesherrlichen Bestätigung und Ernennung eines Inspectors soll zwei hierzu gewählte Subjecte namhaft machen. Die Inspectoren haben die unmittelbare Aufsicht über die pflichtmäßige Amtsführung und den Wandel des Pfarrers.

Sie sollen daher durch Besuchungen der Pfarreien sich hierüber genaue Kenntniß zu verschaffen suchen, und auf angebrachte deshalbige Beschwerden berechtigt sein, sich hierüber mit den einschlägigen Presbyterien zu besprechen.

Es stehen ihnen nur Correctionen in brüderlichen Ermahnungen zu.

Sie haben die Aufsicht über die Erhaltung und Ordnung der Pfarr=Registraturen, so wie vorzüglich die Sorge für

richtige Führung der Kirchenbücher jeder einzelnen Pfarrei ihres Bezirks, weswegen sie bei ihren Visiten jedesmal beide Gegenstände gehörig ins Auge zu fassen haben.

Alle Vorstellungen und Gesuche in amtlichen Angelegenheiten gehen in der Regel durch die Inspectionen an die Herzogl. Landes-Commission. Beide Inspectoren mit Zuziehung eines oder zweier Pfarrer prüfen, unter Vorsitz eines Mitgliedes der Herzogl. Landes-Commission, welches jedoch der protestantischen Confession angehören muß, die Pfarr-, Amts- und Schul-Candidaten. Die Ordination hat der einschlägige Inspector mit Beiziehung zweier Geistlichen vorzunehmen.

Bei Erledigung von Pfarreien gehen die Gesuche durch die Inspection an die Herzogl. Landes-Commission.

Werden Schulstellen erledigt, so hat die Inspection dem Presbyterium zwei Schul-Candidaten zur Wiederbesetzung vorzuschlagen. Der Präses des Presbyteriums ist verbunden, von diesem Vorschlag dem betreffenden Bürgermeister Kenntniß zu geben, und dieser hat sich in Gemeinschaft mit dem Presbyterium über die Wahl zu entscheiden, welche sodann durch den Präses des Presbyteriums der Inspection anzuzeigen ist. Letztere läßt die geschehene Wahl mit Beifügung ihres Gutachtens zur Ernennung und Bestätigung an Herzogl. Landes-Commission gelangen.

Beschwerden gegen die Inspectorate unterliegen der Entscheidung Herzoglicher Landes-Commission.

Bei Sterbefällen von Geistlichen sorgt der Inspector für die Versehung der Pfarrei und ratificirt nach Herkommen und Verordnung.

§. 18. Synode. Alljährlich wird eine Synode gehalten, welche unter dem Vorsitze eines protestantischen Mitgliedes der Herzogl. Landes-Commission oder aus einem von derselben beauftragten protestantischen Substituten zusammentritt nnd aus den beiden Inspectoren, aus zwei Geistlichen jedes Inspections-Bezirks und aus zwei Presbytern oder sonst gebildeten Leyen jeder Inspection bestehet. Die Geistlichen werden von den Pfarrern des Inspections-Bezirks gewählt. Die Presbyter oder gebildeten Leyen werden von denjenigen Pfarrern der betreffenden Inspection gewählt, welche der Synode nicht beiwohnen.

Sowohl die vorzunehmenden Wahlen, als die Bestätigung derselben, unterliegen den Verfügungen der Herzogl. Landes-Commission.

Die Synode versammelt sich jedes Jahr auf Dienstag nach Trinitatis an dem von der Herzogl. Landes-Commission

zu bestimmenden Ort. Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise-Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die Synode beschäftigt sich in einem zu bestimmenden Zeitraum mit allen das Religions-Wesen angehenden Gegenständen, kirchlichen Verbesserungen, Kirchenzucht und religiösen Schul-Unterricht, überhaupt mit allen, was das Wohl der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche betrifft. Ihre Beschlüsse haben nach erhaltener Bestätigung Herzogl. Landes-Commission oder nach Wichtigkeit der Sache des Durchlauchtigsten Landesherrn gesetzliche Kraft und Verbindlichkeit.

G. Kirchenzucht.

§. 19. Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels durch brüderliche Ermahnungen zwar unter der Aufsicht der Inspectoren, die strengere Ahndung aber, wegen vernachlässigter Amtsführung, unanständigen Lebenswandels und sonstigen Vergehungen gehören in der Regel vor die Synode, in solchen Fällen aber, deren Entscheidung keinen Verzug leidet oder deren alsbaldige Erörterung und Verhandlung sonst räthlich erscheint, vor Herzogl. Landes-Commission, welcher es überlassen bleibt, nach Umständen die Inspectorate zu dergleichen Verhandlungen beizuziehen.

Die anzuwenden Strafmittel sind nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung und Warnung:

a) Androhung der Suspension von Amtsverrichtungen auf längere oder kürzere Zeit.
b) Antrag zur Vollziehung dieser Androhung, oder, nach Wichtigkeit des Vergehens, Antrag auf gänzliche Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte bei dem Durchlauchtigsten Landesherrn.

Gegen die Verfügungen der Landes-Commission und der Synode in Sachen der Kirchenzucht, bleibt der Recurs an Se. Herzogl. Durchlaucht geöffnet.

Die wirkliche Entlassung eines Geistlichen oder die Degradation kann nie anders als nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen Statt finden.

§. 20. Die Strafen der Kirche gegen ihre Glieder können nicht in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in reingeistlichen Anwendungen, als, zum Beispiel, in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahl, interimistischer Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinde.

Der Pfarrer darf einen jedem Kirchspielsgenossen Ermahnungen und Verweise geben. Im Fall daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen, welches nach Beschaffenheit der Umstände, mit Vorbehalt der Berufung an das einschlägige Inspectorat, temporäre Ausschließung vom heiligen Abendmahl verhängen darf.

Die interimistische Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinde stehet nur der Synode zu, vorbehaltlich der Berufung an den Durchlauchtigsten Landesherrn.

Eintheilung

der protestantischen Pfarreyen im Herzogl. Sachsen-Coburgischen Fürstenthum Lichtenberg, wie solche von der Vereinigungs-Synode zu Baumholder in ihrer Sitzung am 26. Februar 1820 in Vorschlag gebracht und durch Höchstes Rescript Sr. Herzogl. Durchlaucht vom 21. Julius desselben Jahrs genehmigt worden ist.

Canton St. Wendel.

1. Pfarrey Niederlinxweiler:
Niederlinxweiler,
Oberlinxweiler,
Remmesweiler,
St. Wendel,
Urexweiler,
Mainzweiler.

2. Pfarrey Dörrenbach:
Dörrenbach,
Werschweiler,
Wetschhausen,
Steinbach,
Leutersweiler,
(jedoch diese Gemeinde nur provisorisch.)

Canton Baumholder.

3. Pfarrey Baumholder:
Baumholder,
Aulenbach,
Frohnhausen,
Grünbach,
Manbächel,
Ronneberg,
Ruschberg,
mit denen dazu gehörigen Höfen und Mühlen.
Erzweiler,
Breungenborn.

4. Pfarrey Reichenbach:
Reichenbach,
Ausweiler,
Frauenberg,
Hammerstein,
Heimbach.

5. Pfarrey Berschweiler:
Berschweiler,
Fohren und Linden,
Berg-Langenbach,
Mettweiler,
Eckersweiler,
Rohrbach,
Rückweiler,
Zinkweiler-Hof,
Hahnweiler.

6. Pfarrey Pfeffelbach:
Pfeffelbach,
Thal-Lichtenberg,
Reichweiler,
Ruthweiler,
Schwarzerden,
Burglichtenberg.

Canton Grumbach.

7. Pfarrey Grumbach:
Grumbach,
Hausweiler,
Merzweiler und der
Wind-Hof.

8. Pfarrey Sulzbach:
Sulzbach,
Buborn,
Deimberg,
Homberg,
Kirrweiler,
Langweiler,
Unter-Jeckenbach,
Ober-Jeckenbach,
Jlgesheim.

9. Pfarrey Offenbach:
Offenbach,
Wies- und Werschweiler,
Nieder-Eisenbach,
Nieder-Alben.

10. Pfarrey Cappeln:
Cappeln.

11. Pfarrey Sien:
Sien,
Sien-Hachenbach,
Ober-Reidenbach,
Schmidthachenbach und
der Stenzhornerhof.

12. Pfarrey Weyerbach:
Weyerbach,
Noh-Bollenbach,
Mittel-Reidenbach.

13. Pfarrey Kirchen-Bollenbach.
Kirchen-Bollenbach,
Mittel-Bollenbach,
Wieselbach,
Ehlenbach,
Dickesbach,
Kåfersheim,
Zaubach,
Wicken-Hof.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. haben mit ganz besonderm Wohlgefallen Uns vortragen lassen, wie durch die vom 21. bis den 26. Februar dieses Jahres zu Baumholder gehaltene Synode die beiden protestantischen Confessionen der Lutheraner und Reformirten in Unserm Fürstenthum Lichtenberg zu einer einzigen Kirche vereinigt worden sind. Da diese Vereinigung ohne allen Zwang durch freie Uebereinkunft der Partheien bewirkt, und durch sie einer Trennung ein partielles Ende gemacht worden ist, die niemals hätte Statt finden sollen, so haben Wir die abgefaßte und Uns vorgelegte Vereinigungs-Urkunde durchgängig zu genehmigen und zu bestätigen kein Bedenken getragen, und deshalb unter dem heutigen Datum an Unsere Landes-Commission zu St. Wendel rescribirt, jedoch nicht verfehlen mögen, Euch solches auf Euer Schreiben vom 26. Februar d. J.

hierdurch besonders zu eröffnen, verbleiben Euch übrigens in Fürstlicher Huld und Gnade stets zugethan und gewogen.

Coburg zur Ehrenburg, den 21. Julius 1820.

An Ernst, Herzog z. S. C. S.

Die Mitglieder der im Februar 1820 zu Baumholder gehaltenen Synode zur Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Für- Fürstenthum Lichtenberg.

110.

Den Vollzug der neuen Eintheilung der protestantischen Pfarreien betreffend.

Nachdem die von der Vereinigungs-Synode zu Baumholder in ihrer Sitzung am 26. Februar d. J. in Vorschlag gebrachte neue Eintheilung der protestantischen Pfarreien im hiesigen Fürstenthum durch Höchstes Rescript vom 21. July d. J. genehmigt, und deren Vollzug verordnet worden ist: so hat Herzogliche Landes-Commission die Entschließung gefaßt, daß die neue Eintheilung der protestantischen Pfarreien, wie solche (den 21. July c.) ausgesprochen worden ist, vom 1. Januar des nächstkommenden Jahres 1821 an, für diejenigen Pfarreien zur Ausführung kommen soll, für welche sie nicht bereits durch frühere Verfügungen angeordnet worden ist.

Indem wir die betreffenden Herzogl. Sächsischen protestantischen Pfarreien, so wie die betreffenden Gemeinden von dieser Entschließung in Kenntniß setzen, um sich darnach zu achten, verfügen wir zugleich, daß vorläufig und bis zu einer weiten Regulirung dieser Verhältnisse, die neueingepfarrten Gemeinden vom 1. Januar 1821 an, gegen die von diesem Zeitpunkte an für sie in Wirksamkeit tretenden Pfarreien dieselben Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, welche sie früher gegen die Pfarrei erfüllten, zu welcher sie bis anher gehörten.

St. Wendel, den 12. November 1820.

H. S. Landes-Commission.

E. B. v. Coburg. Sebaldt. Habermann.

111.

Das Gemeinde-Rechnungswesen.

Um das Rechnungswesen der Gemeinden in der vollständigsten Ordnung zu erhalten, verfügen wir Folgendes:

1. Die Budjets für das laufende Jahr sind unfehlbar in diesem Monate anzufertigen, dem Schöffenrathe, zu dessen Zusammen-Berufung wir hiermit zu diesem Zwecke authorisiren, zur Begutachtung vorzulegen, und an uns spätestens bis zum ersten Juli zur Festsetzung einzureichen.

2. Binnen der nämlichen Frist haben auch die Gemeinde-Einnehmer bei Vermeidung strenger Ahndung die sowohl von dem verflossenen, als auch frühern Jahren allenfalls noch rückständigen Gemeinde-Rechnungen anzufertigen, dem Schöffenrathe in der oben authorisirten Sitzung zur Begutachtung vorzulegen, damit solche mit den Budjets uns zur Ober-Revision und Justificatur vorgelegt werden können.

3. In Hinsicht der Form und Prüfung der Rechnungen bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren.

4. In Betreff des Budjet aber finden wir für nöthig, folgende Bemerkungen zur Beachtung zu empfehlen:

a) In der bisherigen Form und Berechnungsart geschiehet keine Aenderung.

b) Die Herzoglichen Bürgermeistereien haben alle nöthige Vorarbeiten zu bewerkstelligen und das Resultat dem Schöffenrathe in der oben angeordneten Sitzung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Dieser hat jeden Posten des Budjets umständlich zu begutachten, und über diese ganze Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, welches uns im Auszug mit dem Budjet vorzulegen ist.

c) Jede Einnahme und Ausgabe ist in der Rubrik, wohin sie gehört einzuschreiben, und hat der Schöffenrath besonders dafür zu sorgen, daß keine Einnahme ausgelassen werde.

d) Dem Budjet ist eine detaillirte Nachweise über das Einkommen der Gemeinde-Güter beizuschließen, und in dem Sitzungsprotokolle sind die verschiedenen auf den Gemeinde-Waldungen haftenden Kosten, wozu auch die Steuern gehören, genau zu vermerken, damit sich nach Abzug derselben vom Ertrage der Holztaxe, mit Bestimmtheit die in die Gemeinde-Casse fließende Summe berechnen läßt.

e) Zur Nachweisung der Steuern sind Auszüge aus den Steuer-Rollen beizufügen, und hierinnen diejenige, welche auf den Gemeinde-Waldungen haften, von jenen des übrigen Gemeinde-Eigenthums zu trennen.

Alle diese Bemerkungen werden zwar den unterzeichneten Beamten nicht fremd sein, da uns jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß dieselben nicht überall befolgt worden sind,

so halten wir es für zweckmäßig, dieselben in Erinnerung zu bringen.

St. Wendel, den 25. April 1821.

H. S. Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

112.

Die Schutzpocken-Impfung.

Durch die Vorschriften des Art. 2. der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 1. April 1817, sind die Bürgermeistereien angewiesen, nach dem, der gedachten Verordnung beigefügten Formular die Impflisten abzufassen und an die Impf-Aerzte abzugeben. Die bisherige Behandlung der Schutzpocken-Impfung hat jedoch dargethan, daß sowohl zur Erlangung einer vollständigern Uebersicht über die Impfungs-Resultate, als zum erleichterten Betrieb des Impfgeschäfts selbst eine Vervollständigung jenes Formulars nothwendig ist, weshalb die Bürgermeistereien beikommend ein vollständigeres Formular zugefertigt erhalten, um dasselbe zur Erfüllung der Vorschriften des Art. 2. der Verordnung vom 1. April 1817 ohne Verzug zu benutzen.

Um der bisher vermißten Gleichförmigkeit der Listen jedes Hinderniß aus dem Wege zu räumen und die präcise Abfassung derselben möglichst zu erleichtern, werden wir den Bürgermeistereien die erforderlichen Listen-Exemplare gedruckt hinausgeben, und erwarten dagegen, daß nach den verschiedenen Rubriken derselben die Angaben genau und vollständig erfolgen.

Nächstdem haben wir bemerken müssen, daß obschon der Erfolg der Schutzpocken-Impfung in den Jahren 1819 und 1820 für nicht ungünstig betrachtet werden kann, dieselbe bei einer strikteren Befolgung der Verordnung vom 1. April 1817 und unseres Rescripts vom 18. Mai 1820 sich doch noch günstiger und ausgebreiteter gezeigt haben würde. Wir sehen uns daher, um dem Fortgange der Schutzpocken-Impfung mehr Schutz und Sicherheit zu gewähren, veranlaßt, in Beziehung auf beide Verfügungen, Folgendes nachträglich zu verordnen:

1. Wenn der Impf-Arzt nach Art. 4. der Verordnung vom 1. April 1817 dem Bürgermeister die Zeit seiner Ankunft in einer Gemeinde angezeigt hat, so ist der Schöffe der letztern hiervon, ohne Verzug zu benachrichtigen und anzuweisen, die bevorstehende Ankunft des Impf-Arztes mit

Angabe der Zeit, wann diese Ankunft erfolgt, und des Orts wo die Impfung vorgenommen werden soll, nach den Bestimmungen des Art. 4. öffentlich und wiederholt in der Gemeinde bekannt zu machen.

2. Zur Vornahme des Impfgeschäfts hat der Schöffe ein schickliches, helles, geräumiges mit Tisch und Stühlen und Bänken versehenes Zimmer, wozu sich die Schul-Zimmer vorzugsweise eignen dürften, auszumitteln und dem Impf-Arzte anzuweisen. Er hat ferner einen Boten zu bestellen und bereit zu halten, um denselben zu vorkommenden Versendungen benutzen zu können.

3. Die persönliche Anwesenheit des Schöffen bei der Impfung ist, wie der Art. 5. vorschreibt, unerläßlich nothwendig, und sie muß auch erfolgen, wenn am 7. Tage der Impf-Arzt den Erfolg der Impfung untersucht.

4. Die Bürgermeister haben dafür zu sorgen, daß in Gemeinden wo geimpft wird, die Hebamme gegenwärtig sei, um dem Impf-Arzt über die als krank bezeichneten Kinder Auskunft zu geben.

5. Die Orts-Vorsteher haben nichts zu unterlassen, um in den Grenzen ihrer Wirksamkeit die Geschäfte der Impf-Aerzte möglichst zu unterstützen; sie haben besonders darauf Acht zu nehmen, daß die noch nicht geimpften Kinder nach den Vorschriften des Art. 6. dem Impfarzte vorgestellt werden, und daß der Impfung von Arm zu Arm und der Abnahme des Impfstoffes von den bereits geimpften Kindern kein, die Impfung selbst störendes Hinderniß entgegen trete. Allein da aus der bisherigen Erfahrung sich ergeben, daß der Bemühungen der Orts-Vorsteher ungeachtet, mehrere Eltern und Pflege-Eltern ihre Kinder theils am ersten Impfungs-Tage nicht vorgestellt, theils dieselben am 7. Tage zur weitern Untersuchung nicht vorgezeigt, theils die Abnahme des Impfstoffes beharrlich verweigert haben und den Orts-Vorstehern keine Mittel zu Gebote standen, die ihnen nach dem Art. 8. zugesprochene Zwangs-Maaßregeln geltend zu machen, so werden die Orts-Vorsteher von der ihnen durch den besagten Artikel zugesprochenen Befugniß zur Anwendung von Zwangs-Maaßregeln, hiermit ausdrücklich entbunden, und es sollen dagegen Eltern und Pflege-Eltern, welche die bemerkten Verweigerungen verschulden, mit einem von dem Impf-Arzte und dem gegenwärtigen Orts-Vorsteher gemeinschaftlich unterschriebenen Anzeige-Protokoll, bei den Polizei-Gerichten angeklagt und daselbst in eine Strafe von 1 bis 5 Fl. rhein., und in die durch ihre Weigerung verursachten Kosten mit Einschluß des Ersatzes der dem Impf-Arzte ver-

ursachten Reisekosten verurtheilt werden, wogegen die im Art. 6. ausgesprochene Strafbestimmung fernerhin nicht mehr zur Anwendung gebracht werden soll.

6. Es ist darauf zu sehen, daß die in den Impflisten bezeichneten Kinder, wenn sie nachher zur Impfung fähig befunden werden, auch im laufenden Jahre wirklich zur Impfung kommen. Daher ist gegen diejenigen Eltern oder Pflege-Eltern, welche ihre Kinder mit offenbarer Widerspenstigkeit der Blatter-Impfung zu entziehen, oder letztere auf andere Weise zu hindern suchen, mit der gerichtlichen Anklage ohne Verzug zu verfahren.

Die Herzoglichen Friedensgerichte werden alsdann, in ihrer Eigenschaft als Polizei-Gerichte, auf die erhobene Anklage die Untersuchung und Entscheidung derselben möglichst beschleunigen, und die das öffentliche Ministerium bei denselben vertretende Beamten für ungesäumte Zustellung und Vollziehung des Urtheils besorgt sein, damit die widerspenstigen Eltern in der möglichsten Zeitkürze zur Erfüllung der ihnen in Betreff der Schutzpocken-Impfung obliegenden Verbindlichkeit angehalten werden können.

Indem die Anwendung der Verordnung vom 1. April 1817, so weit dieselbe durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeändert ist, wiederholt empfohlen wird, soll letztere zur genauen Befolgung für alle diejenigen, welche es angeht, durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

St. Wendel, den 29. April 1821.

H. S. Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

Formular der Impf-Listen.

Fortlaufende Nr.	Wohnort.	Voriges Jahr nicht geimpfte Kinder.		Geimpfte, aber am 7. Tage noch nicht vorgezeigte Kinder.		Zu impfende Kinder vom laufenden Jahre.		Taufname des Vaters
		Familiennamen.	Vornamen.	Familiennamen.	Vornamen.	Familiennamen.	Vornamen.	

Tag der Geburt des Impflings.	Tag der Impfung.	Erfolg der Impfung.	Ursache aller Art der Nicht-Impfung.	Bemerkungen.

113.

Die Organisation einer obern Landesbehörde für das Fürstenthum Lichtenberg.

Wir Ernst ꝛc.

Haben nach vorgängiger genauen Prüfung und Erwägung die Verwaltung Unsers Fürstenthums Lichtenberg auf nachfolgende Weise einzurichten, und dieses zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen beschlossen:

1. Für Unser Fürstenthum Lichtenberg besteht vom 3. September d. J. an eine obere Landesbehörde unter der Benennung: Herzoglich Sächsische Regierung des Fürstenthums Lichtenberg, welche zunächst Unserm Landes-Ministerium hieselbst untergeordnet ist.

2. Diese Regierung ist hinsichtlich ihrer Geschäfte in zwei Abtheilungen getheilt, und die erste derselben für die Verwaltung im Allgemeinen, die zweite aber für die der Justizpflege insbesondere und ausschließlich bestimmt.

3. Um diese Geschäfts-Sonderung bei den Eingaben und Ausfertigungen gehörig beachten zu können, soll die erste Abtheilung den Namen: Regierung als Landeshoheits- und Verwaltungs-Collegium, und die zweite den: Regierung als Appellationsgericht, führen.

4. Der Geschäftskreis der Regierung als Landeshoheits- und Verwaltungs-Collegium, begreift alle Gegenstände, mit deren Verwaltung Unsere Landes-Commission zu St. Wendel bisher beauftragt war, nämlich:

a) die Landeshoheits-Sachen im weitesten Sinn,
b) die Aufsicht auf das Kirchen- und Schulwesen,
c) die Verwaltung der Finanzen und die Aufsicht auf alle öffentliche und Gemeinde-Kassen,
d) die allgemeine Landes-Polizei und die Aufsicht über die Polizei-Verwaltung im Fürstenthum,
e) die Conscription und die öconomischen Militair-Angelegenheiten in Ansehung einheimischer, so wie das Marsch- und Einquartirungs-Wesen in Ansehung fremder Truppen,

f) die Aufsicht auf das im Fürstenthum angestellte Diener-Personal und dessen Geschäftsführung, mit alleinigen Ausschluß der für die Justiz-Verwaltung angestellten Dienerschaft, hinsichtlich deren der früher unterm 24. Februar 1819 an die Landes-Commission ertheilte Auftrag nunmehr aufhört.

5. Zu dem Geschäftskreis der Regierung als Appellationsgericht gehört alles dasjenige, was bisher das Königl. Baierische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken auftragsweise in Justiz-Sachen für das Fürstenthum Lichtenberg zu besorgen übernommen, namentlich:

a) die Erörterung und Entscheidung der streitigen Civil- und Strafrechtshändel in zweiter Instanz, und

b) die Anordnung und Leitung der Geschwornen-Gerichte in den nach den Gesetzen dahin gehörigen Fällen, dann ferner:

c) die von der Landes-Commission bisher geführte Disciplinar-Aufsicht auf das Landesgericht, die Friedensgerichte und das dabei angestellte Personal, so wie die Ober-Aufsicht auf das Notariatwesen und die Gerichtsboten. Uebrigens ertheilen Wir der Regierung als Appellationsgericht

d) noch den besondern Auftrag, sich mit Revision derjenigen Theile der bestehenden Gesetzgebung zu beschäftigen, deren Abänderung nach den dermaligen Verhältnissen des Fürstenthums als nöthig oder räthlich erscheint.

6. Der Personal-Etat der gesammten Regierung besteht:

a) aus einem beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen Präsidenten,

b) aus zwei Räthen und einem Assessor für die erste Abtheilung,

c) aus zwei Räthen, einem Assessor und einem General-Procurator für die zweite Abtheilung, und

d) aus den nöthigen Subalternen.

7. Bei der Regierung als Landeshoheits- und Verwaltungs-Collegium ist jedem Mitgliede desselben ein besonderes Departement zur speciellen Bearbeitung und Pflege nach einer möglichst genauen Scheidung und Grenzlinie zuzuweisen, damit jeder Einzelne nicht nur den Umfang seiner Verantwortlichkeit bestimmt erkenne, sondern auch das lohnende Bewußtsein genieße, sein Departement in gute Ordnung gebracht zu haben.

8. Dagegen kann bei der Regierung als Appellationsgericht eine streng gezogene Geschäfts-Vertheilung nicht Statt

finden, indem ein jeder Rath in einem solchen Collegium alle Theile der Rechtswissenschaft kennen und fähig sein muß, darinnen ein richtiges Urtheil zu fällen. Es hat daher der Präsident die Räthe dieses Collegiums abwechselnd mit Fällen aus verschiedenen Rechtstheilen zu beschäftigen, und solches insbesondere bei den Assessoren und Referendarien zu beobachten, um diesen zeitig eine mehrseitige Bildung zu geben.

9. Der Geschäftsgang selbst soll bei den beiden Collegien möglichst schnell sein, jedoch unbeschadet der nöthigen Gründlichkeit in der Bearbeitung aller vorkommenden Sachen, als welche immer das Haupterforderniß einer vollkommenen Geschäftsführung ausmacht.

10. In der Regel werden alle bei den Collegien vorkommenden Sachen collegialisch berathen und behandelt, und der büreaumäßige Geschäftsbetrieb ist als Ausnahme von dieser Regel nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei Verfügungen der Regierung in Landeshoheits, Polizei-, Finanz- und Kassen-Sachen, welche entweder auf einen vorliegenden speciellen Befehl von Uns, oder auf der entschiedenen Anwendung einer bereits bestehenden Norm oder eines von Uns genehmigten Princips beruhen;

b) bei allen blos vorbereitenden Verfügungen, wo nur Berichtserforderungen, Terminsanberaumungen, Ladungen und dergleichen zu decretiren sind, und in diesen letztern Fällen kann die büreaumäßige Behandlung auch bei dem Appellationsgericht vorkommen.

Der Präsident ist aber immer verbunden, in der nächsten Session dem Collegium einen kurzen Vortrag über die außer der Session expedirten Sachen zu machen.

11. Für die möglichste Förderung und Gründlichkeit in der Geschäftsbehandlung ist Uns der Präsident verantwortwortlich. Es liegt in seiner Verpflichtung, nicht allein die Mitglieder der Collegien und die dabei angestellten Subalternen zum pflichtmäßigen Eifer und zur möglichsten Thätigkeit in ihren Geschäften anzuhalten, sondern auch seine Aufsicht auf alle übrigen Landesbehörden, welche der Regierung untergeben sind, zu erstrecken. Der Präsident hat zu dem Ende öftere und unvermuthete Visitationen zu veranstalten, die sich dabei ergebenden Mängel und Mißbräuche abzustellen, bei nöthig erscheinenden eingreifenden Maaßregeln, wegen deren Anwendung zu berichten, und da das Privatleben der Diener und ihr öffentliches Benehmen einen sehr wirksamen Einfluß auf den Dienst selbst äußert, auch auf diese seine

Aufmerksamkeit zu richten, und sich der nöthigen Ermahnungen, Warnungen und Zurechtweisungen zu bedienen.

12. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Präsident Unserer Regierung des Fürstenthums Lichtenberg einen Generalbericht über den Zustand der Verwaltung und des Justizwesens zu erstatten, mit diesem Berichte die zu führenden Journale und Tabellen einzusenden, auch sich über die bemerkten Mängel und die Mittel zu deren Abhülfe, so wie über nöthig befundene neue Anordnungen und Gesetze gutachtlich zu äußern.

Schließlich verweisen Wir Unsere Regierung auf die Unserer Landes-Commission zu St. Wendel bereits früher ertheilten Geschäfts-Instructionen, so wie auf das Geschäfts-Reglement für Unsere hiesige Landes-Regierung vom 17. April 1802 die Wir, in sofern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, andurch ausdrücklich bestätigen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Siegel beidrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 12. Mai 1821.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

114.

Die Errichtung der obersten Justizstelle für das Fürstenthum Lichtenberg.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog rc.

Nachdem Wir eine obere Landes-Behörde für Unser Fürstenthum Lichtenberg organisirt und für die Justizpflege in demselben ein eigenes Appellationsgericht zu St. Wendel hergestellt haben, bleibt Uns noch übrig, für die in der daselbst bestehenden gesetzlichen Verfassung begründeten Functionen eines Cassationshofes eine oberste Justizstelle für diesen Theil Unserer Lande zu ernennen. Wir haben in dieser Absicht nachfolgende Anordnung getroffen, und machen dieselbe als gesetzliche Bestimmung andurch bekannt.

1. Unsere Landes-Regierung als Justiz-Collegium allhier wird als Cassationshof für das Fürstenthum Lichtenberg, mithin zur obersten Justizstelle für dasselbe aufgestellt.

2. In dieser Eigenschaft ist Unsere Landes-Regierung als Justiz-Collegium die allgemeine Behörde für die Beurtheilung und Entscheidung aller Nullitäts-Beschwerden in der

Justiz-Verwaltung des Fürstenthums Lichtenberg, sowohl in bürgerlichen als in Strafrechts-Sachen, sowohl in Ansehung des eigentlichen Rechts, als in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens.

3. Dieses Tribunal bildet zugleich die höchste Behörde, an welche nach dem Code de procedure civile art. 504. der Recurs in dem Falle offen stehet, wenn mehrere in letzter Instanz unter denselben Partheien und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bei verschiedenen Gerichten ergangenen Urtheile mit einander in Widerspruch fallen.

4. Unsere Landes-Regierung als Justiz-Collegium hat in der bemerkten Eigenschaft, als oberste Justizstelle für das Fürstenthum Lichtenberg, nach der daselbst bestehenden Gesetzgebung zu verfahren und zu erkennen, und tritt mit dem 1. September d. J. in diese Wirksamkeit.

5. Die Functionen des Justiz-Ministeriums, so wie insbesondere die oberste Disciplinar-Aufsicht für sämmtliche Justiz-Anstalten im Fürstenthum Lichtenberg bleiben Unserm hiesigen Landes-Ministerium überlassen.

Wir machen es allen Unsern Unterthanen im Fürstenthum Lichtenberg, insbesondere aber den dortigen Ober- und Unter-Behörden, welchen die Verwaltung der Justiz obliegt, so wie den Advokaten zur Pflicht, die in dieser Verordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, gehörig zu befolgen, und sich gebührend darnach zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg den 22. Mai 1821.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

115.

Die Einrückungen von Versteigerungs-Anzeigen in das Amtsblatt.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Beamten und vorzüglich die Notarien Versteigerungen und Verpachtungen vornehmen, ohne dieselben, wie solches durch unsere Verordnung vom 21. July 1817 vorgeschrieben ist, zur Bekanntmachung in die Amtsblätter einrücken zu lassen.

Indem wir daher denjenigen Beamten, welche in dem Falle sind, Versteigerungen vorzunehmen, deren Werth den Betrag von 30 Fl. rhein. übersteigt, die genaue Befolgung der angeführten Verordnung wiederholt empfehlen, machen

wir zugleich auf die oftmals zu spät erfolgende Einsendung der in das Amtsblatt aufzunehmenden Bekanntmachungen mit der Aufforderung aufmerksam, daß dergleichen Bekanntmachungen und Anzeigen wenigstens 4 Tage vor der Herausgabe des Amtsblattes, in welches deren Einrückung geschehen soll, an die Expedition des Amtsblattes einzusenden sind.

St. Wendel, den 1. Juny 1821.

Herzogl. Sächsische Landes-Commission.
A. Sebaldt. Habermann.

116.

Die Vergehungen gegen die Straßen-Polizei.

Im Namen Seiner Durchlaucht ꝛc.

Nachdem der Bau der Kunst-Straßen in dem Fürstenthum Lichtenberg an Ausdehnung zunimmt, so findet man sich bewogen, sowohl zum Schutze der bereits vollendeten, als der im Baue begriffenen Straßen-Strecken, das Gesetz über die Bestrafung der Vergehen gegen die Straßen-Polizei vom 29. Floreal Jahr X., so wie die hierauf gegründeten Bestimmungen der Art. 112. bis 117. des kaiserlichen Dekrets vom 16. Dezember 1811 in Erinnerung zu bringen, nach welchen alle Beschädigungen an dem Grund und Boden, an den Gräben, Kunstarbeiten und den Baumpflanzungen an den Seiten der Straßen, so wie auch an denen zur Unterhaltung der Straßen vorhandenen Materialien, ferner jede Verunreinigung derselben durch Niederlegung von Dünger, oder sonstigem Unrath, verwaltungsmäßig verfolgt und bestraft werden sollen.

Die Herzogliche Straßen-Inspektion und die derselben untergeordneten Unter-Aufseher, so wie die Bürgermeister und ihre Adjunkten, die Gensdarmerie und die Feldschützen sind, nach Maaßgabe des Art. 2. des Gesetzes vom 29. Floreal Jahr X. und des Art. 112. des kaiserlichen Dekrets vom 16. Dezember 1811 berechtigt und verpflichtet, vorgekommene Vergehen gegen die Straßen-Polizei zu constatiren und werden aufgefordert, diesen Obliegenheiten mit möglichster Thätigkeit nachzukommen.

Die über vorgekommene Vergehen aufgenommenen Protokolle und zwar die Protokolle der Straßenbau-Unteraufseher, der Gensdarmerie und der Feldschützen, nachdem sie vor dem Bürgermeister oder dessen Adjunkt beschworen worden, Art. 112. des besagten kaiserlichen Dekrets, sind an die

Herzogliche Straßen-Inspektion einzusenden, welche durch gegenwärtige Verfügung beauftragt wird, mit Zuziehung des betreffenden Bürgermeisters, oder dessen Adjunkten, die im Art. 113. enthaltenen Obliegenheiten, wegen Beseitigung der durch das Vergehen herbeigeführten nachtheiligen Folgen wahrzunehmen und mit Beischluß der aufgenommenen Protokolle, Bericht an die unterzeichnete Behörde zu erstatten, von welcher hierauf die Entscheidung nach den Bestimmungen des Art. 114. erfolgt.

Die zuerkannten Geldstrafen sollen auf dem Wege der Steuer-Erhebung von der Herzoglichen Central-Kasse zu St. Wendel beigetrieben (Art. 116.) und ein Drittheil derselben an Denjenigen, welcher das Vergehen constatirt hat, das zweite Drittheil an die Gemeinde vom Orte des Vergehens und das letzte Drittheil an die Herrschaftliche Kasse entrichtet, und hier zum Brücken- und Straßen-Bau als besonderer Fond verwendet werden.

Gegenwärtige Verfügung ist von den Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden bekannt zu machen und von den Behörden und Beamten, die sie angeht, genau zu vollziehen.

St. Wendel, den 6. September 1821.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

117.

Die Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit.

Im Namen ꝛc.

In Bezug auf die Verordnung vom 1. Februar 1820, die Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit betreffend, bemerken wir nachträglich, daß alle Gesuche um Erlasse, Minderungen und Stundungen der Steuern, Strafen und übrigen Zahlungen an die öffentlichen Kassen, von den Debenten, sogleich nach der von den Herzoglichen Rent- und Steuerstellen bewirkten Hinausgabe der Zettel, spätestens aber bei Erhaltung des ersten Mahnzettels, eingereicht werden müssen, damit solche gehörig geprüft und sachgemäße Beschlüsse gefaßt werden können.

Versäumen die Debenten diese Fristen, und kommen wohl wie bisher häufig vorgekommen ist, erst dann ein, wenn der Steuerbote oder Gerichtsvollzieher die Pfändung und den Verkauf der gepfändeten Gegenstände vornehmen will; so wird auf ein solches verspätete Gesuch durchaus

keine Rücksicht genommen, sondern die Debenten damit zurückgewiesen, weil sie, lediglich aus Nachlässigkeit, ihre Gesuche nicht früher eingereicht und die ergangene Warnung ebenfalls unberücksichtigt gelassen haben.

Die Herzoglichen Rent- und Steuerstellen haben die ordnungsmäßigen Fristen, von der Hinausgabe des ersten Zettels an, bis zum Zwangsverfahren, pünktlich einzuhalten, um sich in dieser Hinsicht nichts zu Schulden kommen zu lassen. Kann sich aber der Debent nicht noch vor dem Pfändungsakt mit einem Erlaß- oder Stundungsdecret legitiniren, oder ist den Herzoglichen Einnahmestellen dieserhalb kein Refctipt zugegangen; so haben sich die fraglichen Stellen nach den gesetzlichen Vorschriften zu richten, und eine mündliche Berufung des Debenten auf uns, ohne schriftliche Vorzeigung des Decrets, haben weder die Gerichtsvollzieher noch die Steuerboten, während ihrer Amtshandlung zu berücksichtigen. Die Herzoglichen Rent- und Steuerstellen, so wie die Herzoglichen Bürgermeistereien haben jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß dergleichen Zwangsmaaßregeln durchaus in der gesetzlichen Ordnung vollzogen werden.

Indem die Kenntniß dieser nachträglichen Verordnung für Jedermann wichtig ist, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so haben die Herzoglichen Bürgermeistereien, Rent- und Steuerstellen, so wie auch die Gemeinde-Schöffen solche allgemein bekannt — und die Einnahmestellen, bei Hinausgabe der ersten Warnungszettel, die Debenten auf den eintretenden Nachtheil aufmerksam zu machen.

St. Wendel, den 5. October 1821.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

118.

Die Baumpflanzungen an den Straßen.

Im Namen ꝛc.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Ventose, J. XIII. über die Pflanzung der Bäume an den Hauptstraßen und Gemeinde-Wegen, so wie die hiermit im Einklange stehenden späteren Verfügungen der Verordnung vom 16. Dezember 1811, Art. 86. bis 108. werden, indem die fortschreitende Verbesserung der Landstraßen und Gemeinde-Wege den genauen Vollzug derselben als zweckmäßig darstellt, wiederholt in Erinnerung gebracht und in Gemäßheit derselben Folgendes verordnet:

I. In dem gegenwärtigen Herbste und nächstkommenden Frühjahre sollen die unten bezeichneten Landstraßen, an den Stellen, wo ihnen die vorgeschriebenen Baumpflanzungen abgehen, von denen, zunächst an diese Straßen angrenzenden Gemeinden und Privat-Grund-Eigenthümern mit jungen gesunden Baumstämmen bepflanzt und die bereits vorhandenen Baumpflanzungen, da, wo sie zerstört oder abgängig geworden, wieder ergänzt werden.

II. Die Herzogliche Straßen-Inspection hat in Gemäßheit des Art. 91. der Verordnung vom 16. Dezember 1811 über die vorzunehmenden Baumpflanzungen ein Verzeichniß nach den einzelnen Straßen und den betreffenden einzelnen Gemeinden anzufertigen und in solchem nicht nur die Entfernung der Bäume von den Straßengräben, und deren Entfernung unter sich, so wie die der Verschiedenheit des Bodens angemessene Gattung der Bäume zu bestimmen, sondern auch die zur Ausführung der Pflanzungen nöthige Zeitfrist festzusetzen und diese Verzeichnisse an die einschlägigen Bürgermeistereien abzugeben.

III. Die Bürgermeistereien haben nach diesen Verzeichnissen die betreffenden Gemeinden und Privatpersonen zur Anschaffung und Anpflanzung der ihnen zugetheilten Anzahl junger Stämme aufzufordern, und, daß solches geschehen, die Herzogliche Straßen-Inspection zu benachrichtigen, damit dieselbe sodann die Anlegung der Pflanzungen unter ihrer Aufsicht vornehmen lassen kann.

IV. Diejenigen Gemeinden und Privat-Grund-Eigenthümer, welche nach abgelaufener Zeitfrist, der gegenwärtigen Verfügung, sowohl in Ansehung der Güte, Gattung und Anzahl der zu pflanzenden Stämme, als der Entfernung derselben von der Straße und unter sich nicht nachgekommen sind, verfallen für jeden entweder gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gepflanzten Baum in Gemäßheit des Art. 97. gedachter Verordnung in eine Strafe von 28 Kreuzer, und es werden nächstdem die unterlassenen oder mangelhafte Pflanzungen auf ihre Kosten nachgeholt oder ergänzt.

V. Gemeinden, welche es vorziehen, die von ihnen zu leistenden Baumpflanzungen durch Versteigerung an den Wenigstnehmenden zu überlassen, sollen, auf erstatteten Bericht der einschlägigen Bürgermeisterei, den hierzu erforderlichen Credit auf die Gemeinde-Kassen eröffnet erhalten. Bei der Aufnahme der Versteigerungs-Bedingungen sind jedoch die Bestimmungen des Art. 94. der besagten Verordnung zu berücksichtigen und die daselbst vorgeschriebene dreijährige Ge-

währ für die übernommenen Pflanzungen ist den Verbindlichkeiten des Ansteigerers jederzeit beizufügen.

VI. Diejenigen Landstraßen, auf welche die gegenwärtige Verfügung zunächst angewendet werden soll, sind

1) die Straße von der Oldenburgischen Grenze über Baltersweiler nach St. Wendel, und von hier über Ober- und Niederlinxweiler bis an die Preuß. Grenze;
2) die Straße von St. Wendel an die Baiersche Grenze, so weit dieselbe regelmäßig gebaut ist;
3) die Straße von St. Wendel nach Baumholder an den regelmäßig gebauten Strecken;
4) die Glan-Straße;
5) die Nahe-Straße, mit Ausnahme der, einer veränderten Richtung vorbehaltenen Stelle an der Reidenbach.

VII. Nicht weniger wird auch die Bepflanzung der Gemeinde-Wege angelegentlich empfohlen und es werden hiebei die Bestimmungen des Art. 6. und 7. des Gesetzes vom 9. Ventôse d. J. XIII. vorzugsweise in Erinnerung gebracht.

VIII. In Rücksicht der polizeilichen Aufsicht über die bereits vorhandenen und neu anzulegenden Baumpflanzungen werden unter Beziehung auf den Art. 106. der Verordnung vom 16. Dezember 1811 die in der Verordnung vom 6. September d. J. wegen Handhabung der Straßen-Polizei enthaltenen Vorschriften wiederholt.

Die Bürgermeistereien haben für die Bekanntmachung dieser Verfügung in den Gemeinden Sorge zu tragen, deren genaue Befolgung von allen Behörden und Beamten, die sie angeht, gewärtigt wird.

St. Wendel, den 5. October 1821.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

119.

Die Abfahrten von den gebauten Straßen.

Im Namen Sr. Durchlaucht rc. In Erwägung, daß Gemeinden und Privat-Personen, welche mit ihrem Grund-Eigenthum an die Landstraßen angrenzen, sich beigehen lassen, Abfahrten von den letztern sowohl auf Gemeinde-Wege, als auf Grundbesitzungen eigenmächtiger Weise herzustellen, wodurch sowohl die Dauerhaftigkeit, als die Regelmäßigkeit der Bauart der Straßen beeinträchtigt wird, beschließt Herzogl. Sächsische Regierung:

1. Es ist den Gemeinden und Privat-Personen verboten, Abfahrten von den gebauten Landstraßen eigenmächtig anzulegen.

2. Diejenigen, welche, um von einer gebauten Landstraße auf Gemeinde-Wege oder auf ihr Grund-Eigenthum gelangen zu können, die Anlegung einer solchen Abfahrt bedürftig sind, haben sich deshalb an die Herzogl. Straßen-Inspection zu wenden, um von derselben die Bestimmungen mitgetheilt zu erhalten, nach welchen dergleichen Abfahrten hergestellt werden können.

3. Jedes fernere eigenmächtige Verfahren in dieser Hinsicht soll als Vergehen gegen die höhere Straßen-Polizei nach der Verordnung vom 16. Dezember 1811 verfolgt und bestraft werden.

St. Wendel, den 8. October 1821.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

120.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit dem Fürstenthum Birkenfeld.

Im Namen Sr. Durchlaucht rc.

Zwischen der unterzeichneten Herzogl. Regierung und der Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld ist in Uebereinstimmung mit der Herzogl. Sächsischen Regierung als Appellationsgericht dahier, die Uebereinkunft getroffen worden, daß für diejenigen Fälle, wo von den Bewohnern des einen Gebiets in dem Gebiete des andern Verbrechen, Vergehen und polizeiliche Uebertretungen verschuldet, oder wo die Bewohner des einen Gebiets von den Gerichtsstellen des andern Gebiets als Zeugen erfordert werden, für das Fürstenthum Lichtenberg und das Herzogl. Holstein-Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld bis zu einer definitiven Bestimmung jener Gerichtsbarkeits-Verhältnisse nachfolgende Grundsätze vorläufig befolgt und von den betreffenden Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenseitig zur Anwendung gebracht werden sollen.

I. Die Unterthanen dieser Gebiete werden in Rücksicht der von ihnen verschuldeten Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen nach den in jedem Gebiete bestehenden Gesetzen gerichtet und bestraft, ohne Unterschied, ob die verschuldeten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Inlande oder Auslande, gegen dieses oder jenes begangen worden sind.

II. Diese allgemeine Bestimmung verliert ihre Anwendung auf Handlungen, die nur durch die Gesetzgebung des einen Staats, als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet, oder nur des fiscalischen oder andern besondern Interesse wegen, mit einer Strafe belegt sind, als in welchem Falle die Untersuchung und Bestrafung einer solchen Handlungsweise nur in demjenigen Gebiet geschehen kann, wo dieselbe durch die daselbst bestehende Gesetzgebung als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet ist.

III. Kein Unterthan des einen Gebiets wird dem andern Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert. Dagegen werden diejenigen Unterthanen, gegen welche ein gegründeter Verdacht eines Verbrechens, Vergehens rc. vorliegt, von demjenigen Staate, in welchem sie sich aufhalten, gegen Zusicherung des Reciprocums reclamirt.

IV. Ein im Inlande betretener Fremder, der sich außerhalb desselben einer Gesetz-Uebertretung schuldig gemacht hat, wird dem Gerichte der begangenen That oder seines Heimathlandes ausgeliefert, sofern das Reciprocum zugesichert wird. In Ermangelung dieser Zusicherung wird er, unter Androhung der gegen Landesverwiesene bestimmten Strafen, über die Grenze gebracht und davon seiner Obrigkeit Nachricht gegeben. Ist aber der Betretene in dem einen betheiligten Staate wohnhaft, in dem andern aber begütert, so soll obige Bestimmung erst nach vorher eingeholter besonderer höherer Ermächtigung ihre Anwendung finden.

V. Wenn ein Fremder entweder im Inlande, oder im Auslande, jedoch aber am Inlande oder dessen Bewohnern eine Gesetzübertretung begangen hat, so wird dieselbe:

1) wenn er im Inlande ergriffen wird, nach den Gesetzen desselben in Untersuchung und Strafe genommen;
2) wenn er im Inlande nicht ergriffen wird, und sein Aufenthalsort unbekannt ist, mit Steckbriefen verfolgt und das Ungehorsams-Verfahren gegen ihn eingeleitet;
3) wenn er sich in einem dritten Staate aufhält, dessen Unterthan er nicht ist, seine Auslieferung verlangt, und bei Verweigerung derselben, das Ungehorsams-Verfahren gegen ihn eingeleitet;
4) wenn er sich in einem Staate aufhält, dessen Unterthan er zugleich ist, seine Auslieferung zwar nicht verlangt, jedoch bei den Gerichten dieses Staats auf Untersuchung und Aburtheilung jederzeit angetragen, und wird diese verweigert, gegen den Fremden das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet.

Diese Verfolgung soll in dem Falle gleichfalls einer

vorhergehenden speciellen höhern Ermächtigung unterliegen, wenn in der bemerkten Beziehung der Unterthan des fremden Staats im Inlande domicilirt sein sollte.

VI. Die Competenz über die Strafe ziehet in der Regel auch die Competenz in Ausmittelung der aus einer strafbaren Handlung entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten-Wiedererstattungen, Schadensersatz oder Genugthuung nach sich. Indessen soll bei einem im Auslande vorgekommenen Vergehen oder Verbrechen dem gehörig besetzten Gerichte des Orts der begangenen That diese Ausmittelung in den Fällen überlassen bleiben, wenn dieselbe nicht anders als wie an Ort und Stelle bewerkstelligt werden kann.

VII. Insbesondere die Forst- und Jagdvergehen anlangend, so sollen für die Constatirung derjenigen, welche von einem Angehörigen des einen Staats im Gebiete des andern begangen worden sind, nachfolgende Bestimmungen eintreten:

1) den Protokollen und Abschätzungen, welche von den nach dem Orte des begangenen Frevels competenten Gerichts-, Forst- und Polizeibeamten aufgenommen worden, soll von der zur Aburtheilung competenten Gerichtsstelle derselbe Glauben beigemessen werden, welchen die bestehenden Gesetze und Verordnungen den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

2) Die gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten der beiderseitigen Gebiete sollen in solchen Fällen, wo der angegebene Thäter sich im Gebiete des andern Staates aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand sich daselbst befinden dürfte, befugt sein, Haussuchungen anzustellen und dem Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde zur Vornahme derselben in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Die gerichtlich ausgesprochene Entschädigungs-Summe wird an den Eigenthümer des beschädigten Objects bezahlt und nöthigen Falls auf dessen Betreiben durch die competenten Executiv-Beamten beigetrieben.

4) Die neben dem Schadens-Ersatze stattfindende Geldstrafe verbleibt dem Staate, dessen Gerichtsbehörde nach den vorherigen Grundsätzen zur Fällung des Straferkenntnisses competent war.

VIII. In Betreff der Vernehmungen der Zeugen sollen die Requisitionen zur persönlichen Stellung derselben stattfinden können:

1) in schweren, zuchtpolizeilichen Fällen, auf specielles Ansinnen der höhern Regierungsbehörde, wenn Gründe angegeben werden können, welche die persönliche An-

wesenheit der Zeugen zur Herstellung des Thatbestandes nothwendig erfordern;

2) in peinlichen Fällen, wenn von dem peinlichen Gerichte die persönliche Anwesenheit und Vernehmung der Zeugen, als von wesentlichem Einfluß auf die Entscheidung der Sache für nöthig erachtet, und dieselbe auf den Grund der vor Versetzung in den Anklagestand geführten Untersuchung, welche die vorhergegangene Vernehmung der ausländischen Zeugen von ihren Gerichten bereits enthalten muß, erforderlich wird.

St. Wendel, den 29. Dezember 1821.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

121.

Das Laubsammeln in den Gemeinde-Waldungen.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, Herzog rc. bringen wir hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden, daß das Laubsammeln in ihren Waldungen, so weit dasselbe, in Ermangelung der nöthigen Einstreu-Mittel, zum dringenden Bedürfniß des Landmanns erwächst, zwar gestattet, jedoch nur unter der speciellen Anweisung und Aufsicht des Forstpersonals und nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden soll.

Zu dem Ende setzen wir für die eingeforsteten Gemeinden der Revierforstey St. Wendel fest, daß Urexweiler, Bliesen, Guidesweiler, Heisterberg, Leutersweiler, Urweiler, Werschweiler, Steinbach, Niederlinxweiler, Mainzweiler und Remmersweiler — an jedem Montag und Freitag;

Marpingen, Alsweiler, Winterbach, Gronig, Oberthal, Namborn, Roschberg, Furschweiler, Gehweiler, Reitscheid, Grügelborn, Dörrenbach und Oberlinxweiler — an jedem Dienstag und Samstag unter den eingangsgegebenen Bestimmungen Laub zu sammeln befugt sind.

Gleichergestalt setzen wir für die eingeforsteten Gemeinden des Reviers Baumholder fest: für Baumholder, Frohnhausen, Breungenborn, Mambächel und Hof, Ronneberg, Grimbach und Erzweiler — den Montag und Donnerstag;

für Reichenbach, Aulenbach, Ruschberg, Ausweiler, Hammerstein, Frauenberg und Sonneberg — den Dienstag und Freitag.

Ferner in Bezug auf die eingeforsteten Gemeinden des Reviers Berschweiler, für Heimbach, Leitzweiler, Rückweiler,

Rohrbach, Langenbach, Fohren und Linden, Berschweiler, Mettweiler, Eckersweiler, Hahnweiler — den Dienstag und Freitag;

für Pfeffelbach, Thallichtenberg, Schwarzerden, Reichweiler, Freisen, Oberkirchen, Seitzweiler und Hauptersweiler — den Montag und Donnerstag zum Laubsammeln fest.

Für sämmtliche eingeforstete Gemeinden des Reviers Kirchenbollenbach bestimmen wir — den Dienstag und Freitag zum Laubsammeln.

Für die eingeforsteten Gemeinden des Reviers Sien, für Sien — den Montag und Donnerstag; für Sienhachenbach und Schmidthachenbach — den Dienstag und Freitag.

Endlich, für die dem Revier Grumbach eingeforsteten Gemeinden setzen wir fest, daß Wieselbach, Ehlenbach, Jlgesheim, Oberjeckenbach, Unterjeckenbach, Langweiler, Merzweiler und Cappeln — Montags und Donnerstags, —

Wiesweiler, Hausweiler, Buborn, Offenbach, Deimberg, Niedereisenbach, Niederalben, Kurweiler, Homburg und Sulzbach — Dienstags und Freitags — in ihren Gemeinde-Waldungen Laub zu sammeln befugt sind.

In Ansehung der Jahreszeit bestimmen wir die Monate Dezember, Januar und Februar; so daß mit dem ersten Montag des Dezembers das Laubsammeln seinen Anfang nimmt und mit dem letzten Samstag des Monats Februar wiederum endet.

Schließlich bemerken wir noch, daß jede Verletzung dieser Verordnung, es geschehe solche durch eine Gemeinde oder durch ein Individuum derselben, als ein Forstpolizei-Vergehen angesehen und nach dem §. 72. der Verordnung vom 30. July 1814 geahndet werden soll.

Gegenwärtige Forstpolizei-Bestimmung erhält übrigens vom 1. Februar d. J. ihre verbindliche Kraft.

St. Wendel, den 9. Januar 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

122.

Berechtigungen der Gemeinden und Privaten in den Staatsforsten.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, Herzog rc. Auf den Grund des, von der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen Landesadministration unterm 16. Mai 1814 erlassenen Forstregulativs, eröffnen wir sämmt-

lichen bisher im Besitz verschiedener Waldberechtigungen in den Staatsforsten provisorisch gebliebenen Gemeinden und Privaten des Fürstenthums, daß nunmehr zur definitiven Entscheidung und resp. Anerkennung ihres desfallsigen Besitzstandes geschritten werden soll.

Wir laden daher sämmtliche Interessenten hiermit ein, uns ihre in Händen habende Beweisthümer ohnfehlbar binnen heute und dem 1. April d. J. vorzuzeigen und dieselbe zu dem Ende bei der Herzogl. Regierungs-Canzlei allhier gegen Empfangschein abzugeben. Im Nichtbeachtungsfall unserer Einladung aber haben die Interessenten sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie nach Ablauf der vorbemerkten Frist durch die Forstbehörden im Genusse ihres bisherigen Besitzstandes gestört und als Forstfrevler zur Strafe gezogen werden.

St. Wendel, den 24. Januar 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

123.

Die Anfertigung der Gesuche und Vorstellungen.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, Herzog ꝛc. Den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Brumaire d. J. VII. und der darauf gegründeten Verfügung der vormaligen Herzogl. Commission vom 14. April 1819 zuwider, werden oftmals bei der unterzeichneten Stelle Gesuche und Vorstellungen von Privatpersonen auf ungestempeltem Papiere eingegeben.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Bestimmungen jenes Gesetzes mit der Androhung in Erinnerung zu bringen, daß gegen diejenigen, welche bei ihren Gesuchen und Vorstellungen sich nicht des bestimmten Stempelpapiers bedienen werden, die durch Art. 26. des Gesetzes vom 13. Brumaire d. J. VII. ausgesprochenen Strafen unnachsichtlich zur Anwendung gebracht werden sollen.

Zugleich macht man darauf aufmerksam, daß dergleichen Gesuche und Vorstellungen genau mit Beobachtung der Vorschriften anzufertigen sind, welche die Verordnung vom 24. März 1817 deshalb enthält, mit dem Zusatze, daß zur Erleichterung und Beförderung des Geschäftsganges jedem auf Stempelpapier und im ganzen Stande niedergeschriebenen Gesuche oder Vorstellung eine gleichlautende Abschrift derselben auf ungestempeltem Papier von gewöhnlichem Format und auf halben Stand geschrieben bei der Einsendung an die unterzeichnete Stelle beigelegt werden soll.

Auch wird die Verordnung der Herzogl. Landes-Commission vom 24. Februar 1818, im Betreff des Geschäftsganges und der mündlichen Besprechungen von Beamten und sonstigen Einwohnern des Landes mit den Mitgliedern der obersten Behörde in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß auch nach dieser in Zukunft genau verfahren werden wird und muß.

Gegenwärtige Verfügung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

St. Wendel, den 24. Januar 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

124.

Uebereinkunft zwischen der K. Baierschen und H. Coburgischen Regierung, wegen Ertheilung des Armenrechts.

Nachdem zwischen der Königl. Baierschen und Herzogl. Coburgischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, den dies- und jenseitigen Unterthanen, welche vor den Gerichten des Fürstenthums Lichtenberg oder vor den Königl. Baierschen Gerichten des Rheinkreises Rechtsstreite zu führen haben, das Armenrecht wechselseitig zu bewilligen, so wird die Herzogl. Regierung zu St. Wendel andurch ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer vor den Königl. Gerichten des Baierschen Rheinkreises zu führenden Rechtsstreite Armuths-Zeugnisse auszustellen und die Herzogl. Gerichte im Fürstenthum Lichtenberg werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für Königl. Baiersche Unterthanen des Rheinkreises von der Königl. Baierschen Kreis-Regierung in Speyer ausgestellt werden, anzunehmen, und auf Grund derselben die Wohlthaten des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Herzogl. Unterthanen im Fürstenthum Lichtenberg geschieht, zu gestatten.

Coburg zur Ehrenburg, den 14. Februar 1822.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchsten Befehl.
v. Gruner. Arzberger.

125.

Patent-Taxen.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, Herzog rc. Se. Herzogl. Durchlaucht haben, in Uebereinَ

stimmung mit denen in den ältern Herzogl. Landen, bei der Anstellung der öffentlichen Beamten in Beziehung auf die Patent-Taxen zur Anwendung kommenden Vorschriften, durch Höchstes Rescript vom 13. Februar d. J. zu verfügen geruhet, daß künftighin nicht nur bei jeder mit baarem Gehalt aus den Herzogl. Kassen verbundenen Anstellung eines öffentlichen Beamten im hiesigen Fürstenthum, derselbe verbunden sein soll, außer den für die Verpflichtung nach dem Gesetze vom 22. Frimaire und 20. Nivose d. J. VII. festgesetzten Gebühren, sechs Procent von dem zugesicherten Gehalt an die Herzogl. Central-Landeskasse zur Dotation des Fonds für Geschäftsbibliotheken baar einzuzahlen, sondern auch, daß dieselbe Abgabe künftighin von allen verwilligten Gehaltszulagen zu gleichem Zweck entrichtet werden soll. Diese höchste Verfügung wird demnach zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

St. Wendel, den 7. März 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

126.

Die Gewinnung der Erdstöcke und des Leseholzes in den Gemeinde-Waldungen.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst, Herzog 2c. Da weder die strenge Handhabung der Forstpolizeigesetze noch eine mehrmals gegen Waldfrevler eingetretene Nachsicht dahin gewirkt hat, die Forstvergehen zu vermindern, hierdurch aber die höchst wünschenswerthe Wiederaufnahme der Gemeindewaldungen nicht herbeigeführt werden kann, so sehen wir uns, Behufs einer wirksamern Forstpolizei, vermüßiget, in Bezug auf die Verordnung vom 9. Januar d. J., auch das Roden des Stockholzes und das Sammeln des Leseholzes auf gewisse Wochentage und Zeiten zu beschränken.

Wir setzen zu dem Ende folgende nähere Bestimmungen zur Nachricht für die einheimischen Forstbehörden und Gemeinden fest:

1. Die Gewinnung des Stockholzes nimmt in den Besamungs-Schlägen jedesmal ihren Anfang sobald die Hauung beendiget ist und währt bis zum 15. März. Durch diese Bestimmung wird die verbindliche Kraft des §. 81. der Verordnung vom 30. July 1814*) aufgehoben.

*) Lottner Sammlung I. pag. 257.

2. Die zur Stockholzgewinnung bestimmten Wochentage sind dieselben, welche für die Gemeinden zum Behuf des Laubsammelns in der Verordnung vom 9. Januar namhaft gemacht worden sind.

3. In Jahren, wo, wegen gänzlichen Mangels an Holzsamen kein Wiederwuchs zu hoffen ist, bleibt es den Centralforstbehörden überlassen, die Zeit der Stockrodung, jedoch unter Einhaltung der bereits bestimmten Wochentage, nach Ermessen der Umstände weiter auszudehnen.

4. In Licht- und Abtriebsschlägen kann das Roden der Stöcke auf keine Weise, sondern nur das Abspalten derselben, so weit sie aus der Erde hervorstehen, gestattet sein. Wir bestimmen zu dieser Benutzung die Monate September, October und November.

5 Die Zunutzmachung ausgegangener Stöcke im Mittel- und Niederwald darf nur unter specieller Aufsicht und Anweisung des betreffenden Försters oder Forstgehülfen Statt haben.

6. Das Sammeln des Leseholzes wird den Gemeinden zwar das ganze Jahr hindurch, jedoch unter Einhaltung der zum Laubsammeln festgesetzten Wochentage freigegeben.

Jede Uebertretung gegenwärtiger Verordnung soll als ein Forstvergehen angesehen, den competenten Gerichten angezeigt, und nach Maaßgabe des §. 72. der Forst-Verordnung vom 30. July 1814 geahndet werden.

St. Wendel, den 9. März 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

127.

Den Stempel betreffend.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc. Als Nachtrag zu der Verordnung vom 24. Januar d. J., die Anwendung des Stempelpapiers betreffend, verordnen wir Folgendes:

1. Außer den Eingaben und Gesuchen, welche nach dem Gesetz vom 13. Brumaire d. J. VII. dem Stempel unterworfen sind, müssen auch alle Rechnungen und Liquidationen, wenn sie 5 Fl. rheinisch übersteigen, auf Stempelpapier geschrieben werden.

2. Gleiche Berücksichtigung tritt bei den Liquidationen ein, welche in Folge des Decrets vom 18. Juny 1811, den Kostentarif in gerichtlichen und Criminalfällen betreffend, vor

kommen und worüber die Art. 139. bis 149. die bestimmten Vorschriften enthalten.

3. Die Herzogl. Bürgermeistereien und Gemeinde-Einnehmer werden erinnert, die dem Stempel unterworfenen Rechnungsbelege damit versehen zu lassen, weil außerdem solche bei der Revision der treffenden Rentstelle zur weitern Amtshandlung ausgehändigt werden.

4. Die Herzogl. Rentstellen haben mit dem größten Fleiß über alle Stempelvergehungen zu wachen und von Zeit zu Zeit sich diejenigen Register, welche nach dem Inhalte des Gesetzes vom 13. Brumaire d. J. VII. mit dem Stempel versehen sein müssen, vorlegen zu lassen.

5. Bei allen Eingaben, welche dem Stempel nicht unterworfen sind, ist die Ursache am Rande der Eingabe ausdrücklich anzumerken.

St. Wendel, den 2. April 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

128.

Das Hinwegfangen der Singvögel und das Zerstören ihrer Bruten.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc. Es ist zeither von uns mit Bedauern die Bemerkung gemacht worden, daß die Singvögel und selbst die Nachtigallen sowohl hinweggefangen, als überhaupt verfolgt und im Brutgeschäft gestört worden sind. Da diese Vögel nicht allein durch ihre Nahrung im Haushalte der Natur großen Nutzen stiften, sondern auch überdies durch ihren Gesang erfreuen, so finden wir uns in Gemäßheit eines deshalb erlassenen höchsten Rescripts vom 25. März d. J. veranlaßt, jenen schädlichen Mißbrauch strenge zu untersagen, und ihn in der Folge als Jagdpolizeivergehen bestrafen zu lassen. Demzufolge soll daher die in der Jagdverordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierschen gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission, im §. 14. erlassene Strafbestimmung in dem Maaße angewendet werden, daß das Verfolgen der Nachtigallen nach der sub 5. enthaltenen, die Verfolgung anderer Singvögel aber nach der 6. Bestimmung jenes §.*) geahndet wird.

*) Lottner Sammlung I. pag. 336.

Die Eltern, Vormünder und Curatoren haben in diesem Bezug für ihre Kinder und Mündel zu haften. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer werden es sich angelegen sein lassen, auf die Abstellung des erwähnten Mißbrauchs auf ihre Weise mitzuwirken.

Indem wir gegenwärtiges Verbot zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, weisen wir sämmtliche Behörden hiermit an, über dessen Aufrechthaltung zu wachen und jede Zuwiderhandlung gebührend zur Anzeige zu bringen.

St. Wendel, den 11. April 1822.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

129.

Geschäftsordnung für den Landrath im Fürstenthum Lichtenberg.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ꝛc. haben, um die Ordnung zu bestimmen, in welcher der Landrath in Unserm Fürstenthum Lichtenberg die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen hat, Folgendes festzusetzen beschlossen:

§. 1. Der Landrath des Fürstenthums Lichtenberg versammelt sich alljährlich im Monat April auf vorhergegangene Zusammenberufung durch die Regierung. Seine Sitzungen dauern jedesmal vierzehn Tage, dafern sie nicht in einzelnen Fällen auf besondere Veranlassung durch Landesherrliche Verfügungen verlängert oder abgekürzt werden.

§. 2. Die Zusammenberufung des Landraths wird durch ein an die Regierung des Fürstenthums gerichtetes Landesherrliches Rescript verfügt, in welchem Ort und Zeit der Versammlung bestimmt ist. Die Regierung erläßt hierauf eine allgemeine Bekanntmachung im Amtsblatt, und an jedes Mitglied des Landraths ein besonderes Einberufungsschreiben.

§. 3. Die Einberufenen haben sich an dem bestimmten Versammlungsorte so einzufinden, damit sie ihre Anwesenheit am Tage vor der Eröffnung des Zusammentritts dem zu den Verhandlungen mit dem Landrathe ernannten und in dem öffentlichen Erlaß namhaft gemachten Herzogl. Commissär persönlich anmelden können. Von denjenigen, welche verhindert sind, zu erscheinen, wird eine schriftliche nnd zeitige Entschuldigung erwartet, damit die Einberufung ihrer Stellvertreter zur gehörigen Zeit erfolgen kann.

§. 4. Ohne die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder darf der Landrath nicht eröffnet werden und auch in der Folge keine Berathungen pflegen.

§. 5. Die Versammlungen des Landraths werden von dem Herzogl. Commissär mit einer sachgemäßen Anrede und mit Vorlegung der Landesherrlichen Propositionen eröffnet.

§. 6. Sogleich nach dieser Eröffnung legen die Mitglieder des Landraths ihren Eid in die Hände des Herzogl. Commissärs ab, und dieser wird in den folgenden jährlichen Versammlungen nur von den Neueintretenden gefordert.

§. 7. Hierauf wird zur Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs geschritten und diese bei jeder jährlichen Versammlung erneuert, wobei jedoch die vorjährigen wieder wählbar sind.

§. 8. Die Wahl geschiehet durch schriftliches und geheimes Stimmgeben an den Herzogl. Commissär und wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§. 9. Der Präsident nimmt in den landräthlichen Versammlungen den obern Platz ein; neben ihm zur Linken folgen der Sekretär und dann die übrigen Mitglieder nach der Ordnung ihres natürlichen Alters.

§. 10. Der Präsident bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet Abschweifungen und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung und die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, wenn ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen und in der nächsten, nach dem Beschluß der übrigen Mitglieder, Mißbilligung oder Entfernung des Störenden aussprechen. Dispensationen von der Anwesenheit in den Sitzungen kann der Präsident in einzelnen Fällen auf einen oder zwei Tage selbst, auf längere Zeit aber nur mit Vorwissen der Regierung ertheilen.

§. 11. Der Sekretär führt die nöthigen Protokolle in den Sitzungen, entwirft die vom Landrath ausgehenden Schriften und sorgt für die Ordnung in den Canzleigeschäften.

§. 12. Der Landrath kann aus seiner Mitte mehrere einzelne Deputationen formiren, die sich z. B. mit der Steuerrepartition, der Revision der Rechnungen u. s. w. zu beschäftigen und das Resultat ihrer Arbeiten der Plenar-Versammlung vorzutragen haben.

§. 13. Der Landrath hat sich bei seinem Zusammentritt immer zuerst mit den Landesherrlichen Propositionen, mit der Vertheilung der Principal-Steuer auf die Cantone und

einzelnen Gemeinden, ferner mit den Steuerreclamationen, der Bestimmung der Zusatzsteuer, der Rechnungsrevision und dann mit den bei ihm vorkommenden Anträgen, nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Gegenstände, zu beschäftigen.

§. 14. Zur Erleichterung seiner Arbeiten werden dem Landrathe von Seiten der Regierung nicht nur die ganzen Steuer-Repartitionen berechnet und entworfen vorgelegt, sondern ihm auch während seiner Sitzungen alle nöthig scheinenden Erläuterungen von der Regierung schriftlich oder mündlich ertheilt werden.

§. 15. Ist die Fassung eines Beschlusses durch die vorgängige Bearbeitung und Berathung des Gegenstandes hinlänglich vorbereitet, so bestimmt der Präsident die nächste Sitzung zur Abstimmung, die in das Protokoll nur der Zahl nach bemerkt wird, und spricht auf den Grund derselben den Beschluß aus.

§. 16. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheilen der sämmtlichen Mitglieder des Landraths nothwendig. Bei eintretender Gleichheit der Stimmen und deren Verbleiben bei nochmaliger Abstimmung entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet keine weitere Einwendung statt.

§. 17. Die Protokolle werden täglich am Schluß der Berathungen verlesen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben, nach erfolgter Beendigung der landräthlichen Geschäfte aber von dem Präsidenten dem Regierungs-Commissär zur Beförderung an die höchste Stelle übergeben und hierauf ein förmlicher Landrathsabschied ertheilt.

§. 18. Dem Landrathe ist es freigestellt, seine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden entweder unmittelbar, oder durch den Herzogl. Commissär in Schriften an den Landesherrn zu bringen. Uebrigens hat der Landrath, außer mit dem gedachten Commissär und den seinen Berathungen beigetretenen Regierungsbeamten, mit keinen andern Behörden oder Personen schriftliche Verhandlungen zu pflegen.

§. 19. Zur Besorgung der Canzlei- und Dienstgeschäfte wird dem Landrathe, während der Dauer seiner Sitzungen, von der Regierung ein Canzlist und ein Canzleidiener beigegeben.

§. 20. Die Akten des Landraths werden nach beendigter Versammlung der Regierung zur Aufbewahrung übergeben.

Coburg zur Ehrenburg, den 18. April 1822.

Ernst, Herzog zu S. C. Saalfeld.

130.

Die Conscription im Fürstenthum Lichtenberg.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog ꝛc. haben, um Unsern Verpflichtungen als Mitglied des deutschen Staaten-Bundes Genüge zu leisten und um Unser Militair in dem Fürstenthum Lichtenberg nach den Bestimmungen der Bundes-Versammlung in einen vollzähligen und wohlgeordneten Zustand zu bringen und zu erhalten, nach Vernehmung des Gutachtens Unserer Regierung daselbst, über die Einführung der zur Erreichung jenes Zwecks erforderlichen Militair-Conscription, Folgendes zu verordnen beschlossen:

Erster Titel. Von der allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienste.

1. Abschnitt. Von der Verpflichtung zum Militair-Dienst vor Eintritt in denselben.

Art. 1. Umfang der Militairpflicht. Die Militairpflicht ist allgemein. Kein männlicher Bewohner des Fürstenthums ist von derselben ausgenommen. Sie kann auch nicht beeinträchtigt werden:

1) durch die Verschiedenheit des religiösen Glaubens;
2) durch die Verschiedenheit des Standes;
3) durch die Verhältnisse der Stiefsöhne, welche in dieser Beziehung, gleichviel, ob Stiefsöhne vom Vater oder von der Mutter, den leiblichen Söhnen gleich zu achten sind;
4) durch die im Auslande erfolgte Geburt des Militairpflichtigen, dessen Eltern das Staatsbürgerrecht genießen, oder der elternlos seinen wirklichen Wohnsitz im Lande hat.

Art. 2. Dauer der Militairpflicht. Die Militairpflicht währt drei auf einander folgende Jahre hindurch.

Art. 3. Anfang derselben. Wer im Laufe eines Kalender-Jahrs sein 19. Lebensjahr zurückgelegt hat, tritt am 1. Januar des nächstkommenden Jahres in die Militairpflicht ein.

Art. 4. Ablauf derselben. Mit dem letzten Tage desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 22. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne bis dahin in den Militairdienst wirklich eingetreten zu sein, ist dessen Militairpflicht erloschen.

Art. 5. Obervormundschaft der Regierung über den Militairpflichtigen. Der Militairpflichtige ist in Rücksicht seiner persönlichen Verhältnisse der Obervormundschaft der

Regierung unterworfen. Er kann über dieselben auf eine seiner Militairpflicht widerstrebende Weise, ohne vorher erfolgte höhere Genehmigung nicht verfügen.

Art. 6. Verbot der Verheirathung. Der Militairpflichtige darf sich nicht verheirathen, wenn er hiezu nicht

1) entweder durch einen von der Conscriptions-Behörde ausgestellten Untauglichkeits-Schein, oder
2) durch einen Militair-Befreiungsschein autorisirt ist.

Art. 7. Verbot der bürgerlichen und kirchlichen Trauung. Die Beamten des Civilstandes dürfen daher für einen Militairpflichtigen den Akt der bürgerlichen Verheirathung so wenig, als die Geistlichen den Akt der kirchlichen Trauung vollziehen, wenn derselbe die Befugniß zu diesem Vorhaben nicht durch eine schriftliche in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Autorisation nachzuweisen vermag.

Art. 8. Verheirathung der militairpflichtigen Staatsdiener. Der Verheirathung der im wirklichen Staatsdienste stehenden Beamten, welche die Jahre der Militairpflicht noch nicht überschritten haben, steht nichts im Wege, so wie sie das in dem Art. 27. Nr. 1. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung werden erhalten haben.

Art. 9. Beschränkung des Wanderns. Kein Militairpflichtiger darf auf die Wanderschaft gehen, wenn er zu derselben nicht durch einen von der Regierung ausgestellten Wanderpaß ermächtigt ist. Hat der Militairpflichtige bereits an der Militair-Loosung mit Antheil genommen, so soll der von der Regierung ausgestellte Wanderpaß auch mit dem Visa des Militair-Commando versehen werden.

Art. 10. Bestimmung der Wanderzeit. Die Wanderzeit für die Militairpflichtigen soll sich in der Regel nicht über drei Jahre erstrecken. Der Regierung aber ist es vorbehalten, dieselbe ausnahmsweise für diejenigen zu verlängern, welche zur vollkommenen Ausbildung in ihrem Gewerbe, nach dem Ermessen der Obrigkeit, eine ausgedehntere Wanderzeit bedürfen.

Art. 11. Abkürzung der Wanderzeit. Wenn die Nummer des von dem Militairpflichtigen gezogenen Looses auf baldige Aushebung desselben zum Militairdienst schließen läßt, so darf, nach Befinden der Umstände, die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Wanderzeit abgekürzt werden. Nach vollbrachtem Militairdienst steht alsdann der Fortsetzung der durch Abkürzung unterbrochenen Wanderzeit kein Bedenken entgegen.

Art. 12. Eigenmächtige Ueberschreitung der von der Obrigkeit bestimmten Wanderzeit. Wer die von der Obrig-

keit bestimmte Wanderzeit eigenmächtig überschreitet, wird als pflichtig gewordener Militairpflichtiger angesehen und behandelt.

Art. 13. Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Militair-Loosung. Jeder Militairpflichtige, welcher am 1. Januar sein 19. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist verbunden, am darauf folgenden 2. April auf die von der competenten Conscriptions-Behörde an ihn ergangene Vorladung an der allgemeinen Militair-Loosung Antheil zu nehmen.

Art. 14. Ausnahme von dieser Verbindlichkeit. Von der Leistung dieser Verbindlichkeit ist nur derjenige ausgenommen, welcher zu dem Militairdienst für gänzlich untauglich erkannt worden ist.

Art. 15. Vertretung der Abwesenden. Militairpflichtige, welche auf eine gültige Weise verhindert sind, an der allgemeinen Militair-Loosung persönlich Antheil zu nehmen, sollen bei derselben durch ihre Eltern oder Vormünder, oder durch ihre Verwandte vertreten und es soll von diesen die Ursache ihres Nichterscheinens angegeben werden.

Art. 16. Bestrafung der Ungehorsamen, deren Aufenthalt bekannt ist. Diejenigen, welche bei der allgemeinen Militair-Loosung nicht erscheinen, nicht vertreten und wegen ihrer Abwesenheit nicht entschuldiget werden, sind als Ungehorsame zu betrachten. Sie sind, soferne sie sich im Inlande aufhalten, sofort zu ergreifen, und soferne sie sich im Auslande befinden, gemäß der mit den deutschen Bundes-Staaten bestehenden Cartel-Conventionen zu reclamiren und alsdann ohne Weiteres an das Militair abzuliefern, bei welchem sie zur Bestrafung ihres Ungehorsams ein Jahr über die gesetzliche Dienstzeit (Art. 23.) zu dienen verpflichtet und die durch ihre Herbeischaffung erwachsenen Kosten zu tragen verbunden sind. Die Verurtheilung in diese Strafe soll in der Capitulation ausdrücklich bemerkt werden.

Art. 17. Bestrafung der Ungehorsamen, deren Aufenthalt nicht bekannt ist. Militairpflichtige, welche zur Umgehung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verbindlichkeiten sich aus ihrem Vaterlande entfernet haben, und wegen der Unbekanntheit ihres Aufenthalts nicht ergriffen werden können, sollen, bei Vermeidung der Einziehung ihres Vermögens, und der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafen, öffentlich aufgefordert und vorgeladen werden, ihrer Militairpflicht Genüge zu leisten. Diejenigen, welche hierauf innerhalb 2 Jahren freiwillig zurückkehren, sind verpflichtet, in den Militairdienst einzutreten und die sechsjährige Dienstzeit auszuhalten, gleichviel, ob sie die Jahre der Militair- und Dienstpflichtigkeit überschritten haben oder nicht.

Art. 18. Bestrafung der Ungehorsamen, welche auf öffentliche Vorladung nicht erscheinen. Gegen diejenigen, welche jener öffentlichen Aufforderung keine Folge leisten, ist nach Ablauf von zwei Jahren mit Beschlagnahme ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu verfahren. Sie sind darauf mit Angabe dieser Strafverfügung nochmals öffentlich aufzufordern, ihrer Militairpflicht binnen letzter Frist von sechs Monaten Genüge zu leisten, und wenn auch diese Aufforderung fruchtlos bleibt, soll das in Beschlag genommene Vermögen, und zwar das gegenwärtige sofort, das zukünftige mit dem Anfalle, zu Gunsten der Militairkasse wirklich eingezogen werden.

Art. 19. Verfahren gegen diejenigen, welche nach abgelaufenen Vorladungs-Fristen zurückkommen. Militairpflichtige, welche erst nach Ablauf der ersten und zweiten Vorladungsfrist in ihr Vaterland zurückkehren, werden ohne Weiteres an das Militair abgeliefert, um die volle Dienstzeit und ein Strafjahr darüber auszuhalten. Ist das Vermögen derselben bereits eingezogen, so wird die Einziehung, ohne Ersatz der während derselben von der Militairkasse gezogenen Nutzungen, wieder in Beschlagnahme verwandelt, und diese so lange in Vollziehung erhalten, bis der Militairpflichtige ausgedient hat. Ist noch keine Vermögens-Einziehung erfolgt, so hat es bei der verfügten Beschlagnahme bis zu der Erfüllung der eben bemerkten Bedingung sein Bewenden.

Art. 20. Vorbehalt der Regierung zur Milderung und Zurücknahme dieser Strafen. Der Regierung ist es vorbehalten, die in den vorbemerkten Artikeln bestimmten Strafen zu mildern, zurückzunehmen oder nicht in Anwendung zu bringen, wenn von den Militairpflichtigen Umstände erweislich gemacht werden können, welche ihnen die Befolgung der in Betreff ihrer Militairpflicht an sie ergangenen Verfügungen erschwert oder unmöglich gemacht haben.

Art. 21. Bestrafung selbstverschuldeter Verstümmelung. Militairpflichtige, welche sich vorsätzlich in einen krankhaften Zustand versetzen, oder die Gliedmaßen ihres Körpers verstümmeln, in der Absicht, sich dadurch dem Militairdienst zu entziehen, sollen:

1) wenn sie dennoch zum Dienst noch vollkommen brauchbar sind, sofort an das Militair abgegeben werden, der Vergünstigung der Stellvertretung verlustig und zugleich verbunden sein, ein Jahr über die Capitulationszeit, mithin sieben Jahre zu dienen;

2) wenn sie nur zum Liniendienste nicht mehr, jedoch noch zum Fuhrwesen brauchbar sind, ohne Weiteres an sol-

ches abgegeben werden und zwei Jahre über die Capitulationszeit, mithin acht Jahre zu dienen verbunden sein;

3) wenn sie zum Dienste nicht mehr brauchbar sind, zur Stellung eines Stellvertreters auf sechs Jahre und zur 3—6 monatlichen Einsperrung, und wenn sie einen Stellvertreter nicht herbeischaffen können, zu 1—3 jähriger Einsperrung verurtheilt werden.

Art. 22. Befreiung von der Militairpflicht. Die Befreiung von der Militairpflicht erfolgt:

1) durch den Ablauf der in dem Art. 2. bestimmten 3jährigen Frist, dergestalt, daß der Militairpflichtige, wenn er von dem Beginne der Militairpflicht (Art. 3.) bis zum Ablaufe derselben (Art. 4.) in den wirklichen Militairdienst nicht eingetreten ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem er sein 22. Lebensjahr zurückgelegt hat, derselben entledigt sein und gegen Entrichtung von 12 Fl. rhein. zur Militairkasse eine Bescheinigung nach dem Formular Beilage Ziffer V. hierüber erhalten soll.

2) Durch die nach den Bestimmungen des Art. 71. nachgewiesene Untauglichkeit der Person des Militairpflichtigen zum Soldaten-Dienst.

2. Abschnitt. Von der Verpflichtung zum Militairdienst nach dem Eintritt in denselben.

Art. 23. Dauer der Dienstzeit. Jeder Militairpflichtige, der nicht in den Ausnahmen der Art. 27. und 28. begriffen ist, ist verbunden, sechs auf einander folgende Jahre hindurch als Soldat zu dienen.

Art. 24. Beginn derselben. Die Dienstzeit beginnt mit der Aushebung des Dienstpflichtigen und wird von dem Tage berechnet, an welchem die Capitulation ausgefertigt, oder von demjenigen, an welchem der Dienstpflichtige bei dem Militair angestellt worden ist.

Art. 25. Ablauf derselben. Die Dienstzeit läuft ab:

1) in der Garnison, mit dem letzten Tage desjenigen Jahres, in welchem sechs Jahre von denen in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Terminen verflossen sind;

2) im Felde, wenn nach Ablauf derselben Zeitfrist der erste Ergänzungs-Truppen-Transport bei dem Bataillon eingetroffen oder der Felddienst überhaupt beendigt ist.

Art. 26. Befreiung von der Aushebung und von dem Eintritt in den Dienst. Es kann von der Aushebung und von dem Eintritt in den Dienst eine definitive und eine vorläufige Befreiung und eine Befreiung durch Stellvertretung Statt finden.

Art. 27. Von der definitiven Befreiung. Von der Aushebung zum Soldatendienste sind definitiv befreit:

1) Diejenigen, welche im wirklichen Staatsdienste stehen, und dieses vor der Conscriptions-Behörde durch ein von der Regierung ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermögen;
2) die Advocaten, Aerzte, Kandidaten des Predigeramts, welche den Besitz dieser Eigenschaften und daß sie solche in Folge gesetzlich bestandener Prüfung erworben haben, gleichfalls durch ein Regierungs-Zeugniß nachweisen können.
3) Jeder einzige Sohn derjenigen Eltern, welche bereits einen, oder mehrere Söhne im Militairdienste vor dem Feinde, oder an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf irgend eine Weise durch die Verrichtung des Dienstes verloren haben.
4) Diejenigen, welche in Gemäßheit der Instruktion über die Untersuchung der Diensttauglichkeit für ganz untauglich zum Militairdienst erkannt worden sind. Dergleichen Individuen erhalten, gegen Entrichtung von 6 Fl. rhein. zur Militairkasse, von der Conscriptions-Behörde einen nach dem Formular, Beilage Nr. IV. ausgefertigten Untauglichkeits-Schein, und wenn ihre Dienstuntauglichkeit aus denen in der gedachten Instruction unter Lit. C. aufgeführten Ursachen herrührt, soll die Aushändigung jenes Scheines ganz unentgeldlich erfolgen.

Art. 28. Von der vorläufigen Befreiung. Von der Aushebung zum Soldatendienst sind vorläufig und mit Vorbehalt der spätern Aushebung, nach Beseitigung der bei der erstern Aushebung vorhanden gewesenen Hindernisse ausgenommen:

1) Diejenigen, welche wegen Krankheit nicht ausgehoben und an das Militair abgegeben werden konnten;
2) diejenigen, welche sich mit einem noch nicht abgelaufenen Militair-Wanderpaß in der Fremde befinden;
3) diejenigen, welche sich nachgewiesener Maaßen zum Studium der Wissenschaften auf Universitäten, oder geistlichen Seminarien befinden;
4) die einzigen Söhne derjenigen Eltern, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, oder welche in früherem Alter wegen nachgewiesener geschwächten Gesundheit ihre Haus- und Feldwirthschaft nicht allein besorgen können und denen die Unterstützung ihres einzigen Sohnes durchaus unentbehrlich ist;

5) der älteste Bruder vaterloser unmündiger Kinder, wenn dieselben ohne dessen Beihülfe ihrem Hauswesen nicht vorstehen können;
6) diejenigen, welche sich in Herzoglichen Hof- oder Privat-Diensten befinden, bis zu der Beendigung dieser Dienste.

Art. 29. Von der Befreiung durch Stellvertretung. Jeder zum Dienst aufgeforderte Militairpflichtige, welcher nachweisen kann, daß er wegen wichtiger häuslichen oder Familien-Verhältnisse, oder wegen vorzüglicher Begünstigung zur Betreibung von Gewerben, Ackerbau und Handel, oder wegen besonderer Kunstfertigkeit in den Arbeiten der Fabriken und Manufakturen verhindert ist, den Militairdienst in eigner Person zu leisten, soll die Begünstigung erhalten, sich durch die Einstellung eines Stellvertreters von dem persönlichen Dienste unter nachfolgenden Bedingungen zu befreien:

1) Der Stellvertreter muß ein Inländer, unverheirathet und aus der Klasse Derjenigen sein, welche die Jahre der Militairpflicht ohne Eintritt in den wirklichen Dienst, durch Freiloosung überschritten, oder welche ihre sechsjährige Dienstzeit treu und redlich ausgedient haben, und solches durch einen Militair-Abschied nachweisen können.
2) Der Stellvertreter muß der Conscriptions-Behörde ein Zeugniß des Militair-Commando oder der Untersuchungs-Commission vorzeigen, daß er zum Militairdienst vollkommen brauchbar sei.
3) Der Stellvertreter darf zu keiner peinlichen Strafe verurtheilt gewesen sein.

Art. 30. Weitere Bedingungen der Stellvertretung. Außer denen in dem vorbemerkten Artikel enthaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der Person des Stellvertreters, ist die Vergünstigung zur Stellvertretung noch nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

1) Der Militairpflichtige wählt, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, seinen Stellvertreter freiwillig und ohne Mitwirkung irgend einer Civil- oder Militair-Behörde, denen vielmehr diese Mitwirkung ausdrücklich untersagt ist.
2) Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen der Militairpflichtige mit seinem Stellvertreter übereingekommen ist, bleibt zwar ganz der Privat-Uebereinkunft anheimgestellt, indessen muß dieselbe bei der Conscriptions-Behörde zu Protokoll gegeben werden.
3) Die festgesetzte Stellvertretungs-Summe darf der Mi-

litairpflichtige an seinen Stellvertreter nicht auszahlen, sondern es muß dieselbe entweder in vollgültigen Hypothek-Urkunden oder in baarer Zahlung bei der Militairkasse so lange deponirt werden, bis der Stellvertreter die übernommene Verbindlichkeit vollständig erfüllt hat.

4) Erfolgt die Hinterlegung in baarer Zahlung, so hat die Militairkasse dafür zu sorgen, daß das Capital, ohne Verzug gegen hypothekarische Sicherheit, verzinslich untergebracht und in keinem Falle zu einem andern Zweck verwendet werde. Die Zinsen hievon werden an den Stellvertreter ausgezahlt.

5) Wenn der Stellvertreter die Capitulationszeit ausgedient hat, oder auf irgend eine Weise ohne sein Verschulden dienstunfähig geworden ist, so wird demselben auf sein Verlangen die Einstands-Summe ohne Anstand ausgezahlt. Stirbt derselbe vor beendigter Dienstzeit, so fällt die Einstands-Summe seinen Erben zu.

6) Wenn der Stellvertreter desertirt, oder wegen verschuldeter Verbrechen entlassen wird, so fällt die Einstands-Summe der Militairkasse zu.

7) Muß der Stellvertreter, wegen eingetretener Veränderung, seiner bürgerlichen Verhältnisse und aus denenselben hervorgehenden wichtigen Gründe vor beendigter Dienstzeit entlassen werden, so erhält er von der Einstands-Summe nur den verhältnißmäßigen Theil der zurückgelegten Dienstzeit zurück, und der Ueberrest fällt der Militairkasse zu.

8) Ist der Stellvertreter in den Militairdienst eingetreten, so erhält der vertretene Militairpflichtige, zur Legitimation über die hiedurch erlangte volle Freiheit von aller Militair- und Dienstpflichtigkeit, gegen Entrichtung von fünf und zwanzig Gulden rhein. zur Militairkasse, von der Conscriptions-Behörde einen Befreiungsschein nach dem Formular Beilage V.

Art. 31. Freiwillige Dienstantretung. Der freiwillige Eintritt in den Militairdienst ist zwar zulässig, aber nur Inländern gestattet. Sowohl diejenigen Militairpflichtigen, welche durch freiwilligen Eintritt ihre Dienstzeit früher beginnen wollen, als sie nach den Nummern der von ihnen gezogenen Loose zu diesem Eintritt verbunden sind, als auch diejenigen, welche definitiv oder vorläufig vom Soldatendienste befreit waren oder sich freigelooset haben, und späterhin Soldatendienste freiwillig leisten wollen, sollen, wenn es der Stand des Militairs zuläßt und sie die Bedingungen des

Soldatenstandes zu erfüllen vermögen, mit sechsjähriger Capitulation in den Dienst aufgenommen und der Zahl des nächsten Aushebungs-Contingents aus ihren Bezirken mit beigerechnet werden.

Art. 32. Wiederholte Dienstleistung. Unter denselben Bedingungen ist es ausgedienten Soldaten nicht nur gestattet, freiwillig eine zweite Capitulation anzunehmen, sondern es sollen dieselben auch in diesem Falle eine tägliche Zulage von einem Kreuzer erhalten.

Art. 33. Bestimmung der Größe. Zum Dienst in der Linie wird eine Größe von fünf Fuß rheinländischen Maaßes erfordert. Wenn der Dienstpflichtige diese Größe nicht hat, und zur Erreichung derselben keine Hoffnung darbietet, so kann er nicht in der Linie, sondern nur beim Fuhrwesen angestellt werden.

Art. 34. Eintritt in den Dienst. Ist der Militairpflichtige zum Dienst ausgehoben, so ist derselbe verbunden, an dem von der Conscriptions-Behörde ihm bezeichneten Tage, sich bei dem Militair-Commando persönlich einzufinden, um in den Dienst einzutreten. Diejenigen, welche ohne legalen Grund dieser Verbindlichkeit entweder gar nicht, oder nicht zur bestimmten Zeit nachkommen, werden an das Militair abgeliefert, und müssen zur Strafe ein Jahr länger dienen, was in der Capitulation angemerkt werden soll.

Art. 36. Behörde des Soldaten in Hinsicht der Disciplin und Straf-Justiz. So wie der Militairpflichtige an das Militair abgegeben ist und zur Fahne geschworen hat, ist das Bataillons-Commando in allen Disciplinar- und Straf-Justizsachen dessen competente Behörde.

Es sind hiebei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Begeht ein auf Urlaub befindlicher Soldat ein correctionelles oder peinliches Vergehen, so ist die einschlägige Justiz- und Polizei-Behörde befugt, denselben verhaften und, mit Uebersendung der über das verschuldete Vergehen aufgenommenen Protokolle, an das Militair-Commando abliefern zu lassen, woselbst nach den Militairgesetzen gegen ihn verfahren oder seine Abgabe an die Civil-Behörde verfügt wird.

2) Ist das Vergehen nur ein einfaches Polizei-Vergehen, und ist von Seiten des Soldaten keine Störung der öffentlichen Ruhe oder Widersetzlichkeit gegen die Civil-Obrigkeit hiebei verschuldet worden, in welchen Fällen dessen Verhaftung erfolgen soll, so ist es hinreichend, wenn derselbe dem Militair-Commando zur Untersuchung und Bestrafung, ohne Verhaftung angezeigt wird.

3) Alle Verhältnisse dagegen, welche den Soldaten als solchen betreffen, sollen nur von dem Militair-Commando erörtert und von diesem auch nur die erforderlichen Berichte erstattet und die darauf eingehenden Rescripte publicirt und vollzogen werden.

Art. 36. Behörde des Soldaten in Civilsachen. In allen, den Bestimmungen des Civilrechts untergeordneten dinglichen und persönlichen Rechtssachen ist das competente Civilgericht auch der competente Gerichtsstand des Soldaten.

Art. 37. Beschränkung der bürgerlichen Verhältnisse des Soldaten. Die über die Militairpflichtigen Art. 5. angeordnete Ober-Vormundschaft der Regierung erstreckt sich über die ganze Dienstzeit des Soldaten. Er darf während derselben sich nicht verheirathen, nicht auf die Wanderschaft gehen, und sich überhaupt keinem Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, ohne höhere Genehmigung, widmen, welches seinem Dienst-Verhältnisse widerstrebt.

Art. 38. Urlaub-Ertheilung. Dagegen sollen diejenigen Soldaten, welche in Friedenszeiten für den Garnison-Dienst überzählig sind, zur Unterstützung ihrer Angehörigen, bei Betreibung der Feldwirthschaft und von Gewerben, Urlaub in ihre Heimath erhalten. Dieser Urlaub wird durch gedruckte Urlaubspässe ertheilt, welche der Beurlaubte, nach der Rückkehr in seine Heimath, bei der einschlägigen Verwaltungs-Behörde zu hinterlegen hat. Ist der Urlaub beendigt, so hat der Beurlaubte den hinterlegten Paß zurückzufordern, auf welchem die Verwaltungs-Behörde über das bisherige Betragen des Beurlaubten Zeugniß ertheilt.

Art. 39. Der Beurlaubte darf, ohne Genehmigung der vorgesetzten Militair-Behörde, den Bezirk nicht verlassen, welcher ihm zur Benutzung des Urlaubs angewiesen worden ist. Will er sich auf längere Zeit aus dem Urlaubs-Bezirk entfernen, so hat er sich hiezu einen besondern Urlaubspaß zu erbitten, und mit solchem nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren. Eine eigenmächtige Entfernung des Beurlaubten aus dem Urlaubs-Bezirk soll als Desertion beurtheilt und bestraft werden.

Art. 40. Bestrafung der Desertion. Jeder Soldat, welcher sich durch Desertion der Militairpflicht entzieht, muß, nachdem er wieder ergriffen worden, die gesetzmäßige Dienstzeit nochmals beginnen und aushalten, mit Vorbehalt der nach den Militair-Gesetzen verwirkten Disciplinar-Strafe. Wird der desertirte Soldat nicht wieder ergriffen, so wird sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, und zwar letz-

teres mit der Zeit des Anfalls, von der Militairkasse eingezogen.

Art. 41. Berücksichtigung erfüllter Pflichten. Diejenigen dagegen, welche sich der Leistung ihrer Verpflichtungen willig unterziehen, haben nicht nur Ansprüche auf jede begünstigende Berücksichtigung, welche ihre Vaterlandsliebe verdient, sondern auch, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verdienste, auf jede Beförderung bei dem Militair.

Art. 42. Abschied. Soldaten, welche ihre Dienstzeit pflichtmäßig ausgehalten haben, erhalten zur Legitimation über die von ihnen erfüllte Verbindlichkeit, einen gedruckten, von dem Militair-Commando ausgefertigten Abschied und mit demselben volle Freiheit zur Rückkehr in die bürgerlichen Verhältnisse. Vor ausgedienter Zeit kann, ohne dringende Gründe und ohne vorher eingeholte höhere Autorisation, das Militair-Commando keinen Abschied ertheilen.

Art. 43. Berücksichtigung mit Pension oder Versorgung. Unteroffiziere und Soldaten, welche vor dem Feinde durch Verwundungen, oder auf andere Weise im Dienste, ganz oder theilweise, sowohl zum Dienst in der Linie, als zu jedem andern rechtlichen Fortkommen unfähig geworden sind, oder auch diejenigen, welche für sich und nicht als Stellvertreter dienend, vier Capitulationen treu und redlich ausgedient haben, sollen entweder aus der Militairkasse eine verhältnißmäßige Pension beziehen, oder auf eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Weise, durch Anstellung im Civildienste oder durch Anstellung bei der Invaliden-Compagnie versorgt werden.

Art. 44. Folgen entehrender Strafen. Militairpflichtige oder Soldaten, welche durch rechtskräftige Erkenntnisse zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, können von dieser Zeit an nicht mehr dienen.

Zweiter Titel. Von der aufzustellenden Militair-Mannschaft

Art. 45. Stärke des Contingents. Das Contingent, welches Uns als Mitglied des deutschen Bundes aufzustellen obliegt, soll bestehen:

1) aus einem Prozent der Bevölkerung zum activen Heere, und
2) aus einem halben Prozent zur Reserve oder Ergänzung, welches für das Fürstenthum Lichtenberg 250 Mann zum activen Heere und 125 Mann zur Reserve beträgt.

Art. 46. Aufstellung und Ergänzung desselben. Die Aufstellung und Ergänzung dieses Contingents geschieht auf dem Wege der Conscription, durch Aushebung der Militair-

pflichtigen und deren Stellvertreter, oder durch freiwilligen Eintritt in den Dienst. Die zum Dienst erforderliche Mannschaft wird jährlich nach dem Bedürfnisse des Dienstes mit Berücksichtigung der Anzahl der zur Disposition stehenden Dienstpflichtigen, der Conscriptions-Behörde besonders vorgeschrieben.

Dritter Titel. Von dem Verfahren in Conscriptions-Sachen.

I. Abschnitt. Von den Conscriptions-Behörden.

Art. 47. Bezeichnung derselben und ihre Competenz.

Die Verwaltungs-Behörden in den Cantons-Hauptorten des Fürstenthums, zu St. Wendel, Baumholder und Grumbach sind unter der Leitung der dortigen Regierung mit Besorgung aller Geschäfte beauftragt, welche auf das Conscriptions-Wesen Bezug haben.

Art. 48. Insbesondere liegt ihnen die Herstellung der Conscriptions-Listen ob, für deren Richtigkeit sie verantwortlich, zugleich aber auch autorisirt sind, sich aller gesetzlichen Mittel zu bedienen, welche sie zur ordnungsmäßigen Abfassung der Listen und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesem Fache überhaupt für zweckdienlich und nothwendig erachten.

Art. 48 bis. Die amtliche Wirksamkeit der Conscriptions-Behörden erstreckt sich

1) über alle im Inlande gebornen Militairpflichtigen, deren Geburtsort in dem Bezirk der Behörde gelegen ist;
2) über diejenigen die zwar im Auslande geboren sind, deren Eltern aber hierauf das Staats-Bürgerrecht im Fürstenthum erworben haben, und im Bezirk der Conscriptions-Behörde bürgerliche Rechte genießen und endlich:
3) über diejenigen, welche elternlos ihren wirklichen Wohnsitz in dem Conscriptions-Bezirke haben.

Art. 49. Da jedem Bewohner des Fürstenthums freistehen soll, bei der Loosung und bei der Aushebung der Militairpflichtigen zum Militairdienst gegenwärtig zu sein, um sich von der Legalität des Verfahrens selbst überzeugen zu können, so haben die Conscriptions-Behörden bei Führung dieser Geschäfte sich so zu benehmen, daß die Erreichung dieses Zwecks möglichst gefördert werde.

Art. 50. Alle auf das Conscriptionswesen Bezug habende Geschäfte sind von den Civil- und Militairbeamten unentgeldlich zu besorgen, mit Ausnahme der Reisekosten und Taggebühren, in denen Fällen, wo sie aus ihrem Wohnorte länger als einen halben Tag durch solche Geschäfte entfernt werden.

II. Abschnitt. Von der Geschäftsführung der Behörden.

Art. 51. Grundlagen dieser Geschäftsführung. Das Verfahren in Conscriptions-Sachen gründet sich vornehmlich auf die Herstellung, Fortführung und genaue Beobachtung nachfolgender Listen:

1) der Gemeinde-Liste, welche von den Civilstands-Beamten;
2) der Conscriptions-Liste;
3) der Loosungs-Liste;
4) der Aushebungs-Liste;
5) der Uebergehungs-Liste, welche von der Conscriptions-Behörde;
6) der General-Rolle der Militairpflichtigen und
7) der General-Loosungs-Liste, welche beide bei der Regierung zu St. Wendel und der Ministerial-Kanzley zu Coburg geführt werden sollen.

Art. 52. Gemeinde-Listen. Die Civilstands-Beamten haben die Gemeinde-Listen anzufertigen und sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

Art. 53. Sie haben zu dem Ende aus den Civilstands-Registern über die Geburten mit gewissenhafter Genauigkeit, alle diejenigen männlichen Bewohner des Fürstenthums auszuziehen und für jede Gemeinde des Civilstands-Bezirks in eine besondere Liste nach dem Formular in der Beilage Ziffer I. zu bringen, welche nach den Bestimmungen des Art. 3 in die Militairpflicht eingetreten sind. Diese Liste ist unfehlbar bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an die Conscriptions-Behörde abzugeben und mit der jährlichen Einreichung derselben präcis fortzufahren, so daß durch dieselbe die Fortsetzung derjenigen Mannschaft hergestellt wird, welche nach den Civilstands-Registern über die Geburten, mit dem zunächst vorhergegangenen 1. Januar ihr 19tes Lebensjahr zurückgelegt hat. Diese Listen heißen Gemeinde-Listen.

Art. 54. Diejenigen männlichen Bewohner, welche sich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in den Jahren der Militairpflicht befinden, sind sofort und ohne daß der im vorhergehenden Artikel bestimmte Termin abzuwarten ist, in besondere, nach demselben Formular abzufassende Listen zu bringen und nach den Verfügungen Unserer Regierung an dieselbe einzusenden.

Art. 55. Die Local-Behörden, die Civilstands-Beamten und Orts-Vorsteher sind im allgemeinen verpflichtet, den Conscriptions-Behörden über die persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen die ihnen bekannten Aufschlüsse und Erläuterungen, auf Verlangen ohne Verzug und unter ihrer Verantwortlichkeit zu ertheilen. Insbesondere aber haben

die Civilstands-Beamten vor der Uebergabe der Gemeinde-Listen an die Conscriptions-Behörde, dieselben mit den Civilstands-Registern über die Sterbfälle und mit denen ihnen beiwohnenden sichern Notizen über die persönliche Verhältnisse der Militairpflichtigen in Vergleichung zu bringen, die hieraus hervorgehenden abändernden Resultate genau, kurz und deutlich in der Liste zu bemerken, nnd überhaupt nichts zu unterlassen, was die Richtigkeit und Deutlichkeit derselben vermehren kann.

Art. 56. Aufzeichnung der Militairpflichtigen bei der Conscriptions-Behörde und Herstellung der Conscriptions-Liste. Die Conscriptions-Behörde hat die Gemeinde-Listen sorgfältig zu prüfen, die Register über ertheilte Pässe, die Akten über Aus- und Einwanderungen mit denselben zu vergleichen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches die vorgefundenen Abweichungen, deren Erklärung und Berichtigung enthält.

Die aus diesen Grundlagen hervorgehenden Resultate werden in eine Liste nach dem Formular Beilage **II.** gebracht, welche Conscriptions-Liste genannt wird.

Art. 57. Zur umfassenden Vervollständigung der Conscriptions-Liste hat sodann die Conscriptions-Behörde alljährlich am 1. Februar die Civilstands-Beamten und Orts-Vorsteher mit der in der Liste verzeichneten jungen Mannschaft vor sich zu laden, letztere einer Messung ihrer Größe und mit Zuziehung des Distrikts-Physikus und Distrikts-Chirurgen nach den Bestimmungen des Art 70 einer Untersuchung ihrer Diensttauglichkeit zu unterwerfen, und die Ergebnisse dieses Verfahrens in die Conscriptions-Liste kurz und deutlich einzutragen. Es ist der Conscriptions-Behörde frei gestellt, zur Vereinfachung und Beförderung des Geschäfts unmittelbar auf dieses Verfahren die Loosung der Militairpflichtigen folgen zu lassen, soferne die Bedingungen zur Vornahme dieses Akts vorhanden sind.

Art. 58. Bis zum 25. Februar jeden Jahres hat die Conscriptions-Behörde die hergestellte Conscriptions-Liste mit Beischluß der Original-Gemeinde-Listen und des Vergleichungs-Protokolls an Unsere Regierung unfehlbar einzusenden, damit bei dieser Behörde der Zuwachs des Jahres in die General-Liste (Art. 69) nach fortlaufenden Nummern eingetragen werden kann. Ist dieses geschehen, so bekommt die Conscriptions-Behörde das Vergleichungs-Protokoll und die Gemeinde-Listen zurück, um daraus für die Aushebung des folgenden Jahres vollständige Akten zu bilden, welche in dem Archive derselben aufbewahrt werden.

Art. 59. Verfahren bei der Loosung und der Herstellung der Loosungs-Liste. Ueber die nach den Bestimmungen des Art. 13 und 57 am 2. April jeden Jahres oder früher Statifindende Militair-Loosung, hat die Conscriptions-Behörde nach dem anliegenden Formular Beilage III. eine Liste zu führen, welche die Loosungs-Liste genannt wird.

Art. 60. Die Loosungs-Liste eines jeden Jahres fängt mit der Zahl I an, wird nach der ordentlichen Zahlen-Reihe fortgeführt und in dieser Art und Weise an die Loosungs-Listen der vorhergehenden Jahre angefügt.

Art. 61. Die Conscriptions-Behörde ist verbunden, in die Loosungs-Liste und zwar unter die Rubrik „Bemerkungen" mit Angabe der bewegenden Gründe, dasjenige einzutragen, was die Uebergehung eines Militairpflichtigen bei der Loosung veranlaßt hat, z. B. ob er unterdessen gestorben, oder Dienstunfähig geworden ist u. s. w. und zugleich diesen Bemerkungen die nachweisenden amtlichen Zeugnisse beizufügen.

Art. 62. Bis zum 10. April jeden Jahres hat die Conscriptions-Behörde die Loosungs-Liste in dreifacher gleichlautender Ausfertigung an die Regierung des Fürstenthums mit Bericht einzusenden, damit daselbst der Zuwachs des Jahres in die nach fortlaufenden Zahlen geführte General-Loosungs-Liste (Art. 69) eingetragen werden kann.

Art. 63. Verfahren bei der Aushebung und Herstellung der Aushebungs-Liste. Die Aushebung der militairpflichtigen Mannschaft ist von der Conscriptions-Behörde in Gegenwart eines hiezu commandirten Offiziers, sodann des Distrikts-Physikus und des Distrikts-Chirurgen vorzunehmen.

Art. 64. Ueber die ausgehobene Mannschaft hat die Conscriptions-Behörde eine Liste nach dem anliegenden Formular Beilage VI. herzustellen, welche Aushebungs-Liste heißt.

Dieselbe enthält zugleich die Bezeichnung vorgekommener Uebergehungen in der Loosungs-Liste, des Eintritts von Stellvertretern, und überhaupt aller Umstände und Erläuterungen, welche zur Verständlichkeit und Uebersicht wesentlich nothwendig sind.

Art. 65. Die Aushebungs-Liste ist unverzüglich nach erfolgter Rekruten-Stellung in dreifacher gleichlautender Ausfertigung an die Regierung des Fürstenthums einzusenden, von welcher ein Exemplar derselben an das Landes-Ministerium und das zweite derselben an das Militair-Commando zu befördern, das dritte aber bei der Regierung zurück zu behalten ist. Dieselbe muß sich an die zunächst vorhergehende anreihen, und sowohl mit der Loosungs-Liste, als mit den beiden General-Listen (Art. 59 und 69) im Einklange stehen.

Art. 66. Ist die Aushebung eines Militairpflichtigen und dessen Stellung zum Militair erfolgt: so ist das Militair-Commando zu dessen Annahme verbunden und darf sich weder eine eigenmächtige Entlassung, noch eine willkührliche Zurücksendung des Ausgehobenen an die Conscriptions-Behörde erlauben, sofern nicht dessen Dienst-Untauglichkeit nach den Bestimmungen des Art. 71. nachgewiesen werden kann. Ist aber diese Nachweisung vorhanden, dann hat die Conscriptions-Behörde an die Stelle des dienstunfähig befundenen und zurückgesendeten Soldaten einen andern Militairpflichtigen eintreten zu lassen, und jenen in der Loosungs-Liste zu streichen.

Art. 67. Verfahren bei Uebergehung der Militairpflichtigen und Herstellung der Uebergehungs-Liste. Ueber diejenigen Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen des Art. 28 von der Aushebung vorläufig verschont bleiben sollen, hat die Conscriptions-Behörde eine Liste nach dem anliegenden Formular Beilage **VII.** zu führen, welche Uebergehungs-Liste genannt wird.

Art. 68. Der Conscriptions-Behörde wird dabei zur Pflicht gemacht, dergleichen übergangene Militairpflichtige dahin besonders zu berücksichtigen, daß dieselben, wenn die Gründe zu ihrer Uebergehung nicht mehr vorhanden sind und sie sich noch in den Jahren der Militairpflicht befinden, bei der zunächst erfolgenden Aushebung zuerst an das Militair abgegeben werden.

Art. 69. General-Liste der Militairpflichtigen und General-Loosungs-Liste. Auf den Grund der von den Conscriptions-Behörden an die Regierung des Fürstenthums und von dieser an Unser Landes-Ministerium eingesendeten Conscriptions- und Loosungs-Listen, werden bei gedachter Regierung und der Ministerial-Kanzlei

1) die General-Liste der Militairpflichtigen,
2) die General-Loosungs-Liste

nach fortlaufenden Nummern geführt und aufbewahrt. In diese Listen werden die im Laufe des Jahrs vorkommenden Zugänge, Veränderungen und Nachträge dergestalt eingetragen, daß eine vollständige Uebersicht des Conscriptions-Wesens und eine möglichst umfassende Controlle der Conscriptions-Behörden dadurch erlangt werden kann.

III. Abschnitt. Von der Untersuchung der Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen.

Art. 70. Zur Untersuchung der Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen wird für die hiemit beauftragten Cantons-Physici und Cantons-Chirurgen besondere Instruktion er-

theilt. Nach dieser Instruktion haben sich jene Beamten strenge zu richten, und sie sind für die Richtigkeit der, nach Anwendung derselben, über die Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen ausgestellten Zeugnisse verantwortlich.

Art. 71. Diese Zeugnisse müssen sich jederzeit auf diejenigen Bestimmungen der Instruktion beziehen, welche in jenen zur Anwendung gebracht worden sind. Sodann werden sie als ärztliches Gutachten der Conscriptions-Behörde vorgelegt, und diese hat unter das ihr vorgelegte Zeugniß ihre Entscheidung zu setzen, ob der in demselben rücksichtlich seiner Dienstfähigkeit beurtheilte Militairpflichtige für fähig oder unfähig zum Dienste betrachtet, oder zu welcher Gattung des Dienstes er gebraucht werden soll.

Art. 72. Die Conscriptions-Behörde hat dergleichen Zeugnisse denjenigen Listen oder Akten beizufügen, in denen diejenigen Militairpflichtigen, über welche jene Zeugnisse ausgestellt worden, aufgeführt sind.

IV. Abschnitt. Von der Militair-Commission.

Art. 73. Damit das Conscriptions-Verfahren allenthalben in dem gesetzmäßigen Gange erhalten und in vorkommenden Fällen, besonderen örtlichen Verhältnissen, die ihnen gebührende örtliche Prüfung zu Theil werden könne, nicht weniger auch zur Musterung der von den Conscriptions-Behörden für dienstunfähig erkannten Militairpflichtigen, sollen zu gewissen Zeiten Commissionen, aus Civil- und Militair-Beamten bestehend, ernannt, und an die Conscriptions-Behörden abgeordnet werden.

Vierter Titel. Von der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

Art. 74. Strafe gegen gesetzwidrige Begünstigung ungehorsamer Militairpflichtigen. Jeder, welcher überwiesen wird, einem ausgetretenen Militairpflichtigen oder desertirten Soldaten Aufenthalt gegeben zu haben, um ihn zu verheimlichen, oder auf irgend eine Weise vorsätzlich seiner Pflicht entzogen oder ihm zur Flucht geholfen und sein Fortkommen unterstützt zu haben, soll in eine der Militair-Kasse zufallende Geldstrafe von 25—75 Fl. rhn., so wie auch zum Ersatze der von dem Deserteur mitgenommenen Armatur und Montierungsstücke und im Fall nachgewiesener Insolvenz zu 1—3 monatlicher Einsperrung verurtheilt werden.

Art. 75. Strafe gegen das gesetzwidrige Verfahren der Beamten. Diejenigen Militair- und Civil-Beamten, Aerzte, Chirurgen, Civilstands-Beamten u. s. w., denen bei dem Conscriptions-Wesen eine amtliche Mitwirkung zusteht und welche denen durch gegenwärtige Verordnung ihnen aufer-

legten Pflichten nicht nachkommen, Bestechungen annehmen oder Verfälschungen und Unterschleife und gesetzwidrige Begünstigungen entweder selbst verschulden, oder wissentlich unterstützen, oder auch nur vorsätzlich übersehen, sollen nach der Strenge der Gesetze, und zwar die Militairpersonen nach den Militairgesetzen, die Civil-Beamten aber nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über dergleichen Vergehen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Die hieraus erfolgenden Geldstrafen werden zum Vortheil der Militair-Kasse eingezogen.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle frühern, über das Militair-Conscriptions-Wesen bestandenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen aufgehoben werden, ist durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu St. Wendel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von allen denjenigen welche es angeht genau zu vollziehen.

Coburg zur Ehrenburg, am 8. Mai 1822.

Ernst, Herzog zu S. C. Saalfeld.

Beilage Ziffer I.

Gemeinde-Liste
über

die im . . . . wohnenden Militairpflichtigen, welche am 1. Januar 18 . . . ihr 19tes Jahr zurückgelegt haben.

Namen.		Haus-Nro.	Religion.	Stand, Gewerbe.	Der Eltern							Bemerkungen.
					Namen,		Stand, Gewerbe.	Alter.	Begüterung.	übrige Kinder ausser dem Militairpflichtigen.		
Familien-	Tauf-				Familien-	Tauf-				Söhne	Töchter.	

. . . . den . . . .

Für die Richtigkeit des vorstehenden Verzeichnisses.

Beilage Ziffer II.

Conscriptions-Liste

des

. . . .

enthaltend das Verzeichniß aller derjenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Januar 18 . . . ihr 19tes Jahr zurückgelegt haben, mithin in die Jahre der Militairpflichtigkeit getreten sind.

Geburtsort.	Fortlaufende Nr. des Jahres.	Namen		Haus-Nummer.	Geboren im Jahre 18		Größe:			Religion.	Stand, Gewerbe.	Der Eltern							Bemerkungen.
												Namen					übrige Kinder außer dem Militairpflichtigen.		
		Familien-	Tauf-		Tag	Monat	Fuß.	Zoll.	Strich			Familien-	Tauf-	St., Gewerbe	Alter.	Begüterung.	Söhne	Töchter.	

Beilage Ziffer III.

Loosungs-Liste

des

. . . .

über diejenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Januar 18 . . . ihr 19tes Jahr zurückgelegt, und am 2. April nach Vorschrift geloost haben.

Gezogene Nummer.	Namen		Größe:			Geburts-Ort.	Nummer der Conscriptions-Liste des Jahrs.	Bemerkungen.
	Familien-	Tauf-	Fuß.	Zoll.	Strich.			

Beilage Ziffer IV.

Untauglichkeits-Schein.

Namen		Geburts-Ort.	Geboren im Jahre 18 . . .		Fortlaufende Nummer des Jahres 18 . . .	Größe:			Religion.	Stand, Gewerbe.	Eltern.			Bemerkungen.
											Namen			
Familien-	Tauf-		Tag.	Monat		Fuß.	Zoll.	Strich.			Familien-	Tauf-	Stand, Gewerbe.	

Ist auf den Grund des von dem . . . . ausgestellten und von unterzeichneter Behörde richtig anerkannten Attestes nach §. . . Nr. . . der Instruktion für untauglich zum Militairdienste befunden, und demselben der vorliegende Untauglichkeits-Schein gegen Entrichtung eines Beitrags von sechs Gulden rhein. zur Militair-Kasse ausgestellt worden, um sich damit nach Vorschrift der Conscriptionsgesetze allenthalben ausweisen und wegen seiner Befreiung von dem Militairdienste gehörig legitimiren zu können.

. . . . den . . . .

Beilage Ziffer V.

Befreiungs-Schein.

Namen		Geburtsort.	Geboren im Jahre 18....		Fortlaufende Nr des Jahres 18..	Größe:			Religion.	Stand, Gewerbe,	Geloosste Nummer im Jahre 18...	Der Eltern			Bemerkungen.
Familien-	Tauf-		Tag	Monat		Fuß.	Zoll.	Strich.				Namen Familien-	Tauf-	Stand, Gewerbe,	

Hat einen Stellvertreter für sich eingestellt und alle Vorschriften der Militairpflichtigkeits-Gesetze laut §. . . . vollständig erfüllt, weshalb ihm der vorliegende Befreiungs-Schein gegen Entrichtung eines Beitrags von fünf und zwanzig Gulden rhein. zur Militair-Kasse ausgestellt worden, um sich damit allenthalben ausweisen, und sich wegen der für seine Person dadurch erlangten Befreiung von dem Militairdienste gehörig legitimiren zu können.

. . . . den . . . .

Beilage Ziffer VI.

Ablieferungs-Liste
des

. . . .

über diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der gegenwärtigen Rekruten-Stellung nach Maaßgabe ihrer geloosten Nummer an das Militair abgeliefert werden.

Geloosete Nummer des Jahres.	Namen		Größe:			Geburtsort.	Nummer der Conscriptionsliste des Jahres.	Geboren.			Religion.	Stand, Gewerbe	Zeitherige Aufführung.	Bemerkungen.
	Familien-	Tauf-	Fuß.	Zoll.	Strich.			Tag.	Monat.	Jahr.				

Beilage Ziffer VII.

Uebergehungs-Liste
der

. . . .

über diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der Aushebung in Folge der Bestimmungen des Art. 28 der Militair-Conscriptions-Verordnung vorläufig übergangen worden sind.

Fortlaufende Nummer.	Namen		Größe:			Geburts-Ort.	Nummer der Conscriptionsliste des Jahrs.	Nummer der Loosungsliste des Jahrs.	Uebergehungs-Gründe.	Bemerkungen.
	Familien-	Tauf-	Fuß.	Zoll.	Strich.					

Nachtrag zum Conscriptions-Gesetz vom 8. Mai 1822.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst 2c.

In Folge höchsten Rescripts vom 30. December 1823 soll, wie in den ältern Herzoglichen Landen, wo ein Arzt oder Chirurg für einen Tag, den er mit Untersuchung der Conscribirten, und was dazu gehört, wohin auch die Ausstellung der Atteste zu rechnen, zubringt, eine Taggebühr von zwei Gulden rhein. erhält, vorausgesetzt, daß ein solcher Arzt oder Chirurg nicht ohnehin besoldeter Staatsdiener ist, denn in diesem letztern Falle muß er sich der fraglichen Beschäftigung unentgeldlich unterziehen, eine gleiche Prozedur auch im Fürstenthum Lichtenberg eingeführt und diese höchste Bestimmung als Nachtrag zu dem Conscriptionsgesetz publicirt werden, welches wir demnach zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit alle die es angeht, sich darnach richten mögen.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

131.

Die Verhütung der Tollwuth bei den Hunden.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst 2c.

Die eingetretene warme Jahreszeit und die damit verbundene Gefahr für die Hunde in Ansehung der Tollwuth veranlaßt uns, den genauen Vollzug der Verordnung vom 8. July 1818 hiermit nachdrucksam in Erinnerung zu bringen. Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden sich um so eher die Erfüllung jener Verordnung angelegen sein lassen, als eine große Anzahl Hunde lediglich aus Liebhaberei gehalten werden und die Sicherheit und Gesundheit der Einwohner hierdurch mehr gefährdet erscheint.

Zur möglichsten Abwendung der Tollwuth machen wir die Hunde-Besitzer noch besonders auf folgende diätetische Regeln aufmerksam:

1. Die an Ketten gelegten Hunde dürfen der Sonnenhitze nicht ausgesetzt werden.

2. Es muß ihnen stets frisches Wasser gereicht, und nie dürfen ihnen thierische Substanzen gegeben werden, welche in Gährung oder Fäulniß übergegangen sind oder in diesen Zustand übergehen wollen.

3. Eben so wenig darf das Futter aus Mehlsubstanz schimmlicht sein, und

4. muß man die von der Jagd oder dem Viehtreiben zurückkommenden Hunde nicht sogleich über das Essen und Trinken herfallen lassen.

Da alte Hunde ohne Ausnahme der Race, nächstdem aber die Jagd-, Schäfer-, Ketten- und Metzgerhunde besonders zur Wasserscheue geneigt sind, so ist bei deren Behandlung besonders auf obige Regeln zu achten.

St. Wendel, den 3. Juny 1822.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

132.

Die Aufhebung der Art. 5., 6. und 7. der Criminal-Prozeß-Ordnung.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben in Erwägung, daß die in der Criminal-Prozeß-Ordnung, Art. 5., 6. und 7, enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafungen der im Auslande verschuldeten Verbrechen, den dermaligen Verhältnissen nicht mehr angemessen und auch in den benachbarten Staaten aufgehoben worden sind, durch Höchstes Rescript vom 21. November d. J. zu verordnen geruhet, daß die angeführten Bestimmungen der Criminal-Prozeß-Ordnung in dem Fürstenthum Lichtenberg nicht weiter befolgt, sondern dagegen die in den älteren Herzoglichen Landen desfalls bestehenden Grundsätze in Anwendung gebracht werden sollen, wie folgt:

1. Diesseitige Unterthanen sollen sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie im Inlande begangen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande schuldig gemacht haben, stets nach diesseitigen Gesetzen gerichtet und bestraft werden.

2. Ausländer aber sollen nach diesseitigen Gesetzen nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen im Lande verübt, oder wenn die von ihnen im Auslande verübten Verbrechen oder Vergehen gegen diesseitige Regierung oder diesseitige Unterthanen zu Schulden gebracht worden sind.

3. Fremde, wenn sie wegen auswärts begangenen Verbrechen oder Vergehen von diesseitigen Gerichten zur Strafe gezogen werden, sollen, nach den Gesetzen des Orts wo sie verbrochen haben, beurtheilt werden und nur dann mit der in der diesseitigen Gesetzgebung gegründeten Strafe belegt werden, wenn die diesseitigen Gesetze die auswärts began-

gene Gesetz-Uebertretung mit einer gelindern Strafe bedrohen, als die auswärtigen Gesetze.

4. Kein diesseitiger Unterthan darf wegen eines auswärts begangenen Verbrechens oder Vergehens, da, wo nicht desfalls besondere Verträge vorliegen, einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden.

5. Ausländer hingegen, welche ein auswärtiges Gericht wegen eines auswärts verübten Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert zu erhalten verlangt, sollen dem auswärtigen Gerichte, jedoch nie ohne Genehmigung der Regierung ausgeliefert werden können. Auch muß diese Auslieferung selbst durch die Versichetung des Reciprocums bedingt sein, und es soll, wenn solche Ausländer in dem hiesigen Lande Gesetz-Uebertretungen zu Schulden gebracht haben, deren desfallsige Bestrafung der Auslieferung vorangehen.

6. Die vorstehenden Verfügungen sollen von den betreffenden Behörden des Fürstenthums in allen denjenigen Fällen genau vollzogen, und zur Anwendung gebracht werden, wo nicht durch besondere Verträge mit auswärtigen Regierungen ein anderes bestimmt ist.

Gegenwärtige Höchste Verordnung wird in Gemäßheit Höchsten Befehls durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

St. Wendel, den 3. Dezember 1822.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

133.

Die Schutzpocken-Impfung.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

Obgleich seit mehreren Jahren das Impfgeschäft sich bedeutend gebessert, so ist doch die Hoffnung, durch die Ablieferung und sorgfältigere Ausfüllung gedruckter Impflisten an und durch die Herzoglichen Bürgermeistereien ein noch günstigeres Resultat zu erhalten, nicht so in Erfüllung gegangen, als wir wohl gewünscht hätten.

Wir verordnen deshalb, daß vor dem ersten April jeden Jahrs das mit dem Impfgeschäft beauftragte Medicinalpersonale die genau specificirten Abschriften der im vorigen Jahre nicht geimpften, der den siebenten Tag nicht gesehenen, der mit zweifelhaftem oder keinem Erfolg geimpften Kinder an die treffenden Bürgermeistereien einliefern sollen; daß demnach diese vor dem ersten Juny die sechs ersten Colonnen in den

Tabellen genau ausfüllen, die vor Fertigung ihrer Listen gestorbenen Kinder darin auslassen, die Listen selbst aber dem Herzoglichen Landesphysicat einsenden, welches dann dieselben nach Vergleichung mit den vorjährigen den impfenden Medicinalpersonen zufertiget. Diese aber haben die Anmerkungen zu der Impfung selbst auf der Stelle nicht zu Hause auf keine fliegende Blätter, sondern auf die Originalliste und mit Dinte anzuzeichnen. Sie sind gehalten in die Spalte, in der der Erfolg bemerkt wird, auch den Tag der Besichtigung einzutragen. Nur in ganz kleinen Gemeinden darf vom Glas, in mittlern und großen aber muß von Arm zu Arm geimpft werden. Nur was durch die eigenen Sinne wahrgenommen wurde, darf in die Tabellen eingetragen werden. Die Original-Impflisten sind vor dem ersten November jeden Jahrs von den Impfärzten an das Herzogliche Landes-Physicat einzuschicken. Man hofft, daß in dieser wichtigen Angelegenheit sich Niemand Fehler zu Schulden kommen lassen wird und daß mit Strenge und ohne Nachsicht gegen die Widerspenstigen verfahren und die deshalb anzufertigenden Rapporte dem treffenden Friedensgericht pünktlich abgeliefert werden.

Im Uebrigen behält es bei den früheren Verordnungen über das Impfgeschäft sein Bewenden.

St. Wendel, den 28. Februar 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

134.

Vertilgung schädlicher Insecten.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

In Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Ventose des J. IV. und auf unsere alljährlich wiederholten Verordnungen wegen der Vertilgung schädlicher Baumraupen und sonstigen Ungeziefers, welches sich häufig und mit dem Eintritt der Frühlingswärme entwickelt, beauftragen wir die sämmtlichen Herzoglichen Bürgermeistereien, dahin zu wirken, daß durch zeitiges Abraupen der Bäume und Sträucher jede gefährliche Insecten-Vermehrung verhütet, diejenigen Grundeigenthümer, Nutznießer aber, welche sich Vernachlässigungen hiebei zu Schulden kommen lassen, den einschlägigen Friedensgerichten angezeigt werden.

Nicht weniger haben die Besitzer der Privatwaldungen jede sich zeigende ungewöhnliche Insecten-Anhäufung der

Central-Forstbehörde ungesäumt zu hinterbringen, damit die entsprechenden Vertilgungsmittel zur Anwendung gebracht werden können. In Ansehung der Staats- und Gemeindeforsten verweisen wir auf die über den vorstehenden Gegenstand in den Dienstinstructionen des Forstpersonals gegebenen Bestimmungen.

St. Wendel, den 15. März 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

135.

Die Verheirathung Militairpflichtiger. (Art. 6. des Conscriptions-Reglements.)

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

Ertheilen wir Herzogl. Regierung auf deren anderweiten Bericht vom 17. v. M. hierdurch die Resolution, daß es im Betreff der Heirathstermine bei der Bestimmung des Französischen Gesetzbuchs als Regel ferner verbleiben, die Bestimmung des Conscriptions-Reglements aber als Ausnahme dergestalt aufrecht erhalten werden soll, daß kein Militairpflichtiger ohne besondere Erlaubniß vor zurückgelegtem 19. Jahre heirathen darf.

Coburg zur Ehrenburg, den 14. April 1823.

Herzoglich Sächsisches Landes-Ministerium.
Hofmann. von Szimborski.

136.

Publikandum.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

Der landräthliche Abschied hat die Hauptpunkte bezeichnet, welche, wegen Einführung einer Accise auf die aus dem Auslande in das hiesige Fürstenthum eingeführt werdende Getränke, bei den Berathungen des Landraths zur Sprache gekommen und nunmehr festgesetzt sind.

Zugleich hat der gedachte Abschied der Herzoglichen Regierung die Pflicht aufgelegt, die diesfallsige Instruction zu ertheilen, welche demnach in der Anfuge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren genaue Befolgung von sämmtlichen Behörden sowohl, als auch von den Einwohnern gewärtiget wird.

St. Wendel, den 1. Juny 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

Instruction über die Verwaltung der Accise.

1. Jeder Privatmann, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, jeder Weinhändler, Gast- und Wein-, Branntwein- oder Bier-Schenkwirth, welcher entweder zu seinem Haushaltungsbedarf oder zu seinem Gewerbe aus dem Auslande Wein, Bier oder Branntwein bezieht, ist zur sofortigen Bezahlung der Accise nach dem sub Nr. 1. anliegenden Tarif verbunden.

2. Ein mit solchen Getränken beladener Wagen darf nicht eher abgeladen werden, als bis der verpflichtete Einnehmer oder Aufseher von der Ladung in Kenntniß gesetzt worden ist, und sich von der richtigen Angabe derselben die erforderliche Gewißheit verschafft hat.

3. Ueberhaupt muß die Anzeige sowohl von eingegangenen Fuhren als auch von kleinern Quantitäten binnen 3 bis höchstens 6 Stunden nach der Ankunft geschehen.

Die Nichtbeachtung der Vorschrift im 2. Artikel, so wie der hier bestimmten Frist wird als vorsätzliche Verheimlichung der eingeführten Getränke angesehen, und nach Vorschrift des Art. 7. bestraft.

4. Wird von den eingegangenen fremden Getränken ein Theil wieder ins Ausland abgegeben, und die diesfallsige beweisende Note vorgelegt, so wird, auf den Grund der letztern, von dieser ausgeführten Quantität die bezahlte Accise zurückerstattet. Jedoch darf diese Quantität nicht unter einem Hektoliter sein, außerdem es als Detailverkauf angesehen und keine Accise zurück vergütet wird.

In den Gemeinden daher, wo ein solcher Verkehr mit dem Auslande Statt findet, hat die Einnahme-Stelle ein eigenes Register zu halten, worinnen die Eingänge und die Abschreibungen genau verzeichnet werden, und die zurückbezahlte Accise mit Quittung belegt sein muß.

Die Quantitäten hingegen, welche ein Händler an Inländer, z. B. an den Kirchweyhen und sonstigen Gelegenheiten abgiebt, sie mögen nun unter oder über einen Hektoliter betragen, werden nicht vom Verkäufer ab, und auf den Käufer übergeschrieben, sondern es hat sich der letztere mit dem erstern diesfalls auszugleichen.

5. In einem jeden Canton hat die Rentstelle die Gesammtverrechnung der in dem Canton anfallenden Accise, die Controlle über die Abgabe, so wie über die Local-Einnehmer, ferner die Abrechnung mit den Gemeinde-Einnehmern, wegen der in die Gemeinde-Kassen abgegeben werdenden Antheile an den Accise-Gefällen. Damit aber die Einrichtung möglichst erleichtert werde, hat eine jede Rentstelle sowohl in

den Städten als auch in den Gemeinden, wo eine Einnahmestelle für nöthig gehalten wird, Unter-Einnehmer anzustellen, welche, Namens der Rentstellen, die Erhebung bewirken.

Einem jeden Unter-Einnehmer ist ein District anzuweisen, über welchen sich seine Accis-Einnahme erstreckt, und welche die Beilage Nr. 2. provisorisch bezeichnet. Jedoch ist den Rentstellen anheim gegeben, nach den Localverhältnissen, auf mehr oder weniger Einnahmestellen anzutragen, damit der Dienst genau und vorschriftsmäßig vollzogen werde.

Daß blos zuverlässige und ordentliche Leute hiezu genommen werden, welche des Lesens, Rechnens und Schreibens kundig, auch der pünktlichen Registerführung fähig sind, versteht sich von selbst.

Sie werden bei den Herzoglichen Friedensgerichten verpflichtet, wovon in ihrem Ernennungs-Decret Meldung gethan wird, weshalb die Rentstellen vor der Verpflichtung die gewählten Individuen der Herzoglichen Regierung anzuzeigen haben, um die Ernennungs-Decrete auszufertigen. Der Verpflichtungs-Akt wird auf Stempel ausgefertigt, die Einregistrirung soll aber gratis geschehen.

Ein solcher Unter-Einnehmer ist befugt, über die vorkommenden Zuwiderhandlungen und Defraudationen, Verbal-Prozesse oder Anzeige-Protokolle aufzunehmen, welche gleich den Anzeigen der Beamten der gerichtlichen Polizei, bis zur Darlegung des Gegentheils beweiskräftig sind. Ein von einem nicht patentisirten und vereideten Einnehmer aufgenommener Rapport unterliegt der Nullität, weswegen auch im Eingange des Anzeige-Protokolls jedesmal aufgeführt werden muß, daß der Einnehmer patentisirt und gehörig vereidet sei.

6. Bei einer jeden solchen Einnahmestelle wird ein Stamm-Register nach dem Modell Nr. 3. geführt. Dem Bezahlenden wird aus diesem Register der gleichlautend doppelt eingetragene Zettel ausgeschnitten; die bleibenden Stammblätter vertreten die Controlle und zugleich das Journal. Die Seitenbeträge werden summirt, und am Ende der Hauptzusammentrag bewirkt. Diese Stammblätter werden von den Unter-Einnehmern bis zum 28. eines jeden Monats, nebst den baaren Geldern, und dem Register über die wegen Transport ins Ausland zurückbezahlte Accise, an die Rentcasse abgeliefert. Von den Rentstellen werden diese Stammblätter und Rückzahlungsregister revidirt, solche förmlich abgeschlossen, und auf deren Grund die Monatstabelle Nr. 4. hergestellt.

Die Stammblätter und Rückzahlungsregister sind der Jahresrechnung als Beläge beizugeben.

Die Stammblätter werden, vor der Hinausgabe an die Rentstellen von der Herzoglichen Regierungs-Kanzlei, mit dem Stempel, sodann aber von den Friedensrichtern auf jeder Seite mit Seitenzahl und Namenszug versehen; die jedesmalige Abgabe dieser Stamm-Register an die Unter-Einnehmer, hat hinsichtlich der Bogenzahl die Rentstelle nach dem ohngefähren Bedarf zu ermäßigen.

7. Acht Tage vor Eintritt des 1. July dieses Jahres wird durch die Herzoglichen Rentstellen und verpflichteten Lokal-Einnehmer die Aufnahme der vorräthigen fremden Getränke bewirkt. Es sind deshalb kurz vorher die sämmtlichen Einwohner einer jeden Gemeinde einzuladen, ihre Vorräthe gewissenhaft anzugeben, und man besorgt nicht, daß Vorräthe verheimlicht oder unter andern Bezeichnungen declarirt werden. Sollte aber ein solcher Fall eintreten, so ziehet er die Confiscation der entdeckten verheimlichten Quantität, oder eine deren Werth ganz gleich kommende Strafe nach sich. Zur Bezahlung des Accisebetrags von diesen gefundenen Vorräthen an die Local-Einnehmer wird eine Frist von 14 Tagen gegeben.

Die folgende Ausmittelung und Beiziehung der Accise geschiehet regelmäßig auf den Grund der Declarationen. Eine jede solche Declaration nimmt die Accise-Einnahme so lange als wahr, zuverlässig und gewissenhaft an, bis man das Gegentheil zu vermuthen Ursache hat. So lange daher der rechtliche Bürger seine Declarationen wahrhaft, richtig und gewissenhaft angiebt, sollen weder Keller noch Niederlagen visitirt, noch sonstige Ungelegenheit dem Bürger verursacht werden.

9. Finden aber die Accise-Beamte gegründeten Verdacht einer geflissentlichen Verheimlichung oder falschen Declaration, so haben sie sich der erforderlichen den Thatbestand aufhellenden Mittel zu bedienen.

Die allenfalls nöthigen Untersuchungen der Häuser, Keller und Niederlagen haben in solchen Fällen die Accise-Beamte unter Begleitung von dem Bürgermeister, oder Adjunct, oder Ortsvorsteher vorzunehmen. Zur Nachtzeit darf zwar das Haus von außen besetzt, nicht aber in dasselbe eingedrungen werden. Der Verbal-Prozeß ist binnen 48 Stunden bei der Rentstelle einzuregistriren und binnen den darauf folgenden 24 Stunden von der Rentstelle als Controlle der Accise-Beamten, der Staatsbehörde bei dem treffenden Gericht zu übergeben.

10. Die Strafe bestehet, wie in Art. 7. angegeben ist, in der Confiscation der verheimlichten oder unrichtig declarirten Quantität, oder einer deren Werth ganz gleich kommenden Geldstrafe, welcher Werth durch gerichtlich zu ernennende Sachverständige ausgemittelt wird.

11. Die Einnehmer müssen sich hinsichtlich der Erhebung unbedingt an den vorliegenden Tarif halten. Würde sich Ein oder der Andere beigehen lassen, vorsätzlich mehr zu erheben, als der Tarif vorschreibt, so wird ein solcher Einnehmer, zu der im 174. Art. des Strafcodex für einen Aufseher (préposé) ausgesprochenen Züchtigungs-Strafe und außerdem zur Rückgabe der zur Ungebühr erhobenen Gebühren verurtheilt.

Würde aber ein Einnehmer sich beigehen lassen, durch Annahme von Geschenken oder auf sonstige Weise den Betrug zu unterstützen, so verfällt er in die durch den Strafcodex 177. Art. festgesetzte Strafe.

Dagegen stehet aber auch der Einnehmer und Accise-Beamte unter dem Schutz der Gesetze. Wird derselbe von den Accise-Pflichtigen bei Ausübung seines Amtes unanständig oder gesetzwidrig behandelt; so stehet ihm die Fertigung eines Verbal-Prozesses zu, welcher, nach gehöriger binnen 48 Stunden zu bewirkenden Einregistrirung desselben, der Staatsbehörde zu übergeben ist, um die Bestrafung nach denen treffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs erwirken zu können.

12. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Einnahmestellen und den Accis-Pflichtigen, hinsichtlich des Tarifs und der Gebühren-Erhebung entstehen könnten, gehören, insoferne solche nicht die rentamtliche Behörde zu heben vermag, für die Herzogliche Regierung zur definitiven Entscheidung; Defraudationsfälle jeder Art aber für die Gerichte.

13. Die Gensdarmerie-Brigaden sind angewiesen, bei ihren Rundgängen auf Contraventionen aufmerksam zu sein; sie haben das Recht, von den Begleitscheinen der Transporte Einsicht zu nehmen. Auch sind selbige verbunden, auf gehörige Aufforderung, die Unter-Einnehmer in ihren Amtsverrichtungen kräftigst zu unterstützen.

Ueber vorkommende Unrichtigkeiten, unerlaubte und ordnungswidrige Vorgänge haben sie Verbal-Prozesse aufzunehmen, welche der im Art. 9. gegebenen Vorschrift gemäß einzureichen sind.

14. Die Verjährungsfrist der vorkommenden Contraventionsfälle wird auf drei Monate, vom Tage der Fertigung des Verbal-Prozesses an, festgesetzt.

15. Wenn in Folge des Art. 9. und 13. der Accise-Beamte eine Defraudation entdeckt und zur Saisie geschritten wird, so ist der Contravenient, im Fall er zur Ueberlassung des saisirten Gegenstandes fähig erachtet wird, zur sofortigen Cautionsstellung aus eigenem Vermögen oder durch eine dritte Person, über den ohngefähr anzuschlagenden Werth der in Betrug gefundenen Sache anzuhalten, im Verweigerungs- oder Unvermögensfall aber ist die gepfändete Sache zu versiegeln, und an einen dritten Ort zu bringen, bis das Gericht über den Verbal-Prozeß erkannt hat.

16. Für die Vereinnahmung der Accise werden Fünf vom Hundert als Hebgebühren dergestalt verwilligt, daß $\frac{2}{3}$ davon dem Untereinnehmer und $\frac{1}{3}$ der Rentstelle zugewiesen wird. Von der vereinnahmten, aber wieder zurückgezahlt werdenden Accise (Art. 4.) wird jedoch keine Hebgebühr verrechnet.

17. Da zur Zeit schon in der Stadt St. Wendel eine Accise bestehet, so wird von der hiesigen Rentstelle lediglich die nach dem Tarif (Art. 1.) aufgeführte Accise von den bei der jetzigen Aufnahme vorräthig gefunden werdenden Getränken notirt, und der Geldbetrag, welcher den bereits erhobenen bisherigen städtischen Tarif übersteigt, baar eingezogen. (Art. 7.) Sollte aber vielleicht von einen gefundenen Vorrath die bisherige städtische Accise noch nicht erhoben sein; so versteht es sich von selbst, daß die Abgabe nach dem anliegenden Tarif berechnet und bezahlt wird.

Die bisherige städtische Accise hört sogleich mit der Aufnahme der vorräthigen Getränke auf, dagegen aber bleibt, wie bisher, die Accise vom Schlachtvieh der städtischen Behörde zur eigenen Erheb- und Verrechnung, bis auf weiteres, überlassen.

Als Entschädigung für den Verlust der bisher bezogenen Accise von den Getränken, wird der Stadtkasse zu St. Wendel drei Achtel des Accise-Ertrags, nach Abzug der Kosten, von der hiesigen Rentstelle monatlich baar ausbezahlt.

Den übrigen Gemeinde-Kassen wird ein Drittel des in ihrer Gemeinde eingehenden Accise-Ertrags, ebenfalls nach Abzug der Kosten, monatlich von der Rentstelle baar bezahlt.

18. In Folge des Art. 17. ist auch die Getränke-Aufnahme in der Stadt St. Wendel (Art. 7.) dergestalt zu reguliren, daß von den Lager-Vorräthen die Accise nach dem Tarif Nr. 1. ausgemittelt, jedoch dasjenige, was bereits schon hiervon an die Stadt-Einnahme bezahlt worden, abgezogen, und bei der ersten Abrechnung zwischen der Rentstelle

allhier und der städtischen Einnahme, von der erstern der letztern als bereits erhobene Accise angerechnet wird.

19. Die Rentstellen haben die Unter-Einnehmer von dem Inhalt dieser Instruktion in genaue Kenntniß zu setzen. Dagegen haben die Bürgermeistereien und Ortsschöffen ebenfalls den Gemeinde-Gliedern diese Instruktion vorzulesen und ihnen die Einrichtung des Ganzen gehörig zu erläutern, damit Jedermann sich darnach achten könne.

Auch ist es nöthig, daß die ernannten und beeidigten Accise-Aufseher und Einnehmer den Gemeinden ihres Bezirks persönlich vorgestellt werden.

St. Wendel, den 1. Juny 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

Nr. 1.
Tarif.

Von einem Hektoliter Brantwein jeder Sorte	2 Fl.	40 Kr.	rhein.
Von einem Hektoliter Wein jeder Sorte	1 „	20 „	„
Von einem Hektoliter Bier jeder Sorte		36 „	„
Unter einem Hektoliter:			
Von jedem Litre Brantwein		2 „	„
Von jedem Litre Wein		1½ „	„
Von jedem Litre Bier		½ „	„

Bemerkungen.

1. Von den eingeführten und ins Ausland gehenden Getränken, wenn solche über 1 Hektoliter betragen, wird die Accise zurückbezahlt.

2. Erreicht aber das ins Ausland gehende Getränk keinen Hektoliter; so wird solches als Detail-Verkauf angesehen und keine Accise zurückvergütet.

Nr. 2.
Projectirte Eintheilung der Accise-Einnahme-Stellen.

Canton	Accise-Bureau	Dahin gehörige Gemeinden.
St. Wendel	St. Wendel ...	St. Wendel, Alsfassen und Breiten, Oberlinxweiler, Urweiler, Baltersweiler, Leitersweiler.
	Niederlinxweiler .	Niederlinxweiler, Remmesweiler.
	Alsweiler	Alsweiler, Winterbach.

Canton	Accise-Bureau	Dahingehörige Gemeinden.
St. Wendel	Furschweiler . . .	Furschweiler, Eisweiler, Born, Gehweiler, Heisterberg, Hohfeld und Mauschbach, Pinzweiler, Grügelborn, Roschberg, Reidscheid.
	Namborn	Namborn, Guidesweiler.
	Steinbach	Wetschhausen, Steinbach.
	Urerweiler	Urerweiler, Mainzweiler, Marpingen.
	Bliesen	Bliesen, Oberthal, Gronig.
	Oberkirchen . . .	Oberkirchen, Haupersweiler.
	Dörrenbach . . .	Dörrenbach, Werschweiler.
Baumholder	Baumholder . .	Baumholder, Breungenborn, Erzweiler, Frohnhausen, Grünbach, Mannbächel, Ronneberg.
	Berschweiler . . .	Berschweiler, Berglangenbach, Eckersweiler, Fohren und Linden, Heimbach, Mettweiler, Rohrbach, Rückweiler, Hahnweiler, Leitzweiler.
	Freisen	Freisen.
	Ruthweiler oder Pfeffelbach . .	Ruthweiler, Pfeffelbach, Burg- und Thallichtenberg, Reichweiler, Schwarzerden.
	Reichenbach . . .	Reichenbach, Aulenbach, Ausweiler, Frauenberg, Hammerstein, Ruschberg.
Grumbach	Grumbach	Grumbach, Sulzbach, Langweiler, Cappeln, Homberg, Kirrweiler, Merzweiler, Hausweiler.
	Sien	Sien, Oberreidenbach, Sienhachenbach, Ilgesheim, Niederjeckenbach, Oberjeckenbach.
	Offenbach	Offenbach, Buborn, Deimberg, Wiesweiler.

Canton	Accise-Bureau	Dahingehörige Gemeinden.
Grumbach	Niederalben . . .	Niederalben, Eisenbach.
	Weyerbach	Weyerbach, Nohbollenbach, Mittelreidenbach.
	Schmidthachenbach	Schmidthachenbach.
	Kirchenbollenbach	Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach, Wieselbach, Ehlenbach, Dickesbach, Kefersheim, Zaubach.

Nr. 3.

Nr.		Fl.	Kr.	Nr.	
	Seite Accis im Canton Gemeinde Angabe von welche eingebracht u. wovon d. Accise bezahlt hat mit Fl. Kr. rhein. den ten 182 Der Accise-Einnehmer				Accis im Canton Gemeinde Angabe von welche eingebracht u. wovon d. Accise bezahlt hat mit Fl. Kr. rhein. den ten 182 Der Accise-Einnehmer

Nr. 4.

Canton

Uebersicht des Accise-Anfalls.

	Monat												Jahr						
Tarif	Brantwein Fl.	Brantwein Kr.	Wein Fl.	Wein Kr.	Bier Fl.	Bier Kr.	Betrag der Accise		Ausgaben: Betrag		Ausgaben: Angabe derselben		Bleibt Einnahme			Hierv. erhalt: die Landeskasse		die Gemeindekasse	
	Hektl.	Litr.	Hektl.	Litr.	Hektl.	Litr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Eingebr. Export. Accisepflichtig																			
Eingebr. Export. Accisepflichtig																			

Zusammentrag der Accise-Gefälle.

Nr.	Unter-Einnahme-Stellen	Accisepflichtige Getränke						Betrag der Accise		Ausgaben		Bleibt Einnahme		Hierv. erhalt			
		Wein		Brantwein		Bier								die Landeskasse		die Gemeindek.	
		Hektl.	Litre	Hektl.	Litre	Hektl.	Litre	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.

Bewahrheitet
den 18
Herzogl. Sächsische Landeskasse.

137.

Das Verfahren auf erfolgte Einwanderungsgesuche.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben durch die höchste Entschließung vom 18. Mai d. J. der unterzeichneten Herzogl. Regierung den gnädigsten Auftrag zu ertheilen geruhet, daß das von derselben beobachtete und durch die angeführte höchste Entschließung genehmigte Verfahren auf erfolgte Einwanderungsgesuche, nach welchem:

1. der Einwandernde die Mittel zu einem rechtlichen und zureichenden Nahrungsstand, seine bisherige Moralität und im Falle er ein Ausländer ist, die Erlaubniß zur Auswanderung aus seinem Vaterlande nachweisen muß;

2. die Gemeinde, in welche eingewandert werden soll, jedesmal über das Einwanderungsgesuch gehört und die Einwanderung nur dann gestattet wird, wenn von Seiten der Gemeinde nichts Gegründetes dagegen eingewendet worden ist,

durch eine öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dessen strenge Befolgung den Unterbehörden eingeschärft werden soll.

Indem man daher diese höchste Bestimmung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringt, versieht man sich von den einschlägigen Unterbehörden, daß sie derselben

genau nachkommen und in vorkommenden Fällen das bezeichnete Verfahren beobachten werden.

St. Wendel, den 29. Juny 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

138.

Die Herabsetzung der Impfgebühren.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst rc.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht in dem für die diesjährige Versammlung des Landraths ertheilten Abschied vom 18. May d. J. gnädigst verfügt haben: daß die in dem Art. 15. der von der vormaligen Landescommission über die Impfung der Schutzpocken unterm 1. April 1817 erlassenen Verordnungen festgesetzten Impfgebühren vom ersten July d. J. an von 45 Kreuzer auf 24 Kreuzer herabgesetzt sein sollen; so wird diese höchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Physikern, Aerzten und Chirurgen zur genauen Nachachtung empfohlen und zugleich bemerkt, daß die Kinder vermögensloser Eltern auch fernerhin unentgeldlich geimpft werden müssen.

St. Wendel, den 29. Juny 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

139.

Unentgeldliche ärztliche Behandlung vermögensloser Personen.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst rc.

Obschon die in dem hiesigen Fürstenthum angestellten Physiker und Chirurgen bereits in den ihnen bei ihrer Anstellung ausgefertigten Ernennungs-Patenten auf die in ihren Pflichten liegende unentgeldliche ärztliche Behandlung vermögensloser Gefangener und der mit obrigkeitlichen Armuths-Attesten versehenen Kranken überhaupt hingewiesen worden sind, so haben Se. Herzogl. Durchlaucht sich dennoch bewogen gefunden, durch höchste Entschließung vom 18. May d. J. die genaue Beachtung jener Pflichten besonders in Erinnerung zu bringen, weshalb die in dem Fürstenthum angestellten Physiker und Chirurgen hierdurch angewiesen werden,

jener höchsten Bestimmung in allen vorkommenden Fällen auf das genaueste nachzukommen.

St. Wendel, den 29. Juny 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

140.

Die mit der Krone Bayern abgeschlossene Cartel-convention betreffend.

Im Namen rc.

In Folge höchster Verfügung vom 20. Juny d. J. soll nachstehende zwischen den beiden Kronen Bayern und Sachsen am 30. März 1811 abgeschlossene und am 15. April 1811 ratificirte und auch für die Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande angenommene Cartelconvention auch auf das Fürstenthum Lichtenberg ausgedehnt werden, und vom 1. August d. J. in Ausübung kommen.

Wir bringen daher diese Cartelconvention durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß, damit alle diejenigen die es angeht, sich genau darnach achten.

St. Wendel, den 3. July 1823.

Herzoglich Sächsische Regierung.
v. Coburg.

Art. 1. Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art Waffen es sei, dienende Militairpersonen, welche von des einen Souverains Truppen desertiren und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militairdiensten nicht angenommen, noch verhehlt, oder fortgeschafft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-Armatur- und Equipagestücken ausgeliefert werden. Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staats, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung; es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommene Dienstpferde, Montirungs-Armatur- und Equipagestücke ohne Entgeld zurückzugeben, oder in deren Ermangelung nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, insofern dergleichen vorhanden, zu ersetzen. Und es ist derjenige Deserteur Unterthan eines der hohen Herren Paciscenten, in dessen Lande, besage Attestats aus dem Kirchenbuche, oder

von der Gerichtsobrigkeit, der Deserteur entweder geboren und bis zu dem achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zum dortigen Unterthan aufgenommen wurde, ehe er in des andern hohen Herrn Paciscenten Militairdienste gelangte.

Art. 2. Unter vorgedachten desertirenden Militairpersonen, welche auch ohne vorgängige Reclamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehre gestandene Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Fuhrwesens-Soldaten, zu verstehen

Art. 3. Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Officiere auf vorgängige Reclamation den sie reclamirenden Regimentern, oder obrigkeitlichen Behörden nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

Art. 4. Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines dritten und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, oder Werbern desertirt; so kömmt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäß, ausgeliefert.

Art. 5. Alle und jede Militair- und Civilobrigkeiten, besonders an den Grenzen sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militairische Person genau Acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sei, sie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Untersuchung gegründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und den Effecten an die nächste Civil- oder Militairbehörde sofort auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber aller dieser Maasregeln ungeachtet dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung, oder mittelst falscher Pässe eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt, oder reclamirt worden, arretirt und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Art. 6. Diejenigen, welche einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen und dessen überwiesen werden, sollen nach Befinden der Umstände mit Gefängniß, oder andern nachdrücklichen Strafen belegt werden.

Sollte aber ein Offizier selbst wider Verhoffen seine Pflichten so weit vergessen, um einen Deserteur wissentlich anzunehmen, oder zu verhehlen, so soll ein solcher Offizier deshalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden.

Wenn jemand in dem einen, oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs-Armatur- und Equipagestücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß daß der Käufer deshalb eine Entschädignng erhalte. Der Uebereinkunft beiderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf Stattfinden, und der gelöste Geldbetrag geliefert werden solle. Sollten aber dergleichen Effecten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth in Gelde bezahlen, auch noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er sie wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Art. 7. Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur ferneren Aufmunterung eine Gratification von vier Gulden, nach dem zwanzig Guldenfuße gerechnet, für einen Mann ohne Pferd, und acht Gulden nach dem nämlichen Fuß für einen Mann mit dem Pferde gerechnet, und diese Gratification von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden.

Art. 8. Vom Tage der Arretirung, bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzer (rheinl.) oder zwei Groschen (sächsisch) und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer, so wie das Heu und Stroh, sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. 9. Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Art. 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll im Falle sie nicht sogleich geschehen kann, zu der nach Art. 5. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seiten der auszuliefernden Macht soll der Deserteur nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Grenzort gebracht werden, allwo von Seiten des andern Theiles die Uebernahme erfolgt und wobei die nach Art. 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Art. 7

etwa zu bezahlen gewesene Gratification wieder zu erstatten sind; jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs der etwa nicht sofort auszumittelnden Restitution der Unkosten halber, wenn sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken im Wege steht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10. Außer nur gedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernde Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte; etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefördert werden.

Art. 11. Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern, verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Handleistungen zu thun, verbunden sein. Wenn aber einem, oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bei Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwei Mann, von demselben, welche mit einem Paß, oder mit militairischen Orden versehen sein müssen, in die Städte, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen; sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere, begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der

Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei, oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13. Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche anjetzt bei Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen, oder des andern Souverains sich befinden, so soll denselben die Wahl frei stehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen drei Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unverweigerlich ertheilt werden, diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 14. Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden, oder künftig, es sei durch Conscription, oder sonst zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienst verpflichtet, oder der im Königreiche Baiern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souverains, oder unter desselben Truppen begeben, so sollen dieselben auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militairbehörde des einen Staats, an die competente Civil- oder Militairbehörde des andern, sofort ausgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es mit der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenhalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 15. Die Gültigkeit dieser Convention soll vom 1. August d. J. ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militairpersonen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienst verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen participirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16. Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei, doch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17. Diese Convention wird in beiderseitigen Landen sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen beider Souverains unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militairbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der in Art. 15. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

141.

Die Registrirungs-Gebühren von Mobiliar-Versteigerungen.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld &c.

Nachdem der Landrath in Unserm Fürstenthum Lichtenberg in Uebereinstimmung mit Unserer Regierung daselbst in seiner diesjährigen Sitzung darauf angetragen hat, daß die Bestimmungen des Art. 4. der Verordnung der gemeinschaftlichen K. K. Oesterreichischen und K. Bairischen Landesadministrations-Commission vom 21. Febr. 1815 *), nach welchen bei Mobiliar-Versteigerungen, deren Betrag nicht 500 Franken übersteigt, nur eine fixe Einregistrirungs-Gebühr von einem Franken statt haben soll, wieder aufgehoben, und die frühere gesetzliche Bestimmung, nach welcher bei Mobiliar-Versteigerungen auch unter dem bemerkten Betrage zwei Prozente als Einregistrirungsgebühr erhoben und verrechnet werden sollen, wieder in Wirksamkeit treten möge, und Wir die Entschließung gefaßt haben, diesem Antrage nachzugeben, so setzen Wir Unsere Regierung in St. Wendel hiervon mit dem Auftrag in Kenntniß, diese Unsere Höchste Entschließung durch das Amtsblatt zur allgemeinen

*) Lottner Sammlung I. pag. 316.

Kenntniß zu bringen und für deren genauen Vollzug zu sorgen. Die Art. 1. 2. und 3. der angeführten Verordnung vom 21. Febr. 1815, so wie diejenigen vom 22. April 1815, verbleiben auch fernerhin in Kraft.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. July 1823.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

142.

Den Hausirhandel betreffend.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst 2c.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß mehrere inländische Handelsleute seit geraumer Zeit sich beigehen lassen, ihre Handelsgeschäfte auf dem Wege des Hausirhandels zu betreiben und durch dieses ungewöhnliche, dem Besten des allgemeinen Handelsverkehrs widerstrebende Verfahren gegründete Beschwerden zu veranlassen. Wir haben uns daher bewogen gesehen, in Beziehung auf die Verordnung über den Hausirhandel vom 26. July 1819 zu beschließen:

1. Der Hausirhandel in dem hiesigen Fürstenthum ist bei Vermeidung der Art. 4. der Verordnung vom 26. July 1819 bestimmten Geldbuße überhaupt verboten.

2. Derselbe kann den inländischen Handelsleuten nur in den Fällen und mit solchen Gegenständen ausnahmsweise gestattet werden, wo er nach Art. 2. und 4. der angeführten Verordnung den ausländischen Handelsleuten gestattet werden soll.

3. Die Bürgermeister haben pflichtmäßig darauf zu sehen, daß in den Fällen, wo sie den Hausirhandel durch Ertheilung eines Hausirscheins als außerordentliche Maaßregel gestatten, derselbe sich nicht über Gegenstände erstrecke, die dem gewöhnlichen Handelsverkehr im Inlande nicht fremd sind und wodurch für den Handelsverkehr im Allgemeinen nachtheilige Folgen herbeigeführt werden können.

4. Alle zur Betreibung des Hausirhandels ausgestellte Patente sollen von Publikation der gegenwärtigen Verordnung an erlöschen, und die dafür gezahlte Abgabe nach Verhältniß des entzogenen Patentgebrauchs berechnet und zurückerstattet werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

St. Wendel, den 27. July 1823.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

143.

Verordnung über die Aufhebung des Art. 14. des bürgerlichen Gesetzbuches und Bestimmungen, welche gegen Unterthanen anderer Staaten statt dessen beobachtet werden sollen.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog ꝛc.

Haben Uns überzeugt, daß die in dem französischen Civilgesetzbuche Art. 14. enthaltene Verordnung über die Competenz-Verhältnisse französischer Gerichte gegen Ausländer, mit den Verhältnissen deutscher Bundesstaaten unter sich, nicht wohl vereinbarlich ist, und verordnen daher:

1. Die in dem französischen Civilgesetzbuche Art. 14. über Competenzverhältnisse der Gerichte gegen Ausländer enthaltene Bestimmungen sollen von den Gerichtsbehörden Unsers Fürstenthums Lichtenberg nicht weiter in Anwendung gebracht werden, es sei denn, daß man in einem deutschen Bundeslande sich zu den Grundsätzen des dort noch geltenden französischen Rechts noch fernerhin bekenne, oder daß hier Rechtssachen zwischen Unsern Unterthanen und Königlich französischen Unterthanen verhandelt werden.

2. Statt der oben angeführten Bestimmungen des Art. 14. des französischen Civilgesetzbuchs soll für die Zukunft Folgendem nachgegangen werden.

a) Bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung desselben seinem Inhalte nach verlangt werden kann, dürfen auch Klagen aus demselben verfolgt werden, vorausgesetzt, daß der ausländische Verpflichtete sich in dem Bezirke dieses Gerichts aufhält, und ihm hier die von den Landesgerichtsstellen erlassene Vorladung eingehändiget worden ist.

b) Bei denjenigen Gerichtsbehörden, unter welchen ein Ausländer fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, kann derselbe wegen dieser Verwaltung in Klage genommen werden, und dieses selbst dann, wenn er nicht von Gerichtswegen als Verwalter bestellt oder Vormund gewesen wäre. Doch dauert dieser Gerichtsstand nur für die Zeit der bestehenden Verwaltung oder übernommenen Vormundschaft. Derselbe hört dagegen auf, sobald die eine oder die andere vollständig beendiget, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung gebliebener Rückstand gefordert,

oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Vormundschaft oder Verwaltung geschehen.

c) Wenn ein Real- oder Personal-Arrest in Gemäßheit der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt worden ist, so kann auch die Hauptsache von dem arrestanlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.

d) Wenn ein Inländer von einem Ausländer belangt wird, so muß letzterer in Ansehung der Gegenforderungen des ersten auch bei den diesseitigen Gerichten Recht nehmen, wenn auch das Gericht, bei welchem die erste Klage anhängig ist, in der Materie der Gegenforderung nicht competent sein sollte.

e) Prorogationsklagen können gegen Ausländer bei demjenigen inländischen Gerichte angestellt werden, vor welches die provocirte Hauptklage gehört.

Wir weisen sämmtliche Gerichtsstellen Unsers Fürstenthums Lichtenberg an, sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu richten, und diesseitige Unterthanen, welche in den angegebenen Fällen bei auswärtigen Gerichten belangt werden, auf deren Requisition dahin zu stellen.

Coburg zur Ehrenburg, den 10. September 1823.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

144.

Das Laubsammeln in den Gemeindeforsten.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst rc.

Bringen wir hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden, daß das Sammeln des dürren Laubes aus den Gemeindeforsten mit dem 15. October d. J. beginnen und bis zum 31. desselben Monats nach vorheriger specieller Einweisung durch das Forstpersonal gestattet sein soll.

In Ansehung der Wochentage, welche zur Gewinnung des Laubes verwendet werden dürfen, so wie im Uebrigen, behält es bei unserer Verordnung vom 9. Januar v. J. sein Bewenden und haben sich einer Seits die Gemeinden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hiernach zu achten, anderer Seits aber das Forstpersonale über den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

St. Wendel, den 15. September 1823.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

145.

Die Taxe für Medicinal-Personen betreffend.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst rc.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf das Gesuch des im Monat Januar d. J. versammelt gewesenen Landraths, um Festsetzung einer billigen Taxe für die Amtsverrichtungen der Medicinal-Personen durch Höchstes Rescript vom 5. September d. J. gnädigst zu verordnen geruhet, daß die für das Herzogthum Coburg-Saalfeld unterm 3. Mai 1814 publicirte Taxordnung für Medizinal-Personen nunmehr auch in dem Fürstenthum Lichtenberg gesetzlich eingeführt werden, und dagegen jede frühere, derselben zuwiderlaufende Bestimmung aufgehoben sein soll.

Indem daher in Folge des angeführten Höchsten Rescripts die bemerkte Taxordnung vom 3. Mai 1814 durch gegenwärtiges Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren genaue Befolgung allen Denjenigen, die es angeht, zur Pflicht gemacht wird, wird zugleich bestimmt:

1) daß die nunmehr gültige Taxordnung überall die geringsten Ansätze enthält, unter welchen auch der Minderwohlhabende nicht geben darf.

2) daß bei langwierigen Krankheiten, die über vier Wochen dauern, der Arzt den vierten Theil weniger, als ihm die Taxe gestattet, und wenn in einer Familie mehrere Kranke von einem Arzte behandelt werden, für zwei Personen den vierten Theil, für drei Personen die Hälfte, und vier Personen und mehrere das Doppelte der Taxe mehr zu fordern und zu erhalten hat; endlich

3) daß, mit Beziehung auf die Verfügung vom 29. Juny d. J. vermögenslose, mit obrigkeitlichen Armuthszeugnissen versehene Kranke unentgeldlich zu behandeln sind.

St. Wendel, den 16. September 1823.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

Taxordnung für Medizinal-Personen, d. d. Coburg, den 3. Mai 1814.

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für ein Recept das der Arzt in seinem Hause verschreibt, wenn der Kranke den Arzt zum ersten Male zu Rathe zieht, bei Tag . .	—	15			
Zur Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr frühe	—	30			
Für dergleichen, wenn der Kranke sich bei demselben weiter Raths erholt, bei Tage .	—	12			
Zur Nachtzeit	—	20			
Für den ersten Besuch mit oder ohne Recept bei Tage	—	30			
Zur Nachtzeit	—	45			
Für jeden folgenden Besuch, mit, oder ohne Recept bei Tage	—	15			
Zur Nachtzeit	—	30			
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten und bei Rasenden, bei Tageszeit . .	—	45			
Zur Nachtzeit	1	—			
Für jeden andern verlangten Besuch, in ansteckenden Krankheiten, bei Tage	—	24			
Zur Nachtzeit	—	45			
Wenn der Arzt eine ganze Nacht hindurch bei dem Kranken bleiben muß	2	—			
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten, und ohne medizinische Verordnung, bei Tage für die erste Meile .	3	—			
Für jede folgende	1	30			
Bei Nachtzeit das Doppelte.					
Für jeden Tag den der Arzt bei dem Kranken bleibt, ohne Zehrungskosten und ohne medizinische Verordnung	3	—			
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten, oder Wundärzten	1	—	—	3	—
Für jede nachfolgende Consultation	—	45	—	1	30
Für ein ausgearbeitetes Gutachten, nach Verhältniß der Wichtigkeit, der Kürze oder Ausführlichkeit	2	—	—	5	
Für Briefe an auswärtige Kranke, für den ersten Brief	1	—			
Für die folgenden, für jeden	—	30			
Für eine Consultation an einen Wundarzt,					

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
nach Verhältniß der Ausführlichkeit oder Kürze	—	30	—	1	
Für den Beistand bei einer schweren Geburt, oder chirurgischen Operation nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zeitverlustes dabei, bei Tage	2	—	—	4	
Bei Nachtzeit	4	—	—	8	
Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zur Einholung eines Consilii, nach Verhältniß der Wichtigkeit und Ausführlichkeit . .	2	—	—	6	
Für die verlangte Beiwohnung einer Privatsection, nebst Bericht darüber	3	—			
Bei großer Fäulniß, oder nach ansteckenden Krankheiten	5	—	—	8	
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten	2	—	—	4	
Wenn nur einige Mittel angewendet werden	1	—	—	2	
Bei Nachtzeiten in beiden Fällen das Doppelte.					
Für eine Blatterinoculation, die fernere Mühe und Besuche nicht mit angerechnet . . .	—	24			
Taxen für Physiker.					
Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts	2	—			
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Reise- und Zehrungskosten, incl. des darüber auszustellenden Wundscheins, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe und Zeitverlust	2	—	—	5	
Die Reisen und Besuche des Physikus werden nach der Taxe für Aerzte bezahlt. Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Reise- und Zehrungskosten	4	—	—	5	
Wenn der Leichnam schon in Fäulniß übergegangen	6	—	—	8	
Für den Obductionsschein oder visum et repertum, nachdem es mehr oder weniger ausführlich	2	—	—	4	
Wenn der Physikus über Nacht ausbleibt, erhält er noch	2	—			
Für die Untersuchung einer Vergiftung, vergifteter Flüssigkeiten, Pulver rc., nebst Bericht, ohne die von dem Apotheker zu be-					

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
rechnenden Reagentien und excl. der etwan vorhergegangenen Sektion	3	—	—	4	
Für einen Bericht in Partheisachen oder Gutachten, nebst Lustration der Akten, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe . . .	2	—	—	6	
Für eine gerichtliche Untersuchung bei Gemüthskrankheiten, verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, Venerischen, Unvermögenden ꝛc. incl. des Berichtes, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe	2	—	—	5	
Für die Untersuchung einer Epidemie, oder auch einer Thierseuche, ohne Transport und Zehrungskosten incl. des Berichts, nach Verhältniß der Mühe und Gefahr	3	—	—	5	
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	1	—			
Für das Examen eines Chirurgen	3	—			
Für das Examen einer Hebamme	1	30			
Für die Prüfung eines Apotheker oder Wundarzt-Lehrlings bei dessen Annahme incl. des Prüfungsscheins	1	30			
Für die Apothekenvisitation incl. des Berichts	5	—	—	6	
Für die Anwendung der Rettungsmittel, siehe die Taxe für die Aerzte.					
Taxe für Wundärzte.					
Für ein Recept das der Wundarzt in seinem Hause verschreibt incl. des Krankenverhörs bei Tage	—	9			
Bei Nachtzeit	—	15			
Für den ersten Besuch bei Tage, mit oder ohne Recept	—	15			
Bei Nacht	—	24			
Für jeden folgenden Besuch bei Tage, mit oder ohne Recept	—	12			
Bei Nacht	—	15			
Für jeden Besuch bei ansteckenden Krankheiten	—	15			
Für einen Krankenbericht zur Einholung eines ärztlichen Rathes	—	15	—	1	
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten, für die erste Meile am Tage	1	30			
Bei Nacht das Doppelte.					
Wenn der Weg weiter ist, als eine Meile, wird für jede folgende die Hälfte bezahlt.					

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für jeden Tag, den der Wundarzt bei dem Kranken verweilen muß, ohne Zehrungskosten	1	30			
Für die erste mündliche oder schriftliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt .	1	—			
Für jede folgende	—	30			
Für eine gerichtliche Leichenöffnung	2	30			
Wenn die Krankheit ansteckend war . . .	4	—			
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten incl. des Berichts	2	—			
Für die Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe	1	30	—	2	30
Für irgend eine andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bei Venerischen rc. incl. des Berichts	1	—	—	2	
Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. der Unterschrift des Berichts, den der Physikus macht	3	—			
Wenn die Leiche schon in Fäulniß übergegangen	5	—			
Bleibt der Chirurg über Nacht aus, so erhält er noch	1	—			
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	—	30			
Macht der Chirurg in gerichtlichen Fällen mehrere Besuche, oder verrichtet Operationen, so werden diese nach der Taxe bezahlt.					
Für den ersten Verband bei einer Wunde, wo eine blutige Nath nöthig ist	—	30			
Für die Besorgung einer einfachen Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, ohne Arzneien, welche hier wie bei allen folgenden Fällen nicht mitbegriffen sind, wöchentlich, nach der Größe und Tiefe der Wunde	—	45			
Für die Besorgung einer complicirten Hieb-, Stich-, Schnitt-, Quetschungswunde, oder die bis in die innern Theile dringt, nach der Wichtigkeit der Complication und Tiefe, wöchentlich	1	30			
Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöffnet wird, oder in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich .	1	30			

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für die Besorgung einer einfachen Schnitt-, Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnschädel- oder Hirnverletzung, wöchentlich	—	48			
Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedrückt ist, doch ohne Fissur und Bruch, wöchentlich .	1	30			
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abcessus) Fleischgeschwürs (ulcus), Fistelgeschwürs, Geschwulstes 2c., wöchentlich	—	48			
Wenn die Kur länger als ein Monat dauert, wöchentlich	—	30			
Wenn Caries damit verbunden ist, wöchentlich	—	48			
Für die Behandlung des kalten Brandes, bei irgend einer Wunde, Entzündung 2c., so lange der Brand dauert, täglich	—	15			
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich	1	30			
Für eine Blase zu ziehen und eine Woche zu behandeln	—	36			
Wenn deren mehrere gelegt werden, für jede	—	20			
Bei ansteckenden Krankheiten	—	45			
Für das Seidelbastauflegen bis zum Fließen .	—	30			
Für ein Klystir zu setzen, ohne die Materie dazu	—	12			
Wenn deren mehrere in einem Tage gesetzt werden, für jede	—	9			
Für eine Tabacksrauchklystir	—	15			
Für die Application eines Fontanells bis zum Fluß	—	45			
Für das Schröpfen mit dem Schröpfschnepper wo 4 bis 8 Köpfe aufgesetzt werden . . .	—	15			
Wenn mehr als 8 Köpfe gesetzt werden, wird für jeden bezahlt	—	2			
Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf .	—	2			
Für Scarification mit dem Messer	—	15			
Sollte die Scarification mit dem Messer oder einem andern Instrument bei einem von einem tollen Hunde Gebissenen angewendet werden, so muß dies als für die Zukunft unbrauchbar bei der Obrigkeit niedergelegt, und der Kranke muß den Werth desselben dem Wundarzt vergüten.					
Für eine Cauterisation	—	24			

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen	—	45			
Für einen Aderlaß am Arm	—	12			
—— Fuß	—	15			
—— Halse oder Kopf . .	—	30			
Für Blutigel anzusetzen, wenn sie der Arzt hinzuthut, für jeden	—	4			
Wenn er sie nicht hinzuthut	—	2			
Für die Behandlung einer einfachen Verstauchung überhaupt	1	15			
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentlich	1	—			
Für die Einrichtung und Behandlung einer einfachen Verrenkung des Oberarms bis zur Genesung	6	—			
Für die des Schenkelbeins bis zur Genesung .	8	—			
Des Vorderarmes bis zur Genesung . . .	6	—			
Des Kniegelenkes bis zur Genesung . . .	6	—			
Des Fußes bis zur Genesung.	6	—			
Für die Einrichtung und Behandlung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen	1	—	—	3	
Für die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung, wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind, wird nach der Zahl und Wichtigkeit derselben gerechnet.					
Für die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung und Behandlung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentlich 1 Fl., wenn Knochenbrüche damit verbunden sind, noch die für die Knochenbrüche bestimmte Taxe bezahlt.					
Für die Einrichtung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß ꝛc. bei jüngern Personen	3	—			
Bei ältern Personen	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für die Einrichtung eines zusammengesetzten Bruches bei jüngern Personen	4	—			
Bei ältern Personen	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Einrichtung eines complicirten Bruches	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	2	—			
Für die Einrichtung des Bruchs des Unterkiefers	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Einrichtung eines Bruchs des Schlüsselbeins	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	—	45			
Für die Einrichtung eines Bruchs des Schulterblattes	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	—	45			
Für die Einrichtung eines Bruchs einer Rippe	2	—			
Wenn mehrere gebrochen sind	3	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	—	45			
Für die Einrichtung des Bruchs der ossium innominat	2	—			
Für die nachherige Behandlung wöchentlich	—	45			
Für die Einrichtung des Bruchs der Kniescheibe	2	—			
Für die nachherige Behandlung wöchentlich	1	—			
Die Anschaffung der Verbandstücke, oder besonderer zur Hülfe des Kranken nöthiger Maschinen, muß der Kranke auf seine Kosten besorgen.					
Für die Trepanation	8	—			
Wenn mehrere Kronen angesetzt werden, für jede besonders	3	—			
Für die nachherige Behandlung wöchentlich	1	30			
Für eine Staaroperation an einem Auge	9	—			
Für dieselbe Operation an beiden Augen gleich nach einander	12	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	2	—			
Für die andern Operationen an den Augen durch Schnitt oder Arzneimittel incl. der nachherigen Behandlung	2	—	—	8	
Für die Exstirpation des Auges	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für die Operation einer Thränenfistel	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für die Operation einer Speichelfistel	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für die Extraction und Kur eines Nasenpolypen	3	—			
Eines Ohrenpolypen	2	—			
Für die Operation und Kur einer Haasenscharte	3	—	—	6	
Das Zungenbändchen zu schneiden, wenn es zu weit vorne angewachsen ist	—	30			
Für die Exstirpation der Mandeln und nachherige Kur	3	—			
Für die Abnahme des Zäpfchens	1	—			
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwüres im Munde, oder Hals, nach Verschiedenheit der Dauer und der Kur	3	—	—	6	
Für einen Zahn auszuziehen, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	—	10	—	—	24
Für eine Zahnwurzel auszuziehen.	—	24	—	—	48
Für Reinigung, Ausbrennen, Ausfüttern der Zähne	1	—	—	2	
Für die Herausziehung eines im Magenschlund steckenden fremden Körpers	—	45	—	2	30
Für die Oeffnung der Luftröhre und nachherige Behandlung	10	—			
Für die pharyngotomie und nachherige Behandlung	10	—			
Für die Exstirpation eines Kropfes und nachherige Behandlung	10	—			
Für die Exstirpation der parolis und nachherige Behandlung	18	—			
Für die Oeffnung der Brust (Paracenthesis)	4	—			
Für die nachherige Behandlung wöchentlich .	1	—			
Für die Oeffnung des Unterleibes (Paracenthesis)	2	—			
Für das Durchbohren der Harnblase und nachherige Behandlung	6	—			
Für die Amputatio penis	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation und nachherige Behandlung der Phymosis und Paraphymosis .	1	30			
Für die Operation eines verdorbenen Hoden .	10	—			
Für die Operation des Wasserbruchs durch den Schnitt	6	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation des Wasserbruchs durch Punction und nachherige Injection . . .	1	30			

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für die nachherige Behandlung wöchentlich .	1	—			
Für die Taxis, oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	1	—	—	3	
Für die Operation eines eingeklemmten Bruches	10	—	—	20	
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für einen Steinschnitt	20	—	—	30	
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre incl. der nachherigen Behandlung nach Verhältniß ihrer Dauer und Schwierigkeit	2	—	—	4	
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmuttervorfalls	1				
Für die Zurückbringung eines einfachen Mastdarmvorfalles bei Erwachsenen	—	30	—	1	
Bei Kindern	—	24			
Für die Zurückbringung eines complicirten Mastdarmvorfalls	1	—			
Für Application des Catheters bei Mannspersonen	—	30	—	1	
Bei Weibspersonen	—	24			
Wenn es mehrmalen geschieht, jedesmal die Hälfte.					
Für die Extraction und Cur eines Mutterpolypens	4	—	—	10	
Für die Extirpation der Gebärmutter und nachherige Behandlung	20	—			
Für die Operation und Cur einer Gefäßfistel .	6	—	—	12	
Für die Ablösung eines Armes	15	—			
Für die Extirpation des humeri oder antibrachii	20	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Ablösung des Schenkels	20	—			
Für die Extirpation des Femoris	25	—			
Für die nachherige Behandlung wöchentlich .	1	30			
Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie	15	—			
Für die Extirpation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke	20	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Ablösung eines Fingers, oder Zehe incl. der nachherigen Behandlung . . .	4	—			
Für die Operation und Behandlung einer Pulsadergeschwulst	12	—			
Eines Blutaderkropfs	4	—			

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für die Operation eines Scirrhus, nach dessen Größe und Sitz	3	—	—	9	
Für die nachherige Behandlung wöchentlich .	1	—			
Für die Operation eines größeren Krebsschadens, z. B. in der Brust	12	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation eines kleinen Krebsschadens z. B. an der Nase, den Lippen rc. incl. der nachherigen Behandlung	6	—			
Für die Operation eines Stealoms, oder einer Speck- oder Balggeschwulst, nach der Größe und Gefahr des Sitzes	2	—	—	10	
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1				
Für die Operation und nachherige Behandlung eines Oberbeins	2	—	—	6	
Für die Oeffnung des Mundes, der Ohren, des Afters rc. bei atrelis oder imperforatis incl. der nachherigen Behandlung . . .	1	—	—	3	
Wenn bei Verwundeten oder nach Operationen aus Furcht einer Verblutung ein Wundarzt fast beständig zugegen sein muß, oder wenigstens dessen Gehülfe, so erhält er täglich	1	—	—	2	
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, z. B. Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen rc., erhält der Wundarzt ohne Transport und Zehrungskosten, wenn die Person wieder belebt wird für die erste Stunde	1	30			
Für jede folgende	—	45			
Wenn die Person nicht wieder belebt wird, für die erste und jede nachfolgende Stunde bezahlt	—	48			

Taxe für die Geburtshelfer.

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für ein verrichtetes Accouchement bei widernatürlichen und schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden verlaufen sind, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	2	—	—	6	
Jedoch wie bei allen folgenden Fällen, ohne die Reise, Transport- und Zehrungskosten.					
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden verlaufen sind	4	—	—	8	
Für eine schwere Nachgeburts-Operation . .	1	—	—	4	

	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
Für die Operationen und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	20	—			
Wenn die Mutter stirbt	8	—			
Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt	4	—	—	8	
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forcé oder durch eine andere Operation, wenn das Kind lebend zur Welt gebracht wird	6	—			
Wenn es todt zur Welt kommt	3	—			
Taxe für die Hebeammen.					
Für eine natürliche Geburt	—	45			
Für die Wiederbelebung eines todtgebornen Kindes	—	30	—	1	
Für eine langsame Geburt, wo die Hebeamme einen Geburtshelfer herbeiholen muß	1	30			
Für eine leichte Zwillingsgeburt	1	—			
Für eine langsame Zwillingsgeburt, wobei ein Geburtshelfer gerufen werden muß	2	—			
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin jede Woche	—	30			
Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder einen Mißfall	—	45			
Für eine Nachtwache	—	15			
Für die Application eines Clystirs am Tage	—	9			
Bei Nacht	—	15			
Für Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	—	30			
Taxe für Kranken und Kindbetter-Wärterinnen.					
Einem Krankenwärter oder Wärterin, in gefährlichen, hitzigen, ansteckenden Krankheiten, oder bei Melancholischen, oder Rasenden, nebst der Kost jeden Tag	—	30			
Bei mindergefährlichen nicht ansteckenden Krankheiten, nebst der Kost jeden Tag	—	15			
Wenn die Krankheit länger währt, wöchentlich	1	—			
Wo die Kost nicht gegeben wird, wird dafür täglich mehr bezahlt	—	15			
Einer Kindbetterwärterin nebst der Kost, die ersten 14 Tage, wöchentlich	1	—	—	1	30
Die übrige Zeit, wöchentlich	—	45	—	1	

146.

Vergrößerung der Bürgermeisterei-Bezirke.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst rc.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben auf die in der diesjährigen Versammlung des Landraths über eine Verminderung der Localverwaltungskosten und zu dem Ende in Vorschlag gekommene Zusammenziehung der in dem Fürstenthum bestehenden funfzehn Bürgermeisterei-Bezirke durch höchstes Rescript vom 26. August d. J. jene Anträge gnädigst zu genehmigen und zugleich zu verordnen geruhet, daß die gedachten funfzehn Bürgermeisterei-Bezirke auf sieben derselben verringert und diese selbst nachfolgender Maaßen gebildet werden sollen.

I. Canton St. Wendel. 1. Oberbürgermeisterei St. Wendel, bestehend aus dem Stadtbezirk St. Wendel. 2. Bürgermeisterei St. Wendel, bestehend aus den Landgemeinden: Alsfassen und Breiten, Urweiler, Oberlinxweiler, Niederlinxweiler, Urexweiler, Remmesweiler, Mainzweiler, Werschweiler, Dörrenbach, Wetschhausen, Steinbach, Oberkirchen, Haupertsweiler, Grügelborn, Reitscheid, Rosberg, Leitersweiler. 3. Bürgermeisterei Bliesen: Bliesen, Oberthal, Guidesweiler, Groning, Namborn, Eisweiler, Gehweiler, Heisterberg, Pinsweiler, Hochfeld und Mausbach, Baltersweiler, Furschweiler und Borner Hof, Alzweiler, Winterbach, Marpingen.

II. Canton Baumholder. 4. Bürgermeisterei Baumholder: Baumholder, Bringenborn, Erzweiler, Frohnhausen, Grünbach, Mambächel, Nonneberg, Reichenbach, Aulenbach, Ausweiler, Frauenberg, Ruschberg, Hammerstein. 5. Bürgermeisterei Burglichtenberg: Burglichtenberg, Ruthweiler, Thallichtenberg, Pfeffelbach, Reichweiler, Schwarzerden, Berschweiler, Berlangenbach, Eckersweiler, Fohren und Linden, Heimbach, Mettweiler, Rohrbach, Rückweiler, Hahnweiler, Leitzweiler, Freisen.

III. Canton Grumbach. 6. Bürgermeisterei Grumbach: Grumbach, Cappeln, Sulzbach, Langweiler, Homberg, Kirrweiler, Merzweiler, Hausweiler, Oberjeckenbach, Niederjeckenbach, Offenbach, Wies- und Berschweiler, Buborn, Deimberg, Niedereisenbach, Niederalben. 7. Bürgermeisterei Sien: Sien, Sienhachenbach, Schmidthachenbach, Oberreidenbach, Mittelreidenbach, Zaubach, Diekesbach, Weyerbach, Nohbollenbach, Mittelbollenbach, Kirchenbollenbach, Keffesheim, Ehlenbach, Wieselbach, Illgesheim.

Diese gnädigst verordnete neue Eintheilung der Bürgermeisterei-Bezirke wird mit dem ersten October d. J. in Voll

zug gesetzt und zugleich bemerkt, daß die Verwaltung derselben den ꝛc. ꝛc. übertragen worden sind. Gegenwärtige höchste Anordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

St. Wendel, den 22. Sept. 1823.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

147.

Die Verleitung der Unterthanen zum Auswandern.

Wir Ernst von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. sehen Uns bei Unserer steten Obsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, gegen die hin und wieder bemerkbar gewordenen Versuche, dieselben zur Auswanderung aus Unserm Fürstenthum Lichtenberg in andere und entfernte Länder zu verleiten, durch ein besonderes Strafgesetz Vorkehrung zu treffen.

Wir verordnen demnach, daß Jeder, welcher sich zum Geschäfte macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Herzoglichen Insiegel bedrucken und ausfertigen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 23. October 1823.

gez. Ernst, Herzog z. S. C. S.

148.

Die Gültigkeit der von versetzten Forstbeamten aufgenommenen Frevelprotokolle ohne vorgängige zweite Verpflichtung.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst ꝛc.

Damit in Krankheits- oder sonstigen dringenden Fällen, wo eine augenblickliche Versetzung der Forstbediensteten nöthig ist, der Dienst gefördert und hinsichtlich der Frevel-Protokolle keine Nullität aus der Anwendung des 16. Art. der

peinlichen Prozeßordnung herbeigeführt werde; so verordnen wir Folgendes:

1. Die einmal von den competenten Gerichtsstellen des Fürstenthums verpflichteten Forstbedienstete bedürfen bei einer in gleicher Eigenschaft vorkommenden Versetzung keiner zweiten besondern Verpflichtung für das ihnen durch die Versetzung angewiesene Revier.

2. Sie müssen sich aber durch ein Ernennungs-Patent oder durch eine Regierungs-Verordnnng wegen ihrer Versetzung legitimiren können.

3. Die Frevelprotocolle solcher versetzten und hiezu legitimirten Forstbediensteten sind ohne eine vorausgegangene zweite besondere Verpflichtung gültig.

Die Herzoglichen Gerichtsstellen haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

St. Wendel, den 25. October 1823.

Herzogl. Sächsische Regierung
v. Coburg.

149.

Das Laubsammeln in den Gemeinde-Waldungen.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Ernst rc.

Es ist zu unserer Keuntniß gekommen, daß wegen verschiedener Hindernisse viele Gemeinden von unserer Verordnung vom 15. September d. J., in Betreff des Laubsammelns in ihren Waldungen, nicht den gehörigen Gebrauch haben machen können. Damit nun dem Landmann hierdurch ein unentbehrliches Einstreumittel nicht zu sehr entzogen wird, bestimmen wir zum Laubsammeln, unter Berufung auf die früher hierbei vorgeschriebene Ordnung, annoch einen Termin vom 20. bis zum 30sten einschließlich dieses Monats, und haben eines Theils die Herzoglichen Bürgermeistereien für die gehörige Bekanntmachung und Erläuterung dieser nachträglichen Verordnung zu sorgen, andern Theils aber die Herzogl. Forstbedienten nicht zu gestatten, daß derselben eine unbefugte Ausdehnung gegeben werde.

St. Wendel, den 13. November 1823.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

150.

Bestrafung der Befrevelung der Straßen.

Wir Ernst von Gottes Gnaden 2c.

Haben Uns vortragen lassen, daß die in Unserm Fürstenthum Lichtenberg bisher noch bestandenen französischen Gesetze vom 29. Floreal X. und vom 16. Dezember 1811 keineswegs ausreichend sind, um eines Theils die öffentlichen Landstraßen und deren Zubehör gegen Befrevelungen zu sichern und eine gebührende Straßenordnung aufrecht zu erhalten, andern Theils aber bei der Untersuchung und Bestrafung dieser Befrevelungen Willkührlichkeiten vorzubeugen; und finden daher für nöthig, nach Vernehmung der Gutachten Unserer Regierung und des Landraths Unsers erwähnten Fürstenthums deshalb Folgendes zu verordnen:

I. Befrevelungen der öffentlichen Landstraßen und der Zubehörungen derselben und Uebertretungen der Straßenordnung sollen fernerhin nicht mehr verwaltungsmäßig, sondern von den Friedensgerichten untersucht und abgeurtheilt werden. Die Strafen derselben sollen in Geldbußen bestehen und nach Verschiedenheit der Fälle in nachfolgenden Classen und Abstufungen zur Anwendung kommen.

II. Mit einer Geldbuße von Einem bis Vier Gulden rheinisch einschließlich werden bestraft:

1. Diejenigen, welche auf den Fußsteigen der Straßen oder durch die Straßengräben reiten, fahren, Vieh treiben oder daselbst auf die Weide gehen lassen.
2. Diejenigen, welche sich über die Seitenabflächungen der Dämme eigenmächtig Wege bahnen, darüber gehen, reiten, fahren und Vieh treiben.
3. Diejenigen, welche die Reparatursteinhaufen auseinander fahren, oder, ohne dazu befugt zu sein, auf sonstige Weise auseinanderreißen.
4. Diejenigen, welche die Abweissteine beschädigen oder aus ihrer Lage rücken.
5. Diejenigen, welche Dünger, Erde, Bau- oder andern Schutt, oder andere dahin nicht gehörige Materialien und Gegenstände auf den Straßen und in den Seitengräben niederlegen oder über den Straßen und an den Seiten derselben aufhängen, oder auf irgend eine Weise den freien Verkehr auf der Straße hindern.
6. Diejenigen, welche die ihnen an den Straßen zugehörenden Baumpflanzungen ohne vorherige Genehmigung der competenten Verwaltungsbehörden ausreißen, oder so beschädigen, daß solche verderben.

III. Mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Gulden rheinisch einschließlich werden bestraft:

1. Diejenigen, welche die Seitengräben, Ableitungen und Dolen verstopfen oder auf irgend eine Weise den freien Abfluß des Wassers hemmen.
2. Diejenigen, welche Brücken, Dolen, Abzugsgräben, Sicherheitsgeländer auf eine deren Aussehen, Dauer und Brauchbarkeit beeinträchtigende Weise beschädigen;
3. Diejenigen, welche die von der Straße zu ihrem Grundeigenthum benöthigten Abfahrten entweder gar nicht, oder gegen die Anweisungen der Straßen-Inspectoren auf eine eigenmächtige, dem Bau der Straße nachtheilige Weise herstellen oder herstellen lassen.
4. Diejenigen, welche den Grund und Boden der Straßen und Dämme durch Eingrabung oder Abgrabung beeinträchtigen.

IV. Die Verurtheilung in eine Strafe zieht die Verurtheilung in die Kosten jederzeit nach sich. Nächstdem findet auch das Erkenntniß auf Erstattungen und Entschädigungen nach den Bestimmungen des Art. 10. des Strafgesetzbuches Statt.

V. In den Fällen, wo eine Befrevelung der öffentlichen Landstraßen und deren Zubehörungen, oder eine andere Uebertretung der Straßenordnung nachgewiesen, durch dieselbe aber kein Schaden geschehen ist, soll nur der geringste Grad der festgesetzten Strafe in Anwendung kommen; eine Erhöhung dieser Strafe aber nach dem Maaße des verübten Schadens eintreten.

IV. Bezahlt der Verurtheilte innerhalb der ihm in dem Erkenntnisse über seine Bestrafung sofort zu bestimmenden Frist die Strafe, Kosten und Schadensersatzsumme nicht, so ist er zu Abarbeitung derselben durch öffentliche Arbeit verbunden und dazu nöthigen Falls zwangsweise anzuhalten.

VII. Jede Wiederholung eines bestraften Frevels oder einer bestraften Uebertretung der Straßen-Ordnung wird mit einem Zusatze der Hälfte der zunächst vorher erkannten Strafe geahndet.

VIII. Wegen Beschädigung und Zerstörung der auf öffentliche Kosten angelegten Baumpflanzungen an den Straßen, so wie wegen verübter Gewaltthätigkeiten und Entwendungen, hat es bei denen hierher gehörigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sein Bewenden.

IX. Die Befrevelungen der öffentlichen Landstraßen und die Uebertretungen der Straßen-Ordnung bei den treffenden Gerichten zur Anzeige zu bringen und gerichtlich zu verfolgen,

liegt dem Straßen-Inspektor, den Unteraufsehern und Wegwarten, den Bürgermeistern und ihren Adjunkten, der Gendarmerie und den Feldschützen gleichmäßig ob, und kommt ihren Anzeigen so lange voller Glauben zu, bis der Gerügte das Gegentheil nachgewiesen hat.

X. Das Erste, was jedoch bei der Entdeckung solcher Befrevelungen und Verletzung der Straßen-Ordnung zu thun ist, ist das, daß die darüber aufgenommenen Protokolle, nach Beobachtung der in Rücksicht ihrer Gültigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten an den Straßen-Inspector, oder sofern derselbe nicht gegenwärtig sein sollte, an den betreffenden Bürgermeister oder dessen Adjunkten abgegeben werden, damit dieselben auf der Stelle die durch die Vergehen für den Straßen- oder Brückenbau, oder den öffentlichen Verkehr herbeigeführten nachtheiligen Folgen untersuchen oder durch Sachverständige untersuchen lassen, Reparaturen, Hinwegräumungen, Wiederherstellungen, wo Gefahr auf dem Vollzuge haftet, sofort anordnen, und den Befundbericht mit den erforderlichen Anträgen auf Ersatz oder Entschädigung dem Anzeige-Protokoll beifügen.

Erhebliche Schäden können auch durch die Gerichte untersucht und abgeschätzt werden, so wie es diesen selbst frei steht, über die hierbei vorkommenden technischen Gegenstände die Straßen-Inspection oder andere sachverständige Personen mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Die Anzeigeprotokolle nebst den Befundberichten und Anträgen auf Ersatz und Entschädigung sollen von der Straßen-Inspection oder von den Bürgermeistern und ihren Adjunkten unmittelbar an die Friedensgerichte zur weitern Untersuchung abgegeben, letztere selbst aber nach Möglichkeit befördert werden.

XI. Das öffentliche Ministerium wird bei den Untersuchungen der Vergehen gegen die Straßen-Polizei auf dieselbe Weise, wie bei der Untersuchung einfacher Polizeivergehen vertreten.

XII. Die Friedensgerichte haben bei der Untersuchung und Entscheidung der vorbemerkten Frevel und Uebertretungen der Straßen-Ordnung dasselbe Verfahren zu beobachten, welches ihnen in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichte zu beobachten obliegt. In Rücksicht des Recurses gegen ihre Erkenntnisse kommen die Vorschriften des Art. 172 u. f. der Criminal-Prozeß-Ordnung zur Anwendung.

XIII. Die Geldbußen sollen von den treffenden Rentstellen in die Staatskasse eingezogen und zum Besten des Straßenbaues verwendet werden.

XIV. Uebrigens sind die hier §. 1 — 13 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen blos auf die an öffentlichen Land-

straßen und deren Zubehörungen vorgekommenen Befrevelungen und die Uebertretung der Straßen-Ordnung für diese Straßen anwendbar. Rücksichtlich der Befrevelungen der Communalwege bewendet es bei dem, was desfalls für die Localbehörden in dem allgemeinen Strafgesetzbuche bestimmt ist.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch das Gesetz vom 29 Floreal Jahr X. seinem ganzen Inhalte nach und die Strafbestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1811 zurückgenommen werden, soll durch das Amtsblatt Unserer Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und von den betreffenden Behörden und Amtspersonen genau vollzogen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Herzoglichen Insiegel bedrucken und ausfertigen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 9. Dezember 1823.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

151.

Die Abschaffung der Strohdächer betreffend.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ꝛc., haben erwogen, daß die in Unserm Fürstenthum Lichtenberg, besonders in den Landgemeinden gebräuchliche Bedachung der Gebäude mit Stroh, in mehr als einer Beziehung einer guten Polizei zuwider läuft, und verordnen deshalb nach erfolgter Anhörung Unserer Regierung zu St. Wendel, und nach erstattetem Gutachten Unsers dortigen Landraths, wie folgt:

1. Die Baubedürftigen und Baulustigen haben sich künftig der Bedachung mit Stroh bei Neubauten aller Art zu enthalten und soll auf das von den Polizei-Beamten über deshalbige Zuwiderhandlung gefertigte Protokoll durch das betreffende Friedensgericht eine Geldstrafe von 20 bis 100 Fl. rhein. gegen den Uebertreter erkannt werden.

2. Neuzuerrichtende Dachstühle auf ältern Gebäuden sollen zum Tragen der Ziegel oder Schieferbedeckung geschickt gemacht, daher auch anstatt des Strohes mit Ziegeln oder Dachschiefer bekleidet werden.

Unsere Friedensgerichte sind angewiesen, jeden deshalbigen Uebertretungsfall, wenn er ihnen von den Beamten der Polizei wird zur Anzeige gebracht werden, mit einer Geldbuße von nicht weniger denn 15, und nicht mehr als 50 Fl. anzusehen.

3. Es sollen zwar Ausbesserungen einmal bestehender

Strohdächer mit Stroh, wenn jene lediglich in der Bekleidung mit diesem Material bestehen, und wenn die Beschaffenheit des Dachstuhls die gesetzliche Bekleidung nicht zuläßt, vor der Hand gestattet sein, jedoch bleibt Unserer Regierung sowohl, als den localen Polizeibehörden die Prüfung vorbehalten, ob die vorschriftsmäßige Bedachung wirklich nicht hat angewendet werden können. Die durch diese Prüfungen sich herausstellenden Umgehungen sollen dem Art. 2. dieser Verordnung gemäß geahndet werden.

Es sollen ferner

4. Unsere Regierung ermächtiget sein, jede unerlaubte Strohbedachung, nachdem selbige durch die betreffenden Polizei-Beamten protokollarisch dargethan sein wird, auf Kosten des Kontravenienten vernichten zu lassen, des richterlichen Straferkenntnisses unbeschadet.

5) Soll gegenwärtiges Strafverbot vom ersten Mai dieses Jahres an in Kraft treten und hat Unsere Regierung Sorge zu tragen, daß dasselbe in der gehörigen Strenge gehandhabt werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 14. Januar 1824.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

152.

Die Unterstützung der Forstpolizei-Beamten bei Haussuchungen durch die Ortsvorstände.

Im Namen rc.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß den Forstpolizei-Beamten, wenn dieselben der Entwendung von Hölzern oder sonstigen Forstproducten auf die Spur zu kommen bemühet sind, öfters von den Ortsvorständen oder Schöffen bei Haussuchungen die nöthige Unterstützung, wie solche durch den Artikel 135. der Forstverordnung vom 30. July 1814 *), vorgeschrieben ist, nicht geleistet wird.

Wir sehen uns deshalb, unter Berufung auf den allegirten Artikel, vermüßiget, gegen dergleichen säumige Schöffen von nun an mit Disciplinarstrafen vorzuschreiten, welche nach Maaßgabe der Umstände 1 bis 5 Fl. rhein. betragen sollen, und weisen sämmtliche Forstbeamte hiermit an, diejenigen Ortsvorstände rc., welche ihren Aufforderungen, sie bei

*) Lottner Sammlung 1. p. 247.

Haussuchungen zu begleiten, nicht Folge leisten, zunächst der Oberforstbehörde zur Anzeige zu bringen.

St. Wendel, den 19. Januar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

153.

Die Stempelgebühren bei Reise-Pässen.

Im Namen ꝛc.

Durch hohes Ministerial-Rescript vom 8. d. M. sind die Stempelgebühren der Reise-Pässe

1) zur Reise in dem Inlande auf fünfzehn Kreuzer rhein., und
2) zur Reise in das Ausland auf einen Gulden rhein. herabgesetzt und zugleich gnädigst verfügt worden, daß die Pässe für das Inland von den Herzoglichen Bürgermeistereien, die Pässe in das Ausland nur von der unterzeichneten Herzoglichen Regierung ausgestellt werden sollen.

Indem diese höchste Verfügung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden forthin die Herzoglichen Bürgermeistereien darauf bedacht sein, sich der Ausstellung aller Legitimationen zu Reisen in das Ausland gänzlich zu enthalten, und zugleich die Bewohner ihrer Bezirke zu verwarnen, ohne vorschriftsmäßige Legitimationen keine Reisen in das Ausland zu unternehmen, wenn sie der ungestörten Fortsetzung ihrer Reisen nicht selbst Hindernisse entgegen setzen wollen.

Die von der vormaligen Herzoglichen Landes-Commission unterm 8. November 1816 über diesen Gegenstand erlassene Verordnung ist durch die gegenwärtig publicirte höchste Verfügung aufgehoben.

St. Wendel, den 20. Januar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

154.

Prämie für die Verschönerung der Orte.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben durch Höchstes Rescript vom 12. Januar d. J. gnädigst zu verfügen geruhet,

daß die in dem Landraths=Abschied vom 18. Mai 1823 zu Prämien für die Verbesserung der Viehzucht ausgesetzte Summe von zweihundert Gulden rhein., mit einem Hauptpreise von einhundert Gulden rhein. und zwei Nebenpreisen, jeden zu fünfzig Gulden rhein., zu Prämien für diejenigen Gemeinden verwendet werden sollen, welche in dem gegenwärtigen Jahre 1824 ihre Wohnorte auf eine zweckmäßige und ausgezeichnete Weise am meisten verschönert haben.

Indem diese höchste Verfügung eine Aufmunterung zu der, der Mehrzahl der Ortschaften sehr bedürftigen Verschönerung ihres äußern Ansehens durch Beobachtung möglichster Reinlichkeit, durch sorgfältige und zweckmäßige Behandlung des Bauwesens an Gebäuden, Brücken, Straßen und Wegen, vermehrte Pflege der Pflanzungen, besonders der Obstbaumzucht an Straßen, öffentlichen Plätzen und auf öden, in der Nähe der Ortschaften gelegenen, hiezu geeigneten Stellen bezweckt, fordern wir die Gemeinden und ihre Vorsteher auf, mit angemessener Sorgfalt und Thätigkeit jener wohlthätigen Absicht nachzustreben und zu berücksichtigen, daß mit dem Ruhme, einen der ausgesetzten Preise erreicht zu haben, sich zugleich das belohnende Bewußtsein verbindet, das wahre allgemeine Beste der Gemeinde befördert und den übrigen Gemeinden ein musterhaftes Beispiel gegeben zu haben.

Damit die Gemeinden und ihre Vorsteher in Stand gesetzt sein mögen, hierbei planmäßig zu Werke zu gehen; haben wir die Herzoglichen Bürgermeistereien nicht nur angewiesen, dieselben bei ihrem Bestreben nach der Erreichung jenes Zweckes kräftig zu unterstützen, sondern haben denselben auch in einer besondern, den Gemeinde=Vorstehern und den Gemeinde=Gliedern mitzutheilenden Instruktion die Gesichtspunkte bezeichnet, von welchem bei dem Bestreben nach Erlangung der ausgesetzten Preise auszugehen ist.

Diejenigen Gemeinden, welche nach dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahrs einen Anspruch auf einen der ausgesetzten Preise erlangt zu haben glauben, werden aufgefordert, bis Ende März des künftigen Jahrs um die Ertheilung desselben bei der unterzeichneten Herzoglichen Regierung schriftlich nachzusuchen, worauf eine Prüfung ihrer Würdigkeit angeordnet und sodann die feierliche Austheilung der Preise bestimmt werden wird.

St. Wendel, den 6. Februar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

155.

Die Beitreibung rückständiger Kirchen-Gefälle und Gemeindegelder.

Im Namen ꝛc.

Durch das Intelligenzblatt des ehemaligen Ottweiler Kreises Nr. 13, Jahrgang 1815, ward eine Verordnung der damals bestandenen K. K. Oesterreichischen und K. Bairischen gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission bekannt gemacht, nach welcher die Eintreibung rückständiger Kirchen-Gefälle auf die nämliche Art, wie die der Steuern- und Gemeinde-Gelder bewerkstelliget und die hinsichtlich der letzteren erlassene besondere Verordnung, mit der in dem Art. 3. derselben enthaltenen Einschränkung, auf jene Gefälle in analoge Anwendung gebracht werden soll.

Da nun bei mehreren Behörden darüber Zweifel entstanden sind, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Eintreibung rückständiger Kirchen-Gefälle und Gemeinde-Gelder bewerkstelligt werden soll, indem die angeführten Verordnungen der gedachten Landesadministrations-Commission nicht allgemein bekannt worden waren, so sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu verfügen, daß es hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Kirchen-Gefälle und Gemeinde-Gelder bei den bemerkten Verordnungen der K. K. Oestereichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission sein Verbleiben behalten soll, und hat zugleich beschlossen, die Verordnung dieser Behörde über die Eintreibung der Gemeinde-Gelder durch das gegenwärtige Amtsblatt nochmals zu publiciren, damit dieselbe auf gesetzliche Weise zur allgemeinen Kenntniß gelangen möge.

St. Wendel, den 10. Februar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

Verordnung der K. K. Oestereichischen und K. Bairischen gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission über die Eintreibung der Gemeinde-Gelder.

Die Landesadministrations-Commission hat schon von mehreren Seiten Vorstellungen gegen die bisher übliche Weise, die rückständigen Gemeinde-Gelder einzutreiben, erhalten. Der Schuldner wie der Rechnungspflichtige fühlen sich beide, jener durch Unkosten gedrückt, dieser durch die Langwierigkeit

der vorgeschriebenen Maaßregel in seinem Geschäfte ganz gehemmt, wenn nun noch überdies bemerkt wird, daß bei der französischen Regierung selbst über die Auslegung der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetze und Instruktionen Zweifel entstanden waren und noch in den letzten Zeiten erst eine Entscheidung des Justiz-Ministers die von den Ortsbehörden abgeschlossenen Contracte als gleich executorisch erklärt, und bloß das Amt des Gerichts-Huissier zu ihrer Vollziehung nothwendig fand, so kann es die Sache der Landesadministrations-Commission nicht sein, einen so unsicher vorgezeichneten Weg zu verfolgen, sie findet sich vielmehr veranlaßt, die Erhebung der Gemeinde-Gefälle zu vereinfachen, und auf eine minder-kostspielige Weise bewerkstelligen zu lassen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird demnach verordnet wie folgt:

1. Alle rückständigen Gemeinde-Gelder sollen künftig durch Renthey-Boten, so wie die direkten Steuern eingetrieben werden.

2. Die Gemeinde-Einnehmer machen zu diesem Behuf Auszüge aus ihren Einnahme-Registern mit Angabe der Namen der Schuldner, des Gegenstandes, Jahrgangs und Betrags der Schulden. Die Bürgermeister der Gemeinden prüfen diese Verzeichnisse nach den Akten und Registern und senden sie von ihnen bescheiniget, an die Kreisdirektion, welche dieselben nach befundener Richtigkeit executorisch erklärt und in die Gemeinde zurücksendet, wo die Einnehmer zur Einleitung der executiven Maaßregeln das nämliche Verfahren, wie bei der Eintreibung der Steuerrückstände beobachten.

3. Die Reklamationen gegen Anfälle, die von den legalen oder von den höhern Behörden genehmigten Austheilern herrühren, können erst nach gemachter und erwiesener Zahlung der angeforderten Schuld angenommen werden, worauf die Untersuchung und Entscheidung erfolgen soll.

Wird aber die Gültigkeit einer auf Contracte sich stützenden Schuld bestritten und darum ihre Zahlung verweigert, worüber die Erklärung bei dem Bürgermeister einzugeben ist, so wird die darauf eingelegte Execution während 10 Tagen zurückgezogen, um während dieser Zeitfrist dem Schuldner Zeit zu lassen, seine Einsprüche auf dem gerichtlichen Wege einzuleiten, und erst wenn diese Frist unbenützt verstrichen ist, kann die Execution erneuert werden.

v. Hess. Stengel.

156.

Die richtige Führung der Güterwechsel-Bücher.

Im Namen rc.

Wir haben aus dem über die stattgefundene Verifikation des Registrirungswesens erstatteten Bericht entnommen, daß bisher die Güterwechsel-Bücher nicht überall genau nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen geführt worden sind.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in verschiedenen Beziehungen, finden wir uns daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Bei einer jeden Bürgermeisterei sind für das künftige Rechnungs-Jahr die von dem Präfekten des ehemaligen Saar-Departements im Jahr 1811 vorgeschriebenen Mutations-Register, von welchen einer jeden Bürgermeisterei ein Exemplar gegeben wurde, zu führen.

2. Bei den Bürgermeistereien, wo allenfalls diese Exemplare nicht mehr vorfindlich sein sollten, sind solche bis zum Eintritt des 1. July d. J., nach demselben Model, anzulegen.

3. Bei den Eintragungen in dieselbe müssen alle Rubriken sorgfältig ausgefüllt und besonders die nähere Bezeichnung der Statt gefundenen Mutation, ob sie nämlich aus Verkauf, Tausch, Steigerung, Schenkung oder Erbschaft herrührt, und ob die dabei vorgelegte Akte authentische, oder unter Privat-Unterschrift ausgefertigt sind, oder ob über das zur Mutation gebrachte Grundstück noch kein schriftlicher Akt errichtet worden sei, genau angegeben werden.

4. Ingleichen muß das Datum des Aktes, so wie auch jenes der Registrirung desselben, mit kurzer Angabe des Rentamtes, wo, so wie des Bandes, des Blatts und der Seite, auf welchen dieselbe Statt hatte, deutlich und sorgfältig in den dazu bestimmten Rubriken ausgefüllt sein.

5. Bei Vorlegung der Privatakte, welche noch nicht registrirt sind, so wie bei Mutations-Erklärungen von Immobilien, worüber kein schriftlicher Akt aufgenommen worden, ist die Aufnahme über das Immöbel-Stück, dessen Preis und die contrahirenden Partheien genau aufzunehmen, und der Mangel der Registrirung unter der Rubrik: Bemerkungen, anzuzeigen. Nicht weniger ist bei den Mutations-Erklärungen von Immobilien, welche durch Erbschaft ab intestato herrühren, diese, mit Angabe des Vor- und Zunamen, Gewerbe, Wohnorts und des Sterbetags des frühern Besitzers aufzunehmen.

6. Die auf solche Weise geführten Mutations-Register sind jährlich, nach dem Abschluß, und nachdem die Grundsteuer-Mutterrollen für das folgende Jahr hergestellt sind, auf Verlangen und gegen Bescheinigung an das Rentamt, in dessen Bezirke die Bürgermeisterei sich befindet, abzugeben, damit dieses sich von der wirklich geschehenen Registrirung aller darinnen verzeichneten Mutations-Akten überzeugen, oder die nicht registrirten sich notiren und die Debenten zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit anhalten kann, jedoch dürfen die Herzoglichen Rentämter diese Register nicht länger als höchstens einen Monat behalten, und haben alsdann dieselbe gegen Zurückziehung der von ihnen ertheilten Scheine, wieder an die Bürgermeistereien zurück zu geben, nachdem sie nach dem Schlusse der Statt gehabten und eingetragenen Güterwechsel die Bemerkung beifügen, daß der vorschriftsmäßige Gebrauch von denselben gemacht worden ist.

7. Kommen in diesen Registern Akte vor, welche in einem andern Rentamte die Registrirung erhielten, so hat das untersuchende Rentamt hievon Auszüge zu machen, und solche dem treffenden Rentamt mitzutheilen, welches denn zu untersuchen hat, ob diese angezeigte Registrirung auch wirklich Statt hatte, und dann dem Erstern hierüber eine affirmative oder negative Bescheinigung zustellt.

8. Wenn die Bürgermeister selbst, oder deren großjährige Kinder, dergleichen Mutations-Erklärungen zu machen schuldig sind; so geschiehet das Eintragen in die Register durch den ersten Bürgermeisterei-Adjunkt, welcher solches mittelst seiner Unterschrift im Register zu beurkunden hat.

Wir wollen, daß diese Verordnung von den Herzoglichen Rentämtern und Bürgermeistereien pünktlich eingehalten werde, und werden uns von dieser Befolgung durch öfters zu veranlassende Untersuchungen die erforderliche Ueberzeugung verschaffen, um im Falle der Nichteinhaltung die gesetzlichen Maaßregeln nehmen zu können.

St. Wendel, den 14. Februar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

157.

Die bei der deutschen Bundes-Versammlung zu übergebenden Druckschriften.

Im Namen ꝛc.

Es ist in der ersten diesjährigen Sitzung der hohen deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden,

die sämmtlichen Regierungen der Bundes-Staaten zu ersuchen, Reklamationen und Druckschriften, welche bei der hohen Bundes-Versammlung gedruckt eingereicht werden sollen, der Censur zu unterziehen.

In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 11. Februar d. J. wird der angeführte Beschluß mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an die hohe deutsche Bundes-Versammlung gerichteten und dem Drucke zu übergebenden Reklamationen und Druckschriften vorher an die unterzeichnete Herzogliche Regierung einzusenden sind.

St. Wendel, den 21. Februar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

158.

Das Laubsammeln in den Forsten.

Im Namen ꝛc.
bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das zum Betrieb der Landwirthschaft hie und da unentbehrliche Streulaub, künftighin immer vom 15. März bis zum 15. April (einschließlich) und vom 15. October bis zum 15. November (einschließlich) aus den Forsten gesammelt werden soll.

Was die hierbei wahrzunehmende Ordnung betrifft, so finden wir unter Berufung auf unsere über das Laubsammeln in den Communal-Forsten erlassene Verordnung vom 9. Januar 1822 folgende nähere Bestimmungen zu erlassen nöthig:

1. Acht bis zehn Tage vor dem Beginn des Laubsammelns sollen die Gemeinde- oder Ortsschöffen von den Lokal-forst-Beamten in diejenigen Distrikte der Gemeinde-Waldungen eingewiesen werden, welche aus forstwirthschaftlichen Gründen dem Laubsammeln am ersten eingegeben werden können.

2. Die Distrikte sollen durch weiße Pfähle oder sonstige in die Augen fallende Merkmale gehörig bezeichnet, sodann dem Schöffen zu oben bemeldetem Zwecke überwiesen, von dem Forstbeamten aber sogleich ein kurzes Protokoll aufgenommen und in demselben der Special-Name des eröffneten Distrikts und die Art, wie derselbe bezeichnet worden, bemerkt werden.

3. Die Gemeinde-Schöffen haben gedachtes Protokoll nebst dem Forstbeamten zu unterschreiben, und letzterer ist

gehalten, dasselbe sogleich an die treffende Herzogliche Revierforstei gelangen zu lassen. Nicht weniger müssen

4. die Schöffen ihren Gemeinden die zum Laubsammeln eingegebenen Waldorte selbst zeigen. Was ferner

5. das Laubsammeln in den Staatsforsten betrifft, so wollen wir, daß denen Gemeinden, welche definitiv in den Ausübungen ihrer Servitutrechte bestätiget worden, oder welchen nur einstweilen das Laubsammeln gestattet wird, auf gleiche Weise, wie oben bemerkt, bestimmte Distrikte geöffnet und zur Laubbenutzung übergeben werden.

Indem die Herzoglichen Bürgermeistereien angewiesen werden, gegenwärtige Verordnung ihren Verwalteten gehörig zu erläutern und vor Uebertretungen zu warnen, bemerken wir noch, daß allenfällsige Zuwiderhandlungen nach dem Strafregulativ der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Commission vom 30. July 1814 bestraft werden sollen.

St. Wendel, den 26. Februar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

159.

Die Einführung der Königlich Preußischen neuen Arzneitaxe.

Im Namen rc.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht durch Höchstes Rescript vom 5. September v. J. gnädigst verfügt haben, daß die Königlich Preußische neue Arzneitaxe in dem Fürstenthum Lichtenberg gesetzlich eingeführt werden soll; so beschließt Herzogliche Regierung:

1. Vom 1. Mai d. J. an, ist die Königlich Preußische neue Arneitaxe als gesetzliche Preis-Norm für den Verkauf aller in derselben aufgeführten Arzneikörper in dem Fürstenthum Lichtenberg eingeführt und die in demselben etablirten Apotheker haben sich nach diesen Preis-Bestimmungen genau zu achten.

2. Um dem Publikum die Kenntniß der angeführten neuen Arzneitaxe zu erleichtern, ist auf dem Geschäftslocale jeder der Herzoglichen Bürgermeistereien ein Exemplar derselben in der Absicht deponirt worden, daß während der Geschäftsstunden jeder, dem daran gelegen ist, von dieser Arzneitaxe Einsicht nehmen kann.

3. Diejenigen Arzneikörper, welche in den inländischen

Apotheken geführt werden, und in der Königlich Preußischen neuen Arzneitaxe nicht enthalten sind, hat man gleichergestalt verhältnißmäßigen Preisen unterworfen, die Einhaltung derselben den betreffenden Apothekern zur Pflicht gemacht, und die Hinterlegung der darüber angefertigten Verzeichnisse auf den einschlägigen Bürgermeistereien angeordnet.

Das Herzogliche Landesphysikat wird zugleich beauftragt, mit dem Schlusse jeden Jahrs die Apotheker zu veranlassen, über den Ab- oder Zugang dieser Arzneikörper Verzeichnisse einzureichen, damit rücksichtlich deren Revision und Taxe das Erforderliche angeordnet werden kann.

St. Wendel, den 24. März 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

160.

Der Verkauf des Fleisches von zu jungen oder todtgebornen Kälbern.

Im Namen ꝛc.

Es ist zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß mehrere mit dem Ausschlachten und dem Verkaufe des Fleisches berechtigte Bewohner sich beigehen lassen, Kälber von allzu geringem Alter zu schlachten, deren noch nicht gehörig reif gewordenes Fleisch bekanntlich der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist und sogar für dieselbe gefahrvoll werden kann.

Die unterzeichnete Herzogliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Polizei-Behörden auf genaue Befolgung des Gesetzes vom 22. July 1791 und die darauf gegründete Präfectur-Verordnung vom 17. März 1812 aufmerksam zu machen, nach welcher den Metzgern, Viehhändlern und allen andern Personen ausdrücklich verboten ist, Kälber zu verkaufen und zu schlachten, die nicht wenigstens 3 Wochen alt sind.

Die Zuwiderhandelnden sind den Gerichten anzuzeigen, um daselbst nach den Gesetzen und Verordnungen über den Gebrauch und Verkauf verbotenen und schädlichen Fleisches gestraft zu werden.

Da der Art. 2. der angeführten Verordnung zugleich vorschreibt, daß alle diejenigen, welche Kälber verkaufen oder schlachten, aufgefordert werden können, einen, über die Zeit der Geburt des Kalbes von dem Bürgermeister, dessen Adjunkt oder dem Ortsvorstand, auf das Zeugniß zweier Nachbarn des Verkäufers auf freies Papier ausgestellten Ursprungs-

Schein vorzuzeigen; so werden die Bürgermeister, Adjunkten und Ortsvorstände im vorkommenden Falle dieser Obliegenheit genau und ohne Verzug nachkommen und sich bestreben, über diesen polizeilichen Gegenstand jene sorgsame Aufsicht zu führen, welche ihnen der Art. 3. der besagten Präfectur-Verordnung zur Pflicht macht.

St. Wendel, den 8. Mai 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

161.

Verordnung und Instruction, die Erhebung der direkten Steuern im Fürstenthum Lichtenberg betreffend.

Die nachfolgende Instruction über die Behandlung der direkten Steuern ist mittelst höchstem Rescript vom 27. April genehmigt worden, und wird demnach solche hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird verordnet, daß die Zwangsbetreibung der Gefälle bei den Rent-, Kirchen-, Hospital-, Schul-Gemeinde- und überhaupt bei den öffentlichen Kassen nach demselben Verfahren bewirkt werden soll, welches im §. 15. der Instruction, für die Steuerboten gegen die Steuerbaren, vorgeschrieben ist, jedoch müssen die Rent- und Kassenboten, dem Inhalt des §. 14. gemäß, sich eben so hinreichend, wie die Steuerboten, legitimiren können.

Die genaue und pflichtmäßige Befolgung der Instruction wird sämmtlichen Behörden empfohlen.

St. Wendel, den 11. Mai 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

Instruction über die Behandlung der direkten Steuern im Fürstenthum Lichtenberg.

I. Abschnitt.

Steuerbehörden.

§. 1. Das Steuerwesen im Fürstenthum Lichtenberg wird von Herzoglicher Regierung, unter Mitwirkung der Steuer-Controlle, der Herzoglichen Bürgermeistereien, der Steuervertheiler, der Steuereinnehmer und der Steuerboten, in gesetzlicher Ordnung erhalten.

Steuer-Controlle.

§. 2. Die Herzogliche Regierung theilt der Steuer-Controlle die vorkommenden Arbeiten zu. Sie bestehen:

a) in der Prüfung der von den Herzoglichen Bürger-

meistereien aufgenommenen Mutterrollen, und in der fortgesetzten Aufsicht auf richtige Erhaltung derselben, b) in der Aufsicht über die richtige Führung der Ab- und Zuschreib- (Mutations-) Register, c) in der Revision der Kataster über die steuerbaren Thüren und Fenster, d) in der jährlichen Aufnahme der Gewerbtreibenden, unter Zuziehung der Bürgermeistereien und Ortsvorsteher, e) in der Revision der gefertigten Steuerheberollen, f) in der Untersuchung und Verification aller Gesuche, welche eine Steuerentladung oder Verminderung zum Gegenstand haben, so wie auch in der Untersuchung und Begutachtung der von den Steuereinnehmern am Ende eines jeden Rechnungsjahrs eingegeben werdenden Nachweisungen über die ungiebigen Steuerquoten, ingleichen in der Sammlung der Wiederauflage-Posten mittelst einem besondern Register, welches jährlich vor Anfertigung der neuen Heberollen der Regierung einzugeben ist.

Rundreisen.

§. 3. Die Ausführung der gewöhnlichen Jahrsgeschäfte der Steuer-Controlle wird größtentheils durch zwei, auf besondern Auftrag der Regierung zu vollziehende Rundreisen bewirkt, von welchen die eine im Monat März und April, die andere im Monat July geschiehet.

Im Monat July hat die Steuer-Controlle die Rollen der Gewerbsteuerpflichtigen, nach den bisherigen Einrichtungen und Modellen, unter Zuziehung der Herzoglichen Bürgermeistereien und Ortsvorsteher aufzunehmen, damit letztere bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben das erforderliche Gutachten stellen können.

Bis zum 30. July müssen diese Aufnahme-Rollen an die Regierung eingesendet sein.

Im Monat März und April werden die von den Bürgermeistereien gefertigten Mutter- und Veränderungs-Rollen von der Steuer-Controlle übernommen, und deren Richtigkeit nach bewirkter Prüfung bescheinigt, oder die vorgefundenen Fehler und Mängel sogleich verbessert.

In der Regel sollen diese Rollen bis zum letzten März der Regierung übergeben werden, der längste Termin, welcher allenfallsiger örtlichen Umstände wegen, ausnahmsweise gestattet wird, soll der 20. April sein.

Bei dieser Rundreise hat sich die Steuer-Controlle zu überzeugen, ob alle Fenster und Thüren neuer Gebäude in Zugang gekommen, und ob die allenfallsigen Steuerabfälle gesetzlich zulässig sind.

Supplementrolle.

§. 4. Da bekanntlich die Gewerbsteuer-Zugänge im

Laufe des Jahres, Supplementrollen nöthig machen, so hat auch diese die Steuer-Controlle vierteljährlich anzufertigen und der Regierung zu übergeben. Am Ende eines jeden Jahres, mithin im Monat Juny, ist eine Haupttabelle des ganzjährigen Betrags der Haupt- und Nachtragsrollen nach den Cantons- und Bürgermeisterei-Bezirken anzufertigen und doppelt der Regierung vorzulegen.

Steuervertheiler.

§. 5. In einem jeden Bürgermeistereibezirk sind sieben Steuervertheiler, welche jährlich von der Bürgermeisterei gewählt und der Regierung zur Genehmigung auf freiem Papier angezeigt werden. Es können die nämlichen Steuervertheiler jedes Jahr wieder gewählt werden. Sie können ihre Ernennung nicht ablehnen, es wären denn folgende Gründe vorhanden:

a) Krankheit oder körperliche Gebrechen, b) ein Alter von 60 Jahren und darüber, c) eine Reise oder Geschäft, welches eine lange Entfernung vom Wohnsitz erfordert, d) ein öffentliches Amt im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fach, e) der Militair- oder irgend ein anderer öffentlicher Dienst.

Jeder der Steuervertheiler, welcher aus diesen Gründen seinen Dienst verweigern zu können glaubt, hat binnen acht Tagen, nach der Bekanntmachung, sein Gesuch bei der Bürgermeisterei einzugeben, von der entweder sogleich ein Anderer gewählt oder nach Umständen das Gesuch, mit Gutachten versehen, an die Regierung zur weitern Bestimmung eingesendet wird.

Die Steuervertheiler berathen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder in dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorstandes, nach der Stimmenmehrheit; ihr Gutachten ist gültig, wenn sie in der Zahl fünf, den Vorsitzenden eingeschlossen, versammelt sind.

Deren Geschäfte.

§. 6. Die Geschäfte der Steuervertheiler theilen sich in zwei Hauptpunkte:

a) Beihülfe zur Herstellung der summarischen Mutterrollen hinsichtlich des Repartitions-Fußes der Steuern, b) Begutachtung der Steuer-Reclamationen.

A. Hinsichtlich des ersten Punkts ist nothwendig, daß, da die Güter meistens in viele und kleine Parzellen vertheilt sind, und überhaupt jährlich bedeutende Aenderungen in dem Besitzstand vorgehen, die summarischen Mutterrollen jährlich nach dem, zur Epoche ihrer Anfertigung bestehenden wirklichen Besitzstand erneuert werden.

Die Grundlage der fortwährenden Besitzberichtigung ist das Ab- und Zuschreib- (Mutations-) Register, in welchem alle Güterveränderungen eingetragen werden. Das Eigenthum muß genau bezeichnet und der Grund der Veränderung angegeben werden. So lange dieses Ab- und Zuschreiben nicht geschehen ist, muß der alte Eigenthümer immer in der Steuerrolle angelegt werden, und er oder dessen gesetzmäßige Erben sind zur Zahlung der, auf dem veräußerten, aber noch nicht abgeschriebenen Grundstück haftenden Steuern anzuhalten, vorbehältlich jedoch deren Regresses an den neuen Eigenthümer.

Am 15. März, oder höchstens nach §. 3. am 5. April jeden Jahres, wird dieses Register geschlossen, und der Steuer-Controlle zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

Wegen der Personal- und Mobiliarsteuer haben die Steuervertheiler zu untersuchen, ob und welche von den auf der vorigen Rolle eingetragenen Individuen seit der Verfertigung der letztern gestorben sind, oder die Gemeinde verlassen haben; ob und welche Individuen sich seitdem neuerdings in der Gemeinde niedergelassen, und ob die Mobiliarrate des einen oder des andern Steuerpflichtigen aus billigen Gründen einer Vermehrung oder Verminderung unterliegen müssen.

Der Personalsteuer sind alle unterworfen, welche a) ein ganzes Jahr in der Gemeinde gewohnt haben, b) welche bürgerliche Rechte genießen, und c) welche wenigstens so viel Einkommen haben, daß es ihnen nicht schwer fällt, diese Steuer jährlich an die Staatskasse zu bezahlen.

Deshalb gehören unter diese Steuerpflichtige solche Einwohner, welche eine für sich bestehende Haushaltung bilden, oder welche, auch unverheirathet, oder selbst minderjährig, ein selbstständiges Gewerbe treiben; es ist ebenfalls kein Staatsbeamter davon ausgeschlossen. Dagegen sind die Ehefrauen und die Kinder, wenn sie im elterlichen Brod stehen und kein selbstständiges Gewerbe treiben, desgleichen die Minderjährigen unter denselben Verhältnissen, die Dienstboten, das active Militair vom Feldwebel an abwärts, und die wirklich Dürftigen von der Bezahlung befreit.

Hinsichtlich der Mobiliarsteuer sind Klassen anzunehmen, in welche die Einwohner nach ihren bessern oder geringern Vermögensverhältnissen einzutheilen sind. Der höchste Grad der Unpartheilichkeit ist bei dieser Klasseneintheilung erforderlich.

In Betreff der Thüren und Fenster ist zu untersuchen, ob seit der Verfertigung der alten Rolle Häuser neu gebaut,

vergrößert, verkleinert oder ganz abgerissen, und nach dem Steuergesetz keine Gegenstände außer Acht gelassen worden sind.

Sind die Materialien zu den drei Steuergattungen vollständig ausgemittelt, so werden sie in eine einzige Rolle, nach dem üblichen Formular, eingetragen. Die Zu- oder Familiennamen der Steuerpflichtigen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und nach dem Alphabet zu ordnen, damit hiernach die Heberolle eingerichtet und die Nachschlagung leichter bewirkt werden könne. Die Rollen selbst sind von den Steuervertheilern, Bürgermeistereien und der Steuern-Controlle zu unterzeichnen. Daß übrigens die Namen, Wohnort und Zahlen in den Rollen ganz deutlich und richtig eingetragen, die Seitenbeträge und die Zusammenträge genau summirt werden, ist unbedingt nöthig, damit bei Herstellung der Heberollen Irrthümer vermieden werden.

B. Hinsichtlich der Steuer-Reclamationen; die Bürgermeisterei ruft die Steuervertheiler zusammen, wenn vorkommende Steuer-Reclamationen deren Gutachten nöthig machen. Das darüber aufgenommene und unterzeichnete Protocoll ist nebst dem Gesuch und den Belägen an die Regierung zu senden. Fehlen einer Steuerreclamation die erforderlichen Beläge; so hat die Bürgermeisterei dem Bittsteller das Gesuch zurückzugeben, um das Fehlende ergänzen zu lassen, hierauf das Gutachten zu erstatten. Erfordert eine Steuer-Reclamation die Untersuchung durch Experten; so wohnen der Steuer-Controlleur und zwei von der Bürgermeisterei zu wählende Steuervertheiler solcher bei; sämmtliche unterzeichnen die aufgenommenen Protocolle.

Dem Reclamanten sind die zu seinem Gesuch nothwendige Auszüge aus den Mutter- und Heberollen, so wie aus den sonst vorhandenen Documenten und Acten, unentgeldlich zu liefern, für deren Richtigkeit die Aussteller verantwortlich sind.

Experten.

§. 7. Als Expert kann jeder ernannt werden, welcher im Lande ansässig ist, staatsbürgerliche Rechte genießt, und Sachverständiger ist. Jedoch muß berücksichtigt werden, daß a) keine Verwandte des reclamirenden Theils, b) keine Personen, mit welchen der Letztere im Prozeß befangen ist, oder gegen deren Ernennung derselbe aus gegründeten Ursachen etwas einzuwenden hat, c) keine Personen, welche die in Expertise zu nehmende Güter in Pacht haben, oder welche mit solchen Pächtern in naher Verwandtschaft stehen, genommen werden. Die Experten haben sich an Ort und Stelle

die Gesuche nebst sämmtlichen Belägen, das Gutachten der Steuervertheiler, so wie die übrigen nöthigen Documente vorlegen zu lassen, alles genau zu prüfen, und nach strenger, gewissenhafter Ueberzeugung das richtige Verhältniß der Besteuerung anzugeben.

Die Kosten der Expertise werden liquidirt und von der Regierung definitiv festgesetzt. Sie fallen dem Reclamanten zur Last, wenn das Gesuch unzuverlässig befunden wird.

Steuer-Einnehmer.

§. 8. In einem jeden Canton ist ein Rentamt, wohin die Steuer-Einnehmer sämmtliche Steuereinkünfte abliefern. Die Steuer-Einnehmer sind zugleich Rechner der Gemeinde-Kassen in dem ihnen angewiesenen Bezirk.

Es wird kein Steuer-Einnehmer oder überhaupt kein Kassenbeamter angenommen, welcher nicht

1. ein Alter von wenigstens 25 Jahren,
2. einen ganz unbescholtenen Lebenswandel nachzuweisen vermag, und
3. in einer von der Herzogl. Regierung mit ihm vorzunehmenden Prüfung die erforderliche Kenntniß der Landesgesetze und der Dienstgeschäfte bewiesen hat.

Er muß sich ausschließlich der Kassestelle widmen, und darf kein Nebengewerbe treiben. Vor der Einweisung in sein Amt muß er bei der Regierung verpflichtet werden, und Hypothek stellen, welche auf den vierten Theil der jährlichen Einnahme zu berechnen und durch Verschreibung liegender Güter aufzurichten ist. Es kann auch von einem Dritten die Hypothek für den Einnehmer gestellt werden.

Die Erfordernisse sind folgende:

1. Der summarische Beweis über das wirkliche Eigenthum des Cautionsstellers der zum Unterpfand einzusetzenden Güter,
2. Extract aus dem Hypothekenbuch über die Nichtbelastung der einzusetzenden Güter,
3. Abschätzung derselben durch gerichtlich vereidete Taxatoren,
4. der Akt selbst, worinnen diese Güter ausdrücklich als Unterpfand erklärt werden,
5. die Einschreibung dieses Akts ins Hypothekenbuch.

Wegen der Vorrechte der Staats-Kasse auf die Güter, welche der Einnehmer außer der gestellten Hypothek besitzt oder erwirbt, und wegen der, welche er veräußern wollte, bleibt es bei den bestehenden Verordnungen des Civilgesetzbuchs Art. 2098. 2121.

Durch den Austritt aus dem Amte, durch Amtsentladung oder durch den Tod des Einnehmers erlöscht die Hypothek, jedoch immer erst durch einen Beschluß der Regierung.

Steuer-Erhebung.

§. 9. 1. Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer darf ohne eine von der competenten Behörde executorisch erklärte Heberolle oder sonstigen auf gesetzmäßige Weise ausgefertigten Akt keine Erhebung machen, außerdem er auf Erpressung angeklagt und gerichtlich bestraft werden kann.

2. Die direkten Steuern werden in Zwölftelraten eingetheilt und so auch bezahlt, mit Ausnahme der auswärtigen Gewerbsteuerpflichtigen, welche die ganze Gewerbsteuer im ersten Quartal zu zahlen haben. Der Steuer-Einnehmer ist hierfür verantwortlich. Steuerreste aus einem Jahr in das andere überzutragen ist den Steuerstellen nur in dem einzigen Fall gestattet, wenn eine specielle Genehmigung der Regierung vorliegt, welche noch vor dem Ablauf des Jahres ausgewirkt werden muß. Fehlt diese, so wird der Steuer-Einnehmer für seine Person mit Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Erlegung der Rückstände angehalten, vorbehältlich seines Rückgriffs an die treffenden Steuerbaren.

Vorausbezahlungen auf mehrere Monate ab:., sind jedem Steuerbaren gestattet.

3. Der Steuer-Einnehmer hat einem jeden Steuerbaren einen Auszug aus der Heberolle über den Jahresbetrag aller unter des Debenten Namen aufgeführten Steuern zuzustellen, und außerdem bei der ersten Zahlung demselben den treffenden Artikel in der Heberolle vorzuzeigen.

Die geleistete Zahlung hat er in dem Steuerbüchlein oder Steuerzettel sogleich zu quittiren, auch die Summe am Rande der Heberolle in dem Journal einzutragen. Jede Zuwiderhandlung wird mit einer Disciplinar-Geldstrafe oder auch, nach Befund der Sache, mit der durch das peinliche Gesetzbuch verhängten Strafe belegt.

4. Das Steuer-Einnahmejournal ist der Regierung und das Journal über die Gemeindegelder der Bürgermeisterei vorzulegen, um von diesen Behörden mit Seitenzahlen versehen zu werden. Ein Einnehmer, der gar kein Journal oder solches unrichtig führt, kann, nach vorhergehender disciplinarischer Untersuchung, entlassen werden.

5. In einem jeden Monat begiebt sich der Steuer-Einnehmer in eine jede Gemeinde seines Bezirks, um die Erhebung zu bewirken, spätestens drei Tage vorher hat er sein Eintreffen der Gemeinde durch den Ortsvorstand anzuzeigen. Die Steuerbaren, welche nicht erscheinen, sind verbunden,

die Zahlung in der Wohnung des Steuer-Einnehmers zu bewirken.

6. Der Steuer-Einnehmer ist verbunden, den ganzen Betrag seiner monatlichen Erhebung, auch wenn sie das verfallene Zwölftel seiner Rollenbeträge überschreitet, an das Rentamt am Schlusse eines jeden Monats baar abzuliefern.

7. Auf die jedesmalige Aufforderung der Regierung, des Verifikators, Steuer-Controlleurs und des Rentbeamten, wohin die Steuern geliefert werden, hat der Steuer-Einnehmer seine Rollen, Journale und Quittungen vorzulegen und Einsicht nehmen zu lassen.

8. Einer jeden monatlichen Ablieferung an die Landeskasse hat der Steuer-Einnehmer einen Rapport nach dem Modell Nr. I. beizufügen, welcher von dem Rentamt, bei Einreichung seines Kasse-Rapports der Regierung mit übergeben wird.

Hebgebühren.

§. 10. Für die Besorgung dieser Einnahme werden den Steuer-Einnehmern bestimmte Hebgebühren gestattet, welche sie gegen Quittung beziehen, und bei den Ablieferungen als baar Geld der Landeskasse mit aufrechnen. Diese Hebgebühren können aber nur nach dem Verhältniß der wirklich erhobenen Steuern zurückbehalten werden.

Vorrechte der Steuer-Einnehmer.

§. 11. 1. Kein Steuer-Einnehmer kann wegen seiner Amtsführung vor Gericht gestellt werden, wenn er nicht vorher durch die Regierung suspendirt und dem Gericht übergeben ist.

2. Zur Beibringung der Steuern steht dem Einnehmer das Recht zu, für die Steuerbeträge des letzt verflossenen und laufenden Jahres, durch den Steuerboten Pfändungen auf die Erndte, Früchte, Miethzinsen, Pachtgelder und sonstige Erträge der besteuerten Güter, so wie auf das bewegliche Eigenthum des Steuerpflichtigen, wo es sich vorfinden mag, vornehmen zu lassen.

3. Pächter, Miethleute, Verwalter, Notärs und andere Verwahrer der einem Steuer-Restanten zugehörigen Gelder oder Naturalien, sind verbunden, auf die an sie ergangene Aufforderung, dem Steuer-Einnehmer den ganzen Betrag des Steuerrestes zu entrichten. Die diesfallsigen Quittungen des Steuer-Einnehmers sind bei Ablegung ihrer Rechnungen als gültig anzuerkennen; Verwahrer solcher Gelder sind sogar ermächtigt, diese Steuerrückstände vor Ablieferung ihrer Gelder abzutragen.

4. Das Vorrecht des Steuer-Einnehmers auf das Vermögen des Steuerpflichtigen hat jedoch erst dann Statt, wenn folgende Artikel berichtigt sind:

a) die Gerichtskosten,

b) die Kosten der Beerdigung,

c) alle Kosten, welche von der letzten Krankheit herrühren, von welcher Art sie auch sein mögen,

d) der Gesindelohn für das abgelaufene Jahr, so weit letzteres verflossen ist,

e) die Lieferung von Lebensmitteln, welche in den sechs letzten Monaten dem Schuldner oder dessen Familie gemacht worden sind,

f) der Pacht- und Miethzins für ein Jahr.

5. Wenn ein Steuer-Einnehmer während zweier auf einander folgenden Jahre Nachsicht gegeben, ohne von den gesetzlichen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, oder, wenn er die Zwangsmittel zwar angefangen, aber unterbrochen hat; so muß der Einnehmer aus eignen Mitteln den Rest ersetzen.

6. Nach Verlauf von drei Jahren sind die Heberollen bei der Regierung einzureichen.

Strafe gegen ungetreue Einnehmer.

§. 12. Jeder Steuer-Einnehmer, welcher bei seinen Amtsverrichtungen sich eines Falsums schuldig macht, sei es durch falsche Unterschriften, oder Verfälschung der Rollen und Akte, durch Zernichtung, Unterdrückung oder Entwendung der Rollen, oder anderer ihm zu seiner Amtsführung eingehändigten Papiere, durch Entwendung oder Unterschlagung der öffentlichen oder Privatgelder, durch Erpressung, so daß er von den Debenten Gelder, welche sie nicht schulden, oder stärkere Summen als sie schuldig sind, fordert und einhebt, wird nach den Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs bestraft.

Zwangsmittel zur Steuereinbringung.

§. 13. Gegen die Steuer-Einnehmer:

1. Zwangsbefehl,
2. Beschlagnahme und Verkauf ihrer Mobilien und Effecten,
3. Gerichtlicher Zwangsverkauf der zur Sicherstellung der Steuerkasse verpfändeten Güter,
4. bei deren allenfalsiger Unzulänglichkeit, die Zwangsveräußerung ihrer sonstigen und nicht verpfändeten Güter.

Gegen die Steuerbaren:

1. Mahnung,
2. Execution,
3. Pfändung der Mobilien und Effecten,

4. öffentlicher Verkauf derselben bis zum Erlös des Steuerrestes und der Kosten.

Militairische Einquartirung tritt nur dann ein, wenn ganze Gemeinden die Entrichtung der verfallenen Steuern verweigern, und in einer offenbaren Renitenz befangen sind. Diese Maaßregel kann aber nur von der Regierung mit Vorbehalt der gerichtlichen Untersuchung, verfügt werden.

Steuerboten.

§. 14. Zum Vollzug der Zwangsmittel, mit Ausnahme der gerichtlichen Zwangsversteigerung der von den Steuer-Einnehmern verpfändeten Güter, sind Steuerboten erforderlich. Sie dürfen nicht aus eigener Befugniß handeln, sondern immer zufolge speciell erhaltener Aufträge. Sie erhalten keine Besoldung, sondern eine Entschädigung nach Maasgabe ihrer Verrichtungen, womit sie beauftragt werden; sie können keine Diäten für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an ihren Bestimmungsort zu begeben, verlangen, eben so wenig auch für die Zeit, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

Die Steuerboten werden von den Herzogl. Rentämtern vorgeschlagen und von der Regierung ernannt. Sie müssen Leute von unbescholtenem Ruf, wohlgeübt im Lesen, Rechnen und Schreiben sein, auch über diese Punkte Atteste vorlegen.

Kein Individuum, welches im Dienst einer Verwaltungsstelle stehet, kann als Steuerbote ernannt werden.

Die Steuerboten stehen zunächst unter der Aufsicht der Steuer-Einnehmer, und zur Controlle unter den Bürgermeistereien und Rentämtern; sie werden von den Friedensgerichten verpflichtet, und dieser Akt auf dem Ernennungsdekret bemerkt. Letzteres muß der Steuerbote bei seinen Amtsverrichtungen bei sich führen, und jeder Behörde auf Verlangen vorweisen. Klagen gegen Mißbräuche, willkührliche Bedrückungen und Kränkungen von Seiten der Steuerboten, sind bei den Bürgermeistereien und Rentämtern anzubringen, und nach bewirkter sofortiger Untersuchung der Regierung nebst gutachtlichem Antrag anzuzeigen.

Zwangsverfahren.

§. 15. A. Gegen die Steuer-Einnehmer. Das Rentamt, wenn es nicht bis zum dritten Tag des folgenden Monats die Steuerablieferungen des abgelaufenen Monats oder die $\frac{1}{12}$ Rate von den untergeordneten Steuerstellen erhält, erläßt einen Zwangsbefehl gegen den säumigen Einnehmer durch den Steuerboten. Wird diesem nicht binnen 24 Stunden dergestalt Genüge geleistet, daß der Steuer-

Einnehmer zahlt oder sich rechtfertigen könne, welches mittelst Vorlegung der Restverzeichnisse und des Zwangsverfahrens gegen die Restanten geschehen muß; so erhält der Steuerbote die Weisung, die Mobilien und Effecten des Steuer-Einnehmers in Beschlag zu nehmen, und ein Pfändungsprotokoll aufzusetzen.

Nach Verlauf von dreimal vier und zwanzig Stunden nach gemachter Pfändung, verordnet das Rentamt den Verkauf der gepfändeten Gegenstände.

Hat der Rentbeamte ebenfalls eine Steuer-Einnahmestelle, so ist die Central-Kasse zur Zwangsbetreibung gegen ihn autorisirt. Der Steuerbote erhält für seine Zustellungen und Vollziehungen gegen einen Steuer-Einnehmer doppelte Gebühren, so wie die Acten der Einregistrirung und dem Stempel unterworfen sind.

Findet ein solches Zwangsverfahren dreimal gegen einen Steuer-Einnehmer Statt, so wird er suspendirt, durch eine Kommission seine ganze Handlungsweise untersucht, und nach Befund von der Regierung die Wiedereinsetzung oder die Entlassung ausgesprochen, oder die weitere gesetzliche Verfolgung und die Beschlagnahme der Caution verfügt.

B. Gegen die Steuerbaren. Der Steuer-Einnehmer stellt monatlich eine Ausstandsliste aus, und händigt sie dem Steuerboten ein. Auf den Grund dieser Liste fertigt der Steuerbote einzelne Mahnzettel, Modell Nr. **II.**, welche er den Debenten zustellt, auf dem Verzeichniß aber von den Schöffen bescheinen läßt, daß es geschehen sei, das Verzeichniß bringt der Steuerbote der Steuer-Einnahme zurück. Für einen solchen Mahnzettel werden drei Kreuzer bezahlt. Der Steuer-Einnehmer zieht bei der nächsten Steuerzahlung diese drei Kreuzer von dem Restanten ein, und händigt sie dem Steuerboten aus. Den fünften Tag nach Zustellung der Mahnzettel an die Steuerrestanten fertigt der Steuer-Einnehmer einen abermaligen Auszug der Rückstände, welchen er dem Steuerboten mit der Weisung giebt, den Restanten den Executionsbefehl, Modell Nr. **III.**, einzuhändigen, diese Einhändigung durch den Ortsschöffen auf dem Auszug bescheinigen zu lassen, und solchen der Steuer-Einnahme zurückzubringen. Die Dauer der Execution bei einem und demselben Steuerbaren darf nie drei Tage übersteigen. Der Steuerbote darf sich nicht selbst auf Execution einlegen, wohl aber ist er folgende Gebühren zu liquidiren berechtigt:

Für den Zettel 6 Kr. Bei Resten von 1 bis 5 Fl. täglich 6 Kr., von 5 bis 10 Fl. tägl. 8 Kr., von 10 bis 15 Fl. tägl. 10 Kr., von 15 bis 20 Fl. tägl. 12 Kr., von 20 bis

30 Fl. tägl. 16 Kr., von 30 bis 40 Fl. tägl. 18 Kr., von 40 bis 50 Fl. tägl. 21 Kr., von 50 bis 60 Fl. tägl. 24 Kr., von 60 bis 70 Fl. tägl. 27 Kr., von 70 bis 80 Fl. tägl. 30 Kr., von 80 bis 90 Fl. tägl. 36 Kr, von 90 bis 100 Fl. tägl. 48 Kr., über 100 Fl. tägl. 1 Fl. in sofern nämlich wenigstens drei Steuerrestanten in Execution zu nehmen sind.

Müßte aber der Steuerbote wegen eines einzigen, oder zweier Debenten, in einer Gemeinde eine Stunde Weges und darüber, um die Execution zu vollziehen, zurücklegen, so hat er im ersten Fall außer 6 Kreuzer für den Zettel, das Dreifache, und im zweiten Fall das Zweifache obiger Gebühren zu liquidiren.

Auch diese Gebühren ziehet der Einnehmer dem Steuerrestanten bei der Steuerzahlung ab, und händigt sie dem Steuerboten ein.

Nach fruchtlos abgelaufenen drei Tagen schreitet der Steuerbote, auf Weisung der Steuer-Einnahme, zur Pfändung der ihm durch die Gesetze erlaubten Gegenstände, an soviel Mobilien, Früchten auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halme, als zur Deckung der Rückstände und der Kosten erforderlich sind. Besondere Pflicht ist es jedoch für den Steuerboten, vor allem das Entbehrliche, und erst dann, wenn dieses nicht zureicht, das weniger Entbehrliche zu pfänden.

Der Pfändung ist nicht unterworfen:

1) Alles Eigenthum, welches das Civilgesetzbuch als unbeweglich erklärt,
2) die zum täglichen Gebrauch des Steuerpflichtigen und seiner Familie nöthige Bettung und Kleidungsstücke.
3) die Werkzeuge und Geräthschaften der Handwerker,
4) die Pferde, Ochsen und andere zum Ackerbau unentbehrliche Lastthiere, die Pflüge, Wagen und anderes Ackergeräthe und Werkzeug; jedoch bei eintretender Unzulänglichkeit der minder entbehrlichen Objecte zur Tilgung des Restes und der Kosten, kann in einem solchen Fall von 2 Pferden oder 2 Ochsen ein Stück gepfändet werden,
5) nach der Wahl des Gepfändeten wird ihm eine Milchkuh, oder 2 Ziegen oder 3 Schaafe gelassen, die er zu seinem täglichen Gebrauch nöthig hat, mit dem für einen Monat nöthigen Futter und Streu,
6) die zur Besaamung der Felder nothwendige Saatfrucht,
7) das Mehl und andere zum einmonatlichen Unterhalt des Gepfändeten und seiner Familie nothwendige Lebensmittel.

Der Steuerbote, welcher diese Verfügungen übertritt, unterliegt einer Disciplinar-Geldstrafe, der Pfändungsact ist nichtig und dessen Kosten, so wie auch nach Umständen die Entschädigung des Gepfändeten, fallen dem Steuerboten zur Last.

Hat der Steuerpflichtige Mobilien, Früchte oder überhaupt Pfändungsgegenstände aus seinem Hause weggebracht, um sie der Pfändung zu entziehen, so können sie, nach erlangter Kenntniß, von dem Steuerboten gepfändet, und müssen auf sein Verlangen, gegen einen Empfangschein ausgeliefert werden, wo sie sich auch immer vorfinden mögen. Sollte sich bei solchen Pfändungen ein Dritter darstellen, welcher erklärt, die gepfändeten Sachen, z. B. Schaafe, Kühe ꝛc. dem Debenten gelehnt zu haben, so hat sich dieser auf der Stelle mit einem in gesetzlicher Form abgefaßten und schon früher registrirten Lehnscontract auszuweisen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Wird ein ganz neu angefertigter Lehnscontract vorgewiesen, so entscheidet der Tag der Executionsausstellung oder des Lehncontrakts, je nachdem einer oder der andere früher datirt ist.

Der Steuerbote kann gleichfalls Beschlag auf den Pacht- oder Miethzins legen, welchen Pächter und Miethleute schulden. Wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde des verpachteten Gutes oder des vermietheten Hauses wohnt, so vertritt der Pächter oder Miethmann, hinsichtlich der Steuerbezahlung die Stelle des Eigenthümers, und der Steuer-Einnehmer kann durch den Steuerboten gegen ihn die nämlichen Zwangsmittel, wie gegen den Eigenthümer anwenden lassen.

Wohnt aber der Eigenthümer in der Gemeinde, so werden die Zwangsmittel zuerst gegen diesen gerichtet, im Nichtzahlungsfall aber, von dem Pacht- oder Miethgeld, so viel in den Händen des Pächters oder Miethers in Beschlag genommen, als zur Deckung der Schuld und der Kosten nöthig ist. Jedoch kann der Pächter oder Miethsmann nicht eher zur Zahlung angehalten werden, als bis die in seinem Contract bestimmten Zahlungstermine abgelaufen sind. Liefert er sie dann nicht in die Hände des Steuer Einnehmers, so wird er als directer Schuldner angesehen, und gegen ihn, wie gegen den Steuerbaren selbst verfahren.

Der Steuerbote ist endlich befugt, auf Ansuchen des Steuer-Einnehmers alle sonstigen Gelder, welche einen Steuerrestanten zugehören, und sich in den Händen Anderer befinden, in Beschlag zu nehmen.

Die Pfändung oder Beschlagnehmung muß in Gegenwart zweier Zeugen, nie aber vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang geschehen. Das Protokoll ist auf freiem Papier aufzunehmen, von den beiden Zeugen und dem Ortsvorstand zu unterzeichnen. Eine Abschrift davon läßt der Steuerbote bei dem Ortsvorstand zurück, damit sowohl der Gepfändete als auch jeder andere dabei Interessirte von den gepfändeten Gegenständen Einsicht nehmen könne, das Original wird der Steuer-Einnahme eingehändigt. Bei der Pfändung hat der Gepfändete entweder gleich einen Bürgen für die in Beschlag genommenen Effecten zu stellen, oder, der Steuerbote ist befugt, dieselben an einen sichern Ort zu bringen, darüber einen Aufseher zu bestellen, der für deren Erhaltung bis zum Verkauf sorgt.

Die Kosten der Pfändung sind:

dem Steuerboten für die Pfändung und das Original des Pfändungs-Protokolls	36 Kr.
für jede Abschrift	12 „
einem jeden der beiden Zeugen	12 „
dem Aufseher oder Wächter täglich	24 „

nächstdem die allenfallsigen Transportkosten der gepfändeten Gegenstände an einen dritten Ort.

Wenn der Gepfändete in den ersten 3 Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt hat, wird am 4ten Tage von der Steuer-Einnahme und der Bürgermeisterei unter dem Pfändungs-Protokoll die schriftliche Genehmigung des Verkaufs ertheilt. Hinsichtlich der Forenser wird deren Ortsbürgermeisterei Notiz gegeben. Hierauf wird sofort der Verkauf im Bürgermeistereibezirk publicirt, und am folgenden oder am dritten Tage der Verkauf von dem Steuerboten in Beisein des Bürgermeisters oder Ortsvorstandes bewirkt.

Die möglichst hohe Verwerthung wird hierbei den Verkaufsbehörden zur Pflicht gemacht, weshalb die Märkte vorzugsweise zu benutzen und überhaupt die Localverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Die Ortsbehörde ziehet von dem Erlös aus den verkauften Gegenständen ab:

a) die schuldige Steuersumme, b) die sämmtlichen frühern und letzten Kosten. Der Rest wird dem Debenten, gegen Quittung auf dem Verkaufsprotokoll, durch die Ortsbehörde sogleich eingehändigt, und von derselben der Betrag der Steuersummen und der Kosten der Steuer-Einnahme gegen Quittung unter dem nämlichen Verkaufsprotokoll behän-

digt. Sollte sich kein Käufer finden, so ist entweder die Versteigerung auf einen andern Tag anzuberaumen, oder der Gegenstand in einen andern Ort zu bringen, um im letztern, nach gehöriger Bekanntmachung, versteigert zu werden. Bestehen die Gegenstände in Feldfrüchten, Gras ꝛc. und es findet sich kein Käufer, so hat der Steuerbote durch Autorisation des Ortsvorstandes und des Steuer-Einnehmers einen Aufseher zu bestellen, welcher das Erndten, Mähen ꝛc besorgt, um sodann die Versteigerung bewirken zu können, die in solchen Fällen erforderlichen Kosten werden von dem Ortsvorstande regulirt. Das gepfändete Vieh wird in einen vom Ortsvorstande anzugebenden Stall gebracht, und das Futter bis zum Versteigerungstag entweder vom Gepfändeten abgereicht, oder im Weigerungsfall auf seine Kosten angeschafft und mit den übrigen Kosten bezahlt.

Die Versteigerungskosten werden folgendermaßen festgesetzt:

dem Steuerboten für Ausfertigung des Verkaufakts und Abhaltung des Verkaufs	1 Fl. 12 Kr.
für eine Abschrift des Protokolls an den Debenten, wenn er eine verlangt	12 „
die Transportkosten ꝛc., wenn die Gegenstände an einen andern Verkaufsort gebracht werden.	

Sollte der Verkauf durch Hindernisse an dem ersten Tage nicht vollzogen werden können, und der Steuerbote den zweiten Tag noch mit zubringen, so hat er im Fall er nämlich in der Amtshandlung war, für den zweiten Tag noch 36 Kreuzer zu liquidiren.

Dem Steuerboten ist streng untersagt, selbst Gelder oder Kosten zu erheben, sondern lediglich die Steuer-Einnahme hat die Verbindlichkeit, sämmtliche Kosten zu erheben, und den Steuerboten zu befriedigen, damit jede Ueberhebung möglichst verhindert werde. Die Steuer-Einnehmer quittiren den Steuerbaren über dergleichen Empfänge am Rande der Quittungen, halten ein Tagebuch darüber, und zahlen nach Eingang der Kosten solche an den Steuerboten gegen Quittung.

Alle diese gegen die Steuerbaren anzuwendenden Zwangsmaasregeln, sollen, zur Vermeidung der Kosten, von der Registrir- und Stempelgebühr befreit sein.

Ungiebige Posten.

Die ungiebigen Posten rühren von zweierlei Ursachen her:

a) aus absoluter Zahlungsunmöglichkeit des Steuerbaren,
b) aus einer höhern, doppelten oder überhaupt irrigen Besteuerung.

a) Hinsichts des Zahlungs Unvermögens.

Da die Steuer-Einnehmer für den richtigen Eingang aller Steuern verantwortlich sind, so liegt es in ihrer Pflicht, sich über alle Posten gehörig auszuweisen.

Auf den Fall daher, ohnerachtet der gesetzlich angewandten Mittel, Steuern wegen wirklicher Zahlungs-Unvermögenheit und aus Abgang von Pfändungsgegenständen nicht erhoben werden können; so haben die Steuer-Einnehmer noch vor dem Ablauf des Jahrs ein Verzeichniß über diese ungiebigen Posten anzufertigen. Folgende einzelne Fälle können hierbei eintreten:

A. Ungiebige Grundsteuer.

1. Wenn Grundstücke von zahlungsunfähigen Eigenthümern, deren Verpachtung durch den Einnehmer unmöglich war, unbebaut liegen bleiben. Es ist nämlich Pflicht des Steuereinnehmers, Grundstücke, deren Eigenthümer einen unbekannten Wohnort haben, oder die von demselben verlassen und nicht angebaut sind, vor der Bürgermeisterei auf ein oder mehrere Jahre verpachten zu lassen, und durch den Pachtzins die Steuer- und Gemeinde-Abgaben zu bestreiten.

2. Wenn eine solche Verpachtung den Steuerbetrag nicht erreicht.

3. Wenn ein Wohnhaus, welches weder ganz noch zum Theil vermiethet ist, einzig und allein von dem Steuerdebenten bewohnt wird, dessen Zahlungs-Unvermögen offenkundig ist.

4. Wenn das ganze Jahr durch ein Haus unbewohnt geblieben ist.

B. Personal- und Mobiliarsteuer.

1. Wenn Steuerbare im Laufe eines Jahres verarmt und zahlungsunfähig geworden sind.

2. Wenn Steuerbare während des Jahrs die Gemeinde heimlich verlassen, und keine Mittel zur Deckung der Steuern hinterlassen haben, oder

3. ohne Mittel, die Steuer zu decken und zahlfähige Erben zu hinterlassen, gestorben sind. Zahlfähige Erben sind dagegen gehalten, den Betrag der ganzen Jahressteuer zu bezahlen.

C. Thüren und Fenstersteuer.

1. Wenn das Gebäude, worauf die Steuer haftet, durch Brand, oder sonst zu Grunde gehet.

2. Wenn es das ganze Jahr, ohne Möglichkeit der Vermiethung, unbewohnt bleibt.

3. Wenn die auf dem Gebäude haftende Grundsteuer ungiebig anerkannt ist.

Abwesenheit des Hauseigenthümers macht die Steuer nie ungiebig, indem der Steuer-Einnehmer seinen Rückgriff an die Miethleute nimmt.

D. Gewerbsteuer.

1) Wenn die Zahlungsunfähigkeit offenkundig und kein Pfändungsgegenstand vorfindlich ist.

2. Heimliche Entfernung des Steuerpflichtigen, ohne Hinterlassung einiger Deckungsmittel.

Ueber eine jede Zahlungsunfähigkeit muß der Steuer-Einnehmer der Regierung Beweise vorlegen können. Er legt demnach die vor dem Ende eines jeden Jahrs gefertigte Nachweisung über dergleichen unbeibringliche Posten der Bürgermeisterei vor, letztere hat den Inhalt Post für Post pflichtmäßig und genau zu prüfen, nach befundener Richtigkeit aller Artikel solche zu attestiren und sie der Regierung zur Genehmigung einzusenden. Für die Richtigkeit der Attestation sind die Bürgermeister persönlich verantwortlich.

Finden die Bürgermeistereien dagegen Posten aufgeführt, denen der Beweis der Zahlungsunmöglichkeit mangelt, so haben sie solche in der Nachweisung zu streichen, und der Steuer-Einnahme ihre Bemerkungen darüber zu geben, wogegen die Nachweisung mit den übrig bleibenden Posten, wie oben, der Regierung eingesendet wird.

b) Hinsichtlich der Unrichtigkeit.

In dem Fall ein Steuerbarer höher besteuert ist, als er sein sollte, oder daß er doppelt, oder daß er irrig angesetzt ist, wird ein solcher Steuerposten ungiebig. Diese Fälle werden in dem II. Abschnitt einzeln entwickelt werden. Da durch diese Irrthümer die übrigen Steuerbaren verhältnißmäßig weniger zahlen, als sie bei der vollständigen Richtigkeit der Steuerrolle zu zahlen hätten, so eignen sich dergleichen Beträge zur Wiederauflage oder Zusetzung zum Steuer-Contingent für die treffende Gemeinde im nächstfolgenden Jahre.

Die Steuer-Einnehmer haben daher vor Ende eines jeden Jahrs über diese Posten ebenfalls ein Verzeichniß herzustellen, und der Regierung vorzulegen, damit solches mit dem Register der Steuer-Kontrolle verglichen, und, bei richtigem Befund, die Wiederauflage verfügt werden kann.

In jenes Verzeichniß, welches über die ungiebigen Posten wegen Armuth hergestellt wird, dürfen die der Wiederauflage unterworfene Posten nicht gebracht werden.

II. Abschnitt.
Steuerreclamationen.
Bestimmung.

§. 17. Vier Gattungen der Steuerreclamationen können Statt finden.

1. Gesuche um Entladung wegen Irrthümer, in Betreff der steuerbaren Gegenstände, hinsichtlich ihrer Existenz und Lage.

2. Gesuche um Herabsetzung wegen Fehler in der Berechnung der Steuerquoten.

3. Gesuche wegen verhältnißmäßiger Gleichstellung hinsichtlich der Qualitäts- und Quantitätsverhältnisse des steuerbaren Gegenstandes.

4. Gesuche um theilweisen oder ganzen Nachlaß der rechtlich angesetzten Steuerquote.

Wenn daher Jemand für Gegenstände besteuert ist, welche er nicht besitzt, oder wenn er in einer Gemeinde besteuert ist, wo er weden wohnt, noch ein Eigenthum hat, so hat er Anspruch auf Entladung der ihm ungebührlich aufgelegten Steuer. Wenn die einem Steuerbaren in der Hebrolle angesetzte Rate aus irgend einer Ursache höher berechnet ist, als sie nach dem richtigen Steuerfuß der steuerbaren Objecte sein sollte, so hat ein solcher Anspruch auf rechtliche Herabsetzung derselben.

Wenn einzelne Steuerbare oder ganze Gemeinden sich im Verhältniß mit andern Steuerbaren oder mit andern Gemeinden zu hoch besteuert finden; so haben solche Anspruch auf verhältnißmäßige Gleichstellung.

Wenn einzelne Steuerbare oder ganze Gemeinden zwar gesetzlich und rechtlich besteuert sind, aber durch irgend einen nicht in ihrer Macht stehenden Unglücksfall einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertrags von ihren steuerbaren Gegenständen verlieren; so kann ihnen nach Umständen ein theilweiser oder der ganze Nachlaß der darauf haftenden Steuern bewilligt werden.

Die Gesuche um Steuerentladungen, Herabsetzungen und um verhältnißmäßige Gleichstellung können, wenn sie gegründet sind, niemals unberücksichtigt bleiben.

Die Bewilligung hingegen von theilweisen und ganzen Nachlässen der Steuerraten, beruhet mehr auf Billigkeit, und der Betrag der wegen Verlust des Ertrags von steuerbaren Objecten zu ertheilenden Nachlässe muß sich streng nur nach dem Betrag des dazu bestimmten Fonds richten.

Anwendung der Steuerentladung und Herabsetzung.

§. 18. A. In Bezug auf die Grundsteuer.

1. Wenn ein Grundstück in einer andern Gemeinde, als jener, wo es gelegen, besteuert ist.

2. Wenn Jemand für ein Gut besteuert ist, das nicht ihm, sondern einem Andern zugehört, mithin die darauf haftende Steuer auf den wahren Eigenthümer übertragen werden muß.

3. Wenn die in der Hebrolle angesetzte Quote höher ist, als sie nach dem Schätzungsfuß des besteuerten Gutes sein sollte, es mag nun ein solcher Steuerfuß oder ein Irrthum in der Berechnung der Steuerrolle hierzu Veranlassung gegeben haben.

4. Wenn die Besteuerung auf einen Gegenstand lastet, welcher gesetzlich nicht besteuert sein sollte.

5. Wenn ein und dasselbe Object in mehreren Artikeln der nämlichen Hebrolle besteuert oder in den Hebrollen mehrerer Gemeinden belegt ist.

B. In Bezug auf die Personal- und Mobiliarsteuer.

1. Wenn eine Person mit dieser Steuer belegt ist, welche nach §. 6 dieser Instruction dieser Steuer nicht unterworfen ist.

2. Wenn ein Steuerbarer in einer andern Gemeinde als der seines Wohnsitzes besteuert ist.

3. Wenn dessen Mobiliarsteuer aus irgend einem Grunde höher berechnet ist, als sie sein sollte.

4. Wenn derselbe Steuerbare in der Hebrolle zweimal oder in Hebrollen mehrerer Gemeinden zugleich aufgeführt ist.

C. In Bezug auf die Thür- und Fenstersteuer.

1. Wenn der Steuerbare für eine größere Anzahl Thüren und Fenster besteuert ist, als sich in seinem Gebäude wirklich befinden.

2. Wenn derselbe für Objecte besteuert ist, welche nach dem Art. 5 des Gesetzes vom 3ten Frimair Jahr VII. und Art. 10 des Gesetzes vom 4ten Germinal Jahr XI. dieser Steuer nicht unterliegen.

3. Wenn er für Objecte eines andern Eigenthümers besteuert ist, wornach dem letztern die Steuer zuzuschreiben wäre.

4. Wenn ein ganzes Jahr hindurch das Haus unbewohnt blieb.

5. Wenn ein höherer Steuerbetrag ausgeworfen ist, als der Tarif besagt.

6. Wenn ein Individuum mit der Steuer von ein und demselben Object doppelt in einer Rolle oder in den Rollen mehrerer Gemeinden angezogen ist.

D. In Bezug auf die Gewerbsteuer.

1. Wenn die Gewerbsteuer für ein Individuum höher ausgeworfen ist, als der Tarif besagt.

2. Wenn man für ein Gewerbe besteuert ist, welches gesetzlich keiner Gebühr unterliegt.

3. Wenn Jemand für ein Gewerbe besteuert ist, das dieser im Laufe des Jahrs nicht betrieben hat.

4. Wenn Jemand für ein Gewerbe doppelt in ein und derselben Rolle oder in den Rollen mehrerer Gemeinden aufgeführt ist.

Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung.

§. 19. 1. Wenn einzelne Steuerbare mit ihren steuerbaren Objecten in Vergleichung mit jenen von andern Steuerbaren der nämlichen Gemeinde verhältnißmäßig zu hoch abgeschätzt und besteuert sind.

2. Wenn ganze Gemeinden in Vergleichung mit andern Gemeinden mit ihren Contingenten verhältnißmäßig zu hoch angesetzt sind.

Gesuche um Steuer-Nachlässe.

§. 20. Diese finden Statt:

1. Wenn bei einzelnen Steuerbaren, ohne Verschulden, durch Brand, Frost, Hagel, Ueberschwemmung, ein beträchtlicher Theil oder das Ganze des Ertrags der steuerbaren Gegenstände verloren gehet, und deswegen die Berücksichtigung des ganzen oder theilweisen Nachlasses der Jahressteuer eintreten muß.

2. Von ganzen Gemeinden in Bezug auf die Grundsteuer; wenn sämmtliche Steuerbare oder ein großer Theil derselben einen beträchtlichen oder den ganzen Ertrag ihres Grundeinkommens durch einen unabwendbaren Zufall verloren haben.

Unterstützungen.

§. 21. Um Unterstützung kann in dem Fall nachgesucht werden, wenn ein Steuerbarer durch einen unabwendbaren Zufall einen beträchtlichen Verlust erlitten hat, und zu arm ist, um den erlittenen Schaden, ohne Unterstützung wieder gut zu machen.

Verfahrungsart zur Einreichung und Untersuchung der Steuerreclamationen.

§. 22. Die Gesuche um Steuerentladung, Herabsetzung und verhältnißmäßige Gleichstellung sind bis zum 1. October eines jeden Jahrs bei der Regierung einzureichen, nach Ablauf dieses Termins wird kein Gesuch der Art mehr berücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon machen die das ganze Jahr durch unbewohnte Häuser, welche von den Steuer-Einneh-

mern bei Einreichung der uneinbringlichen Steuern am Ende des Jahrs in diesen Verzeichnissen mit aufgenommen werden.

Gesuche um theilweise oder ganze Steuernachlässe, wegen Unglücksfälle müssen in den ersten 8 Tagen nach dem Ereigniß eingegeben werden, damit sofort der Betrag des Verlustes an Ort und Stelle ausgemittelt werden kann.

Ein jedes Gesuch muß auf Stempelpapier geschrieben sein, und demselben der Steuerzettel, auch die sonstigen Beweise beigelegt werden, welche den Untersuchungsbehörden die volle Kenntniß des Gegenstandes verschaffen.

Der Reclamant, dem das von der Steuer-Controlle, Bürgermeisterei und Steuervertheilern gegebene Gutachten über die ganze oder theilweise Stattfindung oder Verwerfung der Reclamation mitgetheilt wird, hat binnen 8 Tagen die Erklärung zu geben, ob er sich damit begnüge oder nicht.

Im letzten Fall steht ihm frei, auf eine weitere Untersuchung durch Experten anzutragen, und von seiner Seite einen, unter den im §. 7. dieser Instruction vorgeschriebenen Verfügungen zn benennen. Glaubt der Reclamant hinlängliche Gründe zur Verwerfung des von der Steuer-Controlle ernannten zweiten Experten zu haben, so muß er binnen 8 Tagen gegen diese Ernennung Berufung einlegen. Die Gutachten der Steuervertheiler und Steuer-Controlle, so wie die dem Gesuch beigefügten Beläge werden auf freiem Papier ausgestellt, und unterliegen nicht der Einregistrirung, dagegen müssen die Expertenprotokolle auf Stempelpapier geschrieben sein.

Entscheidungs-Behörde.

§. 23. Ueber alle Gesuche um Steuerentladung, Herabsetzung, Gleichstellung und Erlässe der einzelnen Steuerraten, so wie auch um Unterstützung, stehet die Entscheidung der Regierung zu, in wichtigen, die Competenz der Regierung überschreitenden Fällen, entscheidet auf den Bericht der Regierung das Landes-Ministerium.

Mit der verhältnißmäßigen Gleichstellung ganzer Gemeinden, Vertheilung der Steuerquoten und Regulirung derselben unter die sämmtlichen Gemeinden, hat sich der Landrath zu beschäftigen.

Erlaßscheine.

§. 24. Jede Steuerentladung, Herabsetzung und Nachlaß von der Hauptsumme einer Steuerquote, hat auch dieselbe Wirkung auf die Zusatzkreuzer. Solche Erlaßscheine sind von der Stempelgebühr befreit, sie werden an die tref-

fenden Steuereinnehmer abgesendet und der Bürgermeisterei Notiz gegeben, um die Reclamanten in Kenntniß zu setzen.

In dem Fall, daß eine Person für das Eigenthum einer andern besteuert ist, wird die Steuerquote auf den wahren Eigenthümer übergetragen, und von diesem beigetrieben; es fällt daher die Ertheilung eines Erlaßscheins ab, und der Reclamant wird von der Entscheidung in Kenntniß gesetzt.

Fond für ungiebige Posten.

§. 25. Hierauf werden angewiesen:

1) die Nachlässe wegen Zahlungsunfähigkeit,
2) die Steuernachlässe jeder Art, welche wegen Statt gehabten Verlust bewilligt werden,
3) die baaren Geldunterstützungen, welche wegen erlittenen beträchtlichen Schaden zugestanden werden.

In keinem Fall darf der zu ungiebigen Posten in den Budjets ausgesetzte Fond überschritten werden, sondern bei außerordentlichen Fällen muß die Vertheilung des, nach Abzug der Steuererlässe, annoch bleibenden Ueberschusses sich nach dem Betrag dieses Ueberschusses richten und pro rata vertheilt werden.

St. Wendel, den 17. Januar 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

Nr. 1.

Steuer-Einnahme von

Jahrgang
Monat

Kassen-Rapport
über
die Erhebung der Grund-, Personal-, Thür- und Fenster- und Gewersteuer
in dem Monat des Jahrs 18 . . .

Betrag der Rollen		Einnahme der vorigen Monate		Einnahme im Monat		Gesammt-Einnahme		Bleibt zu erheben		Ablieferung in den vorigen Monaten		Ablieferung im Monat		Gesammt-Betrag		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Gleichstellung.

Die Gesammt-Einnahme ist . . . . „ Fl. „ Kr.

Die Ablieferung ist . . . . „ — „ —

Bleibt in Kasse .

Obiges wird als wahrhaft bescheinigt.

den

Herzogl. Steuer-Einnahme.

Nr. 2.

Nr. Güterbann

Warnung.

Rückstand

Fl. Kr.

Für zu seine rückständige Steuern und Gemeindegelder vom innerhalb Tagen um so gewisser dahier zu entrichten, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist die gesetzliche Zwangsbeitreibung eintritt.

Gegenwärtiger Warnungszettel kostet 3 Kreuzer, welche von der Steuer-Einnahme mit eingehoben werden.

den

Nr. 3.

Executions-Befehl.

Gesehen und genehmigt, die Herzogl. Steuer-Einnahme.

wohnhaft zu erhält hiermit Execution wegen rückständigen Fl. Kr. Bei nicht geschehener Zahlung innerhalb 3 Tagen, tritt die gesetzliche Verfolgung durch Pfändung und Verkauf der erforderlichen Gegenstände ein, welches hiermit durch die verpflichteten Steuerboten eröffnet wird.

zu den

Kosten:

Executionszettel . . . . 6 Kr.

Tägliche Gebühr . . . . . . „ Kr. nach dem Tarif.

Diese Kosten werden von der Herzoglichen Steuer-Einnahme beigezogen.

162.

Die Aufrechthaltung des metrischen Maaßes und Gewichts.

Um das bereits unterm 18. Germinal Jahr III. der Republik gesetzlich eingeführte, bisher aber nicht allenthalben

im Gebrauch gewesene metrische Maaß, zur Erleichterung des Verkehrs im Handel sowohl, als auch zur Handhabung der Polizei, aufrecht zu erhalten, finden wir Folgendes zu verfügen uns veranlaßt.

1. Das, in der Absicht dem metrischen Maaß einen leichteren Eingang zu verschaffen, erlassene Kaiserl. Dekret vom 12. Februar 1812, bleibt fernerhin in seiner Kraft und wird in Folge dessen gestattet, im Kleinhandel sich der in der Beilage 1. verzeichneten, auf den Metre gegründeten Maaße zu bedienen.

2. Der Gebrauch aller anderen Maaße soll unter Anwendung der Art. 424., 479., 480. und 481. des Strafgesetzbuchs von den Gerichten bestraft werden, und haben die Herzoglichen Bürgermeistereien und sonstige Polizeibehörden vorkommende Zuwiderhandlungen den competenten Gerichtsstellen zur Anzeige zu bringen.

3. In den Cantonshauptorten sollen theils aus den bereits vorhandenen und neuerlich durch die Herzogliche Chartenkammer verificirten, theils aus den noch anzuschaffenden Mustermaaßen, Inventarien gebildet werden, durch welche die Handelsklasse in den Stand gesetzt wird, ihre Längen ꝛc. Maaße zu berichten oder berichten zu lassen.

4. Im Großhandel, bei öffentlichen Arbeiten und Verhandlungen, Landmessungen ꝛc., bleibt jedoch das in der Beilage 2. näher erläuterte metrische System durchaus anwendbar.

5. Es soll ein Verificator ernannt werden, welcher jährlich einmal in jeder Gemeinde die Maaße und Gewichte der Handels- und Gewerbsleute zu untersuchen und mittelst eines jährlich veränderten Stempels zu verificiren hat.

Für die Statt gehabte Verification sind die unter Nr. 3. verzeichneten Gebühren zu entrichten, welche nach einem von dem Verificator darüber aufzusetzenden und von den Partheien, deren Maaße und Gewichte verificirt wurden, zu bescheinigenden Verzeichnisse, von den treffenden Rentstellen erhoben, und nach Abzug der gesetzlichen Remissen zu $\frac{3}{4}$ an den Verificator als Besoldung für seine Dienste bezahlt und zu $\frac{1}{4}$ dem Staate verrechnet werden sollen.

6. Das hier oben vorgeschriebene Verzeichniß der zu erhebenden Gebühren hat der Verificator nach beendigter Verification uns zur Justifikatur vorzulegen, worauf dasselbe an die treffenden Rentstellen zur Erhebung hinausgegeben werden wird.

St. Wendel, den 17. Mai 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

Nr. 1.

Verzeichniß

der Maaße und Gewichte, deren Gebrauch in Gemäßheit des Dekrets vom 12. Februar 1812, und der vorstehenden Verordnung, im Kleinhandel gestattet ist.

Natur der Maaße.	Deren Eintheilung.	Deren Werth nach dem metrischen System.
Längenmaaße.	Der Fuß (Schuh) wird in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien getheilt.	⅓ Metre.
	Die Elle, sie theilt sich in halbe-, drittel-, sechstel- und zwölftel Elle.	60 Centimetre.
Getraide u. überhaupt trockne Füllmaaße	Das Viernsel (Doppel-Boisseau).	¼ Hektoliter.
	Der Sester, Simmern . .	⅛ Hektoliter.
	Der halbe Sester, Simmern	1/16 —
	Der Vierling	1/32 —
	Der Litre	
	Der halbe Litre	5 Deziliter, 50 Centiliter oder 500 Milliliter.
	Der viertels Litre	2½ Deziliter, 25 Centiliter, 250 Milliliter.
	Der achtels Litre	1¼ Deziliter, 12½ Centiliter, 125 Milliliter.
Maaß für flüssige Sachen.	½ Litre.	
	¼ —	
	⅛ —	
	1/16 —	
Gewichte.	Die gewöhnlichen Gewichte sind: das Pfd., welches in 16 Unzen getheilt wird.	½ Kilogram, 500 Gramme.
	Die Unze oder 1/16 Pfd. theilt sich in 8 Gran. Ein Gran oder ⅛ Unze, theilt sich in 72 Quentchen. Jedes dieser Gewichte theilt sich in	

Natur der Maaße.	Deren Eintheilung.	Deren Werth nach dem metrischen Maaße.
	halbe, viertel und achtel, und tragen nebst ihrer ausgedrückten Benennung, die Bezeichnung ihres Werthes in Grammen, nämlich:	
Gewichte.	Das Pfund	500 Gramme.
	„ ½ —	250 —
	„ ¼ —	125 —
	„ ⅛ —	62, 5 Gramme.
	Die Unze (2 Loth)	31, 25 Gramme.
	„ ½ — (1 Loth)	15, 625 Gram.
	„ ¼ — (½ Loth)	7, 8125 Gram.
	Ein Gran (¼ Loth) . . .	3, 9 Gramme.

Nr. 2.

Tafel der metrischen Maaße und Gewichte.

Natur der Maaße.	Deren Eintheilung und Benennung.	Deren Werthe nach dem metrischen System.
Längenmaaße.	Metrische Meile (Myriameter)	10000 Meter.
	— Mille (Kilometer)	1000 —
	— Ruthe (Decameter)	10 —
	— Fuß (Meter) . .	1 —
	— Zoll (Decimeter) .	$\frac{1}{10}$ —
	— Linie (Centimeter)	$\frac{1}{100}$ —
Flächenmaaße.	Quadrat-Meile (Myriare)	1000000 Aren oder 10000 Hectaren.
	— Mille (Kilare) . .	10000 Aren oder 100 Hectaren.
	Metrischer Morgen (Hectare)	100 Aren oder 1 Hectare.
	Metrische Quadrat-Ruthe (Are).	1 Are.
	Metrischer Quadrat-Fuß (Centiare).	$\frac{1}{100}$ —
	Metrischer Quadrat-Zoll (Milliare).	$\frac{1}{10000}$ —
	Metrische Quadrat-Linie .	$\frac{1}{1000000}$ —

Natur der Maaße.	Deren Eintheilung und Benennung.	Deren Werth nach dem metrischen System.
Körper-maaße.	Myrialiter	10000 Litre.
	Stere (Kilolitre)	1000 —
	Metrischer Sester (Hectolitre)	100 —
	Metrisches Faß (Decalitre)	10 —
	Metrische Flasche (Litre) .	1 —
Gewichte.	Metrischer Centner	100 Kilogramm.
	Myriagramme	10 —
	Metrisches Pfund (Kilio-gramme).	1 Kilogr. oder 1000 Gramme.
	Metrische Unze (Hectogr.)	$\frac{1}{10}$ Kilogr. oder 100 Gramme.
	Metrisches Gran (Deca-gramme).	$\frac{1}{100}$ Kilogr. oder 10 Gramme.
	Metrisches Quentchen (Gramme).	$\frac{1}{1000}$ Kilogr. oder 1 Gramme.

Nr. 3.

Tarif der Verifications-Gebühren von Gewichten und Maaßen.

Erlaubte Gewichte und Maaße, in Folge des Decrets vom 12. Febr. 1812.	Gebühren
Längenmaaße.	
Fuß (Schuh)	3 Kr.
Elle doppelte (oder Staab)	3 „
Elle (einfache)	3 „
Trockene Füllmaaße.	
Doppelte Scheffel (Viernsel)	5 „
Scheffel (Sester, Simmern)	4 „
Halbe Scheffel (halb Simmern)	3 „
Viertels-Scheffel (Vierling)	2 „
Litre	2 „
Halber Litre	1 „
Viertels Litre	1 „
Achtels Litre	1 „
Sechszehntel Litre	1 „
Flüssigkeitsmaaß.	
Viertels Litre	3 „
Achtels Litre	3 „
Sechszehntels Litre	3 „

Erlaubte Gewichte und Maaße, in Folge des Decrets vom 12. Febr. 1812.	Gebühren
Zwei und dreißigstes Litre	3 Kr.
Blecherne Milchmaaße, viertels und halbe viertels Litre	1 „
Maaße, die die Stelle des Gewichtes für Oehl vertreten.	
Halbes Pfund	3 „
Viertels Pfund	3 „
Zwei Unzen (vier Loth)	3 „
Unze (zwei Loth)	3 „
Halbe Unze (ein Loth)	3 „
Zertheilte Gewichte von Messing.	
Pfund	4 „
Halbes Pfund	4 „
Viertels Pfund	4 „
Zwei Unzen (vier Loth)	2 „
Unze (Zwei Loth)	2 „
Halbe Unze (Ein Loth)	2 „
Zwei Gran (Halbes Loth)	2 „
Halbe Gran (Achtels Loth)	2 „
Zertheilte und vereinigte Gewichte.	
Pfund	8 „
Halbes Pfund	8 „
Viertels Pfund	8 „
Achtels Pfund	8 „
Eiserne Gewichte.	
Pfund	3 „
Halbes Pfund	3 „
Vier Unzen	1 „
Zwei Unzen	1 „

163.

Die Schonung der Baumpflanzungen an den Straßen.

Im Namen rc.

Man hat mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Baumpflanzungen an den Straßen und Wegen öftmals auf eine frevelhafte Weise beschädigt und zuweilen ganz zu Grunde gerichtet werden.

Die Polizei-Behörden, so wie alle mit Wahrnehmung polizeilicher Aufsicht beauftragten Personen, werden daher

angewiesen, gegen die bemerkten Befrevelungen besonders wachsam zu sein, und die betroffenen Thäter zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Zu nachdrücklicherer Verwarnung gegen die Beschädigungen der Baumpflanzungen an den Straßen und Wegen, sieht man sich veranlaßt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen dieses ahndungswürdige Vergehen (Art. 445. 446. 447. und 448.) hiermit in Erinnerung zu bringen.

St. Wendel, den 17. Mai 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

164.

Den Verkauf des Kalbfleisches betreffend.

Im Namen ꝛc.

wird, mit Bezugnahme auf die wegen dem Verkaufe des Fleisches von zu jungen Kälbern unterm 8. Mai d. J. getroffene Anordnung, das zum Schlachten der Kälber daselbst festgesetzte Alter von drei Wochen auf vierzehn Tage herabgesetzt, wonach die Polizei-Behörden die bewirkte Anwendung fernerhin, jedoch streng zu vollziehen haben.

St. Wendel, den 3. July 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

165.

Aufhebung der Registrirgebühren bei Sterb- und Erbschaftsfällen und bei Schenkungen unter Lebendigen.

(Extract des Landrathsabschiedes vom 26. August 1824 ad III. Indirekte Gefälle.) Wir Ernst von Gottes Gnaden ꝛc. haben auf das beistimmende Gutachten des Landraths Folgendes zu verordnen beschlossen:

1. Die durch die Verordnung des General-Gouverneurs Justus Gruner vom 14. Febr. 1814 Art. 3 u. 4 *) aufgehobene Abgabe von der Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung.

a) durch Erbschaften auf seitenverwandte oder nicht verwandte Personen;

b) durch Schenkung unter Lebendigen zwischen seitenverwandten oder nicht verwandten Personen,

jedoch mit Ausschluß der Erbschaften und Schenkungen zwi-

*) Lottner Sammlung 1. p. 94.

schen Ehegatten soll nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wieder eingeführt werden.

Coburg zu Ehrenburg, den 26. August 1824.

Ernst, H. z. S. C. S.

166.

Steuererhebung in Zwölftelraten.

Im Namen rc.

Der §. 9. der Instruction über die Steuerhebung schreibt unter Nr. 2 vor, daß die direkten Steuern in Zwölftelraten eingetheilt werden sollen. Es haben sich nun darüber Zweifel erhoben, wenn diese Zwölftelrate verfallen und deshalb einhebbar sei. Zur Lösung dieses Zweifels reicht die Bemerkung allein schon hin, daß, da mit einem jeden Monat eine Zwölftelrate anfällt, nothwendig der erste Tag eines neuen Monats auch der Anfalltermin der Steuer für den neuen Monat sein muß, und die Steuerstellen berechtigt sind, von dem ersten Tage des neuen Monats an die Steuerrate für den neuen Monat zu erheben. Diese Erläuterung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren Befolgung gewärtiget.

St. Wendel, den 2. September 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

167.

Das Volks-Schulwesen.

In Erwägung, daß die über das Volks-Schulwesen bisher bestandenen Verordnungen vom 20. November und 19. Dezember 1816 und vom 20. Mai 1817, den dermaligen Bedürfnissen desselben nicht genügend entsprechen und in der Absicht, die fortschreitende Verbesserung des Volks-Schulwesens in dem Fürstenthum Lichtenberg durch vollständigere gesetzliche Vorschriften zweckmäßig zu befördern, haben Seine Herzogliche Durchlaucht durch höchstes Rescript vom 11. August dieses Jahres die unterzeichnete Herzogliche Regierung gnädigst zu ermächtigen geruhet, nachfolgende Verordnung über das Volks-Schulwesen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und für die genaue Vollziehung derselben Sorge zu tragen.

Die Volksschulen in dem Fürstenthum Lichtenberg sind in drei Klassen eingetheilt:

a) In Kirchspielschulen, welche in den Hauptorten der Kirchspiele; b) in Filial-Kirchspielschulen, welche in den Hauptorten der Filiale, und c) in Ortsschulen, welche in den übrigen Gemeinden sich befinden.

2. Gemeinden, in welchen zwanzig schulpflichtige Kinder vorhanden sind, dürfen mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung, eigene Schulen errichten, wenn sie zu der Bildung derselben die erforderlichen Mittel nachweisen können.

Bei einer geringeren Anzahl schulpflichtiger Kinder, oder wenn sonst der Errichtung einer eigenen Schule erhebliche Hindernisse entgegen treten, sollen die Gemeinden, wenn es ihre örtliche Lage gestattet, zur Errichtung gemeinschaftlicher Schulen zusammentreten, oder im Falle dieses nicht ausführbar sein sollte, an die Kirchspiels- oder Filial-Kirchspielsschulen verwiesen werden.

3. In Gemeinden, deren Bewohner verschiedenen Religionen angehören, wird unter der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bedingung jedem Religions-Theil die Errichtung einer besonderen Schule gestattet. Außerdem werden sämmtliche schulpflichtige Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, in einer Schule gemeinschaftlich unterrichtet, jedoch mit Ausnahme ihrer Religionslehren, über welche sie von dem Schullehrer, nach den Religions-Büchern ihrer Confession, oder von ihren Geistlichen besondern Unterricht erhalten können.

4. Das gesammte Volks-Schulwesen in allen Beziehungen ist der Oberaufsicht und Leitung der Herzoglichen Regierung untergeordnet. Dieselbe übt jene Wirksamkeit in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin der Lehrer durch die ihr untergebenen Schul-Inspektionen und in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse des Schulwesens durch die ihr untergebenen Verwaltungs-Behörden.

5. Die Herzogl. Kirchen- u. Schul-Inspektionen zu Baumholder und Grumbach versehen in ihren Amtsbezirken die Inspektionsgeschäfte über die Schulen protestantischer Confession. Die Inspektion über die Schulen der Katholiken wird vorläufig den Herzoglichen Cantons-Pfarreien übertragen.

6. Die Lokalaufsicht über die Etheilung des Unterrichts und über das Betragen der Lehrer führen die betreffenden Herzoglichen Pfarreien.

7. Jeder Pfarrer ist verbunden, die in seinem Kirchspiele befindlichen Schulen seiner Confession fleißig und in seinem Pfarrorte wenigstens wöchentlich einmal, in den übrigen wenigstens monatlich zwei bis dreimal zu besuchen, sich von dem Zustande derselben gründlich zu unterrichten, und

21*

über die Ergebnisse dieser Untersuchung von einem halben Jahre zum andern an die Schul-Inspektion Bericht zu erstatten.

Bei diesen Schulbesuchen sollen die Geistlichen sich besonders angelegen sein lassen, durch ihre Gegenwart bei Ertheilung des Unterrichts das Interesse für denselben zu vermehren, durch Prüfung und wo sie nöthig sein sollte, durch Verbesserung der Lehrmethode auf dessen Vervollkommung einzuwirken und durch freundliche, belebende Theilnahme an der Thätigkeit der Lehrer zur Aufmunterung derselben beizutragen.

Die Schul-Inspektionen haben über die in dem Inspektions-Bezirk befindlichen Schulen ihrer Religion sorgsame Aufsicht zu führen, und jede dieser Schulen jährlich wenigstens einmal ordentlich zu untersuchen. Ueber das Ergebniß dieser Untersuchung ist mit Beischluß der Untersuchungsprotokolle und mit Bezugnahme auf die halbjährigen Berichte der Pfarreien über den innern und äußern Zustand der Schulen, über die Fähigkeit, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über die Fortschritte der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltungsmittel nach dem Schlusse des Schuljahres ein Hauptbericht an die Herzogliche Regierung zu erstatten.

9. Die Sorge für den äußern Zustand des Schulwesens, hauptsächlich für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der zu den Schulstellen gehörenden Gebäulichkeiten und Besoldungsstücke, so wie für die Aufbringung der sowohl in dieser Hinsicht, als zu der Ertheilung des vorschriftsmäßigen Unterrichts erforderlichen Gemeinde-Mittel liegt vorzugsweise den Herzoglichen Bürgermeistereien ob. Dieselben haben daher darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schulgebäulichkeiten in gutem Stande erhalten, nothwendige Reparaturen zur rechten Zeit und ohne Verzug hergestellt werden, die zur Ertheilung des Unterrichts bestimmten Lokalitäten hell, trocken, geräumig und mit guten Fußböden, Fenstern, Thüren und Oefen versehen, daß die zur Ertheilung des Unterrichts erforderlichen Gegenstände vorhanden sind, und alle Anstände und Hindernisse beseitiget werden, welche den Lehrer oder die Jugend während des Unterrichts belästigen können. Um diesen Obliegenheiten mit der gehörigen Sorgfalt nachzukommen, sollen die Bürgermeister von Zeit zu Zeit durch persönliche Visitationen sich von dem Zustand der Schulen in dem Bürgermeisterei-Bezirke genau und gründlich unterrichten und den vorgefundenen Mängeln sofort entweder durch unmittel-

bare Anordnung, oder nach Lage der Sache durch Berichtserstattung an die höhere Behörde Abhülfe verschaffen.

10. Sind zu dieser Erhaltung des äußern Zustandes der Schulen nicht baare Fonds vorhanden, so sollen die Bürgermeister dafür sorgen, daß die zu diesem Zwecke erforderlichen Ausgaben durch das Budjet, oder wenn in einer Gemeinde verschiedene Schulen bestehen, oder besucht werden, durch Vertheilung des erforderlichen Bedarfs auf die Religionsgenossen gedeckt werden.

11. Um die Angelegenheiten des Schulwesens desto wirksamer zu befördern, soll alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Oktober in jedem Inspektions-Bezirk eine Schul-Commission zusammentreten und sich mit der Sorge für das Schulwesen in jedem in dem Inspektions-Bezirke gelegenen Kirchspiele beschäftigen.

Diese Commission soll bestehen: 1) Aus dem Schul-Inspektor, welcher den Vorsitz führt, und Ort und Zeit der Versammlung bestimmt; 2) aus dem Bürgermeister des Bezirks; 3) aus dem Pfarrer des Kirchspiels, und 4) aus den Kirchen- und Gemeinde-Vorständen der Schul-Gemeinden.

12. Die Schul-Commission beschäftigt sich zunächst: 1) mit der Regulirung der Naturalgehalte der Schullehrer, nach Vorschrift des Art. 26. und mit den Berathungen über einen deshalb festzusetzenden Tarif; 2) mit der Berathung über die Bestimmung des Schulgeldes in den Art. 23. vorgezeichneten Grenzen; 3) mit der Abnahme der über das vorhandene Schulvermögen gelegten Rechnungen; 4) mit der vorläufigen Prüfung und Begutachtung der zum Besten der Schule zu machenden Acquisitionen, der für das folgende Jahr vorzunehmenden beträchtlichen Reparaturen und Neubauten; ferner 5) mit der Erfüllung des den Schullehrern nach Art. 21. zugesicherten Normalgehalts, wo derselbe noch nicht erreicht ist, und endlich 6) mit der Berathung über alle in der Versammlung der Commission zum Besten des Schulwesens vorkommenden Anträge.

13. Die Schul-Commission führt über die verschiedenen Gegenstände ihrer Berathung abgesonderte Protokolle, und legt solche der Herzoglichen Regierung mit Berichten vor, welche von dem vorsitzenden Schul-Inspektor, dem Bürgermeister und Pfarrer unterschrieben werden.

14. Die Schullehrer werden von der Herzoglichen Regierung ernannt. Diese Ernennung setzt voraus: 1) daß der zu ernennende Lehrer das einundzwanzigste Lebensjahr erreicht, 2) daß derselbe über sein moralisches Betragen sich

hinreichend ausgewiesen, und 3) eine Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zur Zufriedenheit bestanden hat.

15. Da des nächsten, zur Bildung der Schullehrer, zu St. Wendel ein Schullehrer-Seminarium errichtet wird, so soll künftig nur derjenige eine Lehrerstelle erhalten, welcher an dem Unterrichte in dem Herzoglichen Seminarium vorschriftsmäßigen Antheil genommen hat, und die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bedingungen erfüllen kann.

16. Bei der Prüfung der Schullehrer soll zugleich auf deren musikalische Ausbildung Bedacht genommen und künftig kein Schullehrer oder Schulkandidat auf eine Schule erster und zweiter Klasse befördert werden, welcher nicht die nöthige musikalische Ausbildung nachzuweisen vermag.

17. Die bereits im Amte stehenden Schullehrer verbleiben, so lange sie dasselbe auf eine angemessene und würdige Weise versehen, in dessen Besitz und Genuß. Um denselben jedoch, so wie allen künftig anzustellenden Schullehrern Gelegenheit zu geben, sich für ihren wichtigen Beruf immer mehr auszubilden, wird man die Zutheilung schriftlicher in ihren Wirkungskreis einschlagender Aufgaben, so wie periodisch abzuhaltende mündliche Besprechungen und Uebungen unter der Leitung hiermit beauftragter Geistlichen anordnen.

18. Schullehrer, welche sich durch Kenntniß, Fleiß und gutes Betragen hervorthun, sollen bei Wiederbesetzung einträglicherer Schulstellen, als ihre bisherige waren, vorzüglich berücksichtigt, oder sonst ausgezeichnet werden.

19. Kein Schullehrer kann ohne vorhergegangene Untersuchung, und ohne mit seiner Vertheidigung gehört worden zu sein, seiner Stelle entsetzt werden. Ueber die Entlassung und Entsetzung der Schullehrer entscheidet die Herzogliche Regierung.

20. So lange zu dem Unterhalte der Schulen keine öffentliche Fonds bestehen, sind die Gemeinden oder die treffenden Religionsgenossen zu der Besoldung der Lehrer und zu jedem andern Unterhalte ihrer Schulen verpflichtet, mit Ausnahme der Schulgelder, welche nur die Eltern der schulpflichtigen Kinder zu entrichten haben.

21. Da die bisherigen Untersuchungen über den Besoldungszustand der Schullehrerstellen die Ueberzeugung gewährt haben, daß bei den wenigsten Stellen der Gehalt der Schullehrer mit der Wichtigkeit des Wirkungskreises derselben in einem vollkommen richtigen Verhältnisse stehet, sondern daß vielmehr die Gehalte der Schullehrer noch in den meisten

Orten einer Verbesserung bedürfen, so soll auf diese nöthige Verbesserung der Schullehrerbesoldungen mit aller Sorgfalt Bedacht genommen, und von der Regierung dahin gewirkt werden, daß die Besoldungen für diejenigen Schullehrer, welche wegen ihres größern Wirkungskreises oder aus andern Gründen eine besondere Berücksichtigung verdienen, wenigstens auf drei hundert Gulden und für diejenigen, welche sich mit dem mäßigsten Gehalt begnügen können, wenigstens auf ein hundert funfzig Gulden allmählig, besonders durch überlassene Benutzung von Gemeindegrundstücken, wo deren vorhanden sind, erhöhet werden, wobei übrigens dasjenige, was jeder Schullehrer an seiner Wohnung, Genuß an Grundstücken, an Geld und Naturalbeiträgen, an Schulgeldern, Stiftungen und dergleichen bezieht, mit in Aufrechnung zu bringen ist, und blos das zur Heizung der Schulstuben erforderliche Brennmaterial außer Ansatz bleibt.

22. Um über den wahren Werth der mit den Schulstellen verbundenen Naturalgehalte jeden Zweifel und jede Willkühr zu beseitigen, wird Herzogliche Regierung auf das Gutachten der Schul-Commission einen Tarif über die ersteren von Zeit zu Zeit festsetzen.

23. Das jährliche Schulgeld eines schulpflichtigen Kindes soll wenigstens einen und höchstens zwei Gulden betragen. Die Schulgelder der Kinder unvermögender Eltern werden von der Gemeinde-Kasse oder von den Religionsgenossen übernommen. Die Herzogliche Regierung beschließt, welcher Ansatz des Schulgeldes in der eben bemerkten Begrenzung in den Gemeinden zur Anwendung kommen soll.

Auch behält sich Herzogliche Regierung vor, den Betrag des Schulgeldes in denjenigen Gemeinden noch weiter herabzusetzen, oder dessen Zahlung ganz aufzuheben, in welchen der, Art. 21. vorgeschriebene Normalgehalt der Schulstelle durch andere Gemeinde-Mittel aufgebracht worden sein wird.

24. Mit dem Ablaufe des ersten Monats nach dem Anfange des Schuljahrs übergeben die Schullehrer dem Bürgermeister eine Liste, in welcher sämmtliche die Schule oder die besondere Klasse des Lehrers besuchende Zöglinge namentlich und mit Angabe der von jedem Einzelnen für das ganze Schuljahr zu entrichtenden Schulgelder aufgeführt sind.

Der Bürgermeister prüfet mit Zuziehung des Gemeinde- und Kirchen-Vorstandes diese Listen, bestätiget deren Richtigkeit durch seine und der zugezogenen Vorstände Unterschriften, und befördert solche, nachdem dieselben von der Herzog-

lichen Regierung exekutorisch erklärt worden sind, an die Gemeinde-Einnahme, welche die Schulgelder nach monatlichen Raten erhebt und an die Schullehrer auszahlt.

25. Die uneintreibbaren Posten bringt die Gemeinde-Einnahme in ein besonderes Verzeichniß und giebt solches an den Bürgermeister zurück, welcher auf die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Weise die Unzahlfähigkeit der verzeichneten Individuen sorgfältig untersucht, das Verzeichniß erforderlichen Falls berichtiget und an Herzogliche Regierung einsendet, um sich von derselben ermächtigen zu lassen, den Betrag der uneintreibbaren Posten auf die Gemeinde-Kasse, oder die betreffenden Religionsgenossen anzuweisen.

26. Bei der den Schul-Commissionen obliegenden Regulirung des Naturalgehalts (Art. 21.) wird dessen Hauptsumme nach dem hergebrachten Verhältnisse nur auf solche vermögende Beitragspflichtige vertheilt, welche ihren Beitrag auch wirklich abgewähren können. Dagegen sind die Vermögenslosen mit jeder Zutheilung zu verschonen und hinsichtlich der Erhebung der Naturalgehalte für jede Gemeinde eines oder mehrere achtbare Gemeinde-Glieder zu ernennen, welche, nach der ihnen zugetheilten Hebliste, die Naturalbeiträge ohne Mitwirkung des Schullehrers, zu erheben, und an denselben abzuliefern haben.

27. Kein Schullehrer darf mit der Gemeinde, oder mit einzelnen Gemeindegliedern sich in Uebereinkünfte einlassen, wodurch der von der Herzoglichen Regierung festgesetzte Gehalt auf irgend eine Weise abgeändert wird oder in der Folge abgeändert werden könnte. Nicht minder wird den Schullehrern die Cession der Gehalts-Heblisten an dritte Personen untersagt.

28. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und endiget an dem Tage vorher in dem folgenden Jahre unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen: 1) Vom 1. November bis zum letzten Tage des Aprils im nächsten Jahre sollen die Lehrer in den Wochentagen täglich wenigstens sechs Stunden hindurch, drei Stunden Vor- und drei Stunden Nachmittags Unterricht ertheilen, und solchen nur an jedem Sonnabende Nachmittags aussetzen dürfen. 2) Vom 1. Mai bis letzten Junius, wird der Unterricht in den Wochentagen täglich auf drei Stunden, und 3) vom 1. Julius bis Ende Oktober auf drei Tage in jeder Woche beschränkt. 4) Außer den Sonn- und Festtagen werden a) zur Zeit der Heu-Erndte vierzehn Tage, b) zur Zeit der Frucht-Erndte vier Wochen Ferien gestattet. 5) Die Herzoglichen Schul-Inspektoren haben mit Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhält-

nisse der Landbewohner, sowohl hinsichtlich des beschränkteren Unterrichts während der Sommer- und Herbstzeit, als hinsichtlich des Anfangs der gestatteten Ferien die Schullehrer mit nähern Instruktionen zu versehen. 6) In Beziehung auf die Ertheilung des, der Confirmation im Christenthum vorhergehenden gewöhnlich vor Ostern abgehaltenen Religions-Unterrichts werden die Herzogl. Schul-Inspektoren ermächtiget, in denjenigen Kirchspielen, wo ein größerer oder geringerer Theil der zu jenem Unterrichte verpflichteten Kinder von dem Orte, wo solcher ertheilt wird, über eine halbe Stunde entfernt wohnet, jenen Unterricht erst nach Ostern in der günstigern Jahreszeit, eintreten zu lassen.

29. Die Schullehrer haben den Unterricht in den vorgeschriebenen Zeiträumen strenge einzuhalten und dürfen von dieser Obliegenheit durch eine, allenfalls vorkommende geringere Anzahl der Schüler sich nicht lossagen. Ist der Schullehrer genöthiget, den Unterricht für kürzere oder längere Zeit auszusetzen, so hat er in den Schulen erster Klasse dem Pfarrer, in den Schulen zweiter und dritter Klasse dem Kirchen- und Orts-Vorstand mit Angabe des Grundes, davon Anzeige zu machen.

30. Die Dauer des Schulunterrichts wird auf sieben Jahre, nemlich vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahre der Kinder festgesetzt. Sonach beginnt die Schulpflichtigkeit der Kinder, wenn sie am ersten Mai das sechste Lebensjahr, und endiget für sie, wenn sie an dem besagten Tage das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Werden Kinder später, als nach vollendetem sechsten Jahre zur Schule geschickt, so können sie doch nicht eher als nach siebenjährigem Unterrichte und nach erfolgter Prüfung ihrer Kenntnisse aus der Schule entlassen werden.

Sollten weite Weg-Entfernungen, oder nachgewiesene Kränklichkeit der Kinder, eine strenge Anwendung dieser Vorschriften nicht erlauben, so haben die Herzogl. Schul-Inspektionen mit Darstellung der vorwaltenden Verhältnisse eine Entscheidung der Herzogl. Regierung zu veranlassen.

31. Schulpflichtig gewordene Kinder können nur mit dem Beginnen des Schuljahres und zu keiner andern Zeit in die Schule aufgenommen werden.

32. Ohne erhebliche Ursache darf kein Kind dem Schulbesuche entzogen werden.

Sollten Eltern schulpflichtiger Kinder es vorziehen, die letztern dem Unterrichte in der öffentlichen Schule zu entziehen und sie einem Privatunterrichte zu übergeben; so ist hier-

zu die Erlaubniß der Herzoglichen Regierung nothwendig und diese kann nur dann ertheilt werden, wenn das Gesuch gehörig begründet und der erwählte Privatlehrer zur Ausübung des Lehramtes obrigkeitlich ermächtigt ist.

33. Die Eltern und Pflegeltern der Kinder haben mit Ernst und Sorgfalt darauf zu sehen, daß die letztern die Schulen fleißig und mit Erfolg besuchen.

Da die Versäumnisse der Schule einer Strafe unterliegen, so sind gültige Verhinderungen an dem Besuche derselben jederzeit dem Lehrer anzuzeigen. Jede nicht entschuldigte Verhinderung wird als Versäumniß beurtheilt.

34. Ueber die Schulversäumnisse der Kinder haben die Lehrer besondere Listen zu führen, in denselben die Veranlassung der Versäumniß, ob solche wegen Krankheit oder aus andern vorher angezeigten Ursachen oder ohne vorherige Anzeige eingetreten ist, genau und deutlich zu bemerken, die Listen selbst eigenhändig abzufassen und zu unterschreiben, und von Monat zu Monat an die Pfarrei abzugeben, von welcher sie an die Schul-Inspektion zu befördern sind. Die Schul-Inspektion bestraft die der Versäumniß überführten Kinder für jeden versäumten Tages-Unterricht mit drei Kreuzer und übergiebt das von ihr abgefaßte und unterschriebene Straf-Register an die einschlägige Bürgermeisterei, von welcher dasselbe, nachdem es von Herzogl. Regierung für vollzugsfähig erkannt worden, an die Gemeinde-Einnahme zur Erhebung und Verrechnung abgegeben wird.

Die eingegangenen Strafgelder sollen lediglich zum Besten des Unterrichts verwendet werden.

35. Eltern, welche ihre Kinder dem Schul-Unterrichte absichtlich entziehen, oder für sich, oder im Verein mit mehreren sich den Anordnungen über den Schul-Unterricht widersetzen, sollen nach den Gesetzen bestraft werden.

36. Bei einer Anzahl von sechzig Kindern und darüber darf zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichts auf Anordnung der Schul-Inspektion eine Abtheilung der Schulkinder nach dem Geschlechte, und wenn eine dieser Abtheilungen für sich allein diese Anzahl erreicht, eine weitere Theilung nach Klassen eintreten.

37. Zu dem Unterrichte der Kinder dürfen nur solche Bücher verwendet werden, welche zu diesem Zwecke die Genehmigung der Herzogl. Regierung erhalten haben.

38. Der Unterricht soll sich hauptsächlich auf Religions- und Sittenlehre erstrecken, nächstdem aber die Ausbildung im richtig und fertig Lesen, im richtig und schön Schreiben, im Rechnen, in der deutschen Sprache, Geographie, Geschichte

und Naturkunde und mit allem Fleiße betrieben werden, und überhaupt das Streben des Lehrers auf Veredlung seiner Zöglinge nach allen ihren Anlagen, auf deutliche, den Verstand erweckende und die Tugend belebende Verständigung der ihnen vorgetragenen Lehren gerichtet sein, so, daß die Kinder zu guten, verständigen Bürgern gebildet werden.

Uebrigens wird es den Schullehrern zur besondern Empfehlung gereichen, wenn sie ihren Unterricht durch Anleitung zu industriösen Beschäftigungen, z. B. Gartenbau, Baumzucht u. s. w. gemeinnütziger zu machen suchen werden, wozu ihnen von Seiten der Gemeinden durch Anweisung des erforderlichen Landes zur Gartenpflege und Baumzucht hülfreiche Hand geboten werden soll.

39. Kein Kind kann ohne vorherige Prüfung seiner durch den Schul-Unterricht erlangten Kenntnisse aus der Schule entlassen werden. Diejenigen Kinder, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, sollen öffentlich belobt und ausgezeichnet werden.

Dagegen sollen diejenigen, welche aus Mangel an Folgsamkeit und Fleiß die mit ihnen abgehaltenen Prüfungen nicht bestanden haben, aus der Schule nicht entlassen, sondern zum ferneren Unterrichte angehalten werden, gleichviel, ob sie dessen vorschriftmäßige Dauer schon überschritten haben.

40. Um der immer mehr sich aussprechenden Theilnahme an den öffentlichen Prüfungen der Kinder auf eine zweckmäßige Weise entgegen zu kommen, und den Eifer der Lehrer und Kinder destomehr zu beleben, dürfen die höhern Klassen der verschiedenen Schulen eines Kirchspiels in dem Hauptorte desselben zu einer gemeinschaftlichen Prüfung vereiniget, und dieselbe mit angemessenen Feierlichkeiten in Verbindung gebracht werden.

41. Jeder Lehrer hat über alle seine Schüler ein Censurbuch zu führen, in welches über den Fleiß und das sittliche Betragen derselben die nöthigen Bemerkungen kurz und übersichtlich eingetragen werden sollen.

42. Die aus der Schule entlassene Jugend beiderlei Geschlechts hat in den zwei darauf folgenden Jahren zur Fortsetzung des in der Schule genossenen Religions-Unterrichts alle Sonntage Nachmittags zu einer von dem Pfarrer zu bestimmenden Stunde, einem von dem letztern zu ertheilenden katechetischen Unterrichte über die wichtigsten Lehren der Moral, Religion und des verständigen bürgerlichen Lebens, beizuwohnen.

Jeder versäumte, vorher nicht entschuldigte Unterricht

wird auf die von den Pfarrern an die Kirchen- und Schul-Inspektion eingesendeten Versäumniß-Listen von dieser Behörde mit sechs Kreuzer bestraft, hinsichtlich deren Einhebung und Verwendung die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 34. zu befolgen sind.

Hinsichtlich der Fortsetzung und Befestigung in den übrigen Gegenständen des vorher genossenen Schul-Unterrichts, sollen in den bedeutenderen Gemeinden für die nemliche Jugend Sonntags-Schulen errichtet, und in denselben ein kostenfreier Unterricht ertheilt werden.

43. Die frühern Verordnungen über das Volks-Schulwesen vom 20. November und 19. Dezember 1816 und vom 20. Mai 1817 sind aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist in den sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums gehörig bekannt zu machen, und von den einschlägigen Herzoglichen Behörden, sowie von den Schullehrern, Orts- und Kirchen-Vorständen, in den Grenzen der denselben zugetheilten Wirksamkeit, genau zu vollziehen.

St. Wendel, den 4. September 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

168.

Die Verbesserung der Pfarrei- und Schulstellen.

Im Namen ɾc.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben in der Absicht, die zum Theile unzureichenden Gehalte der Pfarrei- und Schulstellen nach und nach auf eine dauernde Weise zu verbessern, auf den Antrag der Herzoglichen Regierung und nach vernommenem Gutachten des Landraths in dessen diesjähriger Versammlung, durch höchstes Rescript vom 15. August d. J. die Gründung eines besonderen, diesem wohlthätigen Zwecke ausschließlich gewidmeten Fonds zu beschließen und dem zu Folge gnädigst zu verordnen geruhet:

1) Vom 1. Juli d. J. an soll in dem Fürstenthum Lichtenberg ein der Verbesserung der Pfarrei- und Schul-Stellen beider christlichen Confessionen gewidmeter Fond gegründet und in jedem Canton unter der Benennung „Pfarrei- und Schul-Kasse“ besonders verwaltet werden.

2) Dieser Verbesserungsfond theilt sich 1) in einen stehenden Fond, welcher als Kapital ausgeliehen und nur mit dem Zinsen-Ertrage benutzt wird; 2) in einen Hülfs-

Fond, welcher, wie die Zinsen des stehenden Fond, zu jährlichen Verbesserungen verwendet und nur, nach erfolgter Deckung des jährlichen Bedürfnisses, als Kasse-Ueberschuß dem stehenden Fond beigeschlagen werden soll

3) Der stehende Fond wird gebildet: 1) aus den seit dem 1. Januar 1817 von erledigten Pfarreien, während der Zeit ihrer Erledigung angefallenen und bisher reservirten halben Staats-Gehalten; 2) aus der Hälfte des Staats-Gehalts der künftig zur Erledigung kommenden Pfarreien, während der Zeit ihrer Erledigung, welche in der Regel ein Jahr hindurch Statt finden soll; 3) aus den Antheilen der zum Besten der Kirchen und Schulen gestifteten Fonds, welche nach erfolgter bereits eingeleiteter Trennung und Ausscheidung dem Fürstenthum Lichtenberg zufallen, jedoch mit Beobachtung der aus den Stiftungs-Urkunden hervorgehenden besondern Dotationen, so weit deren Leistung zulässig ist. 4) aus einer jährlichen bis zu sechshundert Gulden rhn. anreichenden baaren Unterstützung, welche provisorisch aus den Ersparnissen der Herzogl. Landeskassen, so weit als dieselben zu dieser Leistung zureichen und hierzu verwendet werden können, entrichtet werden soll.

4) Der Hülfs-Fond wird gebildet aus einer vom 1. October d. J. an bei öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände auf Eigenthum, von dem Ansteigerer zu entrichtenden Abgabe von einem Kreuzer von jedem Gulden des Steigerungspreises.

Diese Abgabe wird bei der Einregistrirung des Steigerungs-Akts an die Herzogl. Rentstellen bei Vermeidung doppelter von diesen Behörden sofort beizuziehender Zahlung entrichtet, und von denselben monatlich an die Pfarrei- und Schul-Kasse mit den erforderlichen Nachweisungen abgewährt.

5) Der stehende Fond soll vorzugsweise der Verbesserung der Pfarrei-Stellen gewidmet und sowohl im Kapital, als in der Benutzung der Zinsen zu $\frac{11}{30}$ den Pfarreien im Canton St. Wendel, zu $\frac{7}{30}$ den Pfarreien im Canton Baumholder, zu $\frac{12}{30}$ den Pfarreien im Canton Grumbach zugewiesen sein.

6) Der Hülfs-Fond wird nach dem vorhandenen Bedürfnisse auf den Vorschlag der Herzogl. Kirchen- und Schul-Inspektionen, oder der mit diesen Funktionen beauftragten Pfarreien, an bedürftige Pfarrei- und Schulstellen verwendet.

7) Die Schullehrer können erst dann auf eine Gehalts-Unterstützung Anspruch machen, wenn neben dem Bedürfnisse derselben nochn achgewiesen ist, daß die Schul-Gemeinde sich außer Stande befindet, jene Unterstützung zu leisten.

8) Der jährliche Rechnungs-Abschluß über die Pfarrei- und Schul-Kassen wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht und es ist nicht nur gestattet, den Verbesserungsfond durch Schenkungen, Stiftungen, oder sonstige freiwillige Gaben zu unterstützen, sondern Seine Herzogliche Durchlaucht werden eine solche Mitwirkung zu der Erreichung dieses löblichen und nothwendigen Zwecks mit besonderem Wohlgefallen anerkennen.

Gegenwärtige höchste Entschließung wird in Gemäßheit des angeführten höchsten Rescripts vom 13. August d. J. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Herzogliche Regierung mit deren Vollzug beauftragt ist.

St. Wendel, den 15. September 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Coburg.

169.

Bekanntmachung der Klassification der Straßen und Wege im Fürstenthum Lichtenberg betreffend.

Im Namen ꝛc.

In Gemäßheit der in dem Abschied für die diesjährigen Verhandlungen des Landraths vom 24. September d. J. enthaltenen höchsten Bestimmung, wird nachfolgende Klassification der Straßen und Wege in dem Fürstenthum Lichtenberg mit dem Bemerken durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herzogliche Regierung fortfahren wird, successive Herstellung der klassificirten Straßen und Wege nach ihrer Klassen-Ordnung möglichst zu befördern.

St. Wendel, den 3. November 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

Verzeichniß der Straßen und Wege der 1. 2. und 3. Klasse im Fürstenthum Lichtenberg.

I. Klasse.

A. Canton St. Wendel.

1) von St. Wendel nach Ottweiler. 2) von St. Wendel nach Birkenfeld. 3) von St. Wendel über Werschweiler nach der baierschen Grenze. 4) von St. Wendel nach Tholey. 5) von St. Wendel nach Baumholder bis an die Cantons-Grenze. 6) von dieser Straße im Dorfe Reitscheit ab über Oberkirchen gegen Pfeffelbach bis an die Cantons-Grenze.

B. Canton Baumholder.

7) von Baumholder nach St. Wendel, bis an die Cantons-Grenze. 8) von Baumholder nach Birkenfeld. 9) von Baumholder nach Cusel. 10) von Baumholder nach Grumbach bis an die Cantons-Grenze. 11) von der Straße No. 9. bei Ruthweiler ab gegen Oberkirchen bis an die Cantons-Grenze.

C. Canton Grumbach.

12) die Nahestraße. 13) die Glanstraße. 14) die Straße von Grumbach nach Baumholder bis an die Cantons-Grenze.

II. Klasse.

A. Canton St. Wendel

ist ohne Straßen 2. Klasse.

B. Canton Baumholder.

15) von Reichenbach grade gegen die Winterhauch. 16) von Baumholder über Erzweiler nach dem Glan. 17) von der Straße No. 10 bei Breungenborn ab, gegen Oberstein.

C. Canton Grumbach.

18) von Grumbach gegen Lauterecken. 19) von der Straße No. 14 auf der Keffesheimer Höhe ab, durch das Bollenbacher Thal bis zur Straße No. 12. 20) bei dem Wiekenhof von der Straße No. 14 ab, über Sien an die Meisenheimische Grenze.

III. Klasse.

A. Canton St. Wendel.

21) von der Straße No. 1. in Oberlinxweiler ab, über Remmesweiler nach Urexweiler. 22) von St. Wendel durch das Bliefer Thal.

B. Canton Baumholder.

23) ein Weg zur Verbindung der Gegend von Heimbach, Leitzweiler, Hahnweiler und Berglangenbach mit Baumholder.

C. Canton Grumbach.

24) Ein Weg zur Verbindung der Gegend von Kirnweiler, Deimberg, Homberg und Sulzbach mit Grumbach und einer Hauptstraße.

170.

Die Entrichtung der Schulgelder in den Volks-Schulen betreffend.

Im Namen rc.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Bestimmungen des Art. 24. der Schul-Verordnung vom 4. September

1824, nach welchen die Schullehrer mit dem Ablaufe des ersten Monats nach dem Anfange des Schuljahres dem Bürgermeister eine Liste der von den Zöglingen der Schule für das ganze Schuljahr zu entrichtenden Schulgelder übergeben sollen, auch schon auf den in dem gegenwärtigen Winter-Semester ertheilt werdenden Unterricht anwendbar seien: so haben wir in Erwägung, daß die Schulgelder in mehreren Volksschulen einen beträchtlichen Theil des jährlichen Gehalts der Schullehrer ausmachen, daß ferner die Publication der angeführten Schul-Verordnung während dem Laufe des Schuljahres als ein zufälliges Ereigniß betrachtet werden muß, welches die Sorge für die Erhaltung eines beträchtlichen Theils des Schullehrer-Einkommens nicht beeinträchtigen kann, und daß endlich die Schul-Verordnung von der Zeit ihrer Publication an, in ihrem ganzen Umfange vollzogen werden soll, folgendes beschlossen:

1) Die Bestimmungen des Art. 24. der Schul-Verordnung vom 4. September d. J. sollen sofort für den in dem gegenwärtigen Winter-Semester ertheilt werdenden Unterricht zur Anwendung kommen und daher die Schullehrer ermächtigt sein, mit dem Ablaufe des Monats November d. J. dem Bürgermeister eine Liste zu übergeben, in welcher, nach Vorschrift des Art. 24. der Schul-Verordnung, der Betrag des von jedem Zöglinge der Schule für das gegenwärtige Winter-Semester, nemlich vom 1. November d. J. bis zum letzten Tage des Aprils 1825 (Art. 28. der Schulverordnung) zu entrichtenden Schulgeldes enthalten ist.

2) Die Bürgermeister und die Gemeinde-Einnahmen verfahren sodann mit den übergebenen Listen nach den weiteren Bestimmungen des Art. 24. und des darauf folgenden Art. 25. und haben pflichtmäßig darauf zu halten, daß die Prüfung und weitere vorschriftsmäißge Behandlung der übergebenen Schulgelder-Listen ohne Aufschub befördert werde.

3) Hinsichtlich der bis zum 1. November d. J. erwachsenen Schulgelder-Rückstände haben die Herzogl. Schul-Inspektionen die ihnen untergebenen Schullehrer anzuweisen, die Verzeichnisse über jene Rückstände sofort anzufertigen und an die einschlägigen Herzogl. Bürgermeistereien abzugeben, um hier auf gleichmäßige Weise geprüft und weiter behandelt zu werden.

St. Wendel, den 12. November 1824.

Herzogl. Sächsische. Regierung.
Sebaldt.

171.

Statuten der in der Stadt St. Wendel bestehenden Armenanstalt. *)

§. 1. Mit dem ersten Januar 1825 wird, um das Straßen- und Hausbetteln in der Stadt St. Wendel und deren Umgebung zu unterdrücken, eine Armenanstalt eingeführt.

§. 2. In diese Anstalt werden die Gemeinden Alsfassen und Breiten in dem Falle mit aufgenommen, wenn diese Gemeinden verhältnißmäßige Beiträge zu der Anstalt geben, wogegen alsdann die Dürftigen derselben aber gleichfalls nur verhältnißmäßige Unterstützung fordern und erhalten können.

§. 3. Die Armenanstalt wird durch eine Commission besorgt, welche aus drei Vorstehern und drei Beigeordneten bestehet.

§. 4. Ein rechtlicher, befähigter und hinlänglich bemittelter Bürger in hiesiger Stadt wird von der Armencommission zum Rechner erwählt und verpflichtet, und endlich

§. 5. ein unbescholtener Einwohner von hier als Diener angestellt. Dieser muß hinlänglich lesen, schreiben und rechnen können. Er leistet der Armen-Commission Handgelöbniß wegen pünktlichen Gehorsam und Treue, wegen Gültigkeit der Verbalprozesse aber wird er vom Herzoglichen Friedensgerichte vereidet.

§. 6. Die Verrichtungen, welche die drei Vorsteher und die drei Beigeordneten übernehmen, geschehen unentgeldlich, dem Rechner werden bloß Hebgebühren bewilliget, der Diener bekommt einen verhältnißmäßigen Gehalt.

§. 7. Die Armencommission hält monatlich an einem zu wählenden Tage, wozu der 30. oder 31. eines jeden Monats oder der 1. und 2. des folgenden Monats bestimmt sind, eine Sitzung, in welcher vor allem die von der Herzogl. Ober-Bürgermeisterei allhier und Landbürgermeisterei St. Wendel eingegebenen Armenverzeichnisse genau untersucht und die Bestimmungen über die wöchentlichen Unterstützungen gefaßt werden. Ein jedes Mitglied hat seine Bemerkungen über die Anstalt selbst, über die Erfahrungen, welche es inzwischen gesammelt, über die allenfalsigen Mängel und deren Abstellung und endlich über die immer fortschreitende möglichste Verbesserung der Commission vorzutragen, um sich sofort darüber berathen und die erforderlichen Beschlüsse abfassen

*) Diese Statuten sind unterm 15. Dec. 1824 von der Herzogl. Regierung zu St. Wendel bestätigt worden.

zu können. Im Fall sich in einem oder dem andern Punkte die sechs Mitglieder nicht vereinigen können, tritt die Abstimmung ein, wobei der jedesmal fungirende Vorsteher zwei Stimmen hat, um die ungerade Zahl herauszubringen. Die Stimmenmehrheit giebt dann den Ausschlag. Der Rechner wird ebenfalls zugezogen. Derselbe hat am Abend vor dem Sitzungstage sein Journal und die Belege dem mit der Revision des Rechnungswesens beauftragten Mitgliede der Commission vorzulegen, welches solche in die Sitzung mitbringt, sein Gutachten überall abgiebt und der Commission auf solche Art den Zustand der Anstalt vorträgt, worauf das Journal und die Belege dem Rechner zurückgegeben werden. Am Ende des Jahrs legt derselbe Rechnung ab. Endlich wird der Diener vorgerufen, um über die von ihm im Laufe des Monats gemachten Erfahrungen vernommen zu werden und das Nöthige zu verfügen.

§. 8. Die Commission formirt sich auf ein Jahr, nach dessen Ablauf stehet es Jedem frei, auszutreten. Er muß aber zuvor der Commission einen Nachfolger vorschlagen und erst dann, wenn derselbe von der Commission genehmigt ist, auch sein Amt angetreten hat, tritt das bisherige Mitglied wirklich aus.

§. 9. Da hie und da ein oder das andere Mitglied wegen anderer Verhältnisse den monatlichen Sitzungen beizuwohnen verhindert sein dürfte; so wird festgesetzt, daß, sobald vier Mitglieder anwesend sind, der Beschluß seine Gültigkeit haben soll. Sollte der fungirende Vorsteher behindert sein, so gehet die Abgabe zweier Stimmen an den nächstfolgenden Vorsteher über.

§. 10. Jeder der drei Vorsteher übernimmt die Leitung der Geschäfte auf 4 Monate nach einander. Diese Geschäfte bestehen in folgenden:

a) Leitung des Ganzen;
b) Beantwortung der Anfragen auf der Stelle, welche von dem fungirenden Beisitzer, Rechner und Diener an ihn gestellt werden, oder Verschiebung derselben bis auf die nächste Commissionssitzung;
c) Relation über die Vorfälle des verflossenen Monats der Commission an den Versammlungstagen;
d) Revision und Prüfung der monatlichen Rechnung und Relation darüber an die Commission.

§. 11. Die drei Beigeordneten wechseln ebenfalls, wie die Vorsteher, von 4 zu 4 Monaten. Die Geschäfte eines fungirenden Beigeordneten bestehen in folgenden:

a. Hinsichtlich der Einnahme.

1) Die von den Herzogl. Bürgermeistereien ausgestellt werdenden Erlaubnißscheine zu Tänzen, Theater, Concert, zu visiren und solche dem Rechner zur Erhebung zuzusenden. 2) Die bei öffentlichen Gastmahlen und sonstigen freudigen Anlässen gesammelten milden Beiträge zu zählen und den Betrag zu attestiren.

b. Hinsichtlich der Ausgabe.

3) Eine Abgabe von 12 bis höchstens 24 Kreuzer an ganz arme oder krank durchpassirende Handwerksburschen, wenn solche sich legitimiren können, anzuweisen, welche dann der Rechner auszubezahlen hat.

Der Beigeordnete führt hierüber ein einfaches Register, welches ebenfalls am Abend vor der nächsten Sitzung dem fungirenden Vorsteher vorgelegt wird, um das Journal und die Belege damit zu vergleichen und darüber die nöthigen Aufschlüsse der Commission in der Sitzung geben zu können. Die Zahlungsanweisung wird nach dem gedruckten Modell ausgestellt.

§. 12. Der Austritt nach Verlauf eines Jahres ist dem Rechner ebenfalls, jedoch unter derselben Bedingung, wie im §. 8. angegeben, zugestanden.

Der Diener wird so lange beibehalten, als er seinen Dienst ordentlich und pünktlich verrichtet und die Commission mit ihm zufrieden ist. Er wird mit einer zu stipulirenden beiden Theilen freistehenden einvierteljährigen Aufkündigung angenommen.

§. 13. Die Almosen und Unterstützungen sind zweierlei Natur:

a) Fortlaufende wöchentliche Unterstützungen an Arme in der Stadt St. Wendel und verhältnißmäßige Allmosen-Zuschüsse für die Bedürftigsten in den Gemeinden Alsfassen und Breiten. Diese sind von der ganzen Commission in den Sitzungen collegialisch festzusetzen und sodann die Verzeichnisse abschriftlich dem Rechner zur wöchentlichen Auszahlung zu übergeben.

Um eine gründliche Ausmittelung und Festsetzung der wöchentlichen Allmosen zu bewirken, wird die Herzogl. Oberbürgermeisterei dahier und die Herzogl. Landbürgermeisterei St. Wendel veranlaßt, Verzeichnisse nach dem ihr mitgetheilten Modell auszufüllen und der Commission mitzutheilen. Die Spalte 1 — 4 und allenfalls 12 gehören für die Bürgermeistereien, die Spalte 5. ist mit Zuziehung der hiesigen Hospital-Commission, sowie der Staats- und Gemeindekassenbeamten genau auszufüllen, die Spalten 6 — 11 gehören für die Armen-Commission.

b) In vorübergehenden oder blos temporären Allmosen 1) an jeden gesunden, jedoch bedürftigen durchreisenden Handwerksburschen, mit Ausnahme der Schönfärber, welche von den hier wohnenden Meistern beköstigt werden, sind von dem Rechner bis zu sechs Kreuzer zu verabreichen, sofern der Passant über seine Rechtlichkeit und darüber, daß er nicht Landstreicher ist, auch mit seinem von der hiesigen Oberbürgermeisterei visirten Paß sich ausgewiesen hat. Hiezu bedarf es sonach keiner Anweisung von dem fungirenden Beisitzer; 2) an noch hülfsbedürftigere Passanten von 12 bis höchstens zu 24 Kreuzer, wozu aber in solchen Fällen eine Anweisung von dem fungirenden Beigeordneten erforderlich ist.

Ist der Fall so beschaffen, daß der fungirende Beigeordnete eine höhere Anweisung nach Lage der Umstände für dringend nothwendig hält, so stellt er die Anweisung aus, läßt sie aber durch den Diener vom fungirenden Vorsteher mit unterzeichnen. Tritt der Fall ein, daß im Laufe eines Monats ein Armer aus der Stadt oder Alsfassen und Breiten sich meldet, um auf die wöchentliche Unterstützung Anspruch zu machen; so ist der fungirende Beigeordnete nach Prüfung des Gesuchs und der Verhältnisse befugt, bis zur nächsten Sitzung einstweilen nach seiner Competenz eine wöchentliche Beisteuer anzuweisen, aber bei der ersten Sitzung muß von der Commission ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt und deshalb von dem Beigeordneten der nöthige Vortrag bewirkt werden.

§. 14. Als Fonds zur Aufbringung der Gelder zu dieser Anstalt werden folgende bezeichnet: 1) Zuschuß von der Herzoglichen Landeskasse allhier. Darüber wird die Bestimmung der wohlwollenden Gesinnung Herzogl. Regierung ehrerbietigst überlassen. 2) Zuschuß von der hiesigen Stadtkasse, sowie auch ein verhältnißmäßiger Zuschuß wegen Alsfassen und Breiten aus der Gemeindekasse der Bürgermeisterei St. Wendel. 3) Eine Abgabe von jedem Tanz allhier, in Alsfassen und Breiten, von jeder theatralischen Vorstellung, von Kunstwerken oder Seltenheiten, welche für Geld gezeigt werden, von öffentlichen von Fremden gegeben werdenden Concerten und herumziehenden Musikanten. Die Herzogl. Bürgermeistereien stellen wie bisher auch ferner die Erlaubnißscheine aus, theilen sie aber sogleich dem fungirenden Beigeordneten mit, welcher sie visirt und an den Rechner zur Erhebung abgiebt. 4) Abgabe von jedem Hunde quartaliter 21 Kreuzer. Abgabefrei sind diejenigen Hunde, welche nach den bisher bestehenden polizeilichen Vorschriften frei waren. Die Herzogl. Oberbürgermeisterei läßt mit

jedem Vierteljahr die Revision der gehalten werdenden Hunde vornehmen und die allenfalls nöthigen Zeichen besorgen, wogegen dem ersten Polizeidiener die Zeichengelder, die Verzeichnisse der Hundesteuerpflichtigen aber dem Rechner der Allmosenkasse eingehändigt werden, um solche einzucassiren. 5) Subscription sämmtlicher Bürger zu wöchentlichen, monatlichen, viertel- und halbjährigen Beiträgen zur Armenkasse, wozu ein öffentlicher Aufruf erlassen und durch den Diener von Haus zu Haus mit einer Liste gesendet werden soll. Die Einwohner in Alsfassen und Breiten, welche in solchen Verhältnissen sind, um einen milden ähnlichen Beitrag geben zu können, werden ebenfalls hierzu eingeladen werden. 6) Bei öffentlichen Gastmahlen, bei Kindtaufen und Hochzeiten, welche in der Stadt St. Wendel, Alsfassen und Breiten von Eingehörigen gehalten werden, soll eine freiwillige Collekte für die Armen-Anstalt gesammelt und solche in die Armenkasse eingeschossen werden. 7) Von denen in der Stadt St. Wendel dictirt werdenden Accisenstrafen möge ein von Herzogl. Regierung zu bestimmender Theil dem Armenfond abgegeben werden.

§. 15. Damit der Rechner nicht zu sehr belästiget werde, ist ein jeder Samstag der Auszahltag der bestimmten wöchentlichen Unterstützungen, nur die zufälligen und an Fremde abzugebende Allmosen können an eine solche Norm nicht gebunden werden. Dienstags und Freitags sind Einhebetage in folgender Art: der Rechner fertiget Heblisten und händiget solche dem Diener ein. Letzterer hebt die Gelder von den Allmosen-Subscribenten, je nachdem sie unterzeichnet haben, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährig, hinsichtlich der Beiträge von den Hunden aber solche vierteljährig ein und übergiebt die Gelder nebst den Registern dem Rechner, welcher das Geld mit den Registern vergleicht und dann den Betrag in Gegenwart des Dieners im Journal einträgt.

Einem jeden Subscribenten steht frei, statt des wöchentlichen Beitrags, solchen monatlich, viertel- oder halbjährig auf einmal zu entrichten, jedoch kann solches nicht anders als praenumerando geschehen. Der Subscribent bescheinigt gleich selbst in Gegenwart des Dieners seinen geleisteten Beitrag in der Liste, oder der Diener muß es in des Zahlenden Gegenwart thun, so daß der Zahlende von der Richtigkeit seines geleisteten Beitrags und dessen pünktlicher Vermerkung überzeugt ist. Damit der Rechner sich wegen der dem Diener immer wieder zu weiterer Forthebung hinauszugebenden Heblisten die erforderliche Ueberzeugung verschaffe, hat derselbe jede Bescheinigung mit einem rothen Strich oder sonstigen

Zeichen zu versehen, um bei den folgenden Ablieferungen nicht durch die neuern Bescheinigungen in Ungewißheit zu gerathen.

§. 16. Sollten die Fonds reichhaltiger werden, daß nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben ein Casse-Ueberschuß bleibt; so wird solcher, um einen Fond für Nothfälle zu bekommen, gegen Zinsen sicher ausgeliehen, worüber die Armen-Commission die weitern Beschlüsse nach Maasgabe der Umstände fassen wird.

§. 17. Der Diener ist, außer der Sammlung der Collektengelder, Hunde-Abgabe und milden Beiträge bei den im §. 14. No. 6. angezeigten festlichen Gelegenheiten, noch besonders verpflichtet, die Straßen- und Hausbettler zu vertreiben. Alle fremde erwachsene und gesunde Bettler hat er sogleich das erstemal aus der Stadt zu bringen und sie nachdrücklichst zu verwarnen, sich nicht wieder bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe betreten zu lassen. Bettler, welche ungeachtet dieser Ausweisung wieder auf der Bettelei betroffen werden, werden von dem Diener vor das Gericht geführt, welches die Bestrafung verfügen wird. Fremde wirklich hülfsbedürftige Bettler, welche hier durchkommen und ohne eine Unterstützung nicht bestehen können, hat der Diener zu dem fungirenden Beigeordneten zu bringen, welcher nach §. 11. b. 3. eine Anweisung ausstellen und der Rechner bezahlen wird; ein solcher Bettler muß dann sofort die Stadt verlassen. Gesunde aber, einer Unterstützung bedürftige Handwerksburschen hat er zuvörderst auf die Oberbürgermeisterei zur Einsicht und Visirung ihres Passes und sodann zu dem Rechner zu führen, welcher die §. 13. b. 1. verzeichnete Abgabe ihnen einhändigen wird, worauf sie die Stadt zu verlassen haben. Bettelkinder ohne Ausnahme sind sofort aus der Stadt zu jagen und ihnen einzuprägen, daß sie bei Wiederbetretung eingesperrt würden. Der Diener muß daher den ganzen Tag die Stadt nebst Alsfassen und Breiten in durchkreuzenden Richtungen abpatrouilliren, hierbei aber sein Anstellungsdecret in der Tasche führen.

§. 18. Diejenigen Eltern, welche eine bestimmte wöchentliche Unterstützung genießen und dennoch auf Bettelei ausgehen, werden gesetzlich bestraft und kann ihnen nach Maasgabe dere Umstände auf eine Zeitlang, oder für immer die bisher genossen Unterstützung entzogen werden. Schicken solche unterstützt werdende Personen ihre Kinder auf die Bettelei aus, so zieht dieses ebenfalls eine nach der Lage zu ermessende Entziehung der den Eltern ausgeworfenen wöchentlichen Unterstützung nach sich.

§. 19. Jährlich wird eine Rechnungs-Uebersicht von der

Commission über die Verwaltung gefertiget, solche Herzogl. Regierung vorgelegt und sie ersucht werden, die Publication im Amtsblatt zu erlauben.

§. 20. Diejenigen Bürger, welche ihre unterzeichneten Almosenbeiträge nicht zahlen sollten und als Restanten erscheinen, werden von dem Rechner zuvörderst schriftlich erinnert; bleibt dieses fruchtlos, so zeigt der Rechner solche Restanten der Commission an, diese erläßt die schließliche Warnung und Aufforderung zur Zahlung in einer bestimmten Frist. Wird endlich auch diese nicht befolgt, so wird im Amtsblatt eine öffentliche Erinnerung eingeschaltet, dann aber, wenn auch dieses vergebens ist, bei der Publication des ganzjährigen Zustandes ein solcher Restant namentlich aufgeführt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Verhältnisse solcher Restanten in Berücksichtigung genommen werden müssen.

St. Wendel, den 4. Dezember 1824.

Die Armen-Commission.

172.

Verwaltung der Accise.

Das Publikandum und die Instruktion vom 1. Juny 1823, die Accise-Verwaltung betreffend, hat in dem 3. Artikel die auf den Grund der Local-Verhältnisse nothwendigen Aenderungen vorbehalten.

Ferner hat der Landraths-Abschied vom 26. August d. J. die Veraccisung der exportirt werdenden steuerbaren Getränke verordnet und nur einzig und allein die Accise-Befreiung von dem Transitgut gestattet.

In Erwägung, daß nach den bisherigen Erfahrungen einige Aenderungen bei der Accise-Verwaltung, vorzüglich im Canton St. Wendel, als zweckdienlich anerkannt worden sind, und in fernerer Erwägung, daß wegen der, durch den neuesten Landraths-Abschied genehmigten anderweitigen Bestimmung, nothwendig die erforderlichen Maasregeln vorzuzeichnen sind, wird folgende Instruktion nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und deren genaueste Befolgung von sämmtlichen Behörden und Einwohnern gewärtiget.

St. Wendel, den 12. Dezember 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

Nachtrag zur Instruktion vom 1. Juny 1823, die Verwaltung der Accise betreffend.

1. Mit dem 1. Januar 1825 werden in dem Canton St.

Wendel die bisher bestandenen Accise-Untereinnahmestellen zu Niederlinxweiler, Alsweiler, Furschweiler, Namborn, Urexweiler und Bliesen aufgehoben, und sämmtlich mit dem Haupt-Accise-Büreau zu St. Wendel vereiniget.

2. Die Untereinnahmestelle zu Steinbach wird zu der in Dörrenbach geschlagen, bildet eine Hülfs-Einnahmestelle, und erstreckt sich über die Gemeinden Dörrenbach, Werschweiler, Wetschhausen und Steinbach.

3. Die Untereinnahmestelle zu Oberkirchen wird ebenfalls als die zweite Hülfs-Einnahmestelle im Canton St. Wendel ferner beibehalten, umfaßt aber künftig die Gemeinden Oberkirchen, Haupertsweiler, Seitzweiler, Reitscheid und Grügelborn.

4. Alle Fuhren und Träger, welche steuerbare Getränke in die unter Art. 1. angegebenen Bezirke und deren Gemeinden einbringen, haben sich in dem Hauptaccis-Büreau St. Wendel zu melden, die Fracht anzuzeigen und die Accise zu bezahlen. Es wird daher die Hauptstraße von Werschweiler nach St. Wendel als die Landes- und Accisestraße ausschließlich declarirt, welche jeder Fuhrmann und Träger mit steuerbaren Getränken einhalten muß.

5. Jeder Fuhrmann, der beladen eine Seitenstraße einschlägt, und sich mit keinem Schein über die richtig angegebene und veraccisste Fracht auf der Stelle ausweisen kann, wird sofort arretirt, und die Ladung confiscirt. Die im Art. 3. der Instruktion vom 1. Juni 1823 enthaltene Anzeigefrist von 3 bis höchstens 6 Stunden findet in einem solchen Fall gar nicht Statt.

6. Die Gemeinden, welche zu der Hülfs-Einnahmestelle Dörrenbach (Art. 2.) gehören, haben, wenn sie ihr Bedürfniß aus dem Auslande holen, sich bei der Einnahmestelle zu Dörrenbach zu melden, ihre Ladung anzuzeigen, die Accise zu bezahlen und die erhaltene Quittung mitzunehmen, um auf der von ihnen eingeschlagen werdenden Straße den Aufsehern solche vorzeigen und sich gehörig legitimiren zu können. Im Fall die Fuhrleute diese Legitimation nicht bei sich haben und vorweisen können, unterliegen sie der im Art. 5. festgesetzten Strafe.

7. Die Hülfs-Einnahme zu Oberkirchen nimmt von denjenigen Fuhren und Trägern die Accise ein, welche auf der Straße von Schwarzerden in ihren Bezirk eingehen.

8. Das Haupt-Accise-Büreau zu St. Wendel wird durch gesetzlich beeidigte Gehülfen und Aufseher sämmtliche Straßen unausgesetzt begehen lassen, um Defraudationen zu entdecken. Ein gleiches hat die Gendarmerie bei ihren täglichen Pa-

trolliren zu besorgen, nicht minder ist jeder Polizeigarde und Feldschütz befugt, einen Fuhrmann oder Träger, welcher beladen auf einer Seitenstraße betroffen wird, und keinen Schein von einer Accise-Einnahmestelle vorzeigen kann, zu arretiren, ihn in die zunächst liegende Gemeinde zu bringen, und den Vorfall sogleich bei dem Hauptaccise-Büreau in St. Wendel anzuzeigen, um auf der Stelle die Sache nach den ertheilten Vorschriften zu untersuchen.

9. Der Art. 9. der Instruktion vom 1. Juny 1823 wird hinsichtlich der Verbal-Prozesse dahin vervollständigt, daß die Verbalprozesse binnen 48 Stunden vor dem Friedensgericht des treffenden Cantons affirmirt und dann der Herzoglichen Rentstelle zur Einregistrirung übergeben, endlich von der Rentstelle binnen den darauf folgenden 24 Stunden der Staatsbehörde bei dem treffenden Gericht eingehändigt werden.

10. Die im Art. 14. der gedachten Instruktion vom 1. Juny 1823 auf drei Monate gesetzte Verjährungsfrist wird auf die im Art. 638. des Criminal-Untersuchungs-Codex bestimmte Frist von drei Jahren erweitert.

11. Alle aus dem Auslande eingehende Getränke, sie mögen einen Namen haben wie sie wollen, müssen bei der Accisestelle angezeigt werden, und ist deren Einkellerung, vor bewirkter Anzeige und Revision durch den Aufseher, bei der im Art. 10. der Instruktion vom 1. Juny 1823 ausgedrückten Strafe verboten.

12. Hinsichtlich der Speditionsgüter ist der Eigenthümer, Träger oder Führer verbunden, sogleich bei dem Eingang auf dem einschläglichen Accise-Büreau die Deklaration von dem Orte der Abreise, der Bestimmung, den Namen und Wohnort des Versenders und jenen des Empfängers zu machen, und dieses als wahr durch ihre eigene Unterschrift zu bestätigen. Der Accisebeamte nimmt hierauf eine genaue Untersuchung der Getränke vor, versiegelt die Fässer und notirt solche im Register. Der Abgangstag ist dem Acciseaufseher wieder anzuzeigen, von diesem nach dem Aufladen die Verifikation des Siegels vorzunehmen, und alsdann erst dem Eigenthümer, Führer oder Träger der Ausgangsschein auszustellen.

13. Es wird hinsichtlich der freien Durchführung des Speditions-Guts, es mag solches von In- oder Ausländern eingeführt werden, eine Zeitfrist von drei Tagen festgesetzt, innerhalb welcher die Speditions-Güter fortgesendet werden müssen. Sollten ungewöhnliche Hindernisse die Abführung binnen dieser Frist unmöglich machen; so hat der

Eigenthümer, Führer oder Träger sich darüber bei der Accisestelle zu legitimiren, und die weiter nöthige Frist sich auszuwirken. Unterläßt er dieses, so ist die Accisestelle berechtigt, von demselben die Accise zu erheben, die Fässer zu entsiegeln, und sie der Disposition des Eigenthümers, Führer oder Träger frei zu geben; im Fall der Eigenthümer, Führer oder Träger die Accise nicht erlegen wollte, hat die Accisestelle das Transit-Gut in Beschlag zu nehmen, nach einer sachgemäßen Frist solches zu verkaufen, und aus dem Erlös die Unkosten und Accise zu bestreiten. Der allenfallsige Ueberschuß fällt dem Fiskus anheim.

St. Wendel, den 12. Dezember 1824.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

173.

Die alphabetischen Tabellen über die Akten des Civilstandes.

Im Namen ꝛc.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben in Erwägung, daß die durch das Dekret vom 20. July 1807 angeordnete dreifache Anfertigung der zehnjährigen alphabetischen Tabellen über die Register des Civilstands die bezweckte Uebersicht über dieselben nicht befriedigend gewährt, und daß überdies die Bestimmungen jenes Dekrets für mehrere Gemeinden des Fürstenthums entweder gar nicht oder nur unvollkommen vollzogen worden sind, durch Höchstes Rescript vom 29. September v. J. Folgendes zu verordnen geruhet:

1) Die dreifache Anfertigung der zehnjährigen alphabetischen Tabellen über die Akten des Civilstandes soll sowohl für den Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis dahin 1823, als für die Folge der Zeit unterbleiben.

2. Dagegen sollen einfache alphabetische geordnete Register über die Civilstands-Akten auf freiem Papier nur für die Gemeinden bestehen und von den Civilstands-Beamten zur Erleichterung des Nachsuchens geführt werden.

Wo die Beigeordneten der Bürgermeister mit der Aufnahme der Akten des Civilstands beauftragt sind, darf von denselben auch das alphabetische Register geführt werden.

3. Zur Anfertigung dieser Register soll für jede Gattung der Civilstands-Akten für jede einzelne Gemeinde ein, der Größe derselben angemessenes Buch, in gewöhnlichem Folio-Format, mit weißem, haltbarem Schreibpapier, und

mit einem starken Einband versehen, angeschafft und dergestalt alphabetisch eingetheilt werden, daß dasselbe eine lange Reihe von Jahren zur Eintragung ausreicht.

4. In diese alphabetischen Gemeinde-Register sollen 1) für die Vergangenheit alle frühern Fälle, welche von der Zeit an, wo die Führung der Civilstands-Register, in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung in den Gemeinden des Fürstenthums begonnen hat, bis zu der Publikation der gegenwärtigen Verordnung vorgekommen sind; 2) für die Folge der Zeit jeder aufgenommene Civilstands-Akt, sofort nach seiner Aufnahme, von den Civilstands-Beamten unter dem treffenden Buchstaben eingetragen und mit dieser Eintragung so lange fortgefahren werden, bis das Register vollgeschrieben ist. In diesem letzten Falle wird das vollgeschriebene Register in dem Archive der Bürgermeisterei sorgfältig aufbewahrt und ein neues Register wieder angelegt.

5. Die Anschaffung der alphabetischen Register geschieht auf Kosten der Gemeinden und ist von den Herzoglichen Bürgermeistereien sofort zu bewerkstelligen. Nach erfolgter Anschaffung sind die Register alphabetisch einzutheilen, mit Seitenzahlen zu versehen und bis zum 15. Februar 1825 an Herzogliche Regierung zur Beglaubigung einzusenden.

6. Für die Eintragung der vergangenen Fälle, von welchen vier derselben mit einem Kreuzer vergütet werden, haben die Herzoglichen Bürgermeistereien Sorge zu tragen und sie sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen den Gemeinde-Kassen zur Last. Die Eintragung der künftigen Fälle geschieht von den Civilstands-Beamten unentgeldlich.

7. Die alphabetischen Register sollen auf dem ersten, von der alphabetischen Eintheilung auszuschließenden Blatt mit folgender Rubrik versehen,

Alphabetisches Register
über die Heiraths- (Geburts-), (Sterbe-) Akten in der Gemeinde . . . . . anfangend am . . . .
und geschlossen am . . . .
und nach folgendem Formular geführt werden:

Namen und Vornamen der Verheiratheten. (Gebornen.) (Gestorbenen.)	Datum und Jahr des darüber aufgenommenen Akts.

8. Hinsichtlich der gewöhnlichen Uebersichtstabellen zu den einzelnen Jahrgängen der Civilstands-Akten tritt keine Aenderung ein, sondern dieselben sind, nach dem Schlusse jedes Jahres, wie bisher, auch fernerhin jedem Jahrgange beizufügen.

9. Das Dekret vom 20. July 1807 ist, in soweit dasselbe die zehnjährigen Tabellen betrifft, aufgehoben.

Die Herzogliche Regierung, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, weist die mit der Aufnahme der Civilstands-Akten beauftragten Herzoglichen Bürgermeistereien und deren Beigeordnete hiermit an, der vorstehenden höchsten Bestimmung genau nachzukommen.

St. Wendel, den 5. Januar 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

174.

Verbotener Gebrauch von Feuergewehren und Feuerwerken.

Im Namen rc.

Einige bei Gelegenheit des letzten Jahreswechsels durch unvorsichtigen Gebrauch der Feuergewehre veranlaßte Unglücksfälle haben der unterzeichneten Herzoglichen Regierung die Ueberzeugung verschafft, daß der dagegen bestehenden Strafgesetze und der darauf von Zeit zu Zeit wiederholten Verbote ungeachtet, doch noch in mehreren Gemeinden des Fürstenthums der Gebrauch bestehet, bei festlichen Gelegenheiten Schießgewehre und Feuerwerke verschiedener Art ohne Vorwissen und Genehmigung der Lokalbehörden loszuzünden.

Die unterzeichnete Herzogliche Regierung hat sich daher, um diesen polizeiwidrigen Handlungen vorzubeugen veranlaßt gesehen, Folgendes zu beschließen und zu verordnen:

1. Es darf in dem Umfange bewohnter Häuser und sonstiger Gebäuden, mit Einschluß der dazu gehörigen Höfe, Straßen und Gärten kein Feuergewehr oder irgend ein mit Pulver bereitetes Feuerwerk ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Bürgermeister-Amts losgeschossen oder abgebrannt werden.

2. Jede Uebertretung dieses Verbots soll mit der durch die Art. 471. §. 2., 472. und 473. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe, so wie mit Confiscation des Feuergewehrs oder sonstigen Feuerwerkzeuge bestraft werden.

3. Die Bürgermeister, deren Adjunkten, und in den

Gemeinden, wo deren keine sind, die Ortsvorsteher, so wie die Gensdarmerie, Feldschützen und vereideten Polizei-Garden werden angewiesen, gegen die Uebertreter zu protokolliren und die aufgenommenen Anzeigen nach geschehener Einregistrirung dem öffentlichen Amte bei den Polizeigerichten zur Verfolgung zu übergeben.

4. Gegenwärtige Verordnung hat keine Beziehung auf das Dekret vom 4. Mai 1812 über die Waffenscheine, zur Ausübung der Feldjagd, so wie über die Jagdverordnung vom 27. September 1815.

St. Wendel, den 14. Februar 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

175.

Die Verification der Maaße und Gewichte.

Im Namen ꝛc.

In Bezug auf unsere Verordnung vom 17. Mai v. J. die Aufrechthaltung der metrischen Maaße und Gewichte betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums und der sämmtlichen Behörden des Fürstenthums, daß mit dem Monat April dieses Jahres die Verification der gesetzlichen Maaße und Gewichte beginnen und zu diesem Behufe mit der Herzoglichen Forstchartenkammer allhier ein öffentliches Aich- und Meßbüreau verbunden werden soll, durch welches Kauf- und Handelsleute ꝛc. in den Stand gesetzt werden, die gangbaren, für den Groß- und Kleinhandel bereits bestimmten und bekannt gewordenen Maaße und Gewichte prüfen und bei richtigem Befund mit dem entsprechenden Verificationszeichen versehen zu lassen.

Unmittelbar nach erfolgter Verification, welche für den Canton St. Wendel auf dem genannten Büreau, für den Canton Baumholder auf den Büreaux der Bürgermeisterei Baumholder und Burglichtenberg, und für den Canton Grumbach auf den Bürgermeisterei-Büreaux zu Grumbach und Kirchenbollenbach an besonders öffentlich anberaumt werdenden Tagen Statt haben wird, tritt die Verbindlichkeit zur Handhabung der gesetzlichen Maaße und Gewichte in Kraft, und wir verordnen deshalb ausdrücklich, daß von dem ersten Mai d. J. an der Gebrauch aller bisherigen Lokalmaaße, deren Werthe nicht durch die Aichung bestimmt und durch die Verification bezeichnet sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unterbleibe.

Die Herzoglichen Bürgermeistereien werden deshalb angewiesen, alle Contraventionen gegen diese Bestimmung nach Möglichkeit zu verhüten, deshalb gegenwärtige Verordnung ihren Verwalteten gehörig bekannt zu machen, anderer Seits aber auch über die Handhabung legaler Maaße zu wachen, und die Herzogliche Chartenkammer wird beauftragt, diejenigen Individuen, welche sich mit der Anfertigung gesetzlicher Maaße gewerbsmäßig abzugeben gedenken, durch Vorzeigung der deponirten Mustermaaße thätig zu unterstützen.

St. Wendel, den 17. Februar 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

176.

Instruktion zur Vollziehung der Verificationen der gesetzlichen Maaße und Gewichte.

Im Namen ꝛc.
haben wir beschlossen, über die Vollziehung der Aichung und Verification folgende allgemeine und specielle Vorschriften zu erlassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. Mit dem Eintritt der Epoche, von welcher an der Gebrauch der als gesetzlich und landesüblich erklärten Maaße und Gewichte verordnungsmäßig bestimmt worden ist, soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Prairial J. IX. kein Kaufmann, Fabrikant ꝛc. Handelsmaterialien wägen oder messen, Gewichte und Maaße verkaufen, und Niemand dergleichen gebrauchen, sie seien denn in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Februar d. J. geaicht und verificirt worden. Die Polizei-Beamten und Verificatoren haben vorkommende Verletzungen dieser Bestimmungen den competenten Gerichten anzuzeigen.

2. Das Aichungs- oder Verificationsgeschäft stehet in Hinsicht des Technischen unter der Leitung der Herzoglichen Chartenkammer allhier.

3. Die Herzogliche Chartenkammer hat die aus dem Vorrathe der Mustermaaße gebildeten Inventarien den treffenden Herzoglichen Bürgermeistereien zu übergeben, welchen hiermit für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung derselben verantwortliche Sorgfalt auferlegt wird.

4. Der Verificator hat die Tage und Stunden zu bestimmen, wo er die Aichung und Verification der Maaße ꝛc., welche man auf die hierzu gewählten Büreaux bringt, vornehmen wird.

5. Die Verification darf nur durch die Vergleichung solcher Mustermaaße geschehen, welche vorher von der Herzoglichen Chartenkammer geprüft und richtig gefunden worden sind.

6. So oft eine hinlängliche, im Allgemeinen jedoch nicht festzusetzende Anzahl neu angefertigter Maaße und Gewichte im Publikum vorhanden ist, deren Verification behufs des Gebrauchs dieser neuen Maaße gewünscht wird, so haben die Bürgermeistereien hiervon den Verificator zu benachrichtigen, denselben auch zur Aichung und Verification unter Hinweisung auf §. 4. aufzufordern und der Verificator ist gehalten, dieser Aufforderung zu genügen.

7. Auf allen zur Verification bestimmten, durch unsere Verordnung vom 17. v. M. bekannt gemachten Büreaux, soll der unserer Verordnung vom 17. Mai 1824 beigedruckte Tarif der Aichgebühren, zu eines jeden Einsicht angeschlagen werden.

8. Die Bürgermeister und deren Adjunkten, ingleichen die Landes-Gensdarmen sind authorisirt, die Werkstätten, Keller, Kaufläden u. s. w. zu besuchen und die dortigen Maaße und Gewichte zu visitiren, um sich zu überzeugen, daß nur verificirte und gestempelte Maaße rc. gebraucht werden.

9. Dieselbe Befugniß, welche nach vorigem §. den Bürgermeistern und deren Adjunkten zustehet, wird auch dem Verificator eingeräumt, welcher, gleich den Beamten der Polizei, entdeckt werdende Verfälschungen von Maaßen und Gewichten zu protokolliren und den Gerichten anzuzeigen hat.

10. Es stehet endlich dem Verificator frei, sich bei der demselben eingeräumten Maaß- und Gewichts-Visitation von einem Polizeibeamten oder Ortsvorstand begleiten zu lassen, und werden sämmtliche Polizeibeamte und Ortsvorstände angewiesen, denen von dem Verificator an sie ergehenden Aufforderungen Genüge zu leisten.

St. Wendel, den 1. März 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

177.

Die Errichtung der obersten Justizstellen für das Fürstenthum Lichtenberg.

Wir Ernst von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld rc. haben zwar durch Unsere Verordnung vom

22. Mai 1821 festgesetzt, daß Unsere Landesregierung als Justizcollegium allhier die oberste Justizstelle für Unser Fürstenthum Lichtenberg bilden solle. Wir haben Uns nun aber vortragen lassen, welche Hindernisse und Schwierigkeiten bisher der wirklichen Ausführung dieser Unserer Verordnung in den Weg gestanden haben und finden Uns, nach reiflicher Erwägung aller Umstände und Verhältnisse nunmehr bewogen, folgendes anzuordnen:

1. Es wird hier in Coburg ein eigenes Cassationsgericht für Unser Fürstenthum Lichtenberg, bestehend in einem Präsidenten, zwei Räthen und einem Assessor, von welchen drei letztgenannten Personen die eine die Funktionen des General-Procurators wahrnehmen wird, mit dem erforderlichen Subalternen-Personale versehen, errichtet und des Nächsten zusammentreten.

2. Dieses Unser Cassationsgericht bildet die oberste Behörde für die Aburtheilung und Entscheidung aller Nullitätsbeschwerden in der Justizverwaltung Unsers Fürstenthums Lichtenberg sowohl in bürgerlichen als in Strafrechtssachen, sowohl in Ansehung des eigentlichen Rechts als in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens.

3. Dieses Tribunal bildet zugleich die höchste Behörde, an welche nach dem Art. 504. der bürgerlichen Prozeßordnung der Recurs in den Fällen offen steht, wenn mehrere in letzter Instanz unter denselben Partheien und auf dieselbe Klag- und Vertheidigungsgründe bei verschiedenen Gerichten ergangene Urtheile mit einander in Widerspruch stehen.

4. Unsere Landesregierung als Justizcollegium allhier wird als Revisionsgericht für Unser Fürstenthum Lichtenberg in der Maaße aufgestellt, daß alle Sachen, welche von dem Cassationsgerichte nach Art. 427. und folgenden der Criminal-Prozeß-Ordnung eigentlich an ein anderes Gericht, als dasjenige, welches bereits in der Sache ein Urtheil gefällt hat, zu verweisen sein würden, an dieses Revisionsgericht verwiesen und von demselben entschieden werden.

5. Das neu constituirte Cassationsgericht sowohl, als Unsere Landesregierung als Justizcollegium allhier in der Eigenschaft als Revisionsgericht für Unser Fürstenthum Lichtenberg, haben nach der in diesem Lande bestehenden Gesetzgebung zu verfahren und zu erkennen. Daher hat sich das Cassationsgericht sogleich nach dessen Zusammentritt mit Feststellung und Bestimmung der für das Verfahren vor den beiden obersten Justizstellen nothwendigen Vorschriften zu beschäftigen.

6. Die Functionen des Justizministeriums, so wie insbesondere die oberste Disciplinar-Aufsicht über sämmtliche Justizbestallten im Fürstenthum Lichtenberg, bleiben Unserem Landes-Ministerium überlassen.

7. Unsere Verordnung vom 22. Mai 1821 wird hiermit für aufgehoben erklärt.

Wir machen es allen Unseren Unterthanen im Fürstenthum Lichtenberg, insbesondere aber den dortigen Ober- und Unterbehörden, welchen die Verwaltung der Justiz obliegt, so wie den Advocaten zur Pflicht, die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen gehörig zu befolgen und sich gebührend danach zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 7. April 1825.

Ernst, H. z. S. C. S.

178.

Die Accisen-Einnahmestellen.

Im Namen rc.

Damit in Krankheitsfällen der Accise-Einnehmer und Aufseher, oder auch bei Erledigung einer solchen Stelle, wo die augenblickliche Uebertragung der Localaufsicht an einen andern zunächst stationirten Einnehmer, Aufseher, oder einen verpflichteten einstweiligen Stellvertreter erforderlich ist, der Dienst gefördert werde, und die Verbalprozesse solcher Stellvertreter keiner Nullität unterliegen; so verordnen wir Folgendes:

1. Die einmal von den competenten Gerichtsstellen des Fürstenthums verpflichteten Accise-Einnehmer und Aufseher bedürfen bei einer in gleicher Eigenschaft übertragenen Besorgung eines andern Accisedistricts keiner zweiten Verpflichtung für den ihnen zugetheilten zweiten District.

2. Sie müssen sich aber durch eine Verordnung oder wenigstens durch ein von der treffenden Rentstelle ausgestelltes Attest über die Uebertragung des anderweiten Districts legitimiren können.

3. Die Verbalprozesse solcher legitimirten Accise-Einnehmer oder Aufseher sind ohne eine vorausgegangene zweite besondere Verpflichtung gültig.

Die Herzoglichen Gerichtsstellen haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

St. Wendel, den 12. April 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

179.

Die Einführung von neuem Stempelpapier.

Im Namen rc.

Wir haben beschlossen, die bisher in dem hiesigen Fürstenthum in Gebrauch gewesenen Stempelpapiere, welche nur mit einem schwarzen Stempel, in welchem sich das Herzogl. Wappen und der Betrag des Stempels befand, bezeichnet waren, abzuschaffen und dagegen andere, welche oben auf der linken Seite mit einem schwarzen den Werth des Stempelpapieres bezeichnenden und darunter mit einem trockenen das Herzogl. Wappen und die Umschrift: „Herzoglich Sachsen-Coburgisches Fürstenthum Lichtenberg" enthaltenden Stempel versehen sein sollen, einzuführen und verordnen demnach Folgendes:

1. Vom ersten des künftigen Monats July an ist der bisher üblich gewesene Stempel abgeschafft und tritt der neu einzuführende an dessen Stelle, es können daher von diesem Tage an weder außerordentlicher noch gewöhnlicher Weise mit dem alten Stempel gestempelte Papiere zu irgend einem Akte, unter Vermeidung der durch die frühern über den Stempel erlassenen Gesetze ausgesprochenen Strafen gebraucht werden.

2. Das Papier zu dem zu verkaufenden Dimensions- und Wechselstempel, soll mit dem Herzogl. Wappen filigranirt, dasjenige aber für den Dimensionsstempel zu 30 Kr. und darüber und den Wechselstempel, welches gegenwärtig noch in Vorrath bei der Herzoglichen Stempelverwahrung vorhanden ist, ohne diesen Filigran verbraucht werden.

3. Diejenigen Beamten und Einwohner des Fürstenthums, welche an dem oben angegebenen Zeitraum (1. July) noch von dem abgeschafften gewöhnlichen Dimensions- und Wechsel-Stempelpapier besitzen, sind befugt, dasselbe den mit dessen Verkauf beauftragten Rentämtern zurückzugeben und gegen neu eingeführtes vom nämlichen Werthe zu vertauschen. Die hierzu bewilligte Frist läuft bis zum ersten August d. J. und kann nach Verfluß derselben der gestattete Tausch nicht mehr Statt finden.

Außerordentlich gestempeltes Papier ist von diesem Tau-sche ausgeschlossen.

4. Die Rentämter sind verbunden, über das noch bei ihnen vorfindliche Dimensions- und Wechselstempelpapier ein Verzeichniß aufzunehmen, und dasselbe nebst dem Stempelpapier an die Stempelverwahrung dahier einzusenden, so wie auch diese Zurücksendung mit Bezeichnung der Quantität von jeder Stempelgattung in ihren Stempel-Rapporten für den laufenden Monat anzuführen. Ebenso haben dieselben über die gegen neue eingetauschte alten Stempelpapiere ein Verzeichniß herzustellen, und bis zum 5. August mit den eingetauschten Stempelpapieren an die Stempelverwahrung abzuliefern.

5. Register, welche mit dem alten Stempel versehen, aber noch nicht ganz verbraucht sind, sollen in Gemäsheit des Art. 37. des Gesetzes vom 13. Brumaire J. VII. für die noch nicht benutzten Blätter dem neuen Stempel nicht unterworfen sein, und bis zu ihrer Beendigung benutzt werden können.

6. Abdrücke der neuen Stempel sollen auf den Gerichtsschreibereien der Herzogl. Regierung als Appellationsgericht, und des Herzogl. Landesgerichts hinterlegt und über diese Hinterlegung von den Gerichtsschreibern ein Akt, jedoch ohne Kosten errichtet werden.

7. Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Bekanntmachung in das Herzogl. Amtsblatt eingerückt werden, und werden sämmtliche Beamten, besonders aber die Rentstellen beauftragt, über deren Vollzug zu wachen.

St. Wendel, den 4. Juny 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

180.

Die Accise-Verwaltung.

Im Namen rc.

Da über den 13. Artikel der nachträglichen Instruktion, die Verwaltung der Accise betreffend, verschiedene Interpretationen vorgekommen sind; so haben wir für nöthig erachtet, den Inhalt dieses Artikels, wie hiermit geschiehet, zu cassiren und statt dessen folgende Vorschrift zu ertheilen.

13. Es wird hinsichtlich der freien Durchführung des Speditionsguts, es mag solches von In- oder Ausländern eingeführt werden, eine Zeitfrist von drei Tagen festgesetzt, innerhalb welcher diese Speditionsgüter fortgeschafft werden

müssen. Sollten ungewöhnliche Hindernisse die Abführung binnen dieser Frist unmöglich machen; so muß vor dem Ablauf des dritten Tages, der Eigenthümer, Fuhrmann, Träger oder Spediteur des Transitgutes, der Herzogl. Rentmeisterei eine schriftliche Anzeige machen.

Letztere hat die Hindernisse an Ort und Stelle genau zu untersuchen und kann, wenn sie sich von der Wahrheit überzeugt hat, eine weitere Frist von drei Tagen ertheilen, welches unter der schriftlichen Anzeige bemerkt und solche dem Eigenthümer oder Spediteur des Transitgutes zurückgegeben wird. Beim Bedarf einer längern Frist als drei Tage hat die Herzogl. Rentmeisterei die Anzeige der Herzogl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welches auch in dem Fall geschehen muß, wenn die von Herzogl. Rentmeisterei gegebene dreitägige Frist die vorwaltenden Hindernisse nicht beseitigt hat, indem die Herzogl. Rentmeisterei keine zweite Frist geben darf. Der Acciseinnehmer und Aufseher ist durchaus nicht befugt, irgend eine Frist zu ertheilen, sondern er hat am vierten Tage nach der Declaration des Transitgutes zu visitiren, ob solches abgegangen sei oder nicht. Im letztern Fall muß der Eigenthümer, Fuhrmann oder Spediteur dem Accis-Aufseher den Erlaubnißschein der Herzogl. Rentmeisterei, oder den der Herzogl. Regierung vorlegen. Kann kein Erlaubnißschein vorgezeigt werden; so ist es als eine geflissentliche Verheimlichung oder falsche Declaration anzusehen, weshalb von dem Accis-Aufseher das Getränk in Beschlag genommen, an einen sichern Ort in Verwahrung gebracht, der Verbalprozeß nach Art. 9. der Verordnung vom 12. Dezember 1824 übergeben und die gesetzliche Strafe nach Maaßgabe des Art. 10. der Verordnung vom 1. Juny 1823 durch das Zuchtgericht verhängt wird.

Nur während der gesetzlichen dreitägigen, oder der von der Herzogl. Rentmeisterei, endlich der von Herzogl. Regierung gestatteten weitern Frist, ist es dem Eigenthümer, Spediteur, Waarenführer nachgelassen, die Transitgüter als eigen und auf eigene Rechnung disponibel zu erklären und nach der Taxe zu veraccisen; nach Verlauf dieser Fristen findet aber eine solche Erklärung keine Berücksichtigung mehr, und wird in dem oben bezeichneten Wege verfahren.

St. Wendel, den 8. July 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

181.

Das Auswandern in außereuropäische Staaten.

Im Namen ꝛc.

Die über das Weltmeer drängende Auswanderungssucht, eine Erscheinung, welche sich vor kaum 9 Jahren schon einmal im hiesigen Lande und in der Nachbarschaft offenbarte, hat wiederum, gleich einer Seuche, ganze Gegenden ergriffen, ohne daß die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit, die vielen Opfer dieser Krankheit, als treue warnende Vorbilder den Verblendeten gegenwärtig zu sein scheinen.

Zwar kann es unsere Absicht nicht sein, der Disposition über Person und Vermögen gewaltsame Schranken zu setzen, aber als unsere Pflicht müssen wir erkennen, die Unbesonnenen zu warnen, ihnen Gelegenheit und Zeit zu geben, die gewagten Vorsätze zu überlegen, die unüberlegten Schritte blinder Augenblicke wo möglich wieder gut zu machen, und wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, ihr uns einmal anvertrautes Schicksal, auch nach Verlassung ihres Vaterlandes, möglichst zu sichern; zugleich aber jede Benachtheiligung und Beeinträchtigung dritter Personen zu verhindern, welche so leicht aus dieser gewaltsamen Losreißung von allen zeitherigen bürgerlichen und Familienverhältnissen hervorgehen können.

Wir beschließen und verordnen in dieser Hinsicht in Grundlage der Verordnungen vom 20. und 27. September 1816, jedoch mit Aufhebung aller in denselben enthaltenen Vorschriften, welche in gegenwärtigem nicht ausdrücklich erneuert sind, wie folgt:

1. Alle Gesuche, nach außereuropäischen Staaten und Ländern auswandern zu dürfen, sind bei denjenigen Bürgermeistereien zuvörderst anzubringen, zu deren Bezirk die bisherigen Wohnorte der Auswanderungslustigen gehören.

2. Sämmtliche Bürgermeistereien werden hiermit auf das schärfste angewiesen, durchaus kein Gesuch der Art anzunehmen, wenn der Petent nicht mit demselben ein Attest übergeben hat, welches dessen Aufnahme in dem Staate, wohin derselbe wandern will, außer allem Zweifel setzt. Dieses Attest muß auf ihn namentlich lauten, die Anzahl der Personen seiner Familie, welche mit ihm auswandern wollen, bestimmt angeben und die Bedingungen seiner Aufnahme enthalten. Dem Atteste muß in beglaubigender Form die Legitimation des Ausstellers, als von der Regierung des genannten Staats zu dergleichen Versicherungen Bevollmäch-

tigten beiliegen, und die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers muß unter dem Atteste durch eine, öffentlichen Glauben habende Behörde, oder einzelne Person des Ortes, wo dasselbe ausgestellt ist, bezeugt sein.

3. Ist eine Bürgermeisterei in Zweifel, ob ein vorliegendes Attest diesen Vorschriften vollkommen genügt, so hat selbige mit Einsendung desselben dieserhalb bei uns anzufragen; finden aber keine Zweifel der Art Statt, so hat die Bürgermeisterei sofort über die Einlegung des Gesuches ein Protokoll aufzunehmen, und einen Auszug desselben, enthaltend Vor- und Zunamen der Auswanderungslustigen, deren Alter und Gewerbe, genaue Bezeichnung des Wohnorts derselben, Angabe des Orts, wohin dieselben zu ziehen gedenken, am Bürgermeistergebäude öffentlich anzuheften.

4. Der Bürgermeister versammelt sofort eine eigene Orts-Commission, bestehend: a) aus dem Geistlichen, b) aus dem Schöffen, c) aus zweien oder dreien der verständigsten und geachtetesten Einwohner des Orts, in welchem der Auswanderungslustige bisher wohnhaft gewesen.

5. Die Commission hat, unter Vorsitz des Bürgermeisters, die Auswanderungslustigen über die Veranlassung und die Gründe ihres Gesuchs genau zu vernehmen, und ihnen dabei insbesondere eine offene und richtige Darstellung ihrer bisherigen Lebens- und Erwerbsverhältnisse, so wie ihres Vermögens-Zustandes und nächstdem des Umstandes, ob sie ihre etwanigen Schulden und sonstige Obliegenheiten gehörig abgetragen haben, oder ob und wie sie dieselben noch abtragen wollen und können, zur Pflicht zu machen, und über alles, was die Auswanderungslustigen hier angeben werden, oder was hierüber auf andere Weise zur Kenntniß der Commission kommen wird, genaue und richtige Protokolle zu führen.

6. Findet die Commission das Vorhaben der Auswanderungslustigen nicht durch vernünftige Gründe gerechtfertiget, so ist ihnen das Unverständige, Zweckwidrige und Nachtheilige ihres Vorhabens verständig vorzustellen, ganz vorzüglich aber ihnen mit Rath und That zur Verbesserung ihrer Umstände und ihres Erwerbes im Vaterlande behülflich zu sein, und zu versuchen, ob dieselben auf diese Weise von ihrem Vorhaben abzubringen sind.

Die zu erwartende rege Theilnahme der Commission macht wohl die Bemerkung überflüssig, daß bei noch schwankendem Entschluß die Versammlungen zu vervielfältigen und die eindringlichen Ermahnungen und zweckdienlichen Vorschläge zu wiederholen sein werden.

7. Beharren die Leute trotz dieser Ermahnungen und

Vorschläge bei ihrem Gesuche, so haben sie solches durch eine nochmalige schriftliche Vorstellung an die treffende Bürgermeisterei, mit Angabe der Gründe, zu wiederholen.

8. Zwischen diesem und dem ersten Gesuch muß ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen verflossen sein. Eingaben in kürzerer Frist sind, als zu bald angebracht, von der Bürgermeisterei ohne Weiteres zurückzugeben.

9. Ist die wiederholte schriftliche Vorstellung in gesetzlicher Form und nach Ablauf der bestimmten Frist eingereicht worden, so hat solche die Bürgermeisterei unter Beischluß der die Aufnahme sichernden Documente, des Protokolls der Commission, einer beglaubigten Abschrift des von der Bürgermeisterei öffentlich angehefteten Auszugs, nebst Begleitungsbericht an uns einzusenden.

10. Die Akten sollen nach geschehener Durchsicht der Staatsbehörde am Herzoglichen Landgericht zu St. Wendel übergeben werden, welche pflichtmäßig dafür Sorge zu tragen hat, daß ein zweiter Auszug aus dem Auswanderungsgesuch, enthaltend Vor- und Zuname, Alter und Gewerb des Auswanderungslustigen, den Canton, die Bürgermeisterei, die Gemeinde, worin er bisher gewohnt, an allen Gerichtsstätten des hiesigen Fürstenthums durch den Gerichtsschreiber angeheftet werde. Derselbe Auszug soll zugleich die Einladung an alle Interessenten enthalten, ihre etwaige rechtliche Ansprüche an den Auswanderungslustigen binnen 4 Wochen a dato des Publikandums einzuleiten. Eine gleiche Publikation ist durch das Amtsblatt zu bewirken. Obliegenheiten, welche für den Auswanderungslustigen aus Familien- oder Vormundschafts-Verhältnissen fließen könnten, hat die Staatsbehörde ex officio wahrzunehmen. Nach Verlauf der vierwöchentlichen Frist hat die Staatsbehörde zu berichten, ob und welche Einsprüche obschweben. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Auswandern wird sich hier nach Zeit und Bedingung richten. Sind keine Reclamationen geschehen, so erfolgt die Erlaubniß ohne Weiteres, mittelst Rücksendung des Aufnahme-Attestes und Hinausgabe des Reisepasses an die treffende Bürgermeisterei zur weitern Behändigung an den Auswanderer.

11. Damit übrigens die Bemühungen der aufgestellten Commissionen nicht an den gleichzeitigen leichtsinnigen Veräußerungen der Auswanderungslustigen scheitern, damit nach dem Eintritt der bessern Erkenntniß das geschwundene (besonders Grund-) Vermögen nicht eine Quelle des Ueberdrusses und der Verzweiflung werde, soll den Auswanderungslustigen in Bezug auf diejenigen Veräußerungen von Immobi-

lien, welche sie in der Zwischenzeit von Publikation des Auswanderungsgesuchs durch die Bürgermeistereien, bis zur Publikation durch die Staatsbehörde vorgenommen haben, das Gesuch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Gebote stehen.

12. Diejenigen Personen, welche in der angegebenen Periode veräußert haben, nunmehr aber im Lande zu verharren gedenken und die veräußerten Güter zurück zu erhalten wünschen, werden demgemäß mit ihren desfallsigen Anträgen an die treffenden diesseitigen Friedensgerichte verwiesen.

13. Bei den Friedensgerichten ist aber zuvörderst möglichsten Fleißes dahin zu arbeiten, daß die Käufer der Güter solcher Personen sich im Wege gütlicher Uebereinkunft zu deren Wiederherausgabe verstehen.

14. Findet indessen keine Uebereinkunft Statt, so ist den Verkäufern nachzulassen, daß sie auf Wedereinsetzung in den vorigen Stand antragen und bitten, daß die Käufer für schuldig erkannt werden, gegen sofortige Erstattung der Kaufgelder, der von dem Käufer gezahlten öffentlichen Abgaben und anderen Gebühren, so wie aller übrigen bei dem Kaufe vorgekommenen und durch den Kauf für den Käufer veranlaßten Aufwandkosten, ingleichen der Bestellungskosten der Felder und Unterhaltungskosten der Gebäude, kurz alles dessen, was der Käufer auf die ihm verkauften Güter und deren Bewirthschaftung und Unterhaltung verwendet haben mag, die erkauften Güter wieder herauszugeben, in welchem Falle sie dann mit diesem Wiedereinsetzungsgesuche zu hören, dem Käufer aber mittelst eines von dem Friedensrichter zu ertheilenden rechtlichen Erkenntnisses die Wiederherausgabe der erkauften Güter und der davon bezogenen Früchte gegen sofortige Erstattung des Kaufpreises und des oben angegebenen dabei vorgekommenen Nebenaufwandes aufzugeben ist.

15. Gegen die Erkenntnisse der Friedensrichter findet zwar die Berufung an das hiesige Landesgericht Statt, eine weitere Appellation ist aber unzulässig.

16. Die Restitutionsgesuche greifen nur in Bezug auf die in der angegebenen Periode geschehenen Veräußerungen und blos auf Veräußerungen von Immobilien Platz.

17. Für die durch die Restitutionsgesuche veranlaßte Akte und Urtheile sind weder Einregistrement, noch sonstige Gebühren zu fordern. Akte und Urtheile sind am Kopfe mit dem Worte „Auswanderung" zu bezeichnen, und stempelfrei.

18. Die Befugniß der Auswanderungslustigen zur Restitution erlischt mit dem dritten Monat nach Ertheilung der Erlaubniß zum Auswandern.

19. Alle Veräußerungen der Auswanderungslustigen, welche vom Datum der Publikation des Auswanderungsgesuchs durch Herzogliche Staatsbehörde an, und vor Ertheilung der Erlaubniß zum Auswandern vorgenommen werden, sind nichtig; die Käufer der von den Auswanderungslustigen in dieser Periode erkauften Güter, sie mögen in Mobilien oder Immobilien bestehen, sind verbunden, diese an sich gekauften Güter, ohne Entgelt an die Verkäufer zurück zu geben.

20. Die Auswanderungslustigen können auf die Wohlthat der Wiedereinsetzung nicht verzichten.

Alle Verträge, welche eine Verzichtleistung dieser Art, oder eine Heilung und Vorbeugung der durch diese Verordnung ausgesprochenen Nichtigkeit zum Zweck haben sollten, sind kraftlos.

21. Sollten Einwohner des hiesigen Fürstenthums, welche sich nach Art. 1. und 2. gegenwärtiger Verordnung als Auswanderungslustige angemeldet haben, mit Verletzung der übrigen hierunter ertheilten Vorschriften heimlich entweichen, so wird nicht nur die genaueste Untersuchung und nach Befinden der Umstände die schärfste Ahndung jeder Nachlässigkeit gegen die Bürgermeistereien und Schöffen des Orts Platz greifen, sondern, wenn der heimliche Auswanderer entweder selbst conscriptionspflichtig ist, oder Söhne mit sich nimmt, oder seiner Schulden und übrigen Obliegenheiten sich nicht entledigt hat, durch Steckbriefe verfolgt, im Betretungsfalle zur gefänglichen Haft gebracht und auf Antrag der Staatsbehörde nach den Gesetzen gegen ihn verfahren werden.

Alle Gesuche, welche dieser unserer vorstehenden Verordnung zuwider unmittelbar und mit Umgehung der von uns aufgestellten Commissionen an uns eingereicht werden sollten, werden unberücksichtigt zu den Akten genommen. Dem vorgeschriebenen Verfahren haben sich selbst diejenigen zu unterziehen, welche bereits mit Auswanderungsgesuchen bei uns eingekommen sind, aber noch keine Erlaubniß erlangt haben.

Die sämmtlichen treffenden Beamten haben sich in vorkommenden Fällen genau und pflichtmäßig nach dieser Verordnung zu richten.

St. Wendel, den 15. Julius 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

182.

Verfälschung der auf dem neu geaichten metrischen Maaße und Gewichte befindlichen Stempel.

Im Namen ꝛc.

Durch unsere Verordnung vom 17. Mai 1824 in Betreff der Aufrechthaltung des metrischen Maaßes und Gewichts in dem hiesigen Fürstenthum ist im Art. 2. derselben festgesetzt, daß alle diejenigen, die zu ihrem Verkaufe Maaße und Gewichte nöthig haben, sich unter denen durch Art. 424., 479., 480. u. 481. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen, keiner andern Maaße and Gewichte, als der metrischen bedienen sollen; in derselben aber derjenigen Strafen, welche auf die Verfälschung der Maaße und Gewichte durch Nachmachung der vorschriftsmäßigen Aichzeichen nicht gedacht, weil von einem jeden rechtlichen Unterthan eine solche Nachmachung nicht zu vermuthen steht. Da dieselbe indessen doch von unerfahrenen und mit denen auf dergleichen Verfälschungen haftenden Strafen nicht hinlänglich bekannten Unterthanen, manchmal auch wohl nur, um die geringen Aichgebühren zu ersparen, oder lediglich aus Leichtsinn und ohne Absicht zu betrügen, vorgenommen werden könnte, so haben wir beschlossen, damit Jedermann im Stande sei, sich vor denen über dergleichen Verbrechen ausgesprochenen gesetzlichen Strafen zu hüten und das Vorgeben einer Unkunde derselben gänzlich wegfalle, dieselben nochmals zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dieselbe sind Art. 140., 142., 19., 21., 22., 165. des Strafgesetzbuchs enthalten.

Wir weisen daher sämmtliche Bürgermeistereien des Fürstenthums hiermit an, dafür Sorge zu tragen, daß Gegenwärtiges in den sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke gehörig bekannt gemacht werde, und fügen zugleich an, daß allenfallsige entdeckt werdende Verfälschungen der Aichzeichen den Gerichten angezeigt, und von diesen nach den vorstehenden Bestimmungen bestraft werden sollen.

St. Wendel, den 4. August 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

183.

Der Gerichtsstand der auf großem Urlaub befindlichen Soldaten.

Im Namen ꝛc.

bringen wir hiermit die unterm 13. v. M. erlassene Höchste

Verfügung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung, daß für jetzt und bis die förmliche Aufstellung des Militairs im Fürstenthum Lichtenberg bewirkt sein wird, alle auf großem Urlaub befindliche Soldaten in allen den Fällen, welche nicht rein militairisch und disciplinarisch sind, lediglich den Civilgerichten untergeordnet und von denselben gerichtet werden sollen. Es bleibt daher die volle Befolgung und Ausübung des Art. 33. der Conscriptionsverordnung vom 8. Mai 1822 bis dahin ausgesetzt, wo die wirkliche Aufstellung des Militairs im hiesigen Fürstenthum angeordnet sein wird, und bis dahin bleibt nur der §. 3. des angeführten Art. 35. für die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaft in Kraft, während jedoch in Ansehung der im wirklichen Dienst befindlichen Militairpersonen der Art. 35. ohne Ausnahme in Anwendung zu bringen ist.

St. Wendel, den 18. August 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

184.

Die Patentbesteuerung und Entrichtung der deshalbigen Gebühren.

Im Namen 2c.

Durch mehrere von uns zum Vollzuge der bestehenden Patentgesetze erlassene Verordnungen haben wir dahin zu wirken gesucht, daß die bei diesem Zweige der Verwaltung so nöthige Gleichheit der Besteuerung, welche bei derselben vermißt wurde, wieder hergestellt und jeder Gewerbtreibende nach Verhältniß des von ihm ausgeübt werdenden Handels oder Gewerbes belegt werde, jedoch bisher wahrnehmen müssen, daß von Seiten mehrerer Bürgermeistereien gegen diese Bestimmungen theils durch Eintragungen von geringern Gewerben, als wirklich von den Besteuerten ausgeübt wurden, theils durch verminderte Zeitansätze, während welcher die zu betreibenden Gewerbe ausgeübt werden sollten, oder durch Besteuerung nach der Hälfte der gesetzlichen Gebühren unter dem Vorwande, als könne das zu besteuernde Gewerbe nicht immer oder nur gering betrieben werden, verfahren und dadurch veranlaßt wurde, daß mehrere Patentpflichtige wegen nicht gehöriger oder ganz unterbliebener Besteuerung oftmals durch die Polizeibehörden verbalisirt und den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden mußten, und nun von diesen außer der gesetzlichen Ge-

bühren-Entrichtung auch noch in Strafe und Kosten verurtheilt wurden, was vermieden sein würde, wenn anfänglich von den treffenden Behörden die vorgeschriebenen Normen angewendet worden wären.

Um daher nicht nur den sich eingeschlichen habenden Verschiedenheiten bei der Patentbesteuerung, sondern auch den daraus öfters den Besteuerten durch gerichtliche Bestrafung erwachsenden Schaden und Kosten ein Ende zu machen, und dem Staate die ihm gesetzlich zustehenden Abgaben zu sichern, sehen wir uns veranlaßt, wiederholt folgende in den Gesetzen vom **1. Brumaire VII.** und **13. Floreal X.** begründeten Vorschriften zu ertheilen:

1. Jeder inländische Gewerbtreibende ist verbunden, nach dem Gesetze vom **1. Brumaire VII.** sich mit dem durch dasselbe vorgeschriebenen Patent, und zwar nach dem, nach der Seelenzahl des Wohnorts seiner Gemeinde festgesetzten Tarif desselben zu versehen.

2. Die Patente werden für das ganze Jahr ertheilet, und ist die bisher bei einigen Stellen beobachtete theilweise Besteuerung für dasselbe, oder die Reduction der zu entrichtenden Gebühren auf drei Viertheile, die Hälfte, ein Drittheil oder gar ein Viertheil der gesetzlich bestimmten Gebühren nicht zulässig; jedoch sollen diejenigen, welche während dem Laufe eines Jahres ein Gewerbe oder Handel anfangen, welches der Patentbesteuerung unterworfen ist, nur mit der Gebühr belegt werden, welche auf den Zeitraum, von welchem an sie den Handel oder das Gewerbe betreiben, berechnet werden kann, und zwar dergestalt, daß der Gewerbtreibende, welcher in den Monaten July, August und September sein Gewerbe auszuüben anfängt, für das ganze Jahr, jener, welcher solches in den Monaten October, November und Dezember anfängt, nur für dreiviertel Jahr, der, welcher es im Januar, Februar und März beginnt, für die Hälfte, und endlich der, welcher in den drei letzten Monaten des Rechnungsjahrs seinen Handel oder Gewerbe ausübt, nur für ein viertel Jahr besteuert werden soll.

3. Die von den ertheilt werdenden Patenten zu entrichtenden Gebühren sind fixe und verhältnißmäßige, welche nach denen durch den, dem Gesetze vom **1. Brumaire VII.** beigefügten Tarif ertheilten Normen, je nach den Klassen des auszuübenden Gewerbes berechnet werden, weshalb auf die genaue Angabe der Gewerbe und der Klassen, in welche dieselben gehören, von Seiten der mit Aufnahme der Patentsteuer-Mutterrollen beauftragten Steuer-Controlle und Bürgermeistereien zu achten ist.

4. Jeder Gewerbtreibende ist, wenn derselbe auch mehrere Gewerbe ausübt, doch nur zur Lösung eines Patents verbunden, in diesem Falle muß derselbe jedoch für dasjenige Gewerbe besteuert werden, welches den höchsten Gebühren unterliegt.

Unternimmt aber ein schon besteuerter Handels- oder Gewerbsmann in dem Laufe eines Jahres einen Handel oder Gewerbe, welches höher zu belegen ist, als dasjenige, wofür er bereits belegt wurde, so hat derselbe ein neues Patent dafür zu nehmen, jedoch sind alsdann demselben die für das zuerst betriebene Gewerbe schon bezahlten Gebühren nach Verhältniß der noch zu laufenden Zeit daran in Abzug zu bringen, und nur alsdann der noch verbleibende Betrag von demselben zu berichtigen.

5. Ausländer, welche außer den Jahrmärkten einen Handel oder ein Gewerbe in dem hiesigen Fürstenthum treiben wollen, sind der nämlichen Patentbesteuerung wie die Inländer hinsichtlich der Gebührenzahlung unterworfen, und nur für diejenigen, welche allenfalls ihren Handel oder Gewerbe nur auf eine kurze Zeit ausdehnen, indem sie nur während derselben ihre Waaren zum Verkaufe ausbieten und dann das Fürstenthum wieder verlassen, und auch dann nur für diejenigen Gegenstände, welche nach unserer Verfügung vom 26. September 1823 durch Hausirhandel verkauft werden können, soll eine Besteuerung nach Verhältniß der verwendeten Zeit, jedoch nie unter einem ganzen viertel Jahr angewendet werden können.

6. Die ausländischen Gewerbtreibenden, welche in dem Fürstenthum Patente erhalten, sind verbunden, die Gebühren dafür gleich bei ihrer Anmeldung und Bewilligung der Patente, oder in dem ersten Monate nach der Ausfertigung der Patentrollen ganz zu entrichten, widrigens sie als nicht patentirt angesehen und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden sollen.

7. Zu den zu besteuernden Ausländern sind auch die Reisende ausländischer Handlungshäuser, oder Fabrikanten und andere Handelsleute, welche in dem Fürstenthum Waaren auf Bestellungen anbieten, zu rechnen, jedoch soll die Art. 5. der gegenwärtigen Verfügung ausgesprochene Ausnahme oder nach Verhältniß der Zeit aufzulegende Besteuerung nicht anwendbar auf dieselben sein, sondern alle dergleichen Handelsleute sollen mit einer fixen Gebühr von 18 Fl. 40 Kr. belegt werden. Bevor daher ein solcher Reisender, Fabrikant oder Handelsmann seine Waaren oder sonstige zu verkaufenden Gegenstände zum Verkauf anbieten

kann, muß derselbe die angegebene Summe berichtiget und das dagegen auszustellende Patent erhalten haben, widrigenfalls er in die Art. 9. gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Strafe verfällt.

8. Sowohl die In- als Ausländer, welche während dem Laufe eines ganzen Jahres ein Gewerbe in dem Fürstenthum treiben wollen, haben sich während den Monaten Mai und Juny des vorhergehenden Rechnungsjahres, und zwar die Inländer bei der Bürgermeisterei ihres Wohnorts und die Ausländer bei irgend einer Bürgermeisterei des Fürstenthums zur Erhaltung der Patente anzumelden, welche hierüber ein Register zu führen haben, und nach diesem die Hauptpatentsteuer-Mutterrollen mit der Steuer-Controlle herstellen. Gewerbtreibende, welche aber einmal ihre Erklärung gemacht haben, sind zu deren alljährlichen Wiederholung nicht verbunden, sondern werden, so lange sie nicht die Erklärung machen, das betriebene Gewerbe aufzugeben oder ein anderes betreiben zu wollen, mit dem besteuerten Gewerbe in den alljährlichen Rollen fortgeführt. In- und Ausländer, welche sich nach dem in gegenwärtigem Artikel angegebenen Zeitraum zur Patent-Besteuerung anmelden, werden von den Bürgermeistereien auf die vierteljährig einzureichenden Supplement-Mutterrollen eingeschrieben, und nach Verhältniß des von ihnen auszuübenden Gewerbes nach den Bestimmungen der Art. 2. und 5. gegenwärtiger Verordnung besteuert.

9. Wird ein in- oder ausländischer Handelsmann oder Gewerbtreibender über der Betreibung seines Handels oder Gewerbes, ohne dazu patentirt zu sein, von einer Polizei-Behörde betreten, so wird der Ausländer vor die Bürgermeisterei geführt, um allda sich zur Lösung des Patents zu erklären, weigert er sich dessen aber, so wird derselbe vor das Friedensgericht verwiesen und von demselben in eine Strafe, welche dem doppelten des zu lösenden Patents gleich sein soll, belegt, und bis zu deren Zahlung die bei ihm vorgefundenen zum Verkauf ausgebotenen Waaren nach dem Art. 38. des Gesetzes vom 1. Brumaire **VII.** mit Beschlag belegt.

Gegen den Inländer aber ist ein Verbalprozeß zu errichten, welcher der Herzoglichen Bürgermeisterei zu übergeben ist, die darauf zu bemerken hat, ob derselbe nach den Vorschriften des Art. 8. hieroben sich zur Lösung eines Patents angemeldet hat, oder nicht, und im erstern Falle in die Primitif- oder Nachtrags-Rollen eingeschrieben ist. Wird ein solcher Verbal-Prozeß von der Gensdarmerie errichtet, so hat dieselbe ihn nach Ablauf von 24 Stunden bei der Bür-

germeisterei zurückzunehmen, und nach erfolgter Registrirung deren Vorgesetzten zu übermachen, von welchem derselbe an uns zur weiteren Amtshandlung einzusenden ist; wird derselbe aber von einer sonstigen Polizei-Behörde aufgenommen, so hat die Herzogl. Bürgermeisterei denselben ebenfalls nach erfolgter Registrirung an uns direkt einzusenden.

10. Bei den Friedensgerichten wird wegen der Bestrafung der inländischen nicht patentirten Gewerbtreibenden nach den Vorschriften der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Administrations-Commission vom 31. Dezember 1814, Art. 4., 5. und 6. verfahren.

11. Die Gesetze vom 1. Brumaire VII., 15. Fructidor VIII. und 25. Brumaire und 13. Floreal X. über die Patentbesteuerung bleiben, insoweit hieroben nicht anders verfügt ist, in ihrer Kraft, dagegen werden alle spätere Verfügungen, deren Bestimmungen durch Gegenwärtiges nicht besonders beibehalten worden sind, für aufgehoben erkläret.

12. Um die Beaufsichtigung der Gewerbtreibenden von Seiten der Gensdarmerie gehörig bewirken zu können, sind von der Steuer-Controlle dem Commando derselben Verzeichnisse über die sowohl in den Primitifrollen als auch in den Supplementrollen besteuerten In- und Ausländer zu ertheilen, welche den Brigaden zu ihrer Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

13. Gegenwärtige Verordnung soll durch Einrückung in das Herzogliche Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch außerdem wegen Besteuerung der Ausländer ein Auszug der dieselben betreffenden Artikel abgedruckt, und auf Betreiben der Bürgermeistereien in allen öffentlichen Gasthäusern angeschlagen werden.

St. Wendel, den 26. November 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

185.

Die Verwendung der Schulversäumnißstrafen.

Im Namen 2c.

Um die zweckgemäße Verwendung der auf den Grund des Art. 34. der Verordnung vom 4. September 1824 erhobenen und zu erhebenden Schulversäumnißstrafen zu fördern, und dieselbe der nöthigen Gleichheit und Controlle zu unterwerfen, finden wir als Nachtrag des citirten Artikels zu bestimmen für nöthig wie folgt:

1. Die Schulversäumnißstrafen sollen lediglich für die Schulen ein und derselben Pfarrei, aus welchen solche herstammen, verwendet werden, und deshalb einen gemeinschaftlicher Fond für den Schulbezirk einer Pfarrei bilden.

2. Die Verwendung soll vorzüglich in Anschaffung nöthiger Schulbücher für arme Kinder bestehen. Allenfallsige Ueberschüsse schließen jedoch eine fernere zweckmäßigere Verwendung für die Lehranstalten nicht aus.

3. Die Besorgung dieser Verwendung liegt den Geistlichen unter Controlle der Schul-Inspektionen ob.

4. Die Gemeinde-Einnahme einer jeden Bürgermeisterei ist Erheberin dieser Strafen, sie hat die Register sogleich nach den einzelnen Pfarreien einzurichten und fortzuführen, damit hieraus die Extracte leicht gefertigt werden können.

5. Mit Ablauf eines jeden Quartals, mithin ultimo September, Dezember, Januar und Juny übersendet sie einem jeden Geistlichen in ihrem Distrikt eine kurze Anzeige über die Anfälle und Eingänge nach dem anliegenden Modell. Dieses wird auf Kosten der Gemeinde-Kassen gedruckt und an die Gemeinde-Einnehmer vertheilt.

6. Der Geistliche trägt in der eigenen Spalte seine Anträge zur Verwendung ein und legt das Blatt der Schul-Inspektion vor. Letztere genehmigt oder berichtigt die Anträge in der darauf folgenden Spalte und sendet das Blatt der Pfarrei zurück, worauf solche den angewiesenen Betrag gegen einfache Quittung von der Gemeinde-Einnahme baar erhebt. Geschieht die Verwendung zum Besten dürftiger Schulkinder, so hat die Pfarrei bei deren Auswahl die treffende Bürgermeisterei beizugehen, und sowohl die Spalte: „Nachweisung der Verwendung" von derselben unterzeichnen, als auch sämmtliche Belege visiren zu lassen.

7. Die Einnahme-Gebühren sollen den Strafen nicht zugerechnet, sondern nach Maaßgabe des Modells von den baaren Eingängen abgezogen werden.

Da die hiesige Schule und Lyceum ein besonderes Budjet haben, worin bereits auf die Schulversäumnißstrafen und deren Verwendung Rücksicht genommen worden, so hat gegenwärtige Verfügung keine Anwendung auf die städtischen Schulanstalten.

St. Wendel, den 8. Dezember 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

Nachweisung
der eingehobenen und verwendeten Schulversäumnißstrafen
für das . . . . Quartal im Etats-Jahr 18 . .
Canton Pfarrei.

Hiezugehörige Schulen.	Angefallen		Eingegangen		Anträge d. Geistlichen zur Verwend. d. Gelder		Festsetzung der Schul-Inspection		Nachweisung der Verwendung		Belege
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1. . . .											
2. . . .											
3. . . .											
4. . . .											
Summa	—	—	—	—							
ferner an eingegangenen Rückständen vom Quartal	—	—	—	—							
Summa	—	—	—	—							
Ab 3 Kr. Einnahmegeld v. Gulden	—	—	—	—							
Bleibt baar	—	—	—	—							
Inexigibel sind	—	—	—	—							

186.

Erhebung der Schulgelder.

Im Namen ꝛc.

Zur Beseitigung der mehrfällig erhobenen Zweifel: 1) ob die Erhebungsgebühr der durch die Gemeinde-Einnahmen beizutreibenden Schulgelder den Schullehrern oder den Dedenten zur Last fallen; 2) ob diese Gelder in dem Cassencourse erhoben und ausgezahlt werden oder nicht, setzen wir Folgendes fest:

ad 1. Die Hebgebühren für Schulgelder sollen den Lehrern nicht in Abzug gebracht, sondern unter eigenem Titel in die dem Art. 24. der Verordnung vom 4. September 1824 gemäß anzufertigenden Schullisten eingetragen und erhoben werden.

ad 2. Die Schulgelder sind als öffentliche Gelder zu be-

trachten und als solche dem Cassencourse gemäß zu erheben und auszuzahlen.

Damit jedoch Unregelmäßigkeiten vermieden werden, sollen vorstehende Bestimmungen erst mit dem Beginnen des neuen Schuljahres in allgemeine Kraft treten.

Die Herzogl. Gemeinde-Einnahmen haben sich dem gemäß allenthalben zu benehmen, auch haben die Herzoglichen Schul-Inspectionen die Schullehrer ihres Bezirks zur Fertigung der nächsten Schulbesoldungs-Listen ausreichend zu instruiren.

St. Wendel, den 8. Dezember 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

187.

Die Einreichung von Recursgesuchen.

Im Namen ꝛc.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 24. Nov. d. J. ist verfügt worden, daß in allen denjenigen Fällen, wo von öffentlichen Behörden, Gemeinden oder Privatpersonen gegen die Verfügungen der Regierung ein Recurs an die höchste Behörde ergriffen wird, von der Ergreifung des Recurses der Regierung Anzeige gemacht werden soll, widrigenfalls bei Unterlassung des letztern die Reclamanten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch den weitern Vollzug des beschwerenden Erkenntnisses oder Beschlusses benachtheiligt werden sollten.

Wir bringen daher dieses zur allgemeinen Kenntniß der Behörden, Gemeinden und Privaten, um sich vorkommenden Falles darnach zu achten.

St. Wendel, den 21. Dezember 1825.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

188.

Die Anfertigung der Forststrafgesuche.

Im Namen ꝛc.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Individuen, welche um Minderung oder Nachlaß von Forstpolizeistrafen ansuchen, in ihren deshalbigen Bittschriften jedesmal den Tag des gerichtlichen Urtheils anzuführen ha-

nen, widrigenfalls wir auf die eingehenden Suppliken keine Rücksicht nehmen können.

St. Wendel, den 7. Januar 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

189.

Der Gebrauch des Stempelpapieres bei öffentlichen und Privat-Acten und andern Gegenständen.

Im Namen ꝛc.

Sehr häufig haben wir Gelegenheit zu bemerken, daß sowohl Beamte als auch Private sich bei denen bei uns einzureichenden Eingaben nicht des gesetzlichen Stempelpapiers bedienen, oder durch Ueberschreibung oder Verletzung der Stempel-Aufdrücke oder andere Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über denselben handeln, und sich dadurch der dafür bestimmten Strafen schuldig machen.

Obgleich wir nun beabsichtigen, für die Folge der Zeit ein neues den Verhältnissen des Fürstenthums entsprechendes Stempelgesetz bei der höchsten Behörde in Vorschlag, und nach erfolgter Genehmigung zur Publikation zu bringen, so erachten wir es doch zur Vermeidung der oben angeführten Zuwiderhandlungen für nöthig, nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Brûmaire 7. Jahres und spätere, insoweit als dieselben nach den Verhältnissen des hiesigen Landes noch ihre Anwendung finden können, nochmals zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. Stempel-Gebühr nach Verhältniß der Dimension des Papiers.

Diese ist bestimmt:

Der Bogen Groß-Register zu	1 Fl.	—	Kr.
Der Bogen Groß-Papier zu	—	30	—
Der Bogen Mittel-Papier zu	—	24	—
Der Bogen Klein-Papier zu	—	15	—
und der halbe Bogen dieses Klein-Papiers zu		8	—

II. Stempel-Gebühr, graduirt nach Verhältniß der Summen.

Diese ist durch die Verordnung der vormaligen Landes-Commission vom 5. Juni 1817 festgesetzt. Der Artikel 2. derselben lautet:

„Hinsichtlich des Proportions-Stempels wird von 500 „bis zu 500 Fl. rhn. 15 Kr. rhn. bezahlt, so daß in die„ser Progression die Wechsel zu 500 Fl. rhn. 15 Kr., von

„501 bis 1000 Fl. 30 Kr., von 1001 bis 1500 Fl. 45 Kr., „von 1501 bis 2000 Fl. 1 Fl. u. s. f. zu entrichten sind."

Die Gepräge der beiden Stempelsorten sind durch unsere Verordnung vom 4. Juny v. J. bekannt gemacht.

III. Von der Anwendung der Gebühren.

1. Es sind der Gebühr des Dimensions-Stempels unterworfen alle Papiere, die für öffentliche oder Privat-Acten und Schriften gebraucht werden, nämlich:

a) Die Acten der Notarien und die Auszüge, Abschriften und Expeditionen (Ausfertigungen), die ausgeliefert werden.

Die Acten der Gerichtsboten, und die Abschriften und Ausfertigungen, die sie ausliefern.

Die Acten und Verbal-Prozesse der Feldhüter, Gendarmen und aller andern Angestellten, die das Recht haben, Verbal-Prozesse aufzusetzen, und die darüber ausgefertigten Expeditionen.

Die Acten und Urtheilssprüche der Friedensgerichte und der Vergleichsämter, der gewöhnlichen Polizei, der Gerichtshöfe und der Schiedsrichter, und die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die davon gegeben werden.

Die besonderen Acten der Friedensrichter und ihrer Gerichtsschreiber, diejenigen der andern Richter, und die, welche in den Gerichtsschreibereien oder von den Gerichtsschreibern aufgenommen werden, desgleichen die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die davon ausgeliefert werden.

Die Acten der Advocaten und Anwälte, bei den Gerichten, und die Abschriften oder Ausfertigungen, die davon gemacht oder significirt werden.

Die Berathungen, Denkschriften, Anmerkungen und summarischen Auszüge der Juristen, Advocaten und Anwälte.

Die Acten der Verwaltungsbehörden, die der Registrirung unterworfen sind, oder die den Bürgern ausgeliefert werden, und alle Ausfertigungen und Auszüge der Acten, Schlüsse und Verhandlungen besagter Behörden, die den Bürgern ausgeliefert werden; hierunter sind jedoch die ersten Abschriften von Entscheidungen, welche den Bürgern mitzutheilen sind, nicht begriffen.

Die Gesuche und Denkschriften, wenn sie auch die Form eines Briefs haben, die dem Landes-Ministerium, der Regierung und den andern Verwaltungen der öffentlichen Anstalten eingegeben werden.

Die Acten zwischen Partikularen unter Privat-Unterschrift, und das Doppelte der Rechnungen der Einnahmen oder besondern Geschäftsführung.

Und überhaupt alle öffentliche und Privat-Acten und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die einen Rechtstitel ausmachen sollen und können, oder die als Obligationen, Entladungen, Justificirung, Gesuch oder Vertheidigung eingebracht werden sollen oder können.

b) Die Register der Gerichte, worin die Acten geschrieben werden, die der Registrirung auf den Urschriften unterworfen sind, und die Repertorien der Gerichtsschreiber.

Die Register der Verwaltungsbehörden, die für Gegenstände, die ihnen eigen sind, gehalten werden und mit der Hauptverwaltung nichts gemein haben, und ihre Repertorien.

Die Register der Notarien, Gerichtsboten und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten und ihre Repertorien.

Die Register der Syndiken der Gläubiger.

Die Register der Handelsleute, Kaufleute, Commissionairs, Arbeiter und Künstler, und überhaupt alle Bücher, Register und Originale von Briefen, die von der Art sind, bei Gericht vorgezeigt zu werden, und im Falle wo sie als Beglaubigungs-Schriften dienen sollen, desgleichen die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die von gedachten Büchern und Registern ausgeliefert werden.

2. Jeder im Auslande gemachte oder aus demselben eingegangene Act soll dem Stempel unterworfen sein, ehe man in dem Fürstenthum irgend einen Gebrauch, es seie in einem öffentlichen Act, in irgend einer Declaration, oder von einer gerichtlichen oder verwaltenden Behörde, davon machen kann.

3. Sind der Stempelgebühr, nach Maaßgabeder Summen und Werthe unterworfen, die Billets à ordre oder au porteur, die Rescriptionen, Mandaten, Ordonnanzen und alle andere negozirbare oder Handels-Effecten, selbst die Wechselbriefe, die als zweite, dritte und als Duplikate gezogen werden, und die welche in dem Fürstenthum gemacht werden und im Auslande zahlbar sind.

4. Die vom Auslande kommenden negozirbaren Effecten sollen, bevor sie in dem Fürstenthum negozirt, acceptirt oder bezahlt werden können, dem Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen sein, und die Gebühr soll nach der hieroben angegebenen Quotität bezahlt werden.

IV. Von den Acten und Registern, die dem Stempel nicht unterworfen sind.

5. Sind ausgenommen von der Stempelgebühr und Formalität, nämlich:

a) Die Originalien aller Acten, Schlüsse, Entscheidungen und Verhandlungen der Verwaltungsbehörden überhaupt,

und aller öffentlichen Anstalten, in den Fällen, wo keiner dieser Acten der Registrirung auf dem Original unterworfen ist, und die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die durch eine Verwaltung oder einen öffentlichen Beamten an eine andere öffentliche Verwaltung oder öffentlichen Beamten, wenn von dieser Bestimmung darauf Meldung geschiehet, ausgefertigt oder ausgeliefert werden.

Alle von öffentlichen Rechnungsschuldigen abgelegte Rechnungen.

Die Doppelschriften einer jeden Rechnung der Einnahme oder der besondern und Privat-Geschäftsführung, mit Ausnahme der Doppelschrift des Rechnungsschuldigen.

Die Quittungen der Gehalte und Amtsgebühren der Beamten und Angestellten, die von dem Staate salarirt sind.

Die Quittungen oder Empfangscheine, die den Einnehmern öffentlicher Gelder ertheilt werden; diejenigen, welche die Einnehmer directer Steuern dem Steuerbaren ertheilen, die indirecten Steuern, die auf den Acten ausgefertigt werden und die für alle andern Steuern, die man auf besondern Blättern ertheilt und die nicht über 5 Fl. gehen.

Die Quittungen der Hülfsleistungen für die Armen und der Entschädigungen für Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Viehseuchen und andere Unfälle.

Alle andere Quittungen, selbst die zwischen Privat-Personen, für Schuldforderungen in Summen, die nicht über 5 Fl. steigen, es seie denn, daß eine Zahlung auf Abschlag, oder eine Final-Quittung einer stärkern Summe wäre.

Die Armuthsbescheinigungen.

Die Rollen zur Aufrufung der Prozeßsachen.

Die Rechnungen der Kirchen-Schul- und Allmosenkassen.

Die Acten der Polizei und der öffentlichen Züchtigung und die der General- und Staatsprokuratoren, die der Formalität der Registrirung nicht unterworfen sind, und die Abschriften der Criminal-Prozeßstücke, welche unentgeldlich sollen ausgeliefert werden.

b) Die Register aller öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Anstalten für Ordnung und allgemeine Verwaltung.

Die Register der Tribunale, Untersuchungsrichter und der Staats- und General-Prokuratoren, wo keine Minute von Acten, die der Formalität der Registrirung unterworfen ist, eingeschrieben werden.

Die Register der Einnehmer der öffentlichen Steuern und anderer öffentlichen Vorgesetzten.

V. Von den Verbindlichkeiten der Notarien, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber, Secretaire der Verwaltungsbehörden, Schiedsrichter und Experten, der verschiedenen öffentlichen Gewalten, der Registrirungsbeamten und der Unterthanen hinsichtlich des Gebrauchs des Stempels und Strafen, die gegen die Uebertreter erkannt sind.

6. Die Freiheit, welche durch den Artikel 7. des Gesetzes vom 13. Brümaire 7. Jahres den Unterthanen gestattet ist, welche sich eines andern Papiers als des von der Regierung gelieferten Stempelpapiers bedienen wollen mit dem Beding, daß sie dasselbe stempeln lassen, ehe sie davon Gebrauch machen, ist den Notarien, Gerichtsboten, Gerichtsschreibern, Schiedsrichtern, Advocaten und Anwälten und allen andern öffentlichen Beamten untersagt; sie müssen das von der Regierung gelieferte und von den Rentämtern verkauft werdende Stempelpapier gebrauchen.

Die öffentlichen Verwaltungen allein sollen diese Freiheit behalten.

Die Notarien und andere öffentliche Beamten können jedoch außerordentlicher Weise Pergament stempeln lassen, wenn sie im Falle sind, welches zu gebrauchen.

7. Die Notarien, Gerichtsschreiber, Schiedsrichter und Secretaire der Regierung können für die Ausfertigungen, die sie von denen als Minute behaltenen und von den hinterlegten und beigefügten Acten ausliefern, kein Stempelpapier von niedrigerm Format als das sogenannte Mittelpapier zu 24 Kr. gebrauchen. Dieser Preis soll auch jener des zu stempelnden Pergaments sein, welches man, ohne Rücksicht auf die Größe, für Ausfertigungen gebrauchen will, nur muß dasselbe unter der Größe dieses Papiers sein.

Die Gerichtsboten und andere öffentliche Beamten, welche zu Möbelversteigerungen befugt sind, können auch kein Stempelpapier, dessen Größe unter dem des Mittelpapiers ist, für die Ausfertigungen der darüber aufzunehmenden Verbal-Prozesse gebrauchen.

8. Die zu den Ausfertigungen gebrauchten Papiere dürfen, einen Bogen in den andern berechnet, nicht mehr enthalten als nämlich: fünf und zwanzig Linien jede Seite Mittelpapier, dreißig Linien jede Seite Großpapier, fünf und dreißig Linien jede Seite Groß-Register-Papier.

9. Das Gepräge des Stempels darf nicht überschrieben, noch verdorben werden.

10. Das Stempelpapier, welches zu irgend einem Act gebraucht worden, darf nicht für einen andern Act dienen,

obgleich der erste nicht beendiget worden ist und nur aus mehreren Zeilen bestehet.

11. Es sollen nicht zwei Acten nach einander auf dem nämlichen Bogen Stempelpapier gemacht, noch ausgefertiget werden, ungeachtet alles zuwiderlaufenden Gebrauchs oder Verordnung.

Ausgenommen hievon sind jedoch die Genehmigung der Acten, die in Abwesenheit der Parteien geschlossen werden, die Quittungen für Kaufpreise und die für Rückzahlung von Obligationen, die Inventarien, Verbal-Prozesse und andere Acten, die nicht an einem nämlichen Tage und in der nämlichen Vakation geendigt werden können, die Verbal-Prozesse der Besichtigung und Abnahme der angelegten Siegel, die man dem Anlegungs-Verbal-Prozeß beifügen kann, und die Zustellungen der Gerichtsboten, die gleichfalls den Urtheilen und andern Belägen, wovon Abschrift ertheilt wird, nachgesetzt werden können.

Alle andere Quittungen, die auf einem nämlichen Bogen oder halben Bogen gestempeltes Papier gegeben werden, sollen eben so wirkungslos sein, als wären sie auf ungestempeltem Papier.

12. Es ist den Notarien, Gerichtsboten, Gerichtsschreibern, Schiedsrichtern und Experten verboten, eine Verrichtung vorzunehmen, den Richtern, irgend ein Urtheil zu sprechen, und den Verwaltungs-Behörden, einen Schluß zu nehmen, auf einen Act, Handels-Register oder Handels-Effect, welcher nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempeltes, oder nicht für Stempel visirtes Papier geschrieben ist.

Kein Richter oder öffentlicher Beamte soll auch ein dem Stempel unterworfenes Register, wenn dessen Blätter nicht gestempelt sind, cotiren und paragraphiren können.

13. Ist gleichfalls jedem Rentamte verboten:

a) Irgend einen Act, der nicht auf einem mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempelten Papier sich befindet, oder nicht statt des Stempels visirt worden ist, zu registriren;

b) Proteste verhandelbarer Effecten zur Formalität der Registrirung anzunehmen, ohne sich diese Effecte in gehöriger Form vorweisen zu lassen.

14. Es ist durch das Gesetz vom 13. Brůmaire 7. Jahres eine Geldbuße erkannt, nämlich:

a) von 15 Franken oder 7 Gulden für Zuwiderhandlung von Seiten der Privatpersonen gegen die Verfügungen des Art. 9. hier oben;

b) von 25 Franken oder 11 Fl. 40 Kr. für Uebertre-

tung der Art. 8. und 9. von Seiten der öffentlichen Beamten;

c) von 30 Franken oder 14 Fl. für jeden Act der Schrift mit Privatunterzeichnung auf ungestempeltem Papier, oder in Uebertretung der Art. 10. und 11.;

d) von 50 Franken, wegen Uebertretung des Art. 7. von Seiten der darin benannten öffentlichen Beamten und des Art. 13. von Seiten der Rentämter;

e) von 100 Franken oder 46 Fl. 40 Kr. für jeden öffentlichen Act oder Ausfertigung auf ungestempeltem Papier, und wegen Uebertretung der Art. 6. 10. 11. und 12. von Seiten der öffentlichen Beamten, und

f) von dem Zwanzigstel der in einem verhandelbaren Effecte angezeigten Summe, wenn derselbe auf ungestempeltes Papier oder auf ein Papier geschrieben worden, welches mit einem niedrigern Stempel gestempelt ist, als der, welcher nach den oben angedeuteten Quotitäten hätte sollen gebraucht werden, und für Uebertretung der Art. 10. und 11.

Die Geldbuße soll von 30 Franken sein in den nämlichen Fällen für die Effecten unter 600 Franken.

Die Uebertreter haben in vorstehenden Fällen noch überdieß die Stempelgebühr zu bezahlen.

15. Niemand, als die damit beauftragten Rentämter, kann gestempeltes Papier verkaufen, bei Strafe von 100 Franken oder 46 Fl. 40 Kr. für das erstemal, und 500 Franken oder 233 Fl. 20 Kr. im Wiederholungsfalle.

Das Papier, welches bei denen, die solchergestalt unerlaubten Handel damit treiben, gefunden wird, soll zum Besten des Staates confiszirt werden.

16. Die Strafe gegen diejenigen, welche die Stempel mißbrauchen würden, um widerrechtlich zu stempeln und gestempeltes Papier zu verkaufen, soll die nämliche sein, wie die, welche durch den Strafcodex Art. 140. gegen die Verfertiger falscher Stempel ausgesprochen ist.

17. Die Stempel der Quittungen, die von den öffentlichen Cassen ertheilet oder ihnen gegeben werden, sind zu Last der Particularen, die sie geben oder empfangen; gleiches hat Statt für andere Acten zwischen dem Staate und den Unterthanen.

18. Die Privat-Schriften, die auf ungestempeltem Papier, ohne Uebertretung der Stempelgesetze gemacht worden, ob sie gleich nicht namentlich in den Ausnahmen begriffen sind, müssen dem außerordentlichen Stempel oder dem Visa statt Stempel alsdann unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, bei Strafe einer Geldbuße

von 14 Gulden oder 30 Franken, außer den Stempelgebühren.

19. Die Rentämter und die Vorgesetzten des Registrirungswesens sind berechtigt, die Acten, Register und andere Gegenstände, wodurch das Stempelgesetz übertreten wird, wenn man ihnen dieselbe darbringt, zurückzubehalten, um sie den Verbal-Prozessen beizufügen, die sie darüber aufsetzen, es seie denn, die Uebertreter willigen darein, gesagte Verbal-Prozesse zu unterschreiben, oder sogleich die verschuldete Geldbuße und die Stempelgebühr zu bezahlen.

20. Im Falle einer Weigerung von Seiten der Uebertreter den Verfügungen vorstehenden Artikels Genüge zu leisten, sollen ihnen die Rentämter oder andere Vorgesetzte des Registrirungswesens, welche die Uebertretung constatirt haben, und zwar denjenigen, die in dem Bezirke des Rentamtes, wo die Constatirung Statt hatte, wohnen, in dreien Tagen, denjenigen aber, welche außerhalb dieses Bezirks wohnen, in acht Tagen die Verbal-Prozesse, die sie aufgenommen haben, signifiziren und sie dabei vor das Landgericht laden lassen.

Das Prozeßverfahren soll hernach auf bloße gegenseitig zugestellte Denkschriften geschehen. Gegen die hierauf zu erlassende definitive Urtheile findet keine Berufung an das Appellationsgericht Statt.

So wie wir nun vorstehende Bestimmungen in allen Gemeinden des Fürstenthums bekannt gemacht und dieselbe von allen Beamten und Unterthanen auf das Genaueste eingehalten wissen wollen, fügen wir zugleich an, daß alle und jede Eingaben, welche nicht da, wo es vorgeschrieben ist, auf dem gesetzlichen Stempel verabfaßt sind, oder derselbe durch Ueberschreibung verletzt, oder auf irgend eine andere Art gegen die gesetzlichen Bestimmungen verflossen ist, nicht nur wegen dem vorgetragenen Gegenstande keine Berücksichtigung erhalten, sondern auch die Eingeber derselben mit der gesetzlichen Strafe belegt werden sollen.

St. Wendel, den 18. Februar 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

190.

Ertheilung von Prämien für Ortsverschönerung.

Veranlaßt durch die Bekanntmachung vom 6. Februar 1824 sind von Seiten mehrerer Bürgermeistereien Gesuche um Ertheilung von Prämien für diejenigen Gemeinden ihres

Bezirks, welche am meisten entweder bei Straßenbau oder sonstigen ihnen zugetheilten Arbeiten geleistet haben, bei uns eingegangen, welche auch, obgleich im Allgemeinen bei den vorgenommenen Verbesserungen nicht ganz nach dem Sinne der oben angeführten Bekanntmachung und der hiernach ertheilten Instruction verfahren wurde, dennoch zum Theil berücksichtiget und mit einem Preise belohnt worden sind. Um jedoch für die Zukunft einen ganz geregelten Gang für diesen Gegenstand einhalten zu können und unnöthige Bewerbungen zu vermeiden, sehen wir uns vermüßiget, folgende allgemeine Bestimmungen hierüber bekannt zu machen:

1. Die Zeit der Preisbewerbung wird für jedes Jahr vom ersten bis zum letzten Februar des folgenden Jahres und für das laufende Jahr auch die nämliche Zeit des Jahres 1827 festgesetzt, binnen welcher alle Bewerbungen eingereicht sein müssen, indem spätere Eingaben keine Berücksichtigung erhalten können.

2. Die zu Preisertheilungen Anspruch gebenden Verbesserungen sollen künftig hauptsächlich in ausgezeichneten Culturen des Obstbaues und Anpflanzung oder Ländereien bestehen und erst dann, wenn für diesen Gegenstand keine Gesuche eingehen, welche Berücksichtigung verdienen, oder diese den ganzen ausgesetzten Fond nicht absorbiren, können andere freiwillige Verschönerungen und Verbesserungen zur Sprache gebracht werden, wobei jedoch

3. bemerkt wird, daß bei diesen Verschönerungen und Verbesserungen keine Prämie Statt finden kann, wenn die Gemeinden nur das, obgleich völlig gut und vollständig hergestellt haben, was ihnen ordnungsmäßig von uns zur Herstellung überwiesen worden ist, und selbst wenn eine Gemeinde aus eigenem Antriebe bedeutende Reparaturen und Bauten vornimmt, kann sie nur dann Ansprüche auf einen Preis machen, wenn sie dieselben schöner und gefälliger ausgeführt hat, als es dringendes Bedürfniß war; eben so findet

4. eine Preisertheilung auch dann Statt, wenn gleich mit dem Zwecke der Verschönerung der Zweck größerer Dauerhaftigkeit erreicht wird; z. B. anstatt einer Brücke von Holz oder Bruchsteinen eine von Quadersteinen erbaut, anstatt der einfachen Reparatur eines Feldweges derselbe leicht versteinet und mit Bäumen bepflanzt wird, wovon jedoch die Wege innerhalb den Orten, da dieselben in der Regel gepflastert oder chaussirt werden müssen, ausgenommen sind; endlich

5. sollen auch nur diejenigen Gemeinden Anspruch auf inen Preis haben, welche bei dem öffentlichen Straßenbau

freiwillig mehr für denselben gethan haben, als ihnen auferlegt wurde, oder als sie zu ihrem eigenen Nutzen thun mußten.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung von Seiten der Gemeinden und deren vorgesetzten Behörden bringen, fügen wir auch zugleich an, daß außer der nach unserer Bekanntmachung vom 13. Dez. v. J. den Gemeinden Bliesen und Oberthal verwilligten Prämie von 100 Fl. auch den Gemeinden Urweiler, Alsfassen, Breiten und Kirchenbollenbach wegen der durch dieselben vorgenommenen Verbesserungen und Verschönerungen ihrer Orte, Wege und anderer Plätze, ein Preis von ebenfalls 100 Fl. und zwar den beiden erstern mit 25 Fl. für jede und der letztern mit 50 Fl. zuerkannt, und zur Zahlung an dieselben angewiesen worden ist.

St. Wendel, den 23. Februar 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

191.

Die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte.

Wir Ernst 2c.

Haben in Erwägung der Mißbräuche, welche von unberufenen Individuen, durch die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte zum erheblichen Nachtheil der Interessenten in Unserm Fürstenthum Lichtenberg getrieben werden, auf den Bericht Unserer Regierung daselbst und nach vernommenem Gutachten Unsers Landes-Ministeriums, Folgendes zu verordnen beschlossen.

1. Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte sollen, außer den Beamten, welchen die Gesetze hiezu Befugniß ertheilen, nur von den Partheien, oder Interessenten selbst, und auch von diesen nur in so weit aufgenommen werden können, als die Gesetze diese Selbstaufnahme zulassen.

2. Jede Zuwiderhandlung dagegen soll mit einer Strafe von 3 bis 15 Fl. rhein. belegt werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und von Unseren Behörden und Unterthanen genau beobachtet werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 20. Januar 1826.

Ernst, H. z. S. C. G.

Vorstehende Höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß die gegen dieselbe vorkommende Zuwiderhandlungen durch die Vorgesetzten des Registrirungswesens, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Pluviose VII., durch Verbal-Prozesse constatirt und die hierauf einzuleitende Verfolgungen, nach den Vorschriften des Art. 65. des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. über die Registrirung, vorgenommen werden sollen.

St. Wendel, den 3. März 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

192.

Die Anfertigung der Gemeine-Budjets und Heberollen.

Durch die bisher von uns über die Anfertigung der Gemeine-Budjets und nach deren Festsetzung herzustellenden Vertheilungsrollen, erlassenen Verordnungen, war der Termin zur Vorlegung der erstern vom 6. auf den 18. July und der andern auf den 15. September eines jeden Jahrs festgesetzt.

Da aber die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß diese Zeitbestimmung nicht nur an und für sich als zu spät für die Einreichung dieser Arbeiten betrachtet werden muß, sondern auch noch durch die Verspätungen von Seiten der Bürgermeistereien, die Vorlegung der Budjets und Vertheilungsrollen öfters über die bestimmte Termine hinausgeschoben worden sind, wodurch bei den Gemeinde-Kassen Stockungen bei denen durch dieselbe zu leistenden Zahlungen herbeigeführt werden könnten, diese aber bei einer gut geregelten Verwaltung vermieden werden müssen; so finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Die Anfertigung der Gemeinde-Budjets soll für jedes mit dem 1. July beginnende Rechnungsjahr, und zwar für das kommende zum erstenmale in der nach dem Gesetze vom 14. Februar 1806 anbefohlnen Sitzung des Schöffenraths vom 1. bis 15. des vorhergehenden Monats Mai Statt finden, und dieselbe bis zum 24. des nämlichen Monats von den Bürgermeistereien zur Festsetzung an uns eingesendet werden.

2. Die, nach erfolgter Genehmigung der Budjets, vorzulegende Vertheilungsrollen über diejenigen Beiträge der Gemeinde, wozu dergleichen nöthig sind, müssen alsdann bis

zum 15. Juny bei uns eingegangen sein, um noch vor Ende des nämlichen Monats genehmiget, und zur Erhebung hinausgegeben werden zu können.

3. Die Herzoglichen Bürgermeistereien haben daher den ihnen zugefertigten Geschäfts-Kalender hiernach abzuändern und die vorgeschriebenen Fristen genau einzuhalten, oder zu gewärtigen, daß die Anfertigung der rückständigen Arbeiten auf ihre Kosten verordnet wird.

4. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

St. Wendel, den 16. März 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

193.

Die Einreichung der jährlichen Schullisten.

Im Namen ꝛc.

Der Verfügung des Art. 24. der Verordnung vom 4. September 1824 gemäß, sollen die jährlichen Schullisten mit dem Ablauf des ersten Monats, nach dem Anfange des Schuljahrs an die Bürgermeistereien übergeben, von letztern geprüft und uns zur Vollzugsfähigkeits-Erklärung vorgelegt werden. Wir haben aber die Bemerkung gemacht, daß jener Verfügung zuwider die Listen oftmals verspätet, zum Theil selbst erst in den letzten Monaten des Schuljahrs angefertigt und vorgelegt werden. Da nun diese meistentheils den Schullehrern zur Last fallende Nachlässigkeit nicht allein das Interesse der Lehrer selbst, sondern auch der Schulgelderdebenten stört, endlich die Geschäftsordnung und Uebersicht erschwert, finden wir uns, unter allgemeiner Hinweisung auf den citirten Art. 24., zu der Bestimmung ermüßigt, daß sämmtliche Schullehrer die Schullisten bis ultimo Mai jeden Jahres unfehlbar anfertigen und den treffenden Bürgermeistereien zu übergeben haben sollen, widrigenfalls die, während der Verspätung fällig werdenden Schulgelderraten, auf Gefahr der säumigen Lehrer stehen sollen, ohne daß im geeigneten Fall die Intercession der Gemeindekasse nach Maaßgabe des Art. 25. der oben citirten Verordnung eintreten wird. Die Bürgermeister werden endlich ihrer Seits gemessene Sorge tragen, daß die ordnungsmäßig eingereichten Listen baldigst und zwar spätestens bis ultimo Juny jeden

Jahrs uns vorgelegt, oder die Hindernisse berichtlich angezeigt werden.

St. Wendel, den 26. April 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

194.

Das Gerichtsbotenwesen betreffend.

Wir Ernst 2c.

Haben in der Absicht, den Dienst der Gerichtsboten in Unserem Fürstenthume Lichtenberg, sowohl durch Einführung einer sorgfältigern Beaufsichtigung als durch angemessene Minderung verschiedener von denselben zu beziehenden Gebühren, gemeinnütziger zu machen, nach Vernehmung des Gutachtens Unserer Regierung als Appellationsgericht zu St. Wendel und Unseres Landes-Ministeriums Folgendes zu verordnen beschlossen:

1. Die Gerichtsboten, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung in Dienstthätigkeit sind, fahren einstweilen in ihren Amtsverrichtungen fort und haben sich bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen nach den, in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über den Dienst der Gerichtsboten enthaltenen Bestimmungen, so weit solche durch die nachfolgenden Artikel nicht beschränkt oder aufgehoben werden, genau zu achten.

2. Diejenigen, welche als Gerichtsboten angestellt sein wollen, haben von nun an, gemäß des Art. 10. des Dekrets vom 14. Juny 1813 nachzuweisen: 1) daß sie fünf und zwanzig Jahre alt sind, 2) daß sie wenigstens zwei Jahre in der Schreibstube eines inländischen Advocaten oder Notars, oder drei Jahre in der Gerichtsschreiberei einer inländischen Justiz-Behörde zur Zufriedenheit derselben gearbeitet, 3) daß sie die Unsträflichkeit und Sittlichkeit ihres Lebenswandels durch legale Zeugnisse ihrer bisherigen Vorgesetzten dargethan, und endlich 4) auf Anordnung Unserer Regierung als Appellations-Gericht eine Prüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gut bestanden haben.

3. Die Anzahl der bei den Gerichtsbehörden anzustellenden Gerichtsboten soll nach dem Bedürfnisse des Dienstes bemessen und jede überflüssige Anstellung sorgfältig vermieden werden. Insbesondere sollen bei keinem Friedensgerichte mehr als zwei Gerichtsboten angestellt sein.

4. Die Gerichtsboten dürfen, wie bisher, in dem ganzen Bezirk, für welchen sie angestellt sind, ihren Dienst versehen. Zur Erleichterung der Partheien dürfen die Gerichtsboten bei den Friedensgerichten auch zum Dienste in den vor Unserem Landesgerichte und Unserer Regierung als Appellations-Gericht anhängigen Rechtssachen, jedoch nur innerhalb des Friedensgerichts-Bezirks vereidet werden.

5. Alle Gerichtsboten sollen, bei Strafe durch andere ersetzt zu werden, in den Orten wohnen, wo die Gerichtsbehörden, bei welchen sie angestellt sind, ihren Sitz haben.

6. Unbeschadet der durch die Gesetze vorgeschriebenen Disciplinar-Aufsicht über die Gerichtsboten, werden die Präsidenten der Regierung als Appellations-Gericht und des Landesgerichts, oder deren Stellvertreter, so wie die Friedensrichter besonders beauftragt, die Dienst-Verrichtungen der Gerichtsboten innerhalb des betreffenden Gerichtsbezirks nicht nur sorgfältig zu beaufsichtigen, sondern auch über dieselben erläuternde Auskunft von den Gerichtsboten zu begehren. Insbesondere sind die Friedensgerichte ermächtigt, Anzeigen und Beschwerden gegen die Gerichtsboten aufzunehmen und an die competente Stelle zu befördern, so wie die Abrechnungen zwischen den Gerichtsboten und den Partheien auf vorgängigen Antrag anzunehmen, zu erörtern, auszugleichen und nach Maaßgabe der Competenz zu entscheiden, oder vor das competente Gericht zu verweisen.

7. Die Gerichtsboten sind zur ordnungsmäßigen Führung des durch Art. 49. und 53. des Gesetzes vom 22. Brümaire Jahr VII vorgeschriebenen Repertoriums anzuhalten. Diese Repertorien werden hinsichtlich ihrer formellen Einrichtung von sämmtlichen Gerichtsboten auf eine übereinstimmende Weise geführt, und es sollen in dieselben Tag vor Tag alle Dienstverrichtungen derselben, der Betrag ihrer Gebühren und der Einregistrirung, die geschehenen Zahlungen, die erhaltenen Vorschüsse 2c. gewissenhaft eingetragen werden.

8. Innerhalb drei Tagen nach dem Schlusse jedes Monats haben die Gerichtsboten ihr Repertorium dem Friedensrichter ihres Wohnorts vorzulegen, welcher dasselbe sorgfältig zu durchgehen und die genommene Einsicht in dasselbe zu bescheinigen hat. Ueberdieß sollen die Gerichtsboten alle drei Monate ein auf den Grund ihres Repertoriums angefertigtes und von dem Friedensgericht bescheinigtes Verzeichniß über die während dieses Zeitraums gefertigten Akten an den Präsidenten und Staatsprocurator Unseres Landesgerichts einsenden.

9. So oft die Gerichtsboten vor den Justiz-Behörden

erscheinen, um ihre Ansätze und Rechnungen taxiren zu lassen, haben sie ihr Repertorium zugleich mit vorzulegen und es sollen ihnen keine Ansätze gebilligt werden, welche nicht durch das vorgelegte Repertorium als richtig nachgewiesen sind.

10. Alle von den Gerichtsboten gefertigten schriftlichen Akte sollen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden sowohl mit der einschlägigen Ordnungs-Nummer des Repertoriums, als mit einer genauen und vollständigen Spezification der durch die Ausfertigung und Zustellung des Akts erwachsenen Gebühren und Kosten versehen sein.

11. Die Gebühren, welche die Gerichtsboten nach den Decreten vom 16. Februar 1807 zu beziehen haben, werden mit Ausschluß der Reisekosten um ein Drittheil vermindert, so daß jene Gebühren von Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an, nach den geringsten in dem besagten Decret unter der Rubrik:

„in den andern Städten und Land-Cantonen, wo weder „ein Appellations-Gericht noch ein Gericht erster Instanz „seinen Sitz hat"

enthaltenen Ansätzen nur in dem Betrag von zwei Drittheilen erhoben werden können.

Rücksichtlich der Zustellungen in Untersuchungssachen verbleibt es dergestalt bei den Vorschriften des Decrets vom 18. Juny 1811, daß die in derselben festgesetzten Gebühren der Gerichtsboten nur nach der geringsten Klasse derselben erhoben werden dürfen.

12. Die Reise-Gebühren der Gerichtsboten in bürgerlichen und Untersuchungssachen werden, ohne Unterschied, ob der Gerichtsbote als Gerichtsbote eines Friedensgerichts oder einer höhern Gerichts-Stelle instrumentirt, auf 28 Kreuzer für jede Stunde Entfernung, oder 14 Kreuzer für die Stunde der Hin- und eben so viel für die Stunde der Rückreise festgesetzt.

Für eine Entfernung unter einer halben Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsboten wird keine Reise-Gebühr bezahlt.

13. Die Gerichtsboten, welche außerhalb ihres Wohnortes von verschiedenen Partheien an einem und demselben Tage und Orte oder auch an verschiedenen, von dem Gerichtsboten auf einer und derselben Reise besuchten Orten gebraucht werden, haben hinsichtlich des Ansatzes ihrer Reise-Gebühren die Vorschriften des Art. 35. des Decrets vom 14. Juny 1813 einzuhalten, dergestalt: 1) daß, wenn mehreren Partheien in einem und demselben Orte gedient worden ist, dieselben

die erwachsenen Reisekosten gemeinschaftlich nach der Anzahl der gefertigten Original-Akte zu bezahlen haben, und 2) daß, wenn mehreren Partheien in verschiedenen Orten auf einer und derselben Umreise gedient worden ist, der Gerichtsbote nur die Reisekosten für die Entfernung des einen Orts von dem andern der betreffenden Parthei in Rechnung bringen kann.

14. Jeder Gerichtsbote ist übrigens auf Begehren der Parthei verbunden, derselben nicht nur über den Vollzug der ihm übertragenen Geschäfte, über die Verwendung der ihm gemachten Vorschüsse und sonst hierbei vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben vollständige Rechnung abzulegen, sondern er hat der Parthei die geleisteten Zahlungen ordnungsmäßig zu quittiren und derselben auf ungestempeltem Papier ein Kostenverzeichniß, in welchem die Gebühren für jeden Akt einzeln angegeben werden müssen, zu behändigen, ohne dafür eine weitere Gebühr anrechnen zu können.

15. Alle Uebertretungen der vorstehenden Verordnungen durch die Gerichtsboten sollen nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden.

Wir weisen Unser Landes-Ministerium an, für die Publikation und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen und darauf einzuwirken, daß der Dienst der Gerichtsboten in Unserm Fürstenthum Lichtenberg nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen strenge eingehalten und, insonderheit die noch anwendbaren Vorschriften des Decrets vom 14. Juny 1813, sorgfältig zur Anwendung gebracht werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 29. Mai 1826.

Ernst, H. z. S. C. S.

195.

Das Lumpensammeln durch Unberechtigte.

Im Namen ꝛc.

Man hat neuerdings wahrgenommen, daß Personen des In- und Auslandes sich unbefugter Weise dem Lumpensammeln im hiesigen Fürstenthume unterziehen, und dadurch die Rechte der Concessionairs beinträchtigen.

Zur Abstellung dieses Unfugs und zum Schutz der Berechtigten bringen wir die Verordnung der ehemaligen Landes-Commission vom 11. Junі 1817 in Erinnerung, mit der Beifüge, daß das unbefugte Lumpensammeln als Contraven-

tion der dritten Classe betrachtet, daher als solche in Gemäßheit der Art. 479. bis 482. des Straf-Codex bestraft werden soll, und zwar unbeschadet der laut der oben citirten Verordnung jedenfalls eintretenden Confiscation des Gesammelten zum Vortheil des Staats.

Sämmtliche Polizei-Officianten werden zur fleißigen Controlle aufgefordert und haben Sorge zu tragen, daß Zuwiderhandlungen der vorliegenden Art den treffenden Polizei-Gerichten sofort überwiesen werden.

St. Wendel, den 6. Juny 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

196.

Die geflissentliche Vorenthaltung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch.

Im Namen ꝛc.

Nachdem Zweifel entstanden sind, ob und in wie weit der Art. 34. der neuesten Schulverordnung vom 4. September 1824 in den Fällen Strafmaaßregeln an die Hand bietet, wenn Eltern oder Pflegeeltern schulpflichtiger Kinder dieselben dem Schulunterrichte geflissentlich entziehen, ohne daß jedoch der Ungehorsam bis zur wirklichen Widersetzlichkeit gesteigert wird; sind wir Kraft höchsten Rescripts vom 18. Mai d. J. zur Publikation folgender nachträglichen Bestimmungen gnädigst ermächtigt worden.

1. Sobald die Herzoglichen Schul-Inspectionen, sei es durch besondere Anzeigen der Lehrer, oder durch die monatlichen Versäumnißlisten, von fortgesetzten nicht entschuldigenden Versäumnissen schulpflichtiger Kinder in Kenntniß gesetzt sind, und nach fruchtloser Anwendung der Versäumnißstrafen im Sinne des Art. 34. der neusten Schulverordnung vom 4. September 1824 Gründe haben werden, geflissentliche Vorenthaltung der Kinder von Seite der Eltern oder Pflegeeltern, vom Besuch der Schule überhaupt, oder einer bestimmten verordnungsmäßig angewiesenen Schule, zu schließen, haben diese Behörden davon der einschlägigen Bürgermeisterei mit Beischluß eines vidimirten Angabe der Versäumnißliste sofortige Anzeige zu machen.

2. Die angerufene Bürgermeisterei ist gehalten, in Folge der Anzeige der Inspection, und nachdem sich beide Behörden über Ort und Tag verständigt haben werden, die Eltern oder Pflegeeltern, mit Angabe der gegen sie vorlie-

genden Beschwerden, zu einer gemeinschaftlichen Vernehmung vorzuladen.

3. Den Inspectionen bleibt es jedoch nachgelassen, zum Zweck dieser Vernehmung den einschlägigen Ortsgeistlichen zu committiren, in welchem Fall die Bürgermeisterei sich wegen Zeit und Ort unmittelbar mit letzterem zu benehmen haben wird.

4. Die Vorgeladenen und Erschienenen sind zur Angabe des Grundes der fortgesetzten Schulversäumnisse und der ihnen etwa zu Gebote stehenden Entschuldigungen zu veranlassen, beim Mangel der letzteren aber durch eindringliche Ermahnungen und Androhung der gesetzlichen Strafen zum Gehorsam gegen die Schulanordnungen, insbesondere zur verordnungsmäßigen Beschickung der Schule zu bewegen.

Ueber alles wird ein umfassendes Protokoll angefertigt, und sowohl von den Vorgeladenen, als den beiden Behörden bezeichnet.

5. Bleibt diese Vernehmung und Ermahnung fruchtlos, und vergewissern sich die Herzogl. Schul-Inspectionen aus den nächsten Versäumnißlisten, daß die Versäumnisse entweder ohne alle Entschuldigung oder mit grundlosen Entschuldigungen fortdauern, so haben dieselben mit Beifüge des angefertigten Protokolls und aller der Versäumniß und den Ungehorsam constatirenden Papiere berichtliche Anzeige bei Herzoglicher Regierung zu machen, welche nach Gutfinden eine nochmalige Vernehmung verordnen, oder sofort mit Hinausgabe der Akten die treffende Bürgermeisterei anweisen wird, durch das einschlägige Friedensgericht die gesetzlichen Strafen verhängen zu lassen.

6. Thun die Eltern oder Pflegeeltern der in Art. 2. verfügten Ladung durch Nichterscheinen keine Genüge, so ist dieselbe in längstens acht Tagen mit der ausdrücklichen Drohung zu wiederholen, daß widrigenfalls die gesetzlichen Strafen ohne Weiteres in Anwendung gebracht werden sollen.

Bei nochmaligem Nichterscheinen ist der, Art. 5. bezeichnete Weg sofort einzuschlagen.

7. Die Herzogl. Friedensgerichte belegen die ungehorsamen Eltern oder Pflegeeltern auf den Grund der durch die Bürgermeisterei zu machenden Anzeige, und auf Grund der den Ungehorsam constatirenden Akten nach Umständen mit ein- bis viertägiger Gefängnißstrafe.

St. Wendel, den 15. Juny 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

197.

Die polizeiliche Aufsicht über die Hunde.

Im Namen ꝛc.

In Erwägung, daß eine allzugroße Beschränkung der an Bewegung und Freiheit gewöhnten Hunde, zumal wenn solche während anhaltender heftiger Hitze Statt findet, eben sowohl Veranlassung zur Tollheit derselben werden kann, wie das häufige Tollwerden der Kettenhunde beweiset; als auf der andern Seite diese Veranlassung in allzuheftiger erzwungener Bewegung während großer Hitze zu suchen ist, wozu das ebenfalls häufig bemerkte Ausbrechen der Tollheit bei Metzger-Jagd- und Hirtenhunden den Beweis liefert, haben wir für nöthig erachtet, noch vor Abfassung einer neuen umfassenden Verordnung über das Hundehalten, die Art. 2. 3. 4. und 5. der vorläufigen Verordnung vom 8. Julius 1818 folgendergestalt abzuändern.

2. Der Zeitraum, für welchen in der Regel eine außergewöhnliche Beschränkung der Freiheit der Hunde eintreten muß, beginnt in der Regel mit dem 15. Junius und endigt mit dem 1. September. Ausnahmen von dieser Regel werden durch die Orts-Polizei-Behörden jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Während dieses Zeitraumes finden für die Gefahrlosigkeit der öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb des Bezirkes der Orte folgende polizeiliche Vorschriften Statt:

1) von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends darf auf selbigen kein Hund, der nicht von einem Metzger, Viehhändler oder Hirten in dem Augenblicke wirklich gebraucht wird, herumlaufen, ohne daß er entweder an einem Stricke oder einer Leine geführt wird, oder mit einem Maulkorbe oder Zaume versehen ist. Da für die Hunde der Metzger, Viehhändler und Hirten das Führen an einem Stricke während ihrer Benutzung unanwendbar ist, so dürfen dieselben nicht ohne Maulkörbe oder Zäume betroffen werden. Wir bemerken jedoch hierbei, daß die Maulkörbe oder Zäume nur so fest zusammengezogen werden dürfen, um das Beißen zu verhindern, dem Thiere aber Freiheit zum Bellen und Saufen zu lassen.

2) Eigenthümer von Hunden, welche dieser Maaßregel das Einsperren derselben während der gedachten Zeit vorziehen möchten, kann dieses nur bei nicht läufigen oder hitzigen Hunden gestattet werden, und ist dieses auch außerdem nur dann vorzuziehen, wenn Gelegenheit da ist, die Hunde in kühlen verschlossenen Höfen oder Gärten, oder in kühlen und

nicht zu engen Behältern einzuschließen, indem erzwungene Ruhe bei einem der Sonnenhitze ausgesetzten Thiere höchst nachtheilig wirken kann.

4. Jeder während der bestimmten Tageszeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortsbezirke, gegen die Vorschriften des vorigen Artikels betretener Hund soll von dem Fallmeister aufgefangen, jedoch nicht ohne vorherige Anzeige und Bewahrheitung, daß er der Wuth verdächtig sei, getödtet werden. Wird die Tödtung aus diesem Grunde nothwendig erkannt, so erhält der Fallmeister für jeden Hund einen Gulden rhn. vom Eigenthümer desselben, wenn solcher auszumitteln, und aus der Gemeindekasse, wenn solcher nicht auszumitteln ist. Ist aber der eingefangene Hund nicht verdächtig, so hat der Fallmeister ihn, im Fall der Eigenthümer sich meldet, gegen dreißig Kreuzer Entschädigung für jeden Tag wieder auszuliefern, und zu diesem Ende sechs Tage lang aufzubewahren. Meldet sich binnen dieser Zeit der Eigenthümer nicht, so kann der Fallmeister damit nach Belieben verfahren.

5. Die Metzger, Viehhändler und Hirten haben überhaupt, und insbesondere während des oben genannten Zeitraumes, sich ihrer Hunde nur zur Bewirkung des Beisammenhaltens und ruhigen Ganges ihrer Heerden oder ihres Schlachtviehes zu bedienen, und wird ihnen das unnöthige und muthwillige Hetzen der Hunde strenge untersagt.

Die durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Artikel der vorläufigen Verordnung vom 8. Julius 1818 bleiben in ihrer vollen Kraft und Anwendung auf die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung.

St. Wendel, den 1. Julius 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

198.

Form bei schriftlichen Gesuchen.

Im Namen ꝛc.

Der Artikel 5. der Verordnung vom 24. März 1817 verordnet Folgendes:

Schriftliche Eingaben, welche die Bittsteller, Falls sie dazu fähig sind, nicht selbst verfaßt haben, oder welche von Leuten verfaßt sind, welche dazu nicht berechtigt sind, werden künftig nicht weiter angenommen, oder wenn sie auch angenommen werden sollten, ohne Weiteres bei Seite gelegt, und

überdies hat derjenige, der, ohne zur Verfassung solcher Schriften berechtigt zu sein, solche verfaßt hat, zu gewärtigen, daß er in eine von ihm ohne Weiteres beizutreibende Strafe von wenigsteus 20 Franken genommen werde.

Der Artikel 6. verordnet:

Den zur Verfassung solcher Vorstellungen und Gesuche berechtigten Personen selbst wird in Beziehung auf die Taxe ihrer Arbeiten eine möglichst billige Behandlung der Bittsteller zur Pflicht gemacht, und damit wir uns überzeugen mögen, daß Niemand überfordert werde, auch nöthigenfalls die erforderliche Moderation eintreten lassen können, so hat der Verfasser bei seiner Unterschrift den Betrag der erhaltenen oder geforderten Remuneration, und zwar bei Vermeidung einer ohne Weiteres von ihm beizubringenden Strafe von 10 Franken, deutlich geschrieben mit anzumerken.

Diese beiden Artikel werden hierdurch nochmals zur genauesten Befolgung empfohlen, nnd zwar mit dem Beisatz, daß, da hie und da Gesuche bei uns eingegangen sind, welche von unberechtigten Personen, ja selbst von Ausländern verfertigt wurden, die inländischen Bittsteller aber solche mit der Randbemerkung „selbst verfertigt" unterzeichnet, und sonach die Verheimlichung des Verfertigers begünstigt haben, diese unterschriebene Bittsteller selbst in die Zahlung der in obigen beiden Artikeln erkannten Strafe von 30 Franken unnachsichtlich verfallen sollen.

Die amtlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung allenthalben publicirt werde, damit sich Niemand mit Unkenntniß entschuldigen könne, indem auf solche keine Rücksicht weiter genommen werden kann.

St. Wendel, den 11. August 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

199.

Die Ausübung der Servitutrechte in dem Privat-Forste Winterhauch.

Im Namen ꝛc.

Es ist seit längerer Zeit von uns bemerkt worden, daß die von mehreren Gemeinden in Anspruch genommenen Servitutrechte in dem Forste Winterhauch ohne alle forstpolizeiliche Berücksichtigungen bisher ausgeübt worden sind, wodurch der Wiederverjüngung dieses Forstes nicht nur ein wesentliches Hinderniß erwachsen und der nachhaltige Ertrag dersel-

ben bedroht worden ist, sondern auch das Fortbestehen der aus den gedachten Servitutrechten den Gemeinden zugehenden Vortheile für die spätere Zukunft gefährdet erscheint.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, einstweilen und so lange über den Besitzstand der Waldberechtigungen, deren Bedingtheit oder Unbedingtheit auf dem Civilwege richtlich erkannt sein und dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschreiten wird, Folgendes zu verordnen:

1. Das Sammeln des Streulaubes kann nur in Beständen, welche über 40 Jahre alt sind, bis zur dunkelen Saamenhauung als zulässig erkannt und ausgeübt werden.

2. Die Benutzung des Stockholzes und zwar:

a) die Rodung der Stöcke darf in allen Beständen mit Ausschluß der Besaamungsschläge, in welchen zwar Aufschlag erfolgt, die erste Auslichtung aber noch nicht vorüber ist, vorgenommen werden. Dagegen kann

b) das Abspänen der Stöcke ohne alle Ausnahme überall Statt finden.

3. Hinsichtlich des Aushiebes der Weichhölzer und deren Schonung bestimmen wir: daß die in den Schlägen übergehaltenen Saamen- und Schattenbäume der als Weichhölzer erkannten Holzarten nicht früher gehauen werden sollen, als bis die Auslichtung der in den Schlägen zur Besaamung und Beschattung übergehaltenen andern Hölzer durch die Eigenthümer des Waldes erfolgt sein wird.

4. Die Waldweide soll nur in solchen Beständen und Districten ausgeübt werden, welche dem Maule des Viehes entwachsen sind.

5. Da bisher auch mehrmals über den Gebrauch der Waldwege Differenzien zwischen den Waldeigenthümern und den Berechtigten entstanden sind; so verordnen wir hiermit, daß die Berechtigten sich zur Abfahrt der Waldprodukte aus den Schlägen durchaus derselben und keiner andern Wege zu bedienen haben, als derjenigen, welche von den Waldeigenthümern gebraucht werden.

Nicht weniger sind

6. bei Ausübung der Holz- und Streuwerkgerechtigkeit die herkömmlichen Holztage genau einzuhalten.

7. Wollen wir, daß jede Verletzung dieser Bestimmungen als Forstpolizeivergehen angesehen und nach dem Forststrafregulativ vom 30. July 1814 gerügt werden soll.

Damit aber auch die Berechtigungen im Allgemeinen nicht auf ein geringeres Wald-Areal eingeschränkt werden mögen, so haben sich die Eigenthümer der Winterhauch jeder Ausstockung von Waldland bei Vermeidung der durch den

Art. 63. des Forstregulativs festgesetzten Strafe zu enthalten, und die Herzogl. Forstbeamten werden hiermit angewiesen, jede deshalbige Contravention zur gerichtlichen Rüge zu bringen.

St. Wendel, den 21. November 1826.

Herzogl. Sächsische Regierung.
v. Röpert.

200.

Das Leseholz-Sammeln armer Personen in den Staatswaldungen.

Im Namen ꝛc.

Wir haben zwar den ärmeren Einwohnern des Fürstenthums, deren Namenverzeichnisse uns von den Herzoglichen Bürgermeistereien vorgelegt worden sind, die Erlaubniß ertheilt, einstweilen und bis auf Wiederruf Leseholz in den Staatswaldungen zu sammeln; wir sehen uns aber, um Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, vermüßigt, ausdrücklich zu verordnen:

1. Daß diejenigen armen Einwohner einer jeden Gemeinde nur an solchen Wochentagen Leseholz sammeln dürfen, welche für die treffenden Gemeinden in Bezug auf ihre Waldungen, durch unsere Verordnung vom 9. Januar 1822 festgesetzt worden sind.

2. In Bezug auf die Stadt St. Wendel, so wie auf die Ortschaften Alsfassen und Breiten, setzen wir jeden Montag und Freitag zum Leseholzsammeln fest und bestimmen schließlich,

3. daß alle Individuen, welche außer den festgesetzten Holztagen im Leseholzsammeln sich betreten lassen, als Forstfrevler angesehen und als solche zur Strafe gezogen werden sollen.

St. Wendel, den 27. Januar 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

201.

Die mehrjährige Steuerfreiheit von neu anzulegenden Weinbergen.

Im Namen ꝛc.

Durch Höchste Verfügung vom 16. d. M. haben Se. Herzogl. Durchlaucht auf den von uns deshalb erstatteten

Bericht zu genehmigen geruhet, daß, zum bessern Betriebe des Weinbaues in dem hiesigen Fürstenthume, die Anlegung neuer Weinberge oder Weingarten

1. auf öden Plätzen für 15 Jahre,

2. auf urbarem Boden für 10 Jahre von aller Steuerzahlung für das dazu zu verwendende Land befreiet seyn soll, und zugleich befohlen, daß die zum Schutze des Weinbaues bestehenden allgemeinen und örtlichen Polizei-Maaßregeln strenge aufrecht erhalten werden sollen. Indem wir daher diese Höchste Verfügung hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Beamten und Unterthanen bringen, sehen wir uns zugleich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen über die zu erlangenden Steuerbefreiungen und die Beaufsichtigung des Weinbaues zu ertheilen.

I. Zeit, zu welcher die Steuerbefreiung ihren Anfang nimmt. Die Befreiung von den Steuern für neu anzulegende Weinberge nimmt mit dem ersten July dieses Jahres ihren Anfang und werden für diejenigen neuen Anlagen, welche im vorhergehenden Frühjahre oder während dem Laufe eines Rechnungsjahres gemacht werden, den Anlegern von diesem Tage angerechnet und auf die angegebene Dauer abgesetzt.

II. Zu erfüllende Formalitäten um zu der Steuerbefreiung zu gelangen.

1. Ehe eine Urbarmachung oder Aenderung mit dem als Weinberg oder Weingarten neu anzulegenden Grundstück unternommen wird, muß der Eigenthümer seine deshalbige umständliche Erklärung bei der Bürgermeisterei, in deren Bering das anzulegende Land gelegen ist, eingeben, worüber ein Protokoll, jedoch ohne Kosten und auf freiem Papier, aufgenommen und gehörig unterzeichnet wird. Begehrt der Eigenthümer Abschrift von diesem Protokoll, so ist ihm eine solche gegen die, Art. 118. des Gesetzes vom 3. Frimaire VII. stipulirte Gebühr zu ertheilen.

2. Die Bürgermeisterei ist gehalten, binnen den ersten zehn Tagen nach der Erklärung, nebst zwei Steuerrepartitoren das declarirte Grundstück zu besichtigen und hierüber einen Verbal-Prozeß, jedoch ohne Gebühr und auf freiem Papier, aufzunehmen und nebst der Declaration in der Gemeinde, wo das Grundstück liegt, während zehn Tagen zur Bekanntmachung anschlagen zu lassen.

Kommen nun während dieser Zeit Reclamationen gegen die vorzunehmende Anlage vor, so werden dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften untersucht und entschieden, und alsdann die Autorisation zu der projektirten Anlage ertheilt oder verwei-

gert, werden aber deren keine vorgebracht, so hat die Herzogliche Bürgermeisterei dieses berichtlich anzuzeigen, worauf alsdann die Erlaubniß ohne Weiteres ertheilt werden wird. Zugleich hat aber auch die Herzogliche Bürgermeisterei und die Steuerrepartitoren genau zu ermitteln, wie viel Grundsteuer bisher auf dem anzulegenden Grundstück lag, damit erstere bei Einreichung der Inexigibilitäts-Verzeichnisse bestimmt die Summe bezeichnen kann, welche auf den non valeur fond zu assigniren ist.

3. In den jährlichen Mutterrollen wird immer das Jahr bemerkt, in welchem die Vergünstigung aufhört.

III. Polizeiaufsicht über die Weinberge, das Herbsten und die Weinfabrikation. Um über diesen Gegenstand die, außer den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Feldfrüchte und der Bestrafung der Vergehen durch boshaftes oder nicht boshaftes Verderben oder Entwenden derselben, nach den Lokalumständen noch allenfalls nöthigen Anordnungen treffen zu können, hat jede Herzogliche Bürgermeisterei, in deren Bezirke sich jetzt Weinberge befinden, oder in Zukunft angelegt werden, einen Rath von dreien sachverständigen Einwohnern aus denjenigen Gemeinden, welche Weinbau treiben, zu wählen, mit diesen über die nöthigen Anordnungen, worunter auch die Ernennung von Sachverständigen zur Anberaumung der Herbstzeit und der einzuhaltenden Herbstbannen zu begreifen ist, sich unter ihrem Vorsitze zu berathen, und das Resultat zur Genehmigung und Bekanntmachung einzusenden.

Ueber die allenfalls denjenigen Einwohnern, welche sich durch den fleißigen Betrieb des Weinbaues am meisten auszeichnen, zu ertheilenden Belohnungen durch Prämien, behalten wir uns weitere Verfügung bevor.

St. Wendel, den 31. Januar 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

202.

Die Gebühren für Einhebung der Impfgelder.

Im Namen rc.

Für die Einhebung der Impfgelder wird den Gemeinde-Einnehmern eine proportionelle Gebühr von $2\frac{1}{2}$ pCt. bewilligt, welche Gebühr von den Impfärzten unter eigner Columne in die Listen einzutragen und unbeschadet der Impftaxe zu erheben ist.

Die Herzoglichen Bürgermeistereien werden bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, den Heblisten der Impfgelder, ehe dieselben uns vorgelegt werden, in Gemäßheit der Verordnung vom 1. April 1817 jeder Zeit die Noten der Unzahlfähigen beizufügen.

St. Wendel, den 6. Februar 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

203.

Verwandlung der gegen unzahlfähige Forstfrevler erkannten Geldstrafe.

Im Namen ꝛc.

Durch Höchstes Rescript vom 22. Februar ist hinsichtlich der Einsetzung, Verköstigung und überhaupt der Behandlung zahlungsunfähiger Forst- und Polizeifrevler Folgendes verfügt worden:

1. Der Art. 163. des Forstreglements vom 30. July 1814, also lautend:

Unzahlfähige Forstfrevler sollen die gegen sie erkannten Geldstrafen mit Gefängniß abbüßen, und zwar dergestalt, daß für die ersten 30 Franken immer 3 Franken, für den Mehrbetrag aber 5 Fr. für einen Tag Gefängniß gerechnet werden, wobei jedoch das Minimum der Abbüßung auf einen Tag und das Maximum auf 4 Wochen Gefängniß festgesetzt wird, wird hiermit aufgehoben, und dagegen festgesetzt:

Daß für jeden Tag Einsitzung, der Betrag der Strafe und Kosten mag sich belaufen, so hoch er will, 28 Kr. rhein. gerechnet werden solle.

Dieser Maaßstab gilt sowohl bei den Forst-, als auch Polizeistrafen und Kosten.

2. Die Herzogl. Friedensrichter haben die forstgerichtlich, und die Herzoglichen Bürgermeister die polizeilich zum Gefängniß condemnirten Frevler aufzufordern, binnen 3 bis 5 Tagen sich freiwillig im Gefängniß einzufinden.

3. Befolgt der Frevler diese Auflage nicht, so wird durch die im 2. Artikel bezeichneten Stellen die Gensdarmerie am 6ten Tage beordert, solchen zur Haft zu bringen, wofür er aber, außer der ihm diktirten Arrestzeit, noch 8 Tage länger einzusitzen hat.

4. Die Herzoglichen Rentstellen haben, sobald sie die Strafliſten erhalten, die Debenten aufzufordern, binnen 8 Ta-

gen zu bezahlen oder binnen derselben Zeit die Armuthszeugnisse beizubringen, und in letzterem Fall zugleich zu erklären, ob sie die Strafe und Kosten abarbeiten wollen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Rentstellen mit den Zwangsmaaßregeln vorzuschreiten und bei erwiesener Insolvenz, auch Weigerung der Frevler zur Arbeit, solche den im Art. 2. benannten Behörden zu übergeben, um nach dem Inhalt des Art. 3. zu verfahren.

5. Die Armuthszeugnisse über die Forst- und Polizeifrevler sind von den Herzoglichen Bürgermeistereien Stempel- und Taxfrei auszustellen. Es ist jedoch dabei mit aller Vorsicht und Ueberzeugung zu verfahren, weil bei fälschlich zum Nachtheil des Aerars ertheilten Zeugnissen der Art. 162 des Strafgesetzbuchs angewendet wird.

6. Alle criminell und zuchtpolizeilich, so wie überhaupt die gerichtlich zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, erhalten die vorschriftsmäßige Arresthaus-Kost.

7. Alle Polizei- und Forstfrevler welche, nach bescheinigter Armuth, das Abbüßen der Strafe und Kosten im Gefängniß der Abarbeitung vorziehen, erhalten vom Aerar bloß die reglementsmäßige tägliche Portion Brod und Wasser, jedoch bleibt es deren Verwandten unbenommen, ihnen warme Speisen zu senden, welche von dem Gefangenwärter abgereicht werden sollen.

8. Hat der Frevler seine Haft angetreten, so muß er auch die ihm bestimmte Zeit ununterbrochen aushalten. Zur Entlassung während der Dauer seines Arrestes auf einige Zeit, in dringenden Fällen, ist eine schriftliche Legitimation derjenigen Stelle, welche ihn nach Art. 2. zur Haft hat bringen lassen, erforderlich, ohne deren Vorzeigung der Gefangenwärter ihn nicht entlassen darf.

9. Der Gefangenwärter hat monatlich folgende Verzeichnisse einzureichen: a) über die Verpflegungskosten der nach Art. 6. gerichtlich zum Gefängniß Verurtheilten, wozu das bisherige Modell noch ferner gebraucht wird; b) über die Brodverpflegung der Polizei-, und c) der Forstfrevler.

Die erforderlichen Atteste, hinsichtlich dieser Eingaben, dürfen nicht fehlen.

10. Die Vorschriften über die innere Oeconomie im hiesigen Arresthause, welche mittelst Rescript vom 28. July v. J. gegeben worden sind, bleiben ferner gültig, und der Gefangenwärter ist dafür persönlich verantwortlich.

11. Um fortwährend die Ueberzeugung zu erhalten, daß die frühere und vorliegende Verordnung pünktlich eingehalten werde, wird ein Herzogl. Regierungs-Mitglied das hiesige Arrest-

haus öfters besuchen und genaue Visitation halten. Dasselbe wird auch von Herzogl. Oberbürgermeisterei allhier gewärtigt.

12. Diese durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebene Geschäfts-Behandlung und Beköstigung soll mit dem 1. des nächsten Monats April 1827 seinen Anfang nehmen.

St. Wendel, den 12. März 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

204.

Die Bezahlung der Versteigerungs-Bekanntmachungen von gepfändeten Mobiliar-Gegenständen durch die Rent- und Steuerboten.

Im Namen ꝛc.

Durch den §. 15. der im vorigen Jahre bekannt gemachten Steuer-Instruktion ist festgesetzt worden, daß wenn der Gepfändete in den drei ersten Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt habe, am vierten Tage von der treffenden Einnahme-Stelle und der Bürgermeisterei unter dem Pfändungsprotokoll die Erlaubniß zur Versteigerung ertheilt und hierauf sofort der Verkauf in dem Bürgermeisterei-Bezirk, in welchem der Debent wohnt, publicirt werden soll, ohne daß die dem Steuerboten, welcher diese Bekanntmachung zu besorgen hat, dafür zustehenden Gebühren bestimmt sind. Um daher allenfallsigen Mißverständnissen, welche aus der Nichtbestimmung dieser Bekanntmachungsgebühren entstehen können, vorzubeugen und damit die angeordneten Bekanntmachungen gehörig vollzogen werden, verordnen wir hiermit, daß für dieselbe den Steuerboten achtzehn Kreuzer rhein. bezahlt werden sollen, und bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

St. Wendel, den 24. März 1827.

Herzogl. Sächsische Regieruug.
Sebaldt.

205.

Die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung der Blatter-Epidemie und die Behandlung der an den Blattern Verstorbenen.

Im Namen ꝛc.

Ungeachtet durch frühere an sämmtliche Polizeibehörden des Fürstenthums ergangene Verfügungen die polizeiliche

Behandlung der Blatterkranken, insbesondere der an der genannten Seuche Verstorbenen vorgeschrieben und namentlich auf die Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1820 hingewiesen wurde, sind wir unterrichtet, daß dennoch diesem Gegenstand theils aus Unkenntniß des Publikums, theils und hauptsächlich aus mangelhaftem Eingreifen der Lokalpolizeibehörden nicht die gehörige Vorsicht gewidmet werde. Wir sehen uns daher veranlaßt, unter wiederholter Hinweisung auf die oben allegirte Verordnung, folgende Vorsichtsmaaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und deren Befolgung den treffenden Behörden zur Pflicht zu machen.

1. Nachdem der erfolgte Tod eines Blatterkranken außer Zweifel gesetzt ist, muß von dem Leichname außer der nothwendigsten Sorge für dessen Bestattung zur Erde, jede weitere persönliche Annäherung beseitigt werden; bei dem zur Behandlung des Leichnams unerläßlichen Personale ist ganz besonders auf den erkennbarsten Grad der Unempfänglichkeit für die Epidemie, daher auf unverkennbare Spuren der überstandenen natürlichen Blattern, in deren Ermangelung auf ein ärztliches Attest der erfolgten Impfung, vorzugsweise aber auf möglichst bejahrte Personen zu sehen.

2. Die sogenannten Todtenwachen, ferner die an sich schon polizeiwidrigen Leichenschmausereien sind nicht zu dulden.

3. Das Begräbniß soll ohne Gepränge und Begleitung Statt finden, der Sarg nicht von Menschen getragen, sondern gefahren und jede Annäherung an Wohnplätze möglichst vermieden werden.

4. Oeffentliches Ausstellen der Leichen, das Oeffnen der Särge vor der Kirche oder auf dem Begräbnißplatze, der Andrang von Menschen zum Leichenbegängniß, welches am besten in den ersten Stunden des Morgens zu bewerkstelligen ist, ist mit Ernst zu verhüten; auch haben sich die Geistlichen der Begleitung und der an manchen Orten gewohnten Leichenreden am Begräbnißplatze zu enthalten; letztere mögen auf Verlangen füglich in den Kirchen nachgeholt werden.

5. Der Sarg wird wo möglich in den Fugen verpicht und einige Schuh tiefer als gewöhnlich versenkt.

6. Die Leichentücher und sonstige zum Begräbniß gebrauchte Apparate sind jedesmal zu durchlüften und mit Mineralräucherungen zu reinigen.

7. Besondere Vorsicht erheischen die von den Verstorbenen während der Krankheit benutzten Geräthschaften und sonstigen Mobilien.

Die Bürgermeister und Ortsvorsteher haben mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß dergleichen Mobilien jedem wei-

tern Gebrauch so lange entzogen werden, als sie nicht durch erfolgte Reinigung unschädlich geworden, und haben sich nöthigen Falls der Suspension des Gebrauchs durch aufgestellte Wachen, Verschluß und Versiegelung der Gegenstände zu versichern.

Die Reinigungsmittel werden auf schleunigst zu machende Anzeige von dem treffenden Physikus verordnet; die behandelten Gegenstände werden nur auf den Grund eines durch letztgenannte Behörde auszustellenden Zeugnisses zum Gebrauch wieder freigegeben.

Indem wir uns von Seiten der Lokalpolizeibeamten des möglichsten Fleißes versehen, empfehlen wir noch besonders den Herrn Geistlichen, durch That und Wort zur Hemmung eines, die Ruhe und Wohlfahrt ganzer Gemeinden so empfindlich störenden Uebels, nach Kräften beizutragen.

St. Wendel, den 29. März 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

205.

Verkauf des Salzes.

Im Namen rc.

Es ist mit der hiesigen Herzoglichen Salzfaktorei ein neuer Contrakt abgeschlossen worden. Diesem zu Folge wird hierdurch bekannt gemacht:

1. daß der Verkaufspreis eines Pfundes mit 4½ Kreuzer rhein., wie bisher, beibehalten, aber durchgängig das Salz nach dem hier eingeführten schweren Gewicht zu verkaufen ist.

2. Alles Salz, welches aus den Haupt- und Unterfaktorien an die Debitanten abgegeben wird, muß in gut verbleiten Säcken verwahrt sein, und ein jeder solcher Sack 100 Kilogramm Nettogewicht enthalten. Der Sack muß, wenn der Debitant nicht Verzicht darauf leistet, jedesmal ohne Weigerung vorgewogen werden. Zu diesem Behuf wird bei einer jeden Unterfaktorie eine Zange und eine Wage mit den erforderlichen verificirten Gewichten vorräthig gehalten, und die Unterfaktorien sind für alle die Folgen, welche die Unterlassung dieser Maaßregel nach sich ziehen könnte, persönlich verantwortlich.

3. Das Einbringen fremden Salzes ist bei Strafe der Confiskation strengstens untersagt; diejenigen, welche eine

solche Defraudation anzeigen, erhalten den sechsten Theil der confiscirten Waare und Strafe baar bezahlt.

4. Sämmtliche im Art. 4. der Verordnung vom 3. Juny 1820 benannten Behörden haben auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung streng zu halten.

5. Was die Bestrafung der Einschwärzung betrifft; so gelten die in der Verordnung vom 3. Juny 1820 vorgeschriebenen Art. 1. und 3. noch fernerhin.

St. Wendel, den 2. April 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

207.

Einhebung der Schulgelder.

Im Namen rc.

Zur Beseitigung der mit der separaten Einhebung der Schulgelder verbundenen Mühe und Kosten wollen wir und verordnen wie folgt:

Die Herzogl. Gemeinde-Einnahmen haben, nachdem ihnen jedesmal im Laufe des Monats Juny die genehmigten und vollzugsfähigen Schulgeldlisten ausgehändigt sein werden, deren Betrag auf die gewöhnlichen Steuerzettel der steuerbaren Schulgelderdebenten einzutragen und solche gleichzeitig und in Vereinigung mit den Steuern und Büdjetsgeldern in monatlichen Raten von einem Zwölftheil zu erheben und an die Lehrer abzugewähren.

Soll Vorstehendes durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

St. Wendel, den 6. Juny 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

208.

Abhaltung öffentlicher Tanzmusik.

Als Nachtrag der Verordnungen vom 11. März 1817 und 7. Nov. 1818 finden wir zu bestimmen uns veranlaßt, daß die für öffentliche Tänze an Fest- und Feiertagen einzuholende Erlaubniß der Bürgermeisterei nicht weniger die zu Gunsten der Armenkasse zu entrichtende Gebühr von einem Gulden rhn. auch auf jene Belustigungen der bezeichneten Art ausgedehnt werden sollen, welche an Werktagen abgehalten werden. Zuwider-

handlungen gegen diese ausgedehnte Bestimmung sind nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. März 1817 zu behandeln und zu bestrafen.

St. Wendel, den 7. Juny 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

209.

Aufsicht und Besteuerung der Hunde.

Bei dem Eintritt der heißen Jahreszeit sehen wir uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 1. July 1826 in Betreff der polizeilichen Aufsicht über die Hunde, in Erinnerung zu bringen und wollen, daß von Seiten der Herzoglichen Bürgermeistereien für die erneuerte Publication der dort ersichtlichen Vorschriften, sowie für die Bekanntmachung der in früheren Verordnungen, namentlich jene vom 3. Juny 1822, enthaltenen Behandlungs-Regeln in allen Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks gesorgt und über strenge Befolgung gewacht werde.

Da übrigens die Liebhaberei des unnöthigen Hundehaltens neuerdings mehr zu als abzunehmen scheint, so verordnen wir insbesondere, daß in allen denjenigen Gemeinden, wo bereits früher die jährliche Declaration und Besteuerung der Hunde polizeilich vorgeschrieben war, diese zweckmäßig beschränkende Maasregel auch in diesem Jahr und zwar sofort beobachtet werde, die treffenden Bürgermeistereien haben zu dem Ende durch ein besonderes Publikandum alle Personen, welche in den bezeichneten Gemeinden Hunde halten, zur Declaration derselben binnen einer anzusetzenden kurzen Frist einzuladen, hierüber ein fortlaufendes Register zu führen und solches nach Verlauf des Termins in Auszug, mit Weglassung derjenigen Eigenthümer, welche Hunde professionsmäßig halten müssen, der Gemeinde-Einnahme zur Erhebung der eingeführten Steuer hinauszugeben.

Alle, selbst die von der Steuer eximirten nicht ausgenommen, welche die Declaration in dem gesetzten Termin unterlassen, sollen, wenn sie sich auf desfalls von der Bürgermeisterei zu erlassende Vorladung nicht triftig entschuldigen können, mit dem doppelten Werth der Besteuerung und 24 Kreuzer Declarations-Gebühr nachträglich angesetzt werden. Das Verzeichniß der während des Termins geschehenen Declarationen wird zu dem Ende der Gensdarmerie und sämmtlichen Localpolizei-Beamten mitgetheilt. Sollte wegen An-

häufung unnöthiger Hunde diese Maasregel auch in Gemeinden räthlich erscheinen, in welchen die Hundssteuer früher nicht eingeführt war, so erwarten wir von den Bürgermeistereien desfallsige Anträge. Der die Hundssteuer betreffende Passus vorstehender Verordnung hat übrigens auf die Gemeinde St. Wendel keine Beziehung, da daselbst jene Steuer bereits zu Gunsten des Armenfonds regulär und ständig geworden ist.

St. Wendel, den 19. Juny 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

210.

Aichung der Flüssigkeits-Maaße.

Im Namen rc.

Auf das Ansuchen mehrerer Gastwirthe wollen wir geschehen lassen, daß die gläsernen Flüssigkeitsmaaße nicht mehr, wie bisher, bevor sie gebraucht werden durften, mit dem Verificationszeichen versehen werden; deshalb verordnen wir in Bezug auf den §. 1. der Verordnung vom 1. März 1825 folgendes:

1. Die Gastwirthe und Handelsleute, welche mit Getränken Handel treiben und sich hierbei des gewöhnlichen Glasgeschirres bedienen, haben sich mit nachstehenden metrischen Blechmaaßen zu versehen: a) dem Litre, b) dem halben Litre, c) dem viertel Litre, d) dem achtel Litre, e) dem sechszehntel Litre, f) dem zweiunddreißigstel Litre.

2. Vorstehende Maaße sollen geaicht und bei richtigem Befund mit dem Verificationszeichen versehen werden, worauf den Gastwirthen verstattet wird, dieselben zur Füllung der Glasgeschirre zu gebrauchen.

3. Die Beamten der Polizei und der Maaß- und Gewichts-Verificator haben von Zeit zu Zeit in den Gast-Wein- und Bierhäusern nachzusehen, ob sich die Wirthe mit den oben bezeichneten Flüssigkeits-Maaßen versehen haben, ob sie solche gehöriger Weise gebrauchen und ob sie mit dem gültigen Verificationszeichen versehen sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so haben die Wirthe die rechtliche Vermuthung jedesmal gegen sich, richtiges Maaß zu geben, und sind deshalb unter Beifügung der nicht verificirten Maaße den Gerichten anzuzeigen. Nicht weniger sind

4. die Verificatoren und Polizeibeamten autorisirt, die in den Wirthshäusern und besonders in den Gaststuben be-

findlichen gläsernen Flüssigkeitsmaaße, wenn es ihnen beliebt zu aichen, diejenigen, welche hierbei als zu klein befunden werden, sofort hinwegzunehmen, und bei der treffenden Gerichtsstelle zu deponiren, über die Sache selbst aber einen Verbal-Prozeß aufzunehmen und solchen dem Gericht zur geeigneten Amtshandlung zu übergeben.

St. Wendel, den 25. Juny 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

211.

Die Beaufsichtigung der Erben- und Privatwaldungen und die Constatirung der in denselben verübten Forstvergehen.

Im Namen ꝛc.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in den Erben- und Privatwaldungen häufig Forstfrevel begangen werden, welchen bisher aus mehrfachen Ursachen auf keine hinreichende Weise begegnet werden konnte. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Folgendes zu verordnen und zur Kenntniß der Gerichts- und Polizeibehörden, sowie auch zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

1. Sowohl die Landes-Gendarmerie als die Gemeindefeldschützen und sonstigen Polizeibeamten sind befugt, Frevelprotokolle über Forstvergehen zu errichten, welche von ihnen in den Privatwaldungen wahrgenommen werden.

2. Dergleichen Frevelanzeigen sollen aber nur dann rechtlichen Glauben erhalten, wenn solche von den Herzogl. Revierförstern redigirt und von diesen in die Verordnungsmäßigen monatlichen Frevelregister eingetragen worden sind.

Dasselbe Verfahren gilt auch

3. in Rücksicht auf solche Frevelanzeigen, welche von Privatwaldhütern errichtet werden, und nur die in dem Art. 167 der Forstverordnung vom 30. July 1814 *) bezeichneten Privatförster sind der vorhergehenden Bestimmung nicht unterworfen.

4. Da ferner weder die Feldschützen noch die Privatwaldhüter und andere Polizeibeamten hinreichende Sachkenntniß besitzen, um bei ihren Frevelanzeigen den objectiven Thatbestand gehörig zu erörtern, so haben sich die Herzogl. Revier-

*) Lottner Sammlung I. pag. 276. — Desgl. I. pag. 304.

förster nicht allein alle zu dessen Aufhellung erforderlichen Umstände sorgfältig angeben zu lassen, sondern wir machen es denselben ausdrücklich zur Pflicht, sich bei schwierigen Fällen in Begleitung der Denunzianten in die Waldorte und Bestände zu begeben, woselbst der Frevel Statt fand, um durch persönliche Einsicht die Angaben der Denunzianten zu prüfen und zu berichtigen.

In Erwägung aber, daß die Herzogl. Revierförster für die Angelegenheiten der Privatwaldungen bisher weder besonders verpflichtet noch besoldet gewesen sind, verordnen wir:

5. daß ihnen für die Berichtigung und Redaction der Frevelanzeigen von Privatwaldhütern die Hälfte der bisher üblich gewesenen Strafantheile verabreicht werden, und haben sich hiernach besonders die Herzogl. Rentbehörden zu benehmen.

St. Wendel, den 6. July 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

212.

Die Schulversäumnisse und deren gewissenhafte Verzeichnungen.

Im Namen rc.

Die durch die Verordnung vom 4. Sept. 1824 gesetzlich eingeführten Geldstrafen für muthwillige Schulversäumnisse haben bisher ihren Zweck nicht im geringsten verfehlt, vielmehr an denjenigen Orten, wo jene Maaßregel prompt und gewissenhaft gehandhabt wurde, zu dem fleißigen Schulbesuch in der Maaße geführt, daß nach den amtlichen Bescheinigungen an den meisten Orten wenige oder gar keine Schulversäumnisse Statt gefunden haben.

Je mehr diese erfreuliche Erfahrung den wohlmeinenden Absichten der erwähnten Verordnung entspricht, desto betrübender ist auf der andern Seite die Bemerkung, daß mehrere andere Gemeinden mit gesuchter Mißdeutung des Zwecks und der Verwendung jener Strafen der Wirksamkeit der Verordnung entgegentreten und es versuchen, die Lehrer durch Drohungen oder Versprechungen von der gewissenhaften Verzeichnung der Versäumnisse abzuhalten, ja, daß es selbst nicht an Lehrern fehlt, welche entweder aus Nachlässigkeit oder aus Furcht vor einer Störung der günstigen Verhältnisse, in welchen sie mit den Gemeindegliedern stehen, ihre Pflichten au-

ßer Augen setzen, und die Versäumnisse entweder gar nicht, oder nur nach persönlichen Rücksichten verzeichnen. Da dieses Unwesen neuerdings durch amtliche Untersuchungen erschöpfend nachgewiesen worden ist, so nehmen wir Veranlassung, die Schul-Inspectionen, die Ortsgeistlichen und Bürgermeister auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen und wollen:

1. daß die genannten Behörden keine Gelegenheit unbenutzt lassen, die Gemeinden ihrer Bezirke über den Zweck und die Verwendung der Schulversäumnißstrafen zu belehren, sie über ihr Verhältniß zu den Schullehrern als öffentliche Beamten aufzuklären und ihnen die Letztern bei Aufzeichnung der Versäumnisse als verantwortlich zu bezeichnen.

Wir verfügen ferner:

2. daß die Schul-Inspectoren und Ortsgeistlichen insbesondere die Lehrer ihrer Bezirke ernstlich und nachdrücklich auf die Pflichten ihres Amtes, auf die ihnen besonders unentbehrliche Selbstständigkeit aufmerksam machen und ihnen die gewissenhafte, rücksichtslose Führung der Versäumnißlisten mit der Ankündigung ans Herz legen sollen, daß überwiesene Pflichtverletzungen der bezeichneten Art mit empfindlichen Ordnungsstrafen, im Wiederholungsfalle aber mit Suspension oder Absetzung unnachsichtlich geahndet werden wird.

St. Wendel, den 2. November 1827.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

213.

Bücher-Nachdruck.

In Gemäßheit der von Ihrer Herzogl. Durchlaucht dem regierenden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Fürsten zu Lichtenberg rc. ertheilten Ermächtigung erklärt das Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Ministerium hierdurch: daß vorläufig und bis dahin, daß nach Art. 18. der deutschen Bundesacte ein gemeinsamer Bundesbeschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck gefaßt werden wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und den Verkauf desselben für die sämmtlichen Landestheile des Herzogl. Hauses Sachsen-Coburg und Gotha bestehen, oder von Ihrer Herzogl. Durchlaucht werden festgesetzt werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verle-

ger der Preussischen Monarchie als gültig betrachtet und in Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Erklärung soll, wenn dieselbe gegen eine übereinstimmende von dem Königl. Preuß. Staats-Ministerium vollzogene Erklärung *) ausgewechselt worden sein wird, in den sämmtlichen Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Landestheilen auf die gesetzliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Coburg, den 14. November 1827.

Herzogl. Sächsisches Ministerium.
v. Carlowitz.

214.

Das Ablöschen des Kalks.

Im Namen 2c.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß der durch den Hinzutritt von Wasser sich erhitzende (kohlensaure) Kalk bisweilen leicht brennbare Körper, als Stroh 2c. entzündet, so daß dieselben im Luftzug sich in lichten Flammen verzehren. Es erhellt hieraus von selbst, welche Vorsicht beim Ablöschen des Kalks und bei der Aufbewahrung desselben vor der Ablöschung nothwendig wird, um Brandunglücke zu vermeiden.

Indem wir das Publikum auf diesen bisher nicht gewürdigten Gegenstand aufmerksam zu machen uns veranlaßt sehen, und bei dem Ablöschen des Kalks alle Vorsicht empfehlen, beauftragen wir sämmtliche Polizeibehörden, insbesondere aber die Herzogl. Bürgermeistereien, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die von uns empfohlene Vorsicht allenthalben beobachtet werde.

St. Wendel, den 26. Januar 1828.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

215.

Das Subhastations-Verfahren.

Wir Ernst 2c.

Haben Uns überzeugt, daß das Verfahren, welches die in Unserm Fürstenthum Lichtenberg eingeführte Civil-Gerichts-Ordnung Theil I., Buch V., Tit. XII. und XIII. bei vor-

*) Diese Erklärung ist d. d. Berlin, den 27. Nov. 1827 ergangen.

kommenden Zwangs-Versteigerungen von unbeweglichen Gütern vorschreibt, mit Förmlichkeiten zu sehr überladen, und eben deshalb zu weitläuftig und kostspielig ist, um dem Zweck einer guten und schnellen Justizpflege zu entsprechen und haben Uns deshalb bewogen gefunden, nach dem Vorgange anderer benachbarter Staaten, die nachstehende einfachere und weniger kostspielige Subhastations-Ordnung, nachdem Wir darüber Unsere obersten Justizbehörden mit ihrem Gutachten gehört haben, entwerfen, und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen des Fürstenthums Lichtenberg publiciren und einführen zu lassen; verordnen demnach:

1. Mit der öffentlichen unfreiwilligen Veräußerung kann nur in Folge eines authentischen und executorischen Titels wegen einer gewissen und liquiden Schuld verfahren werden.

2. Bei dem Subhastations-Verfahren sollen die Friedensrichter als beständige Commissarien des Landesgerichts handeln, jedoch tritt in Fällen der Recusation derselben das im I. Theil I. Buch der bürgerlichen Prozeßordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

3. Die Subhastation geschieht vor dem Friedensgericht, in dessen Bezirke die zu veräußernden Immobilien liegen.

Wenn die Immobilien, deren Beschlagnahme beabsichtigt wird, in mehreren Friedensgerichtsbezirken liegen, so wird auf den Antrag des Gläubigers von dem Landesgericht dasjenige Friedensgericht ernannt, vor welchem die Subhastation Statt haben soll.

4. Jedem Beschlage zum Verkaufe der Immobilien muß eine Aufforderung zur Zahlung (Zahlungsbefehl) vorhergehen, welche mit der Abschrift der Urkunde, worauf sie sich gründet, dem Schuldner in den für die Vorladungen allgemein bestimmten Formen zugestellt wird. Sie enthält von Seiten des Gläubigers die Erklärung, daß im Nichtzahlungsfalle zur Beschlagnahme der Immobilien des Schuldners geschritten werden solle. Ist der Gläubiger in dem Bezirke des Friedensgerichts, vor welchem die Subhastation geschehen soll, nicht wohnhaft, so muß er in der erwähnten Aufforderung zur Zahlung einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Ist nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen von mehreren Friedensgerichten Eines durch das Landesgericht bestimmt worden, so wird der desfallsige Beschluß gleichzeitig mit der Aufforderung zur Zahlung dem Schuldner zugestellt.

5. Die Beschlagnahme der Immobilien kann nicht eher als nach Ablauf eines Monats vom Tage des Zahlungsbefehls erfolgen.

Läßt der Gläubiger, von diesem Tage an, mehr als drei Monate verstreichen, so wird der Zahlungsbefehl als nicht existirend betrachtet und muß zum Zwecke der Beschlagnahme wiederholt werden.

6. Will der Gläubiger zur Beschlagnahme schreiten, so überreicht er dem betreffenden Friedensgericht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten: 1) die Urkunde oder das Urtheil in executorischer Form und den Zahlungsbefehl in Urschrift; 2) eine Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, ihrer Natur, des ohngefähren Flächen-Inhalts und ihrer Lage mit Angabe des oder der Cantone und der Gemeinden, darin sie gelegen sind, ferner die Bezeichnung der allenfalls dazu gehörigen Gebäulichkeiten, und wenn das zu veräußernde Grundstück in einem Hause bestehet, auch eine Beschreibung des Aeußern desselben und die Bezeichnung der Straße, in welcher es allenfalls gelegen ist, mit Angabe des etwanigen Miethers oder Pächters; 3) einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle mit Bezeichnung des Steuerbetrages eines jeden zur Versteigerung aufgenommenen Immobiliar-Gegenstandes; 4) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuch über die auf den Immobilien lastenden Hypotheken; 5) die von ihm entworfenen Kaufsbedingungen; 6) die Erklärung eines von ihm selbst gemachten Gebots auf das Grundstück. Sollten mehrere besondere Grundstücke zusammen subhastirt werden, so muß jene Erklärung für jedes ein besonderes Gebot enthalten. Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Gränznachbarn angegeben werden.

7. In der hierüber sogleich, mit Angabe der Stunde, des Tages, Monates und Jahres aufzunehmenden Verhandlung hat das betreffende Friedensgericht die Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen genau zu constatiren; es verfügt sodann den Beschlag zum Zwecke der Subhastation und verordnet dessen Eintragung in die Hypotheken-Register, so wie die Zustellung dieser Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung an den Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen gesetzlichen Formen.

8. Diese Zustellung dient als förmliche Beschlagnahme, jedoch treten deren Wirkungen gegen einen Dritten erst von dem Tage der Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 7.) ein. Diese Eintragung wird auf der, zu diesem Zweck ertheilten Ausfertigung der Verhandlung bescheinigt und dieselbe den Akten beigefügt.

9. Die Anmeldung eines zweiten auf die nämlichen

Immobilien, oder einen Theil derselben Bezug habenden Subhastationsgesuches, ist das betreffende Friedensgericht nach den (§. 6. und 7.) vorgeschriebenen Formen zwar aufzunehmen verbunden, jedoch ist unter mehreren Concurrenten derjenige, dessen Anmeldung zuerst aufgenommen worden, als Extrahent der Subhastation zu betrachten, und diese auf dessen Namen fortzusetzen.

10. Sind die mit Beschlag belegten Immobilien nicht vermiethet oder verpachtet, so bleibt der, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, bis zum Verkaufe als gerichtlicher Sequester im Besitze, sofern nicht das betreffende Friedensgericht auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein Anderes verordnet. Doch können die Gläubiger die vom Boden noch nicht abgesonderten Früchte einärnten und verkaufen, und die, nach der Eintragung der Beschlagnahme ins Hypothekenbuch verfallenen Miethen oder Pächte mit Arrest belegen lassen. Solche Früchte, Miethen oder Pächte werden den unbeweglichen Gütern darin gleich geachtet, daß der Betrag derselben nach Ordnung der Hypotheken vertheilt wird.

11. Derjenige, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, darf den Werth der Immobilien auf keine Art vermindern, und daher auch kein Holz auf demselben fällen; er wird im Falle einer Zuwiderhandlung zur vollständigen Entschädigung verurtheilt und ist deshalb dem persönlichen Arrest unterworfen.

12. Wenn der Schuldner nach erfolgter Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch die Immobilien veräußert; so ist diese Handlung in Beziehung auf die Gläubiger nichtig, ohne daß es hierzu eines besondern Erkenntnisses bedarf. Doch behält eine solche Veräußerung ihre Kraft, wenn der Erwerber eine zur Tilgung der eingeschriebenen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten hinreichende Summe vor dem Zuschlage deponirt, und den Beweiß darüber den eingeschriebenen Gläubigern insinuiren läßt. Sind die auf diese Art deponirten Gelder erborgt, so haben die Darleiher nur eine, den zur Zeit der Veräußerung eingetragenen Gläubigern nachstehende Hypothek. Ist die Deposition nicht vor dem Zuschlage geschehen, so darf dieser unter keinem Vorwande ausgesetzt werden.

13. Sobald das betreffende Friedensgericht die Beweise über die Erfüllung der Vorschriften, wegen Zustellung und Eintragung der Beschlagnahme (§. 7. und 8.) in Händen hat, entwirft dasselbe sogleich, auf den Grund der nach §. 5.

aufgenommenen Verhandlung, das Subhastations-Patent und verordnet dessen Bekanntmachung.

14. Das Subhastations-Patent muß enthalten: 1) Namen, Gewerbe und Wohnort des extrahirenden Gläubigers und des Schuldners; 2) die Bezeichnung der zur Veräußerung bestimmten Immobilien, wie solche im §. 6. Nr. 2. vorgeschrieben ist, mit Angabe der Grundsteuer und des ersten Gebots des Gläubigers auf ein jedes zur Versteigerung aufgenommene Grundstück; 3) die Anzeige, daß der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts einzusehen ist; 4) die Bestimmung des Tages und des Orts, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

15. Der Termin muß wenigstens von drei Monaten sein, wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 7 Fl. beträgt, von vier Monaten bei einer jährlichen Grundsteuer von 7 Fl. bis 100 Fl. ausschließlich und von fünf Monaten, wenn die Grundsteuer 100 Fl. oder mehr beträgt.

16. Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents geschieht:

I. Wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 7 Fl. beträgt, durch Anschlag gedruckter Exemplare desselben in der Gemeinde, wo die Immobilien liegen, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei, wozu diese Gemeinde gehört und an der äußern Thüre des Geschäftslokals des betreffenden Friedensgerichts. Liegen die Immobilien in mehreren Friedensgerichtlichen Bezirken, so geschieht die Anheftung an dem Geschäftlokale eines jeden der betreffenden Friedensgerichte. Diese Anheftung geschiehet durch einen Gerichtsboten, welcher solche durch Urkunden in gesetzlicher Form constatirt.

II. Wenn die jährliche Grundsteuer 7 Fl. oder mehr beträgt, außer den sub I. verordneten Anschlägen durch eine dreimalige, nach möglichst gleichen Zeiträumen zu bewirkende Einrückung des Subhastations-Patents in das Amts- und Intelligenzblatt des Fürstenthums, auch bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, bei einem bedeutenden Güter-Complex ein aus der Masse zu bestreitendes einmaliges Einrücken in fremde Blätter zu verordnen, ohne daß eine solche Bekanntmachung eine Nullität begründen könnte, jedoch ist es den Betheiligten in allen Fällen unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Bekanntmachung zu veranlassen.

17. Die im §. 15. vorgeschriebenen Fristen werden,

wenn keine Bekanntmachung des Patents durch das Amts- und Intelligenzblatt nöthig ist (§. 16. I.) vom Tage der zuletzt geschehenen Anheftung, sonst aber (§. 16. II.) vom Tage der ersten Einrückung in das Amts- und Intelligenzblatt gerechnet.

18. In den ersten 14 Tagen der nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen zu berechnenden Frist, muß jedem der eingetragenen Gläubiger in dem, bei der Eintragung der Forderung ins Hypothekenbuch gewählten Wohnorte, so wie dem Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen Formen ein gedrucktes Exemplar des Subhastations-Patents zugestellt und zugleich in der Zustellungs-Urkunde bemerkt werden, daß, und an welchen Tagen die Anheftung des Patents und die erste Einrückung desselben in das Amts- und Intelligenzblatt, wenn selbige nöthig ist, geschehen sind.

19. Der Gläubiger, auf dessen Namen die Subhastation betrieben wird, muß in dem Licitationstermine persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dieses nicht, so wird das Verfahren aufgehoben, es sei denn, daß ein anderer Gläubiger, welcher sein Subhastationsgesuch ebenfalls schon angemeldet hat (§. 9.) die Fortsetzung der Licitation, verlangt, in welchem Fall dieser in die Stelle des ersten Extrahenten tritt, und die Licitation Statt findet, jedoch nur hinsichtlich der Immobilien, auf welche sich dessen Anmeldung bezogen hat.

20. Das Licitations-Verfahren muß öffentlich und in ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Es wird eröffnet nach vorausgegangenem Antrage des Gläubigers (§. 19.) durch Vorlegung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Verhandlungen, der Urkunden der Gerichtsboten über die geschehenen Zustellungen und Anheftungen, so wie der Exemplare des Amts- und Intelligenzblatts, in welche das Subhastations-Patent eingerückt worden ist.

21. Alle Contestationen über die Zulässigkeit und Regelmäßigkeit gegen das bis zum Licitations-Termine eingeleitete Verfahren, müssen unter Strafe des Verlustes derselben, binnen vierzig Tagen, wenn die Steuer der gepfändeten Immobilien unter 7 Fl. ist, binnen sechszig Tagen, wenn solche von 7 bis 100 Fl. steigt und binnen achtzig Tagen, wenn die Steuern mehr denn 100 Fl. ertragen, vom Tage des im §. 17. festgesetzten Anfanges des Fristenlaufes angerechnet, bei dem treffenden Friedensgericht protokollirt werden. Im Protokoll, welches zu gleicher Zeit als Ladung für die Partheien dient, wird der Tag der Verhandlung der Sache vor

dem Landgericht bestimmt, die Originalakten werden an dasselbe eingesandt, und an dem bestimmten Tag, wenn auch die Interessenten nicht erscheinen, wird nach Anhörung der Staatsbehörde erkannt.

Die Einreden gegen das Verfahren im Licitationstermin, müssen binnen vierzehn Tagen, nach dem Zuschlag angebracht werden, diese geschieht durch eine Ladung vor das Landesgericht, welche allen Interessenten in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnort zugestellt wird, und worin die Einreden angeführt sind. Dem Friedensrichter ist davon Anzeige zu machen und dieser hat die Original-Akten einzusenden.

Die Berufung gegen diese Erkenntnisse des Landgerichts wird binnen 8 Tagen, vom Tage des Urtheils an, mittelst Ladung auf einen bestimmten Sitzungstag, der zwischen dem Tage der Einlegung der Berufung und dem Erscheinungs-Termine nur 12 Tage enthalten darf, vor das Appellationsgericht gebracht, welchem das Landesgericht, davon durch die Parthei unterrichtet, die sämmtlichen Verhandlungen, in der nämlichen Frist zusendet, wornach dieses Gericht, nach vorgängigem Antrage der Staatsbehörde innerhalb 14 Tagen, vom Erscheinungs-Termin an, in der Sache entscheidet.

22. Wenn ein Dritter, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, schon vor dem Verkaufe derselben sie geltend machen und sich dem Verkaufe widersetzen will, so muß er spätestens vor dem endlichen Zuschlag dem, mit der Subhastation beauftragten Friedensgerichte davon die Anzeige zu Protokoll machen und die in Händen habenden, zum Beweise dienenden Urkunden demselben übergeben. Das Protokoll wird alsdann nebst den Beweisstücken, beim Anfange des Licitations-Termins, den Interessenten vorgelegt, und dieses in dem über die Licitation zu führenden Protokolle bemerkt. Dem Extrahenten steht es alsdann frei, den vorgebrachten Einreden ungeachtet, auf die Fortsetzung der Licitation zu bestehen, oder in deren Aufhebung zu willigen. Geschieht das Letztere, so kann die Licitation nur Statt haben, wenn nach Anleitung des §. 19. ein anderer Gläubiger die Fortsetzung der Licitation, hinsichtlich der von ihm bei Anmeldung seines Subhastations-Gesuches (§. 9.) bezeichneten Immobilien, begehrt, welches alsdann in dem Protokoll zu bemerken ist. Verlangt aber der Extrahent oder der berechtigte Gläubiger die Prorogation des Licitations-Termins, bis zur Beendigung der erhobenen Ansprüche, so bemerkt das Friedensgericht in dem sub §. 28. Art. 2. vorgeschriebenen Protokoll die Erklärungen und Anträge des Extrahenten und des berechtigten Gläubigers, ver-

ordnet den Stillstand der Licitation, und bestimmt den Termin derselben nach der, auf Kosten des unterliegenden Theils, geschehenen anderweiten legalen Bekanntmachung, auf einen fixen Tag und Stunde, an welchem dieselbige vorgenommen werden wird. Dieser Termin darf nach Beschaffenheit der Menge und Wichtigkeit der erhobenen Ansprüche nicht unter 3 Monaten und nicht über 4 Monate sein. Es kann indessen in diesen Fällen der, dem die Güter definitiv zugeschlagen werden, nie länger als ein Jahr an sein Gebot gebunden sein.

23. Wenn bei Eröffnung des Licitations-Termins keine Einreden oder Ansprüche (§. 21. und 22.) vorgebracht werden, oder wenn derselben ungeachtet, auf die Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Bedingungen und demnächst, auf den Grund des von dem Gläubiger gemachten ersten Gebots, zur Licitation geschritten und dabei zugleich der wahrscheinliche, dem Meistbietenden zur Last fallende Kostenbetrag angegeben.

24. Dem Beamten des beauftragten Friedensgerichts und dem Gerichtsboten, dessen man sich in den Terminen zum Ausrufen der Gebote bedient, ist bei Vermeidung der in den Gesetzen ausgesprochenen Disciplinar-Maaßregeln, verboten, bei der Licitation mitzubieten. Der Zuschlag, welcher ihnen unmittelbar oder mittelbar in der Person eines Dritten ertheilt wird, ist nichtig; Unbekannte, Nichtangesessene oder notorisch Zahlungsunfähige werden zum Mitbieten nur zugelassen, wenn sie sich durch Stellung eines als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen, oder als Mandatar einer zahlungsfähigen Person durch Vorlegung einer Vollmacht dazu qualificiren. Die vorgelegte Vollmacht wird zu den Akten genommen.

25. Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebote drei Kerzen, deren jede wenigstens drei Minuten brennt, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

26. Wird das von dem extrahirenden Gläubiger gemachte erste Gebot nicht überboten, so wird diesem oder, im Falle der §. 19., 21. und 22., dem in die Stelle des ersten Extrahenten getretenen Gläubiger der Zuschlag ertheilt.

Jedermann kann innerhalb 15 Tagen, vom Zuschlagstage angerechnet, entweder persönlich, oder durch einen Special-Bevollmächtigten, ein Mehrgebot thun, welches in einem zehnten Theil des Hauptpreises der Versteigerung wenigstens bestehen muß.

Dieses Mehrgebot geschieht vor dem Friedensgericht, welches die Versteigerung gehalten hat, mittelst Aufnahme eines Protokolls über die Erklärung; das Friedensgericht bestimmt in demselben den Tag der neuen Versteigerung, welcher über 15 Tage nicht ausgesetzt werden darf, und verordnet die Zustellung des Protokolls an den Ansteigerer sowohl, als an den die Licitation betreibenden Gläubiger und den Schuldner mittelst Ernennung eines Gerichtsboten. Zwischen dem Tage dieser, durch die Gerichtsboten zu machenden Notificationen, entweder im wirklichen oder gewählten Wohnort, und jenem der neuen Versteigerung müssen sieben freie Tage sein. Sollten von mehreren Personen solche Mehrgebote gemacht werden, so werden selbige auf die nämliche Art protokollirt und notificirt und diese Personen begründen dadurch ihre Befugniß, bei der neuen Versteigerung zu bieten. Am angesetzten Tage werden nur der letztere Ansteigerer und der oder diejenigen Personen, welche auf vorgeschriebener Art das Mehrgebot gethan haben, zum Bieten bei der neuen Versteigerung zugelassen.

27. Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhält, kann in den ersten drei Tagen nach dem Zuschlage, den Namen eines Dritten, für welchen er gekauft hat, bei dem Friedensgerichte zu Protokoll erklären, er bleibt aber dessen ungeachtet persönlich und solidarisch mit diesem Dritten für die Erfüllung aller Bedingungen verantwortlich.

Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirk des Friedensgerichts, wo die Licitation Statt hatte, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlage einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Thut er es nicht, so können alle, auf das Licitationsgeschäft Bezug habende Zustellungen ihm auf der Kanzlei des Friedensgerichts gemacht werden.

28. Das von dem betreffenden Friedensgerichte über die Licitation aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

I. Die Namen, Gewerbe und Wohnort des die Subhastation betreibenden Gläubigers und des Schuldners, die Angabe des Titels, in dessen Gemäßheit die Subhastation Statt hat, der Zahlungs-Aufforderung und der Beschlagnahme, das Datum des Subhastations-Patents und der verschiedenen Bekanntmachungen desselben und Erwähnungen, daß sämmtliche Verhandlungen bei Eröffnung des Termins zur Einsicht der Interessenten offen gelegt worden sind.

II. Die auf die veräußerten Güter angebrachten Ansprüche und jeden andern, außer den Einreden über die Gültigkeit des bis zum Licitations-Tage Statt gehabten Ver-

fahrens, zu Protokoll gegebenen Einspruch, so wie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge.

III. Die Kaufbedingungen und Erwähnung, daß solche bei dem Anfange der Licitation vorgelesen worden sind.

IV. Die genaue Bezeichnung der Immobilien, das erste vom Gläubiger gemachte Gebot, so wie das Meistgebot, Benennung des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die vorgeschriebene Form (§. 25.) beobachtet worden.

V. Den von dem Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten habe. Wird diese Erklärung eines andern Ankäufers nach dem Licitationstermin abgegeben (§. 27.), so wird das darüber abzuhaltende Protokoll in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Licitationstermin abgehaltenen Protokolls angesehen wird.

29. Derjenige, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, und solche nach der Vorschrift des §. 22. angemeldet hat, muß, es mag zur Licitation geschritten worden sein oder nicht, bei Verlust seiner Ansprüche, binnen 10 Tagen vom Licitationstermin an, den extrahirenden Gläubiger, den Schuldner und den Ansteigerer im geeigneten Fall in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnorte vor das Landesgericht laden, um über seine Ansprüche erkennen zu lassen. Die Einlegung der Berufung muß binnen acht Tagen, vom Tage der Publikation des Urtheils, bei dem Appellationsgericht gewöhnlichermaaßen geschehen.

30. Das Verfahren über alle oben angeführte Incidentpunkte ist summarisch.

Die Berufung muß, bei deren Verlust, in acht Tagen vom gesprochenen Urtheil eingelegt und kann dem bei dem betreffenden Gericht aufgetretenen Anwalt zugestellt werden.

31. Eine Zuwiderhandlung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der §. §. 4. und 5. zieht die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich. Wenn der Vorschrift des §. 7. nicht nachgekommen ist und die Eintragung in das Hypotheken-Register, sowie die Zustellung an den Schuldner nicht gesetzlich geschehen ist, so bleibt der Zahlungsbefehl zwar gültig, die darauf folgenden Verhandlungen sind aber nichtig. Die Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §. §. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 25. zieht die Nichtigkeit des Subhastations-Patents und des ganzen darauf folgenden Verfahrens nach sich.

32. Das nach §. 28. zu führende Protokoll vertritt die

Stelle eines wirklichen Adjudications-Urtheils und wird zu diesem Zwecke in der für die Urtheile vorgeschriebenen executorischen Form mit dem Befehl an den Schuldner, den Besitz der veräußerten Immobilien zu räumen; und dieses sogar unter Androhung der körperlichen, Haft ausgefertigt. Eine solche Ausfertigung darf aber dem Meistbietenden nur dann gegeben werden, wenn er die Quittung über die Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten und den Beweis, daß er den bis dahin zu erfüllenden Kaufbedingungen nachgekommen ist, beigebracht hat. Die Quittungen werden der Urschrift des Versteigerungs-Protokolls beigeheftet und mit demselben ausgefertigt.

33. Der Schuldner ist zur Räumung der versteigerten Immobilien verpflichtet, sobald ihm das Zuschlags-Urtheil zugestellt ist.

34. Durch den ihm ertheilten Zuschlag erwirbt der Meistbietende auf die verkauften Immobilien keine größern Rechte, als der Schuldner zur Zeit des Zuschlags hatte. Seine Rechte gegen die allenfallsigen Miether oder Pächter werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilgesetzbuchs und mit Berücksichtigung des Umstandes, ob die Mieth- oder Pachtverträge zur Zeit des Zahlungsbefehls ein gewisses Datum hatten, und ob sie für den Fall des Verkaufes besondere Bestimmungen enthalten, beurtheilt.

35. Sind gegen die Licitation keine Einreden noch Ansprüche vorgebracht, oder sind die vorgebrachten Einreden und Ansprüche §. §. 22. 31. und 32. durch rechtskräftige Urtheile beseitigt, so kann jeder Betheiligte den Meistbietenden (§. 27.) und zwar auf dessen Kosten zur Erfüllung der Kaufbedingungen auffordern. Der Ankäufer ist alsdann gehalten, in den ersten drei Wochen vom Tage der Aufforderung dem Friedensgericht die Quittungen und Beweise einzureichen, welche nach §. 34. erforderlich sind, um die Ausfertigung des Licitations-Protokolls in executorischer Form erhalten zu können. Geschiehet dieses nicht, so kann unbeschadet aller gesetzlichen Zwangsmittel der Wiederverkauf der subhastirten Immobilien von den Interessenten gefordert werden.

36. Das dahin zielende Gesuch wird bei dem Friedensgericht zu Protokoll gegeben, welches nach Einsicht der vorgelegten Urkunden und Beweise den Wiederverkauf verordnet und das Subhastations-Patent zu diesem Zwecke in der vorgeschriebenen Form (§. 14.) entwirft. Abschrift der den Wiederverkauf verordnenden Verfügung wird in den darauf folgenden 14 Tagen dem Meistbietenden in seinem wirklichen oder gewählten Wohnorte (§. 27.) zugestellt.

Der Termin der Licitation kann auf die Hälfte der im §. 13. bestimmten Fristen verkürzt werden, die Bekanntmachung geschieht durch Anschlag nach Vorschrift des §. 16. 1; wo aber die Einrückung in das Amts- und Intelligenzblatt nöthig ist, geschieht dieselbe beim Wiederverkauf nur einmal.

Alle übrigen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung über das Verfahren sind auch bei dem Wiederverkaufe zu beobachten; alles unter Strafe der Nichtigkeit, wie solches im §. 34. bestimmt ist. Der Wiederverkauf hat jedoch nicht Statt, wenn vor dem Zuschlage der erste Käufer die Erfüllung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen nachweiset, und eine von dem Friedensgericht zu bestimmende Summe, zur Deckung der durch das erneuerte Verfahren verursachten Kosten, deponirt.

37. Sollte bei dem Wiederverkaufe das Gebot, für welches dem ersten Ankäufer der Zuschlag war ertheilt worden, nicht erreicht werden, so ist dieser zur Ergänzung desselben gegen die Gläubiger, oder, nach deren Befriedigung, gegen den Schuldner verpflichtet und zu deren Leistung dem Personalarreste unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels.

38. Wenn alle bei dem Subhastations-Verfahren betheiligte Personen volljährig sind, und die freie Disposition über ihr Vermögen haben, so stehet es ihnen frei, das Subhastations-Verfahren in jeder Lage aufzuheben und sich über eine andere Art der Veräußerung zu vereinigen.

39. Der Friedensrichter, sein Gerichtsschreiber und die Gerichtsboten erhalten die in der Anlage festgesetzten Gebühren.

40. Der 12. und 13. Titel des 5. Buchs des ersten Theils der bürgerlichen Prozeß-Ordnung und die damit in Verbindung stehenden spätern Gesetze sind vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben.

Die an diesem Tage nach Vorschrift der genannten Gerichtsordnung bereits eingeleiteten Subhastationen sollen, insofern die für den präparatorischen Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen noch nicht Statt gehabt haben, nach Inhalt der gegenwärtigen Verordnung fortgesetzt werden, in der Art, daß das betreffende Friedensgericht auf den Grund der, nach Art. 675. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung geschehenen Beschlagnahme das Weitere verfügt.

Hinsichtlich der Subhastation, bei welcher die für den präparatorischen Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen bereits geschehen sind, steht es dem Gläubiger frei, das

bisherige Verfahren aufzuheben, und solches nach der Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung einzuleiten.

Coburg zur Ehrenburg, den 21. Februar 1828.

Ernst, H. z. S. C. G.

Gebührentaxe

Der Friedensrichter hat zu beziehen:	Wenn d. Grundsteuer beträgt		
	7 Fl. oder weniger	über 7 Fl. bis 35 Fl.	über 35 Fl.
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.
a) für die Aufnahme des Antrags auf Beschlagnahme .	— 54 —	1 — 48 —	2 — 42 —
b) für Verfügung der Beschlagnahme	— 36 —	1 — 12 —	1 — 48 —
c) für Abfassung des Subhastations-Patents	1 — 48 —	3 — 36 —	5 — 24 —
d) für Abhaltung des Licitationstermins und der Abfassung des Protokolls darüber . . .	3 — 36 —	5 — 24 —	7 — 12 —

Im Falle einer gegen den ersten Ansteigerer einzuleitenden Resubhastation (§. 37.) werden die nämlichen Gebühren, wie oben bemerkt, bewilligt.

Der Gerichtsschreiber bezieht die Expeditionsgebühren nach Vorschrift des Art. 9. des Decrets vom 16. Febr. 1807.

Die Gerichtsboten beziehen für die von ihnen gemachten Akte, Zustellungen, Anheftungen und Reisen, ihre Gebühren nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 29. Mai 1826 Art 11. 12. und 13.

216.

Die Unterdrückung der Bettelei.

Im Namen ꝛc.

Wir sind amtlich davon unterrichtet worden, daß ausländische Bettler die Gemeinden des hiesigen Fürstenthums durchziehen und nicht nur den Einwohnern desselben durch ihre freche Zudringlichkeit, indem sie die Zurückweisung über die Grenzen nicht achten, sondern gleich nach der Ausweisung wieder erscheinen, beschwerlich fallen, und auch die öffentliche Sicherheit gefährden.

Um daher diesem Uebel zu steuern, geben wir den Her-

zogl. Friedensgerichten, Gendarmerie-Commando und Bürgermeistereien hiermit auf, solche herumziehende ausländische Bettler durch die unterhabenden Polizei-Offizianten aller Orten, wo sie solche auf der Bettelei betreten werden, aufzugreifen, über die Aufgreifung einen Verbalprozeß zu errichten, und solchen nebst dem verhafteten Bettler an die treffende Gerichtsstelle abzuliefern, von welcher alsdann das Weitere anzuordnen ist, um gegen die Verhafteten die Bestimmungen des Art. 275. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung bringen zu können.

St. Wendel, den 24. März 1828.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

217.

Strafbestimmungen gegen Auswanderer.

Wir Ernst rc.

Hätten von Unsern Unterthanen Unseres Fürstenthums Lichtenberg wohl mit Zuversicht erwarten mögen, daß sie sich durch die vielfältigen mündlichen Ermahnungen und Vorstellungen Unserer Regierungs-Beamten zu St. Wendel sowohl, als durch den Inhalt der von Unserer dasigen Regierung unterm 22. v. M. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, von dem Auswandern nach Brasilien würden abhalten lassen, und damit auf die Beförderung ihres eigenen Besten würden Bedacht genommen haben. Es ist Uns aber von Unserer Regierung zu St. Wendel neuerdings wieder berichtlich angezeigt worden, wie mehrere Unserer Unterthanen, verblendet von den ihnen vorgespiegelten günstigen, jedoch höchst ungewissen und trüglichen Aussichten, die ihnen ein Aufenthalt in Brasilien gewähren soll, sich der Auswanderungssucht noch ferner hinzugeben gedenken, darum mit großer Uebereilung ihre Grundstücke um sehr niedrige Preise öffentlich verkaufen, und es versuchen wollen, ohne Pässe von Unserer Regierung die Reise nach einem Seehafen und in die brasilianischen Staaten zu unternehmen.

Bei der Beharrlichkeit, welche sich in einem solchen Beginnen von Seiten der Auswanderungslustigen ausspricht, müssen Wir nicht blos die früheren, namentlich in der Verordnung Unserer Regierung vom 15. July 1825 enthaltenen Warnungen vor solchen gefährlichen Unternehmungen, wie die von ihnen beabsichtigten sind, nicht nur hiermit nochmals wiederholen, sondern Wir finden Uns auch genöthiget, mit Rücksichtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften, welche in

den benachbarten Königl. Preußischen, Königl. Baierschen und Herzogl. Oldenburgischen Ländern, in Beziehung auf das Auswandern nach Brasilien bestehen, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

1. Soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche in der Verordnung Unserer Regierung zu St. Wendel vom 15. July 1825 ausgesprochen sind, auch noch fernerhin sein unabänderliches Bewenden behalten.

2. Jeder Unserer Unterthanen, welcher nach Brasilien auszuwandern willens ist, soll, ehe er die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten kann, bei Unserer Regierung zu St. Wendel glaubhaft nachweisen,

1) daß er in Brasilien auf- und angenommen werden, und dort sein bleibendes Unterkommen finden werde, und

2) daß er das erforderliche Reisegeld für sich und seine Familie aufzubringen im Stande sei, und zwar für eine erwachsene Person einhundert und zwanzig rheinische Gulden, und für ein Kind von sechs bis zwölf Jahren sechzig rheinische Gulden.

3. Hat der Auswandernde von dem Kaufpreise der vor seinem Weggange verkauften Grundstücke jeder Art und von seinen Capitalien und übrigen Geldausständen ein Abzugsgeld von zehn Procent zu Unserer Landes-Kasse des Fürstenthums Lichtenberg zu entrichten, und sind die Käufer der Grundstücke und die Schuldner der Capitalien für die richtige und pünktliche Bezahlung dieses Abzugsgeldes zu haften verbunden.

4. Hat jeder Auswandernde, ehe ihm der erforderliche Reisepaß von Unserer Regierung zu St. Wendel ausgefertiget werden darf, eine Verzichtleistung für sich und die mit ihm auswandernden Familienglieder auf die Unterthanenrechte eigenhändig zu unterschreiben, oder wenn er des Schreibens unerfahren ist, sich vor Gericht dazu zu bekennen, von welcher Verzichtleistung in dem auszufertigenden Passe ausdrückliche Erwähnung zu thun ist.

5. Sollte ein Ausgewanderter in Zukunft, bei getäuschten Hoffnungen, in die hiesigen Lande wiederum zurückkehren und eine Füglichkeit, denselben und seine Familienglieder in die Lande, in welche die Auswanderung Statt gehabt hat, zurückzuführen sich nicht ergeben, so soll derselbe nach Befinden der Umstände von Unserem Landgerichte zu St. Wendel mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt und, damit sein Unterhalt den öffentlichen Kassen nicht zur Last falle, während dieser Zeit zur öffentlichen oder andern Arbeit angehalten werden.

6. Unsere Regierung zu St. Wendel hat diese Unsere Verordnung gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß derselben von allen Behörden und Unterthanen des Landes gebührend nachgelebet werde, sie selbst aber sich darnach in Allem zu achten.

Coburg zur Ehrenburg, den 11. Mai 1828.

Ernst, H. z. S. C. G.

218.

Die jährliche Revision des Hebammenwesens.

Im Namen ꝛc.

Obwohl dem Hebammenwesen im hiesigen Fürstenthum bereits seit mehreren Jahren ein seiner Wichtigkeit entsprechendes Augenmerk geschenkt und theils durch mögliche Erhöhung der Emolumente, theis durch Entfernung untauglicher und zur Anstellung gehörig unterrichteter Individuen ein unverkennbarer Vorschub geleistet worden ist; so scheint es doch dem Betrieb dieses Instituts an genügender unmittelbarer und allgemein wirksamer Inspection und Controle zur Zeit noch zu gebrechen. Um den Herrn Physikern des Fürstenthums zu dieser ihnen zukommenden Aufsicht ständige Gelegenheit zu bieten, finden wir es für zweckmäßig, eine jährliche Revision des gesammten Hebammenwesens anzuordnen und zu dem Ende zu verfügen, wie folgt:

1. Alljährlich im Monat Mai (für das laufende Jahr im Monat Juny) haben die Physiker sämmtliche Hebammen ihres Districts zu versammeln. Wegen Einladung, Tags- und Ortsbestimmung mag mit den treffenden Bürgermeistereien Rücksprache genommen werden; die Gegenwart letzterer Behörden ist bei der Versammlung selbst unerläßlich.

2. Die Aufmerksamkeit des Physikus wird sich nach sachgemäßer Eröffnung über den Zweck der Versammlung zunächst auf den Geschäftsbetrieb der einzelnen Hebammen lenken.

Er läßt sich die Geburts-Register zur Einsicht vorlegen, untersucht den Zustand und die Vollständigkeit der vorschriftsmäßigen Instrumente und des allenfalls der Hebamme zugewiesenen Rettungs-Apparats, und zieht vor dem anwesenden Bürgermeister unmittelbar alle diejenigen Notizen und Zeugnisse ein, welche ihm wesentlich oder bemerkenswerth scheinen. Nachlässigkeiten werden sofort gerügt, Mängel, welche außer der Schuld der Hebammen liegen, gehörig notirt.

3. Nachdem diese Untersuchung geendet, unterzieht sich der Physikus einer Prüfung der Hebammen, welche Prüfung in Form eines Colloquiums alle Theile der Hebammenkunst berühren soll. Irrthümer berichtigt der Physikus auf der Stelle; zu Ergänzung mangelhafter Kenntnisse giebt er mit Hinweisung auf die den Hebammen zugängigen Hülfsquellen die nöthige Anleitung, richtet besondere Aufmerksamkeit darauf, daß den früheren Anleitungen Folge geleistet werde.

4. Zum Schluß des Revisionsgeschäfts wird die Hebammen-Instruction verlesen und da, wo es räthlig ist, erläutert.

5. Die gesammelten Notizen werden den Herrn Physikern Stoff zu einem Generalbericht liefern, welchen wir alljährlich längstens bis zum ersten July erwarten.

Wir werden diesem angeordneten Revisionsgeschäft durch Ertheilung einer Prämie an die geschickteste und fleißigste Hebamme eines jeden Districts noch besondern Eingang zu verschaffen suchen und wollen, daß in dem Generalberichte der würdigsten Competentin Erwähnung geschehe.

St. Wendel, den 24. Mai 1828.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

219.

Die Prüfung derjenigen, welche Universitäten besuchen.

Wir Ernst ꝛc.

Haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, denjenigen Angehörigen Unsers Fürstenthums Lichtenberg, welche sich den Wissenschaften und insbesondere dem dereinstigen Dienste der Kirche und des Staats widmen, nicht nur die Mittel zu ihrer zweckmäßigen Ausbildung darzubieten, wie solches bereits durch die Errichtung des Lyceums zu St. Wendel von Uns geschehen ist; sondern auch denselben diese zweckmäßige und fortgesetzte Ausbildung zur Pflicht zu machen, und Unsere oberen Behörden in den Stand zu setzen, sich selbst jeder Zeit von der Fähigkeit und Tüchtigkeit der Personen, welche sich der gedachten Bestimmung widmen, die genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Entzwecke sehen Wir Uns bewogen, in Ansehung aller derjenigen Eingebornen Unsers Fürstenthums Lichtenberg, welche zu Vollendung ihrer Studien Universitäten und andere höhere Unterrichts-Anstalten besuchen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich

der katholischen Gottesgelahrtheit widmen, folgende Vorschriften festzusetzen:

1. Alle Landeskinder des Fürstenthums Lichtenberg, welche auf eine dereinstige Dienstanstellung in Unsern Landen Anspruch machen, ohne Unterschied ob sie das Lyceum zu St. Wendel besucht oder andern Unterricht genossen haben, sind gehalten, sich vor ihrem Abgang zur Universität bei Unserer Regierung daselbst zu melden und sich einer von derselben angeordneten Prüfung in allen Schulwissenschaften zu unterwerfen.

2. Unsere Regierung hat nach ihrem auf das Urtheil der Examinirenden zu stützenden Ermessen dem Geprüften den gesuchten Erlaubnißschein zum Beziehen der Universität zu ertheilen oder zu versagen, auch diejenigen, welchen sie diese Erlaubniß zu versagen sich genöthigt sieht, zu zeitiger Wahl einer andern ihren Eigenschaften und Fähigkeiten angemessenen Bestimmung zu ermahnen.

3. Die Wahl der Universität steht dem Studirenden frei, doch haben diejenigen, welche die Rechte studirt haben, sobald sie sich um eine Anstellung im Fürstenthum Lichtenberg bewerben, vor der mit ihnen alsdann vorzunehmenden Prüfung nachzuweisen, daß sie auf der Universität sich auch dem Studium des in dem Fürstenthum Lichtenberg geltenden Rechts gewidmet haben und sich einer Prüfung aus demselben zu unterwerfen.

4. Jeder, welcher sich zu einer öffentlichen Anstellung meldet, hat einen wenigstens dreijährigen Aufenthalt auf Universitäten zu bescheinigen.

5. Ferner hat Jeder nach seinem Abgange von der Universität Zeugnisse der academischen Lehrer über die bei denselben gehörten Vorlesungen, auch ein Sittenzeugniß von der Universitätsbehörde bei Unserer Regierung einzureichen.

6. Um den Eintritt in den Staatsdienst oder die erforderliche Erlaubniß zur Ausübung einer Wissenschaft in Unserm Fürstenthum Lichtenberg zu erwerben, hat der Suchende sich bei Unserer Regierung zu St. Wendel unter Einreichung der vorerwähnten Zeugnisse zur Prüfung anzumelden.

7. Diese Prüfung hat Unsere Regierung in dem Maaße anzuordnen, daß solche in der Theologie, Arzneikunde, Philologie, den Cameral- und Forstwissenschaften, Chirurgie und Thierarzneikunde in Beisein und unter Leitung von geeigneten Gliedern der ersten Abtheilung derselben, und zwar bei den Theologen und Philologen durch dazu zu erwählende Kirchen- und Schul-Inspectoren, bei den Medicinern u. s. w.

aber durch Aerzte; in der Rechtswissenschaft hingegen und in der Notariatskunst von den Gliedern der zweiten Abtheilung selbst vorgenommen werden soll.

8. Die auf der Universität erlangte Doctorwürde befreit weder von der vorgeschriebenen Prüfung, noch von Erfüllung der übrigen im Vorhergehenden vorgeschriebenen Bedingungen.

9. Diejenigen Landeskinder des Fürstenthums Lichtenberg, welche diese Bedingungen nicht vollständig erfüllen, haben keinen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste und auf Erlangung der Erlaubniß zur Ausübung der Wissenschaft, welcher sie sich zu widmen gedenken, in Unseren Landen.

Indem Wir Unseren Unterthanen im Fürstenthum Lichtenberg die genaue Befolgung der vorstehenden zu ihrem Wohle getroffenen Anordnungen nachdrücklichst ans Herz legen, ermächtigen und befehlen Wir Unserer Regierung zu St. Wendel, über die Aufrechthaltung derselben zu wachen und sich selbst darnach zu achten.

Urkundlich ist dieses Patent unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres Herzogl. Insiegels erlassen worden.

Coburg zur Ehrenburg, den 24. Mai 1828.

Ernst, H. z. S. C. G.

220.

Strafbestimmungen gegen Auswanderer.

Wir Ernst 2c.

Haben aus dem von Unserer Regierung unter dem 28. v. M. erstatteten Berichte und den mit eingesendeten hierbei wieder zurückfolgenden Acten mit wahrem Bedauern ersehen, daß trotz der ergangenen mancherlei Abmahnungen und Warnungen noch fortwährend mehrere Unterthanen Unseres Fürstenthums Lichtenberg sich dem thörichten Wahne hingegeben haben, durch eine Auswanderung nach Brasilien ihr Glück auf bessere Weise finden zu können, als in der Mitte ihrer Angehörigen in ihrer Heimath, und daß von diesem Wahne geleitet mehrere beharrlich um die Erlaubniß nachgesucht haben, zu dem Ende auswandern zu dürfen.

So wenig Wir irgend einen Unserer Unterthanen in dem beschränken zu wollen gedenken, was er zur Förderung seines Wohlstandes auf gesetzliche und rechtliche Weise zu un=

ternehmen gedenkt, so können Wir doch Pflichten halber keinesweges diesen Auswanderungs-Erlaubnißgesuchen so unbedingt nachgeben, wie es die Auswanderungslustigen wünschen und suchen. Wir können dieses um so weniger, da nach allen Nachrichten die Annahme fremder Einwanderer in Brasilien von der dasigen Regierung äußerst erschwert ist, die Reise dahin für alle mit dem bedeutendsten Kostenaufwande und Gefahren aller Art verbunden ist, diese Kosten und Gefahren das Vermögen der Meisten übersteigen und wenn sie nicht angenommen, arm wieder zurückkommen, sie in ihrem Vaterlande die drückendste Noth erwartet, und vielleicht am Ende dann gar von ihnen mannigfache Gefahren für die öffentliche Sicherheit Unserer und der benachbarten Lande zu befürchten sind. Wir können, dieses vorausgesetzt, nur denjenigen die Erlaubniß zur Auswanderung nach Brasilien gestatten, welche durch glaubhafte Zeugnisse, nicht blos nur der in Bremen und Hamburg befindlichen brasilianischen Agenten, sondern des Kaiserlich brasilianischen Gouvernements in Rio Janeiro selbst, beibringen, nicht nur, daß sie in Brasilien auf- und angenommen werden, sondern auch unter welchen Bedingungen dieses geschieht und in welchem Maaße dort für ihr Unterkommen und ihren Nahrungsstand gesorgt werden wird. Damit nun aber diejenigen, welche selbst auf den Grund solcher Nachweisungen abgehen mögen, auf alle Fälle gegen Unbilden und Noth und Elend gesichert sein mögen, hat jeder, der unter solchen Nachweisungen wirklich auszuwandern gedenkt, die Hälfte des Vermögens, was ihm nach Bezahlung seiner Schulden und öffentlichen Abgaben noch übrig bleiben wird, vor Empfang der ihm zu ertheilenden Auswanderungs-Erlaubniß in die Hände der Regierung auszuantworten und dasselbe der Verwaltung derselben so lange zu überlassen, bis er glaubhaft beibringt, in Brasilien wirklich angekommen zu sein und dort sich wesentlich niedergelassen zu haben, so daß eine Rückkehr desselben nicht mehr zu besorgen ist; wie denn, um auf jeden Fall über alle diese Punkte sattsam vergewissert zu sein, keinem der unter solchen Bedingungen Auswandernden sein zurückgelassenes Vermögen vor Ablauf einer Zeit von fünf Jahren, von seiner Auswanderung an gerechnet, ausgeantwortet werden darf. Hiernach hat Unsere Regierung jedem der Auswanderungslustigen auf dessen jetzo angebrachtes oder künftig anzubringendes Gesuch zu bescheiden, übrigens aber, und da mehrere Auswanderungslustige ihre Güter bereits verkauft haben, sich angelegen sein zu lassen, in der Art, wie dieses im Jahr 1816, bei der damaligen Sucht Mehrerer nach Polen auszuwandern, nicht

ohne Erfolg geschehen, ihnen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder zu ihren veräußerten Besitzungen zu verhelfen, oder ihnen durch angemessene Beschäftigung zum Erwerbe ihres Unterhalts Gelegenheit zu verschaffen. Damit endlich solche Güterverkäufe von Seiten auswanderungslustiger Personen nie übereilt abgeschlossen und dadurch das Zurückbleiben derselben erschwert werde, ist den Notarien gemessenst aufzugeben, sich und ihre Geschäftsthätigkeit ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung zur Aufnahme solcher Verkaufsgeschäfte nie herzugeben, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie zum Ersatz des, den zu Veräußernden auf den Fall, daß ihnen die Auswanderung nicht gestattet wird, aus solchen Geschäften erwachsenden Schadens verurtheilt und angehalten, auch nach Befinden solche Geschäfte ohne Weiteres cassirt werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. Juny 1828.

Ernst, Herzog z. S. C. G.

221.

Die Patentbesteuerung der Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten und anderer Handelsleute.

Im Namen 2c.

Durch den Art. 7. unserer Verordnung vom 26. Nov. 1825 über die Patentbesteuerung, ist festgesetzt worden, daß zu denen, nach Art. 5. derselben Verordnung, zu besteuernden Ausländern, welche außer den Jahrmärkten einen Handel oder ein Gewerbe in dem hiesigen Fürstenthum treiben wollen, auch die Reisende ausländischer Handlungshäuser, oder Fabrikanten und andere Handelsleute, welche in dem Fürstenthum Waaren auf Bestellungen anbieten, zu zählen seien, jedoch die durch den angeführten Art. 5. ausgesprochene Ausnahme oder nach Verhältniß der Zeit aufzulegende Besteuerung auf dieselbe nicht angewendet, sondern alle dergleichen Handelsleute mit einer fixen Gebühr von achtzehn Gulden vierzig Kreuzer belegt werden sollen, und daß bevor ein solcher Reisender, Fabrikant oder Handelsmann seine Waaren oder sonstige zu verkaufenden Gegenstände zum Verkauf anbieten könne, derselbe zuerst die angegebene Summe berichtiget und das dagegen auszustellende Patent erhalten haben müsse.

Seit der Bekanntmachung dieser Verordnung haben wir nun wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß a) nur von ei-

nigen der in diesem Fürstenthum Handel treibenden Reisenden und andern Handelsleuten dieser Verordnung vollständig nachgelebt worden ist; b) von andern die verhältnißmäßige Besteuerung auf ein viertel oder halbes Jahr in Anspruch genommen, und diesem Ansinnen auch von denen mit Aufzeichnung der zu patentisirenden Personen, und der Ausfertigung der Patentscheinen beauftragten Unterbehörden nachgegeben worden ist; endlich c) die mehrberührte Patent-Verordnung unter dem Vorwande, als würden nur die bei den hiesigen Kaufleuten und andern Einwohnern ausstehenden, von Waarensendungen herrührenden Gelder, einkassirt, außerdem aber keine weitere Anerbietungen gemacht oder Bestellungen angenommen, umgangen wurde.

Um daher diesen Zuwiderhandlungen gegen die oft angeführte Verordnung sowohl wegen der bisher Statt gefundenen theilweisen Besteuerung, als auch wegen der beabsichtigten Umgehungen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Der Art. 7. der mehrangeführten Verordnung, bleibt in voller Kraft und ist von sämmtlichen Behörden des Fürstenthums nach seinem ganzen Inhalte zu vollziehen, und zwar in der Art, daß keine, verhältnißmäßig nach der vom ersten July an noch zu laufenden Zeit, zu berechnende Besteuerung mehr Statt findet und daher jedesmal die festgesetzte Gebühr von 18 Fl. 40 Kr. erhoben werden muß, die Patentisirung mag zu Anfange oder in dem Laufe, oder in den letzten Monaten des Rechnungsjahres Statt finden.

2. Die ertheilt werdenden Patente sind nur für das Rechnungsjahr (nämlich vom ersten July bis den darauf folgenden letzten Juny) in welchem sie ausgestellt werden, gültig und können, nach Ablauf desselben, zu den zu betreibenden Handelsgeschäften nicht mehr dienen.

3. Die von mehrern Reisenden ausländischer Handelshäuser, Fabrikanten und Handelsleuten zur Umgehung der Patentgebühren gebrauchte Ausrede, daß sie blos für versendete Waaren die schuldige Summe eincassiren, soll künftighin von der Patentgebühr nicht befreien, sondern es müssen auch diejenigen, welche solche Eincassirungen zu bewirken haben, und sich persönlich hierzu in dem hiesigen Fürstenthum einfinden, solche gleich den übrigen Handelsleuten mit 18 Fl. 40 Kr. entrichten.

4. Damit aber auch eine genaue Controlle über die in dem Fürstenthum sich einfindenden Handelsleute, welche in demselben ihre Geschäfte entweder durch Waarenverkauf oder durch Erhebung von Geldern für bereits verkaufte und abgelie-

ferte Waaren betreiben, geführt werden könne, sind alle Gast- und andere Wirthe verbunden, jedem bei ihnen einkehrenden Fremden das durch unsere Verordnung vom 14. Nov. 1824 vorgeschriebene Fremden-Register unter der im Art. 475. Nr. 2 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe gleich nach seiner Ankunft vorzulegen und ihn aufzufordern, seinen Namen, Wohnort, Stand, Ankunft und Zweck seines längern oder kürzern Aufenthalts in dasselbe einzuschreiben.

5. Dieses Fremden-Register ist den Gensdarmen bei der am Abende eines jeden Tages vorzunehmenden Visitation der Gast- und Wirthshäuser vorzulegen, und es haben sich diese durch deren genaue Einsicht die nöthige Kenntniß von den allenfalls anwesenden Handelsleuten zu verschaffen, und solche sodann über die Richtigkeit ihrer in dem Fremden-Register niedergeschriebenen Absichten zu beaufsichtigen; auch, wenn sie sich über wirklich durch dieselbe abgeschlossene Handelsgeschäfte oder Gelderhebungen Gewißheit verschafft haben, solche zur Vorzeigung der hierzu erforderlichen Patente aufzufordern.

6. Kann der Handeltreibende sich alsdann über die verlangte Patentisirung nicht ausweisen; so wird solcher nicht mehr, wie es der Art. 9. der Verordnung vom 26. November 1825 vorschreibt, vor die Bürgermeisterei geführt, um sich zur Lösung der Patente zu erklären, sondern sogleich dem Friedensgericht überliefert und von diesem nach dem angeführten Art. 9. mit einer Strafe, welche dem doppelten Betrag der oben erwähnten Patentgebühren gleich sein soll, belegt, auch bis zu deren Zahlung die bei ihm vorgefunden werdenden Waaren und andere Gestände, nach Art. 38. des Gesetzes vom 1. Brumaire VII. sequestrirt.

7. Die Gastwirthe sind außerdem, wofern sie wissentlich fremde Reisende beherbergen, welche ohne patentisirt zu sein, wegen Eingehung von Handelsgeschäften oder wegen Eincassirung von Geldern für die in das Fürstenthum gesendeten Waaren sich längere oder kürzere Zeit aufhalten und solches vor deren Abreise nicht anzeigen, damit die Patentgebühren erhoben werden können, oder wenn allenfalls fremde Handelsleute ihre Einschreibung in die fremden Register verweigern sollten und sie nicht sogleich Anzeige bei der nächsten vorgesetzten Behörde davon abstatten, verbunden, die von den Handelsleuten zu bezahlen gewesenen Patentgebühren, aus ihren eigenen Mitteln, unter Vorbehalt des Regresses, gegen letztere doppelt zu bezahlen. Ueber eine solche Entdeckung ist von den beaufsichtigenden Gensdarmen zu protokolliren, und der Wirth, welcher dieser Vorschrift zuwider

handelt, von dem Friedensgerichte, wenn er die Gebühren nicht freiwillig erlegt, in solche, nebst den Kosten zu verurtheilen.

8. Eben so ist den inländischen Kaufleuten, so wie auch allen Einwohnern des hiesigen Fürstenthums, welche Bestellungen auf Waaren aller Art und andere Produkte und Fabrikate bei ausländischen Reisenden machen, oder an dieselben Gelder für dergleichen Gegenstände zu zahlen haben, untersagt, mit den Reisenden eher Handelsgeschäfte einzugehen, oder Gelder für erhaltene Waaren und andere Handelsgegenstände zu zahlen, bis ihnen von den Reisenden das ihnen zur Ausübung ihres Handels ausgefertigte Patent vorgezeigt worden ist, und zwar unter dem nämlichen gegen die Miethe ausgesprochenen und auf ähnliche Art zu bestätigenden Nachtheile.

9. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, außerdem aber auch der §. 1 bis 8 mit der Ueberschrift „Publicandum, die Patentisirung der reisenden Handelsleute betreffend," in hinlänglicher Exemplarienzahl abgedruckt und auf Betreiben der Bürgermeistereien in allen Gast- und Wirthshäusern angeheftet werden, damit von solchen zu jeder Zeit durch die Handelsleute Einsicht genommen und sich von ihnen darnach geachtet werden kann.

St. Wendel, den 17. July 1828.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

222.

Die Vollstreckung der Criminal-, Zuchtpolizei- und Forststrafen, und deren Controlle.

Wir Ernst rc.

Auf den berichtlichen Vortrag Unserer Regierung zu St. Wendel, wegen Herstellung der erforderlichen Controllen in Rücksicht der Vollstreckung der in Criminal-, Zuchtpolizei- und Forstsachen dictirten Gefängnißstrafen sowohl, als wegen der Unserer Regierung als Appellationsgericht einzuräumenden Befugniß zum theilweisen Straferlaß und Strafstundungen in dringenden Fällen, haben Wir Folgendes in Gesetzeskraft zu verordnen beschlossen:

1. Behält es auch fernerhin dabei sein Bewenden, daß der Staatsbehörde bei Unserm Landgerichte zu St. Wendel und bei Unserm Appellationsgerichte daselbst die Voll-

ziehung aller und jeder von diesen beiden Behörden sowohl, als von den Assisengerichten dictirten Gefängniß- und andern körperlichen Strafen, den Friedensgerichten aber die Vollstreckung der von den Forstgerichten ausgesprochenen Gefängnißstrafen nach wie vor überlassen bleibt. Es sollen dagegen

2. die in Polizeisachen dictirten Gefängnißstrafen in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Bürgermeistern und deren Adjunkten, sondern, so wie es bei den Forststrafen zeither gewöhnlich gewesen ist, von den Friedensgerichten zur Vollstreckung gebracht werden.

3. Nach Verlauf einer 14tägigen Frist, welche von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem ein Urtheilsspruch in seine Rechtskraft übergegangen ist, und ein Rechtsmittel gegen dessen Statthaftigkeit weiter nicht mehr Statt findet, hat diejenige Behörde, welche die Strafvollziehung zu besorgen hat, den Sträfling, wenn er sich nicht bei der Statt gehabten Untersuchung bereits in gefänglichen Gewahrsam befindet, zur Antretung der Gefängnißstrafe aufzufordern und demselben dazu eine achttägige Frist zu setzen. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist ist der Sträfling durch die zu requirirende Gensdarmerie zu arretiren und zur gefänglichen Haft zu bringen, aus derselben auch eher nicht zu entlassen, bis die von dem Gerichte ausgesprochene Strafzeit geendiget ist, oder der Sträfling einen Erlaß an der Gefängnißstrafe erhalten, oder dessen einstweilige Freilassung aus besondern dringenden Ursachen angeordnet worden ist.

4. Wofern der Sträfling zur Antretung der Gefängnißstrafe eine längere als die im vorigen §. festgesetzte Frist in Anspruch nehmen, oder wenn derselbe bei eintretenden besonders dringenden Ursachen wünschen sollte, während der Straf-Absitzung auf einige Zeit aus dem Gefängnisse entlassen zu werden; so hat er sich deshalb an Unsere Regierung als Appellationsgericht zu wenden, welche über dergleichen Gesuche, nach eingezogenen genauen Erkundigungen und Untersuchung der zur Unterstützung des Gesuchs angeführten Umstände und Gründe zu entscheiden hat. Es wird hierbei noch ganz besonders bestimmt, daß dergleichen Gesuche, wenn solche von Ausländern, die in den hiesigen Landen Gefängnißstrafen absitzen, von Criminal- und schweren Zuchtverbrechern, welche zu einer mehrjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, angebracht werden sollten, sofort abzuweisen sind.

5. Wir ertheilen Unserer Regierung zu St. Wendel als Appellationsgericht die Befugniß, in vorkommenden besonders dringenden Fällen und wenn sich dieselbe von der

Wichtigkeit der Gründe, welche ein Straferlaßgesuch unterstützen sollen, genau unterrichtet hat, folgende Erlässe bei den Gefängnißstrafen, ohne vorherige Berichtserstattung an Uns auszusprechen, und zwar bei einer Gefängnißstrafe unter und bis 14 Tagen einen Erlaß von ein bis zwei Tagen; bei einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, einen Erlaß von zwei bis vier Tagen; bei einer Gefängnißstrafe über vier Wochen, einen Erlaß von acht Tagen.

6. Was eine herzustellende Controlle über die geschehenen Vollstreckungen der Gefängnißstrafen selbst anbetrifft, so verordnen Wir dieserhalb Folgendes:

Die Friedensrichter, welchen die Vollstreckung der wegen Forstvergehen dictirten Gefängnißstrafen zeither obgelegen hat, und welchen die Vollstreckung der wegen Polizei-Vergehungen dictirten Gefängnißstrafen nach Inhalt des §. 2. des gegenwärtigen Patents übertragen worden ist, haben alle drei Monate genaue Verzeichnisse der in Forst- und Polizeisachen dictirten Gefängnißstrafen zu fertigen und solche an den Staatsprokurator acht Tage nach dem Schlusse des dritten Monats, bei 9 Gulden Strafe in doppelten Exemplarien abzugeben, auch ist ein Verzeichniß der in Forstsachen dictirten Gefängnißstrafen an die Herzogliche Regierung, Abtheilung I. unmittelbar einzusenden.

7. Diese Verzeichnisse sind von dem Friedensrichter und den bei den Polizei- und Forstgerichten fungirenden Staatsbehörden, so wie von dem Gerichtsschreiber mittelst Unterschrift zu beglaubigen und müssen enthalten: a) den Namen und Wohnort des Polizei- und Forstfrevlers; b) das Vergehen selbst; c) den Tag, an welchem die Strafe ausgesprochen worden ist; d) den Tag, an welchem der Frevler die Gefängnißstrafe angetreten hat; e) den Tag, an welchem derselbe aus dem Gefängnisse entlassen worden; f) die Attestation des Gefangenaufsehers, daß der Sträfling die Strafe abgebüßt habe. g) In einer besondern Rubrik sind die nöthigen Bemerkungen darüber beizufügen, aus welchem Grunde die Strafe unvollstreckt geblieben, entweder wegen einer in der Persönlichkeit oder den übrigen Verhältnissen des Sträflings liegenden Ursache, oder weil gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet oder um Erlaß oder Minderung nachgesucht worden.

8. Diejenigen Sträflinge, welche ihre Gefängnißstrafe in den drei Monaten, nach deren Ablauf die obenerwähnten Verzeichnisse zu fertigen und zu überreichen sind, entweder noch nicht angetreten oder ganz noch nicht abgebüßt haben, müssen in den nachher zu fertigenden Verzeichnissen, und zwar

so lange aufgeführt werden, bis die Strafe abgebüßt oder durch das Urtheil einer obern Gerichtsstelle als unstatthaft ausgesprochen oder erlassen worden, welchen Falls die darauf Beziehung habende Entscheidung und Verfügung, unter Angabe des Tages der Erlassung in der Rubrik der Bemerkungen anzuführen ist.

9. Was die von dem Appellations-Landgerichte und den Assisengerichten ausgesprochenen Gefängnißstrafen anbetrifft; so sind von den bei diesen Gerichten fungirenden Gerichtsschreibern über die in Criminal- und Zuchtsachen ausgesprochenen Gefängnißstrafen genaue Verzeichnisse zu fertigen und alle drei Monate ein Exemplar davon an den Staatsprocurator, das andere aber bei Herzogl. Regierung, Abtheilung II., und zwar beide spätestens binnen 8 Tagen nach Verlauf des letzten Monats bei 9 Gulden Strafe zu überreichen.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Verurtheilten; b) das Verbrechen; c) den Tag, an welchem die Strafe ausgesprochen worden; d) die Bemerkung, ob gegen den Urtheilsspruch Appellation oder Cassation eingewendet oder um Erlaß oder Minderung gebeten worden.

10. Der Herzogl. Staatsbehörde soll es obliegen

1) diejenigen Verzeichnisse, welche derselben von den Friedensgerichten über die in Polizei- und Forstsachen dictirten Gefängnißstrafen übergeben worden sind, 14 Tage nach Ablauf der bestimmten drei Monate, mit den von der gedachten Behörde allenfalls dabei zu machenden Bemerkungen an die Herzogl. Regierung, Abtheilung II. einzusenden, und

2) ein nach den in §. 7. und 8. enthaltenen Vorschriften einzureichendes Verzeichniß über die in Zuchtsachen von dem Herzogl. Appellationsgerichte und dem Landgerichte dictirten Gefängnißstrafen bei der Herzogl. Regierung, Abtheilung II., 14 Tage nach Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums und zwar bei 9 Gulden Strafe mittelst Berichts zu überreichen.

11. Weisen Wir Unsere Regierung als Appellationsgericht hiermit an, zu den von den Friedensgerichten und von der Staatsbehörde gefertigten und überreichten Verzeichnissen der dictirten und abgebüßten Gefängnißstrafen zweckdienliche Erinnerungen zu stellen, die erstern zur Beantwortung aufzufordern und denselben die nöthig scheinenden Anweisungen zu ertheilen; so wie Wir dieselbe auch ermächtigen, die auf unterlassene Ueberreichung der erwähnten Verzeichnisse bestimmten Strafen den Säumigen zu dictiren, solche nöthigenfalls zu vervielfältigen und überhaupt alle diejenigen Maaß-

regeln zu ergreifen, bei welchen man versichert sein kann, daß sie zur Herstellung einer richtigen Controlle über die ordnungsmäßig abgebüßten Gefängnißstrafen führen können.

12. Unsere Regierung als Appellationsgericht hat bei dem Ende eines jeden Jahres eine General-Uebersicht an Unser Ministerium berichtlich einzusenden, aus welcher alle Verhältnisse die auf Vollstreckung der in dem verflossenen Jahre dictirten Gefängnißstrafen Beziehung haben, zu ersehen sein werden.

Der Inhalt des vorstehenden Patents ist von allen Behörden, denen es angehet, pünktlich zu befolgen und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich Unseres Insiegels und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Coburg zur Ehrenburg, den 14. August 1828.

Ernst, H. z. S. C. G.

223.

Die für weggenommenes Land bei dem Straßenbau zu leistende Entschädigung.

Im Namen rc.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß bei denen für weggenommenes Land zu dem Straßenbau zu ertheilenden Entschädigungen, Reclamationen erst dann eingereicht worden sind, wenn die für den erlittenen Schaden ausgemittelten Summen längst vergütet, die Straßenstrecken hergestellt und bei mehrern Fällen eine nochmalige Einschätzung des wirklichen Schadens nicht mehr möglich war. Um daher diesem für die Zukunft vorzubeugen und sowohl die dabei allenfalls betheiligten Unterthanen, als auch die Kasse vor Schaden zu wahren, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Sobald die Richtung einer neu zu erbauenden Straße bestimmt und abgepfählt ist, wird solche geometrisch aufgenommen, mit den angränzenden Ländereien speciell chartirt, zugleich von der treffenden Straßen-Inspection die Stein- und Kiesgruben aufgesucht und die zu solchen führenden Wege bestimmt. Hierauf muß sogleich die Einschätzung durch verpflichtete Experten über alle Gegenstände, welche nach der Charte zu dem Straßenbau erforderlich sind und wofür der Staat Entschädigung zu geben verpflichtet ist, erfolgen. Auf den Grund dieser Expertise berechnet nun die treffende Her-

zogl. Straßen=Inspection die jedem einzelnen Eigenthümer zustehende Entschädigung und legt die darüber aufzunehmenden Verzeichnisse Herzogl. Regierung zur Justificatur vor. Ist die Zahlung verfügt, so empfängt solche die treffende Straßen=Inspection im Ganzen von der einschlägigen Landeskasse, benachrichtiget hievon die einzelnen Betheiligten und zahlt jedem derselben den zukommenden Betrag aus.

2. Kommen bei dieser Zahlung Reclamationen über zu geringe Abschätzung vor, der Reclamant willigt aber dennoch in die Abtretung des Landes selbst ein, so werden solche auf den Eintritt der zweiten Expertise, welche nach Vollendung des Straßenbaus vorgenommen wird, ausgesetzt. Dem Reclamanten bleibt jedoch unbenommen, den bei der ersten Expertise ausgeworfenen Entschädigungsbetrag mit Vorbehalt der durch die zweite Expertise zu rectificirenden Summe sich auszahlen zu lassen, in welchem Falle seine Ansprüche ungekränkt und reservirt bleiben.

3. Sobald nun die Straßenstrecke vollendet ist, wird solche nach der aufgenommenen Charte von der Straßen=Inspection, in deren Bezirk solche vorfindlich ist, revidirt, die allenfalls während dem Baue vorgekommenen Abweichungen von der ersten Aufnahme bezeichnet und gleich derselben eingeschätzt. Der Tag und die Stunde dieser Revision müssen acht Tage vorher in den treffenden Gemeinden bekannt gemacht werden, damit die Eigenthümer solche Gegenstände, welche allenfalls übersehen werden könnten oder diejenigen Reclamationen, welche sie allenfalls gegen die erste Einschätzung vorzubringen haben, bei den Experten in Anregung bringen können.

4. Die hierauf ausgemittelt werdenden Entschädigungsbeträge hat die Herzogl. Straßen=Inspection sogleich und ehe die Verzeichnisse derselben noch an uns abgegeben werden, den treffenden Eigenthümern zu eröffnen und ihnen eine achttägige Frist zur Vorbringung allenfallsiger weiterer Reclamationen anzuberaumen.

Erfolgt keine Reclamation, so wird uns das Verzeichniß zur Justificatur übergeben, die Kasse zur Zahlung der ausgemittelten Beträge an die Straßen=Inspection gegen eine auszustellende Bescheinigung angewiesen und von dieser an die Einzelnen gegen Quittung bewirkt, letztere jedoch sammt den Verzeichnissen der Kasse gegen Rückgabe der ertheilten Bescheinigung zur Verrechnung zugestellt. Nach dieser Zahlung werden aber weitere Reclamationen, diese seien auch worüber sie wollen, nicht mehr angenommen. Erfolgt aber in der bestimmten Frist eine abermalige Reclamation gegen die

vorgenommene Rivision und darauf gegründete Einschätzung, so wird eine nochmalige Expertise von der Straßen-Inspection angeordnet, wobei solche die Funktionen des dritten Experten zu übernehmen hat, hierbei wird durch die drei Experten der dem Reclamanten zustehende Entschädigungsbetrag festgesetzt, in das vorbemerkte uns zur Justificatur vorzulegende Verzeichniß eingetragen und zur Zahlung angewiesen. Nach dieser aber wird eine weitere Reclamation nicht mehr angenommen. Die Herzogl. Straßen-Inspectionen, sowie auch die allenfalls bei vorgenommen werdenden Straßenbauten betheiligten Eigenthümer haben sich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

St. Wendel, den 3. September 1828.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

224.

Das Verfahren vor den Polizeigerichten.

Wir Ernst rc.

Haben Uns vortragen lassen und erkannt, wie das Verfahren vor den Polizeigerichten Unseres Fürstenthums Lichtenberg mit so unverhältnißmäßigen Vorlagen und Kosten verbunden ist, daß letztere die eigentliche Buße nicht selten um das Mehrfache übersteigen, und auf solche Weise der blos accessorische Theil der Strafe zu einem, diese selbst überwiegenden, empfindlichen Druck ausartet.

Um in diesen Theil der Gesetzgebung das nöthige Gleichgewicht zu bringen, verordnen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unserer Regierung und bestimmen, wie folgt:

1. Bei dem Verfahren vor den Polizeigerichten Unseres Fürstenthums ist auch fernerhin das auf Privatklagen, und jenes auf die öffentliche Klage sich stützende, streng zu unterscheiden.

Für ersteres behält es hinsichtlich der Anhebung, Form, Requisite, der Taxe und Betreibung bei den bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen durchaus sein Bewenden.

2. Die öffentliche Klage wird unverändert im Interesse des öffentlichen Ministeriums an den Polizei-Gerichten betrieben, jedoch durch das Organ der Friedensrichter selbst angehoben, zu welchem Ende diese Behörden ein für allemal committirt werden.

3. Das Friedens-Gericht empfängt alle Anzeigen und

Denunciationen und leitet den Prozeß ein, ohne spezielles Mitwirken des öffentlichen Ministeriums.

Letzteres fährt jedoch nichts desto weniger fort, den Audienzen beizuwohnen; es nimmt offizielle Notiz von den vorkommenden Sachen (Art. 13.), stellt seine Anträge und übt die selbstständige Befugniß der Rechtsmittel und Recurse in der bisherigen gesetzlichen Ausdehnung aus.

4. Alle Anzeigen werden, nachdem sie vom Friedensrichter präsentirt worden, durch den Gerichtsschreiber am Friedensgericht gesammelt, von 8 zu 8 Tagen in ein Verzeichniß eingetragen und dem Richter wenigstens vier Tage vor der Sitzung vorgelegt.

5. Erwähntes Verzeichniß soll in getrennten Columnen enthalten: a) die fortlaufende No., b) Vor- und Zunamen des Beschuldigten, c) dessen Gewerbe, d) Wohnort, e) summarische Bezeichnung der angeschuldigten Uebertretung, f) eine leere Columne für die Eintragung des Significations-Datum, g) eine dergleichen zum Visa und sonstigen Bemerkungen. (Art. 10. 11.)

6. Unmittelbar unter dieses Verzeichniß setzt der Polizei-Richter den Vorladungs-Befehl mit Benennung des committirten Huissier und Erwähnung des Erscheinungs-Termins nach Tag und Stunde.

7. Bei dringenden Fällen verfügt der Richter die nöthigen Ladungen unmittelbar auf die Anzeige.

8. Mit diesem Verzeichniß und Befehl versehen, begiebt sich der Huissier in die Gemeinden, bewirkt die Signification am Wohnsitz und der Person, und läßt einen einfachen Ladungs-Zettel zurück, aus welchem die Punkte b) — e) inclusive des Verzeichnisses, ingleichen der Erscheinungstermin, ersichtlich ist.

9. Auf der Stelle hat der Huissier die Spalte des Significations-Datum im Original-Verzeichniß auszufüllen.

10. Ist der zu Ladende nicht anwesend, so geschieht die Signification einem großjährigen Hausgenossen.

Der Huissier verfährt, wie sub 9. und 10. vorgezeichnet, thut in der letzten Columne des Verzeichnisses der vorgefundenen Person Erwähnung, und heftet den Ladungs-Zettel an einen leicht bemerklichen Ort im Innern des Hauses.

11. Sind auch keine Hausgenossen anwesend, so geschieht die Signification und Ladung beim Orts-Vorsteher.

Durch diesen Beamten ist überhaupt die Gegenwart des Huissier in der Gemeinde vermittelst eines Visa des Ver-

zeichnisses zu beurkunden, und zwar, nachdem alle für die Gemeinden bestimmten Ladungen bewerkstelligt, und die Columnen des Verzeichnisses sub f) und g) ausgefüllt sein werden.

12. Weder das Verzeichniß noch der Ladungs-Zettel ist dem Stempel und Enregistrement unterworfen.

13. Die Verzeichnisse gehen an den Gerichtsschreiber zurück, welcher sie vor der Audienz dem öffentlichen Ministerium mittheilt.

14. Zwischen der Signification und dem Erscheinungs-Termin muß ein Zeitraum von wenigstens 24 Stunden frei bleiben, es sei denn, daß der Vorladungsbefehl auf kürzere Frist zu laden ausdrücklich verordnet hätte.

15. Erscheint der also Geladene (Art. 5.—14.) auf Tag und Stunde nicht, so soll er in contumaciam verurtheilt werden.

16. Contumacial-Urtheile werden ohne gerichtliche Notification zur Vollziehung gebracht; dagegen steht es dem Verurtheilten frei, während drei Tagen von Insinuation des ersten Mahnzettels der Rentei-Verwaltung, oder der ersten Aufforderung zur Stellung im Gefängniß an, Opposition einzulegen.

17. Die Opposition wird durch eine Declaration auf der Gerichtsschreiberei des Friedens-Gerichts angehoben.

Der Opponent ist schuldig, den Mahn- oder Aufforderungs-Zettel zu hinterlegen.

18. Ein vom Friedensrichter cotirtes und paragraphirtes Register ist bestimmt, die Akten der Declaration aufzunehmen.

Der Gerichtschreiber hat ex officio und sofort die Rentverwaltung von der eingelegten Opposition in Kenntniß zu setzen, und, daß solches geschehen, in dem Register anzumerken.

19. Die Declarations-Akten, sowie die Anzeigen an die Rentei sind dem Enregistrement und dem Stempel enthoben.

20. Um den Mahn- und Aufforderungs-Zetteln ein sicheres Datum zu geben, sollen dieselben bei der Insinuation jederzeit mit dem Visa des Ortsvorstehers versehen, von dem insinuirenden Beamten in ein besonderes nachweisendes Register eingetragen, und auch hier wiederum das Datum der Insinuation durch den Ortsvorsteher beurkundet werden.

21. Der Declarations-Akt gilt von rechtswegen als Ladung des Opponenten auf die nächste Polizei-Sitzung.

Daß der Gerichtsschreiber den Opponenten bei der De-

claration hierauf mit Angabe des Sitzungstags aufmerksam gemacht habe, wird am Ende des Akts erwähnt.

22. Erscheint Opponent abermals nicht, oder ist die Opposition verspätet, so wird derselbe der Einwendung gegen den Vollzug des Urtheils verlustig erklärt, alles jedoch unbeschadet derjenigen Mittel und Wege, welche dem Verurtheilten in der Appellation oder Cassation noch offen stehen mögen.

23. Sind zur Beurkundung der Contravention Zeugen abzuladen, so ist der oben Art. 5. — 14. vorgeschriebene Weg einzuschlagen.

Der Gerichtsschreiber fertigt Verzeichnisse, der Richter giebt Ordonanz, der Gerichtsbote significirt ꝛc., zudem soll dem zurückzulassenden Ladungs-Zettel die ausdrückliche Androhung des Art. 157. des peinlichen Prozedur-Codex einverleibt werden.

24. Polizei-Urtheile, welche auf öffentliche Requisition erfolgen, können, wenn sie nach Anhörung des Beschuldigten ergingen, binnen 10 Tagen von der Publikation an, wenn in contumaciam erkannt ist, binnen 10 Tagen von Insinuation des ersten Mahn- oder Aufforderungszettels, durch Appellation angegriffen werden, beides jedoch nur unter den Voraussetzungen des Art. 172. der peinlichen Prozeßordnung.

25. Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die Publikation oder Insinuation erfolgte, nicht mit gerechnet.

26. Dem Gerichtsschreiber am Friedensgericht werden als Gebühren zuerkannt: a) für jede No. der anzufertigenden Verzeichnisse 2 Kr. (Art. 4. 23.); b) für die Aufnahme einer Declaration sammt Notification an die Rentei 18 Kr. Dem Gerichtsboten für jede Ladung auf Requisition des Friedensrichters, sei es an Beschuldigte oder Zeugen, und ohne Unterschied der Entfernung 9 Kr.

27. Die Gebühren des Gerichtsschreibers sub a) und jene des Gerichtsboten legt der Staat vor, ohne Rücksicht, ob eine Verurtheilung oder Freisprechung erfolgte. Sie sind aber bei condemnatorischen Urtheilen gehörig nach obiger Taxe zu liquidiren, und zu Gunsten des Staats zu erheben.
Die Gebühr für den Declarations-Akt ist vom Opponenten unmittelbar zu erlegen und der Empfang der Taxe vom Gerichtsschreiber im Register zu notiren.

28. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Bezug auf das Verfahren bei Polizeisachen bisher in Kraft waren und

durch Gegenwärtiges keine Aenderung erlitten haben, sind auch fernerhin als gesetzliche Norm zu beachten.

Urkundlich Unseres Insiegels und Unserer Unterschrift.

Gotha zum Friedenstein, den 27. Dezember 1828.

Ernst, H. z. S. C. G.

225.

Die Einfriedigung der in den Steinkohlen-Werken geöffneten Schachte.

Im Namen ꝛc.

Es haben sich neuerdings Fälle ereignet, daß Personen in die auf den Steinkohlen-Werken eröffneten Schachte gestürzt sind und sich hierbei beschädigt haben. Um weiteren Unfällen der Art zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt, die Concessionairs der Steinkohlenwerke hiermit ernstlichst anzuweisen, die von ihnen eröffneten Schachte innerhalb 10 Tagen, von der Promulgation dieser Verordnung an gerechnet, mit einer Stangen-Einfriedigung zu umgeben und solche stets in gutem Stande zu erhalten.

Die Herzogl. Bürgermeistereien, sowie die Landes-Gendarmerie, haben über die Beachtung dieser Vorschrift zu wachen, etwaige Verletzungen derselben aber sofort bei uns anzuzeigen.

St. Wendel, den 3. Januar 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

226.

Die Taxordnung für die Physici und besoldeten Chirurgen.

Wir Ernst ꝛc.

Haben Uns vortragen lassen, daß die unterm 16. Sept. 1823 in Unserem Fürstenthum Lichtenberg publizirte Taxordnung für die Aerzte und Chirurgen auf solche Art ausgelegt werde, als wenn durch solche alle früheren dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden.

Da aus einer solchen Mißdeutung manche Unregelmäßigkeiten und Unordnungen in Rücksicht der von den Aerzten und Chirurgen liquidirten Gebühren zeither entstanden sind;

so finden Wir für nöthig, folgende nähere Bestimmungen zur Richtschnur zu ertheilen.

Der Zweck der emanirten Taxordnung ist lediglich der, sowohl das Publikum gegen übermäßige Forderungen der Medicinalpersonen, als auch letztere gegen unbillige Zumuthungen des Publikums sicher zu stellen, zugleich aber bei entstehenden Streitigkeiten eine Norm zur gerichtlichen Entscheidung zu geben. Diese Taxordnung ist daher weder auf die Gebühren, welche die Aerzte und Wundärzte für gerichtliche Aufträge zu fordern haben, noch auf die Aufträge, welche von der Verwaltungsbehörde ausgehen, anwendbar.

Hinsichtlich der Erstern bleiben die Vorschriften des Kaiserlichen Decrets vom 18. Juny 1811 in voller Kraft, so daß die diesfalsigen Eingaben nach der bestimmten Form gefertigt, diese von den competenten gerichtlichen Beamten taxirt und sodann von Unserer Regierung zur Zahlung an die betreffenden Kassen angewiesen werden; Letztere werden nach den bei Herzogl. Regierung eingeführten Normen unmittelbar von derselben geprüft und sodann an die Staats- oder Gemeindekassen angewiesen.

Da übrigens die im Fürstenthum Lichtenberg angestellten Physici und Chirurgen mit angemessenen Besoldungen versehen sind; so haben Wir unter Grundlegung der ersten Bairischen Landesadministrations-Verordnung vom 20. Mai 1816 für nöthig erachtet, diejenigen Geschäfte genau zu bestimmen, welche sie als Officialarbeiten unentgeldlich zu besorgen haben, und welche ihnen dagegen verhältnißmäßig vergütet werden sollen.

Unter die Officialgeschäfte werden gerechnet: 1) alle Berichtserstattungen, Gutachten, Anzeigen und Correspondenzen an die Regierung und unter sich, 2) die unentgeldliche Behandlung aller unvermögenden Kranken, sowie der Gendarmerie-Brigaden und des Militairs vom Feldwebel abwärts, 3) die unentgeldliche Pocken-Impfung der Kinder armer Eltern.

Die Fälle, wo die Medicinal-Personen Vergütungen zu liquidiren befugt sind, sind folgende:

1. wenn sie von gerichtlichen Behörden requirirt werden, so haben sie die nach dem Kaiserlichen Decret vom 18. Juny 1811 festgesetzten und durch die gerichtlichen Behörden revidirten Gebühren zu beziehen;

2. erhalten sie von den Verwaltungsbehörden eine Requisition, womit eine Reise verbunden ist, so erhalten sie für die Reise folgende Entschädigungen:

	Arzt.	Wundarzt.
für einen ganzen Tag . .	3 Fl. — Kr.	2 Fl. — Kr.
für $\frac{3}{4}$ eines Tages . . .	2 — 15 —	1 — 30 —
für $\frac{1}{2}$ Tag	1 — 30 —	1 — — —
für $\frac{1}{4}$ Tag	1 — — —	— — 40 —

sollten sie inzwischen Medizin für den armen Kranken in dessen Wohnort mitnehmen, so wird der zu liquidirende Betrag besonders aus der treffenden Kasse bezahlt.

3. Bei Epidemien wird an diesen Taggebühren die Hälfte mehr zu liquidiren verstattet.

4. Für die wegen der Schutzpocken-Impfung zu unternehmenden Reisen zahlen die öffentlichen Kassen nichts, da die Gebühren der Impfung von dem solventen Einwohner zu entrichten sind. Nur in dem seltenen Fall, daß in einer ganzen Gemeinde die Impfung an armen Kindern geschähe, sonach der Impfarzt gar keine Gebühren erhielte, ist demselben die verhältnißmäßige Taggebühr nach No. 2. zugestanden, damit keine Vernachlässigung solcher armer Gemeinden veranlaßt werde. Das Bürgermeisterei-Attest, welches die obigen Voraussetzungen bezeugt, muß jedoch der Liquidation beigefügt sein.

5. Verrichtet der Arzt an einem armen Kranken eine wichtige Operation, so hat Unsere Regierung den Betrag der liquidirten Gebühr auf die Hälfte, höchstens zwei Drittel des in der ersten Spalte der Taxordnung dafür ausgeworfenen Ansatzes zu ermäßigen, welches ebenfalls bei Geburtsfällen, wenn die Hülfe des Arztes erforderlich ist, so wie überhaupt bei allen zweifelhaften Eingaben als Norm gelten soll, in dem Fall nämlich Operationen liquidirt werden.

6. Für die Visitation der Apotheken, sowie für die Examinationen der Apotheker, Chirurgen, Vieharzte, Hebeammen und Lehrlinge rc. zahlt die Staatskasse nichts, sondern die treffenden Individuen haben die Zahlung zu leisten. Nur in den wenigen Ausnahmsfällen, wo allenfalls der Staat, etwa wegen Armuth der Individuen, die Zahlung auf eine öffentliche Kasse anweisen sollte, werden $\frac{2}{3}$ des Ansatzes in der Taxordnung zu liquidiren gestattet.

7. Unserer Regierung bleibt vorbehalten, diejenigen Landes- oder Gemeinde-Kassen zu bestimmen, welche die Zahlung für die in den No. 2. — 6. aufgeführten Geschäfte zu leisten haben. Die von den gerichtlichen Behörden beglaubigten Liquidationen werden von den erstern bezahlt.

Hiernach haben sich sämmtliche gerichtliche und Verwaltungsbehörden, sowie die bestellten Physici und besoldeten

Chirurgen in Unserem Fürstenthum Lichtenberg zu achten, und Unsere Regierung hat über den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

Gotha zum Friedenstein, den 6. Februar 1829.

Ernst, H. z. S. C. G.

227.

Die Anfertigung, Einreichung und der Vollzug der Schulhebelisten.

Im Namen ꝛc.

Unserer Verordnung vom 26. April 1828 zuwider, werden noch immer die jährlichen Schulgelder-Listen zum Theil verspätet und vereinzelt, zum Theil sogar so unvollständig zur Justificatur eingeschickt, daß sicheren Erfahrungen zu Folge manche, insbesondere diejenigen Debenten gar nicht eingetragen werden, welche sich mit dem Schullehrer privatim abzufinden geneigt oder im Stande sind. So wie Ersteres gegen jede gute Geschäftsordnung verstößt, beeinträchtiget das Letztere offenbar die freie Hand des Lehrer-Standes, welchen unabhängig von früheren servilen Verhältnissen zu machen gerade unser ernstes Augenmerk ist.

Um diesen Ordnungswidrigkeiten und Mißbräuchen abhülflich zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt, nächst der Hinweisung auf die bereits bestehenden Verfügungen, namentlich die Verordnungen vom 4. September 1824 und 26. April 1826, noch folgende Bestimmungen festzusetzen, für deren Befolgung wir die treffenden Beamten streng verantwortlich machen.

1. Im Laufe des Monats April eines jeden Jahres insinuiren die Bürgermeistereien sämmtlichen öffentlichen Schullehrern ihres Verwaltungsbezirks Erinnerungszettel zur Anfertigung der jährlichen Schulliste, und begleiten diese Insinuation mit einem Auszug aus den Geburts-Registern, in welchem der neue Anwuchs der schulpflichtigen Jugend ersichtlich.

2. Die Lehrer haben während und bis Ende des Monats Mai Zeit, die Liste nach dem unten beigegebenen Formular anzufertigen, solche den einschlägigen Geistlichen, als Lokal-Schul-Inspectoren, und nach erwirkter Beglaubigung dieser Behörde, der Bürgermeisterei zu übergeben. Wir erwarten, daß von Seiten der Herrn Geistlichen die Richtigkeit der Liste und vorzüglich die vollständige Eintragung al-

ler schulpflichtigen Kinder nach ihrer besten Kenntniß gewürdigt werde.

3. Mit Beiziehung der Orts- und Kirchenvorstände, wo möglich auch der Gemeinde-Einnehmer, geht sodann der Bürgermeister die Listen nochmals prüfend durch, vergewissert sich ganz besonders der vollständigen Eintragung und läßt sofort über die Zahlungsfähigkeit der Debenten aburtheilen.

Eine besondere, im Formular ersichtliche Spalte nimmt die dahin bezügigen Noten auf, und ist durch den Bürgermeister auszufüllen.

4. Sämmtliche Listen, oder triftige Gründe der Verzögerung, müssen bis ultimo Juny bei uns berichtlich vorliegen.

5. Die Justificatur wird die inexigibelen Posten von der Hebliste ausscheiden, und sie sofort besonders auf die Gemeindecassen anweisen.

Zahlungsunfähigkeit, welche sich ausnahmsweise erst im Laufe der Erhebung darstellen sollte, muß nach den frühern Vorschriften behandelt werden. Art. 25. der Verordnung vom 4. September 1824.

6. Die Schullehrer sind unter keiner Bedingung berechtigt, auf diesen verordnungsmäßigen Gang der Vertheilung und Erhebung zu verzichten, und es wird den Gemeinde-Einnehmern ausdrücklich untersagt, den Vollzug der Hebliste zu unterlassen, sei es auf unmittelbares Begehren des interessirten Schullehrers, oder auf den versuchten Beweis des Debenten hin, daß die Schulgelder bereits an den Lehrer selbst abgeliefert worden seien.

Wir fügen diesen Bestimmungen schließlich noch den Wunsch bei, daß besonders die Schulinspectionen keine Gelegenheit unbenutzt lassen mögen, den Lehrer-Stand, da wo es noch nöthig, mit seinen wahren Interessen bekannt zu machen.

St. Wendel, den 26. Februar 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

Canton | Schulgelder-Liste für das Jahr 1829 u. 30. | Inspectionsbezirk
Bürgermeisterei. | Schule zu | Pfarrei.

Nr.	Schul-Gemeinde	Des schulpflichtigen Kindes		Des Debenten		Betrag		Note der Zahlungsfähigkeit.	Sonstige Bemerkungen.
		Zunamen	Vornamen	Zunamen	Vornamen	Fl.	Kr.		

228.

Der Uebertrag der Natural-Gehaltstheile der Pfarrer, Schullehrer ꝛc. in Geld.

Im Namen ꝛc.

Auf die uns von mehreren Seiten vorgetragenen Zweifel, nach welchem Maaßstab der Fruchtgehalt für Pfarrer, Schullehrer und andere öffentlich Berechtigte, auf Geld übertragen werden könne, wenn der Verpflichtete die Geldleistung dem Naturale vorzuziehen geneigt ist, geben wir zu erkennen, daß dieser Uebertrag nicht nach der gewöhnlichen Gehaltstaxe, sondern nach dem zur Zeit der Leistung laufenden Mittelpreis der Naturalien abgemessen werden soll.

St. Wendel, den 31. März 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

229.

Die Patentbesteuerung der Reisenden ausländischer Handelshäuser, Fabrikanten und anderer Handelsleute.

Im Namen ꝛc.

Durch die bisher in dem hiesigen Fürstenthum bestehenden Verordnungen über die Patentbesteuerung der Reisenden ausländischer Kaufleute und Fabrikanten, sind dieselben

einer fixen Gebühr von 18 Fl. 40 Kr. unterworfen gewesen, ohne daß dabei die bei andern Gewerbtreibenden beschränkte Besteuerung, nach der Zeit, in welcher das Gewerbe oder der Handel getrieben worden, zugelassen worden ist.

Obgleich nun von Seiten der Reisenden der Handelshäuser gegen diese Besteuerung keine Beschwerden bei uns erhoben worden sind, so finden wir uns dennoch, nachdem die hiesige Oberbürgermeisterei in einem erforderten Berichte auf zweckmäßige Modification jener Patentsteuer angetragen hat, zur Erleichterung des Handels in dem hiesigen Fürstenthume veranlaßt, die Bestimmungen des Art. 7. der Patentverordnung vom 26. November 1825 dahin abzuändern, daß die Handelsreisenden vom 1. July d. J. an, gleich den übrigen Gewerbtreibenden, nach Verhältniß der Zeit, in welcher sie ihr Gewerbe in den hiesigen Landen ausüben und zwar in der Art, wie der Art. 2. der angeführten Patentverordnung solche bezeichnet, besteuert werden.

Gegenwärtige Verordnung wird nicht nur durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern soll auch in 250 Exemplaren abgedruckt und an sämmtlichen Gemeinde- und in den Gasthäusern angeheftet werden.

St. Wendel, den 16. Juny 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

230.

Nachtrag zur vorstehenden Verordnung.

Im Namen ꝛc.

Dem Vernehmen nach ist über den Inhalt und Sinn der unterm 16. des vorigen Monats erlassenen Verordnung, wegen Patentbesteuerung der Reisenden ausländischer Handelshäuser, Fabrikanten und anderer Handelsleute Zweifel entstanden, und die Herzogl. Regierung siehet sich daher veranlaßt, den Inhalt und den Sinn jener Verordnung in Folgendem näher zu bestimmen.

1. Die Bestimmung in dem Art. 7. der Verordnung vom 26. November 1825, nach welcher die Reisenden ausländischer Handelshäuser, Fabrikanten oder Handelsleute, wenn sie Handelsgeschäfte in dem hiesigen Fürstenthume treiben wollen, einen jährlichen Patentsteuerbetrag von 18 Fl. 40 Kr., ohne Rücksichtnahme auf die Zeit, in welcher sie ihre Geschäfte in den hiesigen Landen betreiben, zu zahlen gehabt haben, so wie die Bestimmungen in dem ersten und zweiten

Paragraphen der Verordnung vom 17. July 1828 werden hiermit aufgehoben.

2. Es ist vielmehr gestattet, daß die oben erwähnten Handeltreibenden Personen blos ein Handelspatent auf drei Monate und zwar mit 4 Fl. 40 Kr. lösen können, wenn sie blos auf dasjenige Vierteljahr, auf welches das Handelspatent gerichtet ist, die Handelsgeschäfte in den hiesigen Landen betreiben.

3. Die Handelspatente werden in Zukunft blos und allein auf nachfolgende bestimmte Quartale ertheilt und zwar auf die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Junius, Julius, August, September, October, November, Dezember dergestalt, daß wenn ein Handelsmann in dem Laufe eines der bestimmten Quartale ein Handelspatent löst, solches nur bis zum letzten Tage des darin erwähnten Quartals seine Kraft und Gültigkeit behält und daß der Handelsmann, wenn er ohne ein neues Patent zu lösen, in dem künftigen Quartale Handelsgeschäfte betreibt, als Defraudant angesehen und bestraft werden soll.

4. Ist es den obenerwähnten Handelsgeschäfte treibenden Personen nachgelassen, jährliche Patente, welche indessen blos und allein vom 1. Julius bis zum 30. Junius des folgenden Jahres Gültigkeit haben, zu lösen, in welchem Falle sodann die Patentgebühren mit 18 Fl. 40 Kr. zu bezahlen sind.

5. Die Bestimmungen in der obenerwähnten Verordnung vom 17. July 1828 §. 3., daß die auswärtigen Handelsleute, welche blos Gelder eincassiren wollen, die Patentgebühren zu bezahlen haben, §. 4. wegen Einschreibung der fremden Handelsleute in das von den Gast- und andern Wirthen zu führende Fremdenbuch, §. 5. dessen Vorlegung an die Gensdarmerie, §. 6. wegen der gegen die defraudirenden Handelsleute einzuleitenden Untersuchung und Bestrafung, §. 7. wegen Verantwortlichkeit der Gastwirthe bei den Defraudationen der Patentgebühren von Seiten fremder Handelsleute, §. 8. wegen Verantwortlichkeit der hiesigen Kaufleute bei Bestellungen und Zahlungen an fremde Handelsleute, welche mit keinen Patenten versehen sind, behalten übrigens ihre volle Kraft und Wirkung.

6. Vorstehende nachträgliche und erläuternde Verordnung soll auf dieselbe Art und Weise, wie die frühere Verordnung vom 16. des vorigen Monats, öffentlich bekannt gemacht werden.

St. Wendel, den 4. July 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

231.

Marktordnung für die in St. Wendel zu errichtenden Frucht- und Victualien-Märkte, in Folge Decrets Herzogl. Sächs. Regierung vom 6. Juny 1829.

1. Vom 1. October d. J. an werden wöchentlich zwei Frucht- und Victualienmärkte in der hiesigen Stadt gehalten und zwar der Art, daß Montags blos Victualienmarkt, und Donnerstags Frucht- und Victualienmarkt Statt haben soll.

2. Wenn mit dem Montag ein Feiertag zusammen fällt, so wird der Markt am Samstag vorher gehalten, und wenn mit dem Donnerstag ein Feiertag zusammen fällt, soll der Markt am Mitwoch vorher, und wenn auch an diesem Tag ein solches Hinderniß obwaltet, am Dienstag vorher Statt haben.

3. Der Platz zum Victualienmarkt ist in der Untergasse, und jener zum Fruchtmarkt auf der nördlichen Seite der Stadtkirche bestimmt. Wenn auf Donnerstag Jahrmarkt ist, so wird der Fruchtmarkt in die Hintergasse, in die Nähe des Diesingerischen und Roßischen Hauses, verlegt.

4. Der Victualienmarkt beginnt in den Monaten vom 1. April bis Ende September Morgens um 7 Uhr, und in den Monaten vom 1. October bis Ende März Morgens um 8 Uhr; der Fruchtmarkt dagegen beginnt in der hier zuerst angegebenen Periode Morgens um 9 Uhr, und in der andern Periode Morgens um 10 Uhr.

5. Die an Markttagen zum Verkauf in die Stadt gebrachten Gegenstände dürfen an keinen als den Art. 3. bestimmten Plätzen abgelagert werden.

6. Vor den Art. 4. bestimmten Stunden darf kein Verkauf Statt finden und dürfen die Fruchtsäcke früher nicht geöffnet werden. Nach Eröffnung der Märkte ist die Concurrenz unbedingt frei, jedoch sind die hier unten folgenden nähern Vorschriften zu beobachten.

7. Das gesetzliche Maaß und Gewicht muß durchgängig Anwendung finden.

8. Von Seiten der städtischen Behörden wird für Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Meßgeräthe Sorge getragen.

9. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Messen der verkauften Früchte durch einen besonders angestellten und verpflichteten Fruchtmesser bewerkstelligen zu lassen.

Dieser Fruchtmesser hat auch die Verbindlichkeit, die auf den Victualienmarkt kommenden Gegenstände, welche nach

dem Gewicht verkauft werden, als Butter ꝛc., vor Eröffnung des Markts nachzuwiegen, und wird ihm zu dem Ende eine gute Waage und das nöthige Gewicht auf Kosten der Stadt eingehändigt.

10. Als Meßgebühr wird $1\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Hektoliter festgesetzt, welche von dem Käufer an den Fruchtmesser zu erlegen sind. Die Approbation des Gewichts auf dem Victualienmarkt geschieht unentgeldlich.

11. Der Fruchtmesser führt ein Manual, in welches er die Natur, Quantität und den Preis aller zugemessenen Früchte einträgt. Er händigt dagegen an den Käufer Scheine aus, in welche sofort die Natur und Quantität der gekauften Früchte eingetragen wird. Der Besitz solcher Scheine legitimirt den Käufer hinsichtlich des eingeschränkten Fruchtkaufs außer dem Markte.

12. Der Hausirhandel mit Frucht und Victualien ist außer den Markttagen in der hiesigen Stadt gänzlich verboten, und an Markttagen ist solcher nur nach 12 Uhr des Mittags gestattet.

13. Diejenigen, welche obigen Bestimmungen zuwider an Markttagen an andern als den bestimmten Orten Gegenstände zum Verkauf ablagern, oder die Ausstellung derselben auf den Märkten zu frühzeitig bewirken, haben zu gewärtigen, daß solche in einstweiligen polizeilichen Beschlag gelegt und erst zu einer spätern Stunde des Markts zum Verkauf wieder frei gegeben werden, jede Handlung gegen die Bestimmung des Art. 12. aber ziehet Confiscation der gekauften oder zum Verkauf herum getragenen Gegenstände nach sich.

14. Diejenigen Verkäufer, welche mit ungesetzlichem Maaß und Umgehung des bestellten Fruchtmessers verkauftes Getreide an den Käufer übergeben, unterliegen außer der ordinairen Polizeistrafe noch der Bezahlung doppelter Meßgebühr.

Diejenigen Verkäufer, welche zwar des gesetzlichen Maaßes sich bedienten, aber den Fruchtmesser umgingen, sind die doppelte Meßgebühr zu erlegen schuldig.

15. In beiden Fällen geschieht die Constatirung auf Anrufen des Fruchtmessers oder unmittelbar durch die Polizeidiener unter Zuziehung zweier Zeugen. Das Polizeigericht vernimmt den Denunzianten, die Zeugen und den Contravenienten zu Protokoll und erkennt sofort und ohne Vorbehalt der Appellation über Strafe, Kosten und Gebühren, verordnet auch nöthigen Falls den Beschlag zur Sicherstellung.

16. Erfolgt im Fall des zweiten Abschnitts des Art. 14.

die freiwillige Erlegung der doppelten Meßgebühr, so sind weitere Proceduren unnöthig.

17. Gegenstände, welche auf dem Victualienmarkt zum Verkauf ausgestellt werden, die bereits verdorben, verfälscht oder nicht gewichthaltig sind, werden sofort confiscirt und die Eigenthümer unterliegen überdies den dafür bestimmten Strafen. Die Constatirung geschieht auf die im Art. 15. vorgeschriebene Weise.

18. Zur Aufsicht über die Märkte und zur besondern Handhabung des Marktreglements wird ein besonderer Marktmeister bestellt. Die Funktionen desselben sind:

a) Polizeiliche Anordnung der Märkte, als: Bestimmung und Reinigung der Passage, allgemeine Anweisung der Plätze für das Fuhrwerk und allgemeine Anweisung der Stände.

b) Aufsicht über die Richtigkeit und Reinlichkeit der Meßgeräthe.

c) Controlle des Fruchtmessers.

d) Gütliche Schlichtung der Streitigkeiten beim Handel.

e) Aufsicht beim Aus- und Einfüllen des Getreides.

f) Feststellung eines übersichtlichen Auszugs aus dem Manual des Fruchtmessers nach jedem Markte, woraus die Natur, Quantität und der Mittelpreis sämmtlicher verkauften Früchte ersichtlich ist.

Dieser Auszug ist wöchentlich der Oberbürgermeisterei zu übergeben; diese giebt solchen in Abschrift bei der Herzogl. Regierung ein und besorgt überdieß, daß die Marktpreise durchs Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

19. Vergehen gegen die Bestimmung des Art. 12. können außer dem Fruchtmesser durch die Polizeigarden und die Herzogl. Gendarmerie constatirt werden.

20. Alle confiscirte Gegenstände sollen zum Vortheil der Armenkasse verkauft werden.

Vorstehende Marktordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

St. Wendel, den 12. September 1829.

Herzogl. Sächsische Oberbürgermeisterei.
Conrad.

232.

Nachweisung über die im Fürstenthum Lichtenberg bestehenden Jahrmärkte.

Canton	Bürgermeisterei	Gemeinden	Angabe d. Tage, an welchen d. Märkte abgehalten werden	Bemerkungen
St. Wendel	St. Wendel	St. Wendel	1) am Donnerst. v. Palmsonntag. 2) am erst. Dienstag n. Pfingstsonntag. 3) am 20. October. 4) am 6. Dezember. 5) d. erst. Donnerst. in jed. Mon. Viehm. 6) an jed. Donnerst. Schweinmarkt.	Krämer- und Viehmärkte.
—	—	Niederlinxweiler	1) am 2. Mont. im Februar. 2) am 2. M. im Apr. 3) am 2. M. im Jul. 4) am 2. M. v. d. Adv.	Krämer- und Viehmärkte.
—	Oberkirchen	Oberkirchen	Am 18. März. am 14. Juli. am 14. August. am 18. Septemb. am 19. October.	Krämer- und Viehmärkte; fällt einer dies. Tage auf ein. Freit., Smst. od. Sonnt., so w. d. Markt a. Mont. hern. abgehalten.
Baumholder	Baumholder	Baumholder	1) auf Petri Stuhlf. 2) den Tag n. Gertr. 3) auf Georgi. 4) Dienst. v. Joh. 5) auf M. Himmelf. 6) den 7. October. 7) Dienst. n. Allers.	Vieh- u. Krämerm. Fällt ein. dies. Tage auf ein. Freit., Samstag. od. Sont., s. wird der Markt am Dienst. hern. abgehalten.
—	—	Breingenborn	1) am 25. März. 2) auf Michaeli.	Vieh- u. Krämermärkte.

Canton	Bürgermeisterei	Gemeinden	Angabe d. Tage, an welchen d. Märkte abgehalten werden	Bemerkungen
Baumholder	Baumholder	Frohnhausen	1) a. Donn. v. Fastn. 2) am Dienst. vor Georgientag. 3) Mittw. v. Christi Himmelfahrt. 4) Donn. v. J. d. T. 5) Mont. v. Lorenzi. 6) Donn. v. Gallent. 7) Dienst. v. Mart.	Vieh- u. Krämermärkte.
—	Burglichtenberg	Lichtenberg	Auf Ullrich.	desgl.
		Pfeffelbach	1) am 6. März. 2) am 10. Juny. 3) am 19. August. 4) am 7. October. 5) am 6. Novemb.	desgl. Fällt ein. dies. Tage auf ein. Samstag oder Snt., so w. d. MarktDienst. hern. abgeh.
Grumbach	Grumbach	Grumbach	Am Sonnt. n. Bart.	Krämerm. w. weg. d. Wollstein. Krchw. 1 Snt. w. hnsgs.
—	—	Cappeln	Auf Petri.	Krämerm. w. zuw. den Snt. hern. gehalt.
—	—	Homberg	Auf Jacobi.	desgl.
—	Offenbach	Offenbach	1) 14 Tage v. Ostern. 2) 14 T. v. Pfingst. 3) am Sonnt. v. M. Geburt. 4) 14 T. v. Weihn.	Krmrmärkte. desgl. w. aufd. neu. Wirthshause gehalt.
—	—	Nieder-Alben	Am 1. Sonntag im Mai.	Krämermarkt.
—	—	Wiesweiler	Am Sonnt. n. Mar. Geburt.	
—	Sien	Sien	1) auf Osterdienst. 2) auf Pfingstdienst. 3) a. Tag v. Michael.	Schaaf-, Schwein- und Krämerm. Fällt er auf Snt., so w. er

Canton	Bürgermeisterei	Gemeinden	Angabe d. Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden	Bemerkungen
Grumbach	Sien	Sien	4) Mont. v. J. d. T.	d. folg. Mont.
			5) Mont. v. Bartol.	gehalten.
			6) am Tag v. Gallus.	
		Hohnrieder = Hof	7) am Mnt. n. Mart.	
—	—		Am Johannisfest.	Krämerm.
—	Mittelbollenbach	Kirchenbollenb.	1) a. 2. Donn. i. Apr.	Vieh= u. Krm.
			2) Sont. v. M. Geb.	Krämerm.
—	—	Rohbllb.	am 17. August.	Vieh= u. Krm.
—	Schmidthachenbach	Schmidthachenb.	1) a. 1. Donn. i. Apr.	desgl.
			2) a. 1. Donn. i. Jul.	desgl.
		Weierbach	1) a. 3. Donn. i. Apr.	desgl.
—	—		2) Martini Tag.	Krämerm.

233.

Die Patentisirung jüdischer Handelsleute.

Im Namen ꝛc.

Das Kaiserliche Decret vom 17. März 1808, die Juden betreffend (durch höchste Verordnung vom 19. July 1818 auf unbestimmte Zeit erneuert), verfügt im §. 7., daß kein Jude zu irgend einem Handel patentisirt werden dürfe, er habe denn zuvor durch ein Zeugniß des Municipalraths bescheiniget, daß er weder Wucher noch sonstigen unerlaubten Handel getrieben, ferner sich durch ein Attest des Consistoriums der Synagoge, in deren Bezirk er wohne, über redliche und gute Aufführung ausgewiesen.

Da ein jüdisches Consistorinm im Fürstenthum Lichtenberg nicht besteht, die Legitimation der jüdischen Handelsleute im Sinne des §. 7. erwähnten Decrets aber vorgeschrieben und bis dahin räthlich bleibt, wo die bürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt eine veränderte Stellung erlangt haben werden; so sehen wir uns zu bestimmen veranlaßt, daß keinem inländischen Juden Handels=Patente verabreicht werden sollen, ehe und bevor nicht das jährlich zu erneuernde Zeugniß des Gemeinde=Raths über redliche und gute Aufführung beigebracht und von demjenigen Friedensgericht attestirt wird, in dessen Bezirk der handeltreibende Jude wohnt.

Hinsichtlich der ausländischen Juden bleibt die Verordnung vom 10. Februar 1817 in Kraft, jedoch sollen auch die dort verlangten Zeugnisse ausländischer Behörden demjenigen

Friedensgericht zum Attest vorgelegt werden, in dessen Bezirk der Ausländer vorzüglich Handel treiben will.

Gerichtliche Erkenntnisse, welche Forderungen der Juden für wucherische erklären, wird die Staatsbehörde zur Kenntniß der Friedensgerichte bringen.

St. Wendel, den 5. October 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

234.

Die Expeditionsgebühren der Friedensgerichtsschreiber in Subhastationssachen.

Im Namen 2c.

Nachdem durch höchstes Rescript vom 14. October d. J. verfügt worden ist, daß die den Friedensgerichtsschreibern in Subhastationssachen zu bewilligende Expeditionsgebühr auf 30 Centimen für die Rolle festgesetzt sein soll; so bringen wir diese höchste Bestimmung mit dem Bemerken zur Publikation, daß die Friedensgerichtsschreiber nach Anleitung des Art. 29. des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. auch fernerhin die Gesammtgebühr der Expedition von den Partheien zu beziehen, solche an die Regierung abzugewähren, und von daher nach monatlicher Abrechnung (Art. 21. des Gesetzes vom 21. Ventose VII.) ihren Antheil mit 30 Centimen für die Rolle zu gewärtigen haben.

St. Wendel, den 5. November 1829.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

235.

Der Absatz von Loosen auswärtiger Lotterien.

Im Namen 2c.

Bei der Herzogl. Regierung ist glaubhaft zur Anzeige gekommen, daß mehrere fremde Personen in dem hiesigen Fürstenthume herumziehen und die hiesigen Unterthanen zur Abnahme von Lotterieloosen zu bestimmen suchen.

Da nun im Artikel 92. des Gesetzes vom 9. Vendemiaire VI. (30. September 1797) Folgendes vorgeschrieben ist:

„diejenigen Personen, welche sich werden beigehen lassen, „für auswärtige Lotterien Einnahmen zu machen, sollen „im ersten Falle zu einer Geldbuße von 3000 Frk. und im

„zweiten, außer dieser Strafe, zu einem sechsmonatlichen „Verhaft verurtheilt werden;"
so sieht sich Herzogl. Regierung veranlaßt, den Inhalt der gedachten Verordnung den hiesigen Behörden und Unterthanen ins Andenken zurückzurufen und weiset die Herzogl. Bürgermeistereien, die Gensd'armerie und alle diejenigen, welche mit der Polizei=Aufsicht beauftragt sind, an: auf dergleichen herumziehende Personen, auch hiesige Unterthanen, welche sich mit Absetzung von Lotterieloosen beschäftigen sollten, ein wachsames Auge zu haben und die Uebertreter der oben erwähnten gesetzlichen Vorschrift, wenn es Fremde sind, anzuhalten und an die treffende gerichtliche Behörde zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern, die hiesigen Unterthanen aber, wenn sie sich dergleichen Gesetzwidrigkeiten schuldig machen sollten, bei den competenten gerichtlichen Behörden zur Anzeige zu bringen.

St. Wendel, den 19. Februar 1830.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

236.

Die Entlassung der Jugend aus der Schule.

Im Namen rc.

Um der Entlassung der Schuljugend vom Schulbesuch diejenigen übereinstimmenden Grundsätze und Formen unterzulegen, welche jenem Act zur Zeit noch abgehen, verordnen wir mit Hinweisung auf frühere Bestimmungen, wie folgt:

1. Die Schulpflicht der Jugend bleibt auf die Dauer vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahre, als Regel und in der Voraussetzung bestimmt, daß das zu entlassende Kind mit Ablauf jener Periode zur genügenden geistigen Reife gekommen sei, und dieses in der mit ihm vorgenommenen Prüfung an den Tag gelegt habe. Diejenigen Kinder, welche aus Mangel an Folgsamkeit und Fleiß die erwartete Reife nicht nachweisen werden, sind zum ferneren Schulbesuch anzuhalten, ohne Rücksicht, daß sie die regelmäßige Dauer desselben überschreiten.

2. Das Urtheil über Reife und Entlassung der Schuljugend steht den Schul=Inspectoren zu.

3. Die Prüfung der zu entlassenden Jugend wird mit der gewöhnlichen Jahres=Prüfung der Schulen in der Maaße verbunden, daß der Inspector die dem Alter nach fähigen Schüler mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt,

und ein Protokoll anlegt, welches die Namen der als reif befundenen Kinder, ingleichen den Zeitpunkt ausdrücklich enthalten soll, an welchem jene die Schule verlassen dürfen. Nach jeder Prüfung verkündigt der Inspector sofort den wesentlichen Inhalt des Protokolls und thut dieser Verkündigung im Protokoll selbst Erwähnung.

4. Von den Protokollen giebt der Schul-Inspector den Lehrern beglaubigte Auszüge.

So lange die Entlassung eines Kindes aus der Schule nicht durch diesen Extract legitimirt ist, sind die Schullehrer unter strenger Verantwortung verpflichtet, den Namen desselben in den Schul- und Hebelisten fortzuführen, und über dessen Schulfrequenz die gewöhnliche Controlle zu beobachten, alles ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes, und anderer Acte, aus welchen dasselbe seine Entlassung vom Schulbesuch herzuleiten versucht sein sollte.

5. Gleiche Extracte überliefert der Schulinspector in kürzester Frist den einschlägigen Geistlichen, um dem Kinde als Zeugniß der Reife zur Confirmation zu dienen.

6. Bei Zweifeln über Maturität und Entlassung bleibt der Recurs an unterzeichnete Behörde eröffnet.

St. Wendel, den 5. März 1830.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

237.

Publication des Staatsvertrags über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu dem Königl. Preußischen Zoll-System.

Wir Ernst &c., haben aus Veranlassung der weitern Ausbildung der Zoll- und Handelsverhältnisse in den an Unser Fürstenthum Lichtenberg angrenzenden Königlich Preußischen und Königl. Baierischen Staaten und der dadurch für Unsere dortigen Unterthanen herbeigeführten beschwerlichen Hemmung ihres Handels und gewerblichen Verkehrs, zur gründlichen und vollständigen Beseitigung derselben Uns bewogen gesehen, mit Unserm Fürstenthume Lichtenberg dem Königl. Preußischen Zollsystem, auf den Zeitraum von zwölf Jahren, beizutreten und über diesen Beitritt den nachfolgenden Staatsvertrag abschließen zu lassen.

Indem durch denselben Unseren Unterthanen ein freier Verkehr mit den Königl. Preußischen Staaten, in Verbindung mit einem unbeschränkten Marktverkehr nach den benachbarten Preußischen Städten und Orten eröffnet worden

ist, und dieselben zugleich rücksichtlich ihres Handels- und Gewerbs-Betriebs einer völligen Gleichstellung mit den Königl. Preußischen Unterthanen in Beziehung zu allen mit der Königl. Preußischen Monarchie durch Zoll- und Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten theilhaftig geworden sind, können Wir Uns der befriedigenden Ueberzeugung dahin geben, daß Wir für Unsere Unterthanen jede Fürsorge haben eintreten lassen, welche die vorwaltenden Umstände gestatten konnten.

Wir gebieten sämmtlichen öffentlichen Behörden und Beamten, so wie Unseren Unterthanen in Unserem Fürstenthum Lichtenberg, den Bestimmungen des nachfolgenden Staatsvertrags in den Fällen, wo solche zur Anwendung kommen sollen, allenthalben gebührend Folge zu leisten und behalten Uns vor, wegen Einrichtung der neuen Zollämter, wegen Publication des Zolltarifs und vertragsmäßiger Regulirung der auf der Fabrication des Branntweins und des Biers ruhenden Abgaben, so wie wegen Aufhebung der mit den neuen Zollverhältnissen unverträglichen Abgaben auf die Dauer des vertragsmäßigen Zeitraums, die nöthigen Verordnungen unverzüglich folgen zu lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 22. Mai 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

Vertrag.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Herzogl. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben in der Absicht, die Wohlthat eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zu Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zu den westlichen Preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Eichhorn rc. Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchstihren Geheimen Legationsrath Habermann rc., von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratification, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

1. Vom Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll unbeschadet der Landesherrlichen Hoheitsrechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, ein Verein des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlich Preußischen Provinzen, zu einem Zoll-System

Statt finden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Declarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Se. Herzogliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrication des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlich Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthum Lichtenberg, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

2. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der diesfallsigen Gesetze in dem Fürstenthum Lichtentenberg, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuer-Aemter, soll in gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

3. Die Herzogliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthume Lichtenberg zu errichtenden Herzoglichen Zoll- und Steuerämter und der erforderlichen Grenz-Aufseher-Stellen, Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen haben sich bei dem Königl. Preußischen Provinzial-Steuerdirector zu Cöln einer Prüfung zu unterwerfen und wenn sie in solcher tüchtig befunden worden, ihre Anstellung und Verpflichtung zu gewärtigen. Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Cathegorie besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet, und beziehen ihren Gehalt aus der betreffenden Hauptzollamtscasse.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienstdisciplin, stehen die in dem Fürstenthume Lichtenberg angestellten Zoll- und Steuerbeamten und Grenzaufseher unter dem Preußischen Obercontrolleur und denjenigen Preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen. Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei

allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Cathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, den Herzoglichen Gerichten unterworfen.

4. Die Herzogliche Regierung ist befugt, bei den Zoll- und Steuer-Aemtern in dem Fürstenthum Lichtenberg außerordentliche Cassen-Visitationen durch einen ihrer Beamten vornehmen, von den dabei aufzunehmenden Verhandlungen dem Preußischen Provinzial-Steuerdirector Abschrift mittheilen zu lassen, und auf die Abstellung der Unordnungen, welche etwa bei einer solchen Gelegenheit entdeckt werden, in geeigneter Art einzuwirken.

5. Die von den Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in so fern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung, auf förmliches gerichtliches Verfahren, provocirt wird, von dem Herzoglichen Landesgericht zu St. Wendel zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Alle gegen Erkenntnisse dieses Gerichts zulässigen Rechtsmittel, werden nach Maaßgabe der Rechtsbeschwerde, bei dem Herzoglichen Appellationsgericht zu St. Wendel oder dem Herzogl. Revisionsgericht zu Coburg, verhandelt und entschieden werden.

Se. Herzogliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen, das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde.

6. Die Königl. Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem, ingleichen von den, von vorgedachten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den Preußischen Cassen zufließen wird, den Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Cassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Lichtenberg einkommenden Gefällen, bei welchen die Herzogl. Regierung, wegen der aus ihrem Beitritte erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der Preußischen Cassen, auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu der der westlichen Preußischen Provinzen berechnet und baar gewährt wird.

7. Von allen für Seine Herzogliche Durchlaucht und

Höchstdero Hofhaltung mit Herzoglichen Obermarschall-Amts-Attesten in das Fürstenthum Lichtenberg eingehenden Waaren, werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

8. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Fürstenthume Lichtenberg verurtheilten Personen, ist Seiner Herzoglichen Durchlaucht überlassen. Der gesetzmäßige Antheil des Denuncianten ist kein Gegenstand des Straf-Erlasses.

9. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, findet zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Lichtenberg ein völlig freier Verkehr unter folgenden Ausnahmen Statt:

a) Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die westlichen Preußischen Provinzen und aus diesen in jenes, ist verboten. Jedoch wird die Königl. Preussische Regierung den freien Eingang derjenigen Salzquantitäten gestatten, welche in Folge eines zwischen der Herzogl. Regierung zu St. Wendel und der dortigen Herzogl. Salzfactorei bestehenden Pachtvertrages in das Fürstenthum Lichtenberg dem Bedarfe angemessen, eingeführt werden.

b) Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Lichtenberg Spielkarten nicht angefertigt werden, so wird die Königliche Preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, sowie auch die desfalls anzuordnende Controlle besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

c) Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Schlachtvieh aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine der Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

d) Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Commune bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Commune, oder umgekehrt, aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Commune des Fürstenthums Lichtenberg eingeführt werden.

10. Die für die Herzogl. Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

11. Sogleich nach Publication des gegenwärtigen Vertrages, soll von Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen und des Fürstenthums Lichtenberg, welche in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen außer den in dem vorhergehenden Art. 9. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können, und hierzu einer besondern Concession oder Legitimation oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

12. In Absicht des Verkehrs und Gewerbe-Betriebes zwischen dem Fürstenthume Lichtenberg und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabricate völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbetriebes wird den Einwohnern des Fürstenthums Lichtenberg auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, insbesondere auch in allen Beziehungen zu dem Großherzogthume Hessen *), ingleichen zu den Königreichen Baiern und Würtemberg **), in Gemäßheit der zwischen

*) Preußische Gesetzsammlung de 1828. pag. 50.

**) Preußische Gesetzsammlung de 1829. pag 53.

Preußen und diesem Staate geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge zu Statten kommen.

13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1841 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahre verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, am 6. März 1830.

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ernst Habermann.

(Vorstehender Vertrag ist von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha am 13. März d. J. und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 7. April d. J. ratificirt worden.)

238.

Die Qualität der Bürgermeistereidiener rc., Frevelanzeigen zu machen.

Wir Ernst rc. haben, theils um die aufgeworfenen Zweifel über die beurkundende Eigenschaft der Bürgermeistereidiener rc. in Polizeisachen zu beseitigen, theils um durch diese Beamten der gerichtlichen Polizei in Unserem Fürstenthum Lichtenberg eine wünschenswerthe Unterstützung angedeihen zu lassen, verfügt und verordnen, wie folgt:

1. Den seither unter dem Character von Bürgermeistereidienern, Stadtdienern, Polizei-Agenten, oder Polizei-Garden, angestellten Untergeordneten der Localbeamten wird, nachdem sie von den betreffenden Friedensgerichten vereidigt sein werden, die Qualität beigelegt, Polizei-, Feld-, Forst- und Jagdfrevel innerhalb desjenigen Bürgermeisterei- oder Gemeindebezirks, für welchen sie angestellt, gültig und bis zum Gegenbeweis zu constatiren.

2. Die bereits angestellten Bürgermeistereidiener, Polizei-Agenten rc. sollen jedoch nur unter der Voraussetzung vereidigt, und mit dem allgemeinen Character „Polizei-Diener" der Qualität sub 1. theilhaftig werden, daß sie das 25ste Lebensjahr erreicht haben, und des Schreibens, so wie der Redaction einer Frevel-Anzeige für fähig erkannt worden sind.

3. Individuen, welche als Bürgermeistereidiener, Polizei-Agenten 2c. bereits in Functionen stehen, ohne im Besitz der Eigenschaften sub 2. zu sein, sind, in so fern eine gegründete Erwartung zu nachträglicher Qualification nicht vorliegt, durch tauglichere zu ersetzen.

Ueber Anstellung und Ernennung der Polizeidiener verfügt Unsere Regierung nach Anhörung der Schöffen oder Stadtraths-Collegien.

4. Die von den Polizeidienern in Fällen der einfachen oder der Feld-Polizei aufgenommenen Frevel-Protokolle sollen binnen 24 Stunden vor dem Friedensrichter, dessen Suppleanten, oder dem Bürgermeister, eidlich bekräftigt, und binnen 4 Tagen einregistrirt werden. Anzeigen über Forst- und Jagdfrevel unterliegen den speciell für dieselben vorgeschriebenen Formen.

5. Vergehen und Verbrechen wahrzunehmen, sind die Polizeidiener ebenfalls berufen. Ihre Beobachtungen haben sie ohne Zeitverlust der Staats-Behörde oder deren Hülfsbeamten (Friedensrichter, Bürgermeister) zu rapportiren.

Gegenwärtiges soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in Vollzug gesetzt werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 31. März 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

239.

Anstellung und Taxe der Thierärzte, so wie die Bedingungen zur thierärztlichen Praxis.

Wir Ernst 2c., haben für nothwendig gefunden, zur Sicherstellung des Publikums, gegen thierärztliche Pfuscherei und Herstellung einer verhältnißmäßigen Taxe für Thierärzte, Folgendes in Gesetzeskraft zu verordnen:

1. Die thierärztliche Praxis im Fürstenthum Lichtenberg, ist von einem zu bestehenden Examen, welches von Sachverständigen vor einer Regierungs-Commission abgesetzt wird, abhängig, durch welches der Aspirant die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten an den Tag legt.

2. Alle dahin zweckenden Gesuche werden bei Unserer Regierung zu St. Wendel unter Beifuge der Sitten- und Studien-Zeugnisse eingereicht, welche eine Prüfungs-Commission ernennt und über die Qualification des Anstehers entscheidet.

3. Die Prüfung soll begreifen: a) innere und äußere Thierheilkunde in ihrem weitesten Umfang, mit allen dahin

gehörigen Nebenzweigen, insbesondere auch thierische Anatomie; b) Untersuchung, ob Aspirant die erforderlichen technischen Fertigkeiten als Operateur und Geburtshelfer besitzt.

4. Ausgehändigt wird die von Uns zu genehmigende Ernennung als Thierarzt alsdann, wenn der Ernannte den Besitz der zur Veterinair-Chirurgie nöthigen Instrumente nachgewiesen haben wird.

5. Die Verpflichtung des Thierarztes geschieht zunächst vor Unserer Regierung zugleich mit Aushändigung der Ernennungs-Urkunde, sodann vor dem Landesgericht zu St. Wendel, und zwar an letzterer Stelle auf Betreiben der Staatsbehörde, welcher die Ernennung und Verpflichtung bei Unserer Regierung in vidimirter Abschrift mitzutheilen ist.

6. Personen, welche nach Publication dieses die Veterinärkunst im Fürstenthum ausüben, ohne öffentlich approbirt und verpflichtet zu sein, sollen vor das Zuchtgericht gestellt, und im ersten Betretungsfall mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Gulden, im Wiederholungsfall mit dem höchsten Ansatz der Geldbuße und einer Gefängnißstrafe von 1 bis 6 Monaten bestraft werden.

7. Die Concurrenz ausländischer Thierärzte in der Privat-Praxis ist zwar unter der Bedingung erlaubt, daß der Practicant im Auslande öffentlich angestellt, daselbst legal verpflichtet sei, und diese Qualitäten ausreichend nachzuweisen vermag; es bleiben aber in Bezug auf Ausländer alle Einschränkungen ausdrücklich vorbehalten, welche Unsere Regierung in Zukunft auf dem Verordnungswege Statt finden zu lassen, für nöthig erachten sollte.

8. Der Thierarzt hat sich sowohl in seiner Privat-Praxis, als auch in seiner Eigenschaft als gerichtlicher und Medizinal-Polizei-Beamter, nach Anleitung der beigefügten Instruction A. zu benehmen.

9. Vermögenslosen Unterthanen ist der Thierarzt seine Hülfsleistungen unentgeldlich zu leisten verbunden, billige Vergütung für Transportkosten fällt den treffenden Gemeinden zur Last.

Im Uebrigen gilt die ebenfalls angefügte Taxe B. als Maaßstab der ärztlichen Gebühren.

10. Die Official-Bemühungen des Thier-Arztes, in seiner Eigenschaft als Sanitäts- und Medizinal-Polizei-Beamter, werden durch eine jährliche Besoldung oder Remuneration auf die Staatskasse genommen, in geeigneten Fällen daher nur Transportkosten bewilliget.

Unsere Regierung zu St. Wendel vereiniget die oberste Leitung und Aufsicht des gesammten Veterinär-Wesens in

sich und ist ermächtiget, gegen Pflichtwidrigkeiten und Dienstvergehen auf Disciplinarwege, selbst bis zur Suspension, vorzuschreiten.

Dienstentsetzungen der Thierärzte bleiben Unserer Bestätigung vorbehalten.

Unsere Regierung zu St. Wendel ist mit der Publication gegenwärtiger Bestimmungen beauftragt.

Coburg zur Ehrenburg, den 8. Mai 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

A. Instruction für den Thierarzt.

I. Allgemeine Pflichten des Thierarztes.

1. Der Thierarzt soll sich allenthalben eines sittlichen Lebenswandels befleißigen und diejenige gewissenhafte Thätigkeit und Willigkeit immer an den Tag legen, welche geignet ist, ihm das Vertrauen des Publikums zu gewinnen.

2. Er soll nie ermüden, durch fleißiges Privat-Studium seine theoretischen Kenntnisse zu erweitern, und sich mit der voranschreitenden Wissenschaft und Erfahrung zu bereichern.

3. Die zur Veterinärchirurgie und Geburtshülfe nöthigen Instrumente müssen immer vollständig und in gutem reinlichen Stande sein.

4. Jedem Ruf nach erkrankten Thieren ist er schnell Folge zu leisten schuldig, und zwar ohne Ansehung der Person, Zeit und Entfernung.

Damit man in dringenden Fällen seiner Hülfe versichert sein könne, soll der Thierarzt bei seiner Entfernung den Hausgenossen Notiz zurücklassen, wohin er sich begiebt, und solches besonders streng zur Zeit herrschender Seuchen beobachten. Längere als 1 — 2 Tage dauernde Entfernung des Thierarztes von seinem Wohnorte in und außer Berufsgeschäften, darf nie ohne Urlaub der Regierung Statt finden.

5. Ohne Beeinträchtigung des eigenen Selbstvertrauens, soll sich der Thierarzt vor allzukühnem Experimentiren, ganz besonders aber vor allen verdächtigen Kunstgriffen, Charlatanerien ꝛc. hüten.

6. Arzeneien zu verkaufen ist dem Thierarzt untersagt, eben so alle Anfertigung geheimer Mischereien. An die Apotheke wird er immer kunstgerechte Recepte abzugeben haben, aus welchen zugleich a) der Tag der Verschreibung, b) der Eigenthümer des erkrankten Thieres, c) die eigene Unterschrift des Arztes ersichtlich.

7. Bei der Benutzung der Arzeneien soll überall Vorsicht beobachtet, vornehmlich den Eigenthümern des kranken Viehs sorgfältig anempfohlen werden.

Im Uebrigen wird der Thierarzt darauf sehen, daß die Kurkosten nicht unverhältnißmäßig anwachsen.

8. Alles Einmischen des Thierarztes in Menschencuren ist streng untersagt, unter Androhung der Dienstentsetzung und der über Pfuscherei verhängten Strafen.

9. Die Beiziehung dritter Aerzte in kritischen Fällen hat der Thierarzt nicht allein zu dulden, sondern im Zweifel selbst darauf anzutragen.

10. Kommen dem Thierarzt merkwürdige Mißgeburten vor Augen, so soll er dieselben in Verwahrung nehmen und dem Districtsphysicat Anzeige davon machen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn er ächte Kuhpocken wahrnimmt.

II. Besondere Pflichten.

A. Als Sanitäts- und Medicinal-Polizei-Beamter.

11. Unbeschadet der der Regierung vorbehaltenen obersten Leitung, steht der Thierarzt zur Handhabung der allgemeinen Gesundheitspflege unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Landesphysicats und der Districtsphysicate, und ist verbunden, allen durch diese Behörden mittelbar oder unmittelbar ergehenden Aufforderungen Gehorsam zu leisten.

12. Damit der Thierarzt mit den individuellen Verhältnissen seines Wirkungskreises bekannt werde, ist es sein Hauptaugenmerk, über den Zustand (Zahl, Vermehrung, Veredlung, Fütterung, Pflege &c.) der landwirthschaftlichen Thiere seines Bezirks möglichst genaue Notizen einzuziehen. Er wird zu dem Ende alle Jahre, und zwar entweder im Früh- oder Spätjahr, eine Rundreise in alle Gemeinden seines Bezirks unternehmen und seine Wahrnehmungen mittelst Berichts dem einschlägigen Districtsphysicat vorlegen.

Durch das Landesphysicat wird Sämmtliches zusammengefaßt und der Regierung in Form eines Generalberichts vorgetragen.

13. In den ersten Berichten hat der Thierarzt in getrennten Abtheilungen zu behandeln:

a) welche Gattungen von Hausthieren in den einzelnen Gemeinden vorhanden sind, welche am besten gedeihen oder gedeihen könnten;

b) welche Nahrungsmittel für dieselben am häufigsten gebaut werden, am leichtesten fortkommen, und ob die Fütterung zweckmäßig und im Verhältniß zum Viehstande ist;

c) ob nach der Erfahrung einzelnen Orten oder bestimmten Jahreszeiten gewisse äußere oder innere Uebel eigen sind, wie sie erkannt, an jenen Orten bezeichnet und behandelt durch welche Ursachen sie endlich wahrscheinlich veranlaßt werden;

d) in welchem Zustand und Werth sich besonders das Faßelvieh befindet;

e) welche Maaßregeln sich aus diesen Beobachtungen als nothwendig oder räthlich darstellen.

In späteren Berichten mag sich der Thierarzt auf die Abschnitte der früheren beziehen.

14. Der Thierarzt besucht alle bedeutende Viehmärkte seines Bezirks, um die gewöhnlichen Gesundheitsscheine auszustellen. Krankes, der Ansteckung verdächtiges Vieh ist sogleich mit Hülfe der Localpolizei vom Markte zu entfernen.

15. Bei dieser Gelegenheit, oder bei der Umreise, oder endlich auf besondere Einladung der Bürgermeistereien, ist der Thierarzt sein Urtheil über Gesundheit und Tüchtigkeit des anzuschaffenden Faßelviehs taxfrei abzugeben schuldig.

16. Eben so ist er verpflichtet, einer etwa vorzunehmenden Remontirung der verschiedenen Militairdienstpferde beizuwohnen und die ihm dabei zufallenden Arbeiten zu übernehmen, ohne daß er dafür besonders honorirt wird.

17. Sobald der Thierarzt Kenntniß erlangt, daß unbefugte Personen die Veterinairkunst im Fürstenthum ausüben, muß er sofortige Anzeige bei dem Landesphysicat machen, damit aller Pfuscherei durch die gesetzliche Strenge auf der Stelle gesteuert werde.

18. Dem Thierarzt steht die Befugniß der polizeilichen Fleischbeschauung zu.

Er hat zu dem Ende von Zeit zu Zeit die Thiere, welche zur öffentlichen oder Privatschlachtung bestimmt, oder bereits geschlachtet sind, zu untersuchen und die nöthigen Maaßregeln mit Beihülfe der Localpolizei anzuordnen.

19. Der wichtigste und am meisten die Aufmerksamkeit des Arztes in Anspruch nehmende Gegenstand sind ausbrechende Epizootien (ansteckende Viehkrankheiten).

20. Sobald dem Thierarzt Kunde davon wird, soll er sich auf der Stelle an den Ort begeben, wo Spuren des Uebels sich zeigen. Er erforscht die Natur und Ursache der Krankheit und trifft ohne Weiteres alle diejenigen Maaßregeln, welche das Weiterumsichgreifen verhüten können. Dahin gehört z. B.

a) das strengste Verbot alles Handelns mit Vieh in und aus der verpesteten Gegend;

b) die Thiere, welcher Gattung sie auch seien, weder auf die Weide, noch zu einer allgemeinen Tränke oder Schwemme gehen zu lassen, und doch separirtes Hinaustreiben des noch als gesund zu betrachtenden Viehs an die frische Luft zu gestatten, ja sogar anzurathen;

c) bei sehr gefährlichen und evident contagiösen Seuchen, z. B. bei der sogenannten Lüserdürre, der Tollkrankheit, der Lungenseuche u. d. m., in einiger Entfernung von dem Wohnorte der Menschen die erkrankten Thiere in einen eigens dazu erbauten wohl verwahrten Behälter bringen zu lassen und einen besondern Wärter dabei anzustellen;

d) bei Behandlung solcher Thiere darauf genau zu achten, daß der Thierarzt das Contagium selbst nicht verschleppe;

e) Anordnungen der größten Reinlichkeit und fleißige Durchlüftung der Ställe, selbst Räucherung in denselben mit salzsauren Dämpfen;

f) Verbot, irgend etwas von dem gefallenen Thiere, als Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Hörner u. s. w. zu verkaufen, was besonders bei den Thieren, die am Milzbrand gestorben sind, zu beachten ist;

g) Anordnungen dagegen, daß alle an ansteckenden Krankheiten gefallenen Thiere mit Haut und Haaren tief, und von dem Wohnorte der Menschen entfernt genug, verscharrt werden.

21. Der Thierarzt hat deshalb und überhaupt seine Aufmerksamkeit auf die Schindanger zu richten, und Aufsicht über die Abdecker zu führen.

22. Sämmtliche Localbehörden werden den unmittelbaren Anordnungen des Thierarztes unweigerlich Folge zu leisten haben. Um jedoch jenen den nöthigen Nachdruck zu geben, ist der Arzt schuldig, sobald er sich von dem Ausbruch einer Epizootie überzeugt hat, schleunige Anzeige entweder bei dem Districtsphysicat, oder, wenn Gefahr im Verzug ist, unmittelbar bei Herzogl. Regierung zu machen, darin die wahrscheinliche Veranlassung, Natur, Ausdehnung und Gefahr der Krankheit anzuführen, und diejenigen Maaßregeln namhaft zu machen, welche er bereits getroffen hat oder zu treffen für räthlich hält.

Gleich schleuniger Berichtserstattung wird sich der Thierarzt unterziehen, wenn es darauf ankömmt, grundlose Gerüchte amtlich zu widerlegen.

23. Der Fortgang der Seuche und das Resultat fernerer Beobachtung muß durch fortgesetzte Berichte zur Kenntniß der Regierung gelangen.

24. Sobald der Thierarzt evidente Kenntnisse über den Charakter und die Ausdehnung der Epizootie erlangt hat, (welche zu erlangen es nützlich sein wird, so bald als möglich einige Obductionen an gefallenen Stücken vorzunehmen) soll Sorge getragen werden, daß die nöthige Freiheit des Gebrauchs und der erforderliche Verkehr mit denjenigen Thiergattungen, die der grassirenden Seu-

che nicht unterworfen sind, wieder hergestellt werde, mit der Vorsicht jedoch, daß diese Thiere nicht etwa zu Trägern des Krankheitsstoffs von einem zum andern Orte werden können.

B. Als Beamter der gerichtlichen Medizin.

25. Da die Thierärzte bereits bei ihrer Anstellung gerichtlich in Pflicht genommen werden, so ist eine besondere Vereidigung in Legalfällen nur dann nothwendig, wenn solches von den Gerichten speciell angeordnet wird.

26. Bei gerichtlichen Obductionen hat der Thierarzt das Untersuchungs-Protocoll entweder selbst niederzuschreiben, oder in die Feder zu dictiren, und darin die Behörde, welche ihn requirirte, nebst allen dabei anwesenden damit beschäftigten Personen, sowie den Ort und die Zeit anzugeben.

Das Verfahren selbst sei Folgendes:

a) Zuerst wird die äußere Besichtigung und zwar, wenn es irgend thunlich, an dem Ort selbst, wo das Thier gefallen ist, vorgenommen und genaue Beschreibung desselben, jede auf der Oberfläche des Körpers angetroffene widernatürliche Farbe, Erhöhung, Vertiefung, Verletzung, besonders auch das etwa in der Nase, dem Maul, den Ohren, dem Ano befindliche Blut, so wie überhaupt jeder merkwürdige Nebenumstand im Protocoll mitgetheilt, worauf alsdann

b) zur Oeffnung des Cadavers selbst geschritten wird, und zwar so, daß die Handlung womöglich nicht unterbrochen, und wenn dieses nicht zu vermeiden, die Ursache der Unterbrechung im Protocoll angegeben werde.

Sollten jedoch die bei der äußeren Besichtigung vorgefundenen Verletzungen von der Art sein, daß die absolute Tödtlichkeit derselben evident in die Augen fällt, und nicht der mindeste Zweifel dagegen erhoben werden könnte, oder sollte der ganze Körper schon durch Fäulniß dermaßen zersetzt sein, daß auch auf dem Sections-Erfund kein bestimmtes ärztliches Urtheil gebaut werden könnte; so darf die Oeffnung unterbleiben, doch müssen auch in diesen Fällen die Gründe dazu im Protocoll angeführt werden.

Wird zur Section selbst geschritten, so müssen

c) zuerst diejenigen Theile geöffnet werden, an welchen bei der äußeren Inspection die beträchtlichsten Verletzungen wahrgenommen worden waren, wobei sehr behutsam verfahren, jeder Erfund mit einem besonderen Absatz und einer bezeichnenden Ziffer niedergeschrieben, auch der etwa in dem verletzten Theil gefundene fremde Körper genau beschrieben und in Verwahr genommen werden muß.

Hierauf geht man

d) zur Eröffnung der bei der äußeren Besichtigung minder verletzt gefundenen Theile über.

Immer aber müssen, wenn nicht eine unumstößliche Gewißheit der Tödtlichkeit in einer äußeren Wunde liegt,

e) alle drei Haupthöhlen des Körpers geöffnet werden, selbst wenn auch in der zuerst geöffneten eine hinlängliche Ursache des Todes angetroffen würde.

27. Aus diesem vorgeschriebenen visum et repertum und nur aus den darin enthaltenen datis hat der Thierarzt sein Gutachten zu entwerfen, in welchem vorzüglich ausgesprochen sein muß:

a) ob die vorgefundene Verletzung aus innerlichen oder äußerlichen Ursachen entsprungen;

b) ob in letzterem Fall das äußerlich einwirkende Instrument bestimmt werden könne;

c) ob die Verletzung, wenn der Tod nicht darauf erfolgt, einen bleibenden und welchen Nachtheil für das Thier zurücklassen werde, oder, wenn der Tod erfolgt,

d) ob die Verletzung absolut tödtlich war, oder nicht;

e) alle diese Umstände müssen möglichst entscheidend und bestimmt ausgesprochen werden, und dürfen nicht blos auf allgemeine Wahrscheinlichkeit begründet sein.

28. Bei Thieren, die ohne auf der Stelle zu sterben, schwer verwundet sind, muß der Thierarzt, sobald er dazu gerufen wird, die Besichtigung auf der Stelle vornehmen, das Nöthige zur Heilung anordnen und im Bericht anführen, was bis zur Heilung oder der durch den Tod nothwendig gewordenen Section geschehen sei, und wie der Gang der Krankheit bis zum Absterben gewesen.

29. Bei Thieren, bei welchen entweder sichere Zeichen oder auch nur Vermuthungen von Vergiftung obwalten, muß dafür gesorgt werden, daß, wo wirklich noch Gift im Magen gefunden wird, die gehörige Prüfung damit angestellt werde, um das Quantum und die Natur desselben zu erforschen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

30. Ueber seine Geschäftsführung hält der Thierarzt nach Formular C. ein genaues Journal, aus welchem die täglichen Curen, amtlichen Beschäftigungen, die wesentliche Krankheitsgeschichte, Curmethode und der Erfolg ersichtlich sind.

Das Journal muß jährlich einmal dem Landesphysicat zur Einsicht vorgelegt werden, welches dasselbe förmlich mit denjenigen Bemerkungen abschließt, welche es aus der Revision zu schöpfen Gelegenheit findet.

31. Insofern der Thierarzt vom Zahlungsfähigen nicht

freiwillig und angemessen honorirt wird, ist er nach Maaßgabe anliegender Taxe (B.) zu liquidiren befugt. Liquidationen über Zehrungs- und Transportkosten, welche auf öffentliche Kassen angewiesen werden sollen, müssen jederzeit von der treffenden Bürgermeisterei attestirt und, wenn sie den Betrag von 5 Gulden rhn. übersteigen, auf Stempelpapier geschrieben sein.

B. Taxe für den Thierarzt

	A. Allgemeine Sätze.	Fl.	Kr.	bis	Fl.	Kr.
1	Für ein Recept, welches der Thierarzt in seinem Hause verschreibt, wenn er zum erstenmal bei einer Krankheit zu Rathe gezogen wird, bei Tage	—	9	—	—	—
2	Für ein solches zur Nachtzeit	—	15	—	—	—
3	Für jedes folgende Recept bei Tage . .	—	6	—	—	—
4	bei Nacht	—	10	—	—	—
5	Für den ersten Besuch im Wohnorte des Thierarztes, oder nicht über ½ Meile von demselben entfernt, bei Tage	—	18	—	—	—
6	bei Nacht	—	30	—	—	—
7	Für jeden folgenden, bei Tage	—	8	—	—	—
8	zur Nachtzeit	—	16	—	—	—
9	Wenn der Thierarzt länger als eine Stunde bei dem kranken Thier bleiben muß, bei Tage	—	36	—	—	—
10	desgleichen bei Nacht	1	—	—	—	—
11	Für die erste mündliche Consultation mit einem andern Thierarzt	—	30	—	1	—
12	Für jede nachfolgende	—	20	—	—	40
13	Für den ersten bei Behandlung des Thieres nöthigen Brief	—	24	—	—	—
14	Für jeden folgenden	—	15	—	—	—
15	Für die Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte zur Einholung eines Consilii, nach Verhältniß der Ausführlichkeit	1	—	—	1	30
16	Für einen im Hause abgegebenen Gesundheitsschein	—	20	—	—	—
17	Einen desgleichen auf dem Markte, wovon jedoch der einschlägige Bürgermeister die Hälfte bezieht	—	10	—	—	—
18	Für die Besichtigung eines verletzten Thiers ohne Reise- und Zehrungskosten, incl. des darüber auszustellenden Fundscheins, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe, des Zeitverlusts und der Größe des Thiers	1	—	—	2	30

		fl.	kr.	bis	fl.	kr.
19	Für die gerichtliche Besichtigung eines Cadavers incl. des Berichts, aber ohne Transport und Zehrungskosten	1	—	—	—	—
20	Für die legale Section eines Cadavers, je nachdem es der eines größeren oder kleineren Thieres ist	1	—	—	1	30
21	Für den Obductionsschein oder das visum et repertum, mit Gutachten, je nachdem es mehr oder weniger ausführlich . . .	—	45	—	1	30
	B. Specielle Sätze.					
	I. Bei Pferden und Rindvieh.					
22	Für Aderlassen und Scarrificiren . . .	—	8	—	—	10
23	Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . .	—	24	—	—	30
24	Für Brennen, je nachdem mehr oder weniger Eisen gebraucht wurden	—	24	—	—	30
25	Für das Oeffnen eines Abcesses . . .	—	18	—	—	24
26	Für das Setzen eines Klystirs	—	12	—	—	18
	II. Bei Pferden.					
27	Für das Abstutzen der Ohren	1	—	—	—	—
28	Für das Englisiren	3	—	—	5	—
29	Für das Abschlagen des Schweifs, wenn ein Anderer das Pferd englisirt hat . .	—	24	—	—	—
30	Für die Operation der Speichelfistel . .	1	12	—	2	24
31	Für die Operation der Aderlaßfistel . .	1	—	—	2	—
32	Für die Ausrottung einer Stollbeule . .	1	30	—	2	30
33	Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern	1	30	—	2	30
34	Für die Operation der Kronen und Huffistel	1	—	—	2	30
35	Für das Behandeln übelgestalteter Hufe	1	—	—	2	—
36	Für d. Castriren eines ausgewachsenen Hengstes	2	—	—	3	—
37	Für das Castriren eines Füllens . . .	1	—	—	1	30
38	Für d. Verrichtung bei einer schweren Geburt	2	—	—	3	—
	III. Beim Rindvieh.					
39	Für den Bauchstich	—	45	—	1	—
40	Für das Ochsenschneiden	1	—	—	2	—
41	Für das Kälberschneiden	—	24	—	—	40
42	Für d. Verrichtung bei einer schweren Geburt	1	30	—	2	30
	IV. Bei Schweinen.					
43	Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn	—	15	—	—	20
44	Für das Castriren eines jungen Schweins	—	12	—	—	18
45	Für das Castriren einer Zuchtsau . . .	—	36	—	—	48
	V. Bei Schaafen.					
46	Für das Reinigen einer Heerde von der Räude mit Zugabe der Arznei für das Stück	—	5	—	—	10

Nr.		fl.	kr.	bis	fl.	kr.
47	Für die Pockeneinimpfung pro Stück . .	—	8	—	—	15
48	Für die Anwendung des Trockars bei der Drehkrankheit pro Stück	—	24	—	—	40
	Nota; für thierärztliche Verrichtungen, deren hier nicht Erwähnung geschehen, wird die Taxe nach gegenwärtigen Ansätzen verhältnißmäßig geschöpft.					
	C. Reise und Zehrungskosten.					
49	Bei Entfernung des Thier-Arztes über $\frac{1}{8}$ Meile von seinem Wohnsitz, sowohl in Fällen der Privat-Praxis als auch in Offizial-Geschäften, können als Reise- und Zehrungskosten liquidirt werden:					
	a) auf die Dauer von $\frac{1}{4}$ Tag . . .	—	40	—	—	—
	b) = = = = $\frac{1}{2}$ = . . .	1	—	—	—	—
	c) = = = = $\frac{3}{4}$ = . . .	1	30	—	—	—
	d) = = = = 1 = . . .	2	—	—	—	—
50	Bleibt der Thierarzt auswärts über Nacht, oder wird der größere Theil der Reise oder der Beschäftigung bei Nachtszeit vorgenommen, so kann er, außer den bewilligten Tagegeldern, für jede Nacht noch liquidiren	—	45	—	—	—
	Für Transport und Zehrung des Thierarztes bei seinem Besuch der Viehmärkte wird keine Entschädigung bewilligt.					

C.

Nr.	Datum, Jahr.		Tägliche Verrichtungen mit specieller Angabe des kranken Thiers, des Eigenthümers und des Orts.	Zu Liquidiren																			Bemerkungen über den Character, Fortgang und Erfolg der Krankheit.
				Consultation.		Operation.		Besuch bei				Recept bei				Nro. des	Brief		Reise und Zehrungskosten.		Gesammt-Taxe.		
								Tag		Nacht		Tag		Nacht									
	Monat.	Tag.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	

240.

Das gerichtliche Verfahren bei dem Cassations-Gericht.

Wir Ernst ꝛc., haben zur weitern Vollziehung Unserer über die Errichtung der obersten Justizstellen für das Fürstenthum Lichtenberg unterm 7. April 1825 erlassenen Verordnung und der in der Zeitfolge eingetretenen Modificationen derselben hinsichtlich des in Cassations-Sachen zu beobachtenden Verfahrens die nöthigen nähern Bestimmungen zu treffen, und demgemäß Folgendes zu verordnen beschlossen:

1. Personal-Bestand und Eintritt der Wirksamkeit. Die richterliche Wirksamkeit des durch Unsere Verordnung vom 7. April 1825 errichteten Cassationsgerichts, so wie die Anwendung der weitern über das Verfahren bei Cassations-Klagen hierunter getroffenen Verfügungen beginnt mit dem 1. July 1830.

2. Competenz-Bestimmungen für Cassations-Klagen. Wegen der in bürgerlichen Streitigkeiten einzulegenden Cassationsklagen, soll in Zukunft folgende Einrichtung und folgender Instanzenzug Statt finden:

a) Bei denjenigen Sachen, welche bei den Friedensgerichten in letzter Instanz entschieden werden, wird die Cassation an das Landesgericht zu St. Wendel eingewendet und darüber von diesem in letzter Instanz erkannt;

b) in denjenigen Rechtsangelegenheiten, bei welchen das Friedensgericht in erster Instanz zu erkennen und das Landes-Gericht in der Appellations-Instanz zu sprechen hat, wird die Cassation an die Regierung als Appellations-Gericht zu St. Wendel eingelegt und von dieser darüber in letzter Instanz entschieden;

c) die Cassationen gegen die Erkenntnisse des Landesgerichts in letzter Instanz ergehen an die Regierung als Appellationsgericht zu St. Wendel und wird von diesem darüber in letzter Instanz gesprochen;

d) die Cassationen gegen die Erkenntnisse des Landesgerichts in erster Instanz, welchen Falls das Appellationsgericht zu St. Wendel die Appellationsbehörde bildet, gehen an Unser Cassationsgericht zu Coburg und werden daselbst in letzter Instanz entschieden.

e) Ueber die gegen die Erkenntnisse Unserer Regierung als Appellationsgericht zu St. Wendel ergriffenen Cassations-Klagen, wird von Unserem Cassationsgericht zu Coburg in letzter Instanz entschieden.

f) Das Cassationsgericht bildet zugleich die höchste Behörde, an welche, nach dem Art. 504. der bürgerlichen Prozeßordnung der Rekurs in den Fällen offen steht, wenn mehrere in letzter Instanz unter denselben Partheien und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bei verschiedenen Gerichten ergangenen Urtheile mit einander in Wiederspruch stehen. In allen diesen Fällen erkennt das Gericht, welches das frühere Erkenntniß aufhebt, sogleich in der Hauptsache selbst, ohne daß gegen diese Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

3. Verfahren bei Cassationsklagen. Das Verfahren bei den, bei dem Cassationsgerichte einzuwendenden Cassationsklagen ist schriftlich; die Cassationen an das Landesgericht und Appellationsgericht zu St. Wendel werden nach den Vorschriften behandelt, welche in der französischen Civilprozeßordnung in Rücksicht des Verfahrens bei Appellationen vorgeschrieben sind.

4. Anordnung der Cassationsklagen in gesetzlichen Fällen. Die Cassationsklagen können nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die in Unserem Fürstenthume Lichtenberg bestehenden Gesetze solche gestatten.

5. Frist, in welcher Cassationsklagen ergriffen und dem Gegentheile mitgetheilt werden müssen.

Die Cassationsklage wider die in Civilsachen ergangenen Urtheile, wird innerhalb drei Monaten, vom Tage der Zustellung des Urtheils an, gegen welches die Cassationsbeschwerde ergriffen worden, dem Gegentheil in Person oder in dessen wirklicher Wohnung zugestellt, jedoch unter Berücksichtigung derjenigen Vorschriften, welche wegen der Insinuation an Ausländer in den französischen Prozeßgesetzen enthalten sind.

6. In welcher Frist und Weise das Cassationsgesuch zu rechtfertigen. Wenn der Cassationsbeklagte, nach erfolgter Zustellung der an das Cassationsgericht zu Coburg gerichteten Cassationsklage, binnen der gesetzlichen Frist, einen Anwalt bestellt und wegen dessen Wahl dem Anwalte des Klägers die erforderliche Nachricht ertheilt hat, so muß letzterer binnen 14 Tagen eine Denkschrift auf der Canzlei des Appellationsgerichts hinterlegen, welche die Gründe und Rechtfertigungen des ergriffenen Rechtsmittels enthalten soll. Dieser Denkschrift sind nicht nur die dazu gehörigen Belege und Beweisschriften, sondern auch das Original der an den Cassationsbeklagten ergangenen Zustellung beizuschließen. Auch soll jener Denkschrift überdies, bei Strafe der Nichtigkeit, das Urtheil, gegen welches um Cassation nachgesucht wird,

so wie die Quittung über die hinterlegten Succumbenzgelder beigefügt werden, von welchen letzteren jedoch der Staat, die Domainenverwaltung, die milden Stiftungen und die Armen befreit sind, wenn letztere die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht haben.

7. Was der Kläger bei dem Ungehorsam des Beklagten zu thun hat. Da gegen den Beklagten, welcher einen Anwalt nicht bestellt hat, als einen Ungehorsamen zu verfahren ist; so hat der Kläger binnen einer Frist von 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem der Anwalt des Beklagten hätte bestellt sein sollen, eine Denkschrift auf der Canzlei des Appellationsgerichts niederzulegen und in derselben dasjenige in Antrag zu bringen, wozu er sich berechtigt glauben sollte.

Im Uebrigen behält es bei den, rücksichtlich des Nichterscheinens der Partheien bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

8. Die Erscheinungsfrist für den Beklagten richtet sich nach der Entfernung seines Wohnorts von St. Wendel. Obgleich das Cassationsgericht seinen eigentlichen Sitz in Unserer Residenzstadt Coburg haben soll, weil daselbst das Verfahren abgesetzt wird; so ist dennoch die Erscheinungsfrist für den Beklagten auf die zur Entscheidung des ersteren gehörigen Cassationsklagen, nach der Entfernung, in welcher der letztere von St. Wendel wohnet, zu bestimmen.

9. Eintragung der Denkschrift des Klägers in das geeignete Register. Die von dem Kläger übergebene Denkschrift wird von dem Gerichtsschreiber in ein hierzu bestimmtes, aus Stempelpapier bestehendes, von dem Präsidenten Unseres Appellationsgerichts oder dessen Stellvertreter mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Register, unter Verzeichnung der Beilagen, dem summarischen Inhalte nach, eingetragen, diese Eintragung, mit Bemerkung des Tages, Monats und Jahres, auf die Bittschrift selbst bemerkt, und dieselbe hierauf dem Präsidenten der Regierung als Appellationsgericht, oder dessen Stellvertreter vorgelegt, um darüber Aufsicht führen zu können, daß dem in den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Verfahren Folge geleistet werde.

10. Frist für den Beklagten zur Einreichung seiner Exceptionsschrift. Ohne daß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Cassationsklage vorläufig ein Erkenntniß erfolgt, ist der Cassationsbeklagte schuldig, von Signification der Denkschrift des Klägers, oder Falls dieser damit zurück bleibt, von der Zeit an gerechnet, wo diese hätte eingehen sollen, binnen einer Frist von einem Monate, welcher zu

dreißig Tagen zu rechnen ist, seine Exceptionsschrift auf der Canzlei Unseres Appellationsgerichts, nachdem er solche dem Gegenanwalt abschriftlich hat zustellen lassen, zu deponiren, und der Gerichtsschreiber verfährt damit nach Vorschrift des Art. 9. mit dem Unterschiede jedoch, daß diese Denkschrift, so wie die folgenden, nur dem Präsidenten des Appellationsgerichts vorgelegt werden, und nach dessen Bescheinigung über die geschehene Production auf der Canzlei deponirt bleiben.

11. Vierzehntägige Frist für Replik und Duplik. Der Cassationskläger kann innerhalb 14 Tagen, nach der ihm geschehenen Zustellung der Exceptionsschrift, eine Replik, so wie der Cassationsbeklagte binnen der nämlichen Frist, eine Duplikschrift, auf die, im vorhergehenden Artikel 10. vorgeschriebene Weise, zustellen lassen und auf der Canzlei Unseres Appellationsgerichts niederlegen, wobei der Gerichtsschreiber jedesmal die Vorschriften des Art. 9. zu beobachten hat. Diese Fristen sind sämmtlich peremtorisch und wenn eine Parthei in der zu ihren Gunsten laufenden Frist, ihre Denkschrift nicht zugestellt und beigebracht hat; so wird auf den Antrag der andern Parthei zur weitern Verhandlung geschritten.

12. Nach eingebrachtem Verfahren muß die Parthei, welche die Sache betreibt, um Termin nachsuchen. Nach Beendigung des schriftlichen Verfahrens übergiebt diejenige Parthei, welcher an der Betreibung der Sache gelegen ist, dem Präsidenten des Appellationsgerichts ein Gesuch zur Fortsetzung des Prozesses. Der Präsident bestimmt, durch eine auf das Gesuch niedergeschriebene Verfügung Tag und Stunde des Erscheinens der Partheien, worauf der betreibende Theil sein Gesuch mit der darauf erlassenen Verfügung dem Gegentheil oder dessen Anwalt zustellen läßt.

13. Terminsverhandlung; a) bei Cassationsklagen die vor dem Appellationsgerichte nnd vor dem Landesgerichte vorkommen. Wenn das Appellationsgericht oder das Landesgericht nach den Bestimmungen des Art. 2. die Cassationsbehörde bildet, so wird, was bereits oben erwähnt worden ist, nach den Vorschriften wegen Verhandlungen bei den Appellationen verfahren. Der in der Sache ernannte Referent trägt dem zu Folge, Beschaffenheit und Lage derselben vor, die Partheien vertheidigen, unter dem Beistande ihrer Anwälte, ihre Rechte, und der Generalprokurator, welchem die Acten vorher mitzutheilen sind, stellt seinen Antrag, worauf das Gericht in derselben, oder in der zunächst folgenden Sitzung das Urtheil spricht.

14. b) bei Cassationsklagen, die an das Cassationsgericht zur Entscheidung gelangen. Wird aber dagegen die Cassationsklage wider ein Civil-Urtheil Unseres Appellationsgerichts eingewendet, so wird das geschlossene Verfahren von dem committirten Präsidenten dem Generalprokurator bei dem Appellationsgericht mitgetheilt, um bis drei Tage vor dem zur weiteren Verhandlung festgesetzten Termin (Art. 12.) seinen Antrag schriftlich abzugeben.

15. Inrotulation und Versendung der Acten. Zu dem vor dem Gerichtsschreiber abzuhaltenden Inrotulationstermin, werden die Anwälte der Partheien, unter dem Präjudiz geladen, daß im Nichterscheinungsfall die Acten für inrotulirt zu achten. Nach erfolgter Inrotulation, wobei die allenfalls vorkommenden Bedenken zum Erkenntniß in der Hauptsache auszusetzen, sind die gehefteten und foliirten Acten mittelst Begleitungsschreibens des Appellationsgerichts zu St. Wendel an das Cassationsgericht in Coburg zur Ertheilung rechtlicher Entschließung abzusenden.

Das Erkenntniß selbst wird nach den im Art. 141. des Civil-Prozedur-Codex ertheilten Vorschriften abgefaßt werden.

16. Wie beim Cassationshofe zu verfahren. Nach erfolgtem Eingange der Sache bei Unserem Cassationsgerichte soll dieselbe von dem Dirigenten einem Referenten zugetheilt, von dem letztern in der nächsten oder der darauf folgenden Sitzung zum Vortrag gebracht, und hierauf von dem Gerichte ohne längern Verzug abgeurtheilt werden.

17. Entscheidung desselben auch in der Hauptsache. Wird das Urtheil, gegen welches die Cassationsklage eingelegt worden ist, cassirt; so entscheidet das Cassationsgericht, ohne sich zu einem Revisionsgericht besonders constituirt zu haben, wenn demselben die ihm zugekommenen Verhandlungen dazu geeignet scheinen, in der Hauptsache selbst.

18. Wenn die Sache noch nicht zur Entscheidung reif ist. Findet jedoch Unser Cassationsgericht die Sache vor Ertheilung eines definitiven Erkenntnisses noch zu einer weitern vorläufigen Verhandlung geeignet, so hat dasselbe das in der Sache zu erlassende Zwischen-Urtheil an die Regierung als Appellationsgericht zu St. Wendel, mit Beischluß sämmtlicher dazu gehörigen Acten und Belege mittelst Anschreibens zurückzusenden, um das weitere Verfahren einzuleiten.

Derselbe Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn eine andere Cassationsbehörde vor dem Erkenntniß in der Hauptsache eine solche vorläufige Verfügung oder ein Zwischen-Urtheil für nöthig halten sollte, jedoch kann in die-

sem Falle diese Behörde das Gericht erster Instanz, oder eines ihrer eigenen Mitglieder beauftragen, das Erforderliche vorzunehmen.

Es kann hierüber auch ein kurzes Verfahren angeordnet werden, nur ist es außer zweien zuzulassenden Denkschriften blos mündlich, und wird allemal vor vollständig besetzten Gerichten abgehalten.

19. Publication der Erkenntnisse. Der Präsident benachrichtiget durch eine den Anwälten der Partheien zuzustellende Ordonanz dieselben von dem Eingange des Urtheils und beraumt zugleich einen Publicationstermin dazu an, welcher von dem Präsidenten, in Gegenwart des Generalprokurators und des Gerichtsschreibers des Appellationsgerichts, nach vorher durch die Anwälte der Partheien erfolgter Recognition der unverletzten Versiegelung des eingegangenen Urtheils, bei unverschlossenen Thüren abgehalten wird.

20. Stempelung, Registriren und Aufbewahrung desselben. Das Urtheil wird nach geschehener Publication für den Werth des Stempels visirt, registrirt und auf der Canzlei des Appellationsgerichts deponirt.

21. Publications-Protocoll. Ueber die erfolgte Publication wird von dem Gerichtsschreiber ein Protocoll aufgenommen, und die Publication selbst gilt, ohne weitere Zustellung, wenn sie in Gegenwart der Anwälte beider Partheien geschah. Im Falle des Ausbleibens einer Parthei, oder ihres Anwalts, ist eine Expedition des Urtheils auf Betreiben der erschienenen Parthei dem Gegentheile in gesetzlicher Weise zuzustellen.

22. Das weitere Verfahren bei einem Zwischenurtheile. Das durch das ergangene Zwischenurtheil angeordnete weitere Verfahren wird, wenn es sich dazu eignet, auf schriftchem Wege in Wechselsätzen, nach Anleitung der vorhergehenden Art. 10. 11. und 12. abgesetzt, und hierauf, wegen Mittheilung der Acten an den Generalprokurator, wegen Inrotulation der Acten uud deren wiederholten Einsendung an das Cassationsgericht, nach den Bestimmungen der Art. 14. und 15. verfahren.

Sollte in dem Zwischenurtheile auf Vernehmung von Zeugen, Beaugenscheinigung des Locals, oder auf andere Handlungen, welche sich zu einem Schriftenwechsel nicht eignen, erkannt worden sein; so hat der von dem Appellationsgerichte zu committirende Präsident oder Richter diese Handlungen nach den vorhandenen prozessualischen Vorschriften vorzunehmen, sodann die Partheien zum schriftlichen Verfahren durch Ordonanz zu verweisen und wegen Inrotulation der Acten

dasjenige, was in dieser Hinsicht bereits oben angeordnet worden ist, zu besorgen.

23. Publikation der endlichen Erkenntnisse. Die Publikation des End-Urtheils erfolgt auf die in den vorhergehenden Artikeln 19. 20. und 21. vorgeschriebene Art und Weise.

24. Cassationsgesuche in Criminalsachen. 1) Die Cassationsgesuche gegen friedens- und polizeigerichtliche Erkenntnisse gehen ans Landesgericht; 2) die gegen Erkenntnisse des Landesgerichts ans Appellationsgericht. In Criminal-, Zuchtgericht- und Polizeigerichts-Sachen wird das Rechtsmittel der Cassation nach den Bestimmungen der Art. 177. 373. dann der Art. 416. und folgenden der Criminal-Prozeß-Ordnung eingelegt und vorgebracht, doch mit dem Unterschiede, daß die Cassationsklagen wider die in letzter Instanz gesprochenen Urtheile der Friedens- und Polizeigerichte bei dem Landesgerichte, und die Cassationsklagen gegen die Erkenntnisse des Landesgerichts in letzter Instanz bei dem Appellationsgericht angebracht werden.

25. Wie dabei die Actenversendung erfolgt. Die Actenversendung geschieht direct an Unser Cassationsgericht durch das Appellationsgericht, in einfachen Polizeisachen an den Vorsitzenden des Landesgerichts und in Zuchtpolizeisachen an den Präsidenten der Regierung als Appellationsgericht durch den Staatsprokurator.

26. Verfahren des Cassationsgerichts in solchen Sachen. Da die geringe Anzahl der in dem Fürstenthum Lichtenberg bestehenden Gerichtsbehörden die Verweisung einer cassirten Untersuchungssache an ein anderes Gericht unthunlich macht, so verordnen Wir in dieser Beziehung:

1) Daß, wofern ein Urtheil in Polizeisachen cassirt werden sollte, die nochmalige Instruction von dem Landesgericht vorzunehmen und von demselben sodann die Sache in letzter Instanz zu entscheiden sei.

2) Daß bei Cassation der Urtheile in Zuchtpolizeisachen die nochmals erforderliche Instruction des Prozesses von der Regierung als Appellationsgericht entweder nochmals ganz von Neuem vorgenommen, oder, wenn Unregelmäßigkeiten in dem vorherigen Verfahren bei dem Untersuchungs-Amte vorgekommen, das Appellationsgericht zu verordnen hat, daß die fehlerhaft oder unvollständig oder gar nicht vorgenommenen Verhandlungen entweder von einem andern, oder auch von dem vorigen Untersuchungsrichter gesetzmäßig wiederholt oder nachträglich noch vorgenommen werden, daß auch das Appellationsgericht in letzter Instanz zu erkennen hat.

3) Wegen der gegen die Urtheilssprüche der Assisenge-

richte eingewendeten Cassationen sollen folgende Verhandlungen und Erkenntnisse Statt finden:

a) Wenn ein Angeklagter (Art. 298. des Crim. Proc. Cod.) oder die Staatsbehörde (Art. 298. das.) Cassation auf den Grund des Art. 299. ibid. ergreifen sollte; so hat Unser Cassationsgericht allhier, nachdem solches über die Cassationsbeschwerden entschieden, bei deren Annahme sofort in der Eigenschaft als Anklagekammer zu erkennen, und gegen ein solches Erkenntniß findet kein weiterer Recurs Statt.

b) Wenn der Angeklagte oder das öffentliche Ministerium um deswillen Cassation eingewendet, weil in der Instruction des Prozesses und dem Verfahren, welches vor dem Assisengerichte Statt hatte, Förmlichkeiten, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und zwar vor dem Ausspruche der Geschwornen nicht beobachtet worden; so ist bei Annahme der Cassationsbeschwerden die Sache von dem Cassationsgerichte vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen, welchem die ersten Richter wieder beisitzen und Entscheidung fällen können.

c) Wenn im Falle der Anwendung eines falschen Gesetzes (Art. 410. des Crim. Proc. Cod.) von dem Angeklagten oder der Staatsbehörde Cassation nachgesucht wird; so hat Unser Cassationsgericht, nach Vernichtung des bei dem Assisengerichte ausgesprochenen Urtheils, auf den Grund der Sache zu erkennen, unter Anwendung des auf den Fall passenden Gesetzes.

d) Ist die Cassation wegen Uebersehung eines vorhandenen Gesetzes (410. das.) erhoben und als gegründet befunden worden; so entscheidet das Cassationsgericht ebenfalls unter Anordnung der dahin gehörigen Gesetze wieder über den Grund der Sache.

e) Wenn wegen Civilansprüchen eine Cassationsklage erhoben wird, so erkennt das Cassationsgericht allemal zugleich über den Grund der Sache. Die hier vorgeschriebene Verweisung der Sache Seitens desjenigen Gerichts, an welches das Cassationsgesuch gerichtet wird, an ein anderes Gericht zur Entscheidung in der Hauptsache selbst, wenn dem Gesuch genügt worden ist, erleidet die allgemeine Ausnahme, daß im Fall ein weiteres Verfahren nicht nöthig erscheint, diese Verweisung wegfällt und das jedesmalige Cassationsgericht in der Hauptsache gleich zu erkennen hat.

27. Grund der besondern Verordnung. Aus den vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich, daß in dem Falle der Verweisung einer cassirten Sache vor neue Geschworne, die

ersten Assisenrichter in der neu zu instruirenden Sache wiederum als Richter entscheiden können, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Richter auf den Grund des Art. 351. des Crim. Proc. Cod. an der Berathung der Geschwornen Antheil genommen haben. Um nun jeden Falls, da die Ausfindigmachung von wenigstens drei neuen Assisenrichtern mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, den Zweck zu erreichen, daß die Assisenrichter, wegen deren Urtheilsspruch Cassation eingelegt und solche als begründet befunden worden, dem neu zu constituirenden Assisengerichte als Richter wieder vorsitzen können; so haben Wir Uns bewogen gefunden, mittelst eines untetm heutigen Tage erlassenen Patents die Bestimmungen des Art. 351. des Crim. Proc. Cod. aufzuheben und zu verordnen, daß bei der Abstimmung der Geschwornen eine absolute Stimmenmehrheit als entscheidend Statt finden soll.

28. Publikation der Urtheile. Die von Unserm Cassationsgerichte in Criminalsachen ausgesprochenen Urtheile werden von demselben dem Appellationsgerichte übersendet, von diesem in Gegenwart des Generalprokurators, Gerichtschreibers und der Civilparthei, wenn eine vorhanden ist, dann des Verurtheilten, in öffentlicher Sitzung publizirt, und über die Publikation selbst wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

29. Schluß. Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden frühern Gesetze und Verordnungen, so wie insbesondere die nach den französischen Rechten über die Institution des Cassationshofs bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die bei denselben hinsichtlich der innern und äußeren Einrichtung dieses Gerichtshofs angeordneten Förmlichkeiten, sofern sie nach gegenwärtiger Verordnung nicht anwendbar bleiben, sind aufgehoben und, insofern sie nur hülfsweise oder in anderer Art anwendbar bleiben, abgeändert.

Unser Ministerium ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Coburg zur Ehrenburg, den 28. Mai 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

241.

Aufhebung des Art. 351. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen.

Wir Ernst rc.

Fügen hiermit zu wissen: In dem Art. 351. des fran-

zösischen Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, welcher die Bestimmung darüber ausspricht, durch welche Zahl der Stimmen der Geschwornen ein Beklagter verurtheilt werden kann, ist Folgendes enthalten:

„wenn jedoch der Beklagte nur durch eine einfache Stimmenmehrheit der Haupthat für schuldig erklärt wird, so sollen die Richter unter sich über den nämlichen Punkt berathschlagen und wenn die Meinung der Minderheit der Geschworenen von der Mehrheit der Richter angenommen werden sollte, dergestalt, daß durch Zusammenzählung der Stimmenzahl diese Zahl jene der Mehrheit der Geschworenen und der Minderheit der Richter übersteigen; so soll diejenige Meinung, welche zu Gunsten des Beklagten ist, vorzugsweise gelten."

Da indeß diese gesetzliche Bestimmung dem Art. 26. Unserer wegen des Verfahrens in Cassationssachen unterm heutigen Tage erlassenen Verordnung, in welcher Wir Uns dahin ausgesprochen haben, daß, wofern das Verfahren bei einem Assisengerichte cassirt und eine neue Verhandlung der Sache angeordnet werden sollte, die vorigen Assisenrichter dem neu zu bildenden Assisengerichte wiederum vorsitzen sollen, hindernd entgegensteht, indem die Richter, wenn dieselben auf den Ausspruch der Geschworenen mit eingewirkt, bei erkannter Cassation keineswegs wiederum als Richter vorsitzen können; so verordnen Wir:

„Daß für die Zukunft bei dem Urtheile der Geschworenen über die Schuld oder Nichtschuld eines Beklagten eine absolute Stimmenmehrheit als entscheidend angesehen werden soll, dergestalt, daß, wenn sieben Geschworene das Schuldig aussprechen, der Beklagte für schuldig und nach diesem Ausspruch erkannt werden muß."

Unsere Regierung als Appellationsgericht zu St. Wendel ist mit der Publikation und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Coburg zur Ehrenburg, den 28. Mai 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

242.

Aufhebung der Accise- und Octroi-Abgaben und der Thür- und Fenster-Steuer vom 1. July 1830 bis dahin 1835.

Wir Ernst rc.

Haben in Erwägung, daß nach dem erfolgten temporä-

ren Beitritte Unseres Fürstenthums Lichtenberg zu dem Königl. Preußischen Zollsystem einige in dem gedachten Fürstenthume bisher bestandene Consumtions-Abgaben mit den für die Dauer jenes Beitritts zur Erhebung kommenden Zoll, und Steuergefällen nicht vereinbarlich sind, und nächst dem in der gnädigsten Absicht, die in der Folge der neuen Zoll- und Steuerverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen Unseren getreuen Unterthanen möglichst zu erleichtern, Folgendes zu verordnen beschlossen:

1. Vom 1. July dieses Jahres an bis zum 30. Juny 1835 und mithin auf die Dauer von 5 Jahren soll in Unserem Fürstenthume Lichtenberg die Erhebung sämmtlicher Octroi- und Accise-Abgaben, wie solche in Folge der Berathungen des dortigen Landraths durch Unsere Verordnungen vom 18. Mai 1823 und 26. August 1824 eingeführt worden sind, so wie vom 1. Januar 1831 bis gleichfalls zum 1. July 1835 die Erhebung der gesammten Thür- und Fenstersteuer auf sich beruhen.

2. Der Stadt St. Wendel, welche zur Befriedigung ihrer Communal-Bedürfnisse von jenen Octroi- und Accise-Abgaben einen bestimmten Antheil zu beziehen hatte, soll der jährliche Betrag dieser Einnahme nach einer durchschnittsmäßigen Berechnung mit eintausend sechs und achtzig Gulden rheinisch aus den eingehenden Zoll- und Steuergefällen baar vergütet werden.

Unsere Regierung zu St. Wendel wird mit der Verkündigung und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Coburg zur Ehrenburg, den 26. July 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

243.

Beibehaltung der Abgabe vom Schlachtvieh und vom Obstverkauf in der Stadt St. Wendel.

Wir Ernst 2c.

Da die Abgaben, welche in der Stadt St. Wendel für die dortige Gemeindekasse von dem Schlachtviehe und dem Obstverkaufe erhoben werden, unter diejenigen Accise- und Octroi-Abgaben, welche in Folge Unserer Verordnung vom 26. July d. J. vom ersten desselben Monats an fünf Jahre hindurch nicht weiter erhoben werden sollen, nicht mit begriffen sind, sondern als eine der städtischen Gemeindekasse unentbehrliche Einnahme derselben auch fernerhin verbleiben

müssen, so eröffnen Wir solches Unserer Regierung zu St. Wendel auf ihren deshalb erstatteten Bericht vom 2. d. M. mit dem gnädigsten Begehren, diese Verfügung gehörig zu publiciren und auf ihre Vollziehung Bedacht zu nehmen.

Coburg zur Ehrenburg, den 7. September 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

244.

Erhebung von Natural-Besoldungstheilen und Abgewähr derselben an die Schullehrer.

Im Namen ꝛc.

Da bei Erhebung rückständiger Naturalgehaltstheile und Abgewährung derselben an die Schullehrer bisher nicht mit nöthiger Ordnung und Genauigkeit zu Werke gegangen und dadurch das Interesse der Berechtigten mannichfaltig beeinträchtigt worden ist; so finden wir folgende Anordnungen zu treffen für nothwendig:

Die den Schullehrern gebührenden Naturalbesoldungsbeiträge werden je im ersten Quartal des Schuljahres durch die Ortsvorsteher unter sämmtliche Beitragspflichtige vertheilt, ohne daß hier schon auf Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen würde.

Die Erhebung der Naturalien erfolgt durch die Vorsteher im Laufe des Schuljahres.

Nach Ablauf desselben fertigt der Schullehrer ein Verzeichniß über die Rückstände, schlägt dieselben in getrennter Rubrik nach dem laufenden Marktpreise zu Geld an und übergiebt das Verzeichniß dem Bürgermeister. Bei Aufzeichnung und Taxe der Rückstände hat der Schullehrer in Gemeinschaft mit den Ortsvorstehern zu handeln.

Nachdem das Verzeichniß von uns executorisch erklärt und an die Bürgermeisterei zurückgesendet sein wird, erhält es der Gemeinde-Einnehmer zur Erhebung, verzeichnet die schuldige Summe so bald als möglich in das Steuerbüchlein oder den Steuerzettel des Debenten, und treibt dieselbe bei der nächsten Erhebung ungetheilt zu Gunsten des Lehrers ein.

Ungiebige Posten scheidet der Einnehmer aus und legt ein Verzeichniß davon der Bürgermeisterei vor, welche, wenn sie nichts zu erinnern findet, den Betrag auf die Gemeindekasse anweist.

Als zahlungsunfähig sind nur diejenigen Debenten zu behandeln, welche gleiche Eigenschaft in Bezug auf die übrigen öffentlichen Abgaben in Anspruch nehmen können.

Die treffenden Gemeinde=Beamten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnungen beauftragt.

St. Wendel, den 5. November 1830.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

245.

Die Zoll= und Verbrauchs=Steuer=Ordnung.

Wir Ernst rc.

Haben durch den mit der Krone Preußen am 6. März dieses Jahres abgeschlossenen Staats=Vertrag Unserem Fürstenthum Lichtenberg eine seinem Verkehr wohlthätige Erweiterung versichert, und wollen, daß zur Gleichstellung des Fürstenthums mit den westlichen Preußischen Provinzen, als nothwendige Bedingung der vertragsmäßigen Annäherung, folgende Bestimmungen und Grundsätze vom 13. Dezember d. J. an in gesetzliche Kraft und Anwendung treten sollen.

I. Verhältnisse des äußern sowohl, als innern Verkehrs.

1. Einfuhr, Verbrauch, Durchfuhr. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im Umfang des Fürstenthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

2. Ausfuhr. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

3. Verkehr im Innern. Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkung desselben künftighin Statt finden.

4. Ausnahmen. Ausnahmen von den §. §. 1. 2. 3. sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

Spielkarten. Der Verkehr mit Spielkarten ist nach den besondern hierüber getroffenen Anordnungen zu bemessen.

II. Zoll=Abgabe.

5. Eingangs=Gefälle. Fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst, welche in das Fürstenthum eingehen, unterliegen einer Zollabgabe, die bei Fabrik= und Manufactur=Waaren zehn vom Hundert des Werths, nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen soll.

Die speciellen Ansätze, ingleichen die unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit verstatteten Ausnahmen oder Ermäßigungen vom Eingangs=Zoll, sind aus der im Zeitpunkt des Eingangs geltenden Erhebungsrolle zu entnehmen.

6. Ausgangs=Gefälle. Bei der Ausfuhr gilt Zollfreiheit als Regel; die Ausnahmen ergiebt die Erhebungs=Rolle.

7. Bleigelder. Außer den Gefällen ist, wenn Waaren vorschriftsmäßig mit Verschluß belegt werden, für ein angelegtes Blei 1 Sgr. zu entrichten. — Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Abgaben-Erhebung.

8. Abänderungen des Tarifs. Abänderungen der bestehenden Abgaben-Erhebungs-Rollen erfolgen der Regel nach nur nach den ausgesprochenen Grundsätzen. Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waaren-Preise, wird der Tarifsatz alle drei Jahre berichtiget, und der Tarif selbst jedesmal vollständig von Neuem herausgegeben.

9. Erläuterungen des Tarifs. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, werden nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß, und von diesem Tage an in Anwendung gebracht.

10. Ausschließung der Exemtionen. Eine Befreiung von den gesetzlich bestimmten Abgaben, oder einer Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

IV. Aufsicht zur Sicherung der Abgaben.

11. Grenz-Aufsicht. Zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes und zur Sicherung der Abgaben soll eine besondere Aufsicht in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

12. Grenzbezirk. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk, seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland oder gegen angrenzende zollverbündete Staaten, insofern der Grenzbezirk sie nicht ganz oder theilweise mitbetrifft, die Binnenlinie.

13. Zollstraßen, Nebenwege. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle anderen Wege durch denselben sind Nebenwege.

14. Transport im Grenz-Bezirk. a) auf Zollstraßen. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirk, von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

15. Bei dem Eingange der Waaren muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten und die Ladung unberührt gelassen werden.

Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

Liegt das Grenzzollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den allenfalls vorliegenden Ansageposten Anwendung.

16. Es darf zwar beim Eingange von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenzzollamte durchaus nicht verlassen werden, sondern Jeder muß sich auf dieser Straße ohne Aufenthalt nach dem Grenzzollamte begeben und dort anmelden; beim weitern Transport der am Grenzzollamte angemeldeten Gegenstände bleibt es indeß dem Waarenführer freigestellt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Zoll-

Quittung oder einen Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirke und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihrem Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Controlle befreit sind, sei es innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk, oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie eben vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenzzollamte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Controll- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

17. b) auf Nebenwegen. Als Ausnahme von der Regel (§. 15.) ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a. bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b. bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maaßregeln;

c) bei völlig abgabenfreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme sub a. begriffen sind, desgleichen bei fremden Abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in größerer Entfernung als eine Viertel-Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland oder durch den Grenzbezirk oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenzzollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

18. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenzzollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen werden ertheilt:

a. über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamte;

b. über Gegenstände, welche aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt

zu werden, von jedem Steuer-Amte, oder von einem Controll-Amte auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie gebracht werden, von dem Zoll-Amte im Absendungs-Orte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenen;

d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimation versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden.

Nähere Bestimmungen hierüber werden vorbehalten.

19. e) Beschränkung auf die Tagesstunden. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Gränzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden: in den Monaten Januar, Februar, October, November, Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juny, July von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzoll-Amtes, oder Nebenzoll-Amtes erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte competent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

20. Erhebungs- und Aufsichts-Behörden. 1. Zoll-Aemter. Zur Erhebung und Abfertigung sollen auf der Grenzlinie, oder zunächst derselben, Zollämter und nach Umständen Ansagepoften, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Controll-Aemter errichtet werden.

21. Ein jedes Amt, oder Ansagepoften, soll ein Schild mit einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

22. Es bleibt Gegenstand besonderer Verfügung, ob die im Fürstenthum zu errichtenden Zollämter oder welche derselben Haupt-Aemter, oder Neben-Aemter 1ter Classe, oder Neben-Aemter 2ter Classe sein sollen.

23. a) Haupt-Zollämter. Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend sein, und die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitungsscheine zu

ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangsbescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheil in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Wahren.

24. b) Nebenzoll-Aemter erster Classe. Bei den Nebenzoll-Aemtern erster Classe können alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 7 Fl. rhein. (4 Thlr. preuß.) vom Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen, findet die Einführung über diese Aemter nur Statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 87 Fl. 30 Kr. rhein. (50 Thlr. preuß.) betragen, oder örtliche Verhältnisse es räthlich machen, einer solchen Zollstelle erweiterte Befugnisse beizulegen.

25. c) Neben-Zollämter zweiter Classe. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Classe kann Getraide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 10 Fl. 30 Kr. rhein. (6 Thlr. preuß.) vom Centner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung, oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 17 Fl. 30 Kr. (10 Thlr. preuß.) übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einmal eingeführt werden.

26. Grenz-Aufseher. Deren Befugnisse. Im Grenzbezirke patrouilliren Grenz-Aufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß. Sie dürfen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Durch den Dienst der Patrouillen wird die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz-Amte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck oder zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unzweifelhaften Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken, so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten und Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in soferne es

erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a) vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um unter Beiwohnung dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um sich zu überzeugen, daß es wirklich unbeladen ist.

e) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern. Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheidene Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

27. Verpflichtung der Polizei- und Forstbeamten zum Grenzschutz. Die Forst- und Polizeibeamten des Fürstenthums (Gensdarmen und Feldschützen mit eingeschlossen) werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzung der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich dem Zollamte anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze vorliege, Personen und Waaren in so weit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

28. Verfahren bei der Aufsicht über den Gewerbsbetrieb. a) in und außer dem Grenzbezirk. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Verzollung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Zollaufseher vorgesetzter Beamte, nach Prüfung der Verdachtsgründe, die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten, und hierbei sowohl, als bei der Hausvisitation ein Beamter der Communalbehörde zugezogen werden. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen heimlich treiben, oder Niederlagen von dergleichen heimlich halten, solche bei sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen, unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten, oder einer höhern Behörde, und nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang, geschehen.

29. Wer mit abgabepflichtigen fremden, oder gleichnamigen inländischen Waaren, Handel oder Verkehr treibt, oder deren

Transport besorgt, muß auch außer dem Grenzbezirke dem Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

30. Ueber den Handel mit zollpflichtigen Waaren muß jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar aus dem Auslande bezogenen zollpflichtigen Waaren der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken.

31. Die aus dem Auslande, oder aus dem Grenzbezirke, in das Binnenland übergehenden Waaren müssen mit der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung bis zum Bestimmungsorte begleitet sein, zum Ausweis über die erfolgte Verzollung oder Anmeldung.

Wer mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung der darin genannten Steuerstelle oder, sofern keine darin benannt ist, der Steuerstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, wenn die Waare mit einem höhern Zoll als 7 Fl. rhein. (4 Thlr. preuß.) vom Centner belegt ist, und die Menge einen viertel Centner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch in gewissen Fällen auf Erfordern, vor deren Niederlegung, zur Revision zu stellen.

32. Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, welche der Gewerbtreibende vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, oder welche in dem Handlungsbuch nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, und ist daher der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Lande fabrizirt, oder daß sie verzollt worden.

33. b) im Grenzbezirk. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche zur Sicherstellung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse werden angeordnet werden.

34. Krämer, die im Grenzbezirke, auf dem platten Lande oder in Städten unter 1500 Einwohnern, sich niedergelassen haben; auch andere Gewerbtreibende, welche nicht als Kaufleute sich in solchen Orten niederzulassen Erlaubniß erhalten haben, und kaufmännische Bücher führen, können Material-Specerei-, auch Stuhlwaaren, nur von den im Zollverbande befindlichen, ordnungsmäßig Buch führenden Handlungen und Fabriken, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine Geldstrafe, außerdem, im Falle der Widerholung, die Gewerbs-Befugniß verwirkt.

35. Verfahren bei der Waaren-Revision. Die Beamten müssen sich, vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung schaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl und Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß kein mit einer Abgabe, oder respective einer höhern Abgabe belegter Gegenstand vorhanden ist.

36. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

37. Vorbehalt in Bezug auf Transit- und auf den Speditions-Handel. In Bezug auf Transit- und Speditions-Handel werden, in so weit Oertlichkeit und Verkehrs-Verhältnisse denselben begünstigen sollten, besondere Anordnungen vorbehalten.

V. Erhebung der Zollgefälle.

38. Anwendbare Maaße. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein könnten.

39. Bei zusammengepackten Waaren, die verschiedenen Zollsätzen unterworfen. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten, so wird die Tara nach dem Verhältniß der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

40. Tara-Tarif. Dem Abgaben-Tarif ist ein Tara-Tarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, wird die Tara nach diesem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung. Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tara-Tarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

41. Steuerpflichtigkeit. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingeht, wird als fremde betrachtet.

42. Ausnahmsweise Vergünstigung. Zum Besten des inländischen Gewerbsfleißes und Verkehrs finden folgende Ausnahmen hiervon Statt:

a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten ausländische Messen besuchen und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückführen;

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzorte mit ihrer eigenen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

c) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden, nach den unten folgenden besondern Vorschriften;

d) Auch können Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder verbesserten Waaren wiederum auszuführen, eingehen, oder auch in besonderen Fällen Gegenstände, die zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen, in dem Zolle erleichtert werden.

Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Auf Gegenstände der Verzehrung finden jedoch vorstehende Ausnahmen keine Anwendung.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingiengen.

43. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, werden an der Grenze erhoben. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt sind, haftet die Waare der Staatskasse.

44. I. Verfahren bei eingehenden Waaren. Bei dem Grenzzollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere.

Declaration, mündliche. Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. rhein. (10 Thlr. preuß.), so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Declaration) von dem Inhalte derselben nach den folgenden Vorschriften verbunden.

45. Schriftliche. Die schriftliche Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns;

c) den Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen.)

d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die Gattung und die Menge der Waaren nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

46. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäft befassen.

Auch muß der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Abgabe durch das Grenzzollamt nach den folgenden Vorschriften zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waaren-Empfänger nothwendig sind, um verschiedene Quittungen zu erlangen.

47. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenzzollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;

2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen. In diesen Fällen fertigt das Grenzzollamt die Angabe auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige unentgeldlich aus, der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig, so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung. In dem Falle zu 2) muß der Waarenführer seine Behauptung an Eides Statt bekräftigen. Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung gefertigt. Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen.

48. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben werden den Zollpflichtigen auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht.

49. Der Declarant ist für die Richtigkeit der Declaration zu haften schuldig, sie mag von ihm selbst, oder einem Dritten für ihn verabfaßt, oder von dem Zollamte (in den Ausnahmsfällen des §. 47.) aufgenommen worden sein.

50. Revision und Versteuerung. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif, gewillfahrt werden.

Ist indessen Verdacht vorhanden, daß dadurch Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringen falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenzzollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gericht davon Anzeige zu machen und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

51. Quantitäten, welche nicht zur Verzollung gebracht werden. Es bleiben bei der Erhebung außer Betracht und werden nicht verzollt:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zentner, wenn die Abgabensätze 3 fl. 30 kr. rhein. (2 Thlr. preuß.) für den Zentner nicht übersteigen, und Quantitäten bis 4 Loth auch bei den höchsten Abgabesätzen;

b) ein= oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht 3½ kr. rhein. (einen vollen Silbergroschen) beträgt. Auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der die Zahl von 3½ kr. rhein. (der vollen) und 1¾ kr. rhein. (der halben Silbergroschen) überschießende Gefällenbetrag, der einen geringen Kreuzerbetrag (Groschentheil) ausmacht, nicht erhoben.

52. Goldantheil. Die Zahlung der Ein= und Ausgangsabgaben muß, wenn 8 fl. 45 kr. rhein. (5 Thlr. preuß.) und mehr in einer Post zu zahlen sind, halb in Golde, den Friedrichsd'or zu 8 fl. 45 kr. rhein. (5 Thlr.) gerechnet, halb in Silbergeld entrichtet werden. Zwischensummen unter 8 fl. 45 kr. rhein. (5 pr. Thlr.) werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

53. Abfertigung. Nach erfolgter Abgabenzahlung wird dem Waarenführer eine Quittung über die entrichteten Gefälle auf dem Duplicat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet worden ist, ausgehändigt; so wie er auch sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waaren=Empfänger, so muß seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat (§. 45.)

54. Außer der Quittung soll auf dem Duplicate der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzzollbezirk zu führen, ob sie in keinem oder in welchem Controllamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

55. Anmeldung bei dem Controllamte. Ist die Anmeldung in einem Controllamte vorgeschrieben, so werden demselben die Quittungen und Duplicate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer obige

piere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungs-Nummer versehen zurück.

Das Controllamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

56. II. Verfahren bei ausgehenden Waaren. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Darlegung der Waare zur Revision entweder im Steueramte des Absendungs-Orts, wenn ein solches vorhanden ist, oder beim Controllamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenzzollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden. Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Controllamtes, noch des Grenzzollamtes gebunden. Ist die Verzollung im Controllamte oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen, so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenzzollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenzzollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Darlegung der Waaren im Controllamte oder, in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirk belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenzzollamte und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsschein bemerkt und dient zur Einlösung des Pfandes im Controllamte.

57. Gepäck der Reisenden. Vorbehalt in Bezug auf Güter und Gepäck, die mit ordinairen oder Extraposten geführt werden. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den obigen Vorschriften wegen des Verfahrens bei eingehenden Waaren überhaupt unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhalten sie eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

In Bezug auf Güter und Gepäck auf ordinären und Extraposten werden eintretenden Falls die nöthigen Anordnungen vorbehalten.

58. Abgabenfreie Gegenstände. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände muß bei dem Grenzzollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber

im Grenzbezirke ausweisen zu können. Bei dem Ausgang zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

59. Behandlung von Waaren, welche abwechselnd das In- und Ausland berühren. Inländische Gegenstände und fremde versteuerte Waaren, welche, mit Berührung des Auslandes, aus dem hiesigen Fürstenthume in ein zollverbündetes Land oder auch wieder in das Fürstenthum versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von Entrichtung der Eingangs-Abgabe befreit, wenn die nachfolgenden Vorschriften befolgt werden.

60. Haupt-Zollämter können Abfertigungen zu den Transporten der Art unbeschränkt auf andere Haupt-Zollämter beim Ausgang ertheilen, und die von solchen ertheilten, beim Wiedereingang annehmen und erledigen. Neben-Zollämtern 1. Classe steht in Bezug auf Hauptämter sowohl, als auf andere Neben-Zollämter 1. Classe dieselbe Befugniß zu, jedoch in der Regel nur, sofern die Gegenstände der Versendung im Fall der Einfuhr aus dem Auslande, nicht mit einer Eingangs-Abgabe über 7 fl. (4 pr. Thlr.) vom Zentner belegt sind, oder sofern bei höher belegten Gegenständen die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 87 fl. 30 kr. (50 pr. Thlr.) betragen.

Wer solche Gegenstände mit Berührung des Auslandes aus dem Inlande in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Ausgangszoll-Amte eine schriftliche Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und der Bestimmungsort angegeben ist, übergeben.

62. Das Ausgangs-Amt läßt eine Revision eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen beim Eingangs-Amte, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

63. Bei Gegenständen, welche im Fall der Einfuhr aus dem Auslande mit keiner höhern Eingangs-Abgabe, als mit 3 fl. 30 kr. rhein. (2 pr. Thlr.) vom Zentner belegt sind, hängt es von der Wahl des Transportanten ab, ob ein Waarenverschluß eintreten soll oder nicht. Bei Gegenständen, auf welche die höhern Tarifsätze treffen, muß dagegen jedesmal ein Verschluß eintreten, sofern die Verschlußfähigkeit vorhanden ist.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden.

64. Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei einem andern Zollamte im Absendungsort, wenn gleich über dasselbe der unmittelbare Ausgang nicht erfolgt, Statt finden.

In diesem Falle bedarf es im Ausgangs-Amte lediglich der Recognition des Verschlusses und kann alsdann, wenn dabei

nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

65. Im Eingangs-Amte werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarations-Scheins angemeldet. Dasselbe läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Orte der Bestimmung der Waare.

66. Bei den dem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen findet die in den vorstehenden §. §. angegebene Behandlung Statt, nur mit dem Unterschiede, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder beim ersten Abfertigungs-Amt oder bei dem Ausgangszollamte sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, welcher der Declaration angestempelt wird; daß ferner

b) das Eingangs-Amt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein attestirt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt; und daß

c) jedoch lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

VI. Allgemeine Verpflichtung der Zollbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

67. Bereite Abfertigung. Die Beamten bei den Zollämtern müssen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Zollpflichtigen im Geschäftslocal gegenwärtig sein:

a) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

c) bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung muß ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger darf dabei ungebührlich aufgehalten werden.

68. Angemessene Behandlung. Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, den Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen 2c. ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistungen, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem

umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzollamt und Controllamt ein Beschwerdenregister vorhanden sein, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Abgaben zu bezahlen haben, oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerde eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer der Brustschilde anzuführen, welche dieselben vorgezeigt haben müssen, um sich als Beamte auszuweisen.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerdenregister einzutragen, so kann er sie bei den Zoll-Oberbehörden oder bei der Regierung zur Anzeige bringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchung belästiget werden, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu ziehen, sie genauer zu beobachten und für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

69. Richtige Gefälle-Berechnung und Erhebung. Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, von dem Tag der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheiniget wird. Zuwenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von dem Zollschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen Staat und den Zollschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadensersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Zollschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

VII. Uebertretung der Zollgesetze und deren Bestrafung.

70. Dienst- und gemeine Vergehen der Zollbeamten. Bei Dienst- und gemeinen Vergehen, welche sich die Zollbeamten zu Schulden kommen lassen, finden die Grundsätze des Staats-Vertrags vom 6. März dieses Jahres Anwendung.

71. ZollVergehen, deren Bestrafung. Wer es unternimmt Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat

verboten hat, dem Verbote zuwider ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Ein- oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren die dem Staate davon zukommenden Gefälle demselben zu entziehen; der hat, außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder, wenn dieser weniger als 17 fl. 30 kr. (10 Thlr preuß.) beträgt, dieser Summe gleich kommt, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle werden überdem, von der Strafe unabhängig, nach dem Tarife entrichtet.

72. Schärfung in den Wiederholungsfällen. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, wird die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe auferlegt, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf.

Als verhältnißmäßig sind „8 fl. 45 kr rhein. (5 Thlr. pr.) Geldbuße mit acht Tagen Gefängniß“ anzunehmen.

In allen gerichtlichen Erkenntnissen, welche auf Geldstrafe lauten, soll für den Fall der Uneinziehbarkeit, die statt derselben zu erleidende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach diesem Maaßstabe mit ausgedrückt werden.

73. Im dritten Falle wird der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjährigem Gefängniß belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwaigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt.

Auch wird in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt.

74. Bei weiteren Wiederholungen des Vergehens wird zwar die Strafe geschärft, doch bleibt eine zehnjährige Gefängnißstrafe das höchste Maaß.

75. Strafe der Anführer. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staat die Abgaben zu entziehen sich verbunden hat, wird schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der für den dritten Fall verordneten Strafe belegt.

76. Theilnehmer. Wer Anderen zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben, mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, erleidet mit dem Hauptbeschuldigten gleiche Strafe. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Zollvergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Vergehen begangen hat, bestraft werden kann.

77. Wer von einem Vergehen, wodurch die Zoll-Einkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waaren, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Vergehen durch Anzeige bei der Obrigkeit oder Benachrichtigung des nächsten Zollamtes zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Vergehen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Zollbehörden zu hintertreiben, so muß er selbst, soweit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

Wer das Vergehen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadensersatze verbunden, sondern er wird auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft.

78. Pflicht, die Zollgesetze zu kennen. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze nicht entschuldigen.

79. Unterlassene oder falsche Declaration von Gewerbtreibenden oder deren Frachtführern. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein oder auszuführenden Waaren bei den Zollämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes, unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafe der Uebertretung der Waarenverbote oder der Verkürzung der Gefälle.

Die Strafe der Zolldefraudation wird in diesem Falle auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Declaration nicht alle Bestandtheile enthält, welche das in §. 45. aufgestellte Formular vorschreibt, sondern es ist zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren verschwiegen, oder unrichtig declarirt werden.

Das Dasein der Zolldefraudation wird durch die bloße Thatsache begründet, daß Waaren gar nicht, oder in Qualität und Quantität zu gering angegeben wurden, und es kömmt nicht darauf an, ob solches wissentlich oder vorsätzlich geschehen sei.

80. Wenn Frachtführer sich im Wiederholungsfalle einer solchen unrichtigen Declaration der ihm zum Transport überlieferten Waaren schuldig machen, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftlichen Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu unrichtigen Declarationen veranlaßt worden sind, so sollen sie mit der in den §. §. 72. 73. 74. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verschont, und nur mit der einfachen Strafe des §. 71. belegt werden.

81. Von andern Personen. Andere Personen, als die in den §. §. 79. 80. bezeichneten, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Vergehens schuldig, wenn sie

die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen; jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Zollbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen, sich, statt einer bestimmten Antwort, sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

82. Straffälle beim Waarentransport im Grenzbezirk. Bei dem Waarentransport wird die Waaren-Contravention als vollbracht angenommen und tritt die vorgeschriebene Strafe §. 71. ein, sobald an dem ersten Declarirungs-Amte vorübergefahren, oder der Transport auf von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit, oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

83. Bei nicht nachgewiesener Verzollung. Wenn durch die in Folge der gesetzlichen Vorschrift ertheilten Anordnungen von Gewerbtreibenden im Grenzbezirke die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden muß, dies aber in der angeordneten Art nicht geschieht, so gelten für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen für Defraudationen (§. 71. seq.)

84. Ermäßigung, wenn Mangel einer gesetzwidrigen Absicht oder das Dasein eines bloßen Formfehlers sich ergiebt. Kann jedoch in vorgenannten Fällen §. 83. ein vollständiger Beweis darüber geführt werden, daß man Gegenstände, die mit einem Verbote belegt sind, nicht ein- oder ausführen, oder dem Staate Gefälle nicht entziehen wollte, oder ergiebt sich aus der Nichtbefolgung der verordneten Vorschriften nur ein Versehen in der Form, so findet blos eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von 1 fl. 45. kr. rhein. bis 17 fl. 30 kr. rhein. (1 bis 10 Thlr. preuß.) oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt.

85. Setzung einer Ordnungsstrafe im Allgemeinen. Die Strafe von 1 fl. 45 kr. rhein. bis 17 fl. 30 kr. rhein. (1 bis 10 Thlr. preuß.) wird auch gegen jede Uebertretung der Zollgesetze und der im Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften angewendet, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

86. Verfahren mit verbotenen Waaren, die von Gewerbtreibenden angezeigt oder von andern Personen der Revision dargelegt worden. Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Zollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden.

87. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten Statt.

88. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts

verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese letzteren verfallen. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

89. Bestimmungen wegen Confiscation. Der aus einer Uebertretung der Zollgesetze, als eine unmittelbare Folge derselben, entstehende Verlust der Waaren oder Sachen trifft jedesmal den Eigenthümer.

90. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinen Diensten stehende Personen verübt worden ist.

91. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften.

92. Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, insofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind.

93. Haben blos Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren; vielmehr muß alsdann der Frachtführer, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

94. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses über.

95. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden.

96. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in soweit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth.

97. Vertretungs-Verbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen. Was jedoch von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindlichen Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe, welche jedoch der subsidiarisch Haftende erst zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Schuldigen an letzterm nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, wogegen die Freiheitsstrafe an dem eigentlich Schuldigen erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Haftende zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

In denjenigen Wiederholungsfällen aber, wo anstatt der

Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen ist, tritt die subsidiarische Zahlungsverpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst ein, sofern die Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Schuldigen nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

98. Besondere Strafen Gewerbtreibender, die Begünstigung ihres Gewerbs genießen. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbs zollbare Gegenstände jenrweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Abgaben betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern gehen auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbs verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände, ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle anderweitig verwenden oder veräußern.

99. Fälschung. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetz zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, wird, außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Zollgesetze, mit der durch die gemeinen Strafgesetze für Fälschung geordneten Ahndung durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Verbrechen zusteht, belegt.

100. Bestechung. Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich zum Geschenk macht, hat den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe zu erlegen; ist der Betrag nicht auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 17 fl. 30 kr. rhein. (zehn Thaler preuß.) ein.

101. Widersetzlichkeiten. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Zoll- und andere zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, wird an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von 17 fl. 30 kr. rhein. bis 87 fl. 30 kr. rhein. (zehn bis fünfzig Thaler preuß.), oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falls, der Behörde überlassen, welche in der Sache zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidungen verbunden, so treten die dafür geltenden gemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

102. Ein jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Zoll-Contraventionen Gewehre oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstand gegen die Zoll- und Polizei-Beamten bei sich führt, wird, au-

ßer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Gefängniß belegt.

103. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Contravention betroffen worden sind, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber den Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen, so werden sie außer der verwirkten ordentlichen Strafe mit dreijährigem Gefängniß belegt, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehres zum Widerstand gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

104. Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, wird mit der Einsperrung bestraft.

105. Ist bei einem bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit belegt werden.

Ist der Tod die Folge der gegen einen solchen Beamten verübten bewaffneten Widersetzlichkeit, so trifft den Thäter die Todesstrafe.

VIII. Constatirung der Zolldefraudationen.

106. Anlegung des Beschlags. Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Vergehen verübt worden ist, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel auszudehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

107. Freigebung des Beschlags. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zuläßig, wenn die Aufklärung des Sachverhältnisses nicht darunter leidet.

In Ansehung der Transportmittel. Unter dieser Voraussetzung ist, in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Zollämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient auch ohne Sicherheitsleistung dem Staate haftbar sein werde, oder, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer geleistet ist.

In Ansehung der Waaren. In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, worauf eine Contravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zollämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waaren-Confiscation nach sich

ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen anderen Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

108. Veräußerung der in Beschlag genommenen Transportmittel. Sofern nach Vorstehenden die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc. nicht innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können, und deren Pflege und Unterhalt Kostenaufwand erfordert, oder insofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Contravenient sich dieses gefallen lassen.

IX. Zuständigkeit der Erkenntnisse in Strafsachen.

109. Verfahren bei denselben. In allen denjenigen Straffällen, für welche gegenwärtiges Gesetz unmittelbar Gefängnißstrafe verhängt, steht die Untersuchung und Abfassung der Erkenntnisse dem Landesgerichte zu St. Wendel zu, vorbehaltlich der Appellation. Das Verfahren ist das für Correctionalsachen vorgeschriebene.

Den Gerichtssitzungen in Zolldefraudations- und Contraventionssachen kann, nach vorher erhaltener Benachrichtigung des Sitzungstages durch die Staatsbehörde, ein Ober-Zollbeamter beiwohnen, und soll in diesem Fall, gleich der Staatsbehörde, mit seinen Vor- und Anträgen gehört werden.

110. Die mit Einsperrung, Zwangsarbeiten oder der Todesstrafe bedrohten Fälle bleiben dem Criminalverfahren und der Entscheidung des Geschwornen-Gerichts vorbehalten.

111. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Zollsachen Straf-Resolute abzufassen, ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist, und zwar folgendermaaßen: a) dasjenige Hauptamt, zu welchem die Nebenzollämter des Fürstenthums gehören, führt die Untersuchung der Contraventionen und kann Straf-Resolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe 87 fl. 30 kr. rhein. (50 Thlr. pr.) oder weniger beträgt.

b) Uebersteigt die Strafe diesen Betrag von 87 fl. 30 kr. (50 Thlr.), so gebührt die erste Entscheidung der Herzoglichen Regierung.

c) Wenn die gesetzliche Strafe 17 fl. 30 kr. rhn. (10 Thl. preuß.) und mehr beträgt, so kann in beiden Fällen unter a. und b. der Angeschuldigte, sowohl während der Instruction der Sache, als auch selbst innerhalb der ersten zehn Tage nach Eröffnung des Resoluts der Behörde, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß vor dem Landesgericht in St. Wendel provociren.

d) Auch steht dem Angeschuldigten frei, binnen zehn Tagen gegen ein ihm bekannt gemachtes Resolut des Hauptamtes

den Recurs an die Herzogl. Regierung, und gegen ein Resolut der letzteren, in sofern diese in erster Instanz erkannte, den Recurs an Unser Herzogl. Ministerium zu ergreifen.

e) Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg der Verwaltungs-Instanzen gewählt, so behält es bei dem, was auf den eingelegten Recurs festgesetzt wird, sein Bewenden, und einem weiteren Antrag auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß wird nicht mehr Statt gegeben.

f) Die Verwaltungsbehörden können sich selbst auch ohne Provocation des Angeschuldigten, der Entscheidung, sofern auf selbige nicht im Wege des Recurses provocirt wird, begeben, und die Sache dem Gericht überweisen, und zwar in jedem Stande der Untersuchung und die gesetzliche Strafe mag unter 17 fl. 30 kr. rhein. (10 Thlr. pr.) betragen, oder diesen Betrag erreichen oder ihn übersteigen; das Hauptamt hat jedoch den Antrag auf Abgabe an das Gericht bei der vorgesetzten Behörde zu machen.

112. Wenn bei wiederholten Zollvergehen neben der ordentlichen Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird dieses jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher die Feststellung der Strafe zusteht.

Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Verbrechens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern (8 fl. 45 kr. — 17 fl. 30 kr. rhein.) verwirkt, den Denunciat trifft aber bei einer Wiederholung des Vergehens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

Die Verwaltungsbehörde kann nach Umständen die Vollstreckung eines gerichtlichen rechtskräftigen Erkenntnisses sistiren, und das Gericht hat einer deshalb an dasselbe ergehenden Requisition Folge zu leisten.

X. Vollzug der Straferkenntnisse in Zollsachen.

113. Die Straferkenntnisse der Gerichte in Zollsachen werden auf dem gewöhnlichen Wege vollzogen, die der Verwaltung durch die Zollämter mit Beihülfe der Steuer- und Renteiboten.

Sind im letztern Falle die rechtskräftigen Abgaben, Straf- und Kostenbeträge von dem Schuldigen nicht auf die erste Mahnung in dem darin bestimmten Termin an das betreffende Zollamt abgeführt, und muß daher das Strafresolut zur zwangsweisen Vollziehung kommen, so legt das Hauptamt dasselbe sammt dem Entwurfe zum Zwangsbefehl der Herzogl. Regierung mit dem Antrage auf Vollstreckbar-Erklärung beider Stücke vor. Sobald letztere erfolgt ist, findet die zwangsweise Beitreibung durch die Steuer- und Renteiboten, nach den gesetzlichen Vorschriften, zur zwangsweisen Beiziehung der direkten Steuern

und der Rentgefälle Statt, und die auf diesem Wege eingehenden Geldbeträge oder die Beweise der erfolglosen Execution werden an das betreffende Zollamt zur weiteren Ueberlieferung an das Hauptamt überantwortet. Beruhen die Ansprüche auf einem gerichtlichen Erkenntnisse, welches durch sich selbst executorisch ist, und erfolgte die Abführung der Beträge nicht auf die erste Mahnung, so legt das Hauptamt das Urtheil dem betreffenden Renteiamte vor, welches hiernächst die Vollstreckung in vorschriftsmäßiger Weise bewirken und die eingegangenen Gelder, mit Ausschluß der für Rechnung der Herzoglichen Staatskassen einzuziehenden Gerichtskosten, mit Einschluß jedoch der von der Steuerbehörde vorgelegten Kosten, oder aber die Beweise der erfolglosen Execution dem Hauptamte zur weitern Veranlassung zukommen läßt.

114. Zur Einziehung der Geldbußen für Zolldefraudationen soll niemals Grundeigenthum angegriffen werden.

115. Wenn bei der Execution eines Resoluts der Verwaltung die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so wird das Hauptamt dasselbe sammt den Akten und den Beweisen der Insolvenz der Herzogl. Regierung mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach dem provisorisch angenommenen Maaßstabe von acht Tagen für 8 fl. 45 kr. rhein. (5 Thlr. preuß.) vorlegen, welche hierauf durch einen, keinem Rechtsmittel unterworfenen Beschluß, die Vollstreckung mittelst persönlichen Arrestes verordnet, und davon dem Hauptamt eine Nachricht zugehen läßt, auch für Insinuation und Vollstreckung zu sorgen hat.

XI. Besonderes Verfahren, wenn unbekannte Uebertreter der Zollgesetze sich mit Zurücklassung der Waaren entfernen.

116. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden ist, entfernt hat, so findet nachfolgendes Verfahren Anwendung.

117. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Zoll- oder Polizeibeamten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kömmt es blos darauf an, die Strafe der Confiscation an der Waare, auf welcher sie haftet, zu vollstrecken, so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der in Beschlag genommenen Waare in dem Amtsblatte durch das Hauptamt zu zweien Malen öffentlich bekannt gemacht wird. Meldet sich auf diese Bekanntmachung Niemand innerhalb vier Wochen vom Tage an, wo sie zum ersten Mal in das Amtsblatt eingerückt worden ist, so wird mit der Confiscation, dem Verkaufe und der Berechnung des Erlöses ohne weiteren Anstand verfahren.

118. Soll aber außer der Confiscation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welche die Confiscation haftet, andere, weder ganz verbotene noch bisteuerte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle

und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden; so wird der unbekannte Eigenthümer durch eine förmliche Edictal-Citation vorgeladen.

119. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über 87 fl. 30 kr. rhein. (fünfzig Thaler pr.) beträgt, so bedarf es keiner Bekanntmachung und Edictal-Citation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tag des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so wird ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt.

XII. Antheil der Zoll- und Polizeibeamten an den Strafen und Confiscaten.

120. Bei Uebertretungen der Zollgesetze sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Zoll-, ingleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamten, Gendarmen, Feldschützen) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der confiscirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

121. Das übrig bleibende Eindrittheil dieser Strafen und Confiscate soll zu einem Unterstützungsfond für hinterbliebene Wittwen und Kinder solcher Zollbeamten verwendet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

XIII. Vorläufige Unterwerfung der Militairpersonen unter die Civilbehörden.

122. Die in Militairdiensten stehenden Personen bleiben in Zolldefraudations- und Contraventionsfällen bis auf Weiteres den Civilbehörden unterworfen.

Wir befehlen und gewärtigen von sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unserem Fürstenthume Lichtenberg, daß sie diesen ertheilten Vorschriften und Bestimmungen pflichtmäßig und genau Folge leisten werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 12. November 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

246.

Besteuerung des inländischen Branntweins und Braumalzes.

Wir Ernst rc.

In Folge des durch das Patent vom 22. Mai l. J. publicirten Beitritts Unseres Fürstenthums Lichtenberg zu dem Zollverbande mit dem Königreich Preußen, und in Folge des darinnen ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Unterthanen beiderseitiger Landestheile, in Beziehung auf die Zoll- und die Steuerabgaben von Bier und Branntwein, nach einerlei Maaßgabe behandelt werden sollen, verordnen Wir Folgendes:

1. Mit Eintritt des 13. Dezember d. J. unterliegt a) der im Inlande erzeugt werdende Branntwein und b) das Braumalz einer Besteuerung.

2. Bei dem Eintritte des in Art. 1. angegebenen Termins hört im hiesigen Fürstenthume die bisherige Accise auf.

Ingleichen wird das bisher in der Stadt St. Wendel Behufs der städtischen Schuldentilgung erhobene Oktroi auf Wein, Bier, Branntwein, Taback und Colonialwaaren von demselben Tage nicht mehr erhoben. Damit indessen der Zweck dieser Abgabe erreicht werde, so haben Wir gnädigst beschlossen, der Stadt St. Wendel eine jährliche Vergütung aus der Staatskasse auf so lange zufließen zu lassen, bis die städtischen Schulden bezahlt sind, worauf dann diese Vergütung abfällt. Der Betrag derselben wird durch die Fraction der bisherigen Erhebungsjahre ermittelt.

3. I. Branntweinsteuer. A. Aus Getreide oder mehligen Substanzen. 1) Versteuerung. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, beträgt $5\frac{1}{4}$ Kreuzer rhein. oder 1 Silbergroschen 6 Pfennige preußische Währung für jede zwanzig Quart (zu 57 — 72 französische Kubikzoll) des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung benutzten Gefäße und für eine jede Einmaischung.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansetzen, entrichten $4\frac{1}{4}$ Kreuzer rhein. oder 1 Silbergroschen 4 Pfennige preußische Währung von zwanzig Quart Maischraum.

Vom 1. November 1830 bis zum 1. Mai 1831 kann der geringere Steuersatz da, wo die übrigen Bedingungen vorhanden sind, ohne Rücksicht auf den etwaigen Betrieb der Brennerei im Sommerhalbjahr 1830 angewandt werden. Die Besitzer solcher Brennereien haben sich jedoch im Voraus schriftlich verbindlich zu machen, für den Fall, wenn sie vom 1. Mai bis 1. November 1831 brennen sollten, den Mehrbetrag des höhern Steuersatzes für den Zeitraum bis zum 1. Mai 1831 nachzuzahlen. Künftig richtet sich die Zulassung einer landwirthschaftlichen Brennerei zum Mindersteuersatze, außer den übrigen vorgedachten Bedingungen, lediglich danach, daß in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahr nicht gebrannt worden.

4. Der Betrieb einer Brennerei muß im Voraus für den ganzen Betriebsmonat, oder doch, sofern er erst während des Laufs des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zum Ende des Kalendermonats declarirt, und können im Laufe des Monats weder mehrere noch abändernde Declarationen angenommen werden. Die Steuer für den declarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal versäumt hat, kann in der Folge

auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Declaration voraus bezahlen.

5. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramte sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

6. 2) Ermittelung der Brenngeräthe. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, längstens in vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, und wenn er die Brennerei schon während dieser vier Wochen in Betrieb setzt, vor Anfang desselben dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worinnen die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, ingleichen den Quartinhalt der Blasen, der Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen.

Gleiche Verpflichtung binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Local gebracht wird.

Der Nachweisung über die Räume zur Brennerei und der Brenngeräthe ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brenngeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie weiter unten im Art. 14. wegen der Declaration bestimmt wird, in der Brennerei aufgehängt, und die darinnen bezeichnete Stellung, während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwaige Abänderungen dem Steueramte nicht, mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses, angezeigt worden sind.

Wenn die Maisch- oder Brenngeräthe oder die damit vorgenommene Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben, angezeigt worden; so ist die Confiscation der verschwiegenen, veränderten, oder anderswohin gebrachten Stücke, davon die unmittelbare Folge. Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 43 fl. 45 kr. bis 175 fl. rhein. (25 bis 100 Thlr. preußisch) verwirkt, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Maisch- oder Destillirgeräthe, nämlich: Maischbottiche, Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben; bevor sie es dem Steueramte angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Werden von dergleichen Personen, besonders von Böttchern und Kupferschmidten, Maisch- oder Destillirgeräthe, dieser Be-

stimmung entgegen, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, so verfallen sie in eine Strafe von 8 fl. 45 kr. bis 35 fl. rhein. (5 bis 20 Thlr. preußisch), welche bei Wiederholung von 35 fl. bis 87 fl. 30 kr. rhein. (20 bis 50 Thlr. preußisch) erhöhet wird.

8. 3) Vermessung der Geräthe. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen erkauften, die von außen eingehenden und die umgeänderten Blasen und Maischbottiche werden von der Steuerbehörde nachgemessen, der Quartinhalt wird auf der Blase eingegraben, und sie sowohl, als auch die Helme und Kühler werden mit Nummern, und so weit als thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennereibesitzer numeriren, und die Zahl, so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben. Die Unterlassung, Zerstörung oder Verfälschung der befohlenen Bezeichnungen zieht die Confiscation der Gefäße nach sich. Außerdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 43 fl. 45 kr. bis 175 fl. rhein. (25 bis 100 Thlr. preußisch) verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

9. Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes bis zum Ueberlaufen haben, durch das Steueramt ohne allen Abzug auszumitteln.

10. Das Steueramt ist verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worinnen die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Anweisung über den Besitz der Geräthe.

11. 4) Aufsicht über die Geräthe. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen, sind verboten. Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angewendet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zweck, ohne Steuerentrichtung, nur nach vorgängiger Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

12. 5) Verfahren bei der Benutzungder Gewerbeanstalten und Geräthe. Wer eine Brennerei zur Maisch- oder Branntweinbereitung aus Getreide, Kartoffeln oder mehligen Substanzen in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach dem anliegenden Muster, welches bei dem Steueramt kostenfrei zu erlangen ist,

zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen. Wenn die Bereitung der Branntweinmaische bis zum Abschwelen nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschiehet, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinsfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus der Maische, noch andere Gefäße oder Geräthe steuerfrei benutzt werden sollen; so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche sie unter den von ihr festzusetzenden Controllbedingungen zu ertheilen oder abzuschlagen befugt ist.

Uebrigens muß im erstern Fall alles dasjenige beobachtet werden, was wegen der Hauptgefäße und deren Benutzung vorgeschrieben ist.

13. Die Aufstellung des Betriebsplans geschiehet von dem Brennerei-Inhaber, oder, wenn derselbe die Brennerei nicht selbst betreibt, von dem durch ihn förmlich ermächtigten Stellvertreter. Im Falle der Schreibunfähigkeit muß der Betriebsplan mit dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden Handzeichen des Brennerei-Inhabers versehen werden.

14. Die Betriebsnachweisung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramt übergeben werden. Mangelhaft gefertigte Betriebsnachweisungen giebt das Steueramt dem Aussteller zur Vervollständigung zurück.

Beide Exemplare werden vom Steueramte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, so lange der Betrieb declarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das Erstere ausgetauscht werden. Werden in der Betriebsnachweisung vorgenommene Unrichtigkeiten entdeckt, welche nicht bereits anderweitig mit Strafe belegt sind, oder wenn die Betriebsnachweisung abhanden gebracht ist, so wird solches mit 3 fl. 30 kr. bis 87 fl. 30 kr. rhein. (2 bis 50 Thlr. preußisch) bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher seine Betriebsnachweisung nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um 1 fl. 45 kr. bis 8 fl. 45 kr. rhein. (1 bis 5 Thlr. preußisch) bestraft, wenn auch nicht erweißlich ist, daß sie, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten. Zum Abbrennen des an Einem Tage eingemaischten Gutes darf sich der Brenner in der Regel nur Eines Tages und zwar beziehungsweise des dritten oder des vierten nach der Einmaischung bedienen.

16. An jedem zur Einmaischung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche als von 300 Quart nicht zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten von October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber, von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Abweichungen von den Stunden, in welchen eingemaischt werden soll, werden mit 3 fl. 30 kr. (2 Thlr.) und bei Wiederholungen mit 8 fl. 45 kr. bis 35 fl. rhein. (5 bis 20 Thlr. preußisch) bestraft.

17. Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der declarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch wieder zuerst vorgenommen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwaige Maischwärmer und Maischbehälter müssen besonders declarirt werden, und dürfen nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

18. Sind sämmtlich declarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode zwar erst nach einer beliebigen declarirten Frist wieder begonnen werden; ist aber zwischen mehrern Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darinnen eingemaischt wird; so muß er für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder, wenn derselbe länger als drei dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände durch Verschluß oder Versiegelung von Seiten der Steuerbehörden außer Gebrauch gesetzt werden.

19. Jede Einmaischung und Zubereitung von Maische, welche der Steuerbehörde nicht schriftlich angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den dazu angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 175 fl. rhein. (100 Thlr. preußisch), welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden. Ist die Absicht einer Verkürzung der Steuer erweislich dabei vorhanden gewesen; so tritt noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

20. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Sollte in besondern Fällen eine Ausnahme nöthig sein; so ist darauf bei der Steuerbehörde besonders anzutragen, welche nach Umständen darüber bestimmen wird. Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der hiernach gestatteten Brennzeit, werden wie Abweichungen von den zur Einmaischung declarirten Stunden (Art. 16.) bestraft.

21. 6) Verschließung und Freimachung der Geräthe. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Declaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt dem Ermessen der Steuerbehörde, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen. Sobald aber die Brennerei auf eine Woche oder länger ganz außer Betrieb kommen soll; muß von dem Brennerei-Inhaber der Helm gleich nach dem letzten aus der Betriebsnachweisung zulässigen Blasengange an das Steueramt gesendet werden, welches letztere den Helm sogleich unter gehörig sicherndes Siegel legt, und auf solche Art außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurückgiebt, dessen Maischbottiche dann wie die übrigen Geräthe, so weit nöthig, von dem revidirenden Beamten in der Brennerei ebenfalls außer Gebrauch gesetzt werden. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschluß, und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft, liefern.

22. Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung Eine Einmaischung angenommen wird.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere Maischgefäße statt der außer Gebrauch gesetzten zur Maischbereitung benutzt hat, in soferne Anwendung, als nicht eine größere Gefällverkürzung ermittelt wird.

23. Wenn das Maisch- und Destillirgeräthe in Gang gesetzt werden soll, so bestimmt das Steueramt, wenn sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden solle. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Sonst zieht jede Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe, auch wenn kein Verdacht einer Steuercontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldbuße von 3 fl. 30 kr. bis 35 fl. rhein. (2 Thlr. bis 20 Thlr.) nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall ent-

standen und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

24. B. Branntweinsteuer für die Fabrikation aus nicht mehligen Stoffen. 1) Steuersatz. Die Steuer wird von der Menge des Stoffes, welcher verarbeitet werden soll, erhoben, und beträgt: a) für einen Eimer (60 Quart) eingestampfter Weintreber, Kernobstes, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 14 Kreuzer rhein. (vier Silbergroschen), b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstweins, Weinhefen und Steinobstes 28 Kreuzer rhein. (8 Silbergroschen.)

25. 2) Betriebszeit und Betriebsart im Allgemeinen. Der Betrieb für den ganzen Kalendermonat muß im Voraus declarirt werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen, oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden wollen. Die Declaration darf für die Periode, für welche sie lautet, nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein, wer jedoch für die ganze declarirte Betriebszeit die Steuer Art. 47. Litt. b. entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahr nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten oder 7 Eimer der zweiten Art zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt weniger wie resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat nicht declarirt werden.

26. 3) Betriebs-Declaration. Wegen der Betriebs-Declarationen sind die Vorschriften der Artikel 12. 13. und 14. zu beobachten, nur daß sie nach dem anliegenden Muster abgefaßt sein müssen.

27. 4) Brennzeit. In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach Art. 20. Wenn die Anzahl der declarirten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, jedoch der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14stündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert, und das Ende derselben in der Declaration angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens 1) an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile, 2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil, 3) an flüssiger Weinhefe ein halb, und 4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase fordert;

b) daß zu einer Destillation 1) auf Weinhefen sechs Stunden, 2) auf die übrigen Art. 24. genannten Stoffe vier Stunden, 3) auf Lutter sechs Stunden höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillir-Geräthe nöthig sind, und daß

c) sechs Destillationen auf gestampften Weintrebern oder Kernobst, oder Abfällen von Kernobst, so wie

d) fünf Destillationen auf jeden andern der Art. 24. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutter-Aufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung des Hauptamts.

28. 5) Besondere Materials-Vorraths-Verzeichnisse. Außer der Betriebs-Declaration und gleichzeitig mit derselben übergiebt der Brennerei-Inhaber an die Steuerbebestelle ein nach dem ferner beiligenden Muster zu fertigendes Verzeichniß seiner übrigen in die Betriebs-Declaration nicht aufgenommenen Vorräthe an Material der in Art. 24. bezeichneten Gattung, mit Angabe der Art und Menge in jedem Gefäße und des Aufbewahrungsortes, in doppelter Ausfertigung.

29. 6) Revision der Material-Vorräthe. a) Im Allgemeinen. Die Revision der Vorräthe an Material geschiehet von den Steuerbeamten in nachfolgender Art:

Es werden dabei alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, für die obere unbrauchbare Schicht jedoch 10 Procent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

Der Inhalt des Gefäßes wird, wenn es geaicht ist, nach dem Aichzeichen, sonst aber nach der Vermessung durch die Steuerbeamten, oder, wenn sie schon einmal von ihnen vermessen sind, nach dem daran angebrachten Steuerzeichen, so lange solches als unverfälscht erkannt wird, bestimmt. Jedes, wie angegeben, revidirte Gefäß versieht der Steuerbeamte mit einer dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Declaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt ist. In den obern Rand des Gefäßes muß ein Loch gebohrt sein, durch dieses Loch wird ein Bindfaden gezogen, und dessen beide Enden werden mit dem Siegel des Steuerbeamten in Lack, oder auf andere angemessene Weise, auf jener Marke versiegelt.

Der Brennerei-Inhaber besorgt Vorrichtung und Material zu dieser Bezeichnung.

b) Nach der Betriebs-Declaration. Das in der Betriebs-Declaration angegebene Material außerhalb der Brennerei muß beim Abgeben der Declaration wenigstens an dem Ort der Brennerei befindlich sein. Der Revisionsbefund wird von dem Steuerbeamten in der Betriebs-Declaration unter seiner Unterschrift bemerkt.

Ergiebt solcher für die auf die Betriebszeit des Kalender-Monats erklärte Gesammt-Material-Menge einen Mehrvorrath

von und über ein Zehntheil, und bestätigt sich dieses Ergebniß bei einer Nachmessung, so wird gegen den Declaranten ein Strafverfahren eingeleitet. Geringerer Mehrbefund hat wie Minderbefund nur Berichtigung der Betriebs-Declaration zur Folge. Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen wenigstens, bis der Inhalt derselben ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

c) Nach den Material-Vorraths-Verzeichnissen. Das nach Art. 28 abzugebende Verzeichniß derjenigen Material-Vorräthe, welche für die Betriebsfrist nicht zur Verwendung kommen, wird von dem revidirenden Beamten nach seinem Befunde bescheinigt, in einem Exemplare bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, im zweiten Exemplare aber dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, der solches aufbewahrt, und bei Aufstellung seiner fernern Betriebs-Declaration benutzt.

30. 7) Verhalten wegen der Material-Vorräthe. Während der Betriebszeit, und so lange die Brennerei nicht unter Siegelegt worden ist, darf weder in der Brennerei noch in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers anderer, als der declarirte Vorrath von den Art. 24. bezeichneten Stoffen sich vorfinden.

Werden neue Vorräthe während dieser Zeit angeschafft, so müssen solche der Steuerbehörde angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichniß Art. 51. in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede andere Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials, als unter gehöriger Declaration zum Branntweinbrennen, der Steuerbehörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte denn auf ferneren Brennerei-Betrieb bis zum nächsten September Monat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Controlle von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

31. 8) Verfahren, wenn Material verdorben ist. Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr, als die oben nach Art. 29. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Inhabers aus dem Aufbewahrungs-Gefäß sogleich auszusondern, und von der Vorraths-Erklärung Art. 26. oder 28. abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Inhaber dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, von der Vorraths-Erklärung abzusetzen. Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

32. 9) Verfahren bei Unterbrechung des Blasenganges. Wird durch Unfall an den Destillir-Geräthen eine Unterbrechung des Blasenganges unvermeidlich, und will der Brennerei-Inhaber solchen sich zu gut gerechnet wissen, so muß er von der Unterbrechung und deren Anlaß, sogleich, wenn sie eintritt den Steuerbeamten des Orts unterrichten, oder aber, wenn kein Steuerbeamter am Orte sich befindet, durch zwei ihm nicht verwandte und nicht in seinen Diensten stehende, auch sonst unver-

werkliche Zeugen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung darüber und über die Zeit, zu welcher sie von der Unterbrechung Einsicht genommen haben, unverzüglich, sammt einem dazu von der Steuerbehörde ein für allemal bestimmten Theile des Destillirgeräthes, an die Steuerhebestelle senden. Die Betriebs-Deklaration tritt damit außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs eine neue Deklaration abgegeben werden

33. 10) Außergebrauchsetzung des Destillir-Geräthes. a) Für die Zeit der Ruhe außer den täglichen Betriebsstunden. Wenn der Betrieb nur für die Tageszeit erklärt ist, so muß nach Ablauf der Stunde, mit welcher der Blasengang, gemäß der Betriebs-Declaration, jeden Tag schließen soll, ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräthes entweder an die Steuerhebestelle, wenn diese nicht mehr als eine viertel Meile vom Brennerei-Orte entfernt ist, oder an eine von der Steuerbehörde dafür gut geheißene Person des Ortes abgegeben werden.

Eine dazu willfährige Person zu suchen, ist Sache des Brennerei-Inhabers, sie für den Zweck anzuerkennen, oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab. Findet sich keine solche, beiden Theilen genehme Person im Orte oder in der nächsten Umgebung, so kann entweder mit Genehmigung des Hauptamtes gestattet werden, das aus der Brennerei zu entfernende Stück des Destillirgeräthes außerhalb der Brennerei an einem andern Ort, im Gehöfte des Brennerei-Inhabers niederlegen zu lassen, oder es muß Absendung an die Steuerhebestelle eintreten. Was hierunter geschehen soll, bemerkt die Steuerhebestelle in der Betriebs-Declaration. Das so an eine Person im Orte abgelieferte oder bei dem Brennerei-Inhaber niedergelegte Stück des Destillirgeräthes darf von dem Orte der Aufbewahrung vor Anfang der Betriebszeit des folgenden Tages nicht entfernt werden. Ist jedoch der Aufbewahrungsort von der Brennerei entlegen, so wird auf die Zeit des Transports von dort zur Brennerei für jede viertel Meile Entfernung eine halbe Stunde gut gethan, und das Geräth kann um so viel früher abgeholt werden, wie es auch um so viel später bei der Ablieferung am Aufbewahrungsorte eintreffen darf.

b) Für längeres Stillstehen des Betriebes. Sobald aber die Brennerei, gleichviel ob sie nur für die Tageszeit oder auch des Nachts im Gange gewesen ist, auf eine Woche oder länger ganz außer Betrieb kommen soll, müssen die von der Steuerbehörde bestimmten Stücke des Destillirgeräthes von dem Brennerei-Inhaber, gleich nach dem letzten aus der Betriebs-Declaration zulässigen Blasengange, an die Steuerhebestelle gesendet werden, welche letztere diese Stücke sogleich unter gehörig sicherendes Siegel legt, und so außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurückgiebt, dessen übrige Geräthe dann, so weit nöthig, von dem revidirenden Beamten in der Brennerei außer Gebrauch gesetzt werden.

34. 11) Steuerberechnung und Erhebung. Die Steuerberechnung für den Monat geschieht nur auf Thaler (1 fl. 45 kr.) und Silbergroschen ($3\frac{1}{2}$ kr.) mit Weglassung dessen, was unter einem Silbergroschen ($3\frac{1}{2}$ kr.) ist.

Wegen der Steuer-Entrichtung gilt dasselbe wie bei der Maischsteuer, nach Art. 4.

35. 12) Fixation. Für einen Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalender-Monats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet, nach Maaßgabe der zu verwendenden Material-Gattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillir-Geräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit Art. 27 in Branntwein umgewandelt werden kann. Bei dieser Berechnung für fortgesetzten Betrieb auf Steuer-Fixation sind in Rücksicht auf Ruhe, Reinigung und nächtliche Störung und Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

a) auf jede volle Woche nur 6 mal 21 Betriebsstunden,

b) auf jeden vollen Kalender-Monat nur 24 mal 21 Betriebsstunden, und

c) für jeden Tag über eine volle Woche und 21 Betriebsstunden, also Beispielsweise für eine volle Woche und drei Tage, oder überhaupt für zehn Tage nur 9 mal 21 Betriebsstunden in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Hauptamte mit dem Brennerei-Inhaber, der darauf einzugehen wünscht, ein Fixations-Vertrag abgeschlossen, auf die Bedingung

1. der nicht zu überschreitenden Dauer des Brennereibetriebes;

2. während dieser Betriebzeit

a) keine andere Destillir-Geräthe zu benutzen, als die dazu namentlich bestimmten;

b) diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung zu ändern;

c) keine andere als die dazu erklärte Material-Gattung von einerlei Steuersatz zu verwenden;

d) der Stuerentrichtung am Monatsschlusse des Betriebes nach dem Satze jener Gattung für diejenige Material-Menge, welche den obigen Grundsätzen gemäß für die vorbestimmte Betriebszeit, mit den dafür erklärten Geräthen, als erforderlich sich berechnet.

Die Steuer-Controlle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerte Material-Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material-Controlle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebs-Declarationen abzugeben, oder ihre Material-Bestände nachzuweisen. Eine solche Steuer-Fixation hängt übrigens von

dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen in dem Fixations-Vertrage bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixations-Vertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Geräthe verändert und die übrigen Bedingungen nicht erfüllt worden.

36. 13) Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Auf die in den obigen Art. 24 bis 35 behandelte Steuer erleiden volle Anwendung die Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. mit der Erläuterung, daß dasjenige, was daselbst hinsichtlich der Maischgefäße bestimmt worden, auf Destillir-Geräthe und Material-Gefäße gleiche Anwendung findet.

Was im Art. 14 von den Betriebs-Nachweisungen gesagt ist, gilt von den Betriebs-Declarationen und Material-Vorraths-Angaben auf die im Art. 24 genannten Stoffe.

Die Vorschrift Art. 23 tritt nicht minder in Kraft auch für die Verschlußverletzung der Destillir-Geräthe.

37. Da das Material, von dessen Besteuerung zur Branntweinbereitung die Art. 24 bis 35 sprechen, eben so wie die Getreide- oder Kartoffelmaische der eigentliche Gegenstand der Besteuerung, und unangemeldeter Vorrath von jenem Material der unangemeldeten oder der Declaration zuwiderlaufenden Maischzubereitung gleich zu behandeln ist, so findet auch auf solchen unangezeigten Vorrath der Art. 19 Anwendung. Das Vorhandensein von solchem Material in der Brennerei oder in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, oder das Vorhandensein von solchem, dem Brennerei-Inhaber erweißlich zugehörigem und in den Räumen anderer Personen seines Wohnorts sich vorfindenden Material, es befinde sich dasselbe, wo es wolle, verwirkt daher gegen den Brennerei-Inhaber, wenn solcher Material-Vorrath, nnd dessen Aufbewahrung an dem Orte, wo dasselbe gefunden wird, nicht durch die Betriebs-Declaration Art. 26, oder durch das besondere Vorathsverzeichniß Art. 28. gerechtfertiget ist, eine besondere Strafe von Ein hundert Thalern, welche ganz dem Entdecker zu Theil wird, und neben der die Strafe der Steuerverkürzung eintritt, wenn nicht ganz offenbar zu Tage liegt, daß keine Steuerumgehung beabsichtiget worden.

38. 14) Behandlung des Brennerei-Betriebs aus Getreide und Kartoffeln. Brennereien, welche außer den Art. 24 genannten Stoffen, auch Getreide, Kartoffeln rc. rc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

II. Braumalzsteuer.

39. 1) Versteuerung. Wer Bier aus Getreide verfertiget, soll von jedem Zentner Malzschrot, den Zentner zu 110 Pfund, das Pfund zu 467,[71] französischen Grammen, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 1 fl. 10 kr. (20 Silbergroschen) entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigberei-

tung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet: so muß auch von dem Malzschrot zu Essig jene Steuer entrichtet werden.

40. Die Versteuerung des Malzschrotes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschiehet.

41. Bei der Verwiegung des Malzschrotes wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Schrot trocken oder angefeuchtet ist. Dagegen wird bei der Verwiegung jeder Schrotpost ein Uebergewicht unter Ein 16tel Zentner nicht berücksichtiget.

42. 2) Erforderniß einer Waage. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernen, gleicharmigen Balken, worauf wenigstens fünf Zentner auf einmal abgewogen werden können und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

43. 3) Anzeige der Geräthe. Ein jeder, welcher Bier brauet, auch Essig zum Verkauf bereitet, ist gehalten, längstens in vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, und wenn er die Brauerei schon während dieser vier Wochen in Betrieb setzt, vor Anfang desselben eine Nachweisung bei dem Steueramte einzureichen, worinnen die Räume zur Brauerei und die Braugeräthe, als Pfannen, Bottiche und Kühlgefäße genau und vollständig angegeben sein müssen. Welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raumes vorgehen, ist dem Steueramte ebenfalls vorher, innerhalb drei Tagen, jedesmal anzuzeigen. Ueber die geschehene Anmeldung ertheilt das Steueramt eine amtliche Bescheinigung.

Wenn die Braupfannen nnd Bottiche, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht wie vorgeschrieben ist, angezeigt worden; so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein. Außerdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 43 fl. 45 kr. bis 175 fl. rhein. (25 bis 100 Rthlr. preußische Währung) verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden; so tritt die Defraudationsstrafe noch besonders hinzu.

44. Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im Art. 7 in Ansehung der Maisch- und Destillir-Geräthe vorgeschrieben sind, und verfallen bei Zuwiderhandlungen in die in demselben Artikel angedrohte Strafe.

45. 4) Verfahren bei der Anmeldung. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich, nach dem anliegenden Muster, anzuzeigen, wieviel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und hat die Steuer von der angemeldeten

Beschickung gleichzeitig zu entrichten. Die Declaration des Brauers, Behufs der Besteuerung, soll sich auch darauf erstrekken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung (Art. 16) bestraft werden.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die Eingangsgedachte Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

46. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn des Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages, drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

47. 5) Berichtigung der Anmeldung. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen. Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude dazu treten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet. Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

48. 6) Einmaischung. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

49. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft des Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (Art. 45) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

50. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachweisung Statt finden darf. Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchen Gewichten für jede Beschickung gemaischt werden soll.

51. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Defraudationsstrafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, vollberechnet. Hat er aber eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 8 fl. 45 kr. (5 preuß. Thlr.)

genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation bestehet unabhängig davon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

52. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (Art. 48) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß, (Art. 49) eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 3 fl. 30. kr. rhein. (2 preuß. Thlr.), welche bei Wiederholungen auf 8 fl. 45 kr. bis 35 fl. (5 bis 20 preuß. Thlr.) erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Defraudationsstrafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

53. 7) Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots. Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath von Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden, dem Steueramte schriftlich anzugebenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer über das zum Einmaischen längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer absichtlich vollzogenenen Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudations-Strafe, mit einer Ordnungs-Strafe von 1 fl. 45 kr. (1 preuß. Thlr.) für den Zentner geahndet werden.

54. Beim gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei, darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt; so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behufe gestattet werden; das hiezu sowohl als zur Brauerei zu Verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuerbeamten zu setzen.

55. 8) Brauen zum Hausbedarf. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu, gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

Diese Fixation geschiehet nach freiem Uebereinkommen mit dem Steueramte.

56. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuer-Entrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien, von nicht mehr als zehn Personen über 14 Jahre, geschiehet. Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbe-

hörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber sich einen Anmeldungs-Schein ertheilen lassen.

Wer solches unterläßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 45 kr. bis 5 fl. 15 kr. rhein. (1 bis 3 preußische Thlr.) die bei Wiederholungen von 3 fl. 30. kr. bis 17 fl. 30. kr. rhein. (2 bis 10 Thlr. preußisch) steigt.

57. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat soferne die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 17 fl. 30 kr. rhein. (10 preuß. Thlr.) zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Widerholungen nach den Bestimmungen des Art. 69 und der folgenden bestraft.

58. 9) Brausteuer Fixation. Die Brausteuer kann, sobald der bisherige jährliche Verbrauch an Malzschrot zuverlässig bekannt sein wird, für Brauereien auf dem Lande und in Städten fixirt werden, sie mögen blos zum Bedarf des eignen Hausstandes, oder zum Verlag gewisser Krüge- und Schankstellen, oder überhaupt zum feilen Verkauf brauen. Die Fixation geschicht vermittelst eines, der Genehmigung der Ober-Steuerbehörde unterliegenden Vertrags zwischen dem Haupt Amte und dem Brauerei-Inhaber, mindestens auf ein ganzes Jahr; beim Abschluß auf mehrere Jahre, hat die Steuerverwaltung das Recht der Kündigung drei Monate vor Ablauf jeden Jahres.

59. Die Bedingungen der Fixation sind Folgende:

a) die Abfindungs-Summe muß in der Regel monatlich oder vierteljährlich an das Steuer-Amt pränumerando abgeführt werden.

b) Erfolgt die Vorausbezahlung nicht, so ist der Vertrag vom Anfange der Frist an, für welche die Vorauszahlung hätte geleistet werden sollen, als nicht vorhanden zu betrachten, und es kommen sogleich alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, welche im Betreff der Bierfabrikation und Biersteuer, außerhalb der Fixation gegeben werden, in Anwendung.

c) Der Brauerei-Inhaber darf bei Auflösung des Vertrags nicht mehr Bier und Würze vorräthig haben, als beim Antritt desselben wird ermittelt und unter dem Vertrage vermerkt werden.

d) Der Brauerei-Inhaber unterwirft sich den Vorschriften, welche in den Artikeln 43 und 44 für diejenigen, welche Bier brauen oder Essig zum Verkauf brauen, gegeben worden sind, so wie den daselbst auf die Uebertretung jener Vorschriften gesetzten Strafen.

e) Dagegen ist ihm gestattet, zu jeder Zeit ohne vorherige Meldung bei der Steuer-Hebestelle, und ohne daß Aufsichtsbeamte dabei gegenwärtig sind, in beliebigem Umfange zu brauen, und wird ihm in der Malzschrot-Aufbewahrung und in dem Bierzuge keine Beschränkung gemacht. Auch cessiren die ge-

wöhnlichen Brauerei-Revisionen Seitens der Steueraufsichts-Beamten. Dagegen ist der Brauerei-Inhaber verpflichtet, dem betreffenden Ober-Controlleur und andern Steuerbeamten einer gleichen oder höheren Kathegorie, wenn sie in Fällen, wo sie solches für nöthig finden, die Brauerei besuchen wollen, den Zugang zu derselben zu gestatten, und ihnen alsdann in Bezug auf seinen Brauerei-Betrieb jede erforderliche Auskunft zu geben.

f) Das Recht, den Fixationsvertrag vor Ablauf desselben zu jeder Zeit aufzuheben, steht

aa) beiden Theilen zu, wenn mit der Braumalzsteuer-Verfassung selbst eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden sollte;

bb) der Steuerverwaltung, wenn Vertrags-Bedingungen von dem Brauerei-Inhaber verletzt werden, insbesondere auch die Steuer-Abfindung nicht pünktlich nach Maaßgabe des Vertrags bezahlt werden sollte;

cc) dem Brauerei-Inhaber, im Falle der Veräußerung oder Verpachtung der Brauerei, oder wenn der Brauerei-Inhaber stirbt, und seine Erben den Fixations-Vertrag nicht fortsetzen wollen, oder auch durch einen Unglücks- oder andern unvorhergesehenen Fall, die Brauerei entweder völlig zerstört wird, oder wenigstens länger als ein halbes Jahr gar nicht betrieben werden kann. Geschieht die Auflösung des Vertrags im Laufe des Quartals, für welches das Fixations-Quantum schon abgetragen ist, so wird solches verhältnißmäßig vergütigt.

Mit dem Tage des Erlöschens treten die allgemeinen Vorschriften wegen Entrichtung der Brau-Malzsteuer und deren Controllirung wieder in Kraft.

60. III. Allgemeine Verfügungen. 1) Revisions Befugniß der Steuerbeamten. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlige zur Brennerei bestimmte Stoffe, endlich die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillir-Apparats aufbewahrt sind, gehören, kann, sobald darinnen gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

61. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen, Brau- und Maischbottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben und bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe oder Gefäße, welche nicht mehlige zur Brennerei bestimmte Stoffe enthalten, vorhanden, daß bei Branntweinbrennereien die abgegebene Nachweisung des Betriebs in allen ihren Theilen pünktlich beobachtet werde, daß die außer Gebrauch gesetzten Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten

Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei, und die Vorschriften wegen des Malzschrotes gehörig beobachtet werden.

62 Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei oder Brauerei betreiben, oder bei andern, so ist ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten, Statt finden.

63. 2) Abfertigungszeit. Die Dienst-Stunden, an welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Bei Steuerämtern, die nur mit einem Kassenbeamten besetzt sind, sind sie in der Regel auf die Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

64. 3) Benehmen der Steuerbeamten und Gewerbtreibenden. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten und dem revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche erforderlich sind, um die Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

65. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamte, den Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrer Seits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand Geschenke geben, oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

66. 4) Gefälle, Berechnung und Erhebung. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobene Gefälle können daher nicht von den Steuerpflichtigen, sondern müssen von den Hebungsbeamten eingezogen werden, und diesen ist nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten. Zuviel erhobene Gefälle werden dagegen aus der Staatskasse zurück bezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet, und bescheinigt wird. Geschiehet dieses nicht, so gehet nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den be-

stimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden Gebührenfrei ertheilt.

67. 5) Strafbestimmungen. a) Gegen Steuerbeamte. Der Art. 3 des Vertrags vom 6. März d. J. hat bereits festgesetzt, nach welchen Vorschriften die Pflichtverletzungen und Vergehen dieser Beamten beurtheilt werden sollen, und welchen Behörden die Untersuchung und Fällung der Urtheile zugewiesen ist.

Es behält daher bei den zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Uns verabredeten Bestimmungen das Bewenden.

68. b) Gegen Branntweinbrenner und Brauer. Branntweinbrenner und Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

69. Die Strafe der Defraudation bestehet in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

70. Im Fall der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

71. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaligen Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und darf der Schuldige nie und zu keinen Zeiten das Brennen oder Brauen weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheil ausüben lassen.

72. Im Fall des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt Gefängnißstrafe, in dem provisorisch angenommenen Verhältniß von 8 fl. 45 kr. (5 Thlr. preußisch) Geldstrafe zu acht Tagen Gefängniß, an deren Stelle. In allen gerichtlichen Erkenntnissen, welche auf Geldstrafe lauten, soll sofort für den Fall der Uneinziehbarkeit, anstatt derselben zu erleidende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe mit ausgedrückt werden.

73. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillir-Geräthe ganz oder theilweise halten. Wer ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu betrachten ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Braugefäße confiszirt.

74. Die Uebertretung aller andern, in dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 fl. 45 kr bis 17 fl. 30 kr. rhein. (1 bis 10 Thlr. preuß.) geahndet werden.

75. 6) Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. Wer Brauerei als Gewerbe oder Branntweinbrennerei betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte, was die verwirkten Strafen betrifft, dergestalt haften, daß er, wenn die Geldstrafe, wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen, an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, selbige zu zahlen verpflichtet, und daß die an die Stelle der Geldstrafe tretende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an dem eigentlich Schuldigen erst alsdann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

76. 7) Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. Wer, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, wird dafür besonders mit der, durch die in Unserm Fürstenthume eingeführten Strafgesetze für solche Fälschungen, angeordneten Ahndung belegt.

77. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt werden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde angebrachten Vermerks der Größe der Geräthe, durch Veränderung oder Nachmachuug der Stempel oder Nummern auf den Geräthen, eine Fälschung begehet.

78. 8) Bestechung der Steuerbeamten. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich macht, muß den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen.

Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 17 fl. 30 kr. (10 Thlr. preuß.) ein.

79. 9) Widersetzlichkeit gegen die Steuerbeamten. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung bei den Revisionen von Seiten der Gewerbstreibenden (Art. 62 und 64) wird an dem Schuldigen mit 17 fl. 30 kr. bis 87 fl. 30 kr. rhein. (10 bis 50 preuß. Thlr.) oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, den Behörden, welche in der Sache selbst zu entscheiden haben, überlassen. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt worden, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

80. 10) Verfahren gegen die Contravenienten. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamte sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in soferne es zum Beweise der begangenen Contraventionen sowohl an sich, als im Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entstehet, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten, die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gerichte zu übergeben.

81. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherleistung für das Vergehen gerecht werden könne, oder gegründete Sicherheit geleistet ist.

82. 11) Prozeßgang. Dasjenige Hauptamt, von welchem die Steuerhebestellen des Fürstenthums ressortiren und das dazu ermächtigt wird, führt die Untersuchung der Contraventionen, und kann Strafresolute abfassen, insofern auf Geldstrafe und Confiscation, nach Vorschrift des Gesetzes zu erkennen ist, und die gesetzliche Strafe 17 fl. 30 kr. (10 Thlr. preuß.) oder weniger beträgt. Uebersteigt die Strafe diesen Betrag, oder besteht sie zugleich in der Gewerbs-Untersagung, so gebührt die erste Entscheidung Unserer Regierung. In beiden Fällen steht es dem Angeschuldigten frei, binnen den ersten zehn Tagen gegen ein ihm bekannt gemachtes Resolut des Hauptamts, den Recurs an Unsere Regierung und, gegen ein Resolut der letztern, insofern diese in erster Instanz erkannte, den Recurs an Unser Ministerium zu ergreifen, oder auch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung, gegen ein solches Resolut, auch schon während der Instruction der Sache und bis zu deren Schluß, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß vor dem Landesgericht zu St. Wendel zu provoziren, auch wenn die gesetzliche Strafe unter 17 fl. 30 kr. (10 Thlr.) beträgt, in welchem Falle das Rechtsmittel der Appellation bei der Herzogl. Regierung zu St. Wendel ebenfalls Statt findet.

Hat jedoch der Angeschuldigte einmal den Weg der Verwaltungs-Instanzen gewählt, so behält es bei dem, was auf den eingelegten Recurs festgesetzt wird, sein Bewenden, und einem weitern Antrage auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß wird nicht mehr Statt gegeben.

83. Die Verwaltungsbehörden können sich auch ohne Provocation des Angeschuldigten selbst der Entscheidung dann begeben und die Sache dem Gericht überweisen, wenn ihre Entscheidung nicht im Wege des Recurses angesprochen ist, und zwar in jedem Stande der Untersuchung; das Hauptamt hat den An-

trag auf Abgabe zum Gericht bei der ihm vorgesetzten Behörde zu machen.

84. Alle andere Vergehen oder Verbrechen, welche nicht zu den Steuer-Contraventionen zu rechnen, oder mit und neben denselben begangen worden, sind von der Steuerbehörde bei der Staatsprokuratur des Landesgerichts zu St. Wendel, mittelst Einsendung der Verhandlungen zur Anzeige zu bringen, von welcher sodann die erforderliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen eingeleitet werden wird.

85. Bei der Verkündigung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtigem Gesetze, im Fall einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 8 fl. 45 kr. bis 17 fl. 30 kr. rhein. (5 bis 10 Thlr. preuß.) verwirkt, den Uebertreter trifft aber bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe. — Die Verwaltungsbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses Anstand geben, und das Gericht hat einer desfalls von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

86. Die Straferkenntnisse der Gerichte in Steuersachen werden auf dem bisher gewöhnlichen Wege, die der Verwaltungsbehörde durch die Steuerämter mit Beihülfe der Steuer- und Renteiboten vollzogen. Sind im letztern Falle die rechtskräftigen Abgaben, Straf- und Kostenbeträge, von dem Schuldigen nicht auf die erste Mahnung in dem darin bestimmten Termin an das betreffende Steueramt abgeführt, und muß daher das Strafresolut zur zwangsweisen Vollziehung kommen, so legt das Hauptamt dasselbe sammt dem Entwurfe zum Zwangsbefehl der Herzogl. Regierung mit dem Antrage auf Vollstreckbar-Erklärung beider Stücke vor. Sobald letztere erfolgt ist, findet die zwangsweise Beitreibung durch die Steuer- und Renteiboten nach den gesetzlichen Vorschriften zur zwangsweisen Beiziehung der directen Steuern und der Rentgefälle Statt, und die auf diesem Wege eingehenden Geldbeträge, oder die Beweise der erfolglosen Execution werden an das betreffende Steueramt zur weitern Ablieferung an das Hauptamt überantwortet.

Beruhen die Ansprüche auf einem gerichtlichen Erkenntnisse, welches durch sich selbst executorisch ist, und erfolgt die Abführung der Beträge nicht auf die erste Mahnung, so legt das Hauptamt das Urtheil dem betreffenden Rentamte vor, welches hiernächst die Vollstreckung in vorschriftsmäßiger Weise bewirken, und die eingezogenen Gelder, mit Ausschluß der für Rechnung der Herzogl. Staatskasse einzuziehenden Gerichtskosten, mit Einschluß jedoch der von der Steuerbehörde vorgelegten Kosten, oder aber die Beweise der erfolglosen Execution dem Hauptamte zur weitern Veranlassung zukommen läßt.

Wenn bei der zwangsweisen Vollziehung eines Strafresoluts der Verwaltungsbehörde die Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen erhellt, so wird das Hauptamt dasselbe, sammt den Akten und den Beweisen der Insolvenz, der Herzogl. Regierung mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe des Art. 72. vorlegen, welche hierauf durch einen keinem Rechtsmittel unterworfenen Beschluß die Vollstreckung mittelst persönlichen Arrestes verordnet, und davon dem Hauptamte eine Nachricht zugehen läßt, auch für Insinuation und Vollstreckung zu sorgen hat.

88. Den Gerichtssitzungen in Steuerdefraudationssachen kann ein Oberbeamter nach vorher erhaltener Benachrichtigung von Seiten Unserer Staatsbehörde beiwohnen, um mit seinen näheren Aufklärungen über den Gegenstand der Untersuchung sowohl, als auch mit seinen Vor- und Anträgen gehört zu werden.

89. Die in Unseren Militärdiensten stehenden Personen bleiben in Steuerdefraudationssachen, bis auf weitere Bestimmung, den Civilbehörden unterworfen.

Wir befehlen und gewärtigen von sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unserm Fürstenthume Lichtenberg, daß sie diesen ertheilten Vorschriften und Bestimmungen pflichtmäßig und genau Folge leisten werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 12. November 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

Muster I.

Haupt-Amts-Bezirk von

Special-Steuer-District von

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters

Declaration des Betriebes.

der Branntweinbrennerei des

zu Haus-Nummer

Für den Monat 18

Die Brennerei liegt Hebestelle

Sie befindet sich

Sie enthält die Blase No. von Quartinhalt, nebst Helm No. und Kühler No. Vorwärmer

Den Maischbottich No. von Quartinhalt

besondere Material-Behälter

Von den vorhandenen Geräthen bleiben außer Gebrauch

In der Brennerei werden außerdem gehalten

Während der Ruhe außer den täglichen Betriebsstunden wird

Material-Vorrath.				Betriebs-Angabe des Brennerei-Inhabers						Revisions-Befund der Steuerbeamten.				
Erklärung des Brennerei-Inhabers				Nummer der in Gang zu setzenden Blase auf						Der Revision				
	Der Vorrathsgefäße.										Stunde			
		Inhalt n. Abzug von $\frac{1}{10}$ f. d obere Schicht.												
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Reihenfolge zum Abtriebe nach Nummer	Eimer.	Quart.	Material.	Lutter.	Tage des Blasenganges.	Dauer des Blasenganges an jedem Tage.	Zahl der Blasenabtriebe täglich.	Nummer des Materialgefäßes aus dem gebranyt wird.	Tag	Vor-mittags.	Nach-mittags.	Befund	Namen und Diensteigenschaft des Beamten.
1.	2.	3.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.					

Meine obige und vorseitige Erklärung ist vollkommen richtig. Ich verpflichte mich dem in der gegenwärtigen Betriebs-Declaration angegebenen Betriebsgange, und im Falle der Abänderung von Seiten der Steuerbehörde, nach Maaßgabe dieser Aenderung, so wie aller Vorschriften des Patents vom 12. Novbr. 1830, genau zu folgen und widrigenfalls die in diesem Patente bezeichneten Strafen der Uebertretung verwirkt zu haben.

den ten 18

Der Brennerei-Inhaber.

Eingetragen in das Declarations-Register unter Nr. den ten 18

Die Steuer-Hebestelle.

Dem Vorstehenden gemäß sind z. Brandwein verwendet Eim. Quart, davon beträgt die Steuer zu sgr. für jeden Eim. Thlr. sgr., welche empfangen zu haben bescheinigt.

Die Steuer-Hebestelle.

Muster II.

Haupt-Amts-Bezirk von Special-Steuer-District von

Verzeichniß

derjenigen Vorräthe an Obst und Beerenfrüchten und Wein und Abfällen davon, welche der unterschriebene Branntweinbrenner besitzt, und für den Zeitraum seiner heutigen Betriebs-Declaration nicht verwendet werden, also darin nicht aufgenommen hat.

Erklärung des Brennerei-Inhabers.					
	Der Vorraths-Gefäße.				
		Inhalt nach Abzug von $\frac{1}{10}$			
Gattung des Materials.	Nummer.	Eimer.	Quart.	Aufbewahrungsort.	Revisions-Befund.
1.	2.	3.	3.	4.	5.

247.

Verbot der Einführung und des Handels mit Spielkarten.

Wir Ernst ꝛc.

Da der Eingang der Spielkarten in die Königlich Preußischen Lande, nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Verordnungen gänzlich untersagt ist, so macht es sich, um bei Realisirung des in dem Fürstenthume Lichtenberg einzuführenden Königlich Preußischen Zollsystems gleiche Verhältnisse herzustellen, nothwendig, daß der Eingang der Spielkarten in das Fürstenthum Lichtenberg ebenfalls gänzlich verboten werde. In dieser Beziehung und um Unseren Unterthanen das allenfallsige Bedürfniß an Spielkarten nicht vorzuenthalten, verordnen Wir Folgendes:

1. Von dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Patents an ist die Einführung und aller Handel mit Spielkarten in dem Fürstenthume Lichtenberg, wie hiermit geschiehet, untersagt.

2. Diejenigen, welche, von der Art. 1. erwähnten Zeit an, Spielkarten in das Fürstenthum Lichtenberg einführen oder damit Handel treiben, werden von jedem eingeführten oder verkauften Spiele Karten, außer der Confiscation derselben, mit zehn Thalern preußisch oder siebenzehn Gulden 30 kr. rhein. bestraft.

3. Alle diejenigen, welche zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Patents Spielkarten, welche zum Verkaufe bestimmt und nicht gestempelt sind, besitzen, müssen solche binnen drei Tagen bei den Bürgermeistereien, welchen sie zugehören, unter Bedrohung mit obenerwähnter Strafe, für jedes verheimlichte Spiel, declariren und abliefern, auch zugleich den Einkaufspreis glaubhaft nachweisen.

4. Binnen acht Tagen, von Zeit der Publikation des gegenwärtigen Patents an gerechnet, haben die Bürgermeister die an dieselben abgelieferten Spielkarten, nebst einem Verzeichnisse, in welchem die Declaranten namentlich aufgeführt sind, so wie die Nachweisungen des Einkaufspreises an Unsere Regierung zu St. Wendel einzusenden, welche dafür Sorge zu tragen hat, daß der nachgewiesene Einkaufspreis der Karten den Eigenthümern vergütet werde.

5. Damit die Unterthanen des Fürstenthums Lichtenberg den erforderlichen Bedarf an Spielkarten künftig erhalten mögen; so soll von Unserer Regierung die Einrichtung dahin getroffen werden, daß in den Orten St. Wendel, Baumholder und Grumbach von den dasigen Rentverwaltungen ge-

stempelte Spielkarten, gegen bekannt zu machende Preise, erkauft werden können.

6. Es verstehet sich von selbst, daß von dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Patents an, von den Kartenstempelbehörden keine Karten mehr gestempelt werden dürfen, als diejenigen, welche denselben von dem zum Einkauf der Karten bestellten Beamten zugesendet werden und haben die Stempelbehörden, wenn wider Verhoffen das Stempeln der Karten von andern Personen verlangt werden sollte, solches, unter Zurückbehaltung der Karten, zu verweigern und an Unsere Regierung diesfallsige Anzeige zu erstatten.

Wir gewärtigen von allen und jeden Behörden und Unterthanen Unseres Fürstenthums Lichtenberg, daß sie den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen pünktliche Folge leisten werden und weisen die Polizeibehörden, Zollbeamten und Gendarmen besonders an, daß sie zur Vermeidung des verbotswidrigen Karten-Eingangs sowohl, als wegen des Spielens mit ungestempelten Karten genaue Aufsicht führen und die Uebertreter des Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung bei der Staatsprokuratur Unseres Landgerichts zur Anzeige bringen werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 12. November 1830.

Ernst, H. z. S. C. G.

248.

Verbot des Flachs- und Hanftrocknens in Wohnhäusern.

Im Namen rc.

Aus einer bei uns wegen des Trocknens des Hanfs und Flachses in den Stuben und in den Backöfen gemachten Anzeige, haben wir zu entnehmen gehabt, daß die von der vormaligen Landes-Commission, mit Bezugnahme auf die deshalbigen frühern Präfecturbeschlüsse, über diesen Gegenstand erlassene Verordnung vom 3. November 1817 außer Acht gelassen wird, und sich dadurch einige feuergefährliche Zufälle ereignet haben.

Die Herzogl. Bürgermeistereien werden daher beauftragt, die erwähnte Verordnung mit Beifügung der Bestimmungen des Artikel 458 des Strafgesetzbuchs in allen Gemeinden des Fürstenthums bekannt machen zu lassen, und auf deren genaue Befolgung zu wachen, auch ist von Seiten der Gensdarmerie-Brigaden, Feldschützen und anderer Polizei-Offizianten darauf zu sehen, daß dem Inhalte der erwähnten Verordnung nachgelebt werde, und sind die Uebertreter bei den competenten Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

St. Wendel, den 6. December 1830.

Herzogl. Sächsische Regiernng.
Brückner.

249.

Verordnung den Hausirhandel betreffend.

Im Namen 2c.

Da die bisherigen Vorschriften über den Hausirhandel den Verhältnissen nicht allenthalben zusagen, und es nothwendig erscheint, daß die Gestattung desselben mehr, wie bisher, von Lokalumständen abhängig gemacht werde, so verordnen wir in dieser Beziehung Folgendes:

1. Die Erlaubniß zum Hausiren ist von der Vorausnahme des gesetzlichen Handelspatents, wenn solches vorgeschrieben, und nächst dem von Erlanguug einer durch die Bürgermeistereien auszustellenden unentgeldlichen Bescheinigung abhängig. Letztere kann auf die Rückseite des Patents, oder auf freies Papier ausgestellt werden, und unterliegt, außer dem Stempel und der Signatur der Bürgermeisterei, keinen besonderen Förmlichkeiten.

2. Die von einem Bürgermeisterei-Amte ertheilte Erlaubniß zum Hausiren ist nur für den treffenden Bürgermeistereibezirk gültig, der Gestalt, daß der Hausirer, beim Eintritt in einen andern Bürgermeisterei-Bezirk, einer anderweitigen Erlaubniß zum Hausiren durch die einschlägige Bürgermeisterei in der im Art 1. bezeichneten Form bedarf; auch darf die Erlaubniß den Zeitraum des Patents nicht überschreiten. In beiderlei Hinsicht wird der Umfang der ertheilten Erlaubniß in der Bescheinigung ausdrücklich vermerkt.

3. Nur für die in der Verfügung vom 26. September 1823 nahmhaft gemachten Geschäfte kann das Hausiren erlaubt werden, und auch selbst für diese Geschäfte nur dann, wenn innerhalb des Bürgermeistereibezirks keine seßhaften Handelsleute vorhanden sind, welche in den fraglichen Artikeln die Bedürfnisse des Publikums ausreichend befriedigen. Für zweifelhafte Fälle behalten wir uns besondere Entscheidung bevor.

4. Hausirende Händler, welche ohne Bescheinigung, oder innerhalb eines Bürgermeistereibezirks, oder innerhalb eines Zeitraums betreten werden, auf welchem die Bescheinigung nicht lautet, sollen nach den Vorschriften der Verordnungen vom 9. April 1817 und 26. Juli 1819 behandelt und bestraft werden.

5. Der Hausirverkehr an Markttagen und mit Victualien, bleibt der Bescheinigung enthoben, indeß soll die Ausnahme denjenigen Einschränkungen keinen Eintrag thun, welche aus Lokalvorschriften fließen mögen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Publication in Kraft, indessen soll denjenigen Handelsleuten, welche in Besitz von Patenten sind, auf deren Grund sie seither im Fürsten-

thume frei haufirten, die Ertheilung der Hausirerlaubniß bis zum Ablauf ihres Patents nicht verweigert, und die Bedingung des Art. 3. erst mit neuer Erhebung eines Patents auf dieselben angewendet werden.

St. Wendel, den 31. Januar 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

250.

Herabgesetzte thierärztliche Taxe für das Castriren des kleinen Viehes.

Im Namen 2c.

In Folge der von mehreren Gemeinden des Fürstenthums anhängig gemachten Beschwerde, daß das Castriren des kleinen Viehes in der Verordnung vom 8. Mai 1830 zu hoch taxirt sei, haben sich die zum Gutachten aufgeforderten Thierärzte des Fürstenthums bereitwillig erklärt, für die Zukunft

a. ein junges Schwein, männlichen Geschlechts für 4 Kr.,
b. weiblichen Geschlechts für 6 Kreuzer,
c. eine Zuchtsau für 24 Kreuzer,
d. einen Faseleber für 18 Kreuzer,
e. ein Kalb unter einem halben Jahre für 12 Kreuzer

zu castriren, jedoch unter der Bedingung, daß die Besitzer junger Schweine eines und desselben Orts sich dahin vereinigen, diese Thiere zu gewissen Zeiten, und an einem immer vorher zu bestimmenden Tage schneiden zu lassen. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Bürgermeistereien veranlassen, die Gemeinden und Gemeinde-Vorsteher hinsichtlich der unterstellten sehr billigen Bedingung der herabgesetzten Taxe zu verständigen, machen wir die erwähnten Behörden darauf aufmerksam, daß die Patentisirung der so genannten Gelzer für die Zukunft unterbleiben, und die Concurenz dieser Individuen in der thierärztlichen Praxis mit Anwendung der Verordnung vom 8. Mai 1830 unterdrückt werden muß.

St. Wendel, den 1. Februar 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

251.

Unbefugte Ausübung chirurgischer Operationen.

Im Namen 2c.

Nachdem zur Kenntniß der Herzogl. Regierung gekommen ist, daß mehrere Personen das Aderlassen und Schröpfen in

den hiesigen Landen ausüben, ohne zu diesen, zu den chirurgischen Operationen gehörenden, Verrichtungen die Erlaubniß der Herzogl. Regierung erhalten zu haben, so wird das Aderlassen und Schröpfen von denjenigen Personen, welche zur Ausübung der wundärztlichen Praxis in den hiesigen Landen keine besondere Erlaubniß erhalten haben, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. März 1803 hiermit ausdrücklich untersagt, und haben die Polizeibehörden diejenigen Personen, welche gegen dieses Verbot handeln, bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

St. Wendel, den 13. März 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

252.

Die Erlaubniß zur Auswanderung in die Königlich Preußischen Staaten.

Im Namen ꝛc.

Nachdem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Gotha eine Uebereinkunft dahin statt gefunden hat, daß denjenigen hiesigen männlichen Unterthanen, welche das siebenzehnte Jahr ihres Alters beschritten und das fünf und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Erlaubniß zur Auswanderung in die Königl. Preußischen Staaten nicht ertheilt werden soll: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich die Herzogl. Bürgermeistereien hiernach besonders zu achten.

St. Wendel, den 29. April 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

253.

Die rückständigen Forderungen an die Staats-Casse für Straßenneubauten.

Im Namen ꝛc.

Es ist bei dem in frühern Jahren Statt gehabten Straßenbau öfters der Fall vorgekommen, daß die an die Straßen angränzenden Ländereien ganz oder theilweise zu den anzulegenden Straßen mit verwendet worden sind, die Ausmittelung der den Eigenthümern dafür gebührenden Entschädigungen von Seiten der Straßenbaubeamten aber unterblieben ist.

Dieserhalb sind nun seit einiger Zeit mehrere Reclamationen eingereicht, untersucht, gegründet gefunden und sodann den Eigenthümern das verlorene Land bezahlt worden.

Um jedoch alle, welche dergleichen Forderungen aus älteren Zeiten zu machen haben, vor Nachtheil zu wahren, zugleich aber auch ähnliche Reclamationen wie die seitherigen, deren Erörterung später erschwert werden oder vielleicht nicht mehr Statt finden könnte, zu beseitigen, finden wir uns veranlaßt, die unbefriedigten Besitzer der zum Straßenbau genommenen Ländereien hiermit aufzufordern, ihre desfalsige Ansprüche binnen einer Präclusiv-Frist von vier Wochen, vom Tage der Aufnahme gegenwärtiger Bekanntmachung in das Amtsblatt, anzubringen und liquid zu stellen, widrigenfalls auf solche späterhin keine Rücksicht mehr genommen und alle desfalsige Anforderungen zurückgewiesen werden sollen, verbinden aber auch zugleich hiermit die Weisung für die Straßenbau-Beamten, bei Anlegung oder Erweiterung der Straßen, jedesmal vor dem Beginn der Arbeiten die Entschädigungen genau auszumitteln, damit nach den Bestimmungen des Art. 545 des Civil-Gesetzbuchs für deren vorherige Zahlung das Nöthige verfügt werden kann, und überhaupt unserer desfalsigen Verordnung vom 23. September 1828 auf das Pünktlichste nachzukommen.

St. Wendel, den 21. Mai 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

254.

Die Patentisirung hausirender Händler und Gewerbtreibenden.

Im Namen ꝛc.

Nachdem wir die Verfügung getroffen haben, daß die im Art. 5. der Verordnung vom 26. November 1825 den hausirenden Handel- und Gewerbtreibenden ertheilte Vergünstigung, Patente nach Verhältniß des Geschäftsbetriebs und bis auf eine Periode von $\frac{1}{4}$ Jahr herab zu heben, aufgehoben sein, dagegen vom neuen Etats-Jahre an der allgemeine Grundsatz ganzjähriger Patentisirung (Art. 2 derselben Verordnung) auch auf die Hausirer Anwendung finden soll; so bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

St. Weudel, den 20. Juny 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

255.

Das Einsammeln des Laubes in Staats- und Gemeinde-Waldungen.

Im Namen ꝛc.

Auf die von mehrern Gemeinden der hiesigen Lande erhobenen Klagen und Beschwerden, wegen allzugroßer Beschränkung des Laubsammelns, vorzüglich in den Gemeinde-Waldungen, haben Se. Herzogl. Durchlaucht, nach erforderten und erstatteten Berichte der Herzogl. Regierung allhier folgende Entschließungen gefaßt:

1. Die Zeit zum Einsammeln des Laubes in den Staats- und Gemeinde-Waldungen wird in der Regel auf die Monate März und April und Oktober bis zum 15. November festgesetzt.

2. Bei dringenden, außer dieser Periode vorkommenden Laubbedürfnissen der Gemeinden, soll es gestattet sein, bei der betreffenden Forstbehörde um Erlaubniß zum Laubsammeln nachzusuchen, welche sodann, nach eingeholter Genehmigung der Herzogl. Oberforstey, das Laubsammeln auf denjenigen Zeitraum zu gestatten hat, in welchem dadurch der Waldung kein besonderer Nachtheil zugefügt, und das Bedürfniß der Gemeinden befriedigt werden kann.

3. Soll in Beziehung auf das Anführen, daß die Distrikte zum Laubsammeln so unbedeutend und klein wären, daß das jedesmalige Bedürfniß nicht befriediget werden könne, gestattet werden, daß die Gemeinde-Waldungen alle zwei Jahre zu diesem Behufe geöffnet werden mögen, wogegen aber die seitherige Einrichtung, nach welcher die Walddistrikte zum Laubsammeln alle drei Jahre eingeräumt werden, in Beziehung auf die Staats-Waldungen nach wie vor beibehalten werden soll.

Nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, haben sich die Forstbeamten, die Bürgermeister, die Gemeinde-Vorgesetzten, so wie sämmtliche Unterthanen gehörig zu achten.

St. Wendel, den 31. August 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

256.

Die Polizei der Nahrungsmittel betreffend.

Im Namen ꝛc.

Mit Beziehung auf die dem Publikum unlängst ertheilten diätetischen Vorschriften machen wir die Bürgermeisterei-Aemter des Fürstenthums darauf aufmerksam, daß auch Seitens

der Lokalpolizei nicht unterlassen werden dürfe, durch gesteigerte Sorgfalt in den treffenden Zweigen auf Erhaltung und Förderung des allgemeinen Gesundheitswohls thätig hinzuwirken.

In Erinnerung bringen wir zu diesem Zwecke,

1. den Art. XIII. des Titel 1. des Gesetzes vom 19. — 22. Juli 1791, welches im Allgemeinen erlaubt, mittelst Beziehung vereidigter Sachverständiger die Controle der für den öffentlichen Verkauf bestimmten Lebensmittel zu schärfen.

2. Art XX. ibidem und Art. 605. — 606. des Gesetzes vom 3. Brumaire J. IV., kraft welcher verdorbene oder schädliche Lebensmittel, welche in öffentlichen Verkauf gebracht werden, konfiscirt, vernichtet, und die Verkäufer in Geldbuße, ja selbst in Gefängnißstrafe verwiesen werden sollen.

3. Art. 318. 475. und 476. des Straf-Codex, welche verfälschte Getränke zu confisciren, auszuschütten, und die Verkäufer nach Umständen in polizeiliche oder correctionelle Strafe zu verurtheilen gebieten.

4. Auch ohne Mischung und Verfälschung können Getränke der Gesundheit schädlich sein, und dies ist unter andern bei dem Verschank von unausgegohrenem und sauerem Bier ins Auge zu fassen.

Wenn Mißbräuche in dieser Beziehung örtliche Maaßregeln erheischen sollten; so laden wir die Bürgermeistereien ein, von der den Municipalitäten durch Art. 46. des Gesetzes vom 19. — 22. Juli 1791 ertheilten Vollmacht Gebrauch machend, sachdienliche Beschlüsse zu fassen.

Als gelindeste Maaßregel wird sich empfehlen, daß bei Wirthen, welche sich solche Mißbräuche erlauben, unter Beiziehung zweier beeidigter Sachverständigen, Visitationen öfters wiederholt werden, und die Polizei nöthigen Falls mit Anlegung der Siegel sich versichert, daß junges Bier nicht zu früh, sauer gewordenes und abschmeckendes nie zum Ausschank gebracht werden könne.

5. Art. IX. des mehr bezeichneten Gesetzes vom 19. — 22. Juli 1791 giebt den Polizei-Offizianten ausdrücklich die Vollmacht, zum Zweck solcher Untersuchungen die Wirthshäuser, Kaffeehäuser u. dergl. jederzeit zu visitiren.

St. Wendel, den 8. November 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

257.

Die Aufhebung des Art. 38. des französischen Patentgesetzes vom 1. Brumaire VII. betreffend.

Im Namen ꝛc.

Auf den an Se. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Gotha von der Herzogl. Regierung unterm 24. September d. J. erstatteten unterthänigsten Bericht, haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, den in dem Fürstenthume Lichtenberg seither Gesetzes Kraft gehabten 38. Artikel des französischen Patentgesetzes vom 1. Brumaire des 7. Jahres aufzuheben und dagegen Folgendes gesetzlich verordnen zu lassen.

1. Jeder, welcher in dem hiesigen Fürstenthume mit Waaren, von welcher Art sie auch sein mögen, Handel treiben will, hat das vorgeschriebene Patent, bei der dazu bestimmten Behörde, zu lösen und die gesetzlichen Patentgebühren zu entrichten.

2. Alle diejenigen, welche mit einem solchen Patente nicht versehen sind oder ein solches, auf Erfordern der Polizeibeamten nicht sofort vorzeigen können, verwirken eine Geldstrafe, die dem doppelten Betrage der Patentgebühren, welche sie hätten bezahlen sollen oder entrichtet haben, gleich kommt.

3. Hat ein Inländer Handel, ohne mit dem vorschriftsmäßigen Patente versehen zu sein, getrieben; so soll der von dem Polizei-Personale über eine solche Contravention zu errichtende Verbal-Prozeß dem treffenden Polizei-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung des Contravenienten übergeben werden.

4. Treibet dagegen ein auswärtiger Unterthan in dem Fürstenthume Handel, ohne ein Patent gelöst zu haben oder das erhaltene Patent sofort vorzeigen zu können; so sollen die Contravenienten nebst den bei sich führenden Waaren, dem Polizeigerichte des Bezirks, in welchem die Contravenienten bei Treibung des unerlaubten Handels ergriffen werden, überliefert und dieselben, nach erfolgter Untersuchung der Sache mit einer Geldstrafe, die dem doppelten Betrage der Patentgebühr, welche sie zu bezahlen gehabt oder bezahlt haben, gleich kommt, belegt werden.

5. Sind die bestraften fremden Personen die dictirte Strafe und Kosten sofort zu bezahlen außer Stande, so sollen die Waaren so lange in Beschlag genommen werden, bis die dictirte Strafe und Kosten entrichtet sind. Werden die letzteren in einer dem Bestraften annoch besonders bekannt zu machenden Frist von vier Wochen nicht gezahlt; so wird von den Waaren so viel öffentlich versteigert, als zur Deckung des zu entrichtenden Straf- und Kostenbetrags erforderlich ist.

Nach vorstehender gesetzlicher Verordnung haben sich die in- und ausländischen Kauf- und Handelsleute, die Polizeigerichte und Polizeibeamten zu achten.

St. Wendel, den 17. November 1831.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

258.

Notariats- und Taxordnung.

Wir Ernst ꝛc., haben wie mehrere benachbarte Regierungen Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, das Notariatswesen nach französischen Gesetzen einer Revision zu unterwerfen. Aus diesem Grunde haben Wir die dermalen in dem Fürstenthum Lichtenberg bestehenden Gesetze, welche das Notariatswesen betreffen, durch Unsere obersten Landesbehörden genau prüfen und, unter Benutzung der in der im Jahre 1822 für die Niederrheinischen Provinzen erschienenen Königlich Preußischen Verordnung und Taxordnung aufgestellten Grundsätze, für die Notarien *) die nachstehende neue Notariats- und Taxordnung für Unser Fürstenthum Lichtenberg ausarbeiten lassen und deren öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Nachachtung angeordnet.

1. Die Notarien sind diejenigen öffentlichen Beamten, welche dazu angestellt sind, alle Acte und Contracte abzufassen, welchen die disponirenden oder contrahirenden Personen die Eigenschaft der Glaubwürdigkeit, die mit den Acten der öffentlichen Autorität verbunden ist, geben wollen oder nach den Gesetzen geben müssen, sie bei sich aufzubewahren und davon sowohl executorische Ausfertigungen als bloße Abschriften zu ertheilen, die Originalien aber nur in den Fällen an die Interessenten auszuhändigen, in welchen es die gesetzlichen Vorschriften andeuten.

2. Die Zahl der Notarien wird vor der Hand und bis auf Unsere weitere Verordnung in der Maaßen bestimmt, daß in dem Canton St. Wendel zwei, in jedem der beiden Cantone Baumholder und Grumbach aber ein Notarius angestellt bleiben.

3. Jeder Notar ist verpflichtet an dem ihm in seinem Bestallungsdecrete bezeichneten Orte zu wohnen. Im Uebertretungsfalle soll es so angesehen werden, als ob er sein Amt niedergelegt hätte, und das Appellationsgericht zu St. Wendel hat auf den Vortrag des Staats-Procurators auf die Dienstentlas-

*) Zufolge Bekanntmachung der Herzogl. Regierung zu St. Wendel vom 8. März 1832 ist die Notariats-Ordnung erst vom 20. März 1832 an in Kraft getreten.

sung des Notars, der seine Wohnung ohne vorherige Erlaubniß verändert hat, und allenfalsige Wiederbesetzung seiner Stelle, bei Uns anzutragen.

4. Jeder Notarius kann sein Amt in Unserem ganzen Fürstenthume Lichtenberg ausüben.

5. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden oder die Advocatur ausüben, jedoch kann er Mitglied der Stadt- und Gemeinderäthe, der Armen- und Hospital-Commissionen und anderer wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten seyn, insofern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist.

Diejenigen Notarien also, welche noch ein anderes öffentliches Amt bekleiden, sind gehalten, innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, ihre Wahl zu treffen, und entweder auf ihre Notariatsstellen zu verzichten oder dem öffentlichen Amte zu entsagen, dieserhalb auch eine Urkunde bei Unserem Appellationsgerichte niederzulegen, widrigenfalls sie als auf das Notariatsamt verzichtend und ihre Stellen als erledigt angesehen werden sollen.

6. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahren auf einer Universität studirt, ein theoretisches Examen bei Unserm Appellationsgerichte zu St. Wendel bestanden und sodann ohne Unterbrechung ein Jahr lang bei einem Advocaten und ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat.

Von dieser Vorschrift wollen Wir nur diejenigen entbinden, welche in dem Fürstenthum Lichtenberg als Justizbeamte in Diensten gestanden haben. Wir behalten Uns indessen ausdrücklich vor, sowohl wegen Abkürzung der Studirzeit auf zwei Jahre, als wegen der Arbeitsjahre bei den Advocaten und Notarien, nach erfordertem gutachtlichen Berichte, von Unserem Appellationsgerichte unter Rücksichtnahme der vorwaltenden Umstände zu dispensiren.

7. Der um die Stelle eines Notars nachsucht und dem Appellationsgerichte den Beweis liefert, daß er den Bestimmungen in dem vorigen Artikel Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite mündliche und schriftliche, auf die Notariatsgeschäfte sich besonders beziehende, Prüfung bestehen. Diese Prüfung geschieht durch eine eigends dazu bestimmte Commission, welche aus dem Präsidenten des Appellationsgerichts, einem Mitgliede desselben, dem Staats-Procurator und aus zwei recipirten Notarien, welche das Appellationsgericht auswählt, zusammengesetzt werden soll.

8. Das Protokoll über die stattgehabte mündliche Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Probear-

beiten werden mit dem Gutachten der Prüfungs-Commission von Unserm Apellationsgerichte bei Unserm Ministerium überreicht, welches wegen Ernennung der Notarien die erforderlichen Verfügungen erläßt. Die Bestallungsdecrete werden Unserm Appellationsgerichte zugesendet, welches die geschehene Ernennung durch den Staats-Procurator den ernannten Notarien bekannt machen läßt.

Die Ernennung der Notarien selbst geschiehet in der Regel auf Lebenszeit.

9. Vor dem Antritt des Amts eines neu ernannten Notars hat derselbe, längstens binnen zwei Monaten, vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung an, in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts, außer dem Erbhuldigungseide, wenn er solchen noch nicht geleistet hat, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, die Geschäfte eines Notars nach den Vorschriften der vorhandenen Gesetze und Verordnungen mit Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Eifer zu verrichten, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaften öffentlicher Urkunden zu ertheilen, solche gewissenhaft aufzuwahren, und denen hiezu Berechtigten Ausfertigungen und Abschriften davon zukommen zu lassen."

„So wahr rc."

Sollte der neu ernannte Notar sich binnen den erwähnten zwei Monaten zu der Verpflichtung nicht melden und die von ihm zu bestellende Caution binnen dieser Zeit nach den vorhandenen Vorschriften (Art. 13.) nicht berichtiget haben; so ist dessen Ernennung als nicht geschehen anzusehen.

Nach erfolgter Eidesleistung und bestellter Caution erhält der neu ernannte Notar sein Bestallungsdecret durch den Staats-Procurator und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

10. Nach der erfolgten Eidesleistung hat der Notar eine vidimirte Abschrift des über seine Verpflichtung bei dem Appellationsgerichte aufgenommenen Protokolls sich bei der Canzley desselben ertheilen und dessen Inhalt wenigstens binnen vierzehn Tagen nach der Verpflichtung auf der Municipalität des ihm vorgeschriebenen Wohnsitzes, so wie bei dem Landesgerichte und den drei Friedensgerichten eintragen zu lassen.

11. Gleichergestalt ist der neu ernannte Notar gehalten, auf der Canzley Unseres Appellationsgerichts sowohl, als bei dem Landgerichte und den Friedensgerichten, binnen der in vorigem Artikel bestimmten Frist, seine Namensunterschrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen, und dabei eine schriftliche,

Erklärung des Inhalts zu überreichen: Daß die Unterschrift, Handzug und Siegel wirklich diejenigen sind, deren Notar N. N. wohnhaft zu N. N., welcher durch die Herzogl. Ernennungs-Urkunde vom (Tag) angestellt, und am (Tag) bei dem Appellationsgerichte zu St. Wendel beeidigt worden, sich zu bedienen entschlossen ist.

12. Kein Notarius darf in der Folgezeit ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß des Appellationsgerichts, seine Unterschrift, Handzug oder Siegel ändern oder solche anders, wie er bei den Justizbehörden declarirt hat, umgestalten, bei Vermeidung der Artikel 56. bestimmten Strafe und unter der Verwarnung, daß, wenn der Abänderung eine betrügerische Absicht zu Grunde liegen sollte, gegen ihn als ein Falsarius verfahren werden wird.

Erhält der Notar die Erlaubniß zur Abänderung seiner Handschrift oder seines Handzugs oder seines Siegels; so hat er wegen Bekanntmachung der Umänderung an die Justizbehörden dasjenige ebenfalls binnen 14 Tagen, von Zeit der erhaltenen Erlaubniß an, zu beobachten, was im Artikel 11. vorgeschrieben ist.

13. 1) Jeder Notarius, welcher nach Publication der gegenwärtigen Verordnung ernannt wird, muß wenigstens binnen 8 Wochen von dem Tage, an welchen ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist (s. Art. 9.), und jeder bereits angestellte Notar, binnen 8 Wochen von Publication dieser Verordnung an die unten bestimmte Caution, bei Verlust der Ernennung respective der bereits statt findenden wirklichen Anstellung, bestellen. 2) Die Notarien zu St. Wendel müssen eine Caution von Ein Tausend Gulden und die Notarien in den beiden andern Cantonen eine Caution von Acht Hundert Gulden im 24 fl. Fuß bestellen. 3) Die Caution kann geleistet werden:

a. in baarem Gelde, welches bei einer öffentlichen Kasse eingezahlt und mit vier Prozent verzinst wird.

b. In Capitalien, welche eine Gemeinde- oder andere öffentliche Kasse schuldet.

c. In Grundstücken, welche von verpflichteten Experten abgeschätzt den doppelten Werth von drei Viertheilen der Cautionssumme haben, jedoch ist in den sub. b. und c. bestimmten Fällen ein Viertheil der Caution in baarem Gelde zu bestellen.

d. Die Notarien haben über die zu bestellende Caution einen Cautions- oder Sicherheitsschein auf legale Art fertigen zu lassen, in welchem hauptsächlich die Erklärung enthalten ist: daß die bestellte Caution bei ihren Lebzeiten und so lange sie ihr Amt verwalten bloß denjenigen zur eventuellen Sicherheit dienen

solle, an welche sie wegen der bei ihrem Notariatsgeschäfte begangenen Fehler und zu Schulden gebrachten Unregelmäßigkeiten eine Entschädigung, Ersatz oder Strafe zu bezahlen verurtheilt werden.

e. Diejenigen Notarien, deren Caution durch die gegen sie geltend gemachten Schadensersatz- und Strafansprüche ganz oder zum Theil absorbirt wird, und sie dabei ihres Amtes nicht entsetzet worden sind, sondern in Ausübung ihrer Functionen gelassen werden, werden so lange von ihrem Amte suspendirt, bis sie eine anderweite vorschriftsmäßige Caution geleistet haben, und wenn die Cautionsbestellung binnen sechs Monaten nicht erfolgt, wird der Notarius als entlassen von seinem Amte angesehen.

f. Diejenigen, welche Ansprüche gegen einen Notarius, wegen der bei seinem Amte begangenen Fehler, zu Schulden gebrachten Unregelmäßigkeiten und verwirkten Strafen geltend machen, erhalten von dem Tage, an welchem das Erkenntniß in Rücksicht ihrer Ansprüche erfolgt, ein executorisches Recht auf die von dem Notarius bestellte Caution.

g. Das Cautionsdocument wird bei dem Staats-Procurator des Herzogl. Appellationsgerichts, gegen Ausstellung eines Verwahrungsscheins, deponirt, welcher, wenn die Caution in Grundstücken mit bestehet, für die Erneuerung der Inscription, binnen der gesetzlichen Frist, bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat.

14. Die Notarien sind verpflichtet, den an sie in ihrem Bezirk zur Errichtung von Acten ergehenden Aufforderungen unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen den Notar, der ohne hinreichenden Grund einer solchen Aufforderung nicht entspricht, tritt außerdem, daß er den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden ist, die in Art. 56. angedrohte Strafe ein.

Verweigern muß der Notar dagegen die Aufnahme von Verhandlungen 1) wenn der Inhalt derselben gegen ein bestimmtes Strafgesetz verstößt; 2) wenn er von Dispositions-Unfähigen requirirt wird, gleichviel ob es solche sind, die überhaupt für unfähig zu achten, Verträge abschließen zu können, oder solche, deren momentaner Zustand sie dispositionsunfähig macht; 3) wenn der abzuschließende Vertrag ein verbotener, nicht ein bloß mit Nichtigkeit bedachter ist; 4) wenn der Vertrag die Competenz des Notars überschreitet. Im Fall der Notar gegen die unter Nummer 1. enthaltenen Bestimmung verstößt, soll auf dessen Absetzung erkannt werden.

Uebertritt der Notar die unter Nummer 2. 3. und 4. auf-

geführten Verbote, so sollen die im Art. 56. desfalsig angedroh=ten Strafen in Vollzug gesetzt werden.

Die sonstige Rechtsunbeständigkeit des Vertrags an sich, sie fließe nun aus dem Objecte des Vertrags oder aus der mangel=haften Berechtigung der Disponenten oder endlich aus dem Be=weggrunde, berechtigen den Notar noch nicht, den Willensäuße=rungen die öffentliche Form zu versagen, jedoch ist es Pflicht des Notars die Interessenten auf die offenbaren Mängel ihres Vertrags aufmerksam zu machen und daß er solches gethan, in dem Acte zu bemerken.

15. In der Arbeitsstube eines jeden Notars muß, abgese=hen von den sonst in den Gesetzen desfalsig enthaltenen Bestim=mungen, besonders ein Verzeichniß angeheftet sein, was Na=men, Vornamen, Stand und Wohnort der Personen, welchen im Fürstenthum die Verwaltung ihres Vermögens untersagt oder welchen ein gerichtlicher Beistand beigeordnet ist, mit Angabe des diesen Ausspruch bestimmenden Urtheils, enthält, und zwar unmittelbar nach der geschehenen Bekanntmachung dieser Ur=theile, bei Vermeidung einer im Art. 56. festgesetzten Strafe und außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadensersatze gegen die Contrahenten.

16. Ein Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen, bei welcher er selbst oder seine, oder seiner Frauen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie in allen Graden, und in der Seiten=Linie bis zum Grade eines Oheims oder Neffen einschließlich, betheiligt sind, oder welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheile enthalten. Auch können Brüder, Schwäger und Geschwisterkinder zu gleicher Zeit zu Zeugen nicht gebraucht werden.

17. Dieses Verbot erstreckt sich bei Testamenten bis zum vierten Grade einschließlich.

18. Außer den Fällen, wo die Gesetze für gewisse Geschäfte eigene Feierlichkeiten vorschreiben, werden die Urkunden von zwei Notarien oder einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen.

Diese Zeugen müssen in dem Bezirke, in welchem der No=tarius instrumentirt, wohnhaft, dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts, in dem Genusse bürgerlicher Rechte und im Stande sein, ihren Namen zu schreiben.

19. Das im Art. 16. enthaltene Verbot ist auch auf die Verwandtschaft der Zeugen mit dem Comparenten oder Interes=senten anwendbar.

Auch dürfen weder zwei zu einer Verhandlung gezogene Notarien unter sich, noch der Notar mit den Zeugen in den Art. 16. angegebnen Graden verwandt sein.

20. Die Gehülfen oder Dienstboten der Betheiligten und der Notarien können bei den Verhandlungen als Zeugen nicht gebraucht werden.

21. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen müssen den beiden Notarien, wenn deren zwei zugezogen werden, oder dem einen dazu berufenen Notar bekannt sein. Ebenso müssen die Comparenten die Zeugen, und die Zeugen die erstern kennen. Dieser Umstand muß jedesmal bei den Verhandlungen erklärt und in dem Notariatsacte ausdrücklich bemerkt werden. Beim Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Namen, Stand und Wohnort der Erscheinenden durch zwei außer den Instrumentszeugen beizuziehende Zeugen, welche alle für die Instrumentszeugen erforderlichen Eigenschaften haben, in der Verhandlung bescheiniget und solches in dem Notariatsacte ausdrücklich angeführt werden.

Außer der dem Notar obliegenden Entschädigung der Interessenten, zieht eine dergleichen Vernachässigung die Art. 56. bestimmte Strafe nach sich.

22. Alle Notariats-Urkunden müssen enthalten die Angabe 1) des Vor- und Zunamens, des Wohnorts und des Wohnhauses des Notars, oder der Notarien; 2) die Vor- und Zunamen, den Stand, das Gewerbe und den Wohnort der Instrumentszeugen und der nach Inhalt des vorigen Artikels erforderlichen Falls noch zuzuziehenden zwei Zeugen; 3) die Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe und den Wohnort der Interessenten; 4) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo und an welchem die Verhandlung statt gehabt hat.

23. Die Notariatsurkunden müssen deutlich ohne Abkürzung und ohne Lücken, jedoch nur in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen von dem Notar selbst geschrieben werden. Alle Angaben von Summen und Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Wenn ein Interessent nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten erscheint und nach Vorliegenheit der Umstände sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; so hat sich der Bevollmächtigte durch eine auf das Geschäft gerichtete gehörig beglaubigte Specialvollmacht zu legitimiren, welche dem Notariatsacte im Original beizufügen ist. Ist der Bevollmächtigte mit einer Generalvollmacht versehen und ist solche so geeignet, daß sie den Bevollmächtigten zur Vollziehung des Geschäfts ausreichend legitimirt, mithin als annehmbar anzusehen ist, so wird von dieser Generalvollmacht eine vidimirte Abschrift der Notariatsurkunde beigefügt.

24. Beim Schlusse einer jeden Notariatsurkunde muß

ausdrücklich erwähnt werden, daß die Verhandlungen so, wie solche niedergeschrieben worden, Statt gehabt, daß der Inhalt der Urkunde den anwesenden sämmtlichen Personen vorgelesen worden, oder daß sie dieselbe selbst durchlesen haben. Auch ist in der Urkunde zu bemerken, daß solche von dem Notarius oder den Notarien, den Zeugen eigenhändig unterschrieben und von den Interessenten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift oder ihrem gewöhnlichen Handzeichen versehen worden sei.

Sollten die Interessenten des Schreibens ganz unerfahren, auch die Urkunde mit einem Handzeichen zu versehen außer Stande sein; so ist solches in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken.

Auf die Nichtbefolgung der in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Vorschriften ist die Artikel 56. namhaft gemachte Strafe bestimmt.

25. Was das Schreiben und die Unterschrift der letztwilligen Dispositionen anbetrifft; so behält es bei der Vorschrift des Art. 972. des bürgerlichen Gesetzbuchs sein Bewenden.

26. Die zu einer Notariatshandlung zugezogenen Zeugen müssen jeden Falls des Lesens des Geschriebenen und des Schreibens kundig sein.

27. Die Zusätze und Einschaltungen in den entworfenen Urkunden sind von den Notarien auf das Sorgfältigste zu vermeiden und die bereits niedergeschriebenen Urkunden lieber ganz umzuschreiben, als mit Zusätzen und Einschaltungen zu verunstalten und ihren wahren Sinn und Inhalt dadurch zweifelhaft zu machen.

Sollten sich indessen dergleichen Zusätze und Einschaltungen nicht vermeiden lassen und bei vorkommenden Umständen als unvermeidlich nothwendig erachtet werden; so soll in dem Context der Urkunde nichts zugesetzt oder eingeschaltet, sondern die Zusätze und Einschaltungen auf dem Rande der Urkunde mit einem Verweisungszeichen auf die Stelle der letztern, wohin sie gehören, beigesetzt oder am Ende der Urkunde bemerkt, in beiden Fällen aber von dem Notar, den Zeugen und Partheien besonders unterschrieben werden.

Sollten die Zusätze und Einschaltungen auf andere Art und Weise, wie jetzt vorgeschrieben worden, Statt haben; so sind solche als nicht beigefügt und nicht verbindend anzusehen.

28. In den Urkunden selbst darf kein Wort so, daß man es nicht noch lesen könne, ausgestrichen, überschrieben, eine Zahl oder Wort eingeschaltet oder radirt oder wieder ergänzt werden, vielmehr ist bei sich nöthig machenden Abänderungen in der im vorigen Artikel bestimmten Maaße zu

verfahren. Sollten dennoch in den Urkunden Ausstreichungen, Ueberschreibungen, Radirungen oder sonstige Abänderungen sich vorfinden; so ist die ganze Urkunde nichtig und ungültig und der Notar bleibt außer der Art. 56. bestimmten Strafe den Interessenten für den Schaden verantwortlich; so wie derselbe, wenn dabei eine betrügerische Absicht zum Grunde lieget, nach Vorschrift der Gesetze als Falsarius verfolgt wird.

29. Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

30. Wenn einer oder mehrere oder alle diejenigen Personen, welche bei einem Notarius einen Act aufnehmen lassen wollen, der deutschen Sprache unkundig sind, die Notarien und Zeugen aber die Sprache der Interessenten verstehen, so wird die Verhandlung auf Begehren der letztern neben der deutschen auch in der Sprache der Disponenten oder Contrahenten aufgenommen und beide Aufsätze, wie eben vorgeschrieben, unterschrieben.

31. Ist aber die Sprache der Comparenten den Notarien und Zeugen oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt; so müssen die erstern die in ihrer Sprache abgefaßten Erklärungen dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dollmetscher selbst wählen. Der Notar hat alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache nach der von dem Dollmetscher zu gebenden Uebersetzung aufzunehmen und solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen und alsdann von ihnen und ihrem Dollmetscher unterschreiben zu lassen.

Die erfolgte Beobachtung der in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Vorschriften ist in dem Notariatsacte ausdrücklich mit zu erwähnen.

32. Die Notarien müssen bei Vermeidung der Art. 56. festgesetzten Strafe die in der Verhandlung erwähnten Geldsummen, wenn solche nicht nach rheinischem im Fürstenthum Lichtenberg geltenden Münzfuße verabredet worden, auf diesen Fuß reduciren, ohne daß jedoch diese Reduction auf die Vertragsverhältnisse der Contrahenten einen Einfluß haben soll.

33. Die Notarien müssen die von ihnen aufgenommenen Urschriften über die Notariatsverhandlungen nebst Beilagen sorgfältig und so viel möglich sicher aufbewahren.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

a) die Vollmachten, Zeugnisse, Acte der Offenkundigkeit, Ermächtigungen, Wiederrufe, Abläugnungen, Abstände oder Verzichte von einer Klage oder von Ansprüchen, Einwilligun-

gen, Aufhebungen von Mobiliar-Oppositionen, Freilassungen und Entlassungen, Cautionsbestellungen und überhaupt alle Acte, welche keine Verbindlichkeit zwischen mehrern Personen enthalten;

b) Verträge über Lehrzeit, Ueberträge von solchen Verträgen, Quittungen über Lohn oder rückständige Zinsen, Quittungen von Arbeitern, Handwerkern, Taglöhnern und Handwerksleuten aller Art für Gegenstände ihres Handwerks oder ihrer Kunst, Quittungen über Pachte oder Miethzinse, von den Cautionsbestellungen bei den öffentlichen Kassen und Verwaltungen, bis zu welchen Summen sie sich auch belaufen mögen.

Von allen jetzt nicht ausdrücklich angeführten Acten müssen die Notarien die Urschriften zurückbehalten.

Derjenige Notar, welcher die Urschrift einer Urkunde aushändiget, ohne dazu berechtigt zu sein, hat nicht allein allen und jeden den Interessenten daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern verfällt auch in die Art. 56. festgesetzte Strafe.

34. Wofern eine Notariatsurkunde verloren oder sonst zu Grunde gehen sollte; so ist wegen deren Wiederherstellung dasjenige zu beobachten, was im Art. 1335. des Civilgesetzbuchs vorgeschrieben ist.

35. Die Eingangs- und Schlußformel, in welcher alle Expeditionen, welche executorische Kraft haben sollen, ausgefertigt werden müssen, ist folgende:

Eingang: Wir Ernst rc. thun hiermit kund, daß vor dem Notar N. N. erschienen sind u. s. w. (Inhalt der Urkunde.)

Schluß: Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzug zu bringen, und Unserm Staatsprocurator, darüber zu wachen, auch allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung dazu thätigen Beistand zu leisten.

36. Das Recht, executorische Ausfertigungen oder Auszüge zu ertheilen, stehet nur dem Notar zu, welcher in dem Besitze der Urschriften ist. Wird aber die Abschrift eines Acts bei einem Notar hinterlegt; so kann er auch von derselben, jedoch mit Bemerkung der bei ihm geschehenen Deposition, Ausfertigungen ertheilen.

37. Jedem bei der Verhandlung Betheiligten darf nur eine Ausfertigung in executorischer Form abgegeben werden, bei Strafe der Dienstentsetzung, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Artikel 844. der Civil-Prozedur-Ordnung.

Auf die Urschrift wird die Abgabe jeder Ausfertigung und jedes Auszugs mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Abgabe bemerkt, bei Vermeidung der im Artikel 56. bestimmten Strafe.

38. Die Notarien dürfen nur denjenigen, welche bei den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen in eigenem Namen betheiligt sind, und deren Erben und Nachfolgern Ausfertigungen oder Auszüge oder auch nur Kenntniß über den Inhalt der Verhandlung geben, bei Vermeidung der im Art. 56. bestimmten Geldstrafen, der Dienstentsetzung im Wiederholungsfalle, und außer der Verpflichtung zum Schadensersatze an die Interessenten. Ausgenommen sind diejenigen Fälle und Verhandlungen, in Rücksicht welcher besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind und diejenigen Fälle, wo von dem Gerichte ein Anderes verordnet wird.

39. Jeder Notar muß ein Dienstsiegel führen, welches in der Umschrift seinen Namen und Wohnort enthält und auf welchem ein Herzogl. Wappen eingestochen ist.

Mit diesem Siegel müssen alle Ausfertigungen versehen sein.

40. Jeder Notarius ist verpflichtet, ein von dem Präsidenten des Appellationsgerichts paginirtes und mit dessen Handzug versehenes Register zn führen, in welches nach Columnen von jedem von ihm aufgenommenen Acte nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit desselben, der Name, Stand, Gewerbe und Wohnort der Betheiligten, nicht weniger der Tag der Registrirung und der Betrag der diesfallsigen Gebühren eingetragen werden. Auf jede Unterlassung, so wie für jede unregelmäßige oder unrichtige Eintragung ist die Art. 56. erwähnte Strafe bestimmt.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer bemerkt, unter welcher der Act in das Register eingetragen ist, bei Vermeidung der Art. 56. festgesetzten Strafe. Ein besonderes Register über die Wechselproteste und Lebenszeugnisse ist nicht nothwendig, vielmehr werden solche in das obige Register mit eingetragen.

41. In dem Register, welches in dem vorigen Artikel vorgeschrieben ist, darf nichts radirt, unleserlich ausgestrichen und zwischen die Linien hinein geschrieben werden.

Vielmehr ist in dieser Beziehung dasjenige zu beobachten, was Art. 27. und 28. wegen den Radirungen, Correkturen und Zusätzen in den Urkunden selbst vorgeschrieben ist. Auf jede diesem zuwider laufende Handlung ist die Art. 56. ersichtliche Strafe bestimmt.

42. In den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Julius und October muß jeder Notar das im Art 40. und 41. erwähnte Register der Rentverwaltung seines Wohnorts oder des Cantons, in welchem er wohnet, vorlegen, welche Behörde solches für die vorgehenden drei Monate, mit Angabe der Zahl der eingetragenen Acte, abschließt und unterschreibt. Auf die von einem Notarius zu Schulden gebrachte Unterlassung dieser Vorschrift ist die Art. 56. bestimmte Strafe gesetzt.

43. Die Rentverwaltungen sind bei eigener Verantwortung verbunden, am 11. der obgenannten Monate dem Staatsprocurator bei dem Appellationsgerichte die Notarien anzuzeigen, welche der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht genügt haben.

44. Die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Notariatskammern werden von nun an abgeschafft und die gesammte Aufsicht über Amtsführung und Benehmen der Notarien gehet auf Unsere Regierung als Appellationsgericht über.

45. Es liegt Unserem Appellationsgerichte ob, alle und jede bei demselben zur Anzeige gebrachten Amtsvergehen und Amtsvernachlässigungen der Notarien zu untersuchen, den beschuldigten Notar mit seiner Vertheidigung und die Staatsbehörde mit ihren Anträgen zu hören, sodann auch nach Befinden der Sache die Art. 56. bestimmten Geldstrafen und höchstens eine dreimonatliche Suspension des Notars als Strafe zu erkennen.

46. Gegen ein Erkenntniß Unseres Appellationsgerichts findet der Recurs an Unser Ministerium Statt, bei dessen Erkenntniß es das unabänderliche Bewenden erhält.

Die Recursschrift ist in einer peremtorischen Frist von zehn Tagen auf der Gerichtsschreiberei des Appellationsgerichts zu hinterlegen und vom Tage der Ueberreichung an binnen 14 Tagen Bericht an Unser Ministerium mit Einsendung der Acten zu erstatten.

Das Erkenntniß Unsers Ministerii, gegen welches kein weiteres Rechtsmittel Statt findet, wird dem Notar binnen achttägiger Frist, von der Zeit dessen Einlangung angerechnet, bei dem Appellationsgericht publicirt, und darauf das weiter Nöthige verfügt.

47. Gehet indessen aus der beendigten Untersuchung hervor, daß auf eine schwerere Strafe, als auf dreimonatliche Suspension oder eine bloße Geldstrafe erkannt werden müsse, und daß demnach aus den weitern Funktionen des Notars für das Wohl der Unterthanen und den öffentlichen Credit dringende Gefahr entstehen könnte; so ist das Appella-

tionsgericht ermächtiget, beim Schlusse der Instruktion auf provisorische Suspension zu erkennen. Binnen acht Tagen aber müssen die ergangenen Acten an den Cassationshof zur Entscheidung in der Hauptsache eingesendet werden. Ein gegen die provisorische Suspension ergriffener Recurs hat zwar devolutive, aber keine suspensive Wirkung.

48. Gegen die in einem solchen Falle Statt findenden Erkenntnisse Unseres Cassationshofes in der Hauptsache, welche dem Appellationsgerichte zu St. Wendel zur Publikation an den Notar zuzufertigen sind, wird der Recurs an Unser Ministerium binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen nachgelassen und von diesem die Sache in letzter Instanz entschieden. Die Publikation dieses Erkenntnisses geschiehet ebenfalls bei dem Appellationsgerichte.

49. Alle rechtskräftig erkannten temporären Suspensionen, ingleichen die provisorisch erkannte und die wirklich erfolgte Dienstentsetzung eines Notars werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

50. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter, in dessen Gerichtsbezirk ersterer wohnt, alle Dienstpapiere, Urschriften, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen und dem Staatsprokurator beim Appellationsgerichte davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das Appellationsgericht einen Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden, nach einem aufzunehmenden Verzeichnisse, einstweilen überliefert werden, und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, Ausfertigungen und Abschriften davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft, als einstweiliger Verwahrer, zu bemerken gehalten ist.

51. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Versetzung des Notars in eine andere Stelle oder in einen andern Friedensgerichtsbezirk, wird von dem Appellationsgerichte ein anderer Notar zur Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar einen solchen nicht selbst gewählt hat.

52. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt, oder anderweit befördert oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird, so wie die Erben eines mit Tode abgegangenen Notars haben eine Frist von drei Monaten vom Tage der Niederlegung, der Beförderung, der Wohnungsveränderung oder des Absterbens an, um von den Notarien des nämlichen Friedensgerichtsbezirks denjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem

Staatsprocurator bei dem Appellationsgericht zu benennen. Der Staatsprocurator verordnet alsdann, daß dem ausgewählten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen und macht solches in dem Amtsblatte bekannt.

53. Geschiehet diese Benennung nicht in der festgesetzten dreimonatlichen Frist, so soll das Appellationsgericht, auf den Antrag des Staatsprocurators, demjenigen Notar, der an die Stelle des abgegangenen ernannt worden ist, die Urkunden definitiv übergeben lassen, welches von der Staatsprokuratur ebenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht wird.

54. Der, auf die in dem vorigen Art. angegebene Art ernannte Notar darf indessen nicht eher in den Besitz der Urkunden gesetzt werden, bis er beweist, daß er sich mit dem abgegangenen Notar oder den Erben des Verstorbenen wegen Ueberlassung der Urkunden und der denselben annoch zukommenden Gebühren und andern Forderungen vereinigt habe. Findet eine gütliche Vereinigung nicht Statt, so soll durch beiderseits gewählte oder von Unserem Appellationsgerichte ernannte zwei Notarien die Enschädigung festgesetzt werden, welche der neu ernannte Notar ohne Einwand zu bezahlen hat.

55. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangel der Qualification des Notars, welcher entweder den Eid noch nicht geleistet hat, oder suspendirt worden ist, als nichtig und ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch nichtig und ungültig, wenn dabei die Vorschriften Art. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 24. 25. 26. 30. 31. 33. und 35. nicht beobachtet sind, und wird hier nochmals wiederholt, daß der Notar in allen diesen Fällen Entschädigung und Kostenersatz zu leisten verbunden ist.

56. Was die den Notarien wegen begangener Fehler und zu Schulden gebrachter Unregelmäßigkeiten zuzuerkennenden Strafen anbetrifft; so sind solche folgendermaßen festgesetzt worden:

1) 20 fl. Strafe, wenn ein Notarius Namensunterschriften oder Siegel, ohne vorherige Anzeige, ändert. S. Artikel 12.

2) 10 fl. wenn der Notar einer an ihn ergangenen Aufforderuug ohne hinreichende Gründe nicht entspricht. Artikel 14.

3) 30 fl. wenn der Notar den in dem Art. 14. unter Nummer 2. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen entgegen handelt.

4) 10 fl. wenn in der Arbeitsstube des Notars ein Verzeichniß der Interdicirten und derjenigen, die bloß mit einem

gerichtlichen Beistand ihr Vermögen verwalten können, nicht angeheftet ist. S. Art. 15.

5) 30 fl. wenn der Notarius Instrumente von solchen Personen aufnimmt, die er persönlich nicht kennt, oder die den zugezogenen Zeugen nicht bekannt sind. S. Art. 21.

6) 30 fl. wenn die Notariatsurkunden gegen die Vorschriften des Art. 22. und die erste Abtheilung des Art. 23. mangelhaft sind.

7) 30 fl. Strafe auf die Uebertretung der Vorschrift im Art. 24.

8) 30 fl. wenn in den Urkunden ein Wort unleserlich, ausgestrichen, überschrieben, eine Zahl oder Wort eingeschaltet oder radirt oder wieder ergänzt worden. S. Art. 28.

9) 15 fl. wenn der Notar die Reduction der Münzsorten auf rheinischen Fuß in dem Falle unterläßt, daß in dem Vertrage andere Münzsorten verabredet worden.

10) 20 fl. wenn ein Notar das Original einer Urkunde aushändigt, ohne dazu berechtigt zu sein. S. Art. 33.

11) 15 fl. wenn der Notar unterläßt, auf der Urschrift der Urkunde zu bemerken, daß davon eine Ausfertigung abgegeben worden, oder den Namen des Empfängers oder den Tag der Abgabe nicht bemerkt. S. Art. 37.

12) 50 fl. Strafe, wenn der Notar einem Andern als denjenigen, welche bei den aufgenommenen Verhandlungen in eignen Namen betheiligt sind, eine Ausfertigung oder Auszug der Notariatsurkunde ertheilt S. Art. 38.

13) 20 fl. wenn das Register des Notars nicht paginirt und jede Seite mit dem Handzuge des Präsidenten des Appellationsgerichts nicht versehen ist, und

14) 5 fl. wenn derselbe in dieses Register unregelmäßig und unrichtig einträgt. S. Artikel 40.

15) 10 fl. wenn in diesem Register radirt, unleserlich ausgestrichen und zwischen die Linien hineingeschrieben worden. S. Art. 41.

16) 1 fl. für jeden Tag, wenn der Notar dieses Register wenigstens den 10ten der Monate Januar, April, Julius und October bei der Rentverwaltung nicht überreicht. S. Art. 42.

57. Wenn eine von einem Notarius ausgefertigte Urkunde als legale Notariatsurkunde nach den vorherigen Bestimmungen nicht anzusehen, jedoch von den betheiligten Personen unterschrieben worden ist; so ist dennoch solche als Act unter Privatunterschrift wirksam.

58. Die Notarien sind verpflichtet, sich bei Berechnung ihrer Gebühren genau nach der der gegenwärtigen Verord-

nung beigefügten Gebührentaxe zu richten und sind nicht befugt, mehr als ihnen in jener Taxe zu liquidiren gestattet ist, zu fordern und anzunehmen, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch bestimmten Strafen.

59. Die bereits angestellten Notarien sind der Vorschrift des Art. 6. der gegenwärtigen Verordnung nicht unterworfen.

60. Alle frühern gesetzlichen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Notariatsordnung in Widerspruch stehen, werden hierdurch für aufgehoben und respective abgeändert erklärt.

Gotha zum Friedenstein, den 7. Januar 1832.

Ernst, H. z. S. C. G.

Tax-Ordnung.

Nro.	Gegenstand des Geschäfts oder der Urkunde.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Ablösung einer Rente . .	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
2	Abschrift (siehe Ausfertigung.)										
3	Abstand a) einseitiger . .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
	b) zweiseitiger .	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
4	Alimenten-Contract . . .	1	30	1	50	2	10	2	30	3	—
5	Anbietung	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
6	Anerkennung e. Verbindlichkeit	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
	— einer bloßen Unterschrift	—	15	—	20	—	30	—	40	1	—
	— eines unehlichen Kindes	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Ankündigung	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
8	Anmahnung	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
9	Annahme eines Anerbietens od. einer Schenkung . .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
10	Assekuranz-Contract . .	—	40	—	50	1	10	1	30	1	50
11	Attest	—	15	—	25	—	35	—	45	1	10
12	Auction von Mobilien, Moventien oder Früchten, wird nach Vacationen bezahlt.										
	a) Für die bei der Rentmeisterei darüber gemachte Erklärung	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Für die Bekanntmachung der Auction	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Für Einziehung und Berechnung der bei der Versteigerung gelösten, von dem										

Nro.	Gegenstand des Geschäfts oder der Urkunde.	Von 1 fl. bis 150 fl. fl.	kr.	Von 150 fl. bis 300 fl. fl.	kr.	Von 300 fl. bis 500 fl. fl.	kr.	Von 500 fl. bis 1000 fl. fl.	kr.	Von u. über 1000 fl. fl.	kr.
	Notaruis eingenomm. Gelder, die Summe sei so gering oder so groß als sie wolle, drei Procent.										
13	Aufhebung eines Contracts	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
14	Aufkündigung	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
15	Aufsuchung einer Urkunde, wenn deren Einsicht oder Abschrift oder eine 2te Ausfertigung verlangt wird:										
	a) wenn das Jahr der Urkunde angegeben ist . .	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, worin der Notar aufsuchen muß, für jedes Jahr	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Auseinandersetzung einer Erbschaft oder Gemeinschaft wird nach den Vacationen bezahlt.										
17	Ausfertigung einer Urkunde mit Einschluß der Kopialien:										
	a) Hauptausfertigung (Grosse) für das erste Blatt . .	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	Für jedes folgende Blatt zu 25 Zeilen, jede zu 15 Silben	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Einfache Ausfertigung										
	Für das erste Blatt . .	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	Für jedes folgende Blatt zu 25 Zeilen, jede zu 15 Silben	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Abschriften von Urkunden, die der Notar in Verwahr hat, oder die ihm vorgelegt werden, werden wie die einfachen Ausfertigungen bezahlt.										
	d) Auszug aus einer Urkunde mit d. Kopialien wird wie d. einfache Ausfertigung bezahlt.										
	e) Wird aber der Notar zu-										

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1008 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	folge des Art. 849. des Civil=Proc.=Cod. beauftragt, bei einem andern Depositar eine Ausfertigung oder Abschrift zu machen, so wird er nach Vacationen bezahlt. f) Eben so wird es gehalten, wenn der Notar die Urschrift nach Art. 852. des Civil=Procedur=Codex vor Gericht vorlegen muß.										
18	Autorisation	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
19	Beglaubigung einer Unterschrift	—	15	—	25	—	35	—	45	1	—
20	Beglaubigung einer Abschrift:										
	Für das erste Blatt . .	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	Für jedes folgende . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Bekanntmachung außer den in dieser Taxordnung aufgestellten Fällen	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
22	Bescheinigung	—	15	—	20	—	30	—	40	1	—
23	Besitzergreifung wird nach Vacationen bezahlt.										
24	Bürgschaft	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
25	Caution (siehe Bürgschaft.)										
26	Certificat (siehe Attest.)										
27	Cession	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
28	Compromiß, oder Wahl von Schiedsrichtern	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
29	Conferenz wird nach Vacationen bezahlt.										
30	Consultation, desgleichen.										
31	Contracte, die in d. Taxordnung nicht besonders vorkommen	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
32	Darlehns=Contracte (siehe Schuldverschreibung.)										
33	Delegation	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
34	Denunciation	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
35	Depositions=Contract . .	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
36	Diäten:										
	Wenn d. Notarius innerhalb seines Wohnorts u. innerhalb des dazu gehörigen Bannes instrument., erhält ders. keine Diäten. Dagegen erhält der Notarius, wenn er außerhalb sein. Wohnorts und des dazu gehörigen Bannes Geschäfte verichtet, an Zehrungs- und Versäumnißkosten:										
	a) auf einen halben Tag .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) auf einen ganzen Tag	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) über Nacht	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	an Transportkosten:										
	a) auf einen Tag . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) auf einen halben Tag	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Ehecontracte:										
	a) Bei Personen, welche ein Vermögen bis zu 1000 fl. besitzen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Bei Personen, die ein größeres Vermögen haben	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Ehescheidung auf beiderseitige Einwilligung. Wenn die Mitwirkung der Notarien nach dem Civil-Gesetzbuch erfordert wird, werden sie nach Vacationen bezahlt.										
39	Einspruch	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
40	Ehrfurchts-Acte (siehe Ersuchen und Einwilligung.)										
41	Eintragung ins Hypothekenbuch, für die Anfertigung des dazu erforderlichen Bordereau und dessen Besorgung an den Hypothekenbeamten . .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
42	Emonitur. Empfang. Dafür										

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	passiren jedoch außer den unter Auction und Subhastation bemerkten Fällen 3 Procent.										
43	Erbtheilung, so wie alle bei Gelegenheit derselben nach den Gesetzen von den Notarien aufzunehmende Protokolle, und deren Hinterlegung bei Gericht werden nach Vacationen bezahlt.										
44	Erklärung:										
	a) einseitige	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
	b) zweiseitige, wenn es kein neuer Contract ist . .	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
45	Ernennung von Schätzern und Sachverständigen . . .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
46	Erneuerung eines Contracts	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
47	Ersuchen	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
48	Ersuchen um Einwilligung d. Eltern od. Großeltern in eine Heirath, wenn es nach d. Civilgesetzbuch durch Notar. geschehen muß	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Gesellschafts-Vertrag . .	1	36	1	50	2	30	3	—	4	40
50	Grenzbeziehung wird nach Vacationen bezahlt.										
51	Heiraths-Contract (siehe Ehecontract.)										
52	Hinterlegung (s. Depositionscontract.)										
53	Inventarium jeder Art wird nach Vacationen bezahlt.										
	Ebenso erhalten die Notarien ihre Bezahlung nach Vacationen, wenn sie nach Art. 944. der Civil-Prozeß-Ordnung über die bei der Inventarisation entstandenen Streitig-										

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	keiten dem Präsidenten des Gerichts selbst Vortrag machen.										
54	Kaufcontract	—	50	1	20	1	50	2	20	3	—
	Bei Immobilien über 3000 fl.	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bei Immobilien über 6000 fl.	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Lebensscheine	—	20	—	30	—	40	—	50	1	10
56	Legalisation einer Urkunde durch den Präsidenten, für Besorgung derselben:										
	a) wenn der Notar in dem Orte wohnt, wo sich das Tribunal befindet	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) wenn er außerhalb dieses Ortes wohnt . . .	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
	Im letzten Falle wird auch das Porto und Botenlohn vergütet.										
57	Licitation:										
	Bei Auctionen (s. Auctionen.)										
	Bei Subhastationen (s. Subhastationen.)										
	Bei Verdingungen an den Mindestfordernden wie bei Auctionen.										
	Bei Verpachtungen wie bei Subhastationen.										
58	Leibrenten-Contract . . .	1	20	1	40	2	—	2	30	3	30
59	Löschung einer Hypothek, Einwilligung darin	—	30	—	50	1	10	1	40	2	30
60	Mieths-Contract . . .	—	40	—	50	1	10	1	20	1	40
61	Nachlaß-Remission . . .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
62	Negcciation eines Capitals; dafür passirt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbaret worden, bis zur Summe von 2000 fl. ein Procent, von dem was darüber ist aber nur ½ Procent.										

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
63	Notariats-Attest . . .	—	20	—	30	—	40	—	50	1	—
64	Obligationen (s. Schuld- und Hypotheken-Verschreibung.)										
65	Opposition (siehe Einspruch.)										
66	Pacht-Contract	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
	Wenn die Summe der Pachtpråstation für die ganze Dauer der Pachtzeit (od. für 9 Jahre und darüber) beträgt 5000 fl.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	über 10000 fl.	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Pfandcontract	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
68	Pråsentation eines Wechsels od. einer Assignation mit Einschluß des Protestes . .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
69	Prolongation eines Contracts	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
70	Protestation	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
71	Protokoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar en brevet ausgefertigten Urkunde	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
72	Quittung	—	20	—	30	—	40	—	50	1	10
73	Ratification	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
74	Rechnungsablage wird nach Vacationen bezahlt.										
75	Recognition (s. Anerkennung.)										
76	Reisekosten (s. Diäten.)										
77	Rentvertheilung	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
78	Renunciation	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
79	Rückgabe deponirter Sachen, Gelder oder Urkunden .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
80	Rückschein	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
81	Schenkung unter Lebenden	1	30	2	—	2	40	3	20	4	30
82	Schuld- und Hypotheken-Verschreibung	—	40	1	—	1	40	2	—	2	20
	Beträgt die Hauptsumme über 3000 fl.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6000 fl.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
83	Societäts-Vertrag (siehe Gesellschafts-Vertrag.)										
84	Subhastation von Immobilien, dieselbe sei freiwillig od. dem Notar vom Richter aufgetragen, wird nach Vacationen bezahlt.										
	a) Für die öffentliche Bekanntmachung derselben . .	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
	b) Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar entworfen werden	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
	Für die Einnahme und Berechnung der Kaufgelder bei Subhastationen, d. Kaufgelder sind hoch oder niedrig, 3 Procent.										
85	Substitution	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
86	Tauschcontract	—	40	—	50	1	—	1	20	1	40
87	Testament, für Aufnahme eines mündlichen Testaments										
	a) für das erste Blatt, 26 Zeilen enthaltend . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) für jed. d. folgend. Blätter	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Für Aufnahme eines mystischen Testaments	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	Theilung einer Erbschaft oder Gemeinschaft wird nach Vacationen bezahlt.										
89	Uebergabe eines Grundstücks wird ebenfalls nach Vacationen bezahlt.										
90	Vacation, eine, bestehend aus drei Arbeitsstunden:										
	Währt ein Geschäft keine drei Stunden, so wird dennoch für eine volle Vacation gerechnet	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Währt das Geschäft eine oder zwei Stunden über die Va-										

Nro.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Von 1 fl. bis 150 fl.		Von 150 fl. bis 300 fl.		Von 300 fl. bis 500 fl.		Von 500 fl. bis 1000 fl.		Von u. über 1000 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	cation von drei Stunden, so wird f. jede Stunde gerechnet	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	Es dürfen in 1 Tage niemals mehr als 3 Vacation. liquidirt werden, wenn auch wirklich länger gearbeitet word. wäre.										
91	Vacation für die Besorgung der Registrirung des Acts wird nichts bezahlt.										
92	Verdingung an den Wenigstfordernden (siehe Licitation.)										
93	Versprechen, einseitiges .	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
94	Verzicht (siehe Renunciation.)										
95	Vidimation (s. Beglaubigung.)										
96	Vollmacht	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
97	Vorschüsse, für nothwendige, oder dem Notar aufgetragene, kann derselbe ein Procent fordern; wenn sie ihm nach geschehener Erinnerung in vier Wochen nicht zurückbezahlt werden, f. d. Monat ½ Proc.										
98	Vergleich	—	50	1	10	1	40	2	—	2	40
99	Verpachtung, öffentliche (siehe Licitation.)										
100	Wiederkauf von Renten (siehe Ablösung.)										
101	Widerruf e. einseit. Erklärung	—	30	—	40	—	50	1	—	1	20
102	Willenserklärung (siehe Erklärung.)										
103	Zeugen; für einen einzelnen Act, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instrumentszeuge 8 kr. u. für jede d. folg. Stunden eben so viel, jedoch für den nämlichen Act nicht über 1 Gulden in ein. Tage, wenn auch d. Act über 8 Stunden dauern sollte.										

Allgemeine Verfügungen zu der Taxordnung für die Notarien.

1. Die in dieser Taxordnung nicht angeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach Vacationen taxirt.

2. In allen Geschäften, welche nach Vacationen taxirt werden, gebührt den Notarien nichts für die Abfassung des Originals der Urkunden.

3. Wenn die Vacationen bezahlt werden, so wird die zu den vorhergegangenen Conferenzen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.

4. Die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei den Vacationen nicht mit gerechnet.

5. Wenn ein Act, der nicht nach Vacationen bezahlt wird, länger als drei Stunden dauert, so passiren für jede folgende angefangene Stunde 40 Kr. über die Taxe.

6. Wird ein angefangener Act ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 40 Kr. vergütet, wenn nicht der ganze Act weniger kostet.

7. Bei der Nacht, oder vielmehr von acht Uhr Abends bis acht Uhr Morgens wird für jeden Act die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Parthei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Actes gutgethan.

8. Wenn ein Act mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe allein nach dem Hauptgeschäft bestimmt.

9. Wo Procente bewilliget sind, kann für Diäten und Vacationen nichts gefordert werden.

10. Für die Eintragung ins Repertorium, und das dazu erforderliche Stempelpapier kann der Notar nichts fordern.

11. Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bei Strafe von 6 fl. unter jedem Protokoll und unter jeder Ausfertigung gewissenhaft verzeichnen.

12. Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bei der freiwilligen Ehescheidung), so erhält jeder die vollen Gebühren des Acts. Wird aber der zweite Notar anstatt der Zeugen auf Verlangen der Partheien abhibirt; so erhält er außer den Diäten und Reisekosten auch die Hälfte der für den Act festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigenmächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er blos doppelte Zeugengebühr.

13. Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Geld geschätzt werden kann, so wird hiernach die Colonne der Taxordnung bestimmt.

Ist blos von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen,

ohne Bestimmung eines Kapitals, die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem 20fachen Betrage der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bei Pacht- und Miethverträgen, so wie bei Leibrenten- und Alimenten-Contracten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die contractmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum Voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für zehn Jahre, und wenn ihre Dauer zum Voraus noch unbekannt ist, immer für zehn Jahre zusammengerechnet, die Colonne der Taxordnung bestimmt.

14. Die Bestimmungen des 7ten Capitels des Decrets vom 16. Februar 1807 sind aufgehoben.

15. Die zwischen den Notarien und den Betheiligten über die Anwendung der Taxordnung entstehenden Streitigkeiten werden vom Herzogl. Appellationsgerichte entschieden.

259.

Wegen des Verkaufs der bei Zoll- und Steuerdefraudationen confiscirten Gegenstände.

Im Namen ꝛc., haben mittelst Höchsten Rescripts vom 8. Januar d. J. in Kraft eines Gesetzes zu verordnen geruhet, daß das Königliche Preußische Hauptsteueramt zu Creuznach ausschließlich beauftragt und ermächtigt sei, unmittelbar oder durch eine von demselben committirte Zoll- und Steuerbehörde diejenigen Gegenstände, welche in Folge in dem Fürstenthum Lichtenberg vorgekommener Steuerdefraudationen confiscirt werden, so wie die dabei in Beschlag genommenen Transportmittel, in dem hiesigen Lande öffentlich zu verkaufen.

Es wird daher diese gesetzliche Bestimmung, nach welcher sich alle Behörden und Unterthanen zu richten haben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

St. Wendel, den 21. Januar 1832.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Brückner.

260.

Die Beschädigung der Felder ꝛc. durch zahmes Geflügel.

Im Namen ꝛc.

Die mehrseitig eingelaufenen Klagen über Verwüstungen, welche das zahme Geflügel in Feldern, Wiesen, Gär-

ten ꝛc. anrichtet, und die Unsicherheit, welche sich bei polizeilicher Behandlung solcher Frevelfälle bemerklich machte, hat uns veranlaßt, diesen Gegenstand zur Würdigung der Höchsten Behörden zu bringen, und wir sind hierauf durch Höchstes Rescript vom 28. Januar d. J. autorisirt worden, die einschlägigen Bestimmungen der Feldpolizei in Erinnerung zu bringen, und resp. verordnungsmäßig zu ergänzen, wie folgt:

1. Gänse außerhalb der eigenen geschlossenen Räume frei und ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen, ist verboten.

2. In denjenigen Gemeinden, welche erhebliche Gänsezucht haben, wird die Localverwaltung dafür besorgt sein, daß sich die Eigenthümer zur Annahme eines gemeinschaftlichen Hirten vereinigen, und daß Ort und Zeit genau angewiesen werde, wo und wann Gänse gehütet werden dürfen.

3. Zuwiderhandlung gegen Art. 1. wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern geahndet, der Pflicht zum Schadens-Ersatz unbeschadet, welche, gleich der Strafe, den Eigenthümer der Gänse trifft.

4. Meldet sich bei Constatirung der Zuwiderhandlung Niemand als Eigenthümer der ohne Aufsicht herumlaufenden Gänse, so sollen dieselben in einen von der Localbehörde zu bezeichnenden Pfandstall gebracht, und, wenn binnen drei Tagen keine nachträgliche Anmeldung erfolgt, zu Gunsten des Beschädigten, der Buße, Gerichtskosten ꝛc. verwerthet werden. Allenfallsige Ueberschüsse fallen der treffenden Gemeindekasse anheim.

5. Laufen Gänse aus Unachtsamkeit oder Muthwille des Hüters in fremde nicht angewiesene Grundstücke ein, wo sie Schaden thun, oder wenigstens thun können, oder werden sie blos durch solche Grundstücke getrieben, so trifft eine Geldbuße von 30 Kreuzer bis 2 Gulden den Hirten oder die für ihn verantwortliche Person, welche im Wiederholungsfall gegen ersteren mit Gefängniß von 1 bis 3 Tagen geschärft werden soll. Geschah der Frevel in eingeschlossenen Orten, so kommt der höchste Ansatz der Strafe zur Anwendung.

Außerdem ist der Hütende oder die ihn vertretende Person jeden Falls für den Schaden verantwortlich.

6. Wird Jemand mit Gänsen in fremden nicht angewiesenen Grundstücken hütend angetroffen, so soll er, oder die für ihn verantwortliche Person mit einer Geldbuße von 2 bis 4 Gulden bestraft werden, welche im Wiederholungs- und in dem Fall, wo der Frevel in geschlossenen Grund-

stücken geschah, gegen den Hüter mit 1 bis 5tägiger Gefängnißstrafe zu schärfen ist; alles der Verbindlichkeit zum Schadensersatz unbeschadet.

7. Verläugnet in den Fällen sub 5. 6. die als Hüter angesprochene Person die im Frevel angetroffenen Gänse, und läßt sich ihre Schuld nicht ermitteln, so ist nach Art. 4. zu verfahren, und im letztern Fall nach Art 3. zu erkennen.

8. Läuft oder fällt anderes zahmes Geflügel in fremde Grundstücke ein, wo es schadet, oder Schaden thun kann, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Grundstücks berechtiget, dasselbe zu tödten, nur muß dieses sofort an Ort und Stelle geschehen.

In dem Fall, wo die Ueberzeugung vorliegt, daß in der Nähe der Ortschaften liegende Grundstücke den Beschädigungen solcher Thiere in dem Grade ausgesetzt sind, daß ihr Abwehren ohne Schießgewehr nicht möglich ist, sollen die Bürgermeistereien ermächtiget sein, den Grundeigenthümer oder Besitzer auf Anfördern zur Benutzung eines Schießgewehrs schriftlich zu autorisiren.

Indessen soll diese Autorisation 1) ausschließlich auf eine bestimmte Person, und nur für dieselbe, lauten und gelten; 2) nur erwachsenen, zuverlässigen Leuten ertheilt werden, von denen ein Mißbrauch im Allgemeinen nicht zu gewärtigen steht; 3) immer nur auf höchstens acht Tage und 4) mit genauer Bestimmung des Orts, wo Gebrauch von der Waffe gemacht werden soll, und der Wege, die hin und zurück einzuhalten, gegeben werden, auch 5) von der Voraussetzung abhängen, daß das Schießen an dem fraglichen Orte mit keiner sonstigen Gefahr verbunden ist.

Die Bürgermeistereien werden sich die Sorge angelegen sein lassen, daß gegenwärtige Bestimmungen in Kenntniß erhalten und mit Strenge überwacht werden.

St. Wendel, den 9. Februar 1832.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

261.

Die Führung der Waarenlagerbücher.

Im Namen 2c.

Nach §. 33. der Zollordnung vom 12. Nov. 1830 können im hiesigen innerhalb des Grenzbezirks gelegenen Fürstenthume früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden und gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fort-

gesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche zur Sicherstellung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse werden angeordnet werden.

Diese Vorschriften sind nach eingelangter Höchster Genehmigung in der Anlage I. zusammengestellt und es wird jeder, welcher mit darin namentlich genannten Gegenständen Handel treibt oder ein Lager zum Verkaufe davon hält, aufgefordert, die im §. 1. verordnete Anmeldung nach dem unter II. anliegenden Muster binnen vierzehn Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung angerechnet, der betreffenden Steuerstelle einzureichen, das angeordnete Lagerbuch sogleich einzurichten und für die Zukunft zu halten, die gegebenen Vorschriften bei Vermeidung der aus Verabsäumung derselben folgenden Nachtheile und Strafen genau zu befolgen und sich der in Folge derselben von den Zollbeamten anzustellenden Revisionen bereitwillig zu unterwerfen, widrigenfalls die im §. 101. der Zollordnung angedroheten Strafbestimmungen unnachsichtlich zur Anwendung kommen werden. Die Communalbehörden werden hiermit angewiesen, den Zollbeamten bei den Revisionen der Waarenlager und etwa erforderlichen Haussuchungen den im §. 28. der Zollordnung vorgeschriebenen Beistand unverweigerlich und prompt zu leisten.

St. Wendel, den 10. März 1832.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

I. Auf den Grund des §. 33. der Zollordnung vom 12. November 1830 werden für die steuerliche Controlle des Handels mit zollpflichtigen fremden und gleichnamigen inländischen Gegenständen im Grenzbezirk folgende Vorschriften ertheilt, zu deren Beobachtung jeder verpflichtet ist, der ein Gewerbe mit solchen Gegenständen treibt oder ein Lager zum Verkaufe davon hält, es mag das Gewerbe oder Lager schon früher bestanden haben oder in Gemäßheit besonderer Erlaubniß erst eingerichtet werden.

Allgemeine Vorschriften.

1. Vorerst werden nachbenannte Gegenstände der Controlle unterworfen: Zucker, Caffee, Wein, Branntwein, Tabacksblätter und Tabacksfabricate.

Wer mit diesen Gegenständen Handel treibt, oder ein Lager zum Verkaufe davon hält, er mag solche selbst erzeugen und fabriziren oder von andern beziehen, und sich über seine Befugniß dazu durch gewerbpolizeiliche und steueramt-

liche Erlaubniß ausweisen kann, ist gehalten, der Steuerstelle seines Wohnorts die Vorräthe an Waaren genau nach Art und Menge, so wie diejenigen Behältnisse schriftlich anzumelden, in welchen die Gegenstände des Handels oder der Fabrication aufbewahrt werden sollen. Eben so müssen Veränderungen in den Lagerorten vorher der Steuerstelle schriftlich angezeigt werden.

2. Die Aufbewahrungsorte sind so wenig als möglich zu vervielfältigen und falls ihrer mehrere nach dem Umfange des Gewerbes nicht zu entbehren sein möchten, wo thunlich aneinanderhängend, oder doch in einem und demselben Gebäude und in einer Etage desselben zu wählen, und müssen in zugänglichem und verschließbarem Zustande sich befinden.

3. Die Waaren müssen im Lagerraum so wenig als möglich im Gemenge mit nicht controllpflichtigen Gegenständen, und nach ihren verschiedenen Gattungen in gewissen Quantitäten von Gewicht und Maaß und an bestimmten Plätzen aufgestellt und geordnet sein, wovon nur der zum Detailverkauf dienende Theil ausgenommen ist.

4. Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine der Controlle unterworfenen Waaren vorhanden sein, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung und die gesetzliche Folge eintritt.

5. Je nach Bedürfniß wird die Controlle auf andere als die §. 1. genannten Gegenstände ausgedehnt, oder der eine oder andere Gegenstand außer Controlle gesetzt werden.

6. Den Waarenlager-Revisionen muß der Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter beiwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben und Hülfe zu leisten.

7. Wer einen Handel mit controllpflichtigen Waaren aufgeben will, hat hiervon gleichfalls der Steuerstelle unter Angabe der Bestände schriftlich Anzeige zu machen und bleibt bis zur Aufräumung der Vorräthe aus den Lagerräumen der Controlle unterworfen.

8. Damit sich Niemand über seine Obliegenheiten entschuldigen könne, wird ein Exemplar der gegenwärtigen Vorschriften mit angefügtem Abdrucke des im Eingange erwähnten Art. 30. und 33. der Zollverordnung vom 12. Nov. 1830 dem zu führenden Lagerbuche vorgeheftet oder dem Gewerbtreibenden lose behändigt, und daß solches geschehen und der Gewerbtreibende sich den Vorschriften in allen Stücken unterwerfen wolle, zum erstenmal in einem Protokolle, wovon ein Exemplar dem Gewerbtreibenden, das

Duplicat aber der Steuer-Abfertigungsstelle zu überantworten ist, vermerkt.

Handel mit Material- und Specerei-Waaren.

9. Der Gewerbtreibende ist verbunden, über den Vorrath, Zu- und Abgang der Waaren ein Lagercontrollbuch nach dem Muster II. zu führen, in An- und Abschreibung mit Angabe des Tages, der Waaren-Menge, nach Roh- und Stein-Gewicht und Bezeichnung, und des Steuer-Ausweises.

10. Dieses Lagerbuch wird von dem Hauptamte mit der Blätterzahl bezeichnet, mit einer angesiegelten Schnur durchzogen und auf dem Titelblatte ausgefüllt. Der Titelbogen wird kostenfrei geliefert, die Einlagebogen werden dagegen von den Gewerbetreibenden in entsprechendem Formate beschafft. Das Buch muß stets in dem angemeldeten Lagerraume, den das Titelblatt, gemäß der in Folge des §. 1. abgegebenen Erklärung bezeichnet und zwar, wenn mehrere Räume angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Kleinverkauf Statt findet, zur Einsicht der Steuerbeamten an einem ein für alle Male bestimmten schicklichen Platze offen niedergelegt oder aufgehängt werden.

11. Der Gewerbtreibende muß in der Regel selbst das Lagerbuch führen oder, wenn er dazu nicht oder nicht immer im Stande sein sollte, die damit beauftragte zuverlässige Person der Steuerstelle unter Beifügung einer Probe der Hand- und Unterschrift derselben schriftlich anzeigen, und bleibt alsdann für deren Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Controll-Vorschriften verhaftet.

12. Die erste Post der Anschreibung wird entweder durch die Uebertragung des Bestandes beim Abschluß des bisher geführten Lagerbuchs von Seiten der Steuerstelle oder des Gewerbtreibenden, oder durch die Eintragung des angemeldeten oder bei Aufnahme des Lagers ermittelten Vorrathes, von Seiten der revidirenden Beamten gebildet, und hinsichtlich ihrer Richtigkeit jedesmal durch die Unterschrift des Gewerbtreibenden am Rande anerkannt.

13. Der Waaren-Zugang wird sogleich nach der Ankunft im Lagerraum, wohin die Waaren unmittelbar zu bringen sind, von dem Gewerbtreibenden im Lagerbuche eingeschrieben und die Nummer der Eintragung auf dem begleitenden Steuer-Ausweise (der Zoll-Quittung, dem Legitimationsscheine, dem abgestempelten Frachtbriefe u. a.) vermerkt.

14. Die Papiere werden alsdann dem Lagerbuche nach der Nummerfolge beigeheftet oder, wenn deren Anzahl groß ist, besonders geheftet und in oder bei dem Buche aufbewahrt.

15. Wenn der Zugang durch eigene Erzeugung oder Bereitung erfolgt, z. B. von Wein und Branntwein, so muß die Anschreibung gleich nach dem Uebergange der Gegenstände aus der Fabricationsstätte, z. B. aus dem Brenngelasse in den Lagerraum, dieser Uebergang und die Anschreibung aber jedenfalls am Abend eines jeden Fabrikationstages geschehen; zum Ausweis dienen demnächst die Steuer-Quittungen oder Gewinn- oder Betriebs-Anmeldungen, deren Duplicat-Exemplare von den Steuerpflichtigen zu verwahren sind und dem Belegehefte einverleibt werden.

16. Der Waaren-Abgang durch Verkauf im Orte selbst und nach außerhalb, so wie durch Tausch u. s. w. muß zur Stelle bei der wirklichen Abfuhr der Gegenstände nicht früher und nicht später im Buche abgeschrieben werden. Nur für den Verkauf von Kleinigkeiten ist es gestattet, diese nach der Willkühr des Gewerbtreibenden entweder sogleich oder erst am Abend jeden Tages, summarisch im Gesammtbetrage des Abganges während des Tages unter Bezeichnung: „Kleinverkauf" abzuschreiben. Unter Kleinigkeiten sind in diesem Sinne Mengen unter 5 Pfund bei Gegenständen, die nach Gewicht, und unter 4 Schoppen bei Flüssigkeiten, die im gewöhnlichen Leben nach Maaß verkauft werden, zu verstehen.

17. Ueber die Verkäufe nach außerhalb in steuerpflichtigen Mengen, zu deren Transport der Käufer eines Legitimationsscheins bedarf, hat der Gewerbtreibende ihm eine mit der Eintragungs-Nummer versehene Verkaufsnote zuzustellen, mit welcher sich derselbe bei der Steuerstelle ausweist.

18. Die An- und Abschreibungen der trockenen Gegenstände geschehen, wenn Zu- und Abgang kolloweis (in der ursprünglichen Verpackung oder auch nach Umpackung) erfolgt, auf Bruttogewicht mit Angabe der Anzahl der Marken und Nummern der Kisten oder Fässer, und zwar mit Eintragung jedes einzelnen Kollo, unter besondern Register-Nummern. Wenn der Verkauf im Einzeln nach der Ausschüttung geschehen soll, so wird das ganze Bruttogewicht des einzelnen Kollo in Abgang und das wirkliche Netto-Gewicht des Inhalts in Zugang gebracht, der künftige Abgang durch Kleinverkauf aber in der Spalte für das Netto-Gewicht eingetragen. — Die Getränke dürfen nur in geaichten Gefäßen aufbewahrt, und müssen diese mit dem Quart-Inhalte bezeichnet sein. An- und Abschreibung erfolgt stets nach Maaß.

19. Das Lagerbuch muß in voller Regelmäßigkeit und Deutlichkeit und ohne Rasur geführt, auf jeder vollgeschrie-

benen Seite aufgerechnet und die Summe transportirt, ferner muß dasselbe rein, unversehrt, und zur Einsicht bereit (§. 10.) gehalten werden und darf nicht abhanden kommen. Sobald dasselbe vollgeschrieben, wird es von dem Inhaber abgeschlossen und sammt den in den §§. 13. und 15. gedachten Belegen der Steuerstelle zur Aufbewahrung oder Vernichtung überliefert, der verbleibende Bestand aber in ein neues Buch übertragen, und zwar letzteres von der Steuerstelle, wenn dieselbe sich im nämlichen Orte befindet, sonst von dem Gewerbtreibenden, welcher sich daher zeitig zuvor in Besitz eines neuen Buches setzen muß, damit keine Unterbrechung in der regelmäßigen Eintragung eintrete. Befindet sich die Steuerstelle im nämlichen Orte, so prüft dieselbe vor der Bestand-übertragung die Richtigkeit des Abschlusses nach den Belegen und in Calculo, attestirt solche im alten Buche, und behändigt das neue Lagerbuch dem Inhaber, nachdem die Richtigkeit des Uebertrags darin von ihm bescheinigt ist; befindet sich die Steuerstelle vom Wohnorte des Gewerbtreibenden entfernt, so unterwirft sie nach Empfang des alten Buchs solches der nämlichen Prüfung und Bescheinigung, und veranlaßt, wenn sie selbst dazu nicht im Stande ist, einen Aufsichtsbeamten, die Uebereinstimmung des Uebertrags im neuen Buche zu untersuchen und darin zu bescheinigen, etwaige Unrichtigkeiten aber anzuzeigen.

20. Ergeben sich hierbei bedeutende Abweichungen, so müssen solche durch eine augenblickliche Bestands-Aufnahme aufgeklärt, oder im processualischen Verfahren weiter untersucht werden.

21. Die Lagerräume mit ihren Vorräthen und das Lagerbuch mit seinen Belegen unterliegen in den Tagesstunden der Revision der Steuerbeamten, womit übrigens auch Unterbeamte beauftragt werden können, ohne Beisein eines Gemeindebeamten, sofern nicht eine Haussuchung damit verbunden werden soll.

22. Bei der ersten Bestandsaufnahme wird das Resultat in dem §. 8. gedachten Protokolle niedergeschrieben, dieses von dem revidirenden Beamten und dem Gewerbtreibenden unterzeichnet, der Waarenbefund aber im Lagerbuche (§. 12.) unter Angabe des Datums, der Revision und Mitunterschrift des Gewerbtreibenden vorgetragen.

23. Die nachfolgenden Revisionen werden in ähnlicher Weise bewirkt, ohne daß jedoch eine Verhandlung hierüber aufgenommen zu werden braucht, sondern es wird der Befund nach gehörigem Abschlusse des Lagerbuchs in demselben

eingetragen und solches ebenfalls von dem Inhaber für die Richtigkeit anerkannt.

24. Die vorhandenen Belege (§§. 13. und 15.) werden bei der Revision entweder eingerissen oder mit Handzeichen und Datum versehen und bei dem Lagerbuche belassen.

25. Wenn das Lagerbuch nicht vorschriftsmäßig geführt, bereit gehalten oder verwahrt wird oder sonst die Vorschriften dieser Instruction verletzt, Waaren in nicht erklärten Lagerorten vorgefunden oder Unrichtigkeiten (§. 20 und 23.) entdeckt werden, so tritt processualisches Verfahren auf Anwendung der gesetzlichen Strafe ein.

26. Bei begründetem Verdacht, daß die Quantitäten des Kleinverkaufs mit unterschleiflichen Absichten unrichtig angeschrieben seien, und bei sonstigen Mißbräuchen wird eine den Umständen nach abzumessende schärfere Controlle vorbehalten.

27. Wenn obige Vorschriften nicht befolgt werden oder die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung von controllpflichtigen Gegenständen in der gegenwärtig angeordneten Art nicht nachgewiesen werden kann; so tritt die Anwendung der in den §§. 33. 71 — 74. und 85. der Zollordnung vom 12. November 1830 enthaltenen Strafbestimmungen ein.

St. Wendel, den 10. März 1832.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Sebaldt.

II. Auf Grund der Verordnung der Herzogl. Regierung vom 10. März 1832 zeigt N. an, daß er am heutigen Tage folgende controllpflichtige Waaren im Bestande hat.

Zucker	Menge nach Gewicht oder Maaß.	Angabe, ob das Gewicht Netto oder Brutto ist.
Kaffee		
Wein		
Branntwein . . .		
Tabacksblätter . .		
Tabacksfabricat . .		

Die Waaren werden aufbewahrt:
(Angabe der Räume, wo die Waaren aufbewahrt werden.)
Ort und Datum. Unterschrift des Declaranten.

262.

Pensionirung der Wittwen und Waisen der besoldeten Civilstaatsdiener.

Wir Ernst rc.

Haben Uns bewogen gefunden, aus landesväterlicher Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Civilstaatsdiener

in Unserem Fürstenthum Lichtenberg über deren Pensionirung gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und verordnen, nach vorgängigem Beirath und ertheilter Zustimmung Unseres Landrathes, deßhalb Nachstehendes:

1. Jeder Staatsdiener, er sei verheirathet, ledig, oder im Wittwenstande, ist verpflichtet, von seinem, auf Staats- oder Domainenkassen angewiesenen, fixen Gehalte eine jährliche Abgabe von 2 vom Hundert in monatlichen Beiträgen in diejenige Kasse einzuzahlen, aus welcher er seinen fixen Gehalt zu beziehen hat. Die Einzahlung geschieht regelmäßig mittelst Abzugs von seinem monatlichen Gehalt, über den derselbe in der Weise zu quittiren hat, daß in der auszustellenden Quittung (s. die Beilage) die baar erhaltene Summe und der Betrag des Beitrags zu den Wittwen-Pensionen erwähnt wird.

2. Alle diejenigen Staatsdiener aber, welche aus den Landes- und Domainenkassen keinen fixen Gehalt genießen, vielmehr bei den von ihnen zu besorgenden herrschaftlichen Einnahmen auf Tantiemen gesetzt sind, haben die Beiträge von dem Betrage ihrer veranschlagten Besoldungen entweder monatlich, oder wenigstens vierteljährig an die Landeskasse, in deren Bezirke sie wohnen, in kassenmäßigen Münzsorten pünktlich zu entrichten, und haben deren executivische Beitreibung zu gewärtigen, wofern ihre Beiträge zur bestimmten Zeit nicht bezahlt werden sollten.

3. Die vormaligen Staatsdiener, welche zur Zeit Pensionen aus den Landeskassen genießen, haben kein Recht auf die Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen; jedoch hängt es, wenn sie dem Pensions-Institut beizutreten wünschen sollten, von Unserer Höchsten Entschließung ab, ob, und unter welchen Bedingungen sie der Wohlthat des Beitritts theilhaftig werden sollen. Die Wittwen der dermalen pensionirten Forstbeamten erhalten indessen bei dem Absterben ihrer Ehegenossen die festgesetzte Pensionssumme, da die erwähnten Beamten bereits seither einen Beitrag zur Pensionirung ihrer Wittwen an die Landeskassen gezahlt haben.

4. Unsere Regierung zu St. Wendel ist diejenige Behörde, welche alle, das Wittwen- und Waisen-Pensionswesen in dem Fürstenthum Lichtenberg betreffenden Geschäfte besorgt und für die Geschäftsbesorgung verantwortlich ist. Wenn Jemand durch eine, in solchen Angelegenheiten von Unserer Regierung erhaltene Resolution oder andere Verfügung sich beschwert erachtet, so steht ihm frei, deshalb bei Unserem Ministerium dahier Vorstellung zu thun und um Entscheidung zu bitten, von welchem Letzteren es abhängt, die Be-

schwerde durch Rescript zu entscheiden oder dieselbe, auf ausdrückliches Verlangen des Beschwerde führenden Theils, an das Landesgericht zu St. Wendel zu verweisen.

5. Wenn ein Staatsdiener, welcher Pensionsbeiträge entrichtet hat, stirbt, so erhalten dessen Erben die in dem Sterbemonat fällig gewesene Besoldung, wenn solche nicht schon von dem Verstorbenen erhoben worden ist. Hinterläßt er eine Wittwe, so hat diese in dem Laufe des Monats, in welchem ihr Ehemann gestorben ist, spätestens aber vor dem 15ten des darauf folgenden Monats, ein Bürgermeisterei-Zeugniß über das Ableben ihres Ehemanns bei Unserer Regierung zu St. Wendel zu überreichen. Sind dagegen bei dem Ableben eines solchen Staatsdieners bloß unmündige Kinder vorhanden, so liegt dem Vormunde derselben die Anzeige von dem Tode des Vaters seiner Mündel in der oben vorgeschriebenen Weise ob. Geschieht diese Anzeige entweder nicht innerhalb der erwähnten Frist, bis zum 15ten des nach dem Sterbemonat folgenden Monats, oder ganz und gar nicht, so treten diejenigen, welche auf Pensionsbezug Ansprüche zu machen haben, erst nach Ablauf des Monats, in welchem die Anzeige spätestens hätte geschehen sollen, in den Genuß der Pension. Den Unmündigen steht wegen einer desfallsigen Vernachlässigung des Vormundes ein Entschädigungsanspruch gegen diesen zu.

6. In der Regel, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen erwähnten Falles, werden den hinterlassenen Wittwen und Waisen die Pensionen von dem nach dem Tode des Staatsdieners folgenden Monat an, und zwar postnumerando, gegen auszustellende Quittung verabreicht. Diese Quittung muß von der Wittwe und bei unmündigen Kindern von deren Vormündern ausgestellt, und mindestens eigenhändig unterschrieben sein. Bei denjenigen Wittwen und Unmündigen aber, die sich im Auslande aufhalten, ist dieser Quittung noch ein Zeugniß des Bürgermeisters ihres Wohnorts beizufügen, und zwar bei den Ersteren darüber, daß sie die Quittung eigenhändig unterzeichnet haben, bei den Letzteren aber, daß sie sich noch am Leben befinden und daß von ihren Vormündern die Unterzeichnung der Quittung eigenhändig bewirkt worden ist.

7. Wird die seit sechs Monaten angefallene Pension mit dem letzten Tage des sechsten Monats nicht abgeholt, so ist sie der Landeskasse verfallen.

8. Die Grundsätze, nach welchen Pensionen an Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener verabreicht werden, sind folgende:

a) Wenn ein Staatsdiener mit Hinterlassung einer Wittwe, aber kinderlos stirbt, so erhält diese den sechsten Theil der Besolduug ihres verstorbenen Ehemanns als Pension so lange sie lebt, sich nicht wieder verheirathet oder sich durch Unsittlichkeit, wichtige Vergehen oder Verbrechen, des Genusses der Pension nicht unwürdig macht.

b) Stirbt dagegen ein Staatsdiener mit Hinterlassung einer Wittwe und leiblicher, ehelicher Kinder, die noch unmündig sind, so erhält die Wittwe, außer einem Sechstheil der Besoldung ihres verstorbenen Mannes, noch drei Zehntheile dieser Wittwenpension oder ein Zwanzigtheil der Besoldung des verstorbenen Mannes für jedes der Kinder, mit welchen Pensionsbeträgen zusammen die Wittwe ihre Kinder zu erziehen und zu erhalten verpflichtet ist.

c) Hinterläßt endlich ein Staatsdiener nur eheliche Kinder und keine Wittwe, oder stirbt diese nach ihm entweder, oder verliert (s. a.) die genossene Wittwenpension, so erhalten die Kinder als Pension den sechsten Theil der Besoldung ihres verstorbenen Vaters, welcher nach Köpfen unter sie zu theilen ist. Sollte indeß der hiernach einem Kinde zukommende Antheil weniger betragen, als der zwanzigste Theil der väterlichen Besoldung, so hat jedes Kind so viel, als dieser beträgt, zu erhalten.

9. Die Genußzeit der Pensionen der minderjährigen Kinder dauert bei den männlichen bis zum ein und zwanzigsten, bei den weiblichen aber bis zum achtzehnten Jahr, oder bis zu der früheren Verheirathung beider.

10. Da die bestimmten Pensionen bloß als Alimentengelder zu betrachten sind, so dürfen sie auf keine Weise, weder bei Lebzeiten des Staatsdieners, noch nach dessen Tode von seinen oder seiner Wittwe Gläubigern in Anspruch genommen, mit Arrest belegt, oder zu einem Konkurs gezogen werden. Selbst der Ehemann und Vater darf unter keinerlei Vorwande, auch nicht einmal mit Zustimmung seiner Frau und des Vormundes der Kinder, unter den Lebenden oder auf den Todesfall über die seiner Frau oder seinen Kindern künftig zukommende Pension verfügen oder den Genuß derselben einschränken oder belästigen.

11. Wenn ein Staatsdiener die Dienste in dem Fürstenthum Lichtenberg verläßt und seine Besoldung aufgiebt, oder wenn derselbe seines Amtes entsetzt wird, so verlieren dessen Wittwe und Waisen alle Ansprüche auf Pension; auch hat ein solcher Staatsdiener kein Recht, die bezahlten

Pensionsbeiträge zurückzufordern. Wird aber ein Staatsdiener zwar nicht von seinem Amte entsetzt, aber aus Gründen der Verwaltung aus demselben entlassen, so gehen zwar damit, soferne mit jener Entlassung die Einziehung des Gehalts verbunden ist, auch alle Ansprüche der Wittwen und Waisen auf Pension verloren; allein dem von seinem Amte entlassenen Staatsdiener werden in diesem Falle die eingezahlten Pensionsbeiträge wieder zurück erstattet. Wird dagegen ein Staatsdiener ehrenvoll seiner Dienste entlassen und in Pension gesetzt, so hat dies auf die seinen Hinterlassenen versicherte Wittwen- und Waisen-Pension keinen Einfluß. Vielmehr erhalten die Letztern die Pensionen nach Verhältniß des Gehalts, den der pensionirte Staatsdiener vor seiner Pensionirung bezog, wogegen aber auch dieser gehalten ist, die Beiträge nach der von ihm im wirklichen Dienst genossenen Besoldung mit zwei vom Hundert fortzuzahlen.

Coburg zur Ehrenburg, am 30. April 1832.

Ernst H. z. S. C. G.

Beilage zu §. 1.

Formular zu einer Quittung.

Einhundert Gulden rhein. Besoldung für den Monat aus der Herzogl. Landeskasse zu mit 98 Fl. rhein. baar und 2 „ „ monatlichen Abzug zur Pensions-Anstalt erhalten zu haben bescheinigt hierdurch

den ten 18 N. N.

263.

Verbot des Spielens mit ungestempelten Karten.

Da die Verordnung vom 14. Dec. 1816, wonach Jeden, der in seinem Hause mit ungestempelten Karten zu spielen gestattet, eine Strafe von fünf Franken treffen soll, in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, dieselbe aber durch die in der höchsten Verordnung vom 12. Nov. 1830 gegen die Einführung und den Handel mit Spielkarten enthaltenen Bestimmungen und Strafen keineswegs außer Anwendung gesetzt ist; so wird solche in Erinnerung gebracht.

St. Wendel, den 6. October 1832.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

264.

Anstellung eines zweiten Gerichtsboten für den Canton Grumbach.

Im Namen rc.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben mittelst Höchsten Rescripts vom 30. Mai d. J. in der Absicht, um den zu hohen Reisegebühren des Friedensgerichtsboten zu Grumbach, wegen der weiten Entfernung der Gemeinden: 1. Dickesbach, 2. Ehlenbach, 3. Ilgesheim, 4. Käfersheim, 5. Kirchenbollenbach, 6. Mittelbollenbach, 7. Mittelreidenbach, 8. Niederalben, 9. Nohbollenbach, 10. Schmidthachenbach, 11. Weierbach, 12. Wieselbach und 13. Zaubach, vom Hauptorte des Cantons Grumbach zu steuern, und die Bewohner dieser Gemeinden, in dieser Beziehung, den andern Unterthanen des Fürstenthums so viel als thunlich, gleichzustellen; nicht weniger in der Absicht, um den Bewohnern des Cantons Grumbach in den sich ergebenden Fällen von Verwandtschaft, Krankheit, oder sonstiger Verhinderung, so wie von Oppositionen gegen die gerichtlichen Urkunden des seither alleinigen Gerichtsboten in diesem Cantone, die beträchtlichen Reisegebühren von entlegen wohnenden Gerichtsboten zu ersparen, welche sie in dergleichen Vorkommenheiten auszulegen gehalten waren, die Anstellung eines zweiten Gerichtsboten für den Canton Grumbach unter den Bedingungen und weitern Anordnungen anzubefehlen geruhet, daß dieser zweite Gerichtsbote in der Gemeinde Sien wohnen, und alle Gerichtsboten-Geschäfte am Herzoglichen Friedensgerichte Grumbach, für die Einwohner der bezeichneten dreizehn Gemeinden, es mögen diese Geschäfte Civil-, Polizei- oder Forstsachen betreffen, oder das Friedensgericht mag mit der Vernehmung von Zeugen aus diesen Gemeinden deligirt handeln, ausschließlich verrichten, derselbe übrigens in allen andern zum Gerichtsboten-Amt sich eignenden Dienstgeschäften, gleich den andern Gerichtsboten des Fürstenthums, zu agiren befugt sein soll.

Zu dieser Anstellung als zweiter Gerichtsbote im Cantone Grumbach mit dem Wohnsitz zu Sien, ist mit Höchster Genehmigung der zeitherige Scribent Carl Brachetti ernannt und bestätigt worden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

St. Wendel, den 8. October 1832.

Herzogl. Sächs. Regierung als Appellationsgericht.
Szymborski.

265.

Verbot des Nachdrucks.

Im Namen ꝛc.

Nachdem von der deutschen Bundestags-Versammlung am 6ten des vorigen Monats der nachfolgende Beschluß über die Sicherstellung der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck gefaßt und die Publikation dieses Beschlusses für das Fürstenthum Lichtenberg Höchsten Orts angeordnet worden ist, als wird solcher in Folge Höchsten Rescripts vom 23sten vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht und bekannt gemacht.

Um nach Art. 18. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eignen Unterthanen eines Bundes-Staates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfang des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

St. Wendel, den 12. October 1832.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

266.

Auswanderung diesseitiger Unterthanen nach den Nordamerikanischen Staaten.

Im Namen ꝛc.

Durch den Art. 3. der Höchsten Verordnung vom 11. Mai 1828 ist wegen der Auswanderung diesseitiger Unterthanen nach Brasilien festgesetzt worden: daß der Auswandernde von dem Kaufpreise der vor seinem Weggange verkauften Grund-

stücke jeder Art und von seinen Capitalien und übrigen Geldausständen ein Abzugsgeld von zehn Procent zur Landeskasse des Fürstenthums zu entrichten und die Käufer der Grundstücke und die Schuldner der Capitalien für die richtige und pünktliche Zahlung dieses Abzugsgeldes zu haften verbunden sein.

Seit einiger Zeit sind nun auch von diesseitigen Unterthanen mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach den nordamerikanischen Staaten eingereicht und hieraus von uns Veranlassung genommen worden, bei der höchsten Behörde um Entscheidung darüber zu bitten, in wie weit die wegen der Auswanderung nach Südamerika erlassenen früheren Verordnungen auch auf die jetzigen Auswanderungslustigen zur Anwendung gebracht werden sollen, worauf unterm 5. d. M. dahin entschieden worden ist, daß denjenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, zwar ohne vorherige Nachweisung darüber, daß sie dort ihre Aufnahme finden, die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden möge, daß jedoch hinsichtlich des von ihrem mitzunehmenden Vermögen zu entrichtenden Abzugsgeldes von zehn Procent es um so mehr bei dessen angeordneter Erhebung zur Landeskasse verbleiben müsse, als es sehr leicht sein könne, daß die Auswandernden ihr Unterkommen in Nordamerika nicht finden, dann zurückkommen und aus den öffentlichen Mitteln Unterstützung gereicht erhalten müßten, zu deren Bestreitung die erhobenen Abzugsgelder bestimmt und zu verwenden seien. Indem wir daher diese höchste Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, verordnen wir zu deren Vollziehung Folgendes:

1. Alle diejenigen, welche nach den vereinigten Staaten Nordamerikas auszuwandern gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche bei den ihnen vorgesetzten Bürgermeistereien einzureichen, von welchen sie an uns eingesendet werden.

2. Diese Gesuche sollen sodann durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, damit alle die, welche Rechtsansprüche an den Auswanderungslustigen haben, solche binnen vier Wochen geltend und hierüber Anzeige bei der Bürgermeisterei des Auswanderungslustigen machen können.

3. Ist diese vierwöchentliche Frist abgelaufen, und es hat sich Niemand angemeldet oder die, welche sich angemeldet, haben sich für befriedigt erklärt, so hat die Bürgermeisterei, welche über diese Anmeldungen und Erklärungen Protokolle zu führen und solche von den Anmeldenden immer unterschreiben zu lassen hat, hierüber dem Auswanderungslustigen eine Bescheinigung auszustellen, welche dieser sodann nebst einer Quittung der Landeskasse über die Entrichtung der

zehn Procent von seinem mitzunehmenden Vermögen bei uns einzureichen und hierauf die Ausfertigung der Auswanderungs-Erlaubniß und Reisepaß gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelgebühr zu gewärtigen hat.

4. Bei der Landeskasse sind diese Einnahmen unter dem Titel für Abzugsgelder Cap. II. Nr. 16. zu verrechnen.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Aufnahme in das Amtsblatt in Kraft und haben sich alle diejenigen, welche bisher um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika sich angemeldet, hiernach zu achten.

St. Wendel, den 12. März 1833.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

267.

Die Legitimation der Reisenden.

Im Namen rc.

Mit Ausnahme der Grenzbewohner in Bezug auf den Grenzverkehr ist keinem Ausländer ohne förmlichen Paß mit Angabe seines Signalements, des Zwecks seiner Reise und der Dauer seines Aufenthalts der Eintritt in das Fürstenthum gestattet.

Zuwiderhandelnde, so wie Handlungsreisende, die nicht noch außerdem das Visa der hiesigen Localbehörden bei einer Dauer ihres Aufenthalts zum Geschäftsbetrieb nachweisen, sind auf den nächsten Weg über die Grenze zurückzuführen.

Ausländische Studirende so wenig als Universitäts-Matrikeln können von dieser Bestimmung eine Ausnahme begründen, wogegen es für die Handwerksburschen bei dem bisherigen Verfahren bewenden kann.

Wir machen sämmtliche Polizeibeamten für die strenge Vollziehung dieser Vorschrift verantwortlich und darauf aufmerksam, daß der etwaige Ablauf des Passes genau zu beachten und derselbe in diesem Fall als eine unzureichende Legitimation anzusehen ist.

St. Wendel, den 16. April 1833.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

268.

Die Angabe der Ortsentfernungen vom Sitze der Gerichte.

Im Namen rc.

Bei einer über die von der vormaligen Landes-Commission

unterm 3. Februar 1819 bekannt gemachten Ortsentfernungs-Tabelle vorgenommenen Revision hat sich ergeben, daß dieselbe nicht nur unvollständig, sondern bei einigen Ansätzen auch unrichtig ist. Um diesen sowohl für die Einwohner des hiesigen Fürstenthums als auch für die öffentlichen Kassen nachtheiligen Mängeln abzuhelfen, zugleich aber auch die Ortsentfernungen zu der in Folge Verfügung Herzogl. Regierung als Apellationsgericht vom 8. Oct. 1832 neu errichteten Gerichtsbotenstelle zu Sien zu bestimmen, haben wir beiliegende verbesserte und vervollständigte Ortsentfernungs-Tabelle herstellen lassen und bringen solche hiermit und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß solche vom Tage ihrer Bekanntmachung an allen Liquidationen von Reisekosten, Zeugentaxen in gerichtlichen Fällen zu Grunde gelegt werden soll.

St. Wendel, den 12. August 1833.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

269.

Das Armenwesen.

Im Namen ꝛc.

Nach vorausgegangenen umfassenden Recherchen und Anordnungen haben sich sämmtliche Gemeinden des Fürstenthums durch das Organ ihrer Bürgermeistereien verpflichtet, ihre nunmehr genau ermittelten wirklichen Armen und Nothleidenden aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Bei einem Mißverhältniß der erforderlichen Mittel einiger Gemeinden zu der Anzahl der Armen sind die nöthigen Beiträge aus den Bürgermeisterei-Allmosenfonds und aus den Staatskassen regulirt. Sollten demungeachtet Nothleidende die ihnen nach den angenommenen Grundsätzen mit Recht gehörende Unterstützung in ihren Gemeinden nicht finden, so haben sie sich an die Bürgermeistereien, nöthigenfalls an uns zu wenden, um einer sorgfältigen Prüfung ihrer Ansprüche gewiß zu sein.

Wenn nun auch in denjenigen Gemeinden die Sammlung der Beiträge durch die Armen selbst nachgesehen werden kann, wo die Vertheilung nicht durch die Behörden geschicht., so geht doch aus diesen Anordnungen nunmehr die Möglichkeit hervor, das Betteln außer den Gemeinden im ganzen Fürstenthum ohne alle Ausnahme verbieten zu können, und da durch die getroffenen Einrichtungen die Anstalten be-

stehen, die die Artikel 274. und 275. des Strafgesetzbuchs für die Bestrafung der Bettelei voraussetzen, so haben wir die Staatsbehörde am Herzogl. Landesgerichte veranlaßt, hievon Kenntniß zu nehmen und die gesetzliche Bestrafung der außer ihren Gemeinden und in denen, wo die Vertheilung durch die Autoritäten geschieht, Bettelnden am Zuchtpolizeigericht zu beantragen. Die in diesem Sinne Zuwiderhandelnden sind demnach durch die Gendarmerie, die Polizeigarden und die Feldhüter aufzugreifen und den competenten Behörden vorzuführen.

Besonders erwarten wir, sämmtliche Bürgermeistereien werden mit Sorgfalt und Pflichteifer darauf Bedacht nehmen, daß die in den in Gemeinschaft mit den Schöffen der Gemeinden hergestellten Listen aufgeführten Armen die nöthigen Unterstützungen regelmäßig bekommen, daß die erforderlichen einfachen Einrichtungen getroffen, die in dieser Beziehung vorgebrachten Beschwerden aber zu jeder Zeit bereitwillig entgegengenommen und in der kürzesten Frist untersucht und abgestellt werden.

St. Wendel, den 15. September 1833.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

270.

Verbot des Gebrauchs unverschlossener Lichter oder brennender Tabackspfeifen in Scheunen.

Im Namen ꝛc.

Die Verordnung vom 3. November 1817 ist der Auslegung fähig, als komme beim Gebrauch unverschlossener Lichter oder brennender Tabackspfeifen in Scheunen etwas darauf an, daß dies zur Nachtzeit geschehe. Um dieser den Zweck der Verordnung ganz verfehlenden Auslegung für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir ausdrücklich und mit Aufhebung früherer allenfalls widersprechenden Bestimmungen, daß der Gebrauch unverschlossener Lichter oder brennender Pfeifen in Scheunen, Ställen oder Speichern, und zwar ohne Ansehen der Zeit, verboten ist und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. September 1791 Art. 10. bestraft werden soll.

St. Wendel, den 1. Dezember 1833.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

271.

Die Ertheilung der Armuthsatteste.

Im Namen ꝛc. verordnen wir, die von den Herzogl. Bürgermeistereien auszustellenden Armuthsatteste sollen nur mit unserm Visa versehen von den treffenden Behörden berücksichtigt werden, und es ist ihnen jedesmal der Steuerbetrag, so wie die Bezeichnung der Erwerbsweise desjenigen, dem sie ausgestellt werden, beizufügen.

St. Wendel, den 20. Dezember 1833.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

272.

Die Bestrafung der unterlassenen oder vernachlässigten Tage- und Nachtwachen.

Wir Ernst ꝛc. verfügen dem Uns gestellten Antrag Unserer Regierung auf Ergänzung des Art. 6. der Verordnung vom 27. Januar 1817 „Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit betreffend" dahin, daß das Unterlassen oder die Vernachlässigung der Tag- oder Nachtwache mit einer Polizeistrafe von ein bis fünf Gulden bestraft werden soll.

Unsere Regierung ist mit Publikation gegenwärtiger ergänzenden Verordnung beauftragt.

Gotha, den 23. Dezember 1833.

Ernst, H. z. S. C. G.

273.

Die Abarbeitung von Strafen durch Straßenbauarbeiten.

Im Namen ꝛc.

In einer den Straßenbaubeamten des hiesigen Fürstenthums ertheilten weitern Instruction ist folgende Bestimmung enthalten: jedem Sträfling ist für die von ihm abzuarbeitende Strafe eine bestimmte Arbeit in Meterhaufen oder Ruthen, mit Ausnahme des Planirens, zuzutheilen. Diese Arbeit ist nach den durch die Verfügung vom 21. September v. J. gegebenen Bestimmungen zu leisten. Die Revisionen geschehen durch die Aufseher, jedoch erst von vierzehn zu vierzehn Tagen, so daß jeder Sträfling wenigstens vierzehn Tage für seine Arbeit frei hat; hält er diese Frist nicht ein, so

wird die fertige Arbeit nicht gerechnet. Wir bringen diese Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß, um sich darnach achten zu können.

St. Wendel, den 6. Februar 1834.

Herzogl. Sächsische Regierung.
Szymborski.

274.

Verwahrung der Correctionsstücke in Criminal- und Zuchtpolizeisachen.

Wir Ernst 2c. verordnen hiermit:

1. Alle Ueberführungsstücke in Criminal- und Correctionelluntersuchungen, so wie Gegenstände, welche den beschuldigten Personen von den Behörden abgenommen und saisirt werden, und welche bis zum richterlichen Erkenntniß aufbewahrt werden sollen, werden nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen dem ersten Gerichtsschreiber am Herzogl. Landesgericht übergeben, der als öffentlicher Bewahrer für deren sichere Aufbewahrung zu haften hat.

2. Besteht das Depositum aber in baarem Geld und beträgt solches mehr denn 50 Gulden rhein., dann ist der Gerichtsschreiber gehalten, selbiges bei dem Einnehmer der Landeskasse gegen Schein zu deponiren.

3. Ueber die Ablieferung solcher Gegenstände wird der Gerichtsschreiber dem Deponenten sogleich einen Empfangschein mit Angabe des Namens, der Eigenschaft des Deponenten, so wie der Bezeichnung des Depositums und der Bemerkung der Nummer hinsichtlich der in das Register geschehenen Einschreibung ertheilen.

4. Der Gerichtsschreiber wird sofort das Depositum in ein dazu eigends bestimmtes und vom Landesgerichtsdirektor paraphirtes Register mit Angabe des Namens und der Qualität des Deponenten, der Beschreibung des Depositums, des Beweggrundes der Deposition und der Anführung des Jahres, Monats und Tags der geschehenen Uebergabe, sowie der laufenden Nummer und des Registers eintragen.

5. Während der Untersuchung, so wie bei der gerichtlichen Verhandlung, ist der Gerichtsschreiber gehalten, diese Depositen, auf Verlangen der betreffenden Gerichtsbehörden, jedesmal herauszugeben, und demnächst wieder in das Depot zu nehmen.

6. Wenn nach beendigter Untersuchung, entweder in Folge eines Rathskammerbeschlusses oder eines Anklagekammer-Ur-

theiles, die fernere Untersuchung sistirt, oder wenn nach gesprochenem Erkenntniß von Seiten des Herzogl. Assisen- oder resp. Zuchtgerichts die Zurückgabe der deponirten Objecte an Jemanden verordnet wird, so wird der Gerichtsschreiber nach Ablauf der Cassations- und resp. der Berufungsfrist der sich meldenden und berechtigten Personen, die betreffende Deposition zurückgeben, und läßt den Rückempfang mittelst Unterschrift des befugten Empfängers oder dessen Bevollmächtigten auf der Seiten-Colonne der Nummer und Einschreibung des oben erwähnten Registers bescheinigen, legt auch die Vollmacht dem Register bei, wenn die berechtigte Person die Rücknahme des Depositums nicht selbst bewerkstelligt hat.

7. Zu Ende des Monats Januar eines jeden Jahres wird der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß über alle und jede im Laufe des verflossenen Jahres deponirte Objecte, selbige mögen noch vorfindlich oder abgenommen sein, der Herzogl. Regierung als Appellationsgericht einsenden und dabei bemerken, über welche Depositen bereits entschieden, und worüber noch die Untersuchung anhängig ist.

8. Hinsichtlich jener deponirten Gegenstände, worüber bereits definitiv entschieden, und welche nach abgelaufener Cassations- und resp. Appellationsfrist demohngeachtet nicht abgenommen werden, wird die Herzogl. Staatsbehörde auf Veranlassung der Herzogl. Regierung als Appellationsgericht mittelst einer Bekanntmachung im Amtsblatt die betreffenden Personen zur Abnahme der ihnen gehörigen Depositen unter der Verwarnung auffordern, daß selbige nach Ablauf von zwei Monaten zur Räumung der Lokale, zum Vortheil der Staatkasse versteigert werden.

9. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist und auf die desfallsige Benachrichtigung Seitens des Gerichtsschreibers, sendet die Herzogl. Regierung als Appellationsgericht das Verzeichniß der nicht abgenommenen Depositen der Herzogl. Regierung zu dem Ende, damit selbige die Herzogl. Rentei zur Versteigerung derselben anweise.

Coburg zur Ehrenburg, den 17. März 1834.

Ernst, H. z. S. C. G.

275.

Das Verfahren bei dem Schuldenwesen der Offiziere.

Wir Ernst ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, für Unsere Herzogthümer Coburg und Gotha wie für Unser Fürstenthum Lichtenberg gleichförmige gesetzliche Bestimmungen dar-

über zu erlassen, welche Hülfe den Gläubigern eines Offiziers Unseres Bundes-Contingents oder der Reserve zur Zahlung der von solchen gewirkten Schulden durch Gagen-Abzüge gestattet sein soll.

1. Im Allgemeinen findet Arrest und Execution in den Gehalt eines Offiziers nicht Statt. Der Gehalt, welchen ein Offizier als solcher bezieht, er mag in baarem Gelde oder in Naturalien bestehen, kann von Privatgläubigern weder mit Beschlag belegt noch auch zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung gemacht werden, wofern nicht von dem Schuldner selbst seine Besoldung dem Gläubiger auf die in dem Folgenden (§. 2. und 3.) bestimmte Weise und in der darin angegebenen Beschränkung angewiesen worden ist. Forderungen öffentlicher Kassen sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen, sondern können auf desfallsige Verfügung der treffenden Behörde ohne Weiteres von dem Gehalte eines Offiziers abgezogen und eingebracht werden.

2. Der Gehalt kann nur zu seinem vierten Theile angewiesen werden. Es kann niemals mehr als der vierte Theil der eigentlich baaren Gage von einem Offizier seinen Gläubigern wirksam überwiesen werden und zwar nur von derjenigen eigenen Gage, welche nach Abzug der statutenmäßig fortwährend darauf haftenden Beiträge zu der Wittwen-, Societäts- und der Uniformirungs-Kasse und, was Coburg und Gotha betrifft, nach Abzug der Almosenbeiträge verbleibt. Der Beschlag oder die Hülfsvollstreckung kann bei dem Mangel sonstiger Objecte nur in diesem vierten Theil und in nichts mehr geschehen, so daß dem Schuldner drei Viertel seines Gehalts stets und in jedem Falle unverkürzt bleiben. Assignationen auf zu besondern Zwecken bestimmte Dienstbezüge der Offiziere, z. B. auf Burschengelder, Fourage-Beträge für Dienstpferde, Adjutanten-Zulagen, Reparaturgelder u. s. w., wenn solche dadurch ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen werden sollen, sind in jedem Falle ungültig. Uebrigens gilt die hier wegen des Gehaltes der im Dienste stehenden Offiziere gegebene Bestimmung auch bei pensionirten Offizieren hinsichtlich ihrer Pensionen und der Anweisungen auf solche.

3. Beschaffenheit der Assignationen. Die im Vorigen (§. 2.) gestatteten Abzüge und gerichtlichen Beschlagnehmungen finden nur dann Statt, wenn der Gläubiger eine von seinem Schuldner freiwillig ausgestellte, von dem Regiments-Commandeur genehmigte Anweisung seines Schuldners vorzeigt. Die Genehmigung des Regiments-Commandeurs ist nur dann zu ertheilen, wenn gegen die Gestattung der Ab-

weisung kein Bedenken obwaltet und wenn mit der Summe der Abzüge für einen oder mehrere Gläubiger der vierte Theil des Gehaltes nicht überstiegen wird. Auch bedarf es zu den von dem Regimentschef ausgestellten Anweisungen zu deren Gültigkeit noch Unserer landesherrlichen Genehmigung. Ohne diese darf auf dergleichen weder von den Kassebeamten noch von Gerichtsbehörden Rücksicht genommen werden.

4. Dauer der Gültigkeit der Assignationen. Mit dem Tode, desgleichen mit der Entlassung oder Verabschiedung desjenigen, welcher auf seine Besoldung angewiesen hat, hört das dem Gläubiger aus der Anweisung zustehende Recht, seine Forderung durch Gehaltsabzüge einzuziehen, auf. Auf Gnaden-Quartale und Gnaden-Monate findet keine Art von Assignation statt. Wird jedoch der Entlassene oder Verabschiedete mit Pension entlassen, so geht die Anweisung in demselben Verhältnisse, wie sie auf die früher angewiesene Besoldung ertheilt ist, ohne Weiteres auf die Pension über.

5. Zeit, von welcher an diese Verordnung in Gültigkeit tritt. Die gegenwärtigen, die Anweisungen der Offiziere auf ihre Gehalte betreffenden Vorschriften, treten erst nach sechs Monaten vom Tage der Publication an in Wirksamkeit und äußern auf Anweisungen, welche bis zur Zeit der Publication in gesetzmäßiger Weise ausgestellt sind, keine rückwirkende Kraft. Sie treten aber hinsichtlich derjenigen Gage-Anweisungen, welche vom Tage der Publication an ausgestellt werden, sofort in Gültigkeit.

6. Bestrafung des Schuldenmachens der Offiziere. In Ansehung der Bestrafung des Schuldenmachens der Offiziere bleibt es bei der Bestimmung Art. 171. des Militairstrafgesetzbuchs vom 12. Febr. 1832, nach welcher gegen einen Offizier, welcher Schulden macht, die er nicht bezahlen kann, nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen auf Entlassung erkannt werden soll. Dasselbe gilt von Anweisungen, welche den oben bestimmten Betrag überschreiten, falls ein Offizier sich erlauben sollte, dergleichen Anweisungen seinen Gläubigern auszustellen.

7. Zurücknahme der früheren gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Alle in Unseren gesammten Landen über das Schuldwesen der Offiziere jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sofern sie mit der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbar sind, sollen vom heutigen Tage an als aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt betrachtet werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Coburg, den 18. April 1834.

Ernst, H. z. S. C. G.

276.

Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg.

In Folge der Bestimmung des 49sten Artikels der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Juni 1815 ist Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha, im ehemaligen Französischen Saardepartement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch laut Uebereinkunft vom 9ten September 1816 durch des Königs von Preußen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg, mit vollen Souverainitätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im 50sten Artikel der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Zusicherungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen, Ihre guten Dienste anzuwenden, um Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, insofern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Seiner Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveraines Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weshalb die oben genannten Mächte Ihre im 50sten Artikel der Wiener Congreß-Acte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären, Sich bereits genöthigt gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben jedoch in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten Herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die betheiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlaßt gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der Wiener Congreß-Acte offen gelassen hat, über die

Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an seine Majestät den König von Preußen gegen vollständige Entschädigung, in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehalten worden, haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nemlich Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor der Generalverwaltung für Domainen und Forsten Georg Wilhelm Keßler, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, und des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande, so wie des rothen Adler-Ordens vierter Klasse und des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, auch Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Löwen-Ordens; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Minister-Residenten, Kammerherrn und Oberst-Lieutenant außer Diensten Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Herzoglich-Sächsischen Haus-Ordens und des Königlich-Bayerischen Civilverdienst-Ordens;

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratificationen, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

1. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha treten dasjenige Gebiet, welches Sie auf den Grund der Artikel 49. und 50. der Wiener Congreß-Acte und in Folge späterer Uebereinkunft, am linken Rhein-Ufer überwiesen erhalten, und bisher unter der Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" besessen haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, mit allen Souverainitätsrechten und mit dem Ihnen darin zustehenden vollen Eigenthume, an Seine Majestät den König von Preußen ab.

2. Seine Majestät der König von Preußen nehmen diese Abtretung an, und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstenthums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

3. Seine Majestät der König von Preußen werden

Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha für die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg eine Entschädigung überlassen, welche nicht nur Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine reine jährliche Rente von 80,000 Thalern Preußisch gewähren, sondern Höchstdieselben zugleich in den Stand setzen wird, theils durch Uebernahme von Königlich-Preußischen Domainen, theils durch Aufkauf von Gütern und und sonstigen Besitzungen, ein Grund-Eigenthum zu erwerben.

Diese Entschädigung wird an die Stelle des Fürstenthums Lichtenberg in allen Beziehungen treten, in welchen dasselbe zu dem Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Spezialhause und zu dessen Gliedern gestanden hat.

4. Die Uebergabe des Fürstenthums Lichtenberg von Seiner Durchlaucht an Seine Majestät den König von Preußen, wird spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages Statt finden.

5. Das für das Fürstenthum Lichtenberg bestehende, und dessen Contingent zum Deutschen Bundesheere bildende Militair, wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen mit den das Preußische Bundes-Contingent bildenden Truppen, ohne daß selbiges künftig noch ein besonderes Contingent für gedachtes Fürstenthum bilden soll, vereiniget und durch diese Verstärkung des Königlich-Preußischen Contingents der dem Fürstenthume Lichtenberg obliegenden Bundespflicht zur Stellung eines verhältnißmäßigen Contingents, hinfüro Genüge geleistet werden.

6. Das Fürstenthum Lichtenberg geht völlig schuldenfrei mit den auf dessen Etats aufgetragenen Staatsdienern und Pensionairs, nach einer dieserhalb getroffenen besonderen Vereinbarung, auf Preußen über. Wegen der, bei der Uebergabe sich vorfindenden Einnahme- und Ausgabe-Reste wird ebenfalls besondere Vereinbarung getroffen werden.

7. Nachdem Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha den im 50sten Artikel der Wiener Congreß-Acte mitbezeichneten Höfen über das gegenwärtige, wegen des Fürstenthums Lichtenberg getroffene Abkommen die geeignete Anzeige gemacht hat, und solche von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen durch eine an die betreffenden Höfe gerichtete entsprechende Eröffnung bestätigt worden ist, wird auch die Deutsche Bundesversammlung von dem Inhalte dieses Vertrages unter integraler Mittheilung desselben, durch eine gleich nach seiner Vollziehung Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den 6ten Artikel der Wiener Schluß-Acte vom 15ten Mai 1820, in Kenntniß gesetzt, und durch den

Beitritt des Königlichen Bundestags-Gesandten bestätiget werden.

8. Gegenwärtiger Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ratificirt, und die Ratificationen werden demnächst binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Berlin, den 31sten Mai 1834.

Georg W. Keßler. Fr. Carl v. Bülow. Otto W. C. v. Röder.

Der vorstehende Staatsvertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unterm 26sten Juni, und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha unterm 8ten Juni d. J. ratificirt, und sind die resp. Ratifications-Urkunden am 12ten Juli c. zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 22sten September 1834. Ancillon.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

No.	1816	
1	11. Sept.	Herzoglich Sachsen-Coburgisches Besitzergreifungs-Patent.
2	14. Sept.	Herzogl. Landes-Commissions-Verordnung über die förmliche Besitzergreifung.
3	20. Sept.	Das Auswandern betreffend.
4	27. Sept.	Das Auswandern betreffend.
5	5. Oct.	Den Geschäftsgang betreffend.
6	19. Oct.	Die Müller betreffend.
7	29. Oct.	Die richtige Führung der Mutationsbücher.
8	8. Nov.	Die Paßertheilung.
9	14. Nov.	Die Errichtung einer Salzregie.
10	22. Nov.	Das Eingeben von Suppliken betreffend.
11	28. Nov.	Das Kaminfegen.
12	30. Nov.	Den Fruchthandel betreffend.
13	13. Dec.	Die Paßertheilung durch die Herzoglichen Friedensgerichte.
14	14. Dec.	Der Kartenstempel.
15	29. Dec.	Verbot der medicinischen und chirurgischen Pfuscherei.
	1817	
16	9. Jan.	Die Wiedervereinigung getrennt lebender Eheleute.
17	11. Jan.	Die Eintheilung des Herzoglichen Landes in drei Cantone.
18	14. Jan.	Die Vollstreckung der vor der Besitznahme ergangenen Erkenntnisse.

No.	1817	
19	18. Jan.	Fernere Gültigkeit der Verordnung vom 21. Sept. 1815 über das Jagdwesen.
20	27. Jan.	Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Anstalten betreffend.
21	28. Jan.	Die Getreide- und Mehlausfuhr.
22	2. Febr.	Die Anlegung von Getreide-Magazinen.
23	2. Febr.	Die Exequier-Gebühren betreffend.
24	8. Febr.	Befreiung der Kirchenrechnungen vom Stempelpapier.
25	10. Febr.	Der Handel fremder Juden.
26	15. Febr.	Die Armenpflege betreffend.
27	3. März	Die Bezahlung der Besoldungen und Pensionen in monatlichen Ratis.
28	4. März	Die im Jahr 1813 stattgehabte Veräußerung der Gemeindegüter.
29	11. März	Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.
30	12. März	Die Forstfrevel betreffend.
31	13. März	Erlaß der Kriegesteuern.
32	16. März	Das Abraupen der Bäume, Hecken und Gesträuche betreffend.
33	20. März	Das Abarbeiten der rückständigen Forst- und Polizeigerichtsstrafen.
34	24. März	Die Fertigung und Einreichung der bei der Herzogl. Sächsischen Landes-Commission zu übergebenden Bittschriften.
35	25. März	Die Aufzeichnung und Vertheilung der Gemeindegüter.
36	28. März	Den Geschäftsgang betreffend.
37	1. April	Die Einimpfung der Schutzpocken.
38	2. April	Die Einregistrirung der auswärts verfaßten Akte und Urkunden.
39	4. April	Die Einführung der Rheinischen Währung betreffend.
40	9. April	Das Hausiren betreffend.
41	14. April	Die Bekanntmachung der Amtsblätter in den Gemeinden betreffend.
42	20. April	Die von den neurecipirten Bürgern und Einwohnern zur Unterhaltung der Feuerpolizeigeräthschaften zu zahlenden Gebühren betreffend.
43	4. Mai	Die Veräußerung der Gemeinde-Güter zur Tilgung der Gemeinde- und Kriegsschulden.

No.	1817	
44	14. Mai	Den Fruchthandel betreffend.
45	3. Juni	Anfertigung der Steuermutterrollen.
46	5. Juni	Die Taxe des Stempelpapiers in Rheinischer Währung betreffend.
47	7. Juni	Die Reduction der Franken und Centimen in Gulden und Kreuzer Rheinisch.
48	7. Juni	Die Erziehung der Kinder verschiedener Confessionen betreffend.
49	11. Juni	Das Lumpensammeln betreffend.
50	14. Juni	Die den Ortschaften Grumbach ꝛc. ertheilte Erlaubniß, in den Königlich Baierschen Mühlen zu Lauterecken mahlen zu dürfen.
51	25. Juni	Den Münztarif betreffend.
52	25. Juni	Gegenseitige Ausfuhr der Feldfrüchte an der Grenze zwischen Baiern und den Herzogl. Coburgischen Landen betreffend.
53	16. Juli	Die Brodtaxe betreffend.
54	16. Juli	Freie Ausfuhr der Futterkräuter.
55	21. Juli	Die Versteigerung von Mobilien und liegenden Gütern.
56	9. Aug.	Eröffnung der Feldjagd.
57	19. Aug.	Die Schulden des vormaligen Ober-Amtes Lichtenberg betreffend.
58	13. Sept.	Die Erhöhung der französischen Münze.
59	3. Nov.	Verbot des Flachs- und Hanf-Trocknens in Wohnhäusern und des Gebrauchs unverschlossener Lichter in Scheuern und Ställen zur Nachtszeit.
60	25. Nov.	Die Revision sämmtlicher Inventarienstücke bei den Ober-Landes- und Specialstellen.
61	9. Dec.	Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen.
62	24. Dec.	Die Formation des Gemeinde-Rechnungs-Wesens.
63	24. Dec.	Die Blatter-Impfung betreffend.
	1818	
64	22. Jan.	Die fernere Gültigkeit der, über die, den ehemaligen Stellvertretern der Conscribirten gebührende Entschädigung bestehenden Verordnung vom 21. Febr. 1815.
65	7. April	Die Bestrafung der Forstfrevel betreffend.
66	15. April	Den Geschäftsgang betreffend.

No.	1818	
67	21. April	Den Straßenbau betreffend.
68	28. April	Die Blatter-Impfung betreffend.
69	29. April	Die Jagdvergehen betreffend.
70	30. Juni	Annahme der Kreuzerstücke in den öffentlichen Kassen.
71	8. Juli	Die Hunde-Ordnung betreffend.
72	15. Juli	Die Verheimlichung von Domainen, Gülten, Grundzinsen, auch Staats-Capitalien betreffend.
73	19. Juli	Die Verhältnisse der Juden betreffend.
74	20. Juli / 18. Sept.	Die in Folge des Decrets vom 20. August 1813 veräußerten Gemeinde-Güter betr.
75	31. Juli	Das Hausiren betreffend.
76	3. Aug.	Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.
77	1. Oct.	Steuererhebung von Fenstern, Thüren.
78	6. Oct.	Die Forstkultur betreffend.
79	30. Oct.	Freier Verkehr mit dem Fürstenthum Birkenfeld und dem hiesigen Gebiet.
80	30. Oct.	Gerichtliche Insinuationen aus dem Fürstenthum Birkenfeld betreffend.
81	7. Nov.	Die Entrichtung der Gebühren von öffentlichen Tänzen betreffend.
82	16. Nov.	Aufhebung des Abschoßrechtes gegen das Königreich beider Sicilien.
	1819	
83	11. Jan.	Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit der Baierschen Regierung des Rheinkreises.
84	11. Jan.	Die Anlegung der Baumschulen betreffend.
85	30. Jan.	Gerichtsbarkeits-Verhältnisse über den Privat-Wald Winterhauch.
86	3. Febr.	Die zur Unterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Anstalten.
87	11. Febr.	Die Schutzpocken-Impfung betreffend.
88	24. Febr.	Ressort der Justiz- und Verwaltungs-Behörden.
89	27. Febr.	Die Feldschützen betreffend.
90	6. März	Benennung des Gebiets „Fürstenthum Lichtenberg.“
91	14. April	Die Form bei Einreichung von Bittschriften betreffend.
92	24. April	Die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Hessen-Homburg betreffend.

No.	1819	
93	15. Juni	Einkommen der Schullehrer.
94	8. Juli	Das Jagdwesen.
95	24. Juli	Die Geschäftssiegel der öffentlichen Behörden betreffend.
96	26 Juli / 13 Juli	Convention über die Beziehung der gegenseitigen Steuern von den Steuerbaren im Fürstenthum Lichtenberg und Birkenfeld.
97	26. Juli	Den Hausirhandel betreffend.
98	7. Aug.	Die Eröffnung von Steinbrüchen, Lehm- und Sandgruben.
99	27. Sept.	Die Vertilgung der Wölfe betreffend.
100	4. Oct.	Die Beerdigung verstorbener Personen betreffend.
	1820	
101	1. Febr.	Atteste über Zahlungsunfähigkeit.
102	23. Febr.	Die Abfuhr der verkauften Brenn-, Bau- und Nutzhölzer aus den herrschaftlichen Waldungen.
103	27. März	Instruction über die Maaßregeln gegen die Verbreitung des Typhus.
104	21. April	Das Hebammenwesen.
105	3. Juni	Das Einschwärzen des ausländischen Salzes.
106	10. Juni	Die Schulden des vormaligen Ober-Amts Lichtenberg und Nohfelden betreffend.
107	4. Juli	Verbot gegen das Abschneiden der Bindwidden.
108	11. Juli	Verbot gegen Strohdächer.
109	21. Juli	Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen.
110	12. Nov.	Den Vollzug der neuen Eintheilung der protestantischen Pfarreien betreffend.
	1821	
111	25. April	Das Gemeinde-Rechnungswesen.
112	29. April	Die Schutzpocken-Impfung.
113	12. Mai	Die Organisation einer obern Landesbehörde für das Fürstenthum Lichtenberg.
114	22. Mai	Die Errichtung der obersten Justizstelle für das Fürstenthum Lichtenberg.
115	1. Juni	Die Einrückungen von Versteigerungs-Anzeigen in das Amtsblatt.
116	6. Sept.	Die Vergehungen gegen die Straßen-Polizei.
117	5. Oct.	Die Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit.

o.	1821	
18	5. Oct.	Die Baumpflanzungen an den Straßen.
19	8. Oct.	Die Abfahrten von den gebauten Straßen.
20	29. Decbr.	Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit dem Fürstenthum Birkenfeld.
	1822	
1	9. Jan.	Das Laubsammeln in den Gemeinde-Waldungen.
2	24. Jan.	Berichtigungen der Gemeinden und Privaten in den Staatsforsten.
3	24. Jan.	Die Anfertigung von Gesuchen und Vorstellungen.
	14. Febr.	Uebereinkunft zwischen der K. Baierschen und H. Coburgischen Regierung, wegen Ertheilung des Armenrechts.
	7. März	Patent-Taxen.
	9. März	Gewinnung der Erdstöcke und des Leseholzes in den Gemeinde-Waldungen.
	2. April	Den Stempel betreffend.
	11. April	Das Hinwegfangen der Singvögel und das Zerstören ihrer Bruten.
	18. April	Geschäftsordnung für den Landrath im Fürstenthum Lichtenberg.
	8. Mai	Die Conscription im Fürstenthum Lichtenberg.
	3. Juni	Die Verhüthung der Tollwuth bei den Hunden.
	3. Dec.	Die Aufhebung der Art. 5, 6 und 7. der Criminal-Prozeß-Ordnung.
	1823	
	28. Febr.	Die Schutzpocken-Impfung.
	15. März	Vertilgung schädlicher Insecten.
	14. April	Die Verheiratung Militairpflichtiger. Art. 6. des Conscriptions-Reglements.
	1. Juni	Instruction über die Verwaltung der Accise.
	29. Juni	Das Verfahren auf erfolgte Einwanderungsgesuche.
	29. Juni	Die Herabsetzung der Impfgebühren.
	29. Juni	Unentgeldliche ärztliche Behandlung vermögensloser Personen.
	3. Juli	Die mit der Krone Baiern abgeschlossene Cartelconvention betreffend.

No.	1823	
141	16. Juli	Die Registrirgebühren von Mobiliarversteigerungen.
142	27. Juli	Den Hausirhandel betreffend.
143	10. Sept.	Verordnung über die Aufhebung des Art. 14. des bürgerlichen Gesetzbuchs und Bestimmungen, welche gegen Unterthanen anderer Staaten statt dessen beobachtet werden sollen.
144	15. Sept.	Das Laubsammeln in den Gemeindeforsten.
145	16. Sept.	Die Taxe für die Medicinalpersonen.
146	22. Sept.	Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke.
147	23. Oct.	Die Verleitung der Unterthanen zum Auswandern.
148	25. Oct.	Die Gültigkeit der von versetzten Forstbeamten aufgenommenen Frevelprotocolle ohne vorgängige zweite Verpflichtung.
149	13. Nov.	Das Laubsammeln in den Gemeindewaldungen.
150	9. Dec.	Bestrafung der Befrevelung der Straßen.
	1824	
151	14. Jan.	Die Abschaffung der Strohdächer.
152	19. Jan.	Die Unterstützung der Forstpolizei-Beamten bei Haussuchungen durch die Ortsvorstände.
153	20. Jan.	Die Stempelgebühren bei Reise-Pässen.
154	6. Febr.	Prämie für die Verschönerung der Orte.
155	10. Febr.	Die Betreibung rückständiger Kirchengefälle und Gemeindegelder.
156	14. Febr.	Die richtige Führung der Güterwechselbücher.
157	21. Febr.	Die bei der deutschen Bundesversammlung zu übergebenden Druckschriften.
158	26. Febr.	Das Laubsammeln in den Forsten.
159	24. März	Die Einführung der Königl. Preußischen neuen Arzneitaxe.
160	8. Mai	Der Verkauf des Fleisches von zu jungen oder todtgebornen Kälbern.
161	11. Mai	Die Erhebung der direkten Steuern (mit Instruction vom 17. Jan. 1824).
162	17. Mai	Die Aufrechthaltung des metrischen Maaßes und Gewichts.
163	17. Mai	Die Schonung der Baumpflanzungen an den Straßen.
164	3. Juli	Den Verkauf des Kalbfleisches betreffend.
165	26. Aug.	Aufhebung der Registrirgebühren bei Sterbe-

1824	
	und Erbschaftsfällen und bei Schenkungen unter Lebendigen.
2. Sept.	Die Steuererhebung in Zwölftelraten.
4. Sept.	Das Volks-Schulwesen.
15 Sept.	Die Verbesserung der Pfarrei- und Schulstellen.
3. Nov.	Die Classification der Straßen und Wege.
12. Nov.	Die Entrichtung des Schulgeldes in den Volksschulen.
4. Dec.	Statuten der in der Stadt St. Wendel bestehenden Armen-Anstalt.
12. Dec.	Die Verwaltung der Accise.
1825	
5. Jan.	Die alphabetischen Tabellen über die Acten des Civilstandes.
14. Febr.	Verbotener Gebrauch von Feuergewehren und Feuerwerken.
17. Febr.	Die Verification der Maaße und Gewichte.
1. März	Instruction zur Vollziehung der Verification der gesetzlichen Maaße und Gewichte.
7. April	Die Errichtung der obersten Justizstellen.
12. April	Die Accise-Einnahmestellen.
4. Juni	Die Einführung von neuem Stempelpapier.
8. Juli	Die Acciseverwaltung.
15. Juli	Das Auswandern in außereuropäische Staaten.
4. Aug.	Verfälschung der auf dem neu geaichten metrischen Maaße und Gewichte befindlichen Stempel.
18. Aug.	Der Gerichtsstand der auf großem Urlaub befindlichen Soldaten.
26. Nov.	Die Patentbesteuerung und Entrichtung der deshalbigen Gebühren.
8. Dec.	Verwendung der Schulversäumnißstrafen.
8. Dec.	Erhebung der Schulgelder.
21. Dec.	Einreichung von Recursgesuchen
1826	
7. Jan.	Die Anfertigung der Forststrafgesuche.
18. Febr.	Den Gebrauch des Stempelpapiers bei öffentlichen und Privatacten betreffend.

No.	1826	
190	23. Febr.	Ertheilung von Prämien für Verschönerung der Orte.
191	3. März } 20. Jan. }	Die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte.
192	16. März.	Die Anfertigung der Gemeinde-Budjets und Heberollen.
193	26. April	Die Einreichung der jährlichen Schullisten.
194	29. Mai	Das Gerichtsbotenwesen betreffend.
195	6. Juni	Das Lumpensammeln durch Unberechtigte.
196	15. Juni	Die geflissentliche Vorenthaltung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch.
197	1. Juli	Die polizeiliche Aufsicht über die Hunde.
198	11. Aug.	Form bei schriftlichen Gesuchen.
199	21. Nov.	Die Ausübung der Servitutrechte in dem Privatforste Winterhauch.
	1827	
200	27. Jan.	Das Leseholzsammeln armer Personen in den Staatswaldungen.
201	31. Jan.	Die mehrjährige Steuerfreiheit der neu anzulegenden Weinberge.
202	6. Febr.	Gebühren für Einhebung der Impfgelder.
203	12. März	Verwandlung der gegen unzahlfähige Forstfrevler erkannten Geldstrafen.
204	24. März	Die Bezahlung der Versteigerungs-Bekanntmachungen von gepfändeten Mobiliargegenständen durch die Rent- und Steuerboten.
205	29. März	Die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung der Blatter-Epidemie und Behandlung der an den Blattern Verstorbenen.
206	2. April	Salzverkauf.
207	6. Juni	Einhebung der Schulgelder.
208	7. Juni	Abhaltung öffentlicher Tanzmusik.
209	19. Juni	Aufsicht und Besteuerung der Hunde.
210	25. Juni	Aichung der Flüssigkeits-Maaße.
211	6. Juli.	Beaufsichtigung der Erb- und Privatwaldungen und die Constatirung der in denselben verübten Forstvergehen.
212	2. Nov.	Die Schulversäumnisse und deren gewissenhafte Verzeichnungen.
213	14. Nov.	Büchernachdruck.

No.	1828	
214	26. Jan.	Das Ablöschen des Kalks.
215	21. Febr.	Das Subhastationsverfahren.
216	24. März	Die Unterdrückung der Bettelei.
217	11. Mai	Strafbestimmungen gegen Auswanderer.
218	24. Mai	Die jährliche Revision des Hebammenwesens.
219	24. Mai	Die Prüfung derjenigen, welche Universitäten besuchen.
220	16. Juni	Strafbestimmungen gegen Auswanderer.
221	17. Juli	Die Patentbesteuerung der Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten 2c.
222	14 Aug.	Die Vollstreckung der Criminal-, Zuchtpolizei- und Forststrafen und deren Controlle.
223	3. Sept.	Die für weggenommenes Land beim Straßenbau zu leistende Entschädigung.
224	27. Dec.	Das Verfahren vor den Polizeigerichten.
	1829	
225	3. Jan.	Die Einfriedigung der in den Steinkohlenwerken geöffneten Schachte.
226	6. Febr.	Die Taxordnung für die Physicı und besoldete Chirurgen.
227	26. Febr.	Die Anfertigung, Einreichung und der Vollzug der Schulhebelisten.
228	31. März	Der Uebertrag der Natural-Gehaltstheile der Pfarrer und Schullehrer in Geld.
229	16. Juni	Die Patentbesteuerungen der Reisenden ausländischer Handelshäuser, Fabrikanten 2c.
230	4. Juli	Nachtrag zu Nro. 229.
231	12. Sept.	Marktordnung für die in St. Wendel zu errichtenden Frucht- und Victualien-Märkte.
232	—	Nachweisung über die im Fürstenthum Lichtenberg bestehenden Jahrmärkte.
233	5 Oct.	Die Patentisirung jüdischer Handelsleute.
234	5 Nov.	Die Expeditionsgebühren der Friedensgerichtsschreiber in Subhastationssachen.
	1830	
235	19 Febr.	Den Absatz von Loosen auswärtiger Lotterien betreffend.
236	5. März	Die Entlassung der Jugend aus der Schule.
237	6 März / 22. Mai	Publication des Staatsvertrags über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu dem K. Preußischen Zoll-System.

No.	1830	
238	31. März	Die Qualität der Bürgermeistereidiener, Frevelanzeigen zu machen.
239	8. Mai	Anstellung und Taxe der Thierärzte, so wie die Bedingungen zur thierärztlichen Praxis.
240	28. Mai	Das gerichtliche Verfahren bei dem Cassationsgericht.
241	28. Mai	Aufhebung des Art. 351. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen.
242	26. Juli	Aufhebung der Accise- und Octroi-Abgaben, und der Thür- und Fenstersteuer vom 1. Juli 1830 bis dahin 1835.
243	7. Sept.	Beibehaltung der Abgabe vom Schlachtvieh und vom Obstverkauf in der Stadt St. Wendel.
244	5. Nov.	Erhebung von Naturalbesoldungstheilen und deren Abgewähr an die Schullehrer.
245	12. Nov.	Die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung.
246	12. Nov.	Besteuerung des inländischen Brantweins und Braumalzes.
247	12. Nov.	Verbot der Einführung und des Handels mit Spielkarten.
248	6. Dec.	Verbot des Flachs- und Hanftrocknens in Wohnhäusern.
	1831	
249	31. Jan.	Den Hausirhandel betreffend.
250	1. Febr.	Herabgesetzte thierärztliche Taxe für das Castriren des kleinen Viehes.
251	13. März	Unbefugte Ausübung chirurgischer Operationen.
252	29. April	Erlaubniß zum Auswandern in die preußischen Staaten.
253	21. Mai	Die rückständigen Forderungen an die Staatskasse für Straßen-Neubauten.
254	20. Juni	Patentisirung hausirender Händler und Gewerbtreibenden.
255	31. Aug.	Das Einsammeln des Laubes in Staats- und Gemeindewaldungen.
256	8. Nov.	Die Polizei der Nahrungsmittel betreffend.
257	17. Nov.	Aufhebung des Art. 38. des Patentgesetzes vom 1. Brûmaire VII.
	1832	
258	7. Jan.	Notariats- und Taxordnung.

No.	1832	
259	21. Jan.	Wegen des Verkaufs der bei Zoll- und Steuer-defraudationen confiscirten Gegenstände.
360	9. Febr.	Die Beschädigung der Felder ꝛc. durch zahmes Geflügel.
261	10. März	Die Führung der Waarenlagerbücher.
262	30. April	Pensionirung der Wittwen und Waisen der besoldeten Civilstaatsdiener.
263	6. Oct.	Verbot des Spielens mit ungestempelten Karten.
264	8. Oct.	Anstellung eines zweiten Gerichtsboten für den Canton Grumbach.
265	12. Oct.	Verbot des Nachdrucks.
	1833	
266	12. März	Auswanderung diesseitiger Unterthanen nach den Nordamerikanischen Staaten.
267	16. April	Legitimation der Reisenden.
268	12. Aug.	Angabe der Ortsentfernungen vom Sitze der Gerichte.
269	15. Sept.	Das Armenwesen betreffend.
270	1. Dec.	Verbot des Gebrauchs unverschlossener Lichter oder brennender Tabackspfeifen in Scheunen ꝛc.
271	20. Dec.	Ertheilung der Armuthsatteste.
272	3. Dec.	Bestrafung der unterlassenen oder vernachlässigten Tage- und Nachtwachen.
	1834	
273	6. Febr.	Die Abarbeitung von Strafen durch Straßenbauarbeiten.
274	17. März	Die Verwahrung der Convictionsstücke in Criminal- und Zuchtpolizeisachen.
275	18. April	Das Verfahren bei dem Schuldenwesen der Offiziere.
276	31. Mai	Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg.

Sachregister.

Abarbeitung von Strafen durch Straßenbauarbeiten 591; vergl. Polizeigerichte.
Abiturienten, Prüfung der, s. Universitäten.
Abraupen der Bäume, Hecken und Gesträuche 51.
Abschoßrecht, dessen Aufhebung gegen das Königreich beider Sicilien 130.
Accise, deren Einführung 244. 343. 355 — -Einnehmer, deren Verbalprozesse 353; vergl. Steuerwesen.
Aerzte, Taxe der, siehe Medizinalwesen.
Amtsblätter, deren Bekanntmachung in den Gemeinden 67 — Aufnahme der Versteigerungen siehe Versteigerung.
Appellationsgericht, dessen Errichtung 192.
Armenanstalt s. Sanct Wendel.
Armenwesen 43. 589; vergl. Medizinalwesen.
Arzneitaxe s. Medizinalwesen.
Atteste über Zahlungsunfähigkeit der Forst- und Polizeifrevler 158 — über Zahlungsunfähigkeit überhaupt 198 — Ertheilung der Armuthsatteste 591.
Ausfuhr von Getreide und Mehl 35; vergl. Bayern.
Ausländer; Bestrafung wegen der im Inlande begangenen Verbrechen 241 — über Auslieferung (art. 5. 6. 7. des code d'inst. crim.) und Competenzverhältnisse der Gerichte gegen Ausländer (art. 14. des code civil) siehe Gesetze.
Auswanderung 5. 7. 277. 357. 420. 425. 542. 586.
Baumpflanzungen 197. 199 — deren Schonung an den Straßen 320 — Anlegung von Baumschulen 134.
Bayern (Königreich); gegenseitige Ausfuhr der Feldfrüchte 81 — der Futterkräuter 84 — Gerichtsbarkeitsverhältnisse 131 — Uebereinkunft wegen Ertheilung des Armenrechts 208 — Cartelconvention 255.
Beerdigung der Verstorbenen 157.
Besitzergreifungspatent des Fürstenthums Lichtenberg 1 — Verordnung der Landescommission über die Besitzergreifung 2.
Besoldungen, deren Auszahlung in monatlichen Raten 45.
Bettelei, deren Unterdrückung 419.
Bindwidden, Verbot gegen das Abschneiden 171.
Birkenfeld (Fürstenthum); freier Verkehr mit demselben

128 — Convention über Beziehung der gegenseitigen Steuern 153 — gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse 202.
Bittschriften s. Suppliken.
Blatternepidemie, polizeiliche Maaßregeln gegen deren Verbreitung 398; vergl. Medizinalwesen.
Branntwein- und Braumalzsteuer s. Steuerwesen.
Brodtaxe 83.
Büchernachdruck s. Nachdruck.
Budjets der Gemeinden, deren Anfertigung 381.
Bürgermeistereien 28 — deren Bezirksvergrößerung 276.
Cassationshof, dessen Errichtung und Functionen 195. 351 — gerichtliches Verfahren bei demselben 475.
Chirurgen, deren Taxordnung, s. Medizinalwesen.
Civilgesetzbuch s. Gesetze.
Civilstandsacten, alphabetische Tabellen der, 346.
Confessionen, Vereinigung der beiden protestantischen, 172.
Conscribirte s. Militairpflichtigkeit.
Conscription s. Militairwesen.
Convictionsstücke, deren Verwahrung in Criminal- und Zuchtpolizeisachen 592.
Criminalprozeßordnung s. Gesetze.
Criminalstrafen, deren Vollstreckung und Controlle 430.
Domainen, deren Verheimlichung, s. Verheimlichung.
Druckschriften, deren Einreichung an die Bundesversammlung 289.
Ehe; Wiedervereinigung getrennt lebender Ehegatten 26.
Einregistrirung auswärts verfaßter Urkunden 61.
Eintheilung des Fürstenthums s. Lichtenberg.
Entschädigung für weggenommenes Land s. Straßenbau.
Erkenntnisse, vor der Besitznahme ertheilte, deren Vollstreckung 30.
Erziehung der Kinder verschiedener Confessionen 76. 123.
Exequirgebühren 40.
Feldjagd s. Jagdwesen.
Feldpolizei; Beschädigung der Felder, Wiesen und Gärten durch zahmes Geflügel 572.
Feldschützen 142.
Fenster- und Thürsteuer s. Steuerwesen.
Fest- und Sonntage, deren Feier, s. Kirchenwesen
Feuergewehre u. Feuerwerke, d. Verbot, s. Feuerpolizei.
Feuerpolizei; Unterhaltung der Geräthschaften 68 — Verbot des Flachs- und Hanftrocknens in Häusern und des Gebrauchs unverschlossener Lichter in Scheunen 90. 539 — und brennender Tabackspfeifen 590 — verbotener Gebrauch von Feuergewehren und Feuerwerken 348.

Flachstrocknen s. Feuerpolizei.
Forstwesen; Forstcultur 127 — Abfuhr der verkauften Hölzer aus herrschaftlichen Waldungen 159 — Laubsammeln in den Gemeindewaldungen 205. 263. 278 — in den Forsten 290. 544 — Gewinnung des Leseholzes und der Erdstöcke in Gemeindewaldungen 209 — Leseholzsammeln 393.
Forstfrevel 49. 102 — Abarbeiten der Forstgerichtsstrafen 52 — Gültigkeit der von versetzten Forstbeamten aufgenommenen Frevelprotokolle 277 — Anfertigung der Milderungsgesuche von Forststrafen 370 — Constatirung der Frevel 404; vergl. Waldungen — Vollstreckung der Forststrafen 430 — Qualität der Bürgermeisterei-Polizeidiener zur Constatirung von Frevelanzeigen 462.
Friedensgerichtsschreiber, deren Gebühren bei Subhastationen, s. Subhastationsverfahren.
Fruchthandel 20. 70.
Geldstrafe, Verwandlung der, bei unzahlfähigen Forstfrevlern 396.
Gemeingelder, Beitreibung rückständiger, 286.
Gemeindegüter, deren Veräußerung im Jahre 1813, 46 — Aufzeichnung und Vertheilung 55. 117 — Veräußerung zur Tilgung der Kriegsschulden 68.
Gemeinderechnungswesen 92. 187.
Gemeindewaldungen s. Forstwesen.
Gerichtsbotenwesen 383 — Anstellung eines zweiten Boten für den Canton Grumbach 585.
Geschäftsgang 8. 57. 103 — Siegel der öffentlichen Behörden 152.
Gesetze; Aufhebung der Art. 5. 6. 7. der Criminalprozeßordnung 241 — des Art. 14. des Civilgesetzbuchs 262 — des Art. 351. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen 483 — des Art. 38. des französischen Patentgesetzes vom 1. Brümaire 7ten Jahres 546.
Gesuche s. Suppliken.
Getreidehandel s. Fruchthandel.
Getreidemagazine, deren Anlegung 37.
Gewichte s. Maaße.
Güterwechselbücher, deren Führung, s. Mutationsbücher.
Hanftrocknen s. Feuerpolizei.
Hausiren 65. 122. 155. 261. 540; vergl. Patentisirung.
Haussuchungen; Unterstützung der Forstpolizeibeamten durch die Ortsvorstände 283.
Hebammenwesen 166. 422.
Hessen-Homburg; Gerichtsbarkeitsverhältnisse 145.
Holzabfuhr s. Forstwesen.

Hundeordnung 114. 240. 389 — deren Besteuerung 402.
Hypotheken; Erneuerung der Inscriptionen 91.
Jahrmärkte; Verzeichniß derselben 451.
Jagdvergehen, Bestrafung der, s. Jagdwesen.
Jagdwesen; Verordnung vom 21. September 1815, deren Gültigkeit 31 — Eröffnung der Feldjagd 87 — Bestrafung der Jagdvergehen 111 — Lösung des Schießpasses 151.
Impfung der Pocken und Impfgebühren s. Medizinalwesen.
Insinuation gerichtlicher Acte 129.
Inventarienstücke, deren Revision 90.
Juden; Handel der fremden Juden 42 — Decret vom 17. März 1808, dessen Verlängerung 117 — deren Patentisirung 453.
Kalbfleischverkauf von zu jungen oder todtgebornen Kälbern, dessen Verbot 292. 321.
Kalk, dessen Ablöschen 407.
Kaminfegen 18.
Kartenstempel s. Stempelwesen.
Kirchenwesen; Befreiung der Kirchenrechnungen vom Stempelpapier 41 — Feier der Sonn- und Festtage 47 — protestantische Kirchenverfassung 172; vergl. Confessionen und Liturgie — Beitreibung rückständiger Kirchengefälle 286.
Kriegssteuer, deren Erlaß 51.
Landrath, dessen Geschäftsordnung 212.
Laubsammeln s. Forstwesen.
Legitimation der Reisenden 588.
Lehmgruben, Eröffnung von, s. Steinbrüche.
Leseholzsammeln s. Forstwesen.
Lichtenberg; Eintheilung des Fürstenthums in drei Cantone 28 — Münztarif s. Münzfuß — Schulden des vormaligen Oberamts, deren Regulirung 88 — und Rohfelden 169 — Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" für die überrheinischen coburgischen Lande 143 — Staatsvertrag über den Beitritt des Fürstenthums zum preußischen Zollsystem 456 — wegen Abtretung des Fürstenthums an die Krone Preußen 596.
ichter, Verbot des Gebrauchs unverschlossener, in Scheunen s. Feuerpolizei.
iturgie, deren Einführung 172.
otterien; Verbot des Absatzes auswärtiger Loose 454.
umpensammeln 78. 386.
Maaße und Gewichte, Aufrechthaltung der metrischen 315 — deren Verification 349. 350 — Strafe der Verfälschung 362 — Aichung der Flüssigkeitsmaaße 403.

Medizinalwesen; Verbot der medizinischen und chirurgischen Pfuscherei 24 — Impfung der Pocken 57. 100. 111. 138. 189. 242. 254; vergl. Blatternepidemie — unentgeldliche ärztliche Behandlung vermögensloser Personen 254 — Taxe für die Medizinalpersonen 264 — Einführung der preußischen Arzneitaxe 291 — Impfgebühren 395 — Taxordnung der Chirurgen 440 — unbefugte Ausüb. chirurg. Operationen 541.
Mehlausfuhr s. Ausfuhr und Fruchthandel.
Militairpflichtigkeit; fernere Gültigkeit der Verordnung vom 21. Februar 1815, über die den ehemaligen Stellvertretern der Conscribirten gebührende Entschädigung 101.
Militairwesen; Conscription 215 — Verheirathung der Militairpflichtigen 244 — Gerichtsstand der auf großen Urlaub befindlichen Soldaten 362.
Müller, die, Mahlmetze 10 — ertheilte Erlaubniß, zu Lauterbach mahlen zu dürfen 78.
Münzfuß; Einführung der rheinischen Währung 65 — Reduction der Franken in Gulden und Kreuzer 74 — Münztarif für Lichtenberg 80 — hergestellter Werth der Frankenstücke 89 — Einführung der Coburger Speciesthaler und Kreuzerstücke 113.
Mutationsbücher, deren Führung 12. 288.
Nachdruck 406. 586.
Nahrungsmittel, deren polizeiliche Beaufsichtigung 541.
Nohfelden, Schulden des Oberamts, s. Lichtenberg.
Notariats- und Taxordnung 547.
Offiziere; das Verfahren bei deren Schuldenwesen 593.
Ortsentfernungen vom Sitze der Gerichte 588.
Ortsverschönerung, Prämie dafür 284. 378.
Paßertheilungen 15. 23 — Stempelgebühren s. Stempelwesen; vergl. Legitimation.
Patent-Taxe der Beamten 208 — Besteuerung und Gebühren der Patentpflichtigen 363 — Besteuerung ausländischer Reisenden 427. 445. 446.
Patentisirung hausirender Händler und Gewerbtreibender 543.
Pensionen, deren Auszahlung in monatlichen Raten 45 — der Wittwen und Waisen besoldeter Civilstaatsdiener 580.
Personenstandsregister s. Civilstandsacten.
Pfarreien, deren Eintheilung 185. 187. — Verbesserung der Pfarrstellen u. Errichtung einer Pfarreikasse 332 — Uebertragung der Naturalgehaltstheile der Pfarrer in Geld 445
Physici, deren Taxordnung 440.
Polizeigerichte; Abarbeiten der von ihnen erkannten Strafen 52 — Verfahren vor denselben 436.

Recursgesuche gegen Verfügungen der Regierung, deren Einreichung 370.
Regierung, deren Organisation 192.
Registrirgebühren, deren Aufhebung bei Sterbe- und Erbschaftsfällen und bei Schenkungen unter Lebendigen 321.
Ressort der Justiz- und Verwaltungsbehörden 139.
Salzregie 15 — Einschwärzen d. ausländ. Salzes 168. 400.
Sanct Wendel, Armenanstalt 337 — Marktordnung 448 — Beibehaltung der städtischen Abgabe vom Schlachtvieh und Obstverkauf 485.
Sandgruben, Eröffnung von, s. Steinbrüche.
Schachte, deren Einfriedigung bei Steinkohlenwerken 440.
Schuldenwesen der Offiziere s. Offiziere.
Schulwesen; Einkommen der Schullehrer 148 — Verbesserung des Schulwesens 322 — der Schulstellen und Errichtung einer Schulkasse 332 — Entrichtung des Schulgeldes 335 — Verwendung der Schulversäumnißstrafen 367 — Erhebung der Schulgelder 369. 401 — Einreichung jährlicher Schullisten 382 — Vorenthaltung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch 387 — Verzeichniß der Schulversäumnisse 405 — Anfertigung, Einreichung und Vollzug der Schulhebelisten 443 — Uebertragung der Naturalgehaltstheile der Schullehrer in Geld 445 — Entlassungszeit der Schuljugend 455 — Erhebung von Naturalbesoldungstheilen und deren Abgewähr an die Schullehrer 486.
Sicherheit, öffentliche, deren Aufrechthaltung 31. 137 — Bestrafung der unterlassenen oder vernachlässigten Tage- und Nachtwachen 591.
Sicilien (Königreich), Abschoßgelder nach, s. Abschoßrecht.
Siegel der öffentlichen Behörden s. Geschäftsgang.
Singvögel dürfen nicht weggefangen und ihre Bruten zerstört werden 211.
Spielkarten, Verbot der Einführung und des Handels 538 — des Spielens mit ungestempelten Karten 584.
Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, deren Eröffnung 156.
Stempelwesen; Kartenstempel 23 — Befreiung der Kirchenrechnungen vom Stempel s. Kirchenwesen — Taxe des Stempelpapiers in rhein. Währung 73 — Anwendung d. Stempels b. Liquidationen rc. 207. 210 — Stempelgebühren b. Paßertheilungen 284 — Einführung von neuem Stempelpap. 354 — Gebrauch des Stempels bei öffentlichen u. Privatacten 371.
Steuerwesen; Anfertigung der Steuermutterrollen 72 — Steuererhebung von Fenstern und Thüren 125 — Instruction zur Erhebung der directen Steuern 293 — Steuererhebung in Zwölftelraten 322 — Aufhebung der Accise-

und Octroiabgaben und der Thür- und Fenstersteuer auf 5 Jahre 484 — Besteuerung des inländischen Branntweins und Braumalzes 511 — Beibehaltung der Schlacht- und Obstverkaufssteuer s. Sanct Wendel.
Straßenbau 107 — Vergehen gegen die Straßenpolizei 197 — Abfahrten von den gebauten Straßen 201 — Besfrevelung der Straßen 279 — Classification der Straßen 334 — zu leistende Entschädigung für weggenommenes Land 434 — rückständige Forderungen an die Staatskasse für Straßenneubauten 542.
Strohdächer, deren Verbot 171. 282.
Subhastationsverfahren 407 — Expeditionsgebühren der Friedensgerichtsschreiber 454.
Suppliken 17. 53. 144. 207. 390.
Tänze, Gebühren für öffentliche, 130. 401.
Taxe für Medizinalpersonen und Chirurgen s. Medizinalwesen — für die Notarien s. Notariatsordnung — der Beamtenpatente s. Patent — des Stempelpapiers s. Stempelwesen — herabgesetzte thierärztliche, für das Castriren des kleinen Viehes 541.
Thierärzte, deren Anstellung und Taxe 463.
Typhus, Instruction über die Maaßregeln gegen dessen Verbreitung 160.
Universitäten; Prüfung der zur Universität Abgehenden und von dort Zurückkehrenden 423.
Urkunden über Verträge, deren Errichtung 380.
Verheimlichung von Domainen, Gülten und Grundzinsen, auch Staatscapitalien 116.
Versteigerung von Mobilien und Gütern 85 — deren Einrückung in das Amtsblatt 196 — Registrirungsgebühren dabei 260 — Gebühren der Rent- und Steuerboten für Versteigerungsbekanntmachungen 398.
Vertilgung der Wölfe 157 — schädlicher Insecten 243.
Währung, rheinische, s. Münzfuß.
Waarenlagerbücher s. Zoll- u. Verbrauchssteuerordnung.
Waldungen (Erben- und Privat-), Beaufsichtigung und Constatirung der Forstfrevel in denselben 404.
Weinberge, neu anzulegende, genießen Steuerfreiheit 393.
Winterhauch (Privatwald); Gerichtsbarkeitsverhältnisse 135 — Ausübung der Servitutrechte 391.
Zoll- und Verbrauchssteuerordnung 487 — Verkauf der bei Zoll- und Steuerdefraudationen confiszirten Gegenstände 572 — Führung der Waarenlagerbücher 574.

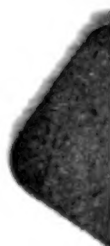

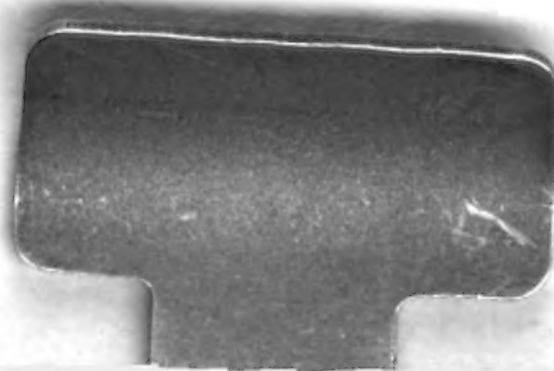

Digitized by Google